Vollständige
Sammlung,
aller
seit dem Jahre 1729 bis gegenwärtig
ergangenen
Generalien und Verordnungen
für sämmentliche
Innungen und Zünfte.

In systematisch - chronologischer Ordnung.



Brünn,
im Verlage bei Johann Georg Gastl, Kunst- und
Buchhändler in der Sattlergasse. 1793.



Allgemeine Verordnungen.

N. 1.

Handwerksgenerals und Fundamentalpatent. Wien vom 16. November 1731.

§. 1.

Sollen die Handwerkszusammenkünfte nicht anders, als mit Vorwissen ihrer ordentlichen vorgesetzten Obrigkeit, und in jedesmaliger Gegenwart des von selber dazu abgeordneten Kommissärs, wozu in den k. Städten eine Magistratualperson, in den obrigkeitlichen Oertern ein anderer zu deputiren, auch ohne übermässige Kosten im Essen und Trinken dabei aufzuwenden, unter Strafe 20 Reichsthaler gehalten werden. Auch dürfen ohne landesfürstlichen Konsens keine Handwerksartikel, Gebräu-

Die Handwerkszusammenkünfte sollen in Gegenwart eines hiezu Verordneten gehalten werden.

che, oder Gewohnheiten verliehen, oder konfirmiret werden. Die Kontravenienten sind so, wie diejenigen Meister oder Gesellen, welche diesem Verbote zuwider, als fähig erkannt werden wollten, als unfähig ihre Profession zu treiben erkläret.

Das Auftreiben, Aufstehen, und Austreten wird verboten.

§. 2. Ist das sogenannte Auftreiben, oder Aufstehen der Gesellen bei weitershin befolgender Bestrafung verboten, den Meistern hingegen überlassen, daß jeder aufgedungene Lehrjung seinen Geburtsbrief, oder sonstige ächte Urkunde des Herkommens in die Meisterlade legen, und wenn er losgesprochen worden ist, den erhaltenen Lehrbrief ebenfalls, also beide in Original da zur Verwahrung geben soll, welche ihm dann, wenn er sich an einem gewissen Ort als Meister setzen wollte, das Handwerk in vidimirter Abschrift, jedoch nur ein einzigesmal, außer in dem Falle des erwiesenen unverschuldeten Verlustes, unter der Unterschrift des Zechmeisters und dem Handwerkssiegel gegen Erlag 30, höchstens 46 Kr. ertheilen soll, gemäß nachstehender Form: Wir Zechmeister und andere Meister des N. Handwerks in der Stadt N. bescheinigen hiermit, daß gegenwärtiger Gesell N. von N. gebürtig, so Jahre alt, und von Statur, auch Haaren, ist bei uns allhier Jahre Wochen in Arbeit gestan-

den,

den, und sich solche Zeit über fleißig, still, friedsam und ehrlich wie es einem jeden Handwerksburschen gebühret, verhalten habe. Welches wir also attestiren.

(L. S.)

N. Zechmeister.
N. Zechmeister.
N. Zechmeister.

Aufkündigungszeit eines aus der Arbeit tretenden Gesellen.

Auf diesen Lehrbrief oder Attestat, wenn es der wandernde Gesell in dem Orte, wo er Arbeit suchet bei dem Handwerke geziemend vorweist, sind ihm alle Meister, die Gesellen brauchen, Arbeit zu geben schuldig. Indessen hinterlegt derselbe die Kopie seines Lehrbriefs, bis er wieder weiter wandern will, sodann aber muß er, wenn die Aufkündigungszeit nicht schon ausdrücklich üblich ist, wenigstens 8 Tage vorher seinem letzten Meister ordentlich aufkündigen; endlich, wenn keine andere Hindernisse verübten Unfugs, im Wege stehen, er auch alle Anforderung, welche die Obrigkeit oder sonst Jemand an ihn hätte, richtig gemacht hat, darf er weiter ziehen, und ihm seine hinterlegte Urkunden ausgefolgt werden. Auch ist ihm bei seinem Wohlverhalten ein neues Attestat unentgeldlich zu ertheilen, wobei auf das ältere, welches für sich dadurch erlischt, zu bemerken kömmt, daß er an dem zu Ende gesetzten Dato ein neues er-

erhalten habe. Geschiehet es, daß der Gesell keinen Meister erhält: so ist ihm der Umstand in seiner mitgebrachten Urkunde unentgeldlich vorzumerken.

Dagegen soll kein Handwerksgesell ohne ein solches Attestat, oder dessen Verlust eidlich, oder durch Zuschreiben der Obrigkeit dessen vorigen Aufenthaltsort probiret zu haben, bei 20 Rthlr. Strafe aufgenommen, befördert, oder sonst ihm eine Gutthat erwiesen werden. Die Bestrafung in Handwerksgebrechen, und keiner andern Jurisdiktion unterworfenen Fällen darf nicht anders, als in Beiseyn des Handwerkskommissärs, von dem die Untersuchung unentgeltlich vorzunehmen ist, geschehen, und die Strafe wegen Handwerksversehen sich nicht über 2 fl. erstrecken. In wichtigern Fällen muß ohnehin der Ortsobrigkeit die Anzeige geschehen. Der Gesell, welcher sich übler Aufführung wegen die Kränkung seiner Kundschaft zugezogen, und sich dafür durch Aufwiegeln, Auftreiben, und Aufstehen rächen wollte, soll nach Beschaffenheit der Umstände mit Gefängniß, Zucht-haus- oder Festungsarbeit belegt, gegen dergleichen flüchtige, und nicht mehr habhaft werdende die Konfiszirung ihres Vermögens durch die Ortsobrigkeiten vorgekehret werden. Handwerkszünfte sollen auch fürohin, selbst in Sachen oder Streitigkeiten, welche dahin einschlagen,

gen, oder ihre Mitgenossen angehen, nicht von selbst entscheiden, sondern ihre Beschwerden in Sachen, die ihre Profeßion betreffen, bei des, oder der Beklagten Meister- oder Gesellen-Obrigkeit anbringen, welche beide Partheyen summarisch vernehmen und ihnen die Gerechtigkeit nach dieser Generalordnung, und andern verliehenen Freyheiten, in so weit sie dieser Generalordnung nicht entgegenlaufen, ertheilen soll.

Wegen des Lehrorts kein Unterschied zu machen.

§. 3. Wenn ein Handwerksgesell sein Handwerk auch an einem andern Orte, nach den alldort üblichen, und von allerhöchsten Orten bestättigten Handwerkssatzungen bei einem ehrlichen, von der Ortobrigkeit approbirten Meister erlernet hat: so soll selber ohne die mindeste bisher mißbräuchlich bestandene Bestrafung für redlich und tüchtig passirt, und deshalben kein Unterschied gemacht werden, welches auch von den aus fremden Ländern mit einer beglaubten Urkunde ihres dort erlernten Handwerks, und bewiesenen Wohlverhaltens, versehenen Gesellen zu verstehen ist.

Welche Personen ein Handwerk zu erlernen fähig seyn.

§. 4. Alle Kinder von den Gaffeln, Aemtern, Gülten, Innungen und Zünften, nicht weniger die Kinder der Land- und Stadtsgerichtsdiener, wie auch der übrigen Gerichts-Frohn- Thür- Holz- Feld- und Thurnwächter

ter und dergleichen, in Summe aller Professionen und Handthierungen sind handwerksfähig, und nur allein die Kinder der wirklichen Schinder und Abdecker, jedoch mit Vorbehalt ihrer Legitimazion, davon ausgenommen.

Wem bei Züchtigung eines Meisters, oder Gesellen die Judikatur zustehe.

§. 5. Wenn ein Meister oder Gesell etwas Unredliches, oder dem Handwerke Nachtheiliges begeht: so hat keiner den andern deswegen schriftlich, noch mündlich zu beschimpfen, und zu schmähen, vielweniger ist sich des Auftreibens unter den sub §. 2. bemerkten Strafen zu unterfangen, sondern selbe müssen sich an der richterlichen Hilfe, und dessen Ausspruche begnügen, und bis zu erfolgendem Bescheide sich verhalten. Jener Meister oder Gesell hingegen, welcher hierinnfalls eigenmächtig verfahren, und der gehörigen Obrigkeit vorgreifen wird, soll von der Handwerksarbeit provisorie suspendirt seyn, in solange nicht die Sache ordnungsmässig, und gerichtlich erörtert, oder gültig beigeleget worden ist. Dieses erstreckt sich auch dahin, wenn Meister oder Gesellen diesen, oder jenen Jungen nicht zum Handwerke, oder in der Lehre nicht fortfahren lassen wollten. Wenn aber in dergleichen Fällen, oder unter was immer für Vorwande aufrührische Handwerksgesellen aufzustehen, oder einen Auflauf zu erregen sich erfrechten: so haben solche nicht nur

allein

allein die schon sub § 2. erwähnte Zuchthaus- und Festungsbaustrafe, sondern nach Umständen, und nach dem Maaße des verübten Unheils auch Leibes- und Lebensstrafe zu befahren, und sollen dergleichen Aufrührer, wenn sie die Ortsobrigkeit nicht bändigen kann, auch durch militärische Assistenz handfest gemacht, noch ihnen in Wirths- oder andern Häusern bei gleichmässiger wider ihre Mithelfer oder Verheler ausgesetzter Strafe einiger Aufenthalt, oder Gelegenheit sich dem Arme der sie verfolgenden Gerechtigkeit zu entziehen, verschaffet werden.

§. 6. Der Unterschied zwischen den Haupt- Neben- Filial- oder Viertelladen, und die bisher lächerlich und mißbräuchlich verstandene Aufruffung auf sogenannte Erkenntniß der Handwerke aus dreyen Herrn Ländern, ist so wie im ganzen römischen Reiche, auch in allen Erbländern aufgehoben, und damit befohlen, daß eines jeden Orts Haupt- oder andere berechtigte Lade gültig, und eine so gut wie die andere sey. Imgleichen hat auch kein Handwerk in Handwerksangelegenheiten mit Zünften anderer Oerter für sich, sondern bloß durch seine vorgesetzte Obrigkeit bei 20 Rthlr. Strafe zu korrespondiren, noch weniger Meister und Gesellen in particulari; auch ist den Gesellen die Führung des Bruderschaftssigills, so vielweniger das Abschi-

Der Unterschied zwischen Haupt- und Nebenladen.

schicken an die Zünfte anderer Oerter zu gestatten, sondern das Handwerks- oder Bruderschaftssigill soll in obrigkeitlicher, oder des Kommissärs Verwahrung bleiben, und ohne dessen Vorwissen nichts gefertiget, auch die Handwerkszünfte, so viel als möglich, in großen Oertern, und zwar besonders in landesfürstlichen Städten und Märkten in Beiseyn ihres Kommissärs gehalten werden.

Unterschied zwischen den geschenkten, und ungeschenkten Zünften.

§. 7. Der bisher bestandene Unterschied zwischen den geschenkten, und ungeschenkten Handwerken, dann die wegen der Schenkung von den Gesellen verübten Exzesse sind dergestalt aufgehoben, daß kein Gesell mehr als 15 höchstens 20 kr. baar, oder an Speis und Trank überkommen oder fordern darf. Wenn aber ein Gesell nur von einem Orte zum andern laufen und keine Arbeit annehmen wollte: so ist ihm nichts zu geben, und er vielmehr abzuschaffen. Es soll auch ein jeder Gesell in seiner ordentlichen Herberge sein Unterkommen suchen, und sich alles Bettelns enthalten, dann, wenn er in 3 Tagen keine Arbeit erhält, sich wieder fortmachen.

Wann, und wie die Bestrafung vorzunehmen sey.

§. 8. Strafen darf weder eines geschenkten, noch ungeschenkten Handwerks Meister, Sohn oder Gesell, als mit Vorwissen der Obrig-

brigkeit, und nach ertheilten Privilegien und darinn verzeichneten Fällen und Quantum der Geldstrafe. Die Gelder müssen in die Lade gelegt, und nach dem obrigkeitlichen Gutbefinden angewendet, die Lade selbst aber unter obrigkeitlicher Verwahrung mit 2 Schlüsseln aufbehalten werden. Das übrige der Strafgelder soll die Obrigkeit, welche sich davon nichts zueignen darf, ad pias causas zum Unterhalte der Armen verwenden.

§. 9. Die Lehrjungen dürfen keinen Augenblick über die, vermög der Handwerksatzung bestimmten Lehrjahre aufgehalten, noch bei deren Losssprechung die bisher gewöhnlichen Mißbräuche und Muthwillen durch Hobern, Schleifen, u. s. w. getrieben werden. Imgleichen sind die lächerlichen, und löppischen sogenannten Grüssensredearten bei ihrer Anmeldung verboten: Noch vielweniger soll sich ein Handwerk unterfangen, in die Lehrbriefe gewisse Klauseln, und Ungereimtheiten einzurücken, sondern solche nach dem vorgeschriebenen Formulare verfassen; also sind auch von den Obrigkeiten alle Mißbräuche, als die sogenannte blaue Montage, oder sonstigen eigenmächtigen Arbeitsentziehungen der Gesellen abzuschaffen. Auch fällt der Handwerksgruß gänzlich weg, und wird hiermit auch der z. B. bei dem Maurerhandwerk daher rührende

Lehrzeit der Lehrjungen.

Die blauen Montage werden abgeschaffet.

de Unterschied zwischen Grüssern, und Briefträgern abgestellt. Imgleichen ist selben das Degentragen bei dessen Verlust abzustellen. Das Dienen eines Gesellen, der sein Handwerk ordentlich erlernt hat, kann ihm nach = wie vorher nichts schaden, nur hat er von der Herrschaft, wo er gedienet hat, seines Wohlverhaltens wegen einen beglaubten Abschied aufzuweisen. Dabei wird noch ferners festgesetzt, daß a) jeder Obrigkeit frey stehe, ihre Unterthanen ein anständiges Handwerk ordentlich erlernen zu lassen, auch andere nicht unterthänige Gesellen in ihre Dienste, ohne daß solches diesen Handwerksgesellen an ihrer künftigen Einwerbung zum Meisterrechte schädlich seyn könne, anzunehmen, und sich derselben zu ihrer und ihrer Angehörigen Nothdurft, auch wenn die Obrigkeiten in Städten wohnen, zu gebrauchen. Jedoch werden b) dergleichen in herrschaftlichen Diensten befindliche Handwerker außerhalb der obrigkeitlichen Haushaltung, und in die mit bezechten Zünften besetzten Oerter ihre Handthierung zu treiben, oder einige verfertigte Artikel dahin zum Verkaufe zu bringen, nicht befugt seyn. Wohingegen c) alle andere Stöhrer, und Winkelarbeiter, die nicht eigene Unterthanen oder Bedienten sind, wenn sie in ordentliche Zünfte nicht einverleibt sind, von den Obrigkeiten weder auf dem Lande, noch auf den

Das Dienen eines Gesellen außer dem Handwerke soll ihm unschädlich seyn.

Frey-

Freygründen, in Städten und Vorstädten, noch auch von den Stadtmagistraten auf bürgerlichen Gründen, und Häusern geduldet, sondern d) alle dergleichen unbefugte, und nicht einverleibte Stöhrer, wo sie betreten werden, mit gehöriger Hilfe der ordentlichen Instanz in Arrest genommen, und mit Wegnehmung des Werkzeuges, oder nach gestalteten Sachen, noch mit Konfiszirung der Arbeit, und anders bestraft werden sollen. Dabei wird aber e) keineswegs der Zunft einige Erkänntniß oder Bestrafung, sondern, wie erwähnt worden ist, der ordentlichen Instanz allein, wie auch das Arbitrium, wohin die andiktirte Strafe, oder der Werth des konfiszirten Werkzeugs und Guts, nämlich ad pias causas zu verwenden, zustehen. Damit aber den Stöhrereien um so weniger Stoff gegeben würde: so soll jede Ortsobrigkeit darüber seyn, daß denjenigen, die ihr Handwerk verstehen, und solches treiben wollen, die Einwerbung zum Meisterrechte nicht erschweret, sondern den Umständen nach erleichtert werden möge. Imgleichen sollen die älteren Meister die neuen auf keine Weise durch unbillige Aufträge drücken, und die Obrigkeit hierüber ernstlich wachen. Wenn ein Meister stirbt, und einen unausgelernten Jungen verläßt: so muß ihn die Obrigkeit bei einem andern Meister auslernen lassen. Die Meister, ihre Gesellen und Ge-

sin-

finde, sollen dergleichen Jungen menschlich behandeln, dagegen dürfen sie einen muthwillig entlaufenen nicht mehr wider Willen annehmen. Auch ist ein solcher Junge dadurch seines Lehrgeldes verlustiget, und muß seine Lehrjahre wieder anfangen.

Die Gesellen sollen eine Vorforderung nicht thun können.

§. 10. Das gesetzwidrige, und unvernünftige sogenannte Gesellengericht, Gesellengebräuche, und Vorfordern anderer Meister, und Gesellen, wird als ein Mißbrauch abgestellt, und dabei die mißbräuchlich eingeschliechenen und den angehenden Meistern sogar eidlich aufgebürdeten Zunftgeheimnisse bei 20 Rthlr. Strafe verboten, und sind die Meister von dem etwa geleisteten Eide eben dadurch entbunden.

Der Unterschied der legitimirten Personen wird aufgehoben.

§. 11. Der besonders bei den geschenkten Handwerken übliche Unterschied zwischen den unehelichen, oder selbst gesetzmäßig legitimirten, und anderen Kindern, dann jenen, welche eine zum Falle gekommene Person geheurathet haben, ist als ein Mißbrauch aufgehoben, und die durch jeden gesatzmäßigen Weg legitimirte Manns- oder Weibsperson zum Handwerke zuzulassen, und andern gleich zu achten.

Wie die Meisterstü-

§. 12. Die Verfertigung unnützer und kostspieliger Meisterstücke soll von der Obrigkeit

auf

auf nützliche und leicht an Mann zu bringende Stücke reduziret, auch hierbei alle unnöthige Zährungen und Aufwand beschränket, imgleichen, ob das Meisterstück recht gemacht sey, bei darüber entstandenem Streite ohne weitläufige Kosten, es einem Handwerke eines andern Orts zur Beurtheilung übersendet, oder mit Beiziehung vernünftiger Männer an der Stelle entschieden werden. Einer, der an einem Orte das Meisterstück gemacht hat, und sich anderswo setzen will, hat, außer die Obrigkeit fände es unumgänglich nöthig, kein neues zu verfertigen. Auch sind von der Verfertigung der Meisterstücke die Hofbefreyte und Kammerarbeiter, dann jene Meister befreyt, welche sich einzukauffen Willens sind, und darf ihnen bei der Auslernung der Jungen, und anderer Weise bei schwerer Strafe nichts in Weg geleget werden.

cke zu machen seyn.

§. 13. Da übrigens durch eingeschlichene Mißbräuche, und Unordnungen bei den Zünften verschiedene Fälle vermeinter Unehrlichkeit bestimmet sind, als a) bei dem Weiß- und Rothgärberhandwerke, die Verarbeitung eines Hundes, oder einer Katze, Anrührung eines Ases, Umgang mit Abdekern, Anrührung der Selbstmörder, Wegschaffung und Vergrabung eines gefallenen Viehes zur Kontagizionszeit, dann

Fälle der vermeinten Unehrlichkeit.

dann Verarbeitung der Raufwolle der Tuchmacher; b) daß Bader und Wundärzte eines andern Verbände nicht aufmachen, oder die Kurirung eines Malefikanten ihnen vorgeworfen werde; dann, daß ein Verbrechen der Aeltern dem Sohne beim Handwerke hinderlich seyn soll; gleichergestalt, daß, wenn man von einem Meister weggehet, ein anderer die Arbeit zu vollenden sich weigern, oder was z. B. bei Schlossern, und Schmieden von einem angefangen wird, ein anderer keine Hand mehr anlegen will; c) daß die Handwerker sich untereinander bei gewissen Arbeiten wegen des Preises verstehen, und solchen eigenmächtig festsezzen; d) wenn ein Handwerker als Inquisit durch überstandene Tortur oder andere rechtliche Wege gerichtlich absolviret, und dennoch keiner mit ihm arbeiten will; e) wenn ein Meister oder dessen Weib ein schweres Verbrechen verübet, und von der Obrigkeit deßwegen Abtilgung oder Nachlaß erhalten, und ihm wieder von der Obrigkeit die Ehre zurückgestellet worden ist, und die Handwerke einen solchen dennoch nicht dulden wollen; f) wenn sie einen schon verheuratheten Meister nicht leiden wollen, oder einen unverheuratheten Gesellen nicht eher als einen Meister ansehen wollen, außer er heurathe eher in das Handwerk; g) daß sie keinen anderswo gewanderten Meister dulden wollen, bis er

nicht

nicht eingekaufet, dagegen jenen, die Meisterstöchter oder Wittwen heurathen, viele Jahre nachsehen, ferners an diesem oder jenem Orte mehr nicht, denn die einmal angenommene Zahl der Meister dulden, oder einem geschicktern Meister aus Neid nicht mehrere Gesellen, als seinem Mitmeister zuhalten gestatten wollen; h) daß sie die Papiermacher, wenn ihnen die hohe Obrigkeit ein ausschliessendes Recht, die Lumpen zu sammeln giebt, deßwegen beschimpfen und kränken, ferners Gesellen bei einem Meister, der nicht mit Stein, sondern Hammerschlage glättet, nicht dienen wollen. Alle dergleichen Mißbräuche sind hiemit auf das schärfeste verboten, darf auch den jungen Meistern über die von der Obrigkeit zuerkannte Taxe und Aufnahmkösten nichts zugemuthet werden. Also hängt es nicht von den Zünften, sondern von der allerhöchsten landesfürstlichen Entscheidung ab, die Zahl der Meister, und der Gesellen festzusetzen, und ist der diesfällige Rekurs zur gehörigen Instanz zu nehmen. Auch ist es genug, wenn für einen Lehrjungen ein ehrlicher Bürger Kauzion stellet, und dem, der eine arme Meisterswittwe oder Tochter heurathet, kann die Obrigkeit das Meisterstück nachsehen.

§. 14. Soll diesen Satzungen um so unverbrüchlicher Folge geleistet werden, als sonst Ih-

Die Satzungen sind genau zu beobachten.

Ihre Majestät gar alle Zünfte aufheben könnten. Auch soll hiervon in jeder Lade ein Exemplar liegen, und alljährlich in Gegenwart des Kommissärs abgelesen werden.

In wie weit die ehedessen konfirmirten Artikeln noch gültig sind.

§. 15. Zur genauesten Befolgung dieser Generalordnung sollen alle, auch in den bereits konfirmirten Handwerksartikeln, etwa diesen Satzungen zu widerlaufende Gebräuche und Punkte durch Kundmachung der gegenwärtigen Anordnungen gleich annulliret seyn, alle Landesobrigkeiten aber ohne Ausnahme darüber feste Hand halten.

Wien den 16. November 1731.

N. 2.

Generalzunftsartikeln für die Zünfte der k. böhmischen Erbländer, Wien den 5. Jänner 1729.

Von den Lehrjungen.

Ausdingung.

Art. I. Wer in die Lehre aufgenommen werden will, soll in K. Böhmen, M. Mähren, E. G. Glaz der römischen katholischen Religion, im E. H. Schlesien aber entweder dieser Religion, oder der Augspurgischen Konfession zugethan seyn: bevor er aber mit Vorwissen des Zunftältesten, und zwar bei der Quar=

Quartalzusammenkunft ordentlich aufgedingt, und zur Lehre eingeschrieben wird, durch 6 Wochen bei dem Meister, wo er in die Lehre treten will, in der Probe stehen; wenn er sodann von diesem Meister für tauglich und anständig gefunden wird, soll er seinen Geburtsbrief, oder andere vermög des obigen Patents gültige Urkunden seines Herkommens, wie auch den obrigkeitlichen Konsens, wenn es um einen Unterthan zu thun ist, in die Lade einlegen, und solchergestalt bei offener Lade aufgenommen werden. Das Aufdinggeld wird hiemit für die Zünfte in den geringeren Städten, und Oertern der 3. und 4. Klasse in die Lade 3 fl., dann unter dem Namen des Einschreibgeldes 35 kr., in Absicht der vornehmern Städte der 1. und 2. Klasse aber wird dasjenige Quantum zu erlegen seyn, was die dießfalls schon konfirmirten, oder künftig noch zu konfirmirenden Spezialinnungsartikeln in sich enthalten.

Art. II. Die hierbei gebräuchliche Verbürgung wird nicht im baaren Gelde zu erlegen, sondern genug seyn, solches durch Bürgen sicher zustellen; wenn aber ein tauglicher Lehrjung damit nicht aufkommen könnte, wird die Ortsobrigkeit, oder der Magistrat sothanes Quantum entweder vermindern, oder bei billigen Umständen nachzusehen haben. Verbürgung.

Lehrjahre. Art. III. Ein Lehrjung soll bei den Bäckern, Zimmerleuten, Seilern, Lebzeltnern, Töpfern, durch 2, und bei den Kirschnern, Goldschmieden, Steinmetzen, Weisgärbern, dann Uhrmachern durch 4, bei den übrigen Handwerkern aber durchgehends durch 3 Jahre nacheinander in der Lehre stehen, und keine Zeit davon aussetzen, vielweniger aber von seinem Lehrmeister entweichen, oder nächtlicherweile ausbleiben, sondern in allem, wie es einem ehrliebenden, gottesfürchtigen Jungen gebühret, sich verhalten, auch allerdings getreu, fleißig und gehorsam sich bezeigen. Wenn sich aber ereignete, daß ein solcher Jung von seinem Lehrmeister ohne genugsam bei den Zunftältesten sowohl, als seinen Bürgen angebrachte Ursache hinweggienge, und durch zween, drey, oder mehrere Tage ausbliebe, jedoch in erwähnter kurzer Zeit wieder käme, und sich bessern wollte; so soll er für einen jeden ausgebliebenen Tag eine Woche länger in der Lehre zustehen, übrigens aber in diesem Falle seine Bürgen zu keiner weitern Genugthuung gehalten seyn. Jedoch versteht sich die übrige Ausmessung wieder von geringern Oertern der 3. und 4. Klasse; in Absicht der vornehmern Städte reguliren sich die Lehrjahre nach den Spezialinnungsartikeln.

Art. IV. Bliebe er aber ohne rechtmässige Ursache länger aus, also, daß von ihm schwerlich eine Besserung zu hoffen, oder auch, wenn ein Jung sich ungebührlich verhielte, oder aber einer Untreu beschuldiget, und überwiesen würde, mithin von dem Handwerke abgeschaft zu werden verdienete: so wird solches der Ortsobrigkeit, oder dem Magistrate anzuzeigen seyn, und von dort aus die dießfällige Erkenntniß abhängen, auch das verbürgte Quantum nur in dem Falle einer dargethanen Untreue, nicht wegen bloßer Flucht, wozu das harte Verfahren eines Lehrmeisters viel beitragen kann, verfallen, und zur Lade zu erlegen seyn, womit sodann nach Handwerksgebrauch entweder zu Handen des Lehrmeisters, oder zum Theil der Lade, wird disponiret werden können.

Art. V. Hätte aber der Jung eine vermeintliche Ursache, daß er bei seinem Lehrmeister nicht länger bleiben könnte, so wird er, ohne von dem Meister zu entweichen, dasselbe bei den Zunftältesten und Zunftinspektor entweder selbst, oder durch seine Bürgen vorstellig machen, worauf diese die Sache zu untersuchen, und nach Befund den Jungen zu einem andern Meister zur Vollstreckung seiner übrigen Lehrzeit zu geben haben werden. Und im solchen Falle, wenn der vorige Lehrmeister das Lehrgeld

schon

schon vollständig empfangen hätte, hat derselbe dem neuen Lehrmeister, welcher den Jungen auslernet, so viel als pro rata des Lehrgeldes ausfällt, zu vergüten.

Lehrgeld.

Art. VI. Das Lehrgeld soll nach Handwerksgebrauch, und dessen leichterer und schwererer Erlernung, auch kürzerer oder längerer Lehrzeit, leidentlich und allenfalls mit der, der Ortsobrigkeit, oder dem Magistrate zustehenden Obererkänntniß ausgesetzt werden, jedoch bei den Zünften der geringeren Oertern der 3. und 4. Klasse 15 bis höchstens 20 fl. nicht übersteigen, damit ein Meister seinen Lehrjungen bald in den Stand setze, mittels der erlernten Arbeit seine Kost zu verdienen. Wenn aber ein Jung dieses Lehrgeld nicht geben könnte, der Meister hingegen denselben wegen seiner Tauglichkeit dennoch annehmen wollte: so wird ein dergleichen Jung über die ordinär ausgesetzten Lehrjahre, noch ein Jahr in der Lehre zu verbleiben, und durch dieses zugesetzte Lehrjahr das Lehrgeld zu vergüten haben.

Fortsetzung der Lehre bei der Wittwe.

Art. VII. Im Fall es sich zutrüge, daß ein Meister, bevor des Lehrjungen Lehrzeit vollstrecket wäre, mit Tod abgienge, die hinterlassene Wittwe hingegen das Handwerk forttreiben wollte, zu diesem Ende auch mit einem

gu=

guten Gesellen, welchen sie entweder selbst aufgenommen, oder vom Handwerke übernommen hat, versehen wäre; so soll der Wittwe der bei ihrem Ehemanne in der Lehre gestandene Jung gelassen, jedoch von ihr dieser Jung vor Ausgang der Lehrzeit nach Gewohnheit des Handwerks entweder durch 14 Tage, order durch 4 Wochen, oder wo es Herkommens ist, gar durch ein Vierteljahr an einen Aeltesten, oder andern Meister zum vollkommenen Auslernen und Freisprechen übergeben werden, der Wittwe aber das Lehrgeld vom ganzen gebühren.

Freysprechungszeit und Gebühr.

Art. VIII. Wenn nun ein Jung, so seine Lehrzeit ehrlich und allerdings richtig vollbracht hat, und demselben sonst nichts im Wege stehet: so kann, und soll er gegen Erlegung des Freysprechgeldes, welches soviel als das Aufdingsquantum Art. I. beträgt, vor öffentlicher Lade mit Beiseitshaltung aller ungebührlichen in den Handwerksgeneralien ohne dieß verbotenen Gebräuche, und Zeremonien; jedoch nachdem ihm die Generalien deutlich vorgelesen und erkläret, derselbe auch darüber zu deren künftigen Festhaltung ins Gelübde genommen worden ist, frey gesagt, und zum Gesellen gemacht, auch folgends die geleistete Kauzion, oder Verbürgung kassiret, und aufgehoben, der Freysprechungsbrief aber in die Handwerkslade bis zur künf-

künftigen etwaigen Meisterwerdung in Original eingeleget werden.

Meistersöhne haben in der Lehre nichts besonders.

Art. IX. Die Meistersöhne sollen in der Lehrzeit vor den fremden Jungen nichts zum Voraus haben, jedoch übrigens die Aufding- und Freysprechungsunkosten nur zur Hälfte zu tragen schuldig sind.

Von den Gesellen.

Auswanderung.

Art. X. Wenn ein Gesell von seinem Lehrorte weiter auswandern will, und hierinn ihm vermög Art. II. nichts im Wege stehet; so soll derselbe unter den Handwerksiegel, und der Zunftältesten Unterschrift beglaubte Abschriften seiner in der Lade verwahrten Herkommensurkunde, und Lehrbriefs gegen Erlegung einer leidentlichen, und handwerksgewöhnlichen Schribgebühr, zusammen höchstens bis 30 oder 46 Kr., dann auch das in höchsten Generalien vorgeschriebenen Handwerksattestat, oder Verhaltungskundschaft, jedoch ohne weitern Entgeld zu erheben, und solche ihm das Handwerk unweigerlich zu ertheilen schuldig seyn. Wenn es aber ein Unterthan ist, hat er noch von seiner Grundobrigkeit den Konsenszettel zu der Wanderung zu bringen, und kann sich folglich in die Fremde begeben, um seine Profession aus-

zu-

zuüben, und zu perfekzioniren, und dieses, so viel es das erste Auswandern von dem Lehrorte betrifft; bei den weiteren Wanderungen hingegen ist es dergestalt zuhalten, wie es die Generalpatente Art. II. ausmessen. Jedoch sind dergleichen Atteskate von den Gesellen mit nichts zu bezahlen, sondern ohne Entgelt ihnen auszufolgen; und nachdem sich fügen kann, daß ein solcher wandernder Gesell ohne sein Verschulden unter Weges um die obbenannten Urkunden, oder Abschriften des Geburts- und Lehrbriefs käme, mithin solche nicht mitbringen, oder ohne weiten Weg zurück von neuen abholen könnte: so soll es endlich an dem genug seyn, wenn er eine ordentliche Kundschaft seines Verhaltens mitbringet, woraus genüglich zu ersehen ist, daß er ein ordentlich ausgelernter Gesell sey.

Art. XI. Die Wanderjahre werden hiemit in Absicht der Zünfte in den geringern Orten der 3. und 4. Klasse für die Bäcker, Bräuer, Fleischhacker, Dachsteiger, Lebzeltner, Zimmerleute und Töpfer auf 2; und für die Kirschner, Goldschmiede, Steinmetze, Weißgärber, dann Uhrmacher auf 4, für die übrigen Handwerker aber durchgehends auf 3 Jahre ausgesetzet; wegen der vornehmen Städte der 1. und 2. Klasse aber bleibt es bei der Ausmessung der Spezialinnungsartikel, und sollen solche Wanders- Wanderjahre ꝛc.

ders-

dersjahre von allen und jeden, sie mögen Meistersöhne, oder Fremde seyn, für voll ausgestanden werden, es wäre denn, daß aus Leibesgebrechlichkeit, oder andern erheblichen Ursachen die Wanderung mit einem oder dem andern Gesellen sich nicht thun ließe, in welchem Falle dieselben ganz, oder zum Theile der Ortsobrigkeit, oder dem Magistrate mit Vernehmung des Zunftskommissärs und der Zunft, jedoch anders nicht, als daß der Gesell in seinem Lehrorte doppelt so viel Jahre bei wohlerfahrenen Meistern arbeite, mithin die Wanderjahre in duplo ersetze, nachgesehen werden kann. Uibrigens ist bei den Wanderungen eben nicht so nöthig, die ausgesetzte Wandersjahre nach einander ohne Unterbruch zu vollstrecken, sondern, wenn Ursachen obwalteten, worinn sothanne Wanderjahre unterbrochen werden müssen, soll es auch gelten, wenn ein solcher Gesell hernach die übrige Wanderzeit noch vollziehet.

Erfordernisse bei Einwanderung eines fremden Gesellen.

Art. XII. Wenn ein fremder Gesell einwandert, soll er schuldig seyn, auf der Handwerksherberge, wenn eine vorhanden ist, einzukehren, und gleich diesen, und wenigstens den andern Tag darauf durch den Irten- oder Altgesellen um Arbeit umschauen zu lassen, auch in die ihm angetragene eröffnete Arbeit unweigerlich einzutreten, bevor aber die oben im X.

Art.

Art. bemerkten beglaubten Abschriften seines Herkommens und Lehrurkunden aus seinem Lehrorte, dann das Handwerksattestat, oder Verhaltungskundschaft aus dem letzten Arbeitsorte zur Verwahrung bei der Handwerkslade abzugeben, weil ihm im Widrigen keine Arbeit zu geben, sondern allerdings gemäß der Handwerksgeneralien §. 2. zu verfahren ist.

Art. XIII. Geschieht es übrigens, daß einem Gesellen an dem eingewanderten Orte keine Arbeit gegeben wird: so sollen die Handwerksältesten auf sein mitgebrachtes jüngstes Attestat ohne Entgelt bemerken, daß zwar Umfrage gehalten worden, jedoch kein Meister gewesen sey, der einen Gesellen gebraucht hätte, und daß selbiger also weiter wandern mußte.

Wenn keine Arbeit zubekommen ist, was zu thun sey.

Art. XIV. Wenn ein Gesell bei seinem Meister nicht mehr in der Arbeit bleiben will, soll er gehalten seyn, die Arbeit dem Meister wenigstens 8 Tage voraus, wenn nicht eine längere Zeit entweder durch alte Gewohnheit, oder vermög konfirmirter Artikel ausgemessen wäre, aufzukündigen, sodann wie gewöhnlich von demjenigen Orte ein Vierteljahr wegzuwandern, und eher bei einem andern Meister da in die Arbeit nicht eintreten.

Aufkündigung der Arbeit.

Arbeitswechsel.

Art. XV. Und dieses verstehet sich hauptsächlich von den geringeren Städten, und Oertern der 3 und 4. Klasse; was aber die vornehmern, und volkreichern von einwandernden Gesellen stark besuchten Städte, absonderlich: Prag, Breslau, Brünn, Ollmütz betrifft, weil da andere Ursachen sind, warum einem Gesellen wohl zu erlauben ist, bei mehrerern Meistern der Stadt sich üben zu können: so soll den Gesellen gestattet seyn, von einem Meister zum andern in die Arbeit einzutreten, jedoch mit dieser zweyfachen Bedingniß: 1) daß er dem verlassenen Meister ordentlich voraus eben so, wie bei der gänzlichen Wegwanderung aufkündige, und 2) daß er sich bei gesagtem verlassenem Meister wohlverhalten, und deßwegen mit schrift- oder mündlichen Zeugnisse sich auszuweisen habe; Und wenn auch eine, oder die andere Zunft in den obangeführten Hauptstädten, durch neuere Innungsartikel ausdrücklich erhalten hätte, daß die Gesellen von einem zum andern Meister nicht wechseln, sondern bei der Aufkündigung und Austretung vom Orte wegwandern sollen: so wird jedoch den Zunftältesten und Inspektoren, oder allenfalls dem Magistrate bevor- und freystehen, den Gesellen nach Befund der Ursachen den Wechsel zugestatten.

Die-

Dieser Gutbefund soll gleichfalls bei den übrigen größern, und volkreichen k. und Leibgedingsstädten den daselbstigen Zunftsältesten, und Kommissären, auch Magistraten eingeräumet seyn, nachdem sie nämlich befinden, ob der Wechsel der Zunft, und dem Publikum nützlich, und zu erlauben sey, oder nicht.

Uibrigens was hier oben von der Aufkündigung gesagt worden ist, verstehet sich im Gegensatze auch von dem Meister, wenn selber den Gesellen nicht länger in der Arbeit behalten will, jedoch in jenem Falle, wenn der Gesell sich wohl verhält, weil ein sich übel verhaltender Gesell ohne Aufkündigung aus der Arbeit weggeschafet werden kann.

Art. XVI. Ferner soll den Zunftsältesten nebst dem Zunftsinspektor, oder Kommissär auch allenfalls der Ortsobrigkeit oder Magistrate aus Ursachen eingeräumet seyn, einem wandernden Gesellen zu erlauben, daß er zu diesem oder jenem Meister, besonders den der Gesell anzeigt, und welcher Meister den Gesellen brauchet, und annehmen will, außer der sonst ohne Ursache nicht zu unterbrechenden Reihe der Arbeit, gehen könne.

Bewilligung bei diesem, oder jenem Meister zu arbeiten.

Strafe des blauen Montags oder sonstigen Feyerns.

Art. LVII. Es soll sich kein Gesell unterfangen, einen sogenannten blauen Montag zu halten, noch einen andern Werktag in der Woche zu feyern, unter Strafe eines halben, oder nach gestalteten Dingen ganzen wochentlichen Verdienstes, so der Meister, bei welchem der Gesell stehet, ihm abzuziehen, und in die Lade zu erlegen, davon jedoch nach Erkenntniß der Zunft für die versäumten Tage seinen Theil zu nehmen hat; wenn aber derselbe Meister selbes nicht thäte, mithin den Gesellen, und sein unternommenes Feyern bei dem Mittel nicht anzeigete, sondern dazu durch die Finger sähe, soll er nicht allein der Gesellenstrafe für jeden gefeyerten Werktag, sondern auch noch einmal soviel für sich wegen seiner Nachsicht zu bezahlen gehalten seyn.

Die Gesellen sollen zu gebührenden Stunden zu Hause seyn.

Art. LVIII. Es soll kein Gesell über die entweder obrigkeitlich bei jeder Stadt ausgesetzten, oder sonst gewöhnlichen Abendsstunden, und zwar gewöhnlich nicht über 10 Uhr im Sommer, und 9 Uhr im Winter außer des Meistershause unter gemessener Handwerksstrafe bleiben, vielweniger, und zwar unter doppelter, und nach den gestalteten Dingen, noch mehr zu verschärfender Strafe anderwärts übernachten, wie denn bei jeder Quartalszusammenkunft, welcher Gesell, und wie oft er das gan-

ze

te Quartal hindurch vorgedachtermassen ausgeblieben sey, umgefraget, und für jedesmalige Verspätung, oder Uibernachtausbleibung die gebührende Strafe nicht allein von dem Gesellen, sondern auch von dem Meister selbst, wenn er es verschwiege, in die Lade erleget werden soll.

Art. XIX. Gleichwie in den Handwerksgeneralien Art. XIII. Nro. 3. den Meistern verboten ist, sich eigenmächtig unter einander wegen eines gewissen Preises ihrer Arbeiten zu derselben Vertheuerung zu vereinigen: also ist auch den Gesellen keineswegs erlaubet, unter einander sich zu verbinden, keinen wenigern Lohn, als welchen sie miteinander abgeredet haben, von den Meistern zu nehmen. Wenn aber etwas dergleichen sich dennoch ereignete: so soll derjenige Gesell, der keine Arbeit ohne den zwischen ihnen erhöhten Lohn annehmen wollte, für einen Aufwiegler der Gesellen gehalten, und nach Erkenntniß der Ortsobrigkeit, oder des Magistrats mit Arrest, oder andern Strafen beleget werden.

Verbindung zwischen der Meisterschaft wegen des Arbeitspreises.

Art. XX. Daß das Geschenk bei den sogenannten geschenkten Handwerkern auf gebührende Maaß zu bringen sey, und höchstens 15 bis 20 kr. nicht übersteigen soll, auch wann es gar nicht gegeben werden sollte, enthalten zwar be=

Wann und wie das Geschenk zu geben sey.

bereits Handwerksgeneralien Art. 7. es wird aber in Absicht der geschenkten Handwerker in den kleinern Oertern festgesetzet, daß einem wandernden Gesellen entweder die Hausmannskost für eine Mahlzeit, oder dafür 6 und höchstens 7 kr. zu geben seyn. Im Falle aber in einem dergleichen kleinem Orte keine Lade, sondern etwa ein, oder andere einzelne anderswo einverleibte Meister wären, denen das Geschenk zu halten schwer fällt, soll der einwandernde Gesell unter einer obrigkeitlichen Strafe seine Wanderschaft weiter fortzusetzen schuldig seyn. Wenn aber auch das Geschenk in den Ladenörtern gehalten wird, soll solches von den sogenannten Irten = oder Altgesellen, oder aber von dem jüngsten Meister besorget, und Niemand weder an Sonn = oder Feyertagen, vielweniger an Werktagen dazu zu kommen gezwungen seyn, mithin in diesen, und andern Fällen das unnöthige Irtentrinken verhütet werden.

Was den Gesellen zu halten verboten sey.

Art. XXI. Nachdem in den Handwerksgeneralien Art. 6. festgesetzet worden, daß die Gesellen keine Bruderschaft ausmachen können, und kein Bruderschaftsinsiegel mehr haben sollen: so folgert sich von selbsten, daß die Gesellen auch weder eine eigene von dem ganzen Handwerke abgesönderte Lade, noch eigene sepa-

rir-

rirte Artikel, weder förmliche Partikularzusammenkünfte, oder sogenannte Gesellenlage halten können; weil aber bei vielen Zünften gewöhnlich ist, zur Versorgung der armen kranken Gesellen alle Sonntage, oder monatlich in der Handwerksherberge, oder bei dem Handwerksvater in Beiseyn zweener sogenannten Beisitzmeister zusammen zukommen, und personweise wöchentlich 1 kr. oder monatlich 4 bis 7 kr. aufzulegen, welches Gesellenauflaggeld für die Städte und Oerter der 3. Klasse auf 1 kr., und der 4. und letzten Klasse auf ½ kr. hiermit bestimmet wird: so soll ihnen zwar diese Zusammenkunft, falls die Auflage nicht anders eingerichtet, oder gar auf die ordentliche ganze Quartalhandwerkszusammenkunft von Meistern und Gesellen verschoben werden könnte, jedoch dergestalt verstattet seyn, daß dabei keine Erkenntniß vorgehe, sondern wenn etwas vorfiele, solches entweder zu der Entscheidung der Handwerksältesten, im Beiseyn des Handwerkskommissärs, oder nach Gestalt der Sachen bis zu der nächsten ordentlichen ganzen Handwerkszusammenkunft aufgeschoben werden. Uibrigens wird das Auflaggeld in ein Behältniß, so entweder in Form einer Sparbüchse, oder auch eines Kästchens seyn kann, zusammenzutragen, und dieses Behältniß, worein jedoch außer des Auflaggeldes nichts anders zu legen ist, nach geendigter Auflage da, wo die

ordentliche Handwerkslade ist, aufzuheben und zu versperren seyn.

Wie sich die Gesellen gegen die Meister zu verhalten haben.

Art. XXII. Die Gesellen sollen sowohl den Zunftältesten untergeben seyn, sich wider dieselben vorsetzlich nicht auflehnen, in Sachen der Profeßionen den Gehorsam unweigerlich leisten, ihrer Meister Nutzen befördern, bei ihnen treu und ämsig sich verhalten, als auch sonst bei allen Zusammenkünften, oder auf der Herberge und zu Hause bei ihrem Meister sich ehrlich, friedsam, und gottesfürchtig aufführen, aller ärgerlichen, spöttischen, und ungeziemenden Reden, oder Lieder, besonders des Scheltens und Fluchens enthalten, einander keine Spitznamen anhängen, noch was anderes, so Widerwillen, Streit und Uneinigkeit nach sich ziehen könnte, vorsetzlicher Weise, vielweniger Thätigkeiten oder Schlägereyen unternehmen, weder auch auf öffentlichen Märkten und Spielplätzen, oder anderwärts in unanständige Spiele sich einlassen, und dieses alles unter empfindlicher von dem Handwerke, oder nach gestalteten Sachen von der Ortsobrigkeit, oder dem Magistrate zu erwartenden Bestrafung.

Verfahren wider Gesellen, die sich nicht gebüh-

Art. XXIII. Wenn aber ein Gesell sich allem obigen nicht gemäß verhalten hätte, und vor seiner Rechtfertigung und Genugthuung aus

der Arbeit treten, und fortwandern wollte: so wird dießfalls nach den Handwerksgeneralien Art. 2. mit Verkümmerung der Kundschaften, und sonst zu verfahren seyn.

rend verhalten.

Art. XXIV. Welcher Gesell bei den Quartalzusammenkünften oder andern Handwerkserfordernissen ohne erhebliche Ursache und Entschuldigung nicht erschiene, oder merklich zu spät käme, der soll nach Handwerkserkenntniß bestraft werden.

Dieß muß bei den Handwerkszusammenkünften ausbleiben.

Von den Meistern, Meisterstücken, und der Meisterrechtsgebühr.

Art. XXV. Wenn ein ausgewanderter Gesell Meister zu werden verlanget, so soll derselbe, wenn es nicht in seinem Lehrorte selbst wäre, eine Bescheinigung über sein Meisterwerdungsvorhaben von dem Handwerke des Orts, wo er angenommen werden will, anbringen, sodann gegen derselben Vorzeigung aus der Lade seines anderwärtigen Lehrorts seine dort verwahrte Herkommens- und Lehrurkunden in Original erheben, und in die Lade des Meisterwerdungsorts einlegen, nicht minder, wenn er ein Unterthan wäre, und auf einem andern nicht unterthänigen Orte Meister werden wollte, seinen obrigkeitlichen Los- oder Weglasbrief, wie auch

Legitimazion zum Meister werden.

eine glaubwürdige Urkunde seiner Wanderschaft beibringen, folglich mit diesen seinen Legitimazionen bei dem gesammten Handwerke sich gebührend anmelden, bei dem alldortigen Magistrat um das Bürgerrecht, im Falle er von der Zunft für einen Meister angenommen würde, sich bewerben, und solche kondizionirte Bewilligung den Zunftältesten vorzeigen, auch, da er in einem unterthänigen Orte Meister und Bürger werden wollte, den obrigkeitlichen Konsens auswirken.

Worinn die Meisterstücke bestehen sollen.

Art. XXVI. Wenn sich kein erheblicher Anstand äußerte, der ihn zum Meisterrechte zu gelangen verhinderte; so sollen ihm die Meisterstücke zu machen aufgegeben werden, diese aber in solchen Sachen, welche die Geschicklichkeit, und Erfahrenheit des Meisterrechtswerbers genugsam darzeigen können, jedoch nicht unmässige Unkosten erfordern, und leicht wieder anbringlich sind, oder aber bei denjenigen Handwerkern, wo gewisse vollkommene Handwerksarbeiten zum Meisterstücke nicht wohl in Natur verfertigt werden können, in ebenfalls nicht kostbaren Rissen, Skizzen, und Mustern bestehen.

Ort und Zeit der Meisterstückverfertigung.

Art. XXVII. An welchen Oertern, in welcher Zeit, und in wessen Aufsicht die Meisterstücke verfertiget werden sollen, dieß ist nach

Hand-

Handwerksgewohnheit zu nehmen, dabei allerdings zu beobachten, daß die Aufsicht den Stückmeistern keine Zehrungs- oder Traktazionsunkosten für die Aufseher verursache, als welches gänzlich abgestellet seyn soll.

Art. XXVIII. Wenn die Stücke fertig sind, sollen selbe dem Mittel vorgezeigt, und ob sie tüchtig und gut gemacht sind, von dem Handwerkskommissär und den Aeltesten, auch nach Gewohnheit von andern Meistern beurtheilet werden. Befänden sich nun hiebei geringe Fehler, so können solche mit mäßiger Strafe nachgesehen werden; wären es aber solche Fehler, daß die Meisterstücke deswegen zu verwerfen sind; so soll der Stückmacher auf eine proporzionirliche Zeit zur weiteren Gesellenarbeit, und besserer Begreifung der Profeßion angewiesen werden.

Beurtheilung der Meisterstücke.

Art. XXIX. Wenn hingegen die Meisterstücke tauglich, und untadelhaft befunden worden sind: so ist der Stückmeister zu dem Meister- und respektive Bürgerrechte zuzulassen.

Begnehmigung der Meisterstücke.

Art. XXX. Die Traktazions- oder sogenannten Jausen- und Meistermahlzeiten bei Ertheilung des Meisterrechts sollen in Natur abgestellet seyn, und dafür die Hälfte der in die

Abstellung der Meistermahle.

Lade

Lade zu erlegenden Einwerbungsgebühr, welche im nächstfolgenden Artikel ausgemessen ist, den Meistern an Gelde gegeben werden.

Meisterrechtsgebühr.

Art. XXXI. Die zur Lade zu erlegende Meisterrechts- oder Rezepzions- dann die absonderliche Schreibgebühr wird in Ansehung der Zünfte in vornehmern Städten der 1. und 2. Klasse in demjenigen Quantum zu entrichten seyn, was diesfalls die Spezialinnungsartikel in sich enthalten; in Absicht der geringern Oerter der 3. und 4. Klasse hingegen, weil die neu angehenden Meister von den bereits eingezünfteten Meistern nach ihren eigenen Willen nicht zu taxiren sind, sollen die vermöglichen Handwerker, als: Seifensieder, Müller, Bräuer, Fleischhaker, Tuchmacher, Weiß- Loh- und Rothgärber unter dem Namen der Meisterrechts- oder Rezepzionsgebühr zur Lade 15 fl., die Zimmerleute, Maurer, Steinmetze, Schmiede, Schlosser, Bäcker, Wagner, Binder, Tischler, Sattler, und Kirschner 12 fl. 30 kr. die übrigen aber durchgehends 10 fl. und nicht anders, denn an Einschreibgelde 1 fl. 30 kr., und für den Zechbothen 35 kr. erlegen.

Wer die Obererkenntniß in allem habe.

Art. XXXII. Uiberhaupt aber gebühret in allen zweifelhaften Fällen und Punkten, es betreffe nun die Zahlungsgebühr von Lehrjungen,

gen, Gesellen oder Meistern, oder den Aussatz und die Beurtheilung der Meisterstücke, oder was sonst vorkommen möchte, die Oberaufsicht und Erkenntlich der Ortsobrigkeit, oder dem Magistrate.

Art. XXXIII. Von den Meisterrechtsunkosten haben die Meisterssöhne, und diejenigen Meisterrechtswerber, so Meisterswittwen, oder Töchter, mithin ins Handwerk heurathen, nur die Halbscheide zu entrichten, in den Meisterstücken aber sind sie zu allen, wie ein Fremder verbunden.

Die Unkosten der Meistersöhne, Wittwen, und Töchter.

Art. XXXIV. Diejenigen die sich auf dem Lande in kleinen Oertern setzen, und in einem benachbarten größern Orte, oder in einer Stadt in das Mittel einverleiben lassen wollen, sollen nur die Hälfte der Rezepzionsgebühr sowohl in die Lade, als auch für die Meistermahlzeit zu zahlen verhalten seyn.

Leidentliche Unkosten für die kleinen Oerter.

Art. XXXV. Zur Erhaltung und Fortpflanzung fernerer bürgerlichen Nahrung, und Gewerbes, soll kein Meister befugt seyn, eines andern Meisters Gesellen durch Versprechung eines Geschenkes, oder auf andere unzulässige, eigennützige Weise abspännstig zu machen, und an sich zu ziehen, unter Strafe und Erkenntniß des gesammten Handwerks, und dessen In-

Abspännstigmachung der Gesellen ist verboten.

spek-

spektors oder Kommissärs; im Fälle aber der durch die Abspänstigmachung der Gesellen, oder Benehmung der Kundschaft zugefügte Schaden von grösserer Wichtigkeit wäre, da wird dem Schadenleidenden Meister frey stehen, bei der Obrigkeit oder Magistrate eine hinlängliche Genugthuung, weil die Zünfte keine Strafe, die 2 fl. übersteigt, andiktiren können, zu suchen.

Unbillige Anziehung fremder Kundschaften.

Art. XXXVI. Eine gleiche Bewandniß hat es, wenn jemand aus den Meistern, dem andern Meister die Arbeit unbilliger Dinge verachtet, und dadurch die Kundschaft an sich ziehet, wie auch, wenn ein Meister den andern aus den zur Treibung seiner Nahrung, und Verschleißung seiner Arbeit gemietheten Laden durch unrechtmäßige Wege zu vertreiben suchet.

Verbotener Unterschleif für die Stöhrer.

Art. XXXVII. Nicht weniger, wenn ein Meister einen unlegitimirten Pfuscher, oder Stöhrer zu Schaden des Handwerks Unterschleif, oder Beförderung giebt, und bleibt es übrigens wegen gedachter Pfuscher, Stöhrer und Winkelarbeiter bei dem, was in den Handwerksgeneralien Art. 9. bereits ausgemessen ist.

Handwerksstrafen.

Art. XXXVIII. Es wird auch allgemein wiederholet, was die Handwerksgeneralien Art. 2. wegen der dem Handwerke nicht höher erlaub-

laubten Strafe bis 2 fl., dann Art. 8. was für Straffälle für das Handwerk, und dagegen zu der ordentlichen Ortsobrigkeit, oder dem Magistrate gehörig, und was dem wegen des Rekurses, und dessen summarischer Traktirung anhängig ist, gesetzgebig in sich enthalten.

Art XXXIX. Weiters sollen die Obrigkeiten, und Magistrate darüber wachen, damit ein Handwerk dem andern in seine Profeßion, und Nahrung nicht eingreife, sondern ein jedes Handwerk bei seiner eigenen Profeßion bleibe, und sich damit begnüge.

Verbotener Eingriff eines Handwerkers in des andern seine Profession.

Art. XL. Wie denn gleichfalls in Acht zu nehmen ist, damit in den Landstädten, und Marktflecken seßhafte, und kontribuirende Handwerker an den daselbst berechtigten Wochenmärkten von andern dahin mit Handwerkseffekten etwa ankommenden Zunftgenossenen nicht beeinträchtiget, sondern dergleichen Manufakte konfiszirt werden; soviel es hingegen die freyen Jahrmärkte betrifft, werden die Zunftältesten eines jeden Orts die dahin von fremden Handwerkern zum feilen Kaufe eingebrachten Waaren der Tüchtigkeit halber vor angehendem Jahrmarkte, damit die Verkaufe in währendem Verkaufe nicht verhindert werden, jedoch ohne Entgelt zu beschauen haben, und wenn etwas unrich-

Einheimische Handwerker sind außer der Marktzeit nicht zu beeinträchtigen.

richtiges gefunden würde, dieses mit Erkenntniß der Obrigkeiten, oder Magistrate hinwegzunehmen befugt seyn.

Hausirung.

Art. XLI. Wegen des verbotenen Hausirens sind die dießfälligen Generalien genau zu befolgen, und die Ortsobrigkeiten und Magistrate, auch andern höhern Stellen auf die deswegen von den Zünften geschehende geziemende Anzeige alle willfährige Amtshilfe zu leisten schuldig.

Leihung eines Gesellen nach der Reihe für einen damit nicht versehenen kranken Meister.

Art. XLII. Wenn ein Meister erkrankte, und zu eben solcher Zeit mit keinem Gesellen versehen wäre: so sollen zur Fortpflanzung seiner nothdürftigen Nahrung, wenn sothane Krankheit nicht ansteckend wäre, die übrigen Meister, und zwar einer um den andern vom ältesten und dem jüngsten, ihm in so lange, als die Krankheit anhält, und ein wandernder Gesell nicht ankömmt, einen Gesellen auf 8 Tage lang darzuleihen gehalten seyn.

Leichenbegleitung.

Art. XLIII. Wenn ein Meister, oder Meistersehewelb, Kind, Gesell oder Lehrjung stirbt: so soll die Zunft entweder insgesammt, oder wofern solche gar zahlreich wären, mithin wöchentlich, oder sonsten allzuoft dergleichen Fälle sich ereignen, und die Zünfte in ihrer

Nah-

Nahrung gehindert werden könnten, nach Einrichtung der Ortsobrigkeiten, und Magistrate ein Theil derselben, nach der Reihe zu der Begräbniß die christliche Begleitung zu thun schuldig seyn, der Ausbleibende aber mit einer proporzionirten Handwerksstrafe angesehen werden.

Von den Wittwen.

Art. XLIV. Einer nach einem verstorbenen Meister hinterbliebenen Wittwe steht frey, das Handwerk, in so lang sie ihren Wittwenstand nicht verändert, und sich mit einem andern außer der Zunft nicht verehelichet, durch einen, wenn sie nicht schon damit versehen wäre, von der Zunft ihr zuzugeben kommenden guten Gesellen fortzuführen. Jedoch ist sie dabei schuldig, das Auflaggeld gleich andern Meistern abzustatten. Es soll auch das Handwerk ihr in andern Vorfallenheiten alle hilfliche Hand zu bieten sich befleissen.

Fortsetzung des Handwerks durch die Wittwen.

Art. XLV. Wenn die Wittwe aber sich wiederum in das Handwerk an einen, der nicht Meister wäre, verheurathete: so soll derselbe sobald es thunlich ist, in das Meisterrecht einzuwerben verbunden seyn.

Der Gesell der die Wittwe heurathet soll Meister werden.

Von der Zunft, Zusammenkunft, und dem Auflaggelde.

Quartalszusammenkunft

Art. XLVI. Die gewöhnlichen Zunftszusammenkünfte sollen viermal des Jahrs, und zwar alle Quartale, mit Vorwissen und allmaligen Beiseyn des obrigkeitlichen, oder magistratualischen Zunftinspektors, oder Kommissärs gehalten werden, und dabei alle Meister, und Gesellen, außer einer erheblichen Verhinderung und Ursache und deßwegen zeitlich geschehener Entschuldigung, nach vorher gegangener Vorladung durch den Zechbothen zu bestimmter Zeit, und am gewöhnlichen Orte, ohne Gewehr ehrbar und nüchtern erscheinen.

Bestrafung des Ausbleibens.

Art. XLVII. Wer aber ohne rechtmäßige Ursache und Entschuldigung ausbleibt, oder nach geöffneter Lade zu spät kömmt, fällt in die Strafe nach Erkenntniß des Handwerks.

Bescheidene Aufführung bei Zusammenkünften.

Art. XLVIII. Bei solchen Zusammenkünften soll ein jeder sich sittsam, freundlich, und bescheiden gegeneinander aufführen, in keine Hitzigkeit, Spöttlereien, oder andere Ungebührlichkeiten unter gemessener Handwerksstrafe sich auslassen, dem Handwerksinspektor, und dem Aeltesten alle gebührende Aufsicht und Folge leisten, auch die Aeltesten selbst sollen allen

glim-

glimpflich, und freundlich begegnen, und den übrigen Meistern, Gesellen, und Untergebenen mit guten Beispielen vorgehen.

Art. XLIX. Wenn aber ein Meister oder Gesell wider den andern in Handwerkssachen zu klagen hätte, so soll sowohl der Kläger, als der Beklagte von ihrer Stelle aufstehen, und neben der Lade stehend ihre Beschwerde, und nach der Ordnung die Beantwortung darauf ehrerbietig, und bescheiden vorbringen, sodann nach deren Abtretung die Zunftsverbescheidung, und Erkenntniß erfolgen.

Abthuung der Klagen vor der Lade bei der Quartalzusamenkunft.

Art. L. Wenn einige nichts sonderlich zu bedeuten habende Zwistigkeiten unter den Handwersgenossen zwischen den Quartalszusammenkünften vorfielen, und nicht wohl zu verschieben wären, können selbe auch vor der Zusammenkunft zu der Aeltesten, und des Handwerkskommißärs Verhör, Vergleich und allenfalls auch Entscheidung, und Erkenntniß gebracht werden.

Abthuung der Klägen zwischen den Quartalen.

Art. LI. Zwischen den Quartalszusammenkünften sind zu Verhütung unnöthiger Handwerksversäumnisse keine außerordentliche Zusammenkünfte des gesammten Handwerks zu veranlassen, es sey denn, daß die unumgängliche

Zwischen den Quartalen keine Zusammenkünfte zu veranlassen.

Noth.

Nothwendigkeit solches erforderte, in welchem Falle, wenn es Privatangelegenheiten wären, derjenige, welcher an der außerordentlichen Zusammenkunft Ursache ist, die Unkosten zu der Lade, und sonst zu tragen haben wird.

Jeder ist das Auflaggeld schuldig zu erlegen.

Art. LII. Bei jeder Quartalszusammenkunft soll jeder Meister und Gesell, wovon die ältesten Zechmeister wegen ihrer zu verwendenden Mühe, in verschiedenen Handwerksangelegenheiten, da wo es Herkommens ist, befreyt seyn mögen, das handwerksgewöhnliche Auflaggeld zu der Lade erlegen.

Inkorporirte Landmeister kommen nicht alle Quartale.

Art. LIII. Die berechtigten, und folglich inkorporirten Landmeister sind, wenn es ihnen beschwerlich fiele, nicht zu aller, und jeder Zunftszusammenkünftenbeiwohnung, wohl aber zu der Quartalauflage mit derselben Uiberschickung anzuhalten, übrigens aber schuldig bei der letzten Quartalszusammenkunft eines jeden Jahrs zu erscheinen.

Handwerkeinschreibbuch.

Art. LIV. Bei jeder Zunftszusammenkunft soll in ein ordentliches Buch alles, was da in Handwerksstreitigkeiten salvo debito recursu gehandelt, und geschlossen wird, durch einen sonderlich hierzu bestellten Meister, oder Zunftschreiber gegen Geniessung eines jedesma-

lig

ligen Einschreibgeldes eingetragen werden, damit ein jeder Handwerksgenosse, dem daran gelegen ist, wie auch die höhere Obrigkeit davon im nöthigen Falle eine verläßliche Nachricht, und Abschrift haben können.

Von den Zechältesten, wie auch von der Lade, und Inkorporazion der Zünfte.

Art. LV. Die Zunftältesten sollen von dem Inspektor, und der Zunft erwählet, und von der Ortsobrigkeit oder dem Magistrate, wo es Herkommens ist, bestättiget, und eingesetzt werden, und werden auf der Aeltesten Beschickung jeder Meister und Gesell unweigerlich zu erscheinen, auch sonst in billigen das Handwerk angehenden Dingen denselben den gebührenden Gehorsam zu erzeigen haben. Wahl der Zunftältesten.

Art. LVI. Die Zunftlade, worinn die Handwerksprivilegien und alle andere zum Handwerke gehörige Urkunden, dann das Handwerkssigill, und die bei der Auflage, dann in Bestrafungen, Kontrabanden, Aufdingungen, und Freysprechungen, auch Meisterwerbungen, und sonst eingehende Gelder zu verwahren kommen, soll mit zweyen verschiedenen Schlössern verwah- Was in der Zunftlade zu verwahren sey.

ret, und allemal ein Schlüssel dem Handwerkkommissär, oder Inspektor zugestellet werden.

Zunftsladenverrechnung durch einen Zunftältesten

Art. LVII. Derjenige Zunftsälteste, der den Kassenempfang, und die Ausgabe über sich hat, soll bei jeder Quartalzusammenkunft, also vierteljährig in Gegenwart des Inspektors, oder Kommissärs der gesammten Zunft ordentliche Rechnung legen, und nachdem solche für richtig erkennt seyn wird, von dem Inspektor und der Zunft die Ratifikazion darüber erhalten.

Verwendung der Gelder.

Art. LVIII. Was die Verwendung der in Handwerkssachen verfallenden Straf = oder Kontrabandgelder betrifft, soll es damit nach Ausmessung des 8. Art. der Handwerksgeneralien gehalten werden.

Graziale des Handwerkskommissärs.

Art. LIX. Dem Handwerksinspektor, oder Kommissär wird für seine Mühewaltung und Beisitzung jährlich ein leidentliches Graziale aus den Ladengeldern zu reichen seyn.

Jährliche Vorlesung der Handwerkspatente.

Art. LX. Nachdem einmal des Jahres bei der Zusammenkunft des letzten Quartals die obigen Generalhandwerkspatente, wie nicht weniger diese Artikel, und was noch sonst für Spezialhandwerksartikel bestehen, der ganzen versammelten Zunft herabzulesen sind: so werden

den auch die Meister, und Gesellen nicht allein dem Innhalte derselben nachleben, sondern auch die Meister die Gesellen zur dießfälligen Befolgung anhalten, übrigens aber in allem und jedem sich nach dem Polizey- Feuerlöschungs- und andern die Zünfte betreffenden Anordnungen, und Befehlen gemäß verhalten.

Art. LXI. Was die inkorporirten Zunftgenossen betrifft, bleibt es zwar dabei, daß auch verschiedene Handwerker unter einerley Innung stehen mögen; jedoch ist solches wohl nicht anders thunlich, als wenn von jedem inkorporirten Handwerke mehrere, und so viele Personen sind, daß daraus ein Aeltester zur Beurtheilung eines Meisterstücks, und Besorgung anderer Handwerksvorfallenheiten angesetzt werden könne; es sey denn, daß die Inkorporazion zwischen solchen Handwerkern geschehe, welche eine besondere Knüpfung haben, und unter denen eines über des andern Handwerks Meisterstücke, und Arbeit verläßlich genug urtheilen kann.

Wie verschiedene Handwerker unter einerley Lade stehen können.

Wie die Eintheilung der Zünfte in Klassen geschehen sey, folget nachstehendermassen.

Eintheilung der Zünfte in Klassen.

Im Königreiche Böhmen,

gehören zu der

ersten Klasse: die königlichen Prager Städte,

zweyten Klasse: die übrigen königlichen, wie auch königlichen Leibgedingstädte, dann die Stadt Eger;

dritten Klasse folgende Berg- und andere Städte: Braunau, Böhmischkamnitz, Brandeiß an der Elbe, Budin, Bilin, Böhmischleippa, Bechin, Breznitz, Bohdanetz, Krumau, Dux, Friedland, Falkenau, Jörkau, Gitschin, Horazdiejowitz, Hohenelbe, Joachimsthal, Kostelez über der Elbe, Leitomischel, Landskron, Lomnitz, Luditz, Biochowitz, Mirowitz, Neuhaus, Netolitz, Obergrauppen, Podiebrad, Pardubitz, Polna, Poczatek, Prathmtitz, Plan, Przelaucz, Przibran, Reichenberg, Raudnitz, Reichenau, Sobieslau, Schlackenwald, Schlackenwert, Strakonitz, Töplitz, Tein erzbischöfl. Teinhorschau, Taschau, Wittingau, Wellwarn, Wesely, Wolin;

und endlich zu der 4. und letzten Klasse alle übrige Städtchen, und Marktflecken.

In der Grafschaft Glatz,

gehöret zu der

erſten Klasse die Stadt Glatz;

zweyten Klasse Wünschelburg, Habelschwert, Landech, Reinern, Neurode;

dritten und letzten die übrigen Städchen und Marktflecke.

Im Markgrafthume Mähren,

gehören zu der

ersten Klasse die k. Städte Brünn und Ollmütz;

zweyten Klasse die übrigen k. Städte Znaym, Iglau, Mährischneustadt, Hradisch und Gaya;

dritten Klasse die Städte Teltsch, Zlabings, Datschitz, Großmeseritsch, Trebitsch, Jamnitz, Budwitz, Großbitetsch, Eibenschütz, Kromau, Wischau, Austerlitz, Ausspitz, Nikolsburg, Hungarischbrod, Preßnitz, Tobitschau, Gebitsch, Littau, Mährischtribau, Müglitz, Sternberg, Hof, Schönberg, Zwittau, Kremsier, Prerau, Leipnick, Weiskirchen, Neutitschein, Fulneck, Hotzenplotz;

zu der 4. und letzten Klasse alle übrige Städtchen, und Marktflecke.

Im Herzogthume Schlesien,

gehöret zu der

ersten Klasse die k. Stadt Breslau;

zweyten Klasse die Städte Neiß, Liegnitz, Brieg, Schweidnitz, Jauer, Großglogau, Sagan, Oels, Treppau, Jägendorf, Opeln, Ratibor, Teschen, Wohlau, Frankenstein, Hirschberg, Freystadt, Grünberg, Neustadt, Landshut, Schmiedeberg;

zu der dritten Klasse die Städte, Bielitz, Tarnowitz, Bunzlau, Lemberg, Strigau, Rei-

chenbach, Münsterberg, Guhrau, Sprottau, Leobschütz, Goldberg, Strehlen, Ohlau, Grotkau, Neumarkt, Namslau, Sorau, Freudenthal, Pleß, Lüben, Haunau, Nimtsch, Steinau an der Ooder, Rauden. Winzig, Bernstadt, Beuten; in Niederschlesien, Oberglogau, Kasel, Liebenthal, Greifenberg, Schwibusen, Warmbrunn;

und endlich zu der vierten und fünften Klasse alle übrigen Städtchen, und Marktflecke.

N. 3.

Verordnung Gräz vom 23. Hornung 1768.

Abschaffung der blauen Montage.

Bei den Handwerkern werden die blauen Montage abgeschaft.

N. 4

Hofentschliessung vom 13. kundgemacht, in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 24., in Wien durch Verordnung vom 25. July 1786.

Gesellen, welche an abgebrachten Feyertagen, oder sogenannten blauen Montagen nicht arbeiten wollen, ist keine Kundschaft zu ertheilen.

Den Zunftsvorstehern wird bei 6 Reichsthaler Pönfall verboten, einen Gesellen die Kundschaft auszufertigen, der lieber seinen Dienst verläßt, und von der Arbeit aufstehet, als daß er sich dem Gebote seines Meisters füget, an einem der aufgehobenen Feyertage, oder an einem

nem sogenannten blauen Montage zu arbeiten.

N. 5.

Verordnung den 22. April 1752.

Den bürgerlichen Professionistenwittwen, wird mit ausländischen Gesellen ohne Konsens sich zu verheurathen verboten. Professionistenwittwe darf keinen ausländischen Gesellen heurathen.

N. 6.

Patent Wien den 1. September 1770.

Der Unfug bei einigen Handwerkern, daß die ledigen neben den verheuratheten Gesellen nicht arbeiten wollen, wird noch immer geübet, obschon dieser Mißbrauch in der Generalhandwerksordnung abgestellet worden. Der Unterschied zwischen ledigen, und verheuratheten Gesellen wird abgeschaft.

Daher ist bei allen Fabriken, Manufakturen, Professionen, und Handwerken zwischen verheuratheten, und ledigen Gesellen kein Unterschied mehr zu machen; und sollte sich eine Zunft weigern, einen verheuratheten Gesellen Arbeit zu geben, so ist diesen die Profession auf eigene Hand zu treiben, ohne weiters zugestatten, und er deßwegen mit dem gewöhnlichen Schutze von Behörde zu versehen. Wohingegen die ledigen Gesellen, die neben verheuratheten nicht in Arbeit

beit stehen wollten, oder wohl gar sich erkühnten, jene so dieses thun, abzureden, zu schimpfen, oder zu strafen, beschaffenen Umständen nach, mit empfindlicher Gefängniß- Zuchthaus- oder Festungsbaustrafe unnachsichtlich zu belegen sind.

N. 7.

Hofdekret vom 15. Christmonat 1770.

Handwerkern wird die Sammlung des Martinitrunks verboten.

Die bei den Handwerksgesellen übliche Sammlung des Martinitrunks wird verboten.

N. 8.

Hofdekret vom 22. Hornung 1773.

Die Geschenke der Handwerksgesellen werden abgestellt.

Die vorhin bei den Handwerkern üblich gewesenen Geschenke der Gesellen werden abgestellet.

N. 9.

Verordnung Wien den 20. May 1780.

Das Wandern stehet den Gesellen von Polizeyzünften frey und ist keine Dispensazionsgebühr von selben abzunehmen.

Den Gesellen von Polizeyzünften soll das Wandern außer Landes gänzlich freystehen, und ist daher dazu keiner wider Willen zu zwingen, noch auch ihm hierwegen insbesondere bei der Meisterrechtswerbung einige Hinterniß in den Weg zu legen, um so minder aber von ihm

eine dießfällige Dispensazionstaxe abzunehmen, oder demselben aufzurechnen.

N. 10.

Verordnung in Böhmen vom 6. May 1786.

Die Loskaufung der freygesprochen werdenden Gesellen und Jungen wird verboten.

Der Magistrat wird die Gestattung der Mißbräuche in Loskaufung der freygesprochen werdenden Gesellen, und der Jungmeister dem Aeltesten der Zünfte schärfestens verweisen, und ihnen bedeuten, daß sie sothane Mißbräuche um so minder dulden solten, als sonst wider dieselben mit Sperrung ihres Gewerbes, und Auslöschung aus der Zunft vorgegangen werden würde.

N. 11.

Verordnung in Böhmen den 6. May 1786.

So auch das Gesellengeschenk bei Einwanderung eines fremden Gesellen.

So ist auch der Mißbrauch des Gesellengeschenks bei Einwanderung eines fremden Gesellen, welcher sich daher leitet, daß die Altgesellen sich um Arbeit beim Meister für den Einwanderer bewerben, dadurch allgemein abzustellen, daß der einwandernde Gesell auf die Herberge gehen, und jeder Meister, der einen Gesellen brauchet, sich auf eine in der Herberge befindliche Tafel aufschreiben soll, damit der Einwandernde gleich wissen möge, welcher Meister einen Gesellen brauche, und wohin er in die Arbeit zu gehen habe; auf welche Abstellung

lung des Gesellengeschenkes die Meisterschaften unter obiger Bestrafung zu wachen haben.

N. 12.

Verordnung in Böhmen vom 27. März 1786.

Gesellenladen werden verboten.

In Folge der bei den Zünften obwaltenden Mißbräuche hat man bestimmet, die Gesellenladen vermög Generalien zu verbieten, und nur die Gesellenbüchsen, welche jedoch jederzeit in der Meisterlade aufbewahrt werden sollen, zu gestatten, weiters aber die gegen den 9 Artikel des Handwerkspatents eingeführten Sprüche abzustellen, wie auch die sogenannten Pritschen, oder derley Instrumente, womit den Freygesprochenen Schläge gegeben, und wodurch der Gesundheit leicht geschadet werden kann, dann die große zinnerne Kanne, die bloß zum Saufen dienet, licitando veräußern zu lassen.

N. 13.

Verordnung in Böhmen vom 6 September 1783.

Die Ausgelernten sind gleich nach ihrer Freysprechung zu ihrer Wanderung anzuhalten.

Von den Zunftvorstehern sind die ausgelernten Gesellen gleich nach der Freysprechung zu der in k. k. Erbländern zu vollziehenden Wanderung um so mehr anzuhalten, als diese zu ihrer Vervollkommung unumgänglich nothwendig ist.

N. 14.

Verordnung in Böhmen vom 6. Christmonat 1783.

Auch ist jeder Gesell die Wanderungsjahre in entfernte Ortschaften außer seinem Geburtsorte zu verrichten schuldig, und sind nur jene von der Wanderung befreyt, welche nach vorherigen beigebrachten gültigen Ursachen von der Landesstelle dispensirt worden sind, anstatt der Wanderung doppelte Gesellenjahre beim Hause zuverrichten.

N. 15.

Verordnung Prag vom 16. Hornung 1784.

In die neuen Kundschaften sind die Lehrjahre, und Oerter der Gesellen einzurücken.

Zur Vermeidung aller Schwierigkeiten, welche sich zum öftern beim angesuchten Meisterrechte in Ansehung der vollkommenen Wanderjahre von einem, und dem andern Gesellen ergeben, ist beschlossen worden, daß in Zukunft bei Ausfertigung einer neuen Kundschaft, welche die wandernden Gesellen zufolge der bestehenden Vorschrift abzugeben verbunden sind, jedesmal die Oerter, wo die wandernden Gesellen herkommen, und wie lange sie sich da aufgehalten haben, anzumerken, und einzusetzen sind, damit aus der letzten Kundschaft alle Ortschaften, wo der wandernde Gesell, und wie lange

er

er sich aufgehalten habe, entnommen, folglich eine jede Zunft bei einer Meisterwerdung die Auskunft hierüber verläßlich zu ertheilen in Stand gesetzt werden könne.

N. 16.

Hofentschliessung vom 11. März 1784.

Die Verordnung, den wandernden Gesellen ohne Vorwissen der Dominien keine Kundschaften zu geben, hört auf.

Von der Verordnung, daß den wandernden konskribirten Handwerksburschen ohne Vorwissen der Dominien von den Zunftvorstehern keine Kundschaften ertheilt werden sollen, hat es sein Abkommen.

N. 17.

Hofentschliessung vom 13. Juny 1778.

Wegen der Gewerbsverkäufe.

Da der schädliche Unfug der Gewerbsverkäufe ohne mindeste hinlängliche Ursache, und ohne einiges Privilegium, so eingeschlichen ist, daß diese verkaufte Gewerbe sogar stadt- und grundbücherlich geschätzet, Schulden darauf vorgemerket, somit solche in gewissem Maaße durch eigenes Ansehen als Realgilten erkläret worden; so wird verordnet, daß, da sich bei solch schon bestehenden, in gewissem Maaße authorisirten Gewerbsverkäufen überhaupt nicht wohl statuiren läßt, daß diese nicht mehr verkauft werden sollen, indem eines theils die treuherzigen Kreditoren ihres Darlehns verlustiget, andern theils

die

die dermaligen Besitzer dieser Gewerbe, welche sie doch bona fide verkauft haben, für sich und ihre Kinder das dafür ausgelegte Kapital unschuldig verlieren würden, bei jedem Verkaufe eines solchen Gewerbes, dann Uibertragung desselben an einen andern durch Erbschaft, oder auf andere Art jederzeit an dem obgedachten stadt- oder grundbürcherlichen Werth 10 pr. Cento dergestalt abgeschrieben werden sollen, daß, wenn z. B. derzeit das Gewerb auf 600 fl. geschätzet ist, dieser Werth in den Stadt- und Grundbüchern bei jeder Veränderung des Besitzers um 60 fl. vermindert, folgbar andurch erhalten werde, daß in zehn Veränderungen der Besitzer, alle Verkäuflichkeit der Gewerbe aufgehoben ist.

N. 18.

Verordnung in Oesterreich vom 12. November 1781.

Welche Gewerbe für radizirt anzusehen sind.

Nur jene Gewerbe sind für radizirt anzusehen, welche vom 22 April 1775, als dem Tage der höchsten Entschliessung, — durch welche künftige Gewerbsradizirungen auf Häuser aufgehoben worden sind —, und durch 32 Jahre zurückzuzählen den Hausgewähren inliegen, oder auch jene, die von eben gedachten 22. April 1775. an durch 32. Jahre zurückzuzählen auf dem nämlichen Hause ununterbrochen getrieben wor-

worden sind. Wornach alle die übrigen Gewerbe, welche eines oder das andere nicht ausweisen können, für nicht radizirt gehalten werden sollen.

N. 19.

Hofentschliessung vom 15. März 1784.

Nur jene Gerechtigkeiten sind als radizirt anzusehen, welche in der Gewehr eingetragen sich befinden.

Da es bereits ein erwiesener Satz ist, daß die verkäuflichen Gerechtsame, wenn man dem dafür ausgelegten Kapital, und den auf diese Gerechtsame mit obrigkeitlicher Einwilligung vorgemerkten Pupillen = und Weibersprüchen den Werth nicht benehmen will, Vorrechte vor andern, somit Zwang und Hemmung der Industrialfreyheiten immer nach sich ziehen; so ist nichts erwünschlicher, als daß die Gewerbe so viel als möglich, und mit der Gerechtigkeit vereinbart werden kann, als Personalia, und nicht als Realia behandelt werden. Der Magistratsantrag würde aber die Folge nach sich ziehen, daß die meisten 32. Jahre alten Personalgewerbe verkäuflich würden. Denn da ganz natürlich ein Gewerbsmann das Haus für sein Gewerb zugerichtet hat; so wird nach seinem Tode ein ähnlicher Gewerbsmann dieses schon hierzu zugerichtet gefundene Haus vor andern ausgewählet haben. Es kann also von dem Satze, daß nur jene Gerechtigkeiten als radizirt anzusehen seyn,

wel-

welche in der Gewehr eingetragen sich befinden, nicht abgegangen werden, und der von der Regierung wegen des von den Nachfolger ausgelegten größern Kaufschillings aufgeworfene Anstand nicht wohl bestehen, weil da, wo die Gerechtigkeit nicht besonders in der Gewehr enthalten ist, sie auch nicht besonders verkauft wird, und jeder Gewerbsmann ein zur Treibung seines Gewerbes bereits zugerichtetes Haus gerne theuerer als jenes, welches er erst dazu zurichten muß, bezahlet, folglich wenn auch wirklich erwiesen würde, daß ein Gewerbsmann ein solches Haus etwas theuerer, als ein anderes erkauft habe, noch nicht gleich daraus geschlossen werden könne, daß er den höhern Kaufschilling verliere, oder daß er wegen der Gerechtigkeit allein das Haus theuerer bezahlt habe. Nur in dem allein möglichen Falle, wenn jemand das Haus, und die Gewerbsgerechtigkeit abgesöndert, somit jedes insbesondere in Anschlag gebracht, erkauft hätte, und dieser Verkauf gerichtlich bestättiget worden wäre, kann von dem festgesetzten Grundsatze, daß die Gewehr den alleinigen Beweis der Verkäuflichkeit abzugeben habe, abgegangen, und in dem berührten Falle die gerichtliche Bestättigung allerdings für einen Beweis, daß die Gerechtigkeit radizirt sey, angesehen werden.

N. 20

Regierungsbescheid vom 10. November 1783.

Die Personalgewerbe sind nicht erblich.

Die Personalgewerbe sind nicht erblich. Mithin können diese weder durch Vermächtnisse übertragen, noch auch sonst den Kindern ein förmliches Recht auf das väterliche Personalgewerb zugestanden werden.

N. 21.

Hofentschliessung vom 15. Hornung 1784.

Sie sind nicht Bestand zu verlassen.

Da die Personalgewerbe von dem Aquirirenden selbst getrieben werden müssen, so sollen solche nicht in Bestand verlassen werden.

N. 22.

Hofentschliessung vom 22. September 1783.

Die Dorfobrigkeit hat das Recht Gewerbe zu ertheilen.

Die Dorfobrigkeit hat allerdings allein das Recht, Gewerbe zu ertheilen, weil solche in einem gewissen Verstande die erste Instanz des Orts ausmacht, und alle Polizeygegenstände besorgt, folglich am besten beurtheilen kann, ob, und wie weit die Ertheilung eines dergleichen Gesuches nothwendig sey.

N. 23.

Regierungsverordnung vom 26. März 1783.

Doch haben die Obrigkeiten bei Verleihung eines neuen Gewerbs allzeit die betroffene Lade, davon zu verständigen, diese leztere aber auf diese Anzeige den Gewerbsmann einzuverleiben, oder den Rekurs längstens binnen 4 Wochen bei der Regierung einzureichen.

Die Dorfobrigkeiten haben die Verleihung eines neuen Gewerbs den betroffenen Laden anzuzeigen.

N. 24.

Seine Majestät haben die Eintheilung der taxbaren Gewerbe in 7 Klassen zu begnehmigen, und bei Verleihungen der Gewerbsbefugnisse die Taxgebühren dieser 7 Klassen zu 70 fl., 60 fl., 50 fl., 35 fl., 25 fl., 15 fl. und 10 fl., mit der weitern Verordnung zu bestimmen geruhet, daß von den Gewerben auf den Freygründen, worüber die Landesregierung die Bestättigung ertheilt, die Taxen bei dem Regierungsamte, von allen übrigen Gewerben aber bei dem Magistratsamte, wo die lezte Ausfertigung der Expedizion geschieht, einzuheben sind, und daher in Rekursfällen bei dem allerhöchsten Taxamte, und bei dem Regierungstaxamte nur die Expeditstaxe und Stempelgebühr künftig abgenommen werden würde.

Eintheilung der taxbaren Gewerbe in 7 Klassen, dann die Taxgebühren bei Verleihung der Gewerbsbefugnisse.

Eintheilung

der Gewerbe in 7 Klassen, wie solche nach einem jeden derselben betreffenden Betrag abgenommen werden können.

Erste Klasse zu 70 fl.

Die Apotheker.

Die Befugniß zur Errichtung eines Backhauses.

Die Befugniß zur Errichtung einer chirurgischen Offizin.

Detto zum Weinschanke in der Stadt.

Die Bräumeister.

Die Maurer- und Baumeister.

Zweyte Klasse zu 60 fl.

Die Befugniß zum Bierschanke in der Stadt.

— Buchdrucker.

— Buchhändler.

— Müllermeister.

— Rauchfangkehrer.

— Zimmermeister.

Dritte Klasse zu 50 fl.

Die Befugniß zum Kaffeeschanke.

Detto zum Weinschanke vor der Stadt.

Die Großfuhrleute oder Fliegenschützen.

Die

Die Landkutscher und Roßausleiher.
Die Steinmetzen.

Vierte Klasse zu 35 fl.

Die Brunnmeister.
— Erbsenhändler.
— Glaser.
— Häringer.
— Hufschmiede.
— Kässtecher.
— Lebzelter.
— Oelerer und Seifensieder.
— Sattler.
— Schiffmeister.
— Stärk = und Haarpudermacher.
— Ziegeldecker.

Fünfte Klasse zu 25 fl.

Die Befugniß zum Bauholzhandel.
Detto zum Bierschanke vor der Stadt.
Detto zum Branntweinbrennen, ohne oder mit dem Schanke.
Detto zur Treibung einer chirurgischen Offizin.
Detto zur Einrichtung einer Fleischbank.
Detto zum Tischlerhandel.
Die Bildhauer.
— Bürstenbinder.
— Fischkäufer.

Die Hafner.
— Kammacher.
— Perückenmacher.
— Schlosser.
— Seiler.
— Sieberer.
— Stukatorer.
— Tapezierer.
— Wachshändler.
— Wachsrändler.
— Wagner.
— Zuckerbäcker.

Sechste Klasse zu 15 fl.

Die Binder.
— Ciocoladenmacher.
— Deckenmacher.
— Donaufischer.
— Faßzieher.
— Köche und Traiteurs.
— Krügler.
— Lauten = und Geigenmacher.
— Gurkenhändler.
— Oebstler.
— Orgelmacher.
— Pfadler.
— Sauerkräutler.
— Schlauchmacher.
— Schneider.

Die

Die Sperrer.
— Taschner.
— Tischler.
— Zismamacher.
— Zwetschken = und Dürrenobsthändler.

Siebente Klasse zu 10 fl.

Die Anstreicher.
— Befugniß zum Branntweinschänken allein.
— Bratelbrater, und Fleischselcher.
— Buchbinder.
— Bandmacher.
— Cervelatelwürst und wälschen Käsmacher.
— Drechsler.
— Eßighändler.
— Federschmucker.
— Fiesirschneider.
— Fleckfieder.
— Fragner.
— Fütterer.
— Greisler.
— Greiselmüller, und Mehlber.
— Kartenmacher.
— Kleinfuhrleute.
— Kranzelbinder.
— Küchengärtner.
— Nachtführer.

Die Pergamentmacher.
— Petschirstecher.
— Pflasterer.
— Saamenhändler.
— Saitenmacher.
— Schuster.
— Schrottgiesser.
— Tändler.
— Waldhorn und Trompetenmacher.
— Wasserbrenner.
— Wildpräthändler.
— Windenmacher.

Hofresoluzion vom 30. August 1784.

N. 25

Hofentschliessung vom 27. Sept. 1784.

Handarbeiter zahlen keine Gewerbs-taxe, sondern bios für die Expedizion.

Jene Handarbeiter, welche hiezu die Befugniß erhalten, sollen keine Gewerbstaxe, sondern bloß für die Expedizion 3 fl. bezahlen.

N. 26.

Hofentschliessung vom 22. November, kund gemacht mittels niederösterreichischer Regierungsverordnung vom 3. Dezember 1790.

Die Zahl der Gewerbe nicht ohne Erforderniß zu vermehren.

Seine k. k. apost. Majestät hätten über allerhöchst Denselben allerunterthänigst vorgelegten Regierungsbericht entschlossen, daß nach dem schon vor einiger Zeit die Vermehrung aller käuf-

käuflichen Gewerbe, sammt auch jenen der Oeleret bis auf weitere Verordnung eingestellet worden, und Zufolge der leztlich aus Anlaß der hiesigen bürgerlichen Glaserer ergangenen Anordnung die Verleihung derley Gewerbe dem Magistrate, oder der Ortsobrigkeit überlassen sind, es dabei sein Bewenden habe, und nur noch den Magistraten und Ortsobrigkeiten die bestimmte Weisung nachträchtlich zu geben sey, bedacht zu seyn, daß die Zahl der Gewerbe zum Nachstande der schon bestehenden nicht über die Erforderniß vermehrt, und auf solche Art ein Gewerbsmann durch den andern zu Grund gerichtet werde.

N. 27.

Hofreskript Wien den 12. Sept. 1761.

Die Zünfte sollen die aus dem Armenhause in die Lehre genommenen Kinder in Zukunft entweder ohne Entrichtung der sonst gewöhnlichen Gebühren aufnehmen, und einschreiben, oder, welches am besten zu seyn erachtet wird, derley ohne dieß nicht hoch sich belaufen mögende Gebühren aus der Armenkassa entrichten, oder aber diese Kinder, wenn es anders thunlich ist, längstens nur ein Jahr in der Lehre anhalten.

Wegen der Professionslehre der aus dem Armenhause genommenen Kinder.

N. 28.

Verordnung Wien den 14. Juny 1760.

Soldatenkinderaufnahme zu Handwerkern.

Die Soldatenkinder, welche im Felde, oder auf dem Marsche in einem auswärtigen Gebiete gebohren werden, sind ohne Geburtsdisspensazion zu den Handwerken, und Professionen anzunehmen.

N. 29.

Hofreskript Wien vom 5. August 1750.

Invaliden sind bei Handwerkern anzunehmen.

Die Invaliden sind bei den Handwerken, oder Gewerbschaften allen Gesellen, oder Knechten vor allen andern, auch wenn sie verehligt sind, anzunehmen.

N. 30.

Verordnung vom 29. April 1773.

Bei Handwerkern wird das Wandergeld abgestellt.

Bei den Handwerkern wird die Abnahme des Wandergeldes als ein Mißbrauch abgestellt.

N. 31.

Hofentschliessung vom 11. Jänner 1752.

Die Abnahme der Urkunden von den Handwerksburschen.

Den reisenden Handwerksburschen sollen zufolge der sub N. 314. stehenden Handwerksordnung vom Jahre 1732. ihre Urkunden abgefordert, und während ihres Aufenthaltes in der Meisterlade verwahret, nicht minder allen

Un-

Unordnungen vorgebogen werden, als sonst sowohl die Privat- als Zechmeister dafür zu haften, allen Schaden zu ersetzen, und noch ihre besondere Strafe zu gewärtigen hätten.

N. 32.

Verordnung Linz den 28. März 1762.

Den ohne Arbeit herumvagirenden Handwerksburschen sind keine Kundschaftszettel zu ertheilen, sie wären denn wirklich bei einem Meister in Arbeit gestanden; wer dawider handelt, soll das erstemal mit 6 Rthlr. Strafe, in fernerer Betretung aber noch nachdrücklicher bestrafet werden.

Ohne Arbeit herumvagirenden Handwerksburschen keine Kundschaftszettel zu ertheilen.

N. 33.

Verordnung für gesammte Erblande, Wien den 27. April 1765.

Es sind die den Handwerksgesellen zu ertheilenden Kundschaften, sonderheitlich bei jenen Zünften, die Wanderjahre zu erstrecken haben, aus der Ursache eingeführt worden, daß darnach das Wohlverhalten der Gesellen abgenommen werden möge, welcher Endzweck aber vereitelt werden kann, wenn ein Gesell mit einer alten Kundschaft sich auszuweisen vermag, folglich sich um das Zeugniß des letzten Meisters, bei welchem er in Arbeit gestanden, wenig bekümmert. Damit nun solch listigem Gebrauche al-

Bei Ertheilung neuer Kundschaften ist auf den alten anzumerken, daß sie für erloschen zu halten seyn.

ter Kundschaften vorgebogen, folgsam das Wohlverhalten der Handwerksgesellen mehr ausgebreitet werde; so soll, wenn auch den Gesellen die alten Kundschaften in Händen gelassen werden, dennoch bei Ertheilung einer neuen Kundschaft auf der alten jederzeit ausgedrückt werden, daß diese für erloschen gehalten, und zur Ausweisung des letzten Wanderorts ungültig sey, weil demselben unter diesem Datum eine neue Kundschaft ertheilt worden.

N. 34.

Hofdekret Wien vom 1. Juny 1771.

Wie die Kundschaften den konskribirten unterthänigen Handwerksburschen zu ertheilen sind.

Es können zwar jenen unterthänigen Handwerksburschen, welche ad militiam konskribiret worden, Kundschaften nach Handwerksgebrauch gegeben werden; jedoch ist darinnen ausdrücklich zu bemerken, daß die mit solchen versehenen nicht außer Böhmen, Schlesien, Oesterreich, unter und über der Ens, Steuermarkt, Kärnten, Krain, Görz, und Gradiska zu wandern befugt seyn. Wenn sie nach Tirol, Vorderösterreich, in das Littorale, nach Hungarn, Kroazien, Slavonien, dann Banat, oder Siebenbürgen wandern wollten, müssen sie von ihren Grundobrigkeiten Erlaubnißzettel begehren; außer Landes aber haben auch die Obrigkeiten nicht die Macht, ihnen die Wanderung zu verstatten.

Die

Die wichtigern Künstler, Manufakturisten, und dergleichen haben sich bekanntermassen, sie mögen Landeskinder seyn oder nicht, der Ausnahme ohnedieß zu erfreuen; und sind auch sämmtliche Ausländer ohne Unterschied der Profeßion von der Militärstellung frey.

N. 35

Verordnung in Böhmen vom 18. Okt. 1776.

Den gesammten Handwerkern auf dem Lande wird die kostspielige Absendung der Lehrjungen zur Aufdingung, und Freysprechung nach Prag verboten.

Die Handwerker auf dem Lande sollen ihre Lehrjungen zur Aufdingung und Freysprechung nicht in die Stadt schicken.

N. 36.

Patent Wien den 21. April 1770.

Zur Beförderung und Aufnahme der Gewerbe, und des Handels, wird der bei den meisten Zünften, Handwerken, und Profeßionen bisher bestehende Gebrauch, den Gesellen ihren Lohn wochenweis abzureichen, aufgehoben und statt dessen der Taglohn eingeführet. Daher sollen künftighin die Gesellen von den Meistern nicht anders, als für den Tag, an welchem sie gearbeitet, ihren Lohn und Kost empfangen, so zwar, daß ihnen an Sonn- und den gebotenen Feyertagen nur die gewöhnliche Kost ohne Lohn zu geben ist.

Bei den Handwerksgesellen wird der Wochenlohn aufgehoben, und statt dessen der Taglohn eingeführt.

In

In Ansehung derjenigen Zünfte aber, bei welchen stückweise gearbeitet, und bezahlet wird, bleibt es bei dem vorigen Gebrauche, und können solche noch stückweise arbeiten. Das dieser Verordnung genau Folge geleistet werde, wird sich um so mehr versehen, als weder der Meister, noch der Gesell hiedurch in der Zahlung verkürzt wird, sondern eben denselben Lohn giebt, und erhält; denn es wird zum Beispiel ein Meister, der seinem Gesellen wöchentlich einen Rthlr. gezahlet, ihm nunmehr täglich 15 kr. geben, und so der Gesell für 6 Arbeitstage ebenfalls einen Rthlr. bekommen.

In Krankheits- oder andern derlei Fällen, wo die Schuld weder an dem Meister, noch an dem Gesellen liegt, daß nicht gearbeitet wird, soll es mit dem Taglohn gehalten werden.

Zum Besten der Gewerbe, und zu sicherer Beobachtung dieser Anordnung, sollen diejenigen, welche darnach leben, einige Vortheile, andere aber, die sich derselben nicht fügen, Nachtheile daraus zu gewarten haben, und zwar: muß

1tens vermög Art. 14. der Generalzunftartikel der Gesell, wenn er aus der Arbeit treten

ten will, dem Meister wenigstens 8 Tage voraus, wenn nicht eine längere Zeit durch alte Gewohnheit, oder die konfirmirten Handwerksprivilegien ausgemessen ist, aufkündigen. Ist nun der Meister Schuld daran, daß wochenweise gearbeitet, und die Gesellen bezahlt werden, so soll ungeachtet der Gewohnheit und Privilegien, dem Gesellen freystehen, zu jeder Stunde des Tags aus der Arbeit zu treten, und kann solcher bei einem jeden andern Meister in die Arbeit aufgenommen werden; auch soll die Klage des Meisters aus dieser Ursache, wie auch wegen anderer Handwerksgebrechen (die Laster gegen Zucht und Ehrbarkeit ausgenommen) weder bei der Lade, noch bei den Zunftvorstehern, noch bei einem andern Richter angehöret werden. Dagegen

2tens, wenn sich der Gesell diesem Gebrauche nicht fügen will, steht es dem Meister frey, ihm zu jeder Stunde des Tags aus der Arbeit zu geben, und wird der Gesell sowohl deßwegen, als auch, wenn ihm der Meister sogar seinen Lohn zurückhält, nirgend angehöret.

3tens. Soll künftighin keiner, der sich nicht mit seiner Kundschaft ausweisen kann, daß er Stückweise, oder um Taglohn gearbeitet habe, bei einer Zunft, oder Gewerbe als Meister

ster angenommen werden. Die Aeltesten, Inspektoren, und Vorsteher haben darauf sorgfältig Acht zu geben, und unter ihrer Verantwortung, auch erfolgender unausbleiblicher Bestrafung, die Meisterwerdung unter keinerley Vorwande zuzulassen.

Endlich, wenn ein Streit zwischen Meister und Gesellen entstünde, wer daran Schuld sey, daß um den Wochenlohn gearbeitet worden, soll es beiden zum Nachtheile gereichen, und keiner gehört werden.

N. 37.

Hofentschliessung Wien vom 27. Juny 1772.

Handwerkszusammenkünfte können an Sonn- und Feyertagen gehalten werden.

Den gesammten Zünften, und Innungen wird erlaubet, auch an Sonn- und gebotenen Feyertagen ihre sonst gewöhnliche Zusammentretungen gegen dies zu halten, daß solche erst nach dem Nachmittags geendigten Gottesdienste anzufangen, und in Ruhe, Stille, Ehrbarkeit, auch unter Aufsicht der Vorsteher, und dazu verordneten Kommissäre zu pflegen seyn.

N. 38.

Verordnung Wien den 6. August 1763.

Die Handwerksmißbräuche wer-

Die Handwerksmißbräuche, und unnütze Ausgaben der Ladengelder sollen abgestellt, und

die

die Zunftladengelder zum Unterhalte der Armen verwendet werden.

den abgeschaft.

N. 39.

Verordnung Wien vom 1. Jänner 1757.

Die bei einer Wittwe vorräthigen Arbeits- und Werkzeuge sollen nicht von dem die Werkstatt antretenden neuen Meister allein, sondern von der ganzen Meisterschaft gemeinschaftlich abgelöset werden.

Wie das Handwerkszeug einer Wittwe abzulösen.

N. 40.

Verordnung in Wien vom 7. August 1751.

Den Profeßionisten ist wider die Stöhrer alle Assistenz zu leisten, und ist selben, die alleinige Manufakturisten ausgenommen, im Falle sich jemand nach geschehener Einsage in der Stöhrerey betreten liesse, außer gar erheblichen Ursachen, wenigstens der Werkzeug abzunehmen, wo übrigens die Friseurs an ihrer Nahrung nicht zu hindern sind.

Die Stöhrer der Handwerker, und Profeßionisten abzustellen.

N. 41.

Hofdekret vom 18. Weinmonat 1766.

Alle Handwerker, bei welchen die Thunlichkeit mit Steinkohlen zu arbeiten sich zeiget, sollen hierzu verhalten werden.

Handwerker sollen nach Thunlichkeit mit Steinkohlen arbeiten.

N. 42.

Verordnung Wien den 10. Jänner 1761.

Scheidewasserbrennen, wie solches eingestellet wird.

Den Privatpersonen wird das Scheidewasserbrennen nicht allein eingestellt, und bei scharfer Strafe verboten, sondern auch alle diejenigen, sonderheitlich die Handwerksleute, und Profeßionisten, welche das Scheidewasser vonnöthen haben, oder dessen zu ihrer Handthierung bedürftig sind, sollen sich bei der k. k. Bergwerksproduktenverschleißdirekzion in Folge der in den Wiennerzeitungen bereits geschehenen Kundmachung, und nach Anhandgebung der von ersagter Verschleißdirekzion wegen des eigentlichen Orts des Verkaufes ferners kundzumachender Nachricht zu benehmen gehalten seyn, massen sonst wider die Uibertreter mit der ausgesetzten Strafe unnachläßlich verfahren werden würde.

N. 43.

Patent Wien den 14. April 1770.

Imgleichen wird auch jener auf einigen Orten eingeführte Mißbrauch, wodurch den Handwerksleuten, als: Fleischhackern, Bäckern, und andern Profeßionisten aufgedrungen wird, ihren Herrschaften das Fleisch, oder Brod, dann andere Erzeugnisse in einem geringern Preise, oder schwerern Gewichte, dann die verfertigten Ar-

bei-

beiten wohlfeiler, als andern zu liefern, verboten, und verordnet, daß hierinnfalls die Obrigkeit nichts bevor haben, noch selbe wider die Billigkeit dringen, sondern in allem eine Gleichheit, und Billigkeit beobachten sollen.

N. 44.

Hofdekret vom 17. August 1776.

Bei den Handwerkern wird die Ausstellung der Reverse auf gewisse Bezirke, dann die Einschränkung der Stühle, oder Gesellen, wo solche noch üblich ist, alsogleich unter einer zu bestimmenden Strafe abgeschaft.

Bei den Handwerker wird die Reversausstellung abgeschaft.

N. 45.

Hofentschliessung vom 5. Oktober 1782.

Die Lebzeltermeister in Oesterreich unter der Ens werden mit der gebetenen Beibehaltung der Bezirksausmessung zur Besuchung der Markt- und Kirchtage ab- und auf die gesetzmäßige Vorschrift vom 11. März 1780. angewiesen, vermög welcher alle Handwerker, Profeßionisten und Fabrikanten gegenseitig alle Kirchtage und Märkte ohne Unterschied mit ihren erzeugten Waaren zu besuchen berechtigt sind.

Besuchung der Kirchtage von Seite der Handwerker.

N. 46.

Verordnung in Wien vom 7. Sept. 1782.

In Holz arbeitende Handwerker.

Jene Handwerker die in Holz arbeiten, sollen die Holzscheider, Splittern, und Späne nicht in der Werkstadt liegen lassen, sondern von Tag zu Tag an einen feuersichern Ort bringen.

N. 47.

Hofentschliessung Wien vom 5. Jänner 1785.

Handwerker dürfen keinen Jungen aufnehmen, der nicht den Normalunterricht genossen hat.

Handwerker dürfen in Zukunft keinen Jungen aufnehmen, der nicht erweiset, wenigstens 2 Jahre lang vorher den Normalunterricht genossen zu haben.

N. 48.

Regierungsverordnung Wien vom 28. Juny 1785.

Wo sich die Handwerker mit ihren Klagen hinzuwenden haben.

Die Handwerker sind mit ihren Klagen allezeit an die Herrschaft, unter welcher der Beklagte ansäßig ist, zu weisen, und ist diesfälligen Obrigkeiten die gehörige Achtung zu bezeigen.

N. 49.

Verordnung in Böhmen vom 26. Juny 1776.

Anstellung eines Zunftältesten un-

Weil die Anstellung eines Zunftältesten mit keinem, oder doch nur einem sehr geringen

Ein-

Einkommen verknüpfet ist, so wird der Magistrat in Zukunft von Abnahme einer Taxe für das Bestättigungsdekret eines Zunftsältesten sich enthalten, somit außer dem dazu gehörigen Stempel nichts fordern.

terliegt keiner Taxe.

N. 50.

Hofdekret vom 6ten, kundgemacht in Böhmen den 19. Juny 1786.

Künftig sollen die Zunftsgeneralien im Original, oder in vidimirter Abschrift bei jeder Zunftversammlung auf dem Tische liegen. Einnahme, und Ausgabe in dem Zunftsbuche, nebst dem Zunftschreiber, und den dirigirenden Aeltesten von einem von der Versammlung zu wählenden Kontrolor attestiret, über alle Einnahmen, und Ausgaben, getreu Rechnung geführet, und alle Quartale bei der Versammlung der Meister, und Gesellen vorgelesen werden.

Die Zunftsgeneralien sollen bei jeder Versammlung auf dem Tische liegen.

N. 51.

Hofdekret vom 10. May 1784.

Bei allen Handwerkern, und Professionisten sind die auf eine gewisse Zahl festgesetzten Einschränkungen ohne Ausnahme aufgehoben, und daher dem Magistrate aufgetragen worden, — wenn

wenn es der Nutzen, und Versehung des Publikums erfordert — andern tüchtigen Gesellen das Meisterrecht gegen die verhältnißmässig zu tragenden bürgerlichen Lasten zu ertheilen.

N. 52.

Regierungsverordnung vom 17. Christmonat 1784.

Die Mineralien schmelzenden Professionisten sind in freye Oerter zu schaffen.

Jene Professionisten, die Mineralien auf Kohlfeuer schmelzen, sollen in freye Oerter geschaft werden.

N. 53.

Patent für Galizien vom 25. August 1785.

Handwerkszins wird aller Orten abgestellt.

Zu Erleichterung, und Beförderung der Beschäftigungen, und dem Staate so nützlichen allgemeinen Aemsigkeit, wird der Handwerkszins allgemein, und aller Orten auf die nämliche Art aufgehoben, als in dieser Absicht die Handwerker, und Professionisten bereits von der Gewerbsteuer befreyt worden sind;

Es wird als der bisher gewöhnliche Handwerkszins der Professionisten, sie mögen auf eigenen, oder auf obrigkeitlichen Gründen Häuser haben, oder nicht, hiermit für künftig allgemein, und aller Orte aufgehoben, da jedoch die Enthebung nur die persönliche Gewerbsausübung

übung zum Gegenstande hat, so muß von denjenigen Professionisten, welche auf obrigkeitlichem Grund Häuser haben, der bisher üblich gewesene Hauszins, und von Grundstücken, die sie besonders inne haben, die inventurmässige Schuldigkeit, mit Ausnahme derjenigen, die bereits gesetzmässig verboten sind, entrichtet werden. Den Dominien hingegen wird strengstens untersagt, wegen des durch Aufhebung des Handwerkszinses ihnen entgehenden Vortheils sich etwa dadurch entschädigen zu wollen, daß sie die Handwerker, besonders die Weber verhalten, unentgeltlich, oder um einen geringern Lohn für sie zu arbeiten.

N. 54.

Verordnung Wien den 2. May 1763.

Wie sich bei den Kommerzialzünften ob den Meisterstücken zu benehmen sey

Bei den gesammten Kommerzialzünften soll kein Meisterstück vor dessen vollkommener Ausfertigung zur Beurtheilung der Zunft vorgeleget, viel weniger also vor dessen vollkommener Herstellung verworfen werden; sondern dem Stückmeister wird obliegen, sein zu verfertigen habendes Stück, wenn es vollkommen ist, der betroffenen Meisterschaft vorzuzeigen, welche so nach ihre dabei allenfalls vorzufindenden Ausstellungen bei der in Kommerzialzunftssachen angestellten Kommission schriftlich einzubringen, und

was von dortaus wegen des Meisterstücks sodann beschlossen werden würde, jederzeit abzuwarten hat.

N. 55.

Hofdekret vom 7. September 1776.

Kommerzialprofessionisten sind von Taxen zu befreyen.

Die sämmtlichen Kommerzialprofessionisten, Fabriken, und Fabrikanten sind nach dem Wienerbeispiele in Kommerzialangelegenheiten auch in Böhmen von den sonst den andern Bittstellern zu entrichten obliegenden Taxen zu befreyen.

N. 56.

Verordnung Wien vom 9. August 1766.

Sich ansiedlende Kommerzialmanufakturisten sind nicht mit Ankauf der Häuser, und Kauzionserlegung zu beschweren.

Die in Landstädten sich setzen wollenden Kommerzialmanufakturisten sind nicht mit Ankaufung bürgerlicher Häuser, und Kauzionserlegung zu beschweren, sondern denselben alle Förderung, auch mit Verminderung der Bürger-Meistertaxe, zu verschaffen.

N. 57.

Hofdekret vom 5. Hornung 1780.

Kommerzialgesellen sind nicht zur Wanderung außer Landes zu verhalten, und dießfalls bei der Meisterwerbung nicht zu hindern.

Die Gesellen bei Kommerzialgewerben dürfen nicht zur Wanderung außer Landes verhalten, noch wegen deren Unterlassung denselben bei Meisterwerbungen ein Hinderniß in den Weg, oder eine Dispensazionstaxe auferleget werden.

N. 58.

N. 58.

Verordnung Wien vom 8. Februar 1755.

Verzeichniß

derjenigen Professionisten, deren Bearbeitungen in das hierländige Manufakturwesen, und davon abhängende Kommerzium einschlagen.

Welche Professionisten als Kommerzialisten zu betrachten seyn.

B.

Bandmacher.

C.

Crepinmacher.

Cristallschneider.

D.

Dratzieher.

E.

Edelgesteinschneider.

F.

Fächermacher.

Fellfärber.

G.

Gallanteriearbeiter.

Gallonenmacher.

Gelbgiesser.

Goldschläger.

Gürtler.

H.

Huterer.

K.

K.

Knöpfmacher.

Kotzenmacher.

L.

Lederer.

Leinwandhändler.

Leinwanddrucker.

N.

Nadler.

Nägelmacher von Messing.

P.

Papiermüller.

Plättner.

Posamentierer.

Prokatmacher.

S.

Stahlarbeiter.

Spalliermacher.

Seidenzeugmacher.

Seidenstrümpfwirker.

Seidenstrümpfstricker.

Seidenfärber.

Spinner.

Stricker.

Schnallenmacher.

Schwarzfärber.

T.

Tuchhändler.

Tuchmacher.

Tüchelmacher.

U.

U.

Uhrmacher, groß und klein.

Uhrgehäusmacher

W.

Wadel (Fächermacher).

Wattamacher.

Weber.

Weißgärber.

Weißnäther als Sticker.

Wollenzeugmacher.

Wollenstrümpfstricker.

Wollenstrümpfwirker.

Z.

Zeugschmiede.

Zirkelschmiede.

N. 59.

Hofentschliessung vom 1. August 1767.

Hier folget das Verzeichniß aller jener Professionen, und Gewerbschaften, welche der Kommerzialbesorgung zu unterstehen haben.

Welche Professionisten unter das Kommerzium gehören.

Verzeichniß

der Professionisten, welche in Sachen, so die Profession betreffen, dem Kommerzienkonsense unterworfen sind, und dessen Anordnung zu befolgen haben, als:

1) Alle Meisterschaften, welche in die Leinwand- Tuch- und Kotton- oder Baumwol-

wollmanufaktur einschlagen, benanntlich: die Weber, Tuchmacher, Wollenzeug- Hut- und Plüschmacher, Wollenstrümpfwirker, und Strümpfstricker, dann auch die Tuchscherer, Walkmeister, Schön- und Schwarzfärber, wie ingleichen die Blech- und Manglmeister, Leinwand- und Kottondrucker, Spaliermacher, Spitzkleppier, und wer sonst immer mit den oberwähnten Fabriken einigen Zusammenhang hat.

2) Die Seidenarbeiter, worunter sich verstehen die Ganz- und Halbseidenzeugmacher, Band- Tüchel- und Krepinmacher, seidene Strümpfwirker, Stricker, und Seidenfärber.

3) Die Metallfabrikanten, als Goldschmiede, Goldarbeiter, Dratzieher, Goldschläger, Plättner, Spinner, Posamentierer, silberne Spitzkleppler, und Gallanteriearbeiter, Gürtler, und Zirkelschmiede, Nadler- Schnallen- Knöpf- und messingene Nägelmacher, wie imgleichen die leonischen Fabrikanten, Büchsenmacher, Groß- und Kleinuhrmacher, Zeug- und Messerschmiede, Schwertfeger, nebst allen andern Feinstahlarbeitern.

4) Die Glas- und Spiegelmacher, Diaman-

manten und Kristallschneider, Roth- und Weißgärber, Fellfärber und Handschuhmacher.

5) Alle Handelsleute so weit es um die gute Ordnung, Aufrechthaltung des Kredits, und um den mehreren Handlungsbetrieb zu thun ist.

N. 60.

Verordnung Wien vom 30. May 1767.

Die Schleif- und Pollermeister werden wegen des mit den Stahlzeug- und Messerschmiedarbeiten habenden Zusammenhanges den Kommerziengewerbschaften einverleibet; und als solche der Kommerzienbesorgung überlassen.

Die Schleifer, und Poliermeister werden unter die Kommerzialgewerbschaften gezogen.

N. 61.

Hofdekret vom 10. September 1770.

Die Lakiererarbeit ist mit keinem Zunftszwange zu beschränken, sondern als ein freyes Gewerb zu belassen, und der Kommerzialobsorge zu unterziehen.

Lackiererprofession wird zum Kommerzium gezogen.

N. 62.

Hofdekret vom 30. März 1776.

In der huldreichesten Gesinnung, geschickten Kommerzialprofessionisten, Fabrikanten, Manu-

Was wegen der Kommerzialprofessionisten verordnet worden.

nufakturisten, und dergleichen Arbeitern die Gelegenheit, sich ehrlich zu nähren, möglichst zu erleichtern, folglich guten und tüchtigen Gesellen die Hoffnung zur Überkommung des Meisterrechts mit wenigem Aufwande näher zu setzen, somit nicht nur Eingeborne von der Auswanderung abzuhalten, sondern auch fremde ebenfalls geschickte Arbeiter zur Einwanderung zu bewegen, überhaupt aber durch die so gestalteten erleichterten Nahrungswege die Verbreitung der Bevölkerung, und die daraus abfliessende Ermunterung zur Erweiterung des Ackerbaues immer mehr zu erzielen, werden folgende gesetzmässige Veranstaltungen bestimmt:

1) Soll überhaupt den Magistraten, und Ortsobrigkeiten künftig gestattet seyn, die Kommerzialprofessionisten, Fabrikanten, und Manufakturisten nach Befund, und ohne sich auf eine gewisse Anzahl zu binden, aufzunehmen, auch diesen auf Verlangen, ohne alle Anfrage, das Bürger und Meisterrecht in ihren Bezirken zu ertheilen. Damit aber die Magistrate und Dominien, von den bisherigen Vorurtheilen etwa zum Theil noch geleitet, sich der Annahme sothaner Kommerzialarbeiter zu widersetzen, nicht ferner Anlaß nehmen, wird denselben ausdrücklich anbefohlen, daß sie den letztern, wenn sie sich über ihre Professionstüchtigkeit gehörig ausge-

gewiesen haben, die Ertheilung des Brüger- und Meisterrechts keineswegs erschweren, sondern vielmehr auf alle nur immer billige, und thunliche Weise zu erleichtern trachten. Wie denn jedem sich etwa durch die Magistrate, oder Obrigkeit beschwert findenden Meisterrechtswerber der Rekurs an die höhern Behörde (wovon hernach weitere Meldung geschieht,) offen zu bleiben hat;

Uibrigens wird zu noch mehrerer Erleichterung der Meisterrechtswerber bestimmet, daß selbe von dem Ausweis so vielen Vermögens, als zur Einschaffung der nöthigen Handwerksgeräthschaften, und des ersten Materialverlags erforderlich ist, enthoben werden, und daran genug geschehe, wenn sie gemeldetermassen hinreichend Beweise von ihrer Professionstüchtigkeit abgelegt haben.

2) Da zur Vermehrung der Handlungen, und Kramläden auf dem Lande, besonders da selbe an einigen Orten noch sehr beschränkt sind, mithin nach Maaß der mehreren Einwohner, und besonders bei zunehmender Anzahl der Kommerzialprofessionisten, ihre Vermehrung allerdings nothwendig ist, die nämlichen Bewegursachen, wie bei den leztern eintreten, so wird allen Magistraten, und Obrigkeiten auf dem

Lan-

Lande die freye Bewilligung der Handlungsfreyheiten, und Kramläden auf die Art, wie ihnen vorgemeldtermassen in Ansehen der Kommerzialprofessionisten gestattet wird, mithin ohne einige Beschränkung auf eine bestimmte Anzahl, auch mit gänzlicher Aufhebung der in Böhmen üblichen Legitimazionsscheine, jedoch gegen dem eingestanden, daß neue Gewerbe, und besonders Handlungen auf neue Häuser zu radiciren verboten sey, weil solches die Unterkunft geschickter Leute, wenn sie die hinlänglichen Mittel zu Erkaufung eines Hauses nicht besitzen, und den Nahrungsstand ungemein erschwert.

Jedoch versteht sich dabei von selbst, daß weder den Handelsleuten in den Städten, noch den Krämmern auf dem Lande eine andere Waarengattung zuzulegen sey, als ihnen der dermaligen Ordnung, und Beobachtung nach zum Handel angewiesen war.

Indessen wird in Ansehen der größern Hauptstädte, wo Merkantil- und Wechselgerichte schon bestehen, es bei der den Handlungswerbern bisher obgelegenen Ausweisung der dazu erforderlichen Requisiten, und des gesetzmässigen Handlungsfonds dergestalt belassen, daß zwar künftig die in gleich gemeldten Hauptstädten vorkommenden dergleichen Bittsteller sich bei dem dortigen

gen Stadtmagistrate gleich Anfangs zu melden, dieser sohin, dafern er wider ihre Annahme sonst kein Bedenken fände, sie zur ordnungsmässigen Ausweisung der vorgeschriebenen Requisiten, und des bestimmten Handlungsfonds an das Merkantil- und Wechselgericht zu weisen, letzteres ein so anderes gehörig zu untersuchen, und allenfalls darüber den es betreffenden Partheyen ein Attestat zu ertheilen habe, daß sie die erforderlichen Requisiten, und den ausgemessenen Handlungsfond gebührend ausgewiesen hätten. Wo sohin der Magistrat über Einlegung gleichgedachter Atteftate wegen wirklicher Einverleibung der Bittsteller in den bürgerlichen Handelstand das Nöthige veranlassen soll.

Uibrigens hat es in Absicht der Aufnahme der Großhändler bei dem unterm 23 May 1774. ergangenen Normale sein weiteres Verbleiben.

3) Werden die Ablösungen der Handlungen, und Gewerbe, wodurch bisher alte Handelsleute ihr ausgelegtes Kapital, ihre Kinder das väterliche Vermögen, bei wankenden, und unvermögenden Handlungen aber die Gläubiger ihre Forderungen mit minderen Verluste bisher erhalten haben, als wenn die Waaren an den Meistbiethenden hätten überlassen werden müssen,

ver-

verboten. Jedoch sollen die Magistrate und Dominien niemals die Handlungswerber verhalten, eine der schon bestehenden Handlungen an sich zu lösen, wie denn diese Obrigkeiten nach der bereits bestehenden Ordnung keinerdings berechtiget sind, weder die Handelsleute, und Professionisten zu Erkaufung eines Hauses zu verhalten, noch die Gewerbe und Handlungen auf die Häuser zu gründen.

4) Wird für die Magistrate, und Obrigkeiten eine ausführliche, und standhafte Instrukzion, nach welcher sie sich bei Ertheilung des Bürger- und Meisterrechts, dann der Handlungsfreyheiten zu benehmen haben, wie nicht minder ein Entwurf der Taxen, welche die Magistrate und Obrigkeiten für die Ertheilung des Bürgerrechts, für die Bescheide, für Zeugnisse, für Berichte, und dergleichen, beziehen können, verfasset.

5) Hat der Rekurs von den sich beschwert vermeinenden Kommerzialprofessionisten, und Handlungswerbern auf gleiche Weise, wie schon den Polizeyprofessionisten, und Gewerbsleuten vorbehalten worden ist, von den Magistraten, und Obrigkeiten, auf dem Lande an die Kreisämter zu geschehen, welche sodann die Sache mit Zuziehung, und Vernehmung der

Mit-

Mittheilhabenden standhaft zu erörtern, und, wenn dieselben mit den von den Magistraten, oder Obrigkeiten geschöpften Erkänntnissen verstanden wären, solchen salvo recursu an die Landesstelle zwar zu bestättigen, widrigenfalls aber nicht eigenmächtig abzuändern, sondern solchenfalls mit Bericht, und Anführung der Motiven an die Landesstelle von Amtswegen zur Entscheidung zu übergeben haben. Fände sich die eine, oder andere Parthey durch den Ausspruch der Landesstelle selbst beschweret; so ist auch dagegen der Rekurs nach Hof offen zu lassen.

Die Ergreifung derley Rekurse der Meisterrechts- und Handlungswerber wird nun zwar auf keine bestimmte Zeit gerechnet, weil die Partheyen, besonders auf dem Lande, aus Unwissenheit, oder wegen Entfernung der Instanz, oder aus sonstigen Ursachen einen solchen Termin leicht übersehen, oder versäumen, mithin dieser Wohlthat beraubet werden könnten. Dafern aber die Zunftsmittel sich der Annahme des Meisterrechtswerbers, dann die Handelsleute, und Krämer sich der Aufnahme eines neuen Mitglieds, und folglich der Vermehrung der Handlungen, und Kramläden widersetzten; so habe jene allerdings ihren Rekurs binnen einer Frist von 14 Tagen bei dem Kreisamte einzu-

rei-

reichen, und auch diese Zeit bei allenfalls weiterm Rekurse an die Landesstelle, oder von da nach Hofe zu beobachten, widrigens selbe mit ihren Beschwerdführungen weder an dem einen, noch am andern Orte mehr anzuhören sind.

6) Ist einem jeden Fabrikanten, und Manufakturisten die freye Wahl des Niederlassungsorts, mithin in der Stadt, oder auf dem Lande, wo er es am besten findet, zu überlassen, nur in Ansehen der Goldschläger, Goldspinner, Gold- und Silberdratzieher, dann Goldschmiede, welche in Absicht auf das zu verarbeitende edle Materiale eine beständige Aufsicht nöthig haben, wird den Magistraten, und Dominien die Weisung gegeben, daß sie dergleichen in den edlen Metallen arbeitenden, sich zur Niederlassung meldenden Professionisten, außer der Goldschmiede, in den Städten, wo schon einige sind, die Annahme nicht bewilligen.

7) In Ansehung jener Kommerzialprofessionisten, welche theils zunftmässig in den Erblanden schon sehr erweitert sind, theils aber einiger Aufsicht in Anbetracht des zu verarbeitenden Materials unterzogen bleiben sollen, wird den Länderstellen überlassen, daß sie schon erwähntermassen, nöthigen Falls auch geschickten Gesellen, welche zum Meisterrechte nicht qualifizirt

sind

sind, die Schutzfreyheit auf ihre Person, und allenfalls auch mit Gehilfen arbeiten zu mögen, ertheilen können.

Ganz frey sind aber Handthierungen zu lassen, welche theils keinen starken Verlag, theils aber eine mehrjährige Kunsterwerbung nicht erfordern, viele Hände beschäftigen können, und derer Arbeiten, entweder in den Erblanden gar nicht, oder hinlänglich, und in noch zu hohen Preisen verfertiget werden, die mithin in diesem Gesichtspunkte eine Erweiterung nöthig haben, und die ohne einer vorläufigen Prüfung unterworfen zu seyn, ihre Profession treiben können.

Den in dieser Klasse angesetzten Professionisten wird gestattet, auch der Weibspersonen, und unzünftigen Gehilfen, so viel sie immer beschäftigen können, sich zu bedienen, und Jungen nach Wohlgefallen zu unterrichten. Und da befunden worden ist, einige Professionen unter die freyen Arbeiten zu setzen, dennoch aber eben bei diesen die Zunft dermal noch bestehen zu lassen, so wird solchen, wie z. B. den Feilhauern, Nadlern ꝛc. ꝛc., frey zu bleiben haben, sich entweder der Zunft einverleiben zu lassen, und das Meisterrecht anzusuchen, oder aber ihre für frey erklärte Profession unzünftig zu betreiben.

Jedoch sind in Städten, wo verschiedene von solchen frey erklärten Handthierungen in die bürgerlichen Professionen einschlagen, und die dem Aerarium zivikum bürgerliche Abgaben entrichten, jene auch in der billigen Proporzion in das Mitleiden mittels Entrichtung einer mässigen Gewerbsteuer zu ziehen.

8) Da die Freyheit das einzige Mittel seyn kann, fremde tüchtige Arbeiter herbei zu ziehen, und erbländische anzueifern, sich auf die Verfertigung der in den Erblanden noch nicht in genugsamer Menge, oder auch in noch zu theueren Preisen hervorgebracht werdenden Waarenartikel zu verlegen, so ist vorzüglichst nothwendig, daß von den Länderstellen den Ausländern die angesuchte, zu Erlangung des Bürger- und Meisterrechts nöthige Dispensazion der auswärtigen Geburt halber, ohne besondere Anstände nicht versaget, sondern solche gegen eine zu bestimmende, nicht beschwerliche Taxe ertheilet werde.

9) Werden allen bisher wegen der Wanderjahre sich ergebenen Weigerungen mit dem in Zukunft die Schranken gesetzt, daß zwar den Gesellen das Wandern wie vorhin, freystehet, dazu jedoch keine wider Willen gezwungen, auch ihnen hierwegen insbesondere bei der Meister-

rechts-

rechtswerbung keine Hinderniß in Weg gelegt werden soll.

N. 63.

Verordnung in Wien vom 10. July 1782.

Bei Kommerzialprofessionisten hört der Unterschied zwischen Stadt- und Vorstadtmeistern auf, und ist jedem Meister die Auswahl seines Platzes zu seiner Wohnung zum Gewerbsbetriebe frey zu lassen.

Der Unterschied zwischen Stadt- und Vorstadtmeister hört auf.

N. 64.

Verordnung in Wien vom 3. Dez. 1783.

Die Kommerzialprofeßionisten sollen bei Aufdingung der Jungen den Konsens der betroffenen Herrschaft einholen, bei der Freysprechung aber dem Dominium die Anzeige machen; auch dürfen diese Jungen in Friedenszeiten zur Militz nicht ausgehoben werden.

Wegen Aufdingung der Jungen, und Befreyung von Militz.

N. 65.

Regierungsdekret vom 25. August 1785.

Der den Schutz ansuchende Kommerzialarbeiter hat kein Probstück zu verfertigen.

Schutzansuchende Kommerzialprofeßionisten haben kein Probstück zu verfertigen.

N. 66.

Verordnung in Oesterreich den 24. November 1783.

Und wie mit einem der Kommerzialprofeßionisten sich zu benehmen sey.

Die Ladenrechnungen der Kommerzialprofeßionisten sind mit allen Beilagen zu versehen, die Rechnungsleger zum Nachtrage der abgängigen Beilagen bei sonst zu ersetzenden unausgewiesenen Posten zu verhalten, sodann der Buchhalterey zur Bemänglung zuzufertigen, endlich sammt der Bemänglung der Regierung zu überreichen.

N. 67.

Hofdekret vom 3. Mai 1784.

Unter welchen Direktivregeln den Kommerzialprofeßionisten ihre Meisterrechtsgesuche von den Magistraten zu begnehmigen seyn.

Den Magistraten kann die Verleihung der Befugniß zum Betriebe der Kommerzialprofessionisten, und der dießfälligen Meisterrechte unter folgenden Direktivregeln überlassen werden.

1.) Sind die Magistraten anzuweisen, bei der Ertheilung des Meisterrechts bei Kommerzialprofeßionisten weder sich an eine bestimmte Zahl, noch an Wanderjahre zu binden, sondern hauptsächlich auf die Fähigkeit, Sitten und Bewerbsamkeit, dann eine angemessene Zahl gut vollbrachter Gesellenjahre bei dem Meisterrechtswerber zu sehen;

2) weder den Meistersöhnen, noch Innländern vor Auswärtigen einen Vorzug zu geben, sondern bloß auf die persönlichen Eigenschaften, und die davon zu hoffende Vermehrung, und Verbesserung der Manufakturen Rücksicht zu nehmen;

3) keine kostbaren oder unnützen Meisterstücke, Formalitäten, Schmausereyen, und darauf abzielende übermäßige Taxen zu gestatten;

4) jenen verheuratheten, oder wohlverdienten Gesellen, welche etwa das Meisterrecht zu erlangen nicht vermögen, mit Ertheilung eines Schutzes zur Betreibung auf eigene Hand, oder mit einigen Gehilfen zu statten zu kommen; hingegen

5) bei den für frey erklärten Profeßionen nicht zuzulassen, daß jemand an dem Betriebe gehindert werde.

N. 68.

Verordnung in Böhmen den 9. März 1780.

Die üble Gebahrung mit den Ladengeldern, so meistentheils durch Essen, und Trinken verzehret werden, ist abzustellen, und die Zunftskommißäre, und Inspektoren haben hierauf besondere Aufsicht zu tragen.

Die üble Gebahrung mit den Ladengeldern ist abzustellen.

N.

N. 69.

Hofdekret vom 10. Hornung publizirt den 12. März 1785.

Mißbräuche, und üble Gebahrungen bei Zunftsladengeldern sind abzustellen, und welche Maßregeln zu gebrauchen seyn.

Da bei den sämmtlichen Zünften verderbliche Mißbräuche, und üble Gebahrungen mit den Zunftladengeldern bisher herschen; so wird den Magistraten aufgetragen, daß dieselben bei allen Zünften (mit einziger Ausnahme derjenigen, welche bereits durch höchste Verordnungen aufgehoben worden sind) die mit den Zunftladengeldern getrieben werdenden Unordnungen, und Eigennützigkeiten umständlich untersuchen, die bei jeder Zunft eines jeden Orts vorhandenen Originalrechnungen wenigstens von den letzten 6 Jahren (auch vor Erstattung des über die vorgenommene Untersuchung einzusehen kommenden Berichts) einbringen, den Erfolg dießfällig veranlaßter Untersuchung einberichten, und sowohl über die Art, auf welche die entdeckten Gebräuchen abzustellen wären, als auch über die zweckmäßige Verwendung dieser Gelder den gutächtlichen Bericht mit Bedachtnehmung auf die von Sr. Majestät statt anderer unnöthigen Ausgaben bereits begnehmigte Verbindung der Zunftsladen mit den jeden Orts befindlichen Armeninstitute erstatten sollen.

N.

N. 70.

Verordnung in Böhmen vom 8. Hornung und 19. Juny 1781. und 22. März 1783.

Kein Meister, oder Gesell einer andern, oder der nämlichen Zunft soll, ohne die vorgeschriebene Meisterrechtsertheilung erwirkt zu haben, in einer Zunft aufgenommen werden, indem sonst sowohl die Meisterwerber, als auch die Zunftsvorsteher empfindlich gestraft werden würden.

Ohne die Meisterrechtsertheilung erwirkt zu haben, kann kein Meister, oder Gesell in eine Zunft aufgenomen werden.

N. 71.

Verordnung vom 25. Hornung 1784.

Da aber ohngeachtet dieser Verordnung diese Vorschrift doch nicht überall beobachtet wird, an dieser Unterlassung aber die Zunftinspektoren aus Mangel der ihnen obliegenden genauen Obsicht die meiste Schuld tragen: so ist für nöthig befunden worden, für dergleichen unterthänige Zunftinspektoren in Hinkunft bei vorkommender Unterlassung der Meister- und Lehrbriefe wegen der hieraus entstehenden Verkürzung des Stempelgefälls folgende Strafe auszusetzen, daß sie solchenfalls für jedes Individuum einen doppelten Stempelbetrag zu ersetzen haben, und diejenigen, welche sich dieser Unterlassung öfters schuldig machen werden, ihres Zunftinspektoratsamts zu entlassen seyn werden.

Wie Zunftinspektoren bestraft werden, wenn Meister ohne Meisterbrief, oder Gesellen ohne Lehrbrief bei einer andern Lade angenommen werden.

N. 72.

Verordnungen für k. k. Erbländer Wien vom 12. April 1753.

In Rücksicht des Bürgerstandes wird verordnet, daß ein Bürgersmann, welcher vor dem 24. Jahre Meister wird, eine Handlung oder eine andere bürgerl. Nahrung anfängt, solches nicht anders, als nach der Vorschrift der angeführten Verordnung vom 26. Hornung 1752. mit Vorwissen und Genehmhaltung seines vorgesetzten Magistrats, oder Obrigkeit zu thun berechtigt seyn, und wenn dieser nach hinlänglicher Untersuchung den Anwerber für fähig erkennet, alsdenn derselbe vor allem zum Bürgerrecht, und Bürgereide zuzulassen, und sodann für majoren gehalten werden soll, welches jedoch nicht leicht, und ohne erheblichen Ursachen vor dem 20 Jahre zu gestatten, und dafern der Ortsmagistrat wahrnehmen würde, daß ein solcher mit seinem Vermögen nicht wohl gebahre, von dem erstern eine solche Vorkehrung von Amtswegen zu veranlassen seyn wird, damit das Vermögen eines dergleichen Bürgers nicht zur Ungebühr versplittert werde.

N. 73.

Verordnung in Böhmen vom 4. April 1774.

Gesuche zum Meisterrecht Legitimazi-

Jene Partheyen, so um Handlungslegitimazionsscheine, Meisterrecht, oder andere Dispen-

spensazionen ansuchen, sollen ihre Gesuche bei den Magistraten, oder Ortsobrigkeiten einbringen, und von diesen behörig instruiret an das Kreisamt abgeben, von dannen aber gutächtlich an die Landesstelle einbegleitet werden.

ansstreln, wo einzureichen.

N. 74.

Hofdekret vom 5. July und 9. August 1766.

Diejenigen Gesellen, der verschiedenen Arten Schmiede, und Schlosser, welche mit ⅔ Steinkohlen, und ⅓ Holzkohlen arbeiten wollen, sollen vor allen zum Bürger- und Meisterrechte zugelassen werden.

N. 75.

Hofreskript vom 13. und in Böhmen Patent vom 30. Weinmonat 1781. in Grätz vom 27. Weinmonat 1781.

Die Akatholiken können zum Häuser und Güterankaufe, zum Bürger- und Meisterrechte, zu akademischen Würden und Zivilbedienstungen künftig dispensando zugelassen werden, und sind zu keiner andern als ihrer Religion angemessener Eidesformel, weder zu Beiwohnung der Funkzionen der dominanten Religion, wenn sie nicht selbst wollen, anzuhalten. Auch soll ohne Rücksicht der Religion in allen Wahlen und Dienstvergebungen, wie es bei dem Militär

Die Akatholiken können zum Häuser- und Güterkaufe, zum Bürger- und Meisterrechte, zu akademischen Würden, und Zivilbedienstungen künftig dispensando zuge-

lassen werden.

stets geschieht, allein auf Rechtschaffenheit und Fähigkeit der Kompetenten der genaue Bedacht genommen werden. Dergleichen Dispensationes Possessionum, und zum Bürger- und Meisterrechte sind bei den unterthänigen Städten durch die Kreisämter, bei den k. und Leibgedingstädten durch Landeskämmerer, oder in deren Ermanglung durch die Landesstelle ohne alle Erschwerung zu ertheilen. Die sich ergebenden Anschlagsmotiva der angesuchten Dispensazion sind jedesmal der Landesstelle, und von da dem allerhöchsten Orte zur Einholung der allerhöchsten Entschliessung anzuzeigen. Wo es aber um das jus incolatus höhern Standes zu thun ist, da ist die Dispensazion nach vorläufig vernommener Landesstelle von der k. k. böhmischen Hofkanzley zu ertheilen.

N. 76.

Verordnung in Oesterreich den 22. Jänner 1783.

Meisterstücke sind dem Geschmacke angemessen und verkäuflich vorzulegen.

Den Meisterrechtswerbern sollen nicht immer die nämlichen, sondern verschiedene dem jeweiligen Geschmacke angemessene, künstliche, dabei doch verkäufliche Meisterstücke vorgelegt werden.

N. 77.

Verordnung in Böhmen vom 30. August 1783.

Die Meisterrechtswerber haben bei ihren Gesuchen jederzeit anzuzeigen, ob sie die Wandersjahre in den k. k. Erbländern, dann wie lange und wo, oder aber die doppelten Gesellenjahre zu Hause verrichtet haben.

N. 78.

Verordnung Wien vom 24. Jänner 1784.

Der Magistrat hat den Bürgern, und Meisterrechtswerbern einen bestimmten und entscheidenden Bescheid zu geben.

Meisterrechtswerbern ist ein bestimmter Bescheid zu geben.

N. 79.

Verordnung Prag den 22. April 1784.

Es ist ohnehin bekannt, daß in Ansehung der Meisterrechtsgesuche der Kommerzialproseßionisten sich immerhin Anstände ergeben, weil öfters von den Magistraten und Zünften die wirklich vollbrachten Wanderungen zugleich auf das Alter der Supplikanten nicht angezeiget, sofort aber durch dessen Erhebung viele überflüßige Schreiberenen verursachet, die Partheyen hingegen selbst durch dergleichen Umtriebe aufgehalten werden. Um alles dieses zu vermeiden, wird

Bei Meisterrechtsgesuchen sind nach dem anschlüssigen Muster die erforderlichen Eigenschaften der Supplikanten gehörig anzuzeigen.

den

den k. Kreisämtern das beischlüssige Formulare zu dem Ende zugestellet, daß bei angesuchtem Meisterrechte von den Zünften die Aeußerungen hiernach abgefordert, und diese Tabelle von den Aeltesten, und Zunftsinspektor auch jederzeit unterfertiget, und das Gutachten nebst der Zahl der in jenem Orte befindlichen Meister beigefügt werden soll. Und diese auf diese Art verfaßte Aeußerung ist, falls sie nicht nach diesem Formulare, sondern mangelhaft wäre, nicht anzunehmen, sondern dem Magistrate und der Zunft zur Unterfertigung zurückzustellen.

Tauf- und Zunamen des Meisterrechtswerbers, dann dessen Geburtsort.	Alter desselben.	In welchem Jahre er in die Lehre getreten, dann bei welchem Meister gearbeitet.	In welchen Orten, und bei welchen Meistern, und wie lange bei jedem als Gesell gearbeitet.

N 80.

Regierungsdekret vom 25. April 1785.

Die Eröffnung der Werkstatt soll keinem neu angehenden Meister gestattet werden, bevor er sein Meisterstück verfertiget hat, und selbes recht befunden worden ist.

Wann die Eröffnung der Werkstatt einem neu angehenden Meister gestattet ist.

N 81.

Hofdekret vom 25. July 1785.

Die Entscheidung über Meisterrechtsgesuche, und derley geringfügige Zunftssachen soll in Hinkunft den k. Kreisämtern überlassen, folglich nur dann, wenn sich ein Streit zwoer Partheyen ergebe, solches der Erkenntniß der Landesstelle vorgelegt werden; Jedoch haben die Kreisämter alle Quartale die nach den Professionen summarisch verfaßten Verzeichnisse der bewilligten Meisterrechte einzuschicken.

Die Entscheidung über Meisterrechtsgesuche, und geringfügige Zunftssachen wird den Kreisämtern überlassen.

N. 82.

Verordnung Wien vom 16. August 1784.

Bei dem Umstande, da der den Professionisten ertheilte Schutz zum Beweise ihrer Geschicklichkeit dient, soll denselben zum Beweise ihrer anerkannten Verdienste das Bürger- und Meisterrecht nicht erschwert werden.

Den Schutzgeniessenden Professionisten soll das Bürger- und Meisterrecht nicht erschwert werden.

N. 83.

Verordnung in Wien vom 7. Jänner 1754.

Die Polizeigeschäfte sind in den Städten besser zu besorgen.

Bei den in Städten, und Märkten obwaltenden Gebrechen und Unordnungen in Besorgung der Polizeygeschäften werden gesammte Städte, und Märkte zur Einführung einer bessern Ordnung erinnert, und dabei mitgegeben, den jedes Orts sich befindenden Zünften wohlerfahrne Männer als Kommissarien vorzustellen, über alle politische Vorfälle, und Veranlassungen ein Protokoll zu führen, und dasselbe monatlich dem Kreisamte zur Einsicht einzureichen, und in erheblichen Gegenständen die höhere Entscheidung gewärtigen.

N. 84.

Verordnung in Böhmen vom 30. Christmonat 1769.

Zunftälteste alle 2 Jahre zu ändern.

Die Zunftältesten sollen alle zwey Jahre abgesetzet, und statt deren andere angestellet werden.

N. 85.

Hofdekret vom 1. September 1775.

Zunftsinspektoren haben die unächten Ausgaben zu ersetzen.

Die Zunftsinspektoren sollen künftighin die generalienwidrigen Zunftsgelderausgabe ersetzen.

N.

N. 86.

Verordnung in Böhmen vom 11. Jänner 1776.

Den künftigen Zunftsinspektoren werden statt 6 fl. nur 2 fl. vermög Generalien bestimmet.

Was den Zunftsinspektoren bestimmet wird.

N. 87.

Hofentschliessung vom 25. März 1782.

Die Polizeyzünfte sind nicht befugt höhere Taxen, und Auflagen, als die höchste Vorschrift schon bestimmt hat, abzunehmen; Jedoch bleibt ihnen unbenommen, dergleichen Taxen nach ihren Kräften und Bedürfnissen zu ziehen. Dagegen wird es aber durchgehends in Ansehung des mit 1 fl. 30 kr. bestimmten Aufding = und Freysprechungsgelde noch ferner gelassen. Auch ist den Müllern ihren Erbieten gemäß gestattet, anstatt des bisher üblichen 2 fl. künftig 3 von jedem Mühlgange als eine Einverleibungstaxe, dann von jedem Gange die jährliche Auflage mit 15 kr. abzunehmen.

Polizeyzunftstaxen und Auflagen.

N. 88.

Patent Wien den 10. August 1784.

Sollten aber, wie zuweilen zu geschehen pflegt, ordentliche Einladungen in Zünfte von

außen

außen eingesendet werden: so haben die Zunftvorsteher dieselben nach Möglichkeit geheim zu halten, und die eingelaufenen Einladungen im Original, ohne irgend davon einen Gebrauch zu machen, an das Kreisamt zur weiteren Beförderung an die Gubernien und Hofstellen einzusenden. Diejenigen, welche von solchen Einladungen nach ihrer Pflicht die unversäumte Nachricht einsenden, werden nach Beschaffenheit der Umstände, und des dadurch dem Staate geleisteten Dienstes belohnet, aber auch diejenigen ernstlich bestraft werden, die von einer ihnen bekannten fremden Einladung die Anzeige zu machen unterlassen sollten.



Besondere Verordnungen.

Apotheker.

N. 89

Hofreskript Wien vom 4. July 1748. und in Böhmen kundgemacht den 20. May 1750.

In denjenigen Städten, wo wohl eingerichtete, und mit allem versehene bürgerliche Apotheker sich befinden, ist den Geistlichen, sie mögen seyn, wer sie wollen, die öffentliche oder heimliche Verkaufung der Medikamente keineswegs erlaubt, sondern ist denenselben solcher Verkauf unter was Namen und Vorwande es immer seyn mag, gänzlich untersagt, wovon jedoch die barmherzigen Brüder ausgenommen sind. Auch ist den übrigen Geistlichen in dergleichen Städten ihre eigene Apotheke, doch nur zu ihrer und der ihrigen Nothdurft zu halten, auch daraus Armen und Nothleidenden die Medikamente umsonst zu geben, nicht verwehret. Dabei wird noch verordnet, daß alle bürgerliche Apotheken, des Jahrs zweymal, und zwar in der k. Hauptstadt durch die medizinische Fakul-

Den 20. May 1750. Den Geistlichen wird der Verkauf der Medikamente eingestellt, und die jährliche Visitirung der Apotheken vorgeschrieben.

tät nach der bisher üblichen Art, im Lande aber von einem Kreis- und Stadtphisikus, ob selbe mit guten Materialien und Medikamenten versehen sind, jedoch ohne Entgelt, und die sonst gewöhnlich gewesenen Mahlzeiten oder Aequivalenzien, als welche ausdrücklich verbothen sind, visitiret, und hierüber der Bericht erstattet, daß auf dem Lande und in den Städten, wo keine wohleingerichtete, und mit allen Erfordernissen versehene Apotheken vorhanden sind, aus den da befindlichen geistlichen Apotheken zum Beßten der in der Nachbarschaft wohnenden Landesinnwohner die Medikamente verkauft werden können, dergestalt jedoch, daß in den geistlichen Apotheken, woraus man Medizinen zu verkaufen anträgt, der dahin anzustellende Apotheker durch die Kreisphisiker allemal ordentlich geprüfet, und derselbe bei dem königl. Kreisamte vereidet, dann auch solche Apotheken von den Kreisphisikern jährlich zweimal visitiret, und darüber an das k. Kreisamt der Bericht erstattet werden soll.

N. 90.

Hofentschliessung Wien den 11. April 1761.

Den 11 April 1761. Apothekergewicht wird auf 12 Unzen des ordinari Kramegewichts bestimmt.

Das Apotheker Gewicht wird überhaupt auf 12 Unzen des ordinarikramergewichtes bestimmt, und das vorige Gewicht aufgehoben.

N. 91.

N. 91.

Verordnung in Wien den 18. August 1750.

In jenen Orten, wo sich angestellte Mediker befinden, ist den übrigen Leuten die praxis medica verboten. Uibrigens ist Niemanden verwehret, zu eigenem Gebrauche auswärtige Medikamente kommen zu lassen, jedoch wird ohne Vorbewußt der medizinischen Fakultät damit zu handeln verboten, und solche fremde Medizinen sollen von der Mauth dem Fakultätsdekan ausgefolget, desgleichen alle drey Monate ein Ausweis derjenigen, so zum Gebrauche der Partikularleute hereingebracht worden sind, übergeben werden. Die hiesigen Apotheker haben sich auch mit den auswärtigen Medizinen zu versehen. Die Landapotheker sollen durch die Landphisiker visitiret werden.

Den 18. August 1750. Arzneyhandel, und unbefugte Kuren betreffend.

N. 92.

Verordnung Wien den 9. November 1754.

Den gesammten Wiener bürgerlichen, und andern Apothekern soll fürhin, den Medizis, die bei ihnen die Medikamente, oder Arzneyen zu ordiniren pflegen, die sonst üblich gewesenen Neujahrsgeschenknisse weitershin abzureichen, gemessen untersaget werden.

Den 9. November 1754. Bei den Apothekern werden die Neujahrsgeschenke abgestellt.

N. 93.

Hofreskript Wien den 5. Dezember 1761.

Den 5. Dezember 1761. Wann die Apotheker, Bader, und Hebammen ein Gewerb an sich bringen können.

Keinem Apotheker, Chirurgus, Bader, oder Hebamme wird der Ankauf und Treibung ihrer Profession eher, bis selbe den Examenbrief von der medizinischen Fakultät beigebracht, und ihren Herrschaften und Grundobrigkeiten produziret haben, bei im Widrigen von ihren Herrschaften, und Grundobrigkeiten einzufordernden, und unnachläßlich zu erlegen habenden Pönfalle pr. 20. Dukaten, und Sperrung derley Gewerbs, und Profession, gestattet.

N. 94.

Hofentschliessung Gräz vom 24. July 1766.

Den 24. July 1766. Der Handel der Medikamenten ist allein den Apothekern gestattet, und was den Pinkafelder Unterthanen sonst erlaubet wird.

Allein den Apothekern, und sonst Niemanden ist mit Medikamentenkompositen zu handeln erlaubet; den Pinkafelder Unterthanen wird zwar die Schwefelblühe, und Wachholderbrandweine, keineswegs aber die Delitäten, Salien, Spiritus, und chimische Erzeugnisse einzuführen gestattet.

N. 95.

Instrukzion für die Apotheker.

Wie die Apotheker aufzunehmen sind.

§. 1. Da an der Zubereitung der Arzneyen alles gelegen ist, so soll, eine Apotheke

zu

zu führen, Niemanden erlaubt werden, der nicht gleichfalls auf einer erbländischen Univer. sität, der eine medizinische Fakultät einverleibet ist, ordentlich geprüft worden, und das Zeugniß seiner Fähigkeit erhalten hat. Zu diesem Examen kann sich jeder Apothekerjung stellen, nachdem er die überal üblichen Jahre der Lehre, oder seines Tirocinii erstrecket hat.

§. 2. Die so gestaltig angenommenen Apotheker habe ihre beständige Rücksicht auf einen Gott gefälligen Lebenswandel zu richten, von der Sanitätskommission ihre Abhängigkeit und Subordinazion zu erkennen, und sich nach den vorgeschriebenen Dispensatorien, und Taxordnungen, in Zukunft aber nach der Vorschrift des Codicis pharmacopæi zu achten. Haben sich nach den Dispensatorien zu richten.

Diesen Satzungen haben sich die Apotheker allerdings zu fügen, und solche nicht in dem Mindesten zu überschreiten, massen die Landesregierungen, und Sanitätskommissionen angewiesen sind, in Uibertretungsfällen, sie mögen von ihren Apothekern selbst, oder ihren Untergebenen begangen werden, mit einer empfindlichen Geld- oder auch andern Leibesstrafen vorzugehen.

§. 3. Außer in dem Falle der äußersten Noth, wo der Beistand des Medikus nicht zu ha- Haben sich vom Kuriren zu enthalten.

haben ist, sind den Apothekern alle innerliche, und äußerliche Kurarten, und die eigenmächtige Dispensazion der Arzneyen unter scharfer Ahndung verboten, die Medizinen sind in genüglicher Quantität und Güte nach Vorschrift gesagter Dispensatorien in Bereitschaft zu halten, in deren Folge auch die jährlichen unversehens vorzunehmenden Visitazionen verrichtet werden sollen.

Pflichten der Apotheker in Austheilung der Arzneyen, und Lehren der Jungen.

§. 4. Mit allen der Sanitätskommission unterworfenen Personen sollen sie im guten Vernehmen stehen, den Dienstboten der Kranken eine genügliche Auskunft, und Nachricht über den Gebrauch der Medizinen ertheilen, ihnen bescheidentlich begegnen, und sie so geschwind als möglich abfertigen; hier nächst aber die Provisoren, Gesellen, und Jungen in guter Ordnung halten, und diesen nicht eher ihren Lehrbrief ertheilen, als nachdem sie in der erlernten Kunst die erforderlichen Kenntnisse, und Erfahrenheit sich beigeleget haben.

Sie haben frische, und gute Medizinen zu halten.

§. 5. Die Ingredienzen der Medikamente und Simplizien aus allen dreyen Reichen, müssen sobald man selbe zur Korupzion sich zu neigen verspühret, weggeschaffet, so wie jene, welche an sich selbst mit der Zeit ihre Kraft verlieren, alle Jahre frisch, und in hinreichender

Men-

Menge, und Güte angeschaffet, zu rechter Zeit eingesammelt, mit allem Fleiß ausgetrocknet, und gereiniget, und in säubern Gefässen aufbehalten, die alten, und verdorbenen Präparate aber, welche nicht durch chemische Handgriffe wiederum verbessert werden können, ausgesondert, und an ihrer Statt frische verfertiget werden, und da es besonders bei chemischen Medikamenten gar oft auf gewisse wohlkündige Handgriffe ankömmt, so werden die Apotheker solche, und alle Composita nach maaßgebiger Anleitung des Dispensatorium zubereiten, und dabei alle Vorsichtigkeit gebrauchen, auch, da ihnen ein oder anderer Handgriff nicht vollkommen wissend wäre, sich bei dem Landphisikus, oder anderem geschickten Medikus Raths erholen, keineswegs aber in Zubereitung der Arzneyen auf die Gesellen allein sich verlassen, sondern bei Zusammensetzung, und Verfertigung der Rezepte mit allem Fleiß darob seyn, damit dieselben vorgeschriebenermassen gemacht, und nichts davon vernachlässiget, weder eine andere Spezirs eingemenget werden möge.

Vorzüglich ist unter schwerer Strafe zu sorgen, daß die Gefäße, Tiegel, Mörser, und dergleichen, worinnen die Arzneyen zubereitet werden, wohl gereiniget, und jenes Unheil vermieden werde, welches hierinnfalls durch den

Einfluß schädlicher Materien entstehet, und oft mit den Arzneyen die empfindlichsten Folgen nach sich gezogen hat.

Im Falle ein oder anderes vorgeschriebenes Ingrediens nicht vorhanden wäre, so haben sie solches dem es betreffenden Medikus des Endes, auf daß er selben an dessen Statt ein anderes von gleicher Wirkung anordnen könne, zu melden, die Rezepte hingegen, vornehmlich, wenn darinnen Ingredienzen von starker Operazion befindlich wären, keinerdings den Lehrjungen, um nicht etwa durch Unbehutsamkeit, oder andere Fehler dem Kranken zu schaden, zur Verfertigung anzuvertrauen.

Vorsichtigkeit in Verkauf gefährlicher Medizinen, als Gift, und dergleichen.

§. 6. Die Apotheker sowohl als Materialisten sollen in Betreff des Opii, Merkurii sublimati, und anderer Korrosiven, Venenatorum und starker Brecharzneyen gute Vorsicht nehmen, und nichts von dergleichen angreifenden, und schädlichen Materialien, wie auch keine komposita Medikamenta, ohne Verschreibung, oder Zensur des Medikus hingeben, und verkaufen. Jedoch bleibt ihnen frey, Laxantia, und Lenitiva, als Mannam, Cassiam, Tamarinden, Sennesblätter, deren Sirupe, und dergleichen in gemässigter Dosis für sich selbst hindanzugeben; Wenn derley starke, besonders abtreibende, oder

gif-

giftige Medikamenten von unbekannten Menschen, oder verdächtigen Weibspersonen begehret würden, so sollen die Apotheker, oder andere, die solche Dinge feil haben, solches gehörig anzeigen, und ohne Gutheißen eines Medikus nicht verabfolgen lassen, auch überhaupt die Venenosa nicht anders, als an Personen guten Rufs und Namens, und auf derselben eigenhändigen Schein hindangegeben werden. Abtreibende Arzneyen sind sogar den Hebammen ohne Bewilligung des Medikus nicht zu verabfolgen, und in diesem Stücke eine ununterbrochene Bescheidenheit, und Aufmerksamkeit zugebrauchen.

§. 7. Da bei dem Verkaufe des Arsenikums vielfältige Gefahren unterlaufen, so wird den Apothekern alles Ernstes geboten, den ihren Offizinen nöthigen Vorrath dieses giftigen Materials allzeit wohlverschlossen aufzubewahren, und keines zuverkaufen, damit etwa nicht durch Geschiere, so dazu gebraucht würden, schädliche Folgen entstehen; gleichwie aber dasselbe dennoch in dem menschlichen Gebrauche zu manchen Künsten, und Zubereitungen unentbehrlich ist, so soll es keinen andern zuverkaufen erlaubt seyn, als einer einzigen Person, und in einem einzigen Gewölbe in den Städten, und dieses zwar nur einem solchen Manne, der von dem Ortmagistrate ausgewählet, und für bescheiden, und si-

Verkauf des Arsenikums.

sicher anerkennt wird. Auch diesem wird hiemit zur gesetzmässigen Richtschnur vorgeschrieben, daß er ein einziges Buch halte, in welches alle diejenigen, die einiges Arsenikum ankaufen, den Empfang, die Quantität desselben, den Tag, und ihren Namen einschreiben müssen; dabei aber wohl zubeobachten kömmt, daß solches giftiges Materiale Niemanden, als bekannten sichern Personen gegeben werde; sollte sich aber darum Jemand einfinden, der dem Verkäufer nicht sattsam bekannt wäre, so ist ihm keines zuverabfolgen, wenn er nicht zween dem Verkäufer bekannte Zeugen mitbringet, die nebst dem Käuferr ihre Namen in das verstandene Buch einschreiben, und bestättigen müssen, daß der, oder diejenige, welche einiges Arsenikum verlanget, die angeblich sichere Person sey.

Wo keine Apotheken vorhanden, ist von den Medikern für die Herstellung der nöthigsten Arzneyen zu sorgen.

§. 8. In den kleineren Städten auf dem Lande, falls keine Apotheke vorhanden seyn sollte, haben die Mediker vorzusorgen, daß die nöthigsten Mittel beigeschaft werden, und bei Handen seyn.

Beförderung der Arzneymittel.

§. 9. Zu Zeiten einreissender Krankheiten soll bei Tag und Nacht, wo es möglich ist, ein geschickter Gesell, oder tauglicher Junge in der Apotheke zugegen seyn, welcher den nothleidenden Kranken die erforderlichen Arzneyen schleunigst,

nigst, um selbe durch Aufenthalt nicht in Gefahr des Lebens zu setzen, abzureichen hat. In großen Apotheken hingegen, wo mehr als ein Gesell vorhanden sind, soll allemal einer davon die Woche haben, in welcher er gar nicht aus dem Hause, und der Apotheke gehe, sondern zu allen Zeiten bei Tag und Nacht bereit sey, mit einem Worte, eine der wichtigsten Pflichten der Apotheker bestehet in dem, daß sie sich in der regelmässigen Beförderung der Arzneymittel nichts zur Last legen lassen.

§. 10. Was die Materialisten, Gewürzkrämer, Distillanten, Brandweinbrenner, Würzelkrämer, und dergleichen betrifft, da sollen diese, Arzneyen, welche allein in die Apotheken gehören, nicht zubereiten, oder nach der Hand verkaufen, am allerwenigsten aber sich des Kurrirens anmassen, sondern lediglich sich ihres Gewerbes halten, und im Widrigen gewärtigen, daß gegen die dießfälligen Uibertreter, nebst der Konfiskazion ihrer Medikamente, auch noch mit einer besondern Geld- oder, bei nicht verfangender Verbesserung, empfindlichen Leibesstrafe vorgeschritten werde. Es wird daher allen Marktschreiern, und dergleichen Wurzelskrämern, Okulisten, und Operateuren das Feilhaben der Arzneyen in öffentlichen Gewölben, und Privat-

Verbotener Verkauf der Medizinen außer den Apotheken.

vat = Häusern gänzlich verboten, und wider diesen Verbot auch auf die im Lande herumziehenden Wasser = und Delitätenkrämer erweitert, denen nicht anders, als nach den in den Erblanden bestehenden Aushandelsgeneralien ihre Wässer und Oele zu verkaufen erlaubet ist, mit der allgemeinen Hauptregel, daß alles das, was von ihnen feilgeboten wird, in die Reihe der Simplizien allerdings gehöre.

Eidesformel eines Apothekers.

Ich N. N. gelobe hiermit, und schwöre zu Gott, dem Allmächtigen, daß ich den gnädigst vorgeschriebenen Sanitätssatzungen, und der den Apothekern ertheilten Instrukzion getreulich nachkommen, meine Kunst und Amt, und die davon abhangenden Verrichtungen jederzeit treu und fleißig besorgen, und die vorgeschriebenen Rezepte im Namen, Maaß, Gewicht, und sonst ohne einige Veränderung verfertigen, oder verfertigen lassen, nicht ein Stück für das andere nehmen, auch mit Verkauf gefährlicher, starker, und komponirter Arzneyen ohne Vorwissen des Medikus nicht vorgehen, des ordentlichen Kurrirens, und Besuches der Pazienten mich, (ausser im Falle der Noth,) enthalten, vielweniger Gift an jemand Unbekannten ohne genugsame Versicherung, und wie es die Instrukzion vor-

schrei-

schreibet, abfolgen lassen, überhaupt endlich, wie es einem ehrlichen, und redlichen Apotheker gebühret, und anstehet, mich selbst verhalten, auch zu allen diesen Verrichtungen meine Offizinbediente gleichermassen anhalten wolle.

Wien den 25. August 1766.

N. 96.

Patent Wien vom 10. April 1773.

Den 10. April 1773. Nachtrag zu dem Hauptsanitätsnormative.

Nachdem über das im Jahre 1770. publizirte Hauptsanitätsnormativ, besonders über die Instruktionen der Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen verschiedene Anstände in den Ländern sich geäußert, und hierüber mehrfältige Anfragen geschehen sind, so werden einige wenige Zusätze, und Aenderungen dießfalls vorgeschrieben, und zwar

1) sind auf einmal, und für alle Zeit alle Marktschreier, Quacksalber, Afterärzte, herumschweifende Operateure, und Zahnbrecher, Theriack = und Arzneykrämer, u. s. w. in k. k. Erblanden abzuschaffen.

2) Sollen alle in k. k. Erblanden anzüstellende, oder ihre Kunst ausüben wollende Mediker, Apotheker, Wundärzte, und Hebammen auf einer erbländischen Universität geprüfet, approbiret, und mit einem gehörigen Diplome versehen seyn.

Da-

Dabei ist aber hauptsächlich zu bemerken, daß jene, welche auf der Universität in Wien examiniret, und approbiret sind, aus besondern Gnaden, Prärogativen, und Privilegien in gesammten k. k. Erblanden bei sich ergebender Gelegenheit sich seßhaft machen können, jene aber, so von einer andern, obschon erbländischen Universität ihr Diplom haben, nur in jenen Erblanden, wo sie promoviret worden, oder in angränzenden Erblanden, wo keine Universität bestehet, sich dieser Privilegien zu erfreuen haben.

3) Wenn ein städtisches, oder Landschaftsphisikat, oder ein Phisikat in einem Spitale, oder eine andere, in das medizinische, oder chirurgische Wesen einschlagende, besoldete Stelle leer wird, sind drey von einer erbländischen Universität approbirte Subjekte in Vorschlag zu bringen, aus welchen jenes zu bestättigen ist, welches die mehreste Fähigkeit erprobet, oder sich schon vorzügliche Verdienste gesammelt haben wird.

4) Soll keine neue Apotheke sowohl in Städten, als auch größerern Marktflecken, über die dermal bestehenden, ohne wichtige Ursachen, und vorläufige Einholung der Erlaubniß errichtet werden.

5) Sind

5) Sind alle öffentliche Apotheken in einer Hauptstadt, wo eine Universität ist, von dem Direktor der medizinischen Fakultät, dem Dekane, Professor der Chimie, und Botanik, und von denen ältesten bürgerlichen Apothekern, in grösseren Städten hingegen, wo keine Universität ist, von dem Landesprotomedikus, mit Zuziehung des nächstliegenden Landesphisikus jährlich wenigstens einmal genau, und von ungefähr zu visitiren, also zwar, daß alle einfache und zusammengesetzte Arzneyen, das Laboratorium, der Wasserkeller, der Kräuterboden, u. s. w. ohne alle Rücksicht eifrigst durchgesuchet, und da etwas Verdorbenes, oder Unächtes gefunden wird, selbes auf der Stelle vertilget, und der Apotheker für das erstemal auf das schärfeste ermahnet werde.

Zum zweytenmal aber ist dergleichen sträfliche Nachlässigkeit bei gehöriger Landesstelle anzuzeigen, und dem Apotheker eine, seiner Nachlässigkeit angemessene Geldstrafe für die Armenklasse aufzuerlegen.

Wird nach zween vorhergegangenen Ahndungen ein Apotheker zum drittenmale strafbar, nachlässig, und lüderlich befunden, so ist nach gemachter Anzeige durch die gehörige Landesstelle dessen Apotheke, in einem Orte, wo mehrere

sind,

sind, alsogleich entweder auf einige Monate, oder, nach Befund der Sache für allezeit zu sperren, wo hingegen nur eine Apotheke ist, wird selbe in diesem Falle binnen einem halben Jahre an einen andern, von einer erbländischen Universität geprüften, und begnehmigten, Apotheker zu verkaufen seyn.

Wo übrigens aber, und sofern ein Land so weitschichtig seyn sollte, daß der Landesprotomedikus die Visitirung der Apotheken nicht selbst unternehmen könnte, selber jene Landesphisiker, welche solches am bequemsten bewerkstelligen können, dazu zu benennen, und von selben alljährlich darüber genauen Bericht abzufodern, und es sonach der Landesstelle gehörig einzuberichten hat. damit aber der Landesprotomedikus ein, seinem wichtigen Amte angemessenes, Ansehen habe, so soll jeder derselben hinfür auch zugleich, jedoch ohne besondern Gehalt, wirklicher Sanitätsrath seyn, und gleich den andern wirklichen Räthen bei der Landesstelle seinen gehörigen Rang haben, und in vorfallenden Sanitätsangelegenheiten ordentlich referiren.

6) So ein Apotheker mit Tod abgeht, und die Wittwe diese Apotheke für sich behalten will, muß selbe wenigstens innerhalb 6 Monaten einen, von einer erbländischen Universität

ge-

geprüften, und approbirten Provisor anstellen, welcher alles besorgen, und für alles eben so haften muß, als wenn ihm die Apotheke eigen wäre; ja wenn er überzeugt würde, daß er geflissener Weise nachläßig sey, oder die Medikamenten schlecht und unächt bereite, und dadurch die Apothecke in Verfall zu bringen, und zu Grunde zu richten suche, so soll er allzeit als untüchtig erklärt, und seines Diploms beraubet werden.

7) Haben auch die barmherzigen Brüder an jenen Orten, wo ihnen aus besonderer Gnade, Arzneyen öffentlich zu verkaufen, gestattet ist, allzeit einen, von einer erbländischen Universität geprüften, und begnehmigten Provisor zu halten.

8) Ist allen übrigen Klöstern, und Ordensgeistlichen schärfest, und unter einer Strafe von 100 Dukaten verboten, unter was immer für einem Vorwande Medikamenten öffentlich, oder heimlich, um Bezahlung, oder unentgeltlich abzugeben. Unter eben dieser Strafe ist sowohl erdeuteten barmherzigen Brüdern, als allen andern Geistlichen verboten, außer ihren Klöstern eine innerliche, oder äußerliche Praxis auszuüben.

9) Wo ein, von einer erbländischen Uni-

versität geprüfter, und approbirter Apotheker seßhaft ist, ist weder einem Medikus, weder einem Wundarzte, noch einer Hebamme, oder anderer Person, weß Standes sie auch seyn mag, Arzneymittel öffentlich, oder heimlich zuverkaufen erlaubet; auch der Apotheker selbst soll niemal unter schärfester Bestrafung abtreibende, oder giftige Medikamente, oder gefährliche und starke purgantia, vomitoria, opiata &c. ohne Vorschrift eines Medikus verabfolgen lassen.

10) Wo aber weder im Orte selbst, weder in der Nachbarschaft auf eine Meile eine bürgl. oder Landschaftsapotheke gefunden wird, da ist sowohl dem Medikus, als dem Wundärzte erlaubet, eine Hausapotheke zu seinem Gebrauche zu haben, und den Kranken auf eine gebührende Art Arzneyen abzugeben.

11) Aeußerliche Mittel aber können die Wundärzte allzeit selbstsammeln, und zu ihrem Gebrauche zubereiten, und sind nicht verbunden, solche aus der Apotheke zu nehmen.

12) Keinem Medikus ist erlaubt, sich heimlich mit einem Apotheker zu verstehen, und seine Rezepte unter verdecktem Namen, oder mit ungewöhnlichen Wörtern zum Schaden des andern zu verschreiben, oder den Gewinn gemeinschaftlich zu theilen.

Wenn

Wenn ein Medikus dessen überzeugt wird, so verliert er die Freiheit, seine Kunst ferners auszuüben, und dem Apotheker wird seine Apotheke abgeschätzt.

13) Alle Apotheker und Wundärzte müssen ihre Kunst ordentlich erlernen, und darüber mit dem gehörigen Lehrbriefe versehen seyn; zu diesem Ziele und Ende sollen,

14) Die ordentlichen Mittel, oder die sogenannte Laden der Wundärzte in jedem Kreise, oder Viertel eines Landes, wo noch keine dergleichen sind, durch die Landesstelle, mit Zuziehung des Landesprotomedikus errichtet werden, bei welchen alle Wundärzte des Kreises einverleibet seyn müssen, und bei welchen auch die Lehrjungen gehörig aufgedungen, und nach verflossener Lehrzeit freygesprochen, und mit einem Lehrbriefe versehen werden.

Um aber die schädlichen Mißbräuche, und Anstössigkeiten zwischen den Barbierern und Badern gänzlich und auf einmal zu heben, so sollen selbe, nachdem sie ihre Kunst ordentlich erlernet haben, ohne allen Unterschied in ein Mittel zusammen vereinigt, und insgemein Chirurgen, oder Wundärzte genannt werden, und nach dieser Benennung sind auch hinfür alle Lehrbriefe und Diplome gleichlautend einzurichten.

 15)

15) Die Apotheker hingegen, weil sie an der Zahl viel weniger sind, können ihre Zusammenkünfte allzeit in der Hauptstadt des Landes halten.

16) Ehe und bevor ein Lehrjunge freygesprochen wird, muß man erstlich versichert seyn, daß er sich ehrlich und gesittet durch seine Lehrjahre verhalten habe, andertens muß selber bei seinem Mittel hinlänglich geprüfet werden, ob er wenigstens die Hauptgrundsätze seiner Kunst besitze; sollte er sich nicht fähig genug erweisen, so ist ihm die Lehrzeit noch auf ein oder zwey Jahre zu verlängern.

17) Jedem Wundarzte auf dem Lande kann eine gewisse Anzahl nahe liegender Dörfer anvertrauet werden, welche er nach Möglichkeit besorgen muß; in diesem seinem Bezirke aber soll sich kein anderer seßhaft machen; denn sonst kann keiner aus beiden leben, und würde dadurch jeder gezwungen, seine Kunst zu vernachlässigen.

18) Doch stehet es jedem Pazienten frey, auf seine Unkosten auch einen andern befugten Wundarzt, aus benachbarten Bezirken, zu berufen, und sich von ihm besorgen zu lassen.

19) Jeder Vorsteher des Mittels der Wundärzte muß Sorge tragen, damit in seinem Kreise, oder Viertel sich kein ungeprüfter, und nicht approbirter Wundarzt seßhaft mache; vielweniger soll ein solcher Unbefugter in das Mittel aufgenommen werden; dessentwegen sind auch an alle Herrschaften die nöthigen Befehle ertheilt worden, daß sie bei 20 Dukaten Pönfall keinen Apotheker, noch Wundarzt, bevor solcher gehörig geprüfet, und approbiret worden ist, auf ihren Herrschaften anstellen sollen.

20) Auch die Wittwe eines Wundarztes muß längstens in Zeit eines halben Jahres einen geprüften, und approbirten Provisor haben, oder sich mit einem dergleichen befugten Subjekten verehlichen, widrigenfalls verliert sie die Grechtigkeit auf ihre Offizin, welche sie doch an einen geprüften und approbirten Wundarzt verkaufen kann, wo solche verkäuflich ist.

21) Damit aber alles, ordentlich, und ohne alle Verweilung, oder Nachsicht geschehe, so muß der Vorsteher von jedem chirurgischen Mittel von halb zu halb Jahre dem Landschaftsprotomedikus, oder wo eine Universität ist, dem Dekane der Medizinischen Fakultät eine wohl eingerichtete Tabelle einschicken, und alles, was sich unter dieser Zeit verändert hat, genau an-

den-

deuten, nämlich: wann, und wo ein, oder anderer Wundarzt gestorben, ob die Wittwe zur gehörigen Zeit mit einem approbirten Provisor versehen sey, oder nicht, und wie dieser sich nenne, und wo er geprüfet, und approbiret worden. Geschieht dieses nicht auf vorgeschriebene Art, so soll es bei der Landesstelle alsogleich gemeldet, und dem Vorsteher des Mittels eine Geldstrafe pr. 12 Reichsthaler in die Armenkassa auferlegt werden.

22) Es soll in keinem Erblande ein Landschaftschirurgus angestellt werden, der nicht zugleich aus der Hebammenkunst auf einer erbländischen Universität geprüft, approbiret, und mit einem Diplome versehen ist.

23) Um aber alle Gegenstände, Klagen, und Hindernisse, auch in entlegenen Erblanden, so viel möglich ist, zu heben, so können doch in jenen Erblanden, welche von einer Universität entfernt seyn, in kleineren Ortschaften Wundärzte, und Hebammen angestellt werden, die nur vom Landschaftsmedikus und Chirurgen, welche die Sanitätskommission mit Einverständniß des Landschaftsprotomedikus dazu bestimmt, genugsam geprüfet, und für tauglich, und fähig erkennet worden sind. Jene aber, die sich in einer Stadt, oder großen Marktflecken seßhaft machen wollen, müssen unumgänglich auf einer erb-

erbländischen Universität die Beweise ihrer Kunst, und Wissenschaft durch ein scharfes Examen ablegen, und mit einem gültigen Diplome versehen seyn, damit sie durch ihre Erfahrenheit, und geschickte Ausübung den übrigen in kleineren Ortschaften im Falle der Noth beispringen, und selbe belehren können.

24) Dem Wundarzt ist allzeit die innerliche Praxis verboten, wo ein befugter Medikus zugegen ist, wo aber kein Medikus ist, muß er auch innerliche Krankheiten nach Möglichkeit besorgen, und sich in zweifelhaften Fällen bei dem nächsten Kreisphisikus Raths erholen; hingegen sollen auch die Mediker sowohl in Städten, als auf dem Lande keine dem Chirurgen zugehörige Kuren, Aderlassen, oder andere Operazionen, außer in einem Nothfalle unternehmen.

25) Wenn eine Person durch Raufhändel, oder Zänkereyen, durch Bosheit, oder meuchelmörderischer Weise beschädiget, verletzt, oder gar um das Leben gebracht wird, so muß jener Wundarzt, dem solch ein Verwundeter, oder Getödteter unterkömmt, alsogleich sein Verband- oder Beschauzettel dem Gericht übergeben, und darinnen alles anzeigen, was er vor Gott, und dem weltlichen Gerichte verantworten kann; widrigen Falls soll er empfindlich gestraft werden,

ab-

absonderlich, wenn er sich durch Versprechungen, oder Geschenknisse verblenden läßt.

26) Wer ein Kind boshafterweise durch Medikamenten, oder auf was immer für eine Art abtreibet, oder in der Geburt vorsetzlich erwürget, ist nach Maßgabe der peinlichen Gesetze zubestrafen; eben diese Strafe haben Hebammen zu erwarten, wenn sie Kinder arglistig verwechseln, oder unterschieben.

In all übrigen, wo durch gegenwärtiges Patent nichts besonders verordnet wird, hat es allwegs bei der Vorschrift des Eingangserwähnten Generalsanitätsnormativs vom Jahre 1770. sein fernerweites Bewenden.

N. 97.

Hofdekret vom 16. November 1770.

Den 16. November 1770. [illegible] Barbier- und Baderexemzion, von der Rekrutirung.

Bei der Konskripzion sind zwar die approbirten Apotheker, Chirurgen, und Bader, wenn selbe gleich von unterthänigem Stande, und nicht angesessen sind, wegen der unentbehrlichen Nothwendigkeit dieser Gattung von Leuten für ihre Personen mit Gesellen und Lehrjungen, nicht aber auch ihre Kinder, für befreyet anzusehen, hiernächst auch bei dergleichen Leuten in den Laboratorien, oder sonst als Handlanger arbeitenden Unterthänigen, nach ihrer Qualifikation, und Leibesbeschaffenheit zu konskribiren.

N. 98.

Verordnung vom 16. Juny 1774.

Die Apotheker sollen künftighin keinen Theriak an Jemanden verkaufen. Den 16. Juny 1774. Apotheker sollen keinen Theriak verkaufen.

N. 99.

Hofdekret vom 5. April 1777.

Auch auf dem Lande ist kein Apotheker anzustellen, der nicht auf einer erbländischen Universität examiniret, und approbirt worden ist. Den 5. April 1777. Ungeprüfte Apotheker sind auch auf dem Lande nicht anzustellen.

N. 100.

Hofentschliessung vom 2. Novemb. 1782.

Jedoch ist keine neue Apotheke ohne vorausgegangener Untersuchung von Seiten der medizinischen Fakultät zu eröfnen.

N. 101.

Verordnung vom 8. Hornung 1782.

Die in der Medizinalordnung vom 24. July 1753. in der 5. Abtheilung im 1. und 2. §. dann in dem Sanitätspatente vom 2. Jänner 1770. und in dem Apothekertaxordnungspatente vom 25. November 1778. im 7. §. enthaltene Verordnung, daß die Materialisten und Gewürzkrämer, wenn sie alla minuta oder Kreuzer- und Groschenweise die den Apothekern Materialisten sind mit 20. Reichsthalern zu bestrafen, wenn sie Apothekern gehörige Arzneyen alla minuta verkaufen.

zu gehörigen Arznenen, besonders aber purgier- oder schlafmachende Mittel, und dergleichen einfach, oder zusammengesetzt verkaufen, mit einer Geldstrafe von 20 Reichsthaler belegt, und die vorfindigen verbotenen Medikamenten konfisziret werden sollen, wird neuerdings eingeschärft.

N. 102.

Hofentschliessung vom 31. August 1782.

Wienerapothekergremium hört aus Strafe auf. Jeder ausgelehrte, und examinirte Apotheker kann eine neue Apotheke errichten.

Die Bestrafung des Wiener Apothekergremiums wegen der zur k. k. Armee abgelieferten unächten Medikamenten wird bekannt gemacht, das ganze Apothekergremium, und dessen Filialapotheken in den Vorstädten als aufgehoben erklärt, und jedem ordentlichen gelehrten, und examinirten Apotheker gestattet, in, oder vor der Stadt eine Apotheke errichten zu dürfen.

N. 103.

Hofdekret vom 23. Jänner 1783.

Verkauf der Gesundheitswässer.

Die den Apothekern in Wien verliehene Befugniß zum Alleinverkauf der Gesundheitswässer soll mit Ende des Aprils 1783. aufhören, und nicht mehr ertheilt, zugleich auch für alle aus fremden Ländern in die österreichische Monarchie einzuführende Gesundheitswässer ein Zoll zu 12 kr. von jeder Flasche entrichtet werden. Hingegen sind die aus Ungarn und Tyrol

rol kommenden Gesundheitswässer, wenn sie beim Eintritte in ein anderes Erbland mit glaubwürdigen Zollamtszeugnissen ihres wirklichen ungarischen und tyrolischen Ursprungs bedeckt sind, ohne die mindeste Abgabe frey zu lassen, und über dieß eine Prämie von 3 Dukaten auf 1000 Flaschen oder Krüge derjenigen inländischen Gesundheitswässer zu setzen, welche erweislich außer Landes geführt werden.

N. 104.

Verordnung in Oesterreich vom 30. Jänner 1783.

Den Apothekern, die eine neue Apotheke errichten, wird befohlen, eine eigene Tafel vor ihrer Apotheke auszuhängen, worauf zu Jedermanns Wissenschaft die Taxe, um welche sie ihre Medikamente dem Publikum abgeben, angemerkt werden soll. Neue Apotheken müssen Preistafeln aushängen.

N. 105.

Hofdekret vom 24. März 1783.

Die in der erbländischen Apothekertaxordnung vorkommenden Taxen sollen nicht überschritten werden, wohl aber jedem Apotheker freystehen, auch unter der Taxe zu verkaufen. Und solche wohlfeile Apotheker sind vorzüglich zubegünstigen; hingegen ist in solchen Apotheken Die Apothekertaxordnung ist nicht zu überschreiten, hingegen erlaubt unter der Taxe zu verkaufen.

durch

In wohlfeilern Apotheken ist nachzusehen.

durch die dazu bestellte Aerzte, nach Schuldig- und Billigkeit nachzusehen. Zu diesem Ende können noch besonders und ohne Abbruch des 5. §. von dem Normale vom 1773. Jahre unpartheyische Aerzte zubenennt werden, welche nicht nur die erste Einrichtung einer neuen Apotheke ohne etwas anzunehmen, mithin unentgeldlich zu untersuchen, sondern auch in der Folge öfters nachzusehen, und sie zu überfallen haben; Uiberhaupt sollen auch andere Aerzte die abgelieferten Arzneyen öfters verkosten, und untersuchen. Mithin wenn sie ein unächtes, unwirksames oder gar verfälschtes Medikament entdecken, sollen sie es alsogleich anzeigen, und die Apotheker haben sich allzeit mit frischen, ächten und wirksamen Medikamenten zu versehen.

N. 106.

Verordnung vom 21. May 1783.

Apotheker sollen nach dem Medizinalgewicht dispensiren.

Die Apotheker sollen nach dem Reskripte vom 11. April 1761. unter Sperrung ihrer Apotheken nach keinem, als dem Wiener Medizinalgewichte dispensiren, und das alte wegschaffen. Darauf haben die Phisici auf das genaueste zu wachen.

N. 107.

Hofdekret vom 11. Dezember 1783.

Das Reskript vom 11. April 1761. sagt, daß das Apothekerpfund auf 12 Unzen des Or-

dinari = Wiener = und in allen Erbländern vor= geschriebenen bürgerlichen Kramgewichtes mit Beibehaltung der Gleichheit der Unzen, wie sie bei dem bürgerlichen Kramgewichte ausgemessen sind, bestimmt, und kein anderes als dieses ge= braucht werden soll.

N. 108.

Verordnung Prag vom 11. März 1784.

Vermög einer Verordnung an den Decanus Facultatis Medicæ sollen alle Apotheker des ganzen Landes ein Gremium ausmachen, und ist um dem sich ergebenden Unordnungen zu steuern, festgesetzt worden, daß ein zeitlicher Decanus Facultatis Medicæ wenigstens ein= mal im Jahre, oder auf der Apotheker eigenes Begehren, öfters wenn es nöthig befunden würde, bei ihrer Zusammenkunft vorsitze, auf das Examen der Lehrjungen vor ihrer Frey= sprechung, ob sie dasjenige erlernt haben, den Bedacht nehme, die Immatrikulazion der Apo= thekersubjekte dergestalt handhabe, daß keines oh= ne vorhergegangene Matrikel in Kondizion an= genommen, vielweniger pro patronatu & pro- visoriatu examinirt werden soll. Und dafür hat ein jeder Patron unter Strafe zu halten.

Die sämmtli= chen Landes= apotheker sollen ein Gremium ausmachen. Darüber ist ein Decanus Facultatis Medicæ zu setzen; dessen Pflichten.

Die k. Kreisämter haben dieß den Apo= thekern zur Richtschnur, und mit dem Beisatze be-

bekannt zu machen, daß der Dekan für das laufende Jahr selbst alle Apotheken im ganzen Lande visitiren werde, und daß die Apotheker sich an den hiesigen Gremialobervorsteher, in der Eisengasse beim goldenen Bären wohnenden Ignatz Prosch in allen Fällen zu verwenden haben.

N. 109.

Verordnung für Böhmen vom 11. Novemb. 1784.

Die Wundärzte auf dem Lande sind nicht befugt zum Nachtheile der Apotheker innerliche Arzneyen zu verfertigen.

Die k. Kreisämter haben durch eine besondere Publikazion den sämmtlichen Wundärzten auf dem Lande die unbefugte Zubereitung der innerlichen Arzneyen, und deren Verkauf, besonders in jenen Orten, wo öffentliche Apotheken vorhanden sind, dergestalt zu verbieten, und einzustellen, daß in Betretungsfalle wider dieselben mit der Patentalstrafe und Konfiskazion aller vorfindigen bloß innerlichen Arzneyen unnachsichtlich vorgegangen werden würde, weil dadurch die mit großem Aufwande aufgerichteten Apotheken gänzlich in Verfall gerathen, und zu Grund gehen müssen.

N. 110.

Verordnung vom 19. July 1785.

Künftig sind die Apotheken von dem

Alle in den Kreisen befindliche Apotheken sollen künftig von dem Kreisphisikus visitiret,

und

und die gefundenen Mängel alle Jahre an die medizinische Fakultät angezeigt werden.

Kreisphisikus zu visitiren, und die Mängel der medizinischen Fakultät einzuschicken.

N. 111.

Verordnung in Böhmen vom 25. July 1785.

Allen Apothekern und Handelsleuten, oder wer sich immer mit Verfertigung oder Verkaufung des Fliegensteins oder des Fliegenwassers beschäftiget, wird der Verkauf gänzlich untersagt, und eingestellt, und haben die Obrigkeiten auf die Beobachtung dieses Verbots genau zu wachen. Uibrigens wird dem Publikum zur Ausrottung der Fliegen der für die Menschen nicht so schädliche, für die Fliegen aber eben so wirksame Fliegenschwamm, Agaricus muscarius Linnei, auf böhmisch Muchowika, angerathen.

Der Verkauf des Fliegensteines ist gänzlich untersagt, und dafür der Fliegenschwamm zu gebrauchen.

N. 112.

Hofdekret, Böhmen betreffend, vom 1ten Jänner 1788.

Nachdem die sogenannte kiesowische Lebensessenz theils heimlich, theils öffentlich verkauft wird, solche aber nach Erkenntniß der Wiener medizinischen Fakultät mehrere sehr hitzige und heftig abführende Arzneyen enthält, sonach in verschiedenen Fällen höchst schädlich seyn kann; daher ist der Verkauf derselben allen Apothekern auf das schärfste untersaget, und überhaupt niemanden gestattet.

Der Verkauf der Kiesowischen Lebensessenz wird den Apothekern und Jedermann verboten.

N.

N. 113.

Hofdekret vom 27. Dezember 1788. kundgemacht in Böhmen den 13. Jänner 1789.

Den Kreisärzten wird für die Visitirung der Apotheken keine andere Belohnung, als blos die Vergütung der Vorspannsunkosten zugestanden.

Den Kreisärzten ist für die Visitirung der bei den Landwundärzten befindlichen Hausapotheken insbesondere nichts zugestanden worden, sondern dieselben sind, nach Vorschrift des Amtsunterrichts für die Kreisärzte schuldig, derley Apotheken lediglich gegen Vergütung der Vorspannskösten von Amtswegen zu untersuchen.

N. 114.

Hofdekret vom 1. Jänner 1790.

Verbotene Einfuhr der Magnesie aus fremden Ländern, auch ist den Apothekern verboten, keine Materialwaaren von unbekannten Personen an sich zu bringen.

Aus Beweisen, daß die fremde Magnesie der inländischen öfters an Güte nicht gleich kömmt, nicht selten aber von deren Gebrauche und Vermischung, nachtheilige Folgen für die Gesundheit entspringen, ist die Einfuhr der Magnesie aus fremden Ländern verboten, und befohlen, daß von Seite der politischen Behörde auf die inländische Erzeugung der Magnesie, (wozu die k. k. in Oesterreich ob und unter der Enns authorisirte Salniter Erzeugungskompagnie sich anheischig gemacht hat, und wovon künftig der Zentner statt 50 fl. für 46 fl. hindangegeben wird) der guten Eigenschaften we-

wegen Obsicht getragen, und von Zeit zu Zeit deren Untersuchung geschehen soll.

Die Einfuhr der in Tyrol erzeugten Magnesie, wird gegen gehörige Legitimazion, und deren Untersuchung vor der Verabfolgung von dem Zollamte, noch ferner gestattet.

Uiberhaupt wird denen Apothekern, bei schärfester Ahndung, Materialien von unbekannten, oder zum Verkaufe nicht berechtigten Personen an sich zu bringen verboten.

Bader.

N. 115.

Verordnung Wien vom 27. März 1754.

Den 27. März 1754. Unbefugte Bader haben sich der Förderung der Gesellen zu enthalten.

Unbefugte Bader und Barbirer, Schutzverwandte, Dekretisten, Arsenaler, und sogenannte Pikeniers sollen sich von Förderungen der Gesellen, und Lehrung der Jungen enthalten.

N. 116.

Hofreskript für die k. k. Erbländer. Wien den 13. July 1754.

Den 13. July 1754. Wie sich bei Besichtigung eines corporis delicti, oder Körpers zu benehmen sey

Allen und jeden zur Besichtigung eines Körpers berufenen Aerzten, Wundärzten, und Badern wird ein für allemal ernstlich eingebun-

den, daß sie künftig derley Untersuchung eines entseelten Leichnams, wobei sich einiger Verdacht hervor thäte, mithin der Richter nach den zu erheben kommenden Wundzetteln die Inquisizion verfassen müßte, in Gegenwart der dazu gezogenen Gerichtsmänner secundum regulas artis anatomicæ & chirurgicæ, verläßlich, gewissenhaft, und unparthenisch vornehmen, den erhobenen Befund, falls es möglich ist, demonstrative, und nicht præsumptive in der Form eines verläßlichen Zeugnißes mit Beirückung der eigentlichen rationum scientiæ, an & ex quo motivo vulnus per se & necessario, vel ut plurimum, vel per accidens lethale fuerit; specifficando genus vulneris, viscera, aut vasa læsa, die Gestalt, Länge, Weite, Tiefe, den verletzten Theil, wie viel Geblüt, oder andere, und was für Materie gefunden worden sey, mit Anmerkung der Splitter, und Ritzen, ob, und welche anliegende Theile ob impeditam circulationem sanguinis, respirationem, connexionem, vel consensum partium principalium, seu principum, aus Mangel der Beihilfe, oder Mitwirkung den Tod nach sich ziehen, ob und warum der Umlauf des Geblüts verhindert worden sey, mit Ausdrückung des beiläufigen Alters des Verstorbenen, dann dessen Struktur, und Komplexion; wie der Körper äußerlich ausge

geſehén, imgleichen, wie die von der Wunde nicht berührten innerlichen Theile beſchaffen geweſen ſeyn, verfaſſen, und ſelbes bei jedem Falle gerichtlich beſchwören, und nicht Urſache geben ſollen, bei hervorbrechendem Anſtande erſt von der medizinischen Fakultát ein ſuperarbitrium abzuheiſchen, und hierdurch dem Gerichte die Aetzungs- oder andere Unkoſten zu vermehren, mithin dem Inquiſiten den Arreſt zu verlángern, oder aber den procuratoribus oder defenſoribus Reorum Anlaß zu geben, das corpus delicti, & per conſequens die Inquiſizion zu impugniren. Und weil es meiſtens de homicidio, veneficio, & infanticidio zu thun iſt: ſo ſind inſonderheit ſothane drey Verbrechen hauptſáchlich zu beobachten. Solchemnach, um den Todſchlag zu berühren, iſt zu beobachten:

1) Partis vulneratæ nobilitas, ſeu ad vitam comparata neceſſitas,

2) Vulneris magnitudo, profunditas, & qualitas, item ob es eine gerade, oder ſchiefe Wunde ſey.

3) Remedia applicandi impoſſibilitas.

4) Brevi inde ſubſecuta mors.

Dabei werden die Kunſtverſtándigen vor allem den Kórper genau unterſuchen, dann bei

Eröffnung des Körpers die drey principales cavitates, nempe capitis, pectoris & abdominis untersuchen, und beobachten, ob es eine fleisch- oder beinschröttige, oder eckigte, oder runde Wunde sey; ob der Magen oben, oder unten, wodurch der Speissaft in den hohlen Leib dringt, beschädiget, und das Gehirn, das pericardium, das ist das Herzfell, und vielleicht auch die Herzkammer, vornemlich linkerseits, oder dasiges Schlagmäuslein, das Querfell, oder die Sennen; an seinen fleischichten Theilen, die Lunge, und ihre vornehmsten Aeste, die Blutadern der Pulmonum, Leber, oder Schlund berühret worden seyn, oder ob nicht vorher einige, und welche innerliche Theile verdorben, oder ein anderes tödliches Merkmal, z. B. ein gefährliches Brustgeschwör, oder Gewächs, oder ein anderer tödtlicher Zustand verborgen gewesen, und getroffen worden sey; ob nicht der Verwundete durch zeitlichere Stillung des Geblüts, Verhinderung des besorglichen Wundfiebers, oder Konvulsion, Brand, oder Vornehmung einer Aderlasse gänzlich, oder wie lang hätte errettet werden mögen; ob die Wunden am Haupte, nur die äußerlichen Uiberhüllen getroffen haben; ob es eine heftige, oder eine gelinde Zerschütterung, oder mit Blut unterlaufene Zerquetschung unter dem Schlafmäuslein des Hirns, dann dessen Häutleins, oder Schlag sey;

ob

ob die großen, oder kleinen Blutgefässe verletzet, wodurch die Bewegung verhindert wird, da man das Geblüt nicht stillen, oder die Ader nicht konsolidiren kann, weil das Geblüt die Höhle der Brust anfüllt; ob es möglich gewesen sey, das extravasirte Geblüt, oder Materie heraus- zubringen, und die fernere Korupzion zu verhindern; oder ob die Wunde am Haupte klein und tief, folglich nicht wohl zu erweitern gewesen sey; ob die Hohl- oder große Puls- Spannader, oder Flächse, oder die zum Herzen, der Lunge, und dem Querfelle gehenden, und zwischen den Rippen liegenden Nerven getroffen worden sey; ob etwa, und auf was Weise der nicht absolute tödtlichen Wunde vorzubeugen gewesen sey. Es soll auch der Chirurgus, falls ein Medikus zur Visitazion zu bekommen wäre, vor dessen Ankunft die Eröffnung nicht vornehmen. So ist es auch ein Uiberfluß, vor der Sekzion die Tiefe der Wunde mit dem specillo, oder Sucher, oder ungebräuchlichen Instrumenten, wodurch öfters die Verletzung erweitert, oder eine neue Verletzung verursachet wird, unvorsichtig zu erforschen, weil die Sekzion des Leichnams, die Tiefe der Wunde genugsam an den Tag legt; jedoch wird ihnen obliegen, vor allen Dingen, das etwa beihändige Instrument, womit diese Beschädigung widerfahren ist, alsogleich mit der Wunde, ob es damit eintreffe, und zum Mor-

de tauge, fleißig zu kombiniren; wie der Körper äußerlich ausgesehen, dem Gutachten beizurücken, bei der Untersuchung alle innerliche Gegenden zu eröffnen, und zu sehen, ob dieser Mensch nothwendig von der bekommenden Wunde unumgänglich habe verscheiden müssen. Begäbe es sich, daß man auch äußerlich am Leichname keine sichtbare Gewaltthätigkeit bemerkte, und dennoch der Ruf wäre, daß dieser Mensch nicht natürlicher Weise Todes verblichen sey: so muß gleichwohl der Leib sezirét, und erforschet werden, ob nicht der Entleibte einen Stoß, oder Wurf auf die Herzgrube, oder dasige Gegend, oder einen Fußtritt in die weiche, oder in die linke Seite, wo die Milz liegt, wodurch selbe geschwillt, nnd, weil sie mit einem sehr dünnen Häutlein umgeben ist, auch eine Extravasazion im unterm Leibe verursacht werden, und sie leicht bersten kann, empfangen; wozu vielleicht eine Ohnmacht, Schlag, oder Verhinderung des Athems gekommen ist, das Geblüt sich häufig ergossen, eine Erstickung verursachet hat, oder die vesicula fellea, oder auch die Harnblase zersprengt worden ist. Und weil dann ein Körper drey Kavitäten enthält: so werden sich die Kunstverständigen zu verhalten wissen, und sich vor der Besichtigung, soviel möglich, wegen der Verwundeten Alters, Leibesbeschaffenheit, des Instruments des verursachten Todes, der ge-

pflo-

pflogenen Diät, Wartung, Heilungsart, und Zeit des erfolgten Todes erkundigen, dann nicht nur alle Striche der Wunden untersuchen, sondern auch vorerwähntermassen alle Höhlen des Körpers eröffnen, damit man im Berichte desto gewisser benenne, oder sage, ob der Verwundete lediglich von der Wunde verschieden sey. Uiber welches alles der Bericht um so mehr genau, und verläßlich zu verfassen seyn wird, als nach der Zeit schwer, wo nicht gar unmöglich fällt, ob putredinem & corruptionem supervenientem, die vorhin nicht richtig erhobene Beschaffenheit der Wunde des Körpers durch das superarbitrium prudentiorum, vel facultatis medicæ, zu suppliren, folglich die Inquisizion zu beschleunigen, welches hiermit in puncto homcidii ins künftige allenfalls beobachtet werden soll.

Was das auf was immer für eine Art verschluckte Gift betrifft, so werden die Zeugnißgeber die Umstände fleißig erwägen, ob dem Menschen das Gift gereichet worden sey, oder ob solches von innerlich seinen Ursprung habe? id est, an sit venenum naturale, vel morbosum, & qualis sit ejus modus agendi; ob dieser letztere, seu veneni morbosi, Effeckt mit dem ersten ziemlich übereinstimmet, folglich wird der Medikus mit dem Chirurgus, soviel mög-

lich,

lich, des Verstorbenen eigentliches, temperamentum, efficaciam pathematum, seu passionis, vel affectus præternaturalis, das ist die Bewegung der Sinne, und des Gemühs, womit vielleicht der Verstorbene begabt gewesen ist, untersuchen, und ergründen, und das genus vel potius speciem, & effectum veneni, als welches vorzüglich, da es gröblichter genossen wird, insgemein corrosone, fermentatione, oder vaporibus operiret, ergründen. Aus Ursache dessen, erfordert es die Noth, den Körper äusserlich wohl zu lustriren, und den Befund getreulich zu bemerken, sodann die Sekzion vor die Hand zu nehmen, alle innerliche Theile und Gegenden zu besichtigen, damit man verspühre, ob die äußerliche mit der innerlichen Spur übereintreffe, welcherley vestigia hauptsächlich an dem beruhen, daß man ein Merkmal des corrosivi veneni absonderlich in der Kehle, Speisröhre, in den dicken, oder dünnen Gedärmen, oder, falls per enema ein Gift eingelassen worden wäre, in den Nieren, Harngängen, oder Blasen, im Magenschlunde, oder dem Magen selbst beobachte, oder ob sich unter andern äußerlich am Magen, und intestino duodeno, das ist, am Zwölffingerdame eine große Entzündung, oder Beizung, inwendig am Magen aber ein röthlicher häufiger Liquor, wie ein Wein vorstelle. Und obschon sich etwa äußerliche Zeichen äussern:

seyn: so ist sich doch darauf nicht zu verlassen, weil solche affectus: z. B. von einem vergifteten Biße, oder Stiche herrühren mögen. Sonst bestehet des Medikus und Chirurgus Wissenschaft darinn, daß er die Komplexion des Menschen, dann ob, und was für ein tödliches Gift er verschluckt habe, oder ihm gereichet worden sey, wie stark selbes sey, und wie viel dieses Individuum, in specie umzubringen erfordert worden sey, fleißig erforsche. Es soll auch der Medikus und Chirurgus bei der Sekzion beflissen seyn, zu untersuchen, ob nicht der Verlebte einige an sich selbst nicht giftige, nicht etwa gröblichte, sondern pulverisirte, mithin mehr durcharbeitende, auch sogar überflüssige Arzneyen in largiori dosi zu sich genommen habe, weil dergleichen in übermässiger Quantität gebrauchte Medizin den Magen durchnaget, selben mit einem Herzwehe entzünden, und mit der Zeit den Tod verschaffen kann. Nun sind die nach dem Tode sich hervorstellenden ungemeinen äußerlichen Zeichen des bekommenen Gifts unter andern auch folgende: nämlich die Aufschwellung des Schmeerbauchs, allzugroße Aufblähung des Magens, und der Gedärme, schwarzblaue Mackeln über den Rücken, und Füsse, nach eröffnetem Körper dergleichen Flecken im Magen, den Gedärmen, und am Ingeweide, benanntlich an der Lunge, Leber, Milz, und Nieren rc. die bisweilen son-

derlich vom korrosiven Gifte verbliebene Durchbeizung des Magens, ein verdorbener stinkender, und schwärzlicher blutiger Saft, oder, daß man die Abgänglein, id est ramenta vom Gifte finde, ein schlappicht, und zusammengeschrumpftes Herz, in der Herzkammer eine merkliche Gerinnung des Geblüts, im Kopfe, und zwar vornämlich in den erstern Halspuls, oder Kehladern eine große ungemeine Menge des geronnenen Geblüts: so sollen die Kunsterfahrnen die vorgegangenen, und gegenwärtigen Zeichen genau betrachten:

1) Wie oben etwas angeführet worden ist, den Zustand und die Eigenschaft des Menschen, was für eine Natur derselbe gehabt habe, und wie er beschaffen gewesen sey.

2) Wo möglich, bei denjenigen, die beim Verstorbenen gewesen sind, auskundschaften, mit was für Zufällen er kurz vorm Tode behaftet gewesen sey, oder gähling, unvermuthet, und so zu sagen beim gesunden Leibe verschieden, oder ob selben nicht ein Umfall, und was für einer, den Tod befördert habe; oder bald nach genommener Speise, oder Trank mit einem beschwerlichen Husten, Blutspeyen, mit Gestank, Verstopfung des Urins, und mit einem gräulichen Schmerzen, großer Hize, Zittern, krämpfigen

Be=

Bewegungen, Schlucken, Wasserbläsleins, Hitze im Munde, öftern Ausspürtzen, großen Durste, Eckel im Magen, Reißen, Beißen, und Nagen im Leibe, starken und blutigen Durchfällen, und Urin, größerer Herzensangst, schwerem Athemholen, kalten Angstschweis, Verdrehung der Augen, Zusammenziehung der Finger, Erkaltung der äußerlichen Theile, schwärzlichen Nägeln, Zitterung der Lippen, überfallen worden sey; ob er nicht im Angesichte bleifärbicht, und erdfahl ausgesehen habe; auch dieses Zustandes halber keine andere offenbare Ursache, oder Gelegenheit zu erfahren gewesen sey;

3) Ob an dem Körper eine starke, und große Geschwulst des ganzen, oder wenigstens des Unterleibs, oder Leichnams, gelb und grün, erdfahl und bleigelb, dann das Angesicht braun, und aufgelaufen, die Zunge schwarz, dick, und aushängend ausgesehen habe? ob am Leibe besonders an der Brust, größere, oder kleinere schwärzlichte, gelblichte, röthlichte, oder andere Flecke zu finden seyn.

4) Ist wohl zu bemerken, ob im Magen einige vestigia veneni, oder saburra venenosa anzutreffen, und wie das Eingeweide, und die viscera beschaffen sind.

Schluß=

Schlüßlich ist es de levatione corporis delicti ex capite infanticidii zu thun, wobei zwey Fragstüke aufgeworfen werden;

1) Ob das Kind a manu violenta verschieden sey. Damit also die Verläßlichkeit erlanget werde: so muß die äußerliche und innerliche Untersuchung darum bei Zeiten vorgekehret werden, weil verschiedene Ursachen und Umstände theils vom Körper, theils vom Wetter, oder der Zeit eine zufällige Veränderung erwecken, und ist bei der Sekzion zu beobachten, ob, und was für affectus im Leib gewesen, und vielleicht dem Kinde den frühzeitigen Tod zuwege gebracht haben mögen. Mehr ist zu erwähnen, ob das todte Kind in einem unreinen, unfläthigen, warmen, oder fruchten Orte gefunden worden sey. Es erfordert auch die Noth, bei einem todten Kinde das Hauptplättlein, die Schläfe, das Hauptblatt des Kopfes, ob selbes mit den Fingern eingedrücket sey, und die Maalzeichen von den Fingern vorhanden sind, den hintern Theil des Haupts, und den Nacken wohl zu beaugenscheinigen; ob, und was für eine Gewaltthätigkeit, daß ist, Zwang, daran zu bemerken sey; ob das Knäblein an dem scroto gedrückt, geschwollen, roth, oder blau sey; ob dem Kinde die Nabelschnur nahe am Leibe abgerissen, oder abgeschnitten, oder allzunah,

und

und streng angezogen, und gebunden sey; imgleichen ob in dem intestino recto, oder Mastdarme im sphinctere der musculus constrictor, das ist, das Schließ = oder zusammenziehende Mäuslein des Hintern, und Blasen mit einem Rüthel, oder astigen Stäblein durch das Fitscheln verletzt, oder das Kind durch einen Schwefelgestank, von der glühenden Lichtputze, oder scharfen Rauche, oder durch eingelassenes Gift in die Nasenlöcher hingerichtet worden sey; ob die am Halse des Kindes hinterlassenen blauen Flecken pro violentia a matre proveniente zu achten, oder zu glauben sey, daß solche von einer schweren Geburt herrühren. Es pfleget auch insgemein von den unzüchtigen Weibspersonen vorgegeben zu werden, das Kind sey im Mutterleibe, oder bei der wirklichen Gebährung gestorben. Um aber zu erforschen, ob das Kind bis zu, oder nach der Geburt gelebet habe, ist nöthig zu beobachten: ob das Kind 1) allerdings an der Länge und Stärke, in seinen erforderlichen Gliedmassen vollkommen, mit den Nägeln an Händen und Füssen, dann ob das Haupt mit Härlein versehen, und gebührend gestaltet sey; 2) ob die Nabelschnur frisch, knorricht, rein, und von lebhafter Farbe sey; 3) ob von den Anwesenden gleich nach der Niederkunft verspühret worden sey, daß das Kind noch warm gewesen sey; 4) ob aus der unverbun-

denen Nabelschnur das Geblüt häufig geflossen sey, ob an dem verschiedenen Kinde in dessen Leibe und Gedärmen keines, oder weniges befindlich war; 5) ob nicht während der Schwangerschaft, und zwar vorzüglich gegen die leztern Tage der Geburt durch einen unvorhergesehenen Fall, oder schweres Heben der Mutter, oder Erschütterung des Leibs, oder frühe abtreibende Arzney, überflüssige, verdächtige, starke Aderlaß, starkes Nießen, Schrecken, Zorn, außerordentliche Faste das Kind verdorben, oder geschwächt, mithin zur Geburt unbequem, oder nicht geschicklich gemacht worden sey; 6) ob sich nicht das Kind, da etwa bei der Geburt Leute gewesen sind, während der Geburt von einer zur andern Seite nur gehoben, doch sich vitaliter nicht gerühret, solches auch die Mutter, und die attestantes beobachtet haben; ob die Geburt leicht, oder schwer von Statten gegangen, oder ob in ipso partu das Geblüt mehr, als sonst ausgeflossen sey; ob nach der Geburt die secundina leichtlich erfolgt sey. Nebst obigen sollen die attestantes nicht allein auf die Komplexion der etwa zum ersten gebährenden Mutter, sondern auch, ob es nicht ein schmächtiges, elendes, geringes, und kleines zartes Kind sey, vordenken, folglich ihre Meinung sowohl in diesem delicto infanticidii, als in oberwähnten criminibus homicidii & veneficii wohl be-

dacht-

dacht = und pflichtmässig mit Beirückung der rationum scientiæ einrichten. Es werden also die sämtlichen Landesinwohner, auf deren territorio die Erhebung eines corporis delicti, oder Wundzettels erforderlich wäre, sowohl, als auch, und absonderlich die Aerzte, Wundärzte, und Bader diesen in Ländern kundgemachten Patenten gemäß unter einer sonst erfolgenden schweren Verantwortung, auch gestalteten Dingen nach, unausbleiblicher scharfen Bestrafung, sich zu verhalten, und dießfalls vor Schaden, und Gefahr zu hüten wissen.

N. 117.

Verordnung Wien den 24. Oktober 1755.

Den 24. Oktober 1755. Den Verkauf der Barbierer= und Badergerechtigkeiten betreffend.

Barbierer= und Badergerechtigkeiten, wenn selbe künftighin auf dem Lande erlediget werden, sind nicht mehr mit dem Hause zu verkaufen, sondern abgesöndert lizitando, jedoch examinirten Badern, oder Chirurgen hindanzugeben, der Kaufschilling ist aber zum Guten der Wittwe, und Kinder anzuwenden, folglich nach Vernehmung der medizinischen Fakultät der Vorschlag zu machen, wie, und auf was Weise für die Wittwen eine Kassa errichtet werden möge, aus welcher dieselben lebenslänglich, oder bis sie zu einer andern Ehe schreiten, einen geziemenden jährlichen Unterhalt erlangen können.

N. 118.

Hofreskript Wien den 24. July 1756.

Den 24. July 1756. Wie sich die Barbierer- und Baderjungen zu verhalten haben.

Bei Erfahrenheit, daß die Barbierer- und Baderjungen sehr wenige Wissenschaft und Erfahrung besitzen, deren Unwissenheit hauptsächlich, und besonders in den Dorfschaften von den Meistern herrühre, so ihren Lehrlingen keine nützliche Unterweisung geben, wie sie denn auch den üblen Gebrauch haben, ihre Jungen zu dem Kinderwiegen, Gartenarbeit, und dergleichen anzuwenden, oder jene, so sich dagegen setzen, übel zu halten, und glauben hierzu berechtigt zu seyn, weil es ihnen in ihrer Lehre eben so ergangen, welches aber den Satzungen gerade entgegen stehet, werden zwar nun die errichteten chirurgischen Schulen gute Meister verschaffen, es kömmt aber nur darauf an, daß die Jungen zu keinen unanständigen Sachen verwendet werden, und sich in der zu lernenden Wissenschaft durch Lesung guter chirurgischer Bücher üben; und obwohl die lateinische Sprache, wenn solche dergleichen Lehrjungen besitzen, sehr nützlich ist, so scheint solche doch bei denselben darum nicht nöthig zu seyn, weil ein Junge, wenn er auch allenfalls die 4te Schule absolvirt hat, die lateinischen Autoren eben nicht so leicht verstehen, solche auch in dem Gewölbe eines Baders selten antreffen wird, woraus denn folget, daß er

nach

nach vollendeter Lehrzeit sein Latein gar vergessen werde; zu geschweigen, daß wenige chirurgische Bücher in Latein geschrieben werden, um also diesen bei den Baderjungen wahrgenommenen Gebrechen, und dem gemeinen Wesen daraus zustossen könnenden Nachtheile und Unheile die Abhilfe zu verschaffen; so wird verordnet, daß fürohin die Chirurgen und Bader ihre Lehrjungen zu keinen Hausarbeiten, oder sonst unanständigen Sachen gebrauchen, folglich um so weniger jene, so sich dagegen setzen, übel zu halten sich unterfangen, sondern dieselben lediglich in der zu erlernenden Wissenschaft anwenden, und hierinfalls emsig unterrichten, die angehenden Lehrlinge hingegen gute deutsche chirurgische und anatomische Bücher, wovon besonders für die Anfänger kein Mangel ist, und zu dem Ende und mehrerer Erleuchterung der lernenden Jugend ein Verzeichniß der besten chirurgischen Bücher nachfolgen wird, sich verschaffen, ihre müssigen Stunden auf Lesung dergleichen Bücher, so ihnen weit nützlicher seyn wird, als wenn sie 4 oder 5 Jahre in Erlernung eines wenigen Latein zubringen, und solches vermuthlich bald darauf vergessen sollten, verwenden, und die Meister selbe über den gemachten Fortgang schuldigermassen examiniren, somit aber sich selbst das Andenken der ihnen bekannt seyn sollenden Sachen erfrischen sollen.

Wo übrigens der Sanitätskommißion die Verlängerung, oder Verkürzung der Lehrzeit nach Maaß der bei den Jungen zu verspühren den mehrern oder wenigern Fähigkeit, und Anwendung eingeräumet wird.

N. 119.

Verordnung in Wien den 8. Novemb. 1763.

Den 8. November 1763. Der unexaminirten Bader unbefugte Gewerbstreibung.

Den unexaminirten Badern soll bei 20 Dukaten Pönfalle kein Gewerb zu erkaufen, oder die Profeßion zu treiben gestattet werden, auch sollen die Baderwittwen keinen unexaminirten Badergesellen heurathen, oder mit solchen die Profeßion treiben.

N. 120.

Verordnung Wien den 13. Oktober 1764.

Den 13. Okt. 1764. Die Wittwenkassa der Chirurgen und Bader.

Die Unterhaltungskassa für die hinterlassenen Chirurgen- und Baderswittwen wird bestättigt, und dieser Fond von aller Ordinär- und Extraordinärsteuer befreiet, und ist durch Ansätze, Schuldverschreibungen, oder andere Verträge nicht zu veräußern, noch Klagen, und Verboth darauf zu führen.

N. 121.

Patent vom 25. August 1766.

Prüfung der Wundärzte.

Instrukzion für die Wundärzte und Bader.

§. 1. Alle, die in den Erblanden dem Am-

Amte eines Wundarztes oder Baders vorstehen wollen, haben sich an einer erbländischen Universität, wo eine medizinische Fakultät vorhanden ist, prüfen zu lassen; und nicht anders, als wenn sie von derselben die Urkunde ihrer Tauglichkeit erhalten, können sie zu Ausübung ihrer Kunst gelassen, und in Städten, oder auf dem Lande angestellt werden.

§. 2. Auch die Wundärzte, und Bader haben sich eines mäßigen, ehrbaren, und gottesfürchtigen Lebenswandels zu befleißen, bei ihren Verrichtungen allen möglichen Fleiß, und Vorsichtigkeit anzuwenden, bei Tag und Nacht sich dabei unverdrossen zu erweisen, und gebrauchen zu lassen, auch in vorkommenden Pest- und Sterbenszeiten, welches jedoch der Allmächtige gnädiglich abwenden wolle, in den Lasarethen sich willigst einzufinden. Pflichten derselben.

Wogegen denselben für ihre Bemühung die billigmäßige Belohnung ausgemessen werden soll, und dieses zwar nach Beschaffenheit der Umstände, und des Entgangs an ihrem gewöhnlichen Verdienste, den sie durch diese ihre Anstellung in den Lasarethen zu ertragen haben.

§. 3. Wenn gefährliche, oder tödtliche Verwundungen vorfielen, so sollen sie gleich nach dem ersten Verbande der Obrigkeit des Orts Pflichten bei vorsetzlichen Verwundungen.

 die

die Beschaffenheit der Verletzung, dann den Namen des Verwundeten und seine Wohnung zu dem Ende anzeigen, damit dieselbe die Besorgung der Gerechtigkeit wider den Thäter allenfalls vor die Hand nehmen möge.

Sie sind schuldig sich nach des Medikus Anleitung zu richten.

§. 4. In allen schweren Kuren, zu deren Uibersehung es ihnen an zulänglichen Kräften, oder Hilfsmitteln gebräche, werden sie mit Beistand eines, oder des andern vernünftigen Medikus vorgehen, und ohne desselben Einrathen keine innerliche Arzneyen zu veranlassen, und einzugeben sich unterstehen, wohingegen, wenn sie mit dem Medikus zusammentreten, die Verwundung, und ihr wesentlicher Stand träulich anzuzeigen, ihre Meinung deutlich zuereöffnen, der Kurart aber, welche meistens einstimmig beschlossen wird, auf das genaueste nachzugehen ist. Die Chirugen sollen ferner bei gerichtlich angeordneter Eröffnung der Körper, oder bei was immer derley Gelegenheiten auf jedesmaliges Begehren des bestellten Medikus willig erscheinen, die Operazion nach anatomischen Handgriffen vorsichtig verrichten, die Erinnerungen des Phisikus, oder Medikus in unfehlbare Beobachtung zu nehmen, und alles ordentlich vormerken, damit deutliche, und gemeinschaftliche Abdukzionsberichte abgefaßt, und erstattet werden können.

§. 5.

§. 5. Sonst sollen die Chirurgen sich von allen innerlichen Kuren und Zubereitungen der Arzneyen, wo Apotheken vorhanden sind, gänzlich enthalten, wie ihnen denn auch das Aderlassen zur Unzeit, und hauptsächlich in bedenklichen, heftigen, und hitzigen Fiebern ohne Anrathen eines Medikus, wo welcher vorhanden ist, untersagt, wohl aber dagegen jenen Chirurgen, welche in kleinen Städten und Flecken wohnen, wo kein Medikus angestellt ist, unverwahret ist, unschädliche Mittel abzugeben, und zu verschreiben.

§. 6. Den bei den Regimentern angestellten Chirurgen ist zwar nicht verboten, ihre Kunst in den Quartieren, wo sie liegen, auch bei Zivilpersonen auszuüben, sie erhalten dadurch keine Befugniß, sich nieder zu lassen, sondern bleiben dem Regimente unterworfen, das von einem Orte zu dem andern beweglich ist. Regimentschirurgen, in wie weit sie zu heilen befugt seyn.

§. 7. Die chirurgischen Instrumente sind in möglichster Vollkommenheit zu halten, und werden die Stadt- und Landphisiker besonders dahin besorgt seyn, daß bei jedem wenigstens das allernothwendigste vorhanden sey. Sorgen für die chirurgischen Instrumente.

Uiberhaupt haben die Chirurgen und Bader bei der Anstellung ihre Pflichten, die sie

zu beobachten über sich nehmen, nach beiliegender Form zu beschwören.

Eidesformel

für die Wundärzte und Bader, die in den Städten und auf dem Lande angestellt werden:

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott, dem Allmächtigen, daß ich den gnädigst erlassenen Sanitätsordnungen und Gesetzen, und der den Chirurgen vorgeschriebenen Instrukzion getreulich nachkommen, die sich mir anvertrauenden Kranken nach den äussersten Kräften der Kunst heilen, und ihnen beistehen, auch meine vorzüglichsten Sorgen dahin verwenden wolle, damit der allgemeine Gesundheitsstand, so viel an mir lieget, erhalten werde, weßwegen ich, wo es sich geziemet, bei Zeiten die erforderliche Anzeige zu machen nicht übergehen werde.

Ich gelobe, den Armen und Reichen mit schuldiger christlicher Liebe nach allen Kräften beizuspringen, ihre Heilung zu befördern, und die Pflichten, so einem Chirurgus zu beobachten geziemet, zu erfüllen, ohne mich in einem Stücke durch Gabe, Freundschaft, oder Feindschaft verblenden zu lassen. Ich gelobe ferner, in meinem Amte verschwiegen zu seyn, und die mir anvertrauten Geheimnisse niemanden son-

verheelich zu entdecken; falls in dem Orte meiner Anstellung kein Medikus vorhanden, noch leicht zu erlangen ist, demnach auch die Versorgung der Kranken auf mich fallen soll: so gelobe ich, daß ich denselben nach meinem besten Wissen und Gewissen rathen, auch gute, dienliche, und sichere Arzneyen reichen, in schweren, gefährlichen, und meine Kräften übersteigenden Krankheiten aber mit bescheidenen Aerzten, wo es thunlich ist, mich berathen wolle.

N. 122.

Verordnung Grätz den 5. May. 1778.

Den Wundärzten wird die Aderlaß = und Schröpftaxe von 4 auf 6 Kreuzer zu erhöhen erlaubt.

Den 5. May 1778. Wundärzte, was sie für Aderlassen, und Schröpfen fodern können.

N. 123.

Hofreskript vom 13. July 1780.

Die kostbaren, und unnützen Badhaltungen werden den Badern bei 12 Reichsthalern Strafe eingestellt.

Den 13. July 1780. Badhaltung wird den Badern verboten.

Chirurgen.

N. 124.

Verordnung in Oesterreich vom 13. May 1781.

Den Regiments - Chirurgen bleibt in den Fällen, wo Landeseinwohner in ihre Geschick-

Regimentschirurgen können auch bei

ich-

Zivilpersonen kuriren.

lichkeit das Vertrauen setzen, und sich denselben in die Kur zu übergeben gedenken, unbenommen, auch mit Zivilpersonen, zu welchen sie berufen werden, die Kur vorzunehmen. Hingegen haben sie dadurch keine Befugniß sich niederzulassen, sondern dem Regimente, das von einem Orte zum Andern beweglich ist, unterworfen zu bleiben.

N. 125.

Hofentschliessung vom 17. Hornung 1783.

Was den bürgl. Wundärzten erlaubt ist, soll den militärischen nicht verboten seyn.

Alles was den bürgerlichen Wundärzten und Badern bei innerlichen Kuren gestattet ist, soll den militärischen Wundärzten nicht verboten seyn.

N. 126.

Hofdekret vom 21. Weinmonat 1783.

Was die Landwundärzte sich beilegen müssen, und wie sie anzusehen sind.

Die Landwundärzte haben sich:

1.) Den praktischen Unterricht in Betreff der allgemeinen innerlichen Krankheiten beizulegen, und dadurch in Stand zu setzen, in jenen Orten, wo kein Arzt vorhanden ist, auch innerliche Kuren vornehmen zu können.

2.) Ist keinem Arzte die freye Praxis, oder sich seßhaft zu machen gestattet, der nicht vorschriftmäßig geprüft, und fähig gefunden worden ist.

3.)

3.) Ist das chirurgische Fach eben ein freyes Studium, wie das medizinische; und jenen Wundärzten, die sich mit besonderer Fähigkeit hervor thun, und sowohl die theorethische als praktische Prüfung im ganzen Umfange mit Fertigkeit, und allgemeinem Beifalle ausstehen, soll nicht nur das Diplom eines Chirurgiæ Magistri ertheilt, sondern sie sollen auch ordentlich als Doktores Chirurgiæ graduirt werden, und in der Fakultät bei allen Consiliis nnd öffentlichen Versammlungen mit den Medicis gleichen Rang haben, wenn sie auch die bisher gewöhnlichen Lehrjahre nicht ausgestanden hätten. So wie sie denn auch

4.) Die Vorrechte der auf erbländischen Universitäten graduirten Doktoren überall gleich geniessen sollen.

N. 127.

Verordnung vom 21. Weinmonat 1783.

Da die Wundarzney eine freye Kunst ist, so können sich junge Leute diesem Studium widmen, ohne bei einem burgl. Wundarzte die Lehrzeit vollendet zu haben.

Dem Studium der Wundarzney kann sich jeder, ohne die Lehrzeit vollendet zu haben, widmen.

N. 128.

Hofdekret vom 22. Jänner in Grätz kundgemacht den 17. März 1784.

Diese Verordnung wurde erneuert, und verordnet:

1)

Die Wundarzney ist eine freye Kunst. Wenn ein Wundarzt geprüft ist, kann er seine Kunst frey ausüben, jedoch darf er keine Gesellen halten, oder ein Gewerb errichten.

1) Soll das Studium chirurgicum ein freyes Studium seyn.

2) Soll niemand von diesem Studium deßwegen, weil er sonst die gewöhnlichen Lehrjahre nicht ausgestanden hat, abgehalten werden.

3) Kann jeder Wundarzt, wenn er vorschriftmäßig geprüft, und approbirt ist, seine Kunst frey ausüben.

Doch sollen dadurch weder die bürgerl Chirurgischen Gewerbe, noch ihre Verkäuflichkeit angefochten, oder aufgehoben, sondern den geprüften Wundärzten zwar die freye Praxis gestattet, keineswegs ihnen aber die Befugniß, Gesellen zu halten, oder ein Gewerb einzurichten eingeräumet werden.

In Rücksicht des chirurgischen Studiums werden gleiche Grundsätze für Innerösterreich vorgeschrieben.

In Rücksicht dieses Studiums, und dessen freyen Ausübung wurde für Innerösterreich folgende Verordnung erlassen:

Da die Chirurgie künftig so wie die Medizin eine freye Kunst, und kein Handwerk seyn soll: so wird allen denjenigen wohlgeprüften, in Spitälern geübten, und mit Attestaten versehenen Chirurgen, sie mögen von Militär- oder Civilstande seyn, die Ausübung ihrer Kunst frey gestattet, ohne daß sie sich ein Gewerb, oder ei-

einen Barbierladen anzuschaffen nöthig haben. Dagegen wird

1) jeder auf einer erbländischen Universität wohl geprüfter mit Zeugnissen der erlernten Anatomie, Chirurgie, Geburtshilfe, Vieharzneykunde, der praktischen Medizin, und der Praxis bei den Spitälern versehene Chirurgus in den drey Hauptstädten Grätz, Klagenfurth, und Laibach, so wie auf dem Lande sich niederlassen, und seine Kunst frey, und ungehindert ausüben können, wenn er bei dem innerösterreichischen Landesgubernium durch Einreichung der erwähnten Zeugnisse sich ausgewiesen hat.

2) Die in den drey Hauptstädten Grätz, Klagenfurt, und Laibach in der Anatomie, Chirurgie und Geburtshilfe unterrichteten, geprüften, beeideten, und mit einem ordentlichen Diplom versehenen Wundärzte, so, wie jene in den Hauptstädten anderer erbländischen Provinzen, wo diese Wissenschaften gelehrt werden, solchergestalt Unterrichtete und Geprüfte erhalten durch diese allerhöchste Anordnung die Erlaubniß gegen dem, daß sie bei dem k. Kreisamte sich mit dem Aufnahmsdiplom ausweisen, aller Orten in den drey Ländern Steyermarkt, Kärnten, und Krain mit Ausnahme der drey Hauptstädte Grätz, Klagenfurt und Laibach sich

nie-

niederzulassen, und ihre Kunst frey und ungehindert auszuüben. Jedoch wird,

3) den solchergestalt die Chirurgie ausübenden Wundärzten nicht gestattet, ordentliche Barbierläden, Baderstuben, dann Gesellen und Lehrjungen zu halten, welches Recht jenen eine Gerechtigkeit besitzenden vorbehalten bleibt. Damit man aber

4) versichert sey, daß auch die mit einer Gerechtigkeit versehenen Wundärzte in den drey Ländern mit Ausnahme der Hauptstädte wirkliche approbirte Chirurgen seyn: so haben alle in Zeit von einem Monate nach Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung ihre Aufnahmsdiplomen dem Kreisamte zur Vorsicht vorzulegen, das Kreisamt aber den mit keinem Diplome versehenen die Ausübung der Chirurgie einzustellen, dergleichen jedoch unter Anleitung eines oder des andern Chirurgus zu gestatten. Wo es jedoch

5) in Rücksicht der innerlichen Kuren bei den bereits bestehenden Sanitätsgeneralien sein unabänderliches Verbleiben hat.

6) Endlich wird hier zu Grätz niemand als Chirurgus geprüft und approbirt werden können, der nicht das Zeugniß der erlernten

Vieh=

Vieharzneykunde zugleich beibringen, und aus den Vorlesungen des Doktor Sartorius sich prüfen lassen wird.

N. 129.

Hofdekret vom 25. März 1784.

Doch sind jene ungeprüfte Wundärzte, welche schon durch mehrere Jahre mit kreisämtlicher und obrigkeitlicher Erlaubniß ansässig sind, und wider welche keine Klage vorgekommen ist, noch ferner ungehindert in ihrem Standorte zu lassen, und nur die Obrigkeiten unter der gesetzmäßigen Strafe anzuweisen, künftig keinen Wundarzt anzunehmen, der nicht vorläufig gehörig geprüft ist.

Wundärzte, die mit kreisämtlicher und obrigkeitlicher Erlaubniß ansäßig sind, werden davon ausgenommen, wenn keine Klage wider sie entstanden.

N. 130.

Verordnung vom 23. April 1784.

Indessen haben sich doch dergleichen Wundärzte mit Zeugnissen, daß sie durch mehrere Jahre mit kreisämtlicher und obrigkeitlicher Erlaubniß ansässig, und wider sie keine Klagen eingelaufen sind, bei der medizinischen Fakultät auszuweisen. Und diese Zeugnisse sind durch die Wirthschaftsämter an die Kreisämter, von da aber mit kreisämtlicher Bestättigung an die Landesstelle einzusenden.

Haben sich aber hie über mit Zeugnissen bei der medizinischen Fakultät auszuweisen.

N. 131.

N. 131.

Hofdekret vom 29. April 1785.

Nirgends ist den Wundärzten die Ausübung ihrer Kunst zu gestatten, wenn sie die Geburtshilfe nicht erlernet haben.

Ferner ist weder in den Städten noch Marktflecken und größern Dörfern ein Wundarzt anzunehmen, oder demselben eine freye Ausübung seiner Kunst zu gestatten, wenn er nicht vorher auch die Geburtshilfe gehörig erlernt hat, und darüber das ordentliche Prüfungszeugniß beibringt, welches von jedem Wundarzte gegenwärtig um so mehr gefordert werden kann, als auf allen Lizäen und Universitäten dieses Lehrfach vollkommen eingerichtet ist.

N. 132.

Verordnung vom 10. Wintermonat 1786.

Die Chirurgen habensich vorzüglich von solchen innerlichen Medizinen zu enthalten, die eine gewaltsame Wirkung bei schwangern Weibern zur Abtreibung der Leibesfrucht hervorbringen können.

Imgleichen ist allen Chirurgen scharf einzubinden, daß sie sich von der Abreichung der Arzneyen, die zum innerlichen dienlich sind, besonders aber von jenen, die eine gewaltsame Wirkung bei schwangern Weibern zur Abtreibung der Leibesfrucht hervorbringen können, wenn sie nicht vorher den Zustand des Kranken genau erwogen, und eingesehen haben, um so gewisser enthalten sollen, als bei einem hervorkommenden widrigen Falle wider einen solchen unvorsichtigen Wundarzt mit einer strengen Strafe vorgegangen, und nach Beschaffenheit

der

der Umstände ihm die Ausübung seiner Kunst ganz sicher untersagt, und eingestellt werden würde.

N. 133.

Hofdekret für Böhmen vom 13. Juny 1787.

Es ist allgemein dahin zu sehen, damit in jenen Orten von grösserer Bevölkerung, wo noch kein geprüfter Chirurgus existirt, dergleichen gegen einen von der Obrigkeit, und der Gemeinde auszumessenden Gehalt und Deputat gegen dem angestellt, auch die bereits angestellten durch eben dergleichen Ausmessung verbunden, daß selbe den erkrankten Armen die nöthigen einfachen Arzneyen unentgeldlich abzureichen haben.

In größeren Orten ist ein geprüfter Chirurgus anzustellen, und hat den Armen unentgeldliche Hilfe zu leisten.

N. 134.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 27. Sept. 1787.

Die allerhöchste Verordnung vom 13. Juny 1787. wird mit dem wiederholet, in Sachen auf die Lokalität und Beschaffenheit der Oerter die gehörige Rücksicht zu nehmen, und sonach die höchste Entschliessung in Erfüllung zu bringen, nachdem aber einzuberichten, wie weit man in Sachen gekommen, und wie dieser Anordnung nachgelebet worden. Endlich ist in allen jenen Orten und Städten des Kreises,

Wie ihm die Todtenbeschau aufzutragen sey.

wo schon eine Todtenbeschau aufgestellt ist, und in jenen, wo eine solche noch nicht bestehet, einem unter dem Chirurgen des Orts die Todtenbeschau vermög Hofdekret vom 30. März 1770 aufzutragen, zu dessen Behuf aber immer, so weit es die Umstände zulassen, von demjenigen, der den Kranken besorgt hat, auf einem Zettel nebst dem Namen des Verstorbenen, die Dauer und Beschaffenheit der Krankheit angemerkter in der Behausung des Verstorbenen zurückgelassen werden muß, um desto eher und genauer den Endzweck der in Betreff der Todtenbeschau unterm 20. Februar 1784. erlassenen Verordnung erreichen zu können.

N. 135.

Hofdekret vom 15. kundgemacht in Böhmen den 24. July 1788.

Den Badern und Chirurgen wird das Schröpfen, und Barbiren gestattet.

Den Badern und examinirten Chirurgen auf dem Lande wird das Bartscheren und Schröpfen zur Bequemlichkeit des Publikums ohne allen Anstand gestattet, weil diese Verrichtung blos in mechanischen Handgriffen bestehet, und keine solche chirurgische Operazion ist, die von niemand andern, als von geprüften Chirurgen vorgenommen werden könnte.

N. 136.

N. 136.

Hofdekret vom 28. September, kundgemacht in Böhmen den 15. Oktober 1789.

Bei der sich in den Provinzen ergebenden Erledigung einer Zivil-Protochirurgus, Kreischirurgus, oder chirurgischen Lehrstelle, ist in Zukunft vorzüglich auf emeritirte, jedoch noch zum Zivildienste taugliche Militärchirurgen der Bedacht zu nehmen, daß aber, sobald ein solcher Militärchirurgus in Zivildienste übertritt, derselbe sodann auch nicht mehr von dem Hofkriegsrathe, sondern wie jeder andere Zivilchirurgus, von der politischen Stelle abzuhangen habe.

Bei Erledigung der Zivilprotochirurgen Kreischirurgen, oder chirurgischen Lehrstellen in den Provinzen, ist vorzüglich auf emeritirte Militärchirurgen Bedacht zu nehmen.

Ubrigens hätten alle in irgend einem k. Erblande angestellte Kriegschirurgen, oder chirurgische Lehrer in jenem Lande, wo ein Protochirurgus vorhanden ist, unter der Direkzion des in Absicht auf den Charakter, und der Besoldung in dem dortigen Lande angestellten ersten Kreischirurgus, oder chirurgischen Lehrers zu stehen; indem es zur Erzielung einer wirksamen Oberaufsicht allgemein nöthig sey, daß der Oberaufseher in dem Fache seiner Oberaufsicht eine vollkommene Kenntniß habe.

N. 137.

Gubernialverordnung in In. Oest. vom 11. August 1787.

Die bei den Prüfungen der Wundärzte, und Hebammen zu beobachtende Benehmung, und abnehmende Taxen betreffend.

Schon im verflossenen Jahre 1786 ist mittels Hofdekret vom 24. Jänner die allerhöchste Begnehmigung des von der Landesstelle gemachten Antrags wegen Einführung einer Gleichförmigkeit in den drey In. Oest. Provinzen bei den Prüfungen der Wundärzte und Hebammen erfolgt, und entschlossen worden: daß in jeder Provinz die Zahl der Examinatoren für die Wundärzte auf 6, und für die Hebammen auf 3, festgesetzt, und jedem zu seiner Belohnung ein Dukaten ausgemessen werden soll, jedoch sind die armen, sowohl Wundärzte als Landhebammen, und unter diesen letztern auch diejenigen, welche von dem Aerarium eine Beilage erhalten, allzeit unentgeltlich zu prüfen.

Ferners ist für Ausfertigung der Diplomen den Examinatoren nichts zu bezahlen, weil diese Diplomen gegen Vergütung der Schreibgebühr und des Stempels, sowohl für die Wundärzte, als auch für die Hebammen, nur vom Gubernium ausgefertigt werden.

Obwohl nun diese höchste Entschliessung unterm 4. Hornung 1786. durch die Kreisämter der

drey

drey vereinigten Provinzen gehörigen Orts bekannt gemacht worden: so ist dennoch in Erfahrung gebracht worden, daß derselben nicht überall genau nachgelebt, sondern vorzüglich die Abnahme der Taxen nicht nach der Vorschrift beobachtet, und in mehrerern Gelegenheiten überschritten worden.

Da aber die allerhöchste Willensmeinung dahin gehet, daß sich an den buchstäblichen Inhalt der Verordnung gehalten, und weder vermöglichere Partheyen zu höherer, noch weniger aber arme zu einer Taxabgabe, von welcher sie freygesprochen sind, verhalten werden sollen; so wird Eingangs bemeldte höchste Vorschrift nicht nur den Examinatoren zur genauen Nachachtung wiederholt eingeschärft, sondern auch zur Wissenschaft aller zur Prüfung sich zu stellen habenden Partheyen kundgemacht.

N. 138.

Hofdekret vom 29. November, kundgemacht in Böhmen den 18. Dezember 1790.

Es haben Se. Majestät zur allgemeinen Richtschnur anzuordnen geruhet, daß, wo immer auf dem Lande in einer Gemeinde noch kein Bader, oder Hebamme sich befindet, einem der- (Wo immer auf dem Lande in einer Gemeinde noch kein Bader, oder Hebamme sich befindet,)

 ley

sey geprüft, und approbirten Subjekte die angesuchte Niederlassung in der Gemeinde nicht nur nicht erschweret, sondern von der Ortsobrigkeit möglichst erleichtert, und es seiner eigenen Sorge überlassen werden solle, ob selbes von dieser Niederlassung hinlängliche Nahrung erwarten könne, denen Badern der umliegenden Ortschaften aber aller Grund zur Beschwerde entfällt, sobald ihnen das, was diese neue Ankömmlinge an der Gewerbsteuer zu übernehmen haben, an der ihrigen abgeschrieben wird.

ist die angesuchte Niederlassung geprüfter Subjekte nicht zu erschweren.

Bäcker.

N. 139.

Verordnung in Wien den 7. Dezember 1745.

Den 7. Dezember 1745. Brodaufgabe, und die zu heiligen Zeiten gewöhnlichen Regalien werden abgeschaft.

Die eingeschlichene Brodaufgabe, wodurch viele Bäcker in das Verderben gerathen, inngleichen die zu heiligen Zeiten gewöhnlich gewesenen Regalien in Wecken, oder anderem Gebäcke werden verboten, und soll sogleich der Bäcker, als auch der, welcher die Brodaufgabe angenommen hat, das erstemal um 50 fl. bestrafet werden, zum andertenmale ist er unnachläßlich zu schupfen, zum drittenmale aber ihm sein Bäckergewerb abzunehmen, und dessen Backhaus von Amtswegen zu verkaufen. Nicht minder sollen die Vorstadtbäcker ihren bestellten Brodsitzern gleich

gleich den Stadtbäckern den Ladenzins zahlen, und das Wocherlohn geben.

N. 140.

Verordnung in Wien vom 23. Juny 1746.

Der Mehlgroschenaufschlag zur Besoldung der Brodbeschauer wird abgestellt, und die Bäcker sollen in ihren Läden eine zimentirte Schaalenwage aufrichten, um den Partheyen auf Verlangen das Brod vorzuwägen. Die Daraufgabe bei einem zu geringgewichtigen Brode befreyt den Bäcker keineswegs von der Strafe, sondern den beschädigten Partheyen stehet immer bevor, ihn gleichwohl zur Bestrafung anzuzeigen.

Den 23. Juny 1746 Der Mehlgroschenaufschlag wird abgestellt.

N. 141.

Patent in Wien vom 30. Jänner 1748.

Den gesammten Müller- und Bäckermeistern wird wegen der nicht geringen, und empfindlichen Beeinträchtigung des Publikums, insonderheit aber des gemeinen Bauersmanns, und sonstiger armen Landesinwohner anbefohlen: daß selbe

Den 30. Jänner 1648. Vorschriften für die Müller, und Bäcker.

a) den das Mehl kaufenden Partheyen die Mehlgattungen jederzeit in gerecht zimentirter landmässigen, und erforderlichen Güte nach Vorschrift der bekanntgemachten Landsatzungen verkaufen;

b) die Sargen der Mühlordnung gemäß nicht weiter, als daß ein Landachtel dazwischen hineinkommen möge, auf den Mühlgängen zu richten, dabei aber

c) das in dem Sarg verbleibende Körnel, oder Mehl, den Eigenthümern wieder zu stellen, nicht minder

d) die eisernen Mühlstangen dergestalt auf das beste verwahren, damit zwischen selben kein Mehl, oder Körnel sich verfallen könne; dann

e) die Mehlpartheyen weder mit einer Unfreund- Abnehm- oder Erpressung eines übermässigen Mehlgeldes, oder Mautmaaßel beschweren, imgleichen

f) den Mehl- und Körnerkauf zur Einricht- und Verordnung der monatlichen Brod- und Mehlsatzungen bei ihrem Gewissen ansagen, und

g) einiges Auszugmehl, womit durch das übrige schwarze, und matte Mehl bei Vermischung mit anderm Mehl dem Publikum einige Beschwerniß nicht verursachet würde, nicht mehr vermahlen, und zur Verbackung gebrauchen, nebst diesen

h) besonders die Bäcker nach der monatlich kund zu machenden Landsatzung in gehöriger Schwere, Güte, und Gewicht abbacken, und hindangeben, und endlich

i) sowohl die Bäcker, als Müller alles Betruges, und des Publikums schädlicher Bevortheilung sich enthalten sollen, als im widrigen ein solcher mit einer schweren Geld = oder Leibesstrafe angesehen, bei mehrmaliger Betretung nach Beschaffenheit der Umstände ihm das Gewerb unverschont niedergelegt, und gesperret werden würden.

N. 142.

Verordnung Wien vom 17. Juny 1758.

Den 17 Juny 1758. Die Bestrafung der Bäcker wegen schlechten Brods.

Wenn ein Bäcker eines geflissenen Betrugs entweder in Verfälschung des Mehls, oder aber in dem Gewichte, so auch aus Uibernetzung des Teigs entstehen kann, überzeugt wird, soll derselbe entweder mit der Arbeit in Eisen angesehen, oder mit der Bäckerschupfe bestrafet, oder wohl gar nach Temeswar abgeschickt werden; wenn aber eine bloße Unachtsamkeit unterläuft, sind derley Bäckermeister etwas gelinder anzusehen, jedoch in beiden Fällen das Publikum nebst der erspiegelnden Bestrafung zugleich zu entschädigen, und auf Kosten des Schuldtrage den eine mit dem Schaden proporzionirte Quantität gut gebackenen Brods unter die Armen zu vertheilen, auch der Schuldigbefundene von der Landesstelle ohne weiterer Anfrage zur un-

unverweilten Genugthuung des beleidigten Publikums in die verdiente Bestrafung zu ziehen.

N. 14.

Verordnung Wien den 8. August 1761.

Den 8. August 1761. In Absicht der Mehl- und Brodsatzung, und der Mehls- und Getreids Vorkäufereyen.

Zur Bestimmung der Mehl, und Brodsatzung ist der mitlere Wochenmarktspreis als eine Grundlage zu nehmen, und die sich ergebenden Bruchtheile sind, wie bisher, dem Bäcker, oder dem Publikum zum Nutzen zu rechnen. Auf die Vorkäufer sowohl des Mehls als Getreids, als auch all anderer Konsumptibilien ist genau zu wachen, und die Uibertreter sind auf öffentlicher Bühne auszustellen; endlich wird auf den drey Wochenmärkten den Müllern, und Bäckern zwey Stunden vor Anfang eines jeden Wochenmarkts der Kauf allein vorbehalten, folglich niemand anderem ein Kauf eher, als bis nach Verlauf der zwey Stunden das Fähnlin als ein Zeichen ausgestecket wird, und sodann Jedermann der Einkauf ohne Irrung gestattet.

N. 144.

Hofentschliessung Wien den 23. April 1763.

Den 23 April 1763. Die Bäckermeister sollen den im Felde gestandenen Bäckern nichts in den Weg legen.

Die Bäckermeister sollen den im Felde gestandenen Bäckern nichts in den Weg legen, selbe auch nicht abstrafen, sondern vorzüglich fördern.

N. 145.

N. 145.

Hofdekret vom 6. August 1768.

1) „Bei der bisherigen Abnahme des Naturalmehlmässels in den Mühlen hat es noch fernerhin sein unabänderliches Verbleiben; doch sollen die Müller verhalten werden, sich einer mit einem Wagbalken und mit Schalen von Brettern versehenen Wage, wie auch eiserner, oder metallener, ordentlich zimmentirter Gewichte, zur genauen Abwägung des in die Mühle gebrachten Getreides, und des entgegen zurückempfangenen Mehls, dann der Kleyen nach Maßgabe des 14. §. der Müllerordnung zu gebrauchen, auch sich derley Wage und Gewicht alsogleich bei schwerer Bestrafung, und allenfalls Sperrung des Gewerbs, anzuschaffen.

Den 6. August 1768. die Beibehaltung des Mehlmässels in Nature, und Getreidswucherenabstellung.

2) Wird es in Ansehung der Getreidhändler bei dem die ganze Sache erschöpfenden Normale vom 5. November 1728. gelassen.

3) Soll der Vorkauf den Bäckern auf den Getreidmärkten durch einige Stunden verstattet, alsdann aber bei Aussteckung der Fahne der Markt zum freyen Einkaufe für alle Käufer eröfnet, und in dieser Absicht auf dem wienerischen Getreidmarkte die eigentliche Zeit bis zur Aussteckung der sogenannten Bäckerfah-

fahne nicht länger, als im Sommer bis um 6 Uhr, und zur Winterszeit bis um 10 Uhr bestimmet seyn.

4) Wird den Bäckern die Treibung des Getreidhandels unter erspiegelnder Bestrafung, auch wirklicher Niederlegung des Gewerbs, untersaget.

5) Soll der Ankauf der Körner innerhalb vier Meilen um Wien herum noch ferner bei dem dermaligen innerlichen Handel und Wandel ohne Abänderung verbleiben.

N. 146.

Verordnung Gräz den 30. July 1766.

Den 30 July 1766. Keinem Bäckerhandwerker wird eigene Mühlen zu besitzen erlaubet.

Zu Hindanhaltung unerlaubter Mehlmischungen, wird keinem Bäckerhandwerker eigene Mühlen zu besitzen erlaubet, folglich ist ein Innhaber dieser Gattung solche alsogleich zu veräußern verbunden.

N. 147.

Verordnung Gräz vom 10. April 1769.

Den 10 April 1769. Die Bestrafung der von den Bäckern übertretenen Satzungen.

In Absicht der Bäcker wird die eigentliche Bestrafung gegen die vorhinnige dahin abgeändert, als:

1)

1) Für jede von dem Bäckerzechmeister vier Tage vor Ausgang des Monats gar nicht, oder unrichtig eingereichte Getreideinkaufsspezifikazion, 2 Reichsthaler Strafe.

2) Für jeden, über den wirklichen Einkaufspreis angesetzten Metzen Getreid das erstemal 2, das zweytemal 4 Reichsthaler Strafe, und das drittemal die Schupfe.

3) Geschieht eine ungleiche Ansage, in Betreff der Anzahl des Getreides, so sind von der Vormaaß, oder Abgang für jeden Metzen 2 Reichsthaler Strafe.

4) Für ein das vorgeschriebene Gewicht nicht habendes Gebäcke, so entweder unerlaubt vermischt, zuviel genetzt, oder sonst ungenußbar ist, Konfiskazion, und nebst dem das erstemal 6 Reichsthaler Strafe, das zweytemal die Schupfe.

5) Die Unterlassung des Tupfzeichens, oder die Aufgabsabreichung an die Wirthe zu 4 kr. oder 6 kr. vom Gulden, wird mit 2 Reichsthalern bestrafet.

6) Derjenige, welcher den Kommissären in ihrem Amte hinderlich wäre, unterliegt einer willkührlichen Strafe.

N. 148.

N. 148.

Hofreskript vom 12. May 1770.

Den Ankauf des Getreides von Getreidhändlern und Bäckern betreffend.

Da der Unfug, nach welchem die Getreidhändler, und Bäcker das Getreide anderswo, als auf dem herrschaftlichen Schittböden nicht erkaufen dürfen, in mehrern Dominien eingeschlichen seyn mag, oder noch geschehen könnte, so wird ein solches bei Strafe des Zweyfachen verboten, und wird den Kreishauptleuten anbefohlen, damit sie für das Vergangene die dießfällige Untersuchung nach Amtspflicht vornehmen.

N. 149.

Hofdekret vom 4. Christmonats 1773.

Den 4 Christmonat 1773. Bei der Bäckerzunft wird die schwarze Tafel abgestellt.

Bei der Bäckerzunft wird die sehr üblich gewesene sogenannte schwarze Tafel als ein Mißbrauch abgeschaft.

N. 150.

Verordnung Wien vom 24. März 1774.

Den 24 März 1774. Bäckerjungen sollen sich nicht ohne Beinkleider und Hemd auf der Gasse betreten lassen.

Die Bäckerjungen sollen sich zuwider der guten Sitten und der Ehrbarkeit ohne Beinkleider und Hemd, dann Leibel auf der Gasse, bei wirklicher Arretirung nicht mehr betreten lassen.

N. 151.

Hofentschliessung vom 5. Sept. 1775.

Der Unterschied zwischen den bürgerlichen und unbürgerlichen Bäckern, deren Helfer- und Knechtsjahre wird aufgehoben, wie auch die Bestimmung der Meistertaxen, auf 22 Reichsthaler für die unbürgerlichen, und 32 für die bürgerlichen Bäckenmeister festgesetzt. Den 5. Sept. 1775. Die Bestimmung der Meistertaxe für Bäcker.

N. 152.

Hofentschliessung vom 30. Weinmonat 1786.

Brodlose Bäcker können nur damal bei der Ersetzung erledigter Backhäuser vor andern Kompetenten einen Vorzug haben, wenn sie mit Gesellen gleiche Bedingnisse anbieten, denn im widrigen Falle kann deren Aufnahme den Hausherrn nicht aufgedrungen werden. Brodlose Bäcker haben bei der Ersetzung erledigter Backhäuser vor allen andern den Vorzug, wenn sie mit den Gesellen gleiche Bedingniße anbieten.

N. 153.

Gubernialverordnung in Böhmen den 7. Oktober 1778.

Da die Bäcker sowohl in der k. Stadt Prag, als auch auf dem Lande, unter diejenigen Personen, welche von ihnen das Brod und anderes Gebäcke durch das ganze Jahr beständig abnehmen, die sogenannten Seritzeln und Kollatschengeschenke des Jahrs dreymal, nämlich: Die Bäckergeschenke an heiligen Feien werden verboten.

lich: an Weihnachten, Ostern, und am Wenzeslaifeste auszutheilen pflegen, und da ein Meister den andern mit derley Geschenken in der Absicht zu übertreffen trachtet, um die Kundschaften dadurch an sich zu ziehen: so wird, da dieser eingeschlichene Mißbrauch auf einer Seite den Bäckern selbst nachtheilig ist, auf der andern Seite aber für das Publikum die unangenehme Folge haben kann, daß dergleichen Bäcker sich durch den heimlichen Verkauf eines schlechtern, oder unter der Taxe ausgebackenen Brods wieder entschädigen dürften, sämmtlichen Stadtprager - und Landbäckern die Austheilung derley Geschenke nachdrucksamst, und unter der unnachsichtlichen Strafe von 50 fl. untersagt, mit dem Beisatze: daß dem Denunzianten einer dießfälligen gehörig bewiesenen Uibertretung das Drittel des erwähnten Strafgeldes, der Uiberrest aber dem Polizeyfond zuzufliessen haben.

N. 154.

Regierungsverordnung in Niederösterreich den 1. April 1790.

Wie zu verfahren, wenn unächtes Brod von

Wenn irgendwo unächtes, das ist solches Brod, welches ungewichtig, unschmackhaft, vergossen, unausgebacken, oder wie immer sonst mangelhaft, und vielleicht gar ungenußbar wäre,

re, entweder von einem Bäcker verkauft, oder irgendwo in einem öffentlichen Schank- oder Gastort ausgesetzt würde, sonst solches der Obrigkeit anzuzeigen, durch deren Veranstaltung alsdann nicht nur allein das für solches unächtes Brod ausgelegte Geld wieder zurückverschaft, sondern auch der Anzeiger mit dem Drittel der, von dem Schuldtragenden Bäcker, nebst dessen anderweitigen Züchtigung, einzutreibenden Geldstrafe belohnet werden wird.

einem Bäcker verkauft, oder in Schank- und Gasthäusern ausgesetzt würde.

N. 155.

Regierungsverordnung in Niederösterreich den 30. April 1790.

Im Fall, wenn ungewichtiges Brod vorgefunden würde, ist jedesmal der Bäckermeister, oder derzeit befugte Bäcker, und Brodladeninnhaber mit Konfiszirung des Brodes zu bestrafen, welches sodann den Ortspfarrern zur Vertheilung unter die Armen des Grundes, jedoch nach jedesmal an Regierung vorläufig zu machen habender Anzeige, und erfolgendem Auftrage allererst übergeben werden soll.

Bei vorgefundenem ungewichtigen Brod ist der Bäcker mit Konfiskazion des Brods zu bestrafen, und solches unter die Armen zu vertheilen.

Außer dem sey mit Ernst anzudringen, daß die grundgerichtlichen Anzeigen über den Mehlvorrath der Bäcker früher als ehehin erstattet, und die Bäcker zur Beischaffung des vor-

Bäcker sind zur Beischaffung des Mehlvoraths anzuhalten.

vorgeschriebenen Vorraths mit dem gehörigen Nachdrucke verhalten werden.

N. 156.

Regierungsverordnung in Vorderösterreich vom 18. Dezember 1790.

Grundrichter sollen täglich den Bäckern nachsehen den Brodvorrath, das Gewicht, und Genußbarkeit.

Es wird den Grundrichtern die genaueste tägliche Nachsicht bei den Bäckern, und gehörige Anzeige der schuldig befunden werdenden, mit der Strenge eingebunden, daß sie in achttägigen Anzeigen allemal bestimmt sich ausdrücken sollen, ob bei den Bäckern hinlänglicher Brodvorrath, ob das Brod in satzungsmäßigem Gewicht, und selbes auch von gehöriger, genußsamer, Eigenschaft sey, und daß übrigens, in sofern Gebrechen befunden worden, die sie nicht angezeigt hätten, sie Grundrichter verantwortlich seyn würden.

Bandmacher.

N. 157.

Hofentschliessung vom 30. Weinmonat, kundgemacht in Böhmen durch Gubernialdekret vom 16. November 1786.

Zwischen Bandmachern und Posamentirern.

Zwischen den Bandmachern und Posamentirern soll gar kein Unterschied Platz greifen, und ist also auch erstern die Verfertigung der rei-

rechen, seidenen, und wollenen Borden wie den Posamentirern die Erzeugung jener Artikel, die bis nun zu die Bandmacher gearbeitet haben, gestattet.

rern, ist kein Unterschied.

Baumeister.

N. 158.

Hofentschliessung vom 20. September 1785.

Unterschied zwischen Mauer- und Baumeistern wird festgesetzt.

Unter Maurermeistern sind nur jene zu verstehen, so bloß das Maurerhandwerk erlernet haben, und hierauf Bürger geworden, diejenigen hingegen, so sich förmlich im Zeichnen und Bauüberschlägen prüfen lassen, und in Zeichnungsschulen tauglich anerkannt worden, sind Baumeister oder Architekte zu nennen; sie sollen weder eine Lade noch Zunft haben, und kein Unterschied zwischen Stadt- und Vorstadtmeistern bestehen, doch können sie zugleich Maurermeister seyn, und ihr Burgergewerb beibehalten.

Binder.

N. 159.

Verordnung Wien vom 18. July 1761.

Den 18 July 1761. Wie sich die Bindermeister bei Verfertigung

In Absicht der Weinfässervisitirung wird verordnet, daß sich

1) kein Bindermeister in Oesterreich un-

neuer Weinfässer, dann wie man sich in Absicht derselben Visitirung zu benehmen habe.

ter, und über der Ens ein neues Faß anders, als nach dem Drittel, bei Strafe der Konfiskazion, und 12 Reichsthaler am Gelde, dann im öftern Betretungsfalle bei Niederlegung des Gewerbs, auch wohl beschaffenen Umständen nach, bei Landgerichtsmäßiger Bestrafung zu verfertigen unterfangen soll; anbei hat ein jeder Bindermeister in das verfertigte Faß sein Meisterzeichen, und den Namen des Orts, wo solches gemacht worden, oder dafern in einem Orte mehrere Bindermeister vorhanden wären, auch seinen Namen, nebst Jahrzahl, und dem enthaltenen Maaße sichtbarlich einzuschneiden, oder einzubrennen, ein solches neu aus der Arbeit kommendes Faß vor dessen Hindangebung der Ortsobrigkeit zu gehöriger landesbräuchlichen Visitirung, und gleichmäßiger Einbrennung ihres Namens anzeigen; ein gleiches haben auch die bei den Herrschaften, und andern Privaten in Diensten stehenden Binder, so keine Meister sind, unfehlbar zu beobachten, die Brandmarkung sothaner neuer Fäßer aber mit einem doppelten Brande, nämlich ganz oben und unten an den Bodenfugen, dann bei den Beilstaufeln, und bei den Seitengähren zu bewirken; sofort soll in Hinkunft kein unvisirtes, oder oben vorgeschriebenermassen nicht bezeichnetes neues Faß, bei den Wienerlinien eben so wenig, als bei den Landwegen, und Mautstazionen, passiret,

noch

noch auch, die nach dem Drittel nicht verfertigten Fäßer auf den öffentlichen Märkten zu verkaufen, gestattet werden. Was aber die

2) Rektifizirung der hierländischen sowohl, als auf dem Lande über der Ens, oder sonst woher immer in das Land kommenden alten, und neuen Fuhrfässer betrift, so sind alle und jede Fuhrfässer der betroffenen Obrigkeit zur Visirung zu überbringen, daselbst nach der in Rücksicht der neuen Fässer oben vorgeschriebenen Modalität mit dem richtigen Quantum der enthaltenen Eimer und Maaße, nebst den Namen der visirenden Obrigkeit zu bezeichnen, ohne diese Bezeichnung soll aber kein Fuhrfaß im Publikum gebrauchet, und ein solches auf allmaligen Betretungsfall samt dem Weine konfiszirer, der frevelhafte Dawiderhandler nach Beschaffenheit der Umstände noch besonders gemessen abgestrafet, die Passirung aller derlei unbezeichneten Fuhrfässer aber nicht allein bei den Linien, sondern auch bei allen Land - Wegschranken, und Mäuten ausdrücklich verboten, sofort auch den Wirthen, und Weinhändlern der Gebrauch dergleichen ungezimmentirter Fuhrfässer im Publikum auf das schärfeste eingestellet werden; im Falle aber Jemand in Verfälschung der einmal visirten, und zimmentirten Weinfässer, oder Nachmachung der Brandzeichen betreten würde, sol-

chem wird nicht allein ein derley Faß sammt dem Weine konfisziret, sondern derselbe schärfest bestrafet. Weiters sollen

3) auch die aus fremden Ländern nach Wien kommenden Fäßer unzimmentirt, und unbezeichnet, bei oben ausgesetzter Konfiszirungsstrafe keineswegs Jemanden zu gebrauchen erlaubt seyn, sondern solche ebenfalls nach geschehener ordentlichen Visirung, und Abfachung nach der enthaltenen Mässerey bezeichnet, und noch ein besonderes ausländisches andeutendes Zeichen beigerücket werden, und über dieses wird den Bindermeistern, daß sie ein solches fremdes zerlegtes, und zum Verkaufe in die Erblanden gebrachtes Faß anders nicht, als nach dem überhaupt ausgemessenen Drittel aufsetzen, nachdrucksamst eingebunden. Was dagegen

4) die aus Hungarn, oder andern fremden Ländern mit ausländischem Weine in Oesterreich, oder sonst wohin in das Land kommenden Fäßer betrift, da wird zwar gestattet, daß dergleichen fremde mit Wein angefüllte Fäßer aller Orten passiret werden mögen, jedoch mit dem Vorbehalte, daß bei vorkommenden Verdachte einer Uibervortheilung solche fremde Fäßer nach deren Ausleerung der vorge-

geschriebenen Abfachung unterworfen seyn sollen. Wo übrigens

5) den Obrigkeiten sowohl, als den allenthalben aufgestellten geschworenen Visirern für die Abfachung, Visirung und Zimmentirung der Fäßer 2 Pfenninge vom Eimer, sowohl für die neuen, als alten Fäßer als eine Taxe bestimmet, und die Einhebung derselben hiermit gestattet, denselben aber anbefohlen wird, daß sie den Eimer 40 Wienermaaß abfachen, und dem unter schwerester Verantwortung unfehlbar nachkommen sollen.

N. 160.

Verordnung Wien den 6, und in Böhmen den 19. Oktober, dann in Grätz den 3ten November 1764.

Den 6. Oktober 1764. Die sogenannte Gesellenschleifung bei den Bindergesellen wird abgestellt.

Da die Binderzünfte, unerachtet des in den Zunftsgeneralien enthaltenen Verbots, und Einstellung aller Mißbräuche, dennoch in verschiedenen k. Erblanden, besonders in Ober- und Unterösterreich bei der sogenannten Gesellenschleifung beharren, und dadurch erfolget, daß die ungeschliffenen Bindergesellen aus einem Lande in das andere nicht wandern können; so ist dieser Unfug sowohl, als andererderley bei den Zünften etwa im Schwunk gehender Mißbrauch alsogleich nachdrucksamst ein-

zustellen, und unter einer nahmhaften Geldstrafe zu verbieten.

Bildhauer.

N. 161.

Hofentschliessung vom 10. Juny 1784.

Auf die Bildhauerkunst wird niemanden mehr das Bürger- und Meisterrecht verliehen.

Von nun an wird Niemanden mehr das Bürger- und Meisterrecht auf die Bildhauerkunst verliehen. Diejenigen dergleichen Gewerbe, welche dermalen schon bestehen, werden zwar in dermaliger Lage gelassen, jedoch sollen solche an niemanden weiters abgetreten werden, sondern blos an die Wittwen der schon bestehenden Meistern gelangen, nacher aber erloschen seyn, und in Zukunft nur denjenigen auf Anlangen das unbeschränkte Befugniß, diese Kunst mit allen nöthigen Gehilfen auszuüben, zugestanden werden, welche mittels eines förmlichen Zeugnißes der vereinigten Mahler- und Bildhauerakademie die hiezu erforderliche Geschicklichkeit zubesitzen erweisen werden.

N. 162.

Verordnung in Oesterreich vom 30. Christmonat 1786.

Welche Arbeiten den bürgl. Stok-

Den bürgerlichen Stokatorern haben in Hinkunft die ganz gemeinen Stokatorarbeiten noch

noch ferners allein, und mit Hindanhaltung der Bildhauer, oder Steinmetze bevorzubleiben, die übrigen künstlichern Arbeiten aber, sie seyn von Gips, Kalk, oder Malter, (Mörtel) bei welchen eine Kenntniß der Architektur, ein wohlgebildeter Geschmack, eine Regelmäßigkeit der Zeichnung, kunstmäßiges Verhältniß der vorzüglich gewählter Verzierungstheile, Figuren, oder dergleichen an Platfonds, oder an äußerlichen Hausornamenten vorausgesetzet wird, mögen auch den Bildhauern gemeinschaftlich mit den dazu ebenfalls fähigen Stokatorern unbenommen seyn.

katoren, und welche den Bildhauern eingestanden werden.

Bräuer.

N. 163.

Patent Böhmen betreffend vom 31. Jänner 1761.

Es ist bereits in dem unterm 16. November 1731. kundgemachten Zunftpatenten in dem 2ten Artikel, nicht minder in den unterm 5. November 1739. ergangenen Generalzunftsartikeln in dem 10ten und 12ten Artikel, bei allen und gesammten Zünften, wie sie immer einen Namen haben mögen, die Kundschafts- und Zeugnißabnahme bei den Gesellen, festgesetzt, und darinnen dessen Formular vorgeschrieben worden.

Den 21. Jänner 1761. Die Bräuer- und Mälzerkundschaften betreffend.

Da

Da nun hiervon auch die Bräuer - und Mälzerzunft (so wie es alle übrigen Zünfte beobachten) nicht ausgenommen werden können, selbe aber unerachtet aller ergangenen Verordnungen, zur Stunde solches noch nicht zur Befolgung gebraucht haben, so wird verordnet, daß

1) ein jeder Bräuerbursche in den Pragerstädten, wenn er aus einer Werkstatt in die andere gehen, und in die Arbeit eintreten will, von seinem vorhinigen Bierverleger, in wessen Diensten er gestanden, eine schriftliche Urkunde seines Wohlverhaltens, demjenigen, der von den Bierverlägerämtern hiezu beordnet ist, vorzeigen, nach dessen Erfolg sodann die Kundschaft anbegehren soll, welche ihm hierauf auch auszufertigen ist. Sobald

2) derselbe in einen oder den andern Dienst, oder in eine andere Werkstatt in die Arbeit eintritt, soll der Bierverleger alsobald die Kundschaft von ihm abfordern, diese bei sich aufbehalten, und nicht mehr demselben ausfolgen, sondern es wird der Bräuerbursche verbunden seyn, wenn er von seinem neuen Bierverleger aus dem Dienste, und in einen andern eintreten, oder weiter wandern wollte, sich mit einer andern Kundschaft gegen Vorzeigung des neu zu erhebenden Zeugnißes zu versehen. Wenn aber

3)

3) ein solcher wandernder Bursche nach Vorzeigung seines Kundschaftszettels in die Arbeit nicht angenommen werden konnte, oder der Bräumeister denselben zu einer Handarbeit nicht brauchen wollte, so soll er in den Pragerstädten in einem Bräuhause nicht über 3 Tage gedul det werden, wie im Widrigen der ihn aufenthalte de Bierverleger, oder Bräuer mit 10 Reichsthaler Geldstrafe, wovon die Hälfte dem Denunzianten gebühren soll, beleget, der Bräu- oder Mälzerbursch aber mit dem Spinhause auf unbestimmte Zeit bestraft werden würde. Welches jedoch hierinnen eine Ausnahme leidet, wenn

4) ein solcher anwandernder Bursche wegen einer ihm zugestossenen Krankheit, großer Wassergüße, harter Kälte, oder dergleichen Vorfälle, nicht weiter wandern könnte, bei welchen Umständen selber über die ausgemessene Zeit in dem Malz- oder Bräuhause, nach Befund der wahren Ursache geduldet, und die Ursache des Aufenhalts attestiret werden konnte. Was hingegen

5) Die Bräumeister, oder Altbräuknechte anbelanget; wenn selbe in andere Dienste bei einer Landesobrigkeit, oder bürgerlichen Pragerbierverleger eintreten wollten, sollen dieselben keinen Kundschaftszettel, sondern lediglich ein orden-

dentliches Zeugniß von ihrem vorhinigen Bier-
verleger, oder Obrigkeit vorzuzeigen schuldig seyn;
es wäre denn, daß so einer, in Ermanglung
eines nicht erlangen zu könnenden Mälzer- oder
Altbräuknechtdienstes, wieder mit dem Bräuer-
burschenlohne, und Vertretung derley Dienste
sich begnügen, und wandern wollte, in welchem
Falle derselbe, so wie andere Bräuersbursche,
mit einer Kundschaft sich versehen, und ohne
dieselbe unter obiger ausgesetzten Strafe nirgend
gelitten werden soll. Gleichwie aber diese heil-
same Verordnung, so wie in den Pragerstädten,
folglich in dem ganzen Erbkönigreiche Böhmen
gesetzgebig einzuführen ist, also soll all obiges
auch auf dem Lande auf das genaueste befolget
werden; nur wird dem noch beigerücket, daß,
weil außer Prag gar leicht zum Nachtheil die-
ses Gesetzes, da dem ohne dieß das Herumvagi-
ren, und Müssiggehen gewohnten Bräuer- und
Mälzergesinde 3 Tage an einem Orte zu zubrin-
gen erlaubt ist — selbes andurch Gelegenheit
überkömmt, das ganze Jahr herumzuvagiren,
und den Bräu- und Mälzermeistern auf das
äußerste beschwerlich zu fallen, — solchemnach
selben auf dem Lande nicht länger, als einen
Tag in den Mälzer- oder Bräuhäusern sich
aufzuhalten erlaubt seyn soll; der Einwandernde
hat auch von dem Bräuer, wo er in Arbeit

ge-

gestanden, nebst seiner Kundschaft — so von dem vorgesetzten Beamten des Bräuhauses, wo er gestanden, zu erheben ist — ein Zeugniß mitzubringen, aus was für Ursache derselbe aus der Arbeit gegangen, um aus solchem ersehen zu können, ob der ankommende nicht ein liederlicher, und das Herumvagiren gewohnter Bursche sey, in welch letzterem Falle er sogleich anzuhalten, zum k. Kreisamte abzuführen, und wenn er tauglich ist, zu Handen seiner Obrigkeit für einen Rekruten zu stellen, im Falle dessen Untauglichkeit aber mit einer unbestimmten Spinnhaus- und der übertretende Bräuer, und Mälzer mit 10 Reichsthaler Geldstrafe zu belegen ist.

N. 164.

Verordnung Wien den 18. Juny 1762.

Den 18. Juny 1762. Wegen der wandernden- oder herumvagirenden Bräuers Bursche, Knechte, Mälzer, und derley.

Bei Ankunft, Aufenthalte, Diensts- An- oder Austretung der wandernden inn- und ausländischen Bräuerbursche, Knechte, Mälzer, oder sonstigen in den Bräuhäusern herumvagierenden herrnlosen Gesindels, soll Folgendes von allen Bräumeistern, Knechten, Mälzern, Klöstern, Herrschaften, oder andern Bräuhausinhabern unabläßlich beobachtet, auch von den betroffenen Obrigkeiten, und Landgerichten hierauf feste Hand gehalten, und der gehörige Beistand geleistet werden, und zwar:

1)

1) sollen die Bräuerbursche und Mälzer, wenn sie von einem Bräuhause in das andere in Arbeit getreten, mit einer schriftlichen Urkunde versehen seyn.

2) Derjenige Bräumeister, welcher einen solchen Bräuersburschen in die Arbeit nehmen will, soll derley Urkunde von ihm abfordern, und bei sich aufbehalten, wenn er aber wieder aus der Arbeit austritt, ihm eine neue ertheilen.

3) Haben die wandernden Bräuersburschen in einem Bräuhause, in welchem sie keine Arbeit bekommen, nicht länger als nur 3 Tage zu verbleiben, und sind bei Strafe 10 Reichsthaler von den Bräumeistern abzuschaffen.

4) Sollten aber derley wandernden Bräuburschе krank werden, oder ob sich ereigneten grossen Wassergüssen, oder harter Kälte, nicht fortkommen können; so können sie bei derley Umständen über die ausgemessene Zeit allda geduldet, und die Ursache des Aufenthalts attestiret werden.

5) Imgleichen sollen die Bräumeister, und Altbräuknechte, wenn sie dienstlos wandern, eine ordentliche Urkunde bei dem Hausinhaber, in deren Dienste sie eintreten, allemal vorzeigen, da hingegen ohne solche nirgends unter einer Strafe geduldet werden. Und damit endlich

6) diese zur Einschränkung der verderbli-chen Ausschweifungen, und Beibehaltung guter Mannszucht abzielende heilsame Wanderordnung von dem ohnedieß das Herumvagiren, und Müssiggang gewohnten Bräu = und Mälzergesinde nicht außer Acht gelassen, sondern demselben sich auf das Herumschwärmen zu verlegen, und den Bräumeistern, auch andern Bräuhausinnhabern auf dem Lande ferner beschwerlich zu fallen, die Gelegenheit benommen werden möge: so soll auf die ankommenden, und herumvagirenden Bräuknechte von den Bräumeistern, und Bräuhausinnhabern beständig ein achtsames Aug getragen, und falls aus den begleitenden Umständen wahrscheinlich abzunehmen wäre, daß der ankommende ein lüderlicher, und das Herumvagiren gewohnter Bursch sey, derselbe sogleich angehalten, und dem betroffenen k. Kreisamte, oder nächsten Landgerichte übergeben, und mit ihm nach Befund, und billigen Ermessen der sich ergebenden Umstände, und zwar bei sich äußernden lüderlichen Müssiggange nach Vorschrift der in Sicherheitssachen erflossenen Patente, als wider einen Vagabunden, unverschont verfahren, der hierwieder handelnde Bräuer = und Hausinnhaber aber mit 10 Reichsthaler Geldstrafe beleget werden.

N. 165.

N. 165.

Verordnung in Böhmen vom 8. May 1769.

Den 8. May 1769. Die Kundschaft der Bräuergesellen betreffend.

Die gesammten Bräumeister sollen auf jedesmaliges Ansuchen den Gesellen die Kundschaften unter der patentmässigen Strafe verabfolgen, und falls solche den Gesellen zurückbehalten würden, wider dieselben Klage geführet, und Beistand anverlanget werden; falls aber die schleunige Vorsicht nicht getroffen, und der Bräuergesell ohne Kundschaft abzugehen bemüssiget, dann solches gegen einen, oder den andern veroffenbaret werden sollte, so ist wider jene, welche den Beistand verweigern, und hieran die Schuld tragen, mit der Patentalstrafe vorzugehen.

N. 166.

Hofdekret vom 11. August 1770.

Den 11. August 1770. Bei den Bierbräuerknechten ist der Monatlohn zugelassen.

Durch das Patent vom 21. April 1770. ist zwar der Wocherlohn verboten, und solcher in den Taglohn verändert worden; da aber bei der Bierbräuerzunft kein Wochenlohn, sondern der monatliche eingeführet ist, die Knechte derselben auch an Sonn- und Feyertagen bei Tag und Nacht, nachdem es die Umstände erfordern, arbeiten müssen, und wenn schon einige Tage wegen Vorrath des Biers, nicht gearbeitet wird, nicht

nicht wohl entlassen werden können, endlich aber die drey Gulden von jedem Gebräu für die Mutterbierknechte einer Belohnung, oder vielmehr der Bezahlung der Stuckarbeit nahe kommen; so wird die Bierbräuerzunft bei ihrer vormalligen Art der Bezahlung noch ferners gelassen.

N. 167.

Hofreskript Wien den 23. Dezember 1772.

In Betreff der Bestrafung der in einer patentwidrigen Uiberbräuung betretenen Bräuer, und Podstarschen wird verordnet: daß, ob zwar gerechte Ursache vorhanden wäre, diese Leute bei Betretungen ihres betrügerischen Vorgangs so gleich ihrem Dienste zu entsetzen, und für unfähig zu erklären ferner zum Bräuer, oder sich für Podstarschen mehr gebrauchen zu lassen, so wird ihnen hiermit jedennoch verstattet, daß ihnen bevor diese verhängte Strafe öffentlich bekannt gemacht werde; wohingegen dieselben bei der ersten sich zur Schuld gebrachten Uiberbräuung der hiermit gesetzgebig bestimmten Unfähigkeitserklärung nachdrucksam erinnert, bei dem zweyten Falle aber diese Strafe auf Betreten, und dessen beständmässige Uiberführung, auf die That unnachsichtlich vollgezogen werden soll, wie denn auch die Bräuhauseigenthümer, und Bräuberechtigten keinerdings von aller Verantwortung

Den 23. Christmonat. 1772. Wegen Bestrafung der Uiberbräuungen.

gegen das bestehende Normale befreyet, sondern für die Vergehungen ihrer betrügerischen Bräuer, und Podstarschen zu haften, und dem Aerarium gerecht zu werden verbunden sind, mithin selbe bei einem erfolgenden Ubertretungsfalle zu Erhaltung ihres Regresses auf ihre Sicherheit bedacht seyn mögen.

N. 168.

Hofdekret vom 19. Juny 1773.

Den 19. Juny 1773. Die Abstellung der Mißbräuche bei dem Bräuerhandwerke.

Bei Vernehmen, daß bei den Bräuerhandwerken mehrere annoch bestehende Mißbräuche in dem vorgehen, daß eines Theils der sträfliche Unfug, die Bräuersbursche zu schimpfen, und selbe unbilliger Weise ihrer Ehre, und des weitern Verdienstes zu berauben, mithin gleichsam zum Stillschweigen zu allen Mißhandlungen, und Unterschleifen der Bräumeister zu bemüssigen, noch immer verübet wird, und andererseits durch die übermässige Anzahl der dienstlosen Bräuersbursche mit unentgeltlicher Verköstung die herrschaftlichen Bräuhäuser, und Bräumeister ungemein, und dergestalt belästigt werden, daß sich gegen selbe öfters der militärischen Hilfe gebraucht werden muß; so wird das unterm 16. November 1731. erlassene Patent nebst der in den im Jahre 1739. erflossenen Generalhandwerksartikeln enthaltenen Vorsehung in

An=

Ansehen des Bräuerhandwerks erneüert, und verordnet, solche alljährlich bei der Zunft im letzten Quartale abzulesen, worüber die Kreisämter sorgsamst zu wachen haben.

Und da übrigengs die auf den Dominien befindlichen Bräuersknechte zu einem Geschenke für die wandernden Bräuersknechte ohnedieß nicht verbunden, mithin hierdurch wider alle Bedrückung gesichert sind, hiernächst auch ohne Zeugniß, und Kundschaft keiner angenommen werden darf, folgsam die damit nicht versehenen nach den Polizeygesetzen als Vagabunden zu behandeln sind; so sollen die Kreisämter auch dießfalls die nöthigen Vorkehrungen treffen, und die Obrigkeiten ermahnen, daß bei diesem Handwerke nicht allzu viele Lehrjungen aufgenommen werden.

N. 169.

Hofdekret vom 24. July 1783.

Diejenigen Bräuer, welche selbst Bräuhauspächter sind, sollen eigene Bierausstoßregister halten, und um so mehr ordentlich führen, als sie im widrigen Falle dazu angehalten werden würden. Bierausstoß-register.

N. 170.

Regierungsverordnung vom 20. May 1785.

Die Bierversilberer können, wenn sie der Die Bierversilberer kön-

nen nach dem Austritte bei einem Bräumeister gleich wieder bei einen andern eintreten.

Ordnung nach bei ihrem Bräumeister austreten, sogleich wieder bei einem andern eintreten. Mithin ist der Unfug aufgehoben, daß die Bierversilberer nach dem Austritte von einem Bräumeister ein halbes Jahr feyern müssen.

N. 171.

Verordnung in Böhmen vom 13. Jänner 1786.

Die Verordnung, wodurch den Bierverlegern, und Bierbräuern unter einer Strafe von 50 Reichsthalern die Biergebräuspielleutgebung bei der Nacht vorzunehmen verboten wird, ist zu republiziren.

Das unterm 12. Christmonat 1748. an die k. Pragerstadthauptleute erlassene Stadtbuchhalterendekret, durch welches sämmtlichen Bierverlegern und Bräuern unter einer Strafe von 50 Reichsthalern verboten wird, bei der Nacht die Bierbräuspielleutgebung vorzunehmen, ist zu republiziren.

Büchsenmacher.

N. 172.

Verordnung Linz vom 19. Hornung 1766.

Den 19. Hornung 1766. Wegen der Windbüchsenverfertigung, und deren Gebrauche.

Da die Windbüchsen, woraus man Bleykugeln zu schiessen pflegt, dergestalt überhand nehmen, daß deren eine mehrere Anzahl in verschiedenen Orten, auch bei Leuten von gemeiner Gattung, sogar auf dem Lande bei der Bauerschaft anzutreffen sind; aus dergleichem Geschosse aber allerley Ungemach gar leicht entstehen

hen kann, welches besonders bei den dem verbotenen Wildschiessen ergebenen Leuten zu besorgen ist, massen diese Leute, nachdem die Windbüchsen zum heimlichen Wildschiessen sehr bequem sind, sich derselben desto freyer gebrauchen, je weniger sie andurch in ihrem zu treibenden dießfälligen Unfuge verrathen werden: so wird gesammten Herrschaften, und Obrigkeiten anempfohlen, ihren Büchsenmachern, und die etwa sonst Windbüchsen zu machen berechtigt sind, ernstgemessen anzuempfehlen, daß sie ohne obrigkeitlichen Vorbewußt, und Erlaubniß, den Leuten von minderer Gattung, und der Bauerschaft dergleichen Geschoß bei 24 Reichsthaler Strafe nicht verfertigen sollen; da hiernächst sie Herrschaften und Obrigkeiten, jene Profeßionisten, so Windbüchsen zu machen nicht berechtigt sind, dennoch dergleichen zu verfertigen sich anmasseten, im Betretungsfalle mit ebenmäßiger 24 Reichsthaler Strafe zu belegen, auch die in diesem oder im ersten Falle verfertigten Windbüchsen, wo solche immer angetroffen werden, wegzunehmen hätten.

Drathzieher.

N. 173.

Hofentschliessung für die k. k. Erbländer Wien vom 6. April 1754.

Zum Behufe der Silber = und Goldbor- Den 6. April

 den-

1754. Die Ausfuhr des groben, und feinen Silberdraths wird verboten, auch werden in Absicht des Drathzugs die Maaßregeln vorgeschrieben.

denmanufakturen, wie auch Posamentirarbeit in den gesammten Erbländern ist durch die Münz- und Bergwesens Direkzionshofversammlung die Vorsehung gemacht worden, daß an Silberdrathzieher in der Wienerresidenzstadt, das in Lingot, oder groben Drath gezogene Silber in einem von dem wahren Werthe merklich abfallenden Preise, und zwar die Mark zu 38 fl. 18 kr mit Inbegriff der Ziehungsunkösten, aus dem Münzamte abgegeben werden soll.

Damit aber das Silber in diesem erleichterten Preise eines Theils zur Vergrößerung der dem Münz- und Bergwesensärarium daraus ohnehin zur Last fallenden Einbusse, andern Theils auch zum Nachstande der innländischen Manufakturen, welche damit emporzubringen getrachtet wird, in auswärtige Länder nicht hinausgehe: so soll die Ausführung alles grob und fein gezogenen Silberdraths in fremde Länder gänzlich verboten seyn, in hiesigen Erbländern aber, außer den beiden Hauptstädten Wien und Prag kein Silberdrathzug irgendwo eingeführet, noch geduldet, folglich kein dergleichen Drathzieher hinfür zum Bürgerrechte aufgenommen, auch nicht verstattet werden, den Lingot, oder dick gezogenen Spagat, sondern nur allein den durch die an beiden Orten befugten Drathzieher daraus erzeugten feinen Silberdrath aus dem

Kö-

Königreiche Böhmen, und Erzherzogthume Oesterreich in ein anderes deutsches, oder hungarisches Erbland hinauszuschicken, weil sothane Ausfuhr des groben, wie des feinen Silberdraths, und des erstern aus Böhmen und Oesterreich in eigene Erbländer durch gemessene Verordnung an alle Haupt- und Gränzzollämter unter der Konfiskazionsstrafe eingestellet worden ist. Worüber die Landesstellen feste Hand zu halten, und das nöthige weiters kund zu machen, oder zu verfügen, die Ubertreter aber zur Verantwortung zu ziehen haben, und besonders die Drathzieher zu Prag auf das schärfeste verbunden werden, daß sie bei Verlust ihres Bürgerrechts keinen weder groben noch feinen Silberdrath in fremde Länder, auch keinen nicht fein gezogenen außerhalb Böhmen irgendwo wohin versenden, oder abfolgen lassen sollen, noch dürfen.

N. 174.

Verordnung Linz vom 19. Dezember 1758.

Den 19. Dezember. In Absicht des Scheidens, Schmelzens, Abtreibung des Goldes und Silbers, dann Vor-

In Absicht des Scheidens, Schmelzens, und Abtreibens des Goldes und Silbers, wie imgleichen auch des groben Drathziehens, und in Ansehung der bürgerlichen Goldschmiede, ob ihrer ersten Einschmelzung in Privathäusern, wird nachstehendes festgesetzet:

schrift für die Dratzieher.

1) Wird den bürgerlichen Goldschmieden unter Konfiskazion und andern Strafen die erste Einschmelzung, das Abtreiben, Scheiden und alle unprobmäßige Arbeit zu machen schärfest verboten, nicht minder sollen auch die Dratzieher nirgends etwas schmelzen, abtreiben, läutern, scheiden, und durchgiessen, dann groben Drat ziehen, als in dem k. k. Hauptmünzamte, und den dazu eigens errichteten Gebäuden; und gleichwie

2) das Hauptmünzamt die Dratzieher mit feinem Bergsilber für billigen Preis verleget, so haben dieselben in das künftige sich alles Einkauffes, und Verschmelzung des Bruchsilbers zu enthalten, und sind allein das Fadensilber an sich zu bringen berechtiget, jedoch in dem Münzamte zu schmelzen dergestalt angehalten, daß sie derley geschmolzenes Fadensilber zu ihrer Arbeit nicht gebrauchen, sondern an das k. k. Hauptmünzamt, jedes Mark nach der innerlichen Feine pr. 16 Loth ausgerechnet für 22 fl. (von welchen jedoch in Rücksicht des Göldischen der bisher gewöhnliche Scheidelohn abzuziehen ist) in die Einlösung geben, und allein das geschiedene Gold im Halte à 23 Karate, 10 bis 11 Grane zu ihrer Profeßion verabfolgen. Damit aber

3)

3) der Silberdrat, und folglich die daraus zu erzeugenden Manufakturswaaren zu einer mehreren Wohlfeilligkeit gelangen, und dadurch sich außer Landes desto leichter verkehren lassen, wird das k. k. Hauptmünzamt fürhin das Mark rohen Bergsilbers, so wenigstens 15 Loth 3 Quintel das Pfund, auch bis 15 Loth 3 Quintel 1 Pfund fein halten soll, den bürgerl. Dratziehern für 22 fl. 30 kr. verabfolgen lassen, im gleichen auch für das Mark schon gezohenen groben Drats, oder Lingots nichts mehreres denn 23 fl. fordern; dagegen aber sollen

4) die bürgerlichen Dratzieher auch ihres Orts den Verkaufspreis verringern, also zwar, damit jedes Loth des weißen und vergoldeten Silberdrats künftig um 3 kr., mithin das Mark fein gezogenen Silberdrats um 48 kr. in dem Preise herabfalle; zu welchem Ziel und Ende das k. k. Aerarium von jeder Mark zu verkaufenden Silbers, dann gezohenen Drats, oder Lingots von den bisher üblichen 23 fl., und respektive 23 fl. 30 kr. mittelst im vorhergehenden Artikel verwilligter künftigen Abgabspreise 30 kr. nachläßt. Inngleichen haben

5) die Dratzieher nicht allein zur Abwendung allen Verdachts, sondern auch zur Beobachtung der emanirten Patente, weil der grobe

be Drathzug dem k. k. Aerarium vorbehalten bleibe, die ihrer Profession zu kommenden Arbeiten, als die Ausfrischung des feinen Bergsilbers, das Läutern, Giessen, Schmieden, das grobe Drathziehen, und Golddurchgiessen in dem eigens dazu gebauten k. k. Drathzuge zu verrichten, allwo sie für die Gelegenheitsgebühr, und Abnutzung der Schmelzöfen, wie auch dermal gehaltenen Instrumenten keine Taxe zu bezahlen haben, sondern es in ihrer Willkühr stehet, die erforderlichen Materialien als Kohlen, Schmelztigel, Teste, Ziegel, und Abbrennholz entweder selbst beizuschaffen, oder um den Einkaufspreis in dem k. k. Münzamte zu nehmen; und ob zwar

6) sie, Drathzieher, zur mehrern Sicherheit des Publikums im vorbenannten k. k. eigens dazu gebauten Drathzuge, und in Gegenwart des aufgestellten Drathzugsverwalters nicht allein ihre Lingots mittels gleichzuhaltenden letzten Zugeisens, und zu beobachtender gleicher Beschneidung, oder Feilung solchergestalt zu zurichten gehalten sind, daß ein Blech nicht mehr, oder weniger als 2 Mark, 8 bis 9 Loth wägen soll, sondern auch die Auflegung des Goldes allda in nämlicher Gegenwart unweigerlich vorzunehmen haben; so wird doch denenselben in Erwägung, daß auch in Beiseyn eines Aufsehers verschiede-

ne

ne Vortheile in der Goldauflegung gespielet werden könnten, wodurch jede Sorte Gold nicht nach der Probe, oder dem ausgesetzten innerlichen Halte ausfallen würde, erlaubet, daß sie die Auflegung des Goldes in ihren Wohnungen vornehmen mögen: jedoch soll ein jeglicher Drathzieher das vor ihm selbst angetragene Jurament in dem k. k. Hauptmünzamte, und in Gegenwart der Münzoberbeamten ablegen, auch diesem um so gewisser nachleben, als im Widrigen der Ubertreter die Profession, Gewerb, nicht allein niederzulegen angehalten, sondern auch das ganze Drathzugsmittel, wenn der Vorsteher mit seinen Assistenten an der öfter ihnen obliegenden Visitazion ermangelt hätte, oder ihnen die mindeste Wissenschaft, oder Konnivenz zugemuthet werden könnte, dieser besondern Erlaubniß, zu Hause das Gold auflegen zu dürfen, beraubet seyn würden; damit aber alles dieses desto gewisser gehalten werde, haben sie dem Drathzugsverwalter, und allen jenen, welche von den Hauptmünzamtsoberbeamten geschickt werden, auf jedesmaliges Begehren vom Stücke, oder aus der Werkstatt von der Scheibe herunter ein Quintel zur Probe zu geben, und jeder Meister in die Spuhlen seinen Namen einzuspuhlen; Dabei aber wird

7) das sogenannte Gleichwachs bei der hierunten gesetzten schwerresten Bestrafung gänzlich abgeschaffet, und die Vergoldung, bei welcher bisher so viele Mißbräuche, und listige Vortheiligkeiten unterlaufen sind, auf dreyerley Gattungen eingeschränket, also zwar: daß fürhin nicht mehr dann $\frac{1}{0}$, $\frac{3}{0}$ und $\frac{5}{0}$ Gold aufgeleget, und nur ordinär gelbes Wachs zum Ziehen gebraucht werden soll; Es ist aber

8) mit Vergoldung des Silberdrats auf folgende Weise zu halten, daß auf ein Blech pr. 2 und ein halbes Mark Silber zur $\frac{1}{0}$ Vergoldung 12 Blatt, zur $\frac{3}{0}$ Vergoldung 20 Blatt, zur $\frac{5}{0}$ Vergoldung 28 Blatt aufgelegt, und bei dem Goldschlager angetragen werde, daß vier Blatt einen ganzen Dukaten, folglich die klein abfallenden Fäden nicht über ein, höchstens 2 Grane wägen. Um aber

9) des in solcher Maaß aufzuliegenden Goldes versichert zu seyn, und den etwannigen Abgang entdecken zu mögen, soll das $\frac{1}{0}$ Gold unabgetragen, oder unabgewetzt, vermög akkurater Feuersprobe an feinem Golde —— 3 und einem halben Pf. Das $\frac{3}{0}$ Gold 1. Q. 2 und einen Viertel Pf. das $\frac{5}{0}$ Gold 2. Q. — und einen Viertel Pf. pr. Mark ausweisen, und hierbei über einen Viertel Pf. kein Remedium zuge-

gestanden, das Silber aber wenigstens im abzugebenden Halte a 15 L. 3 Q. 1 Pf., auch an 15 Loth 3 Q. 1 Pf. gelassen werden. Und da

10) Den Fabrikanten, und sonst Jedermann daran gelegen ist, daß ein gewisser Verkaufspreis sowohl in dem weissen als vergoldeten Silber festgestellet würde, so wird derselbe auf beständig dergestalt bestimmet, taxiret, und ausgemessen: daß die Mark weissen Silberdrats um 26 fl. 12 kr., die Mark $\frac{1}{6}$ Gold um 33 fl. 12 kr. die Mark $\frac{3}{8}$ Gold um 37 fl. 12 kr., die Mark $\frac{5}{8}$ Gold um 41 fl. 12 kr., und nicht höher (es sey mark- oder lothweis dieser Proporzion nach ausgerechnet) bei schwerer Bestrafung verkauft werde. Und gleichwie

11) Alle diese Punkte lediglich die Sicherheit des Publikums, und die Aufnahme der Fabrike zum Ziele führen, auch durchaus in der Billigkeit, und Thunlichkeit gegründet sind, so sollen daher die bürgerlichen Dratzieher ihrem eigenen Erbieten gemäß denselben durchaus nachzuleben, wie im Widrigen, falls sie einen von diesen Punkten zu übertreten sich gelüsten liessen, die Schuldigbefundenen nicht nur des Bürger- und Meisterrechts auf ewig entsetzet, sondern anbei nach beschaffenen Umständen mit noch weiter erspiegelnderer Bestrafung angesehen werden würden, massen

12) die bürgerlichen Dratzieher in allen diesen ihren Profeßionssachen wie die Gold - und Silberschmiede unter dem k. k. Hauptmünzamte, als ihrer in Professionssachen ersten Instanz zu stehen, sie, Dratzieher, aber noch über dieses allda das Jurament vorberührtermassen abzulegen, und derohalben sowohl der einen, als der andern ihre Vorsteher jedesmal sie demselben vorzustellen, und darüber die Begnehmigung einzuholen, auch wegen genauer Beobachtung dessen, was oben geordnet ist, unter sich selbst eine unabläßliche sorgfältige Nachsicht um so mehreres anzuwenden haben, als auch von dem k. k. Münz- und Bergwesensdirektionshofkollegium einige auf oft gemeldetes Hauptmünzamt angewiesene geschworene Aufseher, oder Uibergeher zur gehörigen Obsicht bestellet sind.

N. 175.

Patent den 30. April 1773.

Den 30. April 1773. Wie sich die Gold - Silber - Galanteriearbeiter, Dratzieher, Plättner und Spinner im Scheiden, Schmelzen, und Abtreiben des Gol-

Durch so vielfältig bestehende Patente ist alles Scheiden, Schmelzen, und Abtreiben des Goldes, und Silbers, wie nämlich auch das grobe Dratziehen, auf das schärfeste verboten worden.

Da aber dem in verschiedenen Wegen zuwider gehandelt, viele heimliche Winkelschmelzungen vorgenommen, der vorgeschriebene feine

Sil-

Silberhalt nicht beobachtet, und sonderlich in Auflegung des Goldes viele unzuläßige Vortheile gebrauchet, andurch aber nicht allein das Publikum hinterführet, sondern anbei den Gold- und Silbermanufakturisten selbst nicht geringer Mißkredit zugezogen wird; so werden alle und jede in Sachen ergangene Befehle, und Verordnungen, in so weit solche durch Gegenwärtiges nicht abgeändert werden, alles ihres Inhalts bestättiget, erneuert, und vermehret dergestalt zwar: daß

des und Silbers unter der ausgemessenen Strafe zu verhalten haben.

1) die bürgerlichen Goldschmiede bei den in vorigen Patenten vorgesehenen Konfiskazions- und andern Strafen, alle sie betreffende Verordnungen, und Befehle auf das genaueste vollziehen, und in Folge derselben sich hauptsächlich des ihnen verbotenen Abtreibens, Scheidens, und aller unprobmässigen Arbeit enthalten, wie nicht weniger auch die Dratzieher nirgends etwas schmelzen, abtreiben, läutern, scheiden, und groben Drat ziehen sollen, als in dem, in dem Münzhause dazu vorgerichteten Gebäude. Und gleichwie

2) das Münzamt sie Dratzieher, mit feinem Bergsilber in einem billigen Preise versehen wird, so haben dieselben in das künftige sich alles Einkaufes, und aller Verschmelzung des

Bruch- oder Pagamentssilber unter Konfiskazionsstrafe zu enthalten, und sind allein das Fadensilber an sich zu bringen berechtigt, jedoch solches in dem Münzamte zu schmelzen dergestalt verbunden, daß sie solches geschmolzene Fadensilber zu ihrer Arbeit nicht gebrauchen, sondern an gedachtes Münzamt jede Mark nach der innerlichen Feine pr 16 Loth gerechnet, um den von Zeit zu Zeit zu bestimmenden Einlösungspreis (von welchem jedoch in Rücksicht des göldischen der gewöhnliche Scheidelohn abzuziehen ist,) in die Einlösung geben, und allein das geschiedene Gold im Halte a 23 Karate 10 bis 11 Grane zu ihrer Profession verabfolget werden soll. Damit aber

3) Der Silberdrat, und folglich die daraus erzeugten Manufakturwaaren, zu einem annehmlichen Preise gelangen, und sich dadurch desto leichter außer Landes verkehren lassen mögen; so wird das Münzamt die Mark rohen Bergsilbers, so wenigstens 15 Lothe 3 Quintel, auch bis 15 Lothe 3 Quintel 1 dz. halten soll, ihnen bürgerlichen Dratziehern, für 24 fl. das Gold aber die Schwere eines Dukatens um 4 fl. 21 kr. verabfolgen lassen. Dagegen sollen

4) sie, Dratzieher, nicht allein zu Abwen-

wendung allen Verdachts, sondern auch zur Beobachtung der erflossenen Patente; und weil der grobe Dratzug dem höchsten Aerarium vorbehalten bleibt, die ihrer Profeßion zukommenden Arbeiten, als die Anfrischung des feinen Bergsilbers, das Läutern, Giessen, Schmieden, Goldauflegen, und das grobe Dratziehen nirgend anderswo, als in dem dazu erbauten k. k. Dratzuge, verrichten, allwo sie für die Gelegenheitsgebühr, dann Abnutzung der Schmelzöfen, und Instrumente keine Taxe zu bezahlen haben; auch wird in ihrer Willkühr stehen, die erforderlichen Materialien, als Kohlen, Tiegel, Abbrennholz 2c. 2c. entweder selbst beizuschaffen, oder um den Einkaufspreis von dem Münzamte abzunehmen. Und ob zwar

5) sie Dratzieher, zu mehrerer Sicherheit des Publikums im vorbenannten dazu erbauten k. k. Dratzuge, und in Gegenwart des dazu angestellten Dratzugsverwalter, nicht allein ihre Lingots mittelst gleichzuhaltender zweyer Zugeisen, und zu beobachtender Beschneidung, oder Feilung solchergestalt zuzurichten gehalten sind, daß ein Blech nicht mehr, oder weniger, als zwey Marken 8 bis 9 Lothe wägen, sondern auch die Auflegung des Goldes allda in nämlicher Gegenwart unverweigerlich geschehen soll; so wird doch, in Erwägung, daß auch in Beiseyn

seyn eines Aufsehers verschiedene Vortheile in der Goldauflegung gespielt werden können, und hiedurch jede Sorte Gold nicht nach der Probe, oder ausgesetzter innerlichen Feinheit ausfallen würde, anmit verordnet, daß ein jeder Dratzieher nach der vorgeschriebenen Formel bei dem Münzamte in Gegenwart des Münzoberbeamten noch einen besonderen Eid ablege, auch demselben also gewiß nachlebe, als im Widrigen der Uibertreter seiner Profession, und Gewerkes nicht allein verlustiget, sondern auch das ganze Dratzugsmittel, wenn der Vorsteher mit seinen ältesten an der ihnen öfters obliegenden Auf- und Nachsicht es hätte ermangeln lassen, oder ihnen die mindeste Wissenschaft, oder Uibersehung zur Schuld gelegt werden könnte, zur Strafe gezogen werden wird. Damit aber all dieses desto gewisser gehalten werde, haben sie dem Dratzugsverwalter, und all jenen, welche von dem Münzoberbeamten dazu werden abgeordnet werden, auf jedesmaliges Begehren, sowohl vom Stücke, als aus der Werkstatt von der Scheibe ein Quintel gegen Vergütung zur Probe zu geben, jeder Meister aber seinen Namen in die Spulen einzuspulen. Dabei wird auch

6) Das sogenannte Glühewachs bei der hierunten gesetzten schwerersten Strafe gänzlich

ab-

abgeschaffet, und die Vergoldung, bei welcher bisher so viele Mißbräuche, List und Bevortheilungen unterlaufen, nur auf dreyerley Gattungen eingeschränkt, also zwar, daß hinfür nicht mehr, denn $\frac{1}{6}$, $\frac{2}{6}$ und $\frac{3}{6}$ Gold aufgeleget, und nur das ordinäre gelbe Wachs zum Ziehen gebrauchet, der Gold- und Silberdrat aber unter Konfiskazionsstrafe nicht feiner als auf Nro. 9, so wie es bei den Gold- und Silberdratmanufakturen in Wien eingeführet ist, gezogen werden soll. Es ist aber

7) mit Vergoldung des Silberdrats auf folgende Weise zu halten, daß auf ein Blech von $2\frac{1}{2}$ Mark Silber zur $\frac{1}{6}$ Vergoldung 12 Blätter, zur $\frac{2}{6}$ Vergoldung 28 Blätter aufgeleget, und bei dem Goldschlager dahin angetragen werde, damit 4 Blätter einen ganzen Dukaten, folglich die klein abfallenden Fäserchen nicht über 1, höchstens 2 Dukatengrane zu wägen haben. Um nun

8) des in solcher Maaß aufgelegten Goldes versichert zu seyn, und den etwanigen Abgang entdecken zu mögen, so soll das $\frac{1}{6}$ Gold unabgetragen, und unabgewägt vermöge akkurater Feuerprobe an feinem

Golde	—	—	Q. $3\frac{1}{2}$ Pfennig.
das $\frac{3}{6}$ Gold	—	— 1 Q. $2\frac{1}{4}$	— —
und das $\frac{5}{6}$ Gold		— 2 Q. $\frac{1}{4}$	— —

pr. Mark ausweisen, und hierbei über ein Viertel Pfennig kein Remedium zugestanden, das Silber aber wenigstens im abzugebenden Halt a 15 Loth 2 Quintel, auch a 14 Loth 3 Quintel 1 dr. gelassen werden. Und da

9) Den Fabrikanten und sonst jedermannn daran gelegen ist, daß ein gewisser Verkaufspreis sowohl in dem weissen, als vergoldeten Silber festgestellet werde; so wird derselbe für gegenwärtig dergestalten bestimmet, taxiret, und ausgemessen, daß die Mark weißen Silberdrats um 26 fl. 30 kr., die Mark $\frac{1}{6}$ Gold um 34 fl. 33 kr., die Mark $\frac{3}{6}$ Gold um 38 fl. 36 kr., und die Mark $\frac{5}{6}$ Gold um 42 fl. 38 kr. und nicht höher, es sey mark- oder lothweise, diesem Verhältniß nach ausgerechnet, bei schwerer Bestrafung verkaufet werden soll. Gleichwie nun

10) Alle diese Satzungen lediglich die Sicherheit des Publikums, und Aufnahme der Fabriken zum Ziele haben, auch durchaus in der Billigkeit und Thunlichkeit gegründet sind; also haben sie Dratzieher, demselben auch durch-

aus,

aus, und alsogewiß nachzuleben, wie im Widrigen, falls sie eine davon zu übertreten sich beikommen liessen, der Schuldigbefundene nicht nur des Bürger- und Meisterrechts auf Lebenslang entsetzet, sondern anbei nach beschaffenen Umständen noch mit einer weitern erspiegelnden Strafe angesehen werden soll. Wie denn

11) die bürgerlichen Dratzieher so, wie die Gold- und Silberschmiede, in allen das Gold- und Silbermaterial betreffenden Manipulazionssachen unter dem Münzamte, als ihrer ersten Instanz, zu stehen, sie Dratzieher aber noch überdieß das Jurament allda abzulegen, und derohalben sowohl diese, als jene ihrer Vorsteher, demselben vorzustehen, und darüber die Begnehmigung einzuholen, auch wegen genauer Beobachtung alles dessen, was oben verordnet ist, unter sich selbst eine unabläßliche sorgfältige Aufsicht um so mehr anzuwenden haben, als auch von dem oberften Münz- und Bergmeisteramte eigene, an oft bemeldetes Münzamt angewiesene, geschworne Aufseher, oder Uibergeher zur behörigen Aufsicht bestellet worden.

N. 176.

Hofentschliessung vom 13. kundgemacht Wien den 22. May 1786.

Den bürgerlichen Gold- und Silberdratzie- Den Drat-

ziehern wird vorgeschrieben, wie sie die Mark des Golddrats verkaufen sollen.

hern wird die angesuchte Minderung der Eigenschaft des Golddrats durch einen mehrern Zusatz des Silbers abgeschlagen; hingegen aber erlaubt, daß sie künftig nach Maaß des erhöhten Werthes des Dukatenschnittgoldes, das Mark des Golddrats nach den drei bestimmten Numern: zu 34 fl. 37 kr. — 38 fl. 56 kr. — und 43 fl. 54 kr. verkaufen mögen.

F ä r b e r.

N. 177.

Hofdekret vom 2. April, kundgemacht in Böhmen den 22. May 1767.

Den 2. April 1767. Das Färben von Seiten der Leinwanddrucker, und Färber betreffend.

Zur Beförderung der Manufakturen, und Beseitigung der zwischen den Leinwanddruckern, und Färbern entstehenden Zwistigkeiten wird das Normale festgesetzet, daß den Druckern das Färben der Leinwanden in Stücken nicht anders, als in so weit sie solche zum nachmaligen Drucke gebrauchen, folglich gar kein Verkauf ungedruckter Leinwanden, den Färbern hingegen sowohl das Färben als Drucken derselben gestattet, und freygelassen wird.

N. 178.

Prag den 24 August 1758.

Instrukzion für die Färber.

Es ist eine kundbare Sache, daß die Tuchwaa=

waaren durch falsche und betrügliche Farbe in großen Mißkredit gerathen, und die Konsumenten dadurch merklich beschädigt werden; damit nun derlei strafbaren Vortheilhaftigkeiten der eigennützigen Färber, und Tuchmacher, sonderlich in kleinen Städten, so viel möglich gesteuert werden möge: so soll

1) fürhin, weder in Prag, noch in andern Städten dieses Königreichs, wo Färbereyen sind, kein Färber mit einigen andern Leuten, außer mit bezünfteten Färbergesellen, und ordentlich aufgenommenen Lehrjungen seine Färberkunst treiben, und ausüben, bei Strafe von 25 Reichsthaler so oft darwider gehandelt werden sollte; davon dem Denunzianten jedesmal ein Drittel unweigerlich behändigt werden wird.

2) Diejenigen, welche entweder einige Färberey kraft Privilegiums, oder allenfalls in Miethung haben, sollen bei Vermeidung obiger Strafe einen bezünfteten Meister annehmen, und auch dergleichen Färbergesellen fördern.

3) Sollen die Färber keine Färbertax machen, sondern bei Veränderung der Preise in den Farbmaterialien, bei dem angestellten Konsensse in Komerzien- und Manufaktursachen sich anmelden, da dann nach beschehener

Un-

Untersuchung die Sache behörig bestimmt werden soll.

4) An die geblautschwarzen Tücher soll hinfür zum Unterschiede der andern ungeblauten, ein Siegel gemacht werden, auf dessen einer Seite des Färbers Petschaft und Namen, auf der andern Seite aber ein Zeichen mit B. D. beigerücket werden; vor allen andern gefärbten Tüchern aber soll der Färber ein bleiernes Siegel anmachen, worauf dessen Petschaft und Namen gepräget wird; mit den Kochenilfarben aber bleibt es bei den übrigen Siegeln; jedoch damit solche von den unbeständigen Farben wohl unterschieden werden mögen, so soll ein weisser Bindfaden durchgezogen, und das Zeichen daran gehangen werden.

5) Ist nicht minder vorgekommen: daß die besten Tücher in der Farbe theils durch das lange Kochen, theils, daß dieselben allzu gedrängt in dem Kessel liegen; oder auch durch des Gesindes Nachlässigkeit verwahrloset, sehr verbrennet, oder auch fleckicht gemacht werden; mithin sollen die Färber, und ihre Kesselmeister, gute und fleißige Obsicht halten, vor allen andern aber ihre Kessel so bestellen, damit die Tücher geräumig darinn liegen, massen die Dawider-

han-

handelnden mit empfindlicher Strafe angesehen würden.

6) Weil auch zu geschehen pfleget, daß die Tuchbereiter, und Tuchscheerer an dergleichen Verderbniß Schuld tragen, weil bei überhäufter Arbeit, die gefärbte Waare oft etliche Tage naß übereinander liegen muß, und nicht sobald in die Rame zum Abtrocknen gelangen kann; so wird es den Färbern obliegen, die Tuchscheerer hierob alles Fleißes zu erinnern.

Formel des Eides für die Färber.

Ich N. N. schwöre zu Gott, dem Allmächtigen einen körperlichen Eid: nachdem Ihre k. k. Majestät — — eine Tuchordnung einzuführen, und unter andern eine besondere Instrukzion, wie sich ein jeder künftighin zuverhalten habe, vorzuschreiben befunden haben; so will ich dem zufolge genau nachkommen, und zwar keine eigenmächtige Färbertaxe, außer es würde selbe bei steigenden Farbzeugpreisen von der Gehörde erhöhet, einführen; an die geblautschwarzen Tücher, zum Unterschiede der andern ungeblauten das vorgeschriebene Zeichen, so wie auch bei den andern Farben den ausgemessenen Unterschied instrukzionsmässig beobachten, überhaupt aber allem dem genau nachkommen, was

fer-

ferner verordnet ist, und weder durch mich, noch meine Leute, entweder durch das lange Kochen, oder, daß die Tücher zu gedrängt im Kessel liegen, den Tuchmachern einen Schaden zufügen. So wahr mir Gott helfe. Amen.

Nro. 179.

Hofdekret Wien vom 3. März 1758.

Den 3. März 1758. Die Färberordnung, in wie weit selbe abgeändert wird.

Bei der dermal im Lande verbreiteten Färberkunst und folgbar nicht mehr zu besorgender Bedrückung der Tuchmacher mit willkührlicher Erhöhung des Färberlohns, wird der 3te §. der Färberordnung dahin abgeändert, daß den Färbern zwar frey stehe, den Färberlohn, oder Preis zu bestimmen, jedoch dieselben allemal 14 Tage vorher, wenn selbe mit dem Färberlohn aufzuschlagen gedenken, solches ihren Kundschaften zu bedeuten haben, damit sich diese darnach richten können, ohne jedoch die Ursache der Lohnserhöhung anzeigen zu dürfen, in dessen Folge auch in dem Eide der Färber der die Taxen betreffende Gegenstand, ins Künftige gänzlich hinwegzulassen ist.

N. 180.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 23. Wintermonats 1786.

Die Tuchma-

Um eines Theils allen zur Zeit vorgekom-

kommenen Klagen vorzubeugen, und andern Theils den Verschleiß innländischer Tücher zu befördern, ist die Tuchmacherordnung zu republiziren, und sowohl den Tuchmachern, als auch den Magistraten die genaue Beobachtung nachdrucksam einzubinden, mit dem Beisatze: daß, wenn bei der Beschau der Tücher ein oder das andere Stück fehlerhaft, und nicht recht bearbeitet befunden wird, solches sogleich ausgeschlossen werde, massen, wie bekannt, die vorschriftmässige Beschau der Tücher noch immer bestehet, und durch die neu eingeführte Stemplung der innländischen Waaren, bei welcher auf die Qualität derselben nicht gesehen wird, keineswegs aufgehoben worden ist. Eben also ist den Färbern einzuschärfen, daß sie alle Tücher ächt und dauerhaft färben sollen; widrigens sind sie, wenn bei einem oder dem andern Stücke unächte Färbung betreten werden sollte, hierwegen auf das schärfeste zu bestrafen.

cherordnung ist zu republiziren, und den Tuchmachern einzubinden, gute Qualitäten bei Tüchern zu erzeugen; die Färber aber sollen die Tücher ächt un dauerhaft färben

Fellfärber.

N. 181.

Brünn den 9. Hornung. 1781.

Artikel

Für die bürgerlichen Neßler - und Fellfärbermeister.

1) Da die Beförderung der Ehre Gottes

bei

bei einer wohl eingerichteten Bruderschaft die Hauptabsicht zu seyn hat: so sollen gesammte Neßler- und Fellfärbermeister, auf die von dem Jungmeister geschehene Einladung künftig von den bürgerlichen Handschuhmachern, im Gottesdienste und übrigen allen ganz abgesöndert, bei den in der Pfarrkirche, auf Kosten ihrer Lade zu haltenden heiligen Quatembermessen sowohl im Winter, als im Sommer jedesmal um 10 Uhr früh in geziemender Kleidung zu erscheinen, und denselben andächtig beizuwohnen verbunden seyn. Jener Meister aber, der ohne erhebliche, und vorher dem Vorsteher angezeigte Ursache erst nach dem heiligen Evangelium käme, oder etwa gar ausbliebe, soll im ersten Falle um 15 kr., im zweiten aber um 30 kr. zur Lade unnachsichtlich gestraft werden. Wenn sich hingegen ein Meister bei dieser Andacht, oder bei den gewöhnlichen und jedesmal von den bürgerlichen Handschuhmachern abgesöndert, doch ohne eine Fahne zu begleiten schuldigen jährlichen Fronleichnamsprozessionen, wider all Vermuthen, ungebührlich bezeigte: so ist derselbe zu einer dem Unfuge gemässen Geldstrafe, welche jedoch bei dem Handwerke niemal zween Gulden übersteigen darf, zu ziehen, oder bei grösseren Vergehen der Obrigkeit gehörig anzuzeigen.

2) Sollen sie nach der ihrem Kommissarius, und ihnen von dem Jungmeister vorher gemachten Ansage, an jedem Quatembersonntage Nachmittag nach 4 Uhr in der Wohnung des jeweiligen Vorstehers erscheinen. Daselbst hat in Gegenwart des Kommissarius jeder Stadtmeister die Quartalsauflage mit 12 kr., und jede Wittwe durch den Jungmeister, oder aber durch einen ihrer Gesellen mit 7 kr. zur Lade zu erlegen. Die zur Lade einverleibten Landmeister hingegen aber alle Quartale 6 kr., die Wittwen aber 3 kr. zu entrichten, und solche ihre ganzjährige Auflage die Landmeister mit 24 kr. dann die Wittwen mit 12 kr. alljährlich an einer der vier Quartalsversammlungen, oder selbst persönlich zu erlegen, oder aber doch richtig einzusenden.

Die Lade soll mit drey verschiedenen Schlössern gesperret seyn, und zu dem einen der Kommissarius, zu dem andern der Vorsteher, und zu dem dritten, aus Mangel eines Untervorstehers, der letzt ausgetretene Vorsteher einen Schlüssel haben.

Wenn ein Meister ohne besonders wichtige, und dem Vorsteher vorher eröffnete Verhinderniß, von dieser Versammlung ausbliebe: so soll er für das erstemal um 15 kr. gestraft,

und

und dem ungeachtet seine Auflage mit 12 kr. nachzutragen verhalten, im zweyten Falle aber von dem Kommissarius mit schärferer Ahndung angesehen werden. Bei diesen Zusammenkünften sollen sich

3) Die Meister sittsam und friedlich betragen, folglich kein Geschrei oder Getöse erregen, nicht zanken, spotten, oder schimpfen, und vorzüglich ihrem Kommissarius die schuldige Achtung und Untergebenheit bezeigen. Hätte ein Meister wider den andern eine Klage, als zum Beispiele wegen verachteten Unbilden, Schadens und dergleichen vorzubringen: so hat solches von dem Kläger stehend, ohne Geschrey, ohne anzüglichen Ausdrücken, auf eine geziemende und bescheidene Weise zu geschehen. Hierauf hat der Beklagte ebenfalls stehend, und mit dem nämlichen Anstande sich zu verantworten. Solchergestalten wird die Sache gründlich untersucht, und entweder gütlich abgethan, oder der schuldig erkannte Meister um 30 kr. bestraft, allenfalls auch nach Beschaffenheit der Umstände zu einer höhern Strafe) welche doch vorangeführtermassen bei dem Handwerke nicht zween Gulden übersteigen darf) verhalten werden. Wäre aber das Verbrechen von solcher Beschaffenheit, daß es eine noch schwerere Strafe

fe

se zu verdienen schiene: so ist solches gleich der Obrigkeit zur gebührender Ahndung anzuzeigen.

4) Soll alle Jahre an dem in der Fronleichnamsoktav einfallenden Quatembersonntage, das Haupthandwerk gehalten, an eben diesem Tage von dem jeweiligen, allemal durch zwey Jahre verbleibenden Vorsteher die öffentlich und deutlich herabzulesende ordentliche jährliche Hauptrechnung über allen Empfang und alle Ausgabe geleget, und wenn sie richtig befunden worden ist, von dem Kommissarius, und den übrigen Meistern unterschrieben, zur Lossprechung des Rechnungslegers in der Lade aufbehalten werden. Anbei ist an eben diesem Tage der jeweilige Vorsteher, sofern er diese Stelle schon zwey Jahre begleitet hätte, entweder auf weitere zwei Jahre durch die Wahl zu bestättigen, oder ein anderer tüchtiger Meister an dessen Stelle zu wählen.

5) Wird denselben hiemit auf das schärfeste verboten, ohne Vorwissen, oder in Abwesenheit des ihnen zugeordneten Kommissarius, in Handwerksangelegenheiten zusammen zu kommen, einen Schluß unter sich zu fassen, von einem oder dem andern Strafgelder abzufordern, oder in Handwerksvorfallenheiten mit auswärtigen Neßlern und Fellfärbern jemals Briefe zu wechseln.

6) Soll jeder aufzunehmender Junge, er sey nun ein Meistersohn oder nicht, 6 Wochen vorher geprüft werden. Läßt er die erforderliche Fähigkeit von sich spühren, so ist er bei versammeltem Handwerk, vor offener Lade, gegen Einlegung seines Taufscheines, und Stellung zweener Bürger, auf 4 Jahre, und wenn ihn der Lehrmeister zu kleiden verspricht, auf 5 Jahre ordentlich aufzudingen, und einzuschreiben, wofür das Aufdinggeld mit 1 fl. 30 kr. zur Lade zu bezahlen kömmt.

7) Nach vollstreckter Lehrzeit soll der Jung, wenn er sich während derselben in allem wohl verhalten, abermal bei versammeltem Handwerke vor offener Lade, gegen Beibringung des gewöhnlichen Zeugnisses von dem Christenlehrpater, und des Schulaufsehers, dann gegen Erlag des Freysprechgeldes pr. 1 fl. 30 kr. in Gegenwart der Gesellen seiner Lehrjahre freygesprochen, und sodann gleich ohne mindesten Unterschied, als rechtmässiger Gesell angesehen werden.

8) Wenn ein Gesell Meister zu werden verlanget, er sey nun ein Meistersohn, oder nicht, er möge eine Meisterswittwe, oder Meisterstochter zu heurathen gesonnen seyn, oder

nicht,

nicht, so soll er sich bei versammeltem Handwerke melden, und daselbst die zum Meisterrechte erforderlichen Eigenschaften, nämlich: daß er von ehrlicher Geburt, und ein Landeskind sey, oder wegen seiner auswärtigen Geburt von hohen Orten die Entlassung erhalten, wie auch, daß er das Handwerk ordentlich erlernet, bei einem Neßler- und Fellfärber gearbeitet, und sich hierbei ehrlich und treu verhalten habe, gehörig beweisen.

9) Wenn nun die Meisterschaft darwider nichts einzuwenden hat: so soll der Meisterrechtswerber bei dem Stadtmagistrate um die Verwilligung des Bürger- und Meisterrechts præstitis præstandis geziemend anlangen. Nachdem er sodann die ihm vom gedachten Magistrate aufgetragene Probe der eingeführten Ordnung nach, unter Aufsicht zweener dazu ernannten Beschaumeister, in der ihm angewiesenen Werkstatt eines Neßler- und Fellfärbermeisters verfertiget haben, und darüber das unpartheyische Zeugniß der Meisterschaft an den Magistrat abgegeben worden seyn wird: so hat selber den dießfällig fernern Entschluß abzuwarten. Ist nun

10) Die Probe für gut erkannt worden, so hat solche zugleich allemal für das Meister-

stück

stück zu gelten; und, nachdem der Meisterrechtswerber von dem Magistrate die ordentliche Ertheilung des Meister- und Bürgerrechts erhalten haben wird, so soll er nach baarem Erlage der Meistertaxe, welche bei einem Stadtmeister in 20 fl., bei einem Landmeister aber in 10 fl. zu bestehen hat, alsogleich dem Handwerke als Mitmeister einverleibet, und nach 8 Tagen dem Magistrate zur Ablegung des Bürgereides vorgestellet werden. Uibrigens soll derselbe bei scharfer Ahndung weder von dem Handwerke zu einer Gasterey, oder was immer für einer andern Ausgabe verleitet werden, noch etwas solches freywillig zu thun sich erkühnen.

11) Wenn ein Gesell nicht mehr Lust hätte bei seinem Meister zu arbeiten, oder der Meister seinen in die Arbeit aufgenommenen Gesellen nicht mehr behalten wollte: so hat der Meister dem Gesellen 8 Tage vorher, der Gesell hingegen dem Meister 14 Täge vorhinein, und zwar beide an einem Sonntage die Arbeit aufzukündigen. Sollte der Gesell noch vor Ausgang dieser Zeit entlaufen, oder der Meister ihn, ohne besonders gegründeter, und von dem Vorsteher und Kommißarius also befundener Ursache aus der Arbeit schaffen: so ist solches der Obrigkeit anzuzeigen. Was die den auswandernden Gesellen zu ertheilenden Kundschaften

ten betrifft: so hat eine jede solche Kundschaft, in Folge der jüngst unterm 5ten May vorigen Jahrs kundgemachten allerhöchsten Entschliessung vorläufig der Vorsteher zu unterschreiben, sodann aber dem Magistrate, oder Stadtrathe, um die Magistratualfertigung, und die Beidruckung des Stadtinsiegels, dann Bemerkung des Tages, Monats und Jahrs korroboriret zu werden, richtig vorzulegen, sohin aber erst dem Gesellen, außer der Stempelgebühr unentgeltlich auszufolgen.

12. Da das Neßler- und Fellfärberhandwerk reichszünftig ist; so soll den einwanderndin fremden Gesellen das Unterkommen auf alle thunliche Art erleichtert werden, und folglich von den Meistern kein Anstand gemacht werden, die auswärtigen Gesellen in Arbeit zu nehmen. Jeder einwandernde Gesell aber hat sowohl seine jüngste, als alle alten Kundschaften jenem Meister, bei dem er Arbeit erhält, einzuhändigen, damit dieser solche dem Vorsteher zur Verwahrung übergeben, der Vorsteher aber selbe bei Ausfertigung einer neuen Kundschaft dem Stadtrathe überreichen möge.

13) Wird sogleich, wie es bei andern mehreren Handwerken üblich ist, eine Tafel in der Herberg errichtet werden, wo jeder eines

Gesellen bedürfende Meister seinen Namen stecken, und sodann in der Ordnung, als er sich gestecket, einen Gesellen erhalten soll; Uibrigens wird auch den Meistern alles Ernstes verboten, einander die Gesellen auf eine unerlaubte Weise heimlich abzureden.

14) Wenn nach dem Tode eines Meisters, dessen Wittwe in diesem Stande das Handwerk fortführen will; so soll ihr ein wohlerfahrner, und gut gesitteter Gesell von dem Handwerke zugegeben werden; dafern sie einen Jungen in der Lehre hätte; so ist dieser bis auf das letzte viertel Jahr seiner Lehrzeit bei ihr zu lassen, sodann aber einem andern Neßler- und Fellfärbermeister zur vollständigen Auslernung, und Freysprechung zu übergeben.

15) Sollen auf die von dem Jungmeister gemachte Einladung, allemal zween Meister das Leichbegängniß eines verstorbenen Neßler- und Fellfärbermeisters, oder einer Meisterin bei 12 kr. Strafe begleiten. Wer hievon verhindert wäre, hat solches alsogleich dem Vorsteher zu melden, damit er durch den Jungmeister einen andern Mitmeister dazu beruffen lassen könne. Uibrigens soll für einen jeden verstorbenen Mitmeister, und ingleichen für jede Meisterin eine heil. Seelenmesse gelesen werden.

16)

16) Wird auf das nachdrücklichste verboten, einiges Geld aus der Lade auf Essen oder Trinken zu verwenden, indem alle bei dem Handwerke eingehende Auflag = Aufding • Freysprech= Einverleibungs = und Strafgelder bloß zur Bestreitung unvermeidlichen Handwerksausgaben zu dem gewöhnlichen Gottesdienste, zur Hilfe für einen verunglückten, oder armen Meister, oder eine dergleichen Wittwe, und auf ähnliche fromme Werke bestimmt sind. Schlüßlich und

17) sollen Gegenwärtige Artikel wenigstens jährlich einmal, zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bei versammeltem Handwerke herabgelesen werden; jene Fälle, welche darinn nicht enthalten wären, sind nach den übrigen schon ergangenen, oder noch ergehenden allerhöchsten und hohen Verordnungen zu entscheiden; wenn aber keine dergleichen verhanden wären, dem k. Kreisamte zur weitern Einberichtung und Entscheidung der Landesstelle anzuzeigen.

Artikel

für die Neßler • und Fellfärbergesellen.

1) Gleich den obigen §. von Meistern haben die Gesellen auf die von dem Altgesellen geschehene Einladung bei den Quatembermessen in geziemender Kleidung ohne Mantel zu erscheinen.

nen. Die Strafe von Ausbleiben ist in dem oben angezeigten ersten Falle auf 6 kr., im zweyten aber auf 12 kr. festgesetzet. Die ungebührliche Bezeigung bei dieser Andacht, oder den Fronleichnamsprozessionen darf nicht höher, als mit einem Gulden bestraft werden.

Auch sollen allemal zween Gesellen das Leichenbegängniß eines ihrer verstorbenen Meisters, Meisterin, oder eines Gesellens unter 12 kr. Strafe begleiten.

2) Soll alle Quartale an einem Sonntage von einer jeden Werkstatt wenigstens ein Gesell auf die von dem Jungmeister sowohl ihnen, als dem Kommißär gemachte Ansage, des Nachmittags nach 4 Uhr in der Wohnung des jeweiligen Vorstehers geziemend gekleidet, und bei dem Eintritte zur Lade ohne Stock, oder anderm Seitengewehr erscheinen. Daselbst haben die von jeder Werkstatt erschienenen Gesellen in Gegenwart des Kommißärs, die quartalige Auflage mit 12 kr. zur Gesellenbüchse sowohl für sich, als für ihre ausgebliebene Mitgesellen ordentlich zu erlegen. Die Büchse soll mit drey verschiedenen Schlüsseln versperret seyn, und zu dem einem der Kommißär, zu dem andern der Besitzmeister, und zu dem dritten der jeweilige Ladengesell den Schlüssel haben. Ubri-

brigens ist auch unter einem allquartalig ein neuer Altgesell zu wählen, oder aber der schon bestehende auf weitere drey Monate zu bestätigen.

3) Dieser §. ist jenem der Meister gleich, nur wird hierinn die Strafe nach Beschaffenheit des Vergehens auf 20, 30, 45 kr., ja auch einen Gulden zur Gesellenbüchse festgesetzt.

4) Wird den Gesellen hiemit auf das schärfeste verboten, ohne Vorwissen, oder in Abwesenheit des ihnen vorgesetzten Kommißärs, in Handwerksangelegenheiten auf der Herberge, oder in irgend einem andern Orte zusammenzukommen, ingleichen, ohne dessen Vorwissen, und Unterschrift, ein Anbringen an den Magistrat einzureichen; übrigens auch bei schärferer Züchtigung mit auswärtigen Neßlern und Fellfärbern in Handwerksvorfallenheiten jemals Briefe zu wechseln.

5) Sollen die Gesellen im Winter um 6 Uhr, im Sommer hingegen um 5 Uhr früh, ohne Ermahnen des Meisters, sich zur Arbeit begeben. Abends aber im Sommer um 7 Uhr, und im Winter um 8 Uhr, und nicht eher dieselbige endigen.

6) Wenn ein Gesell einen sogenannten

blau-

blauen Montag hielte, oder an sonst einem Arbeitstage müßig herum gienge, oder zwar in der Werkstatt bliebe, doch aber nicht arbeitete, oder an einem Arbeitstage einem andern Gesellen Geleit gebe, so soll selber zum erstenmal um 30 kr. zum zweytenmal um 45 kr. zur Gesellenbüchse gestraft, das drittemal aber der Obrigkeit zur schärferen Züchtigung angezeigt werden; gleichwie denn jener Meister, der solchen Müßiggang ungeahndet ließe, auf die dießfällige gründliche Entdeckung um 2 fl. zur Meisterlade gestraft werden soll. Dahero wird auch

7) Das wechselweise Heimsuchen der Neßler- und Fellfärbergesellen hiemit alles Ernstes verboten, und dafern sich ein Gesell erkühnte, an einem Werktage in eine andere Werkstatt zu gehen, daselbst die Gesellen in der Arbeit zu stöhren, oder wohl gar solche, mit ihm zu trinken, und herumzugehen anzulocken: so soll er für das erstemal um 45 kr., und die Gesellen, welche die Arbeit unterlassen haben, jeder um 20 kr. gestraft werden; welcher Gesell sich dieser Verführung zum zweytenmal schuldig machen würde, ist der Obrigkeit zur empfindlichen Strafe anzuzeigen.

8) Sollen die in Arbeit stehenden unverheuratheten Gesellen an Sonntagen und gebo-

te-

tenen Feyertagen im Winter um 9 Uhr, im Sommer hingegen um 10 Uhr in ihren Meisters Wohnung sich richtig einfinden. Wer ohne erhebliche Ursache um eine Stunde später käme, oder gar über Nacht ausbliebe, ist im ersten Falle um 10 kr. im zweyten aber um 20 kr. zur Gesellenbüchse unnachtsichlich zu strafen.

9) Wenn ein Meister seinen in der Arbeit stehenden Gesellen nicht mehr behalten wollte, oder der Gesell nicht mehr Lust hätte, bei seinem Meister zu arbeiten: so hat jener diesem 14 Täge vorher an einem Sonntage bei der Zusammenrechnung gehörig aufzusagen, der Meister hingegen dem Gesellen 8 Tage vorhinein die Arbeit aufzukündigen. Sollte der Gesell vor Ausgang der bestimmten Zeit entlaufen, so wird er nach Beschaffenheit der Umstände gestraft werden.

10) Wenn der Gesell in der vorgeschriebenen Zeit aus der Arbeit tritt, ist ihm die Kundschaft, welche nicht nur von dem Vorsteher unterschrieben, sondern auch in Folge der unterm 15. May vorigen Jahrs erlassenen allerhöchsten Verordnung von einem Stadtrathe mit Beidrückung des Stadtinsiegels gefertiget, und korroborirret seyn muß, außer der Stempelgebühr unentgeldlich zu ertheilen. Uibrigens ist er auszuwandern keineswegs verbunden, es wä-

re dann, daß er sich von einem andern Meister auf eine unerlaubte Art hätte abreden lassen, oder, daß er gefliessentlich schlechte Arbeit gemacht hätte, um solchergestalt seinen Abschied, und folglich die Gelegenheit zu erhalten, bei einem andern Meister einzutreten, in welchen beiden Fällen ein solcher Gesell, nachdem er vorher von dem Kommißär dießfalls schuldig befunden worden ist, auf ein Vierteljahr, jedoch nicht aus den k. k. Erbländern, zu wandern, und leztern Falls noch den durch seine schlechte Arbeit verursachten Schaden zu ersetzen schuldig seyn soll.

11) Wenn ein fremder Neßler- und Fellfärbergesell einwandert, so soll er in keinem andern Orte, als auf der Herberge einkehren, alsdann dem Vorsteher seine Kundschaft aufweisen, und mit dem darüber erhaltenen Zeichen sich wieder auf die Herberge begeben; daselbst hat er anstatt des bisher gewöhnlichen, nunmehr aber durch ergangene hohe Verordnung unter den schärfesten Strafen hiemit abgestellten Gesellengeschenkes von der Meisterschaft drey Kreuzer Schlafgeld zu empfangen; der auf dem Lande einwandernde Gesell aber soll von dem Landmeister entweder unentgeldlich beherberget werden, oder anstatt dessen von ihm einen Kreuzer Schlafgeld empfangen. In so ferne sich nun für den eingewanderten Gesellen nach drey Tagen

gen keine Arbeit gefunden hätte, so soll er alsogleich wieder abzuwandern schuldig seyn. Nicht minder wird

12) Das sogenannte Freyhalten des fremden Gesellen, da nämlich der Altgesell, oder wechselweise auch die andern Gesellen den Fremden auf der Herberge das Frühstück und Mittagmahl, wie auch Nachmittags einen Trunk zu bezahlen pflegten, wodurch der ganze Tag in der Schwelgerey zugebracht, und der erworbene Verdienst schändlich verschwendet werden ist, unter der schärfesten Züchtigung so, wie alle übrige, theils ungeräumte, theils schädliche Mißbräuche hiemit ernstlich abgeschaffet.

13) Sobald ein eingewanderter, und mit einer glaubwürdigen Kundschaft versehener Gesell (denn wer keine Kundschaft aufzuweisen hat, kann weder Schlafgeld noch Arbeit bekommen) von einem Meister aufgenommen wird, hat er sich in dessen Wohnung an eben dem Tage im Winter um 8 Uhr, im Sommer aber um 9 Uhr abends einzufinden, und sowohl seine jüngste, als alle alte Kundschaften dem Meister zu behändigen, damit dieser solche dann dem Vorsteher zur Verwahrung übergeben, der Vorsteher aber dieselben seiner Zeit dem Magistrate überreichen möge. Hierbei wird auch ernstlich verboten, daß ihn die Gesellen hin und her beglei-

ten,

ten, wie auch, daß er von dem Meister, wenn er eintritt, einen Trunk oder einen Lohn zum voraus verlange.

14) Soll sich jeder das erstemal eingewanderte Gesell, wenn er in die Arbeit tritt, bei der nächsten Gesellenzusamenkunft in das Gesellenbuch gegen Erlag 6 kr. einschreiben lassen, und alle Quartale 12 kr. Auflage zur Gesellen-Lade entrichten, welches auch von jedem freygesprochenen, und dadurch zu einem Gesellen gemachten Jungen zu leisten ist.

15) Wird hiemit auf das nachdrücklichste verboten, einiges Geld aus der Gesellenbüchse auf Eßen oder Trinken zu verwenden, indem alle unter was immer für einem Namen einkommende, und getreulich einzulegende Gelder zur Bestreitung der bei der Neßler- und Fellfärbergesellenschaft vorkommenden unvermeidlichen Ausgaben, zur Hilfe für einen Kranken, oder nothleidenden Gesellen, zum Begräbniße eines ganz mittellosen Verstorbenen, und auf ähnliche fromme Werke bestimmt sind. Uibrigens soll über alle Einnahmen, Ausgaben eine richtige jährliche Rechnung von der Gesellenschaft, und dem Kommißär gelegt werden. Schlüßlich, und

16) sollen gegenwärtige Artikel in diesem und dem folgenden Jahre bei der Gesellen-

zu-

zusammenkunft zu Jedermanns Wissenschaft und genauesten Nachachtung herab gelesen werden, nach Verlauf dieser Zeit aber, hat es nur alle sechs Monate, jedoch unfehlbar zu geschehen.

Fleischhacker.

N. 182.

Patent Wien vom 24. März 1744.

Um das Publikum mit genugsamen Fleische zu versehen, werden die Fleischhacker angewiesen, das pohlnische Vieh von der ersten Hand zu erkaufen. Zu wessen Ende an den pohlnischen Gränzen zu Bielitz allmonatlich, und zwar am ersten Tage jedes Monats, ein Viehmarkt angeleget wird.

Den 24 März 1744. Viehmarkt zu Bielitz betreffend.

N. 183.

Verordnung Wien vom 20. April 1744.

Der Verkauf des schweren und geringen, wie auch kranken, und finnigen Viehes, dann der heimliche Verkauf, Aushack- und Verkochung desselben in den Wirths- und Gastgebhäusern wird verboten, und zur Ausrottung dieser Fleischverschwärzer, oder Hausirer sind denselben keine Wohnungen zu gestatten, wie denn auch die Hausinnhaber, welche sothane Schwärzer nicht angezeiget, und aufgehalten, wie nicht minder

Den 20. April 1744. Bestrafung der Hausirer mit ungesundem Fleische.

der die Wirthe und Bierleutgeber, Bratelbrater und Fleischhacker, wenn sie von dergleichen Verschwärzern ungesundes Fleisch erkauft zu haben überwiesen werden, mit einer wohl empfindlichen Leibesstrafe belegt werden.

N. 184.

Ohne Datum. Die Fleischhacker sollen keine unerlaubte Zuwage den Kaufenden aufdringen.

Die Fleischhacker sollen allemal ein gutes Fleisch in den Fleischbänken, und nicht in den Häusern verkaufen, dabei keines andern, als des zimentirten Gewichts sich bedienen; das Fleisch vermög der Tax aushauen, auch keine unerlaubte Zuwage, als da sind: Knochen, Kinn, blosse Zähne, oder Mäuler, und zerhackte Köpfe, Beine und d. g. den Kaufenden aufdringen.

N. 185.

Ohne Datum. Die Reihe-schlachtgerechtigkeit wird aufgehoben.

Da sich in vielen Städten gar oft, besonders aber bei den in den wochendingenden Fleischtagen, als Mitwoch und Donnerstag äußert, daß die Metzger mit keinem Fleische versehen sind, und die Fleischbänke leer und gesperret bleiben, der gemeine Bürger und Handwerksmann ohne Fleisch leben, oder aber mit stinkenden Abschnitzlingen, oder so zu sagen unbrauchbarem Fleische sich begnügen, oder gar mit harten Worten, und Anzüglichkeiten aus den Fleischbänken abschaffen lassen, sonst aber in andern Tagen, wenn er doch ein Fleisch genießen will, mit jenem

nem verlieb nehmen muß, welches ihm der Flei-
scher aushauet, und käuflich zulassen will; so
haben sich die Fleischhacker künftig wenigstens
auf eine Woche nach der Proporzion des städti-
schen Konsumo mit erforderlichem genußbaren
Fleische zu versehen, selbes sowohl Reichen als
Armen gegen den ausgesetzten Preis zu verkau-
fen, und die bisher übel eingeschliechene Reihe-
schlachtberechtigkeit darum zu beheben, weil, wenn
einen armen Meister die Reihe trifft ein Rind
zu schlachten, er aus Unvermögenheit der Mit-
tel kein gemäßtes schweres Rindvieh erkaufen kann,
hiedurch die Stadtinnwohner mit einem schlech-
ten Brackrindfleische versehen, verlieb nehmen
müssen, wo doch dem Mazistrate, besonders a-
ber den Fleischhackerzunftältesten oblieget, die Ein-
sicht dahin zu haben, daß jederzeit die Stadt mit
gutem nutzbaren Rind- und anderem Fleische
versehen würde, wowegen dahin einzusehen ist,
damit sobald an einen armen, mittellosen Mei-
ster die Ordnung ein Stück Rind zu schlachten
kömmt, sie, Zunftmeister, entweder dazu zween
anordnen, welche zusammen ein schweres Stück
Rind erkaufen, und hinwiederum in Fleischbän-
ken käuflich verkaufen, oder aber, damit seine
Vorhand ein derley armer Meister einem besser
bemittelten, der ein Rind zu erkaufen im Stan-
de ist, oder vielleicht eines vorhanden hat, ge-
gen billiger Abthuung und Bezahlung überlasse,

wi-

widrigens, und Falls kein Fleisch in den Fleischbänken, oder ein unnutzbares gefunden, oder das auf eine ganze Woche erforderliche Schlachtvieh den Polizeyrevisoren nicht angezeigt würde, ist dieses alsogleich dem Magistrate anzuzeigen, der die Aeltesten, und Zunftmeister zur Rede zu stellen, und nach Beschaffenheit der Sache selbe mit Arrest zu belegen, und unter selbst eigener Beantwortung ohne Nachsicht zu bestrafen hat.

N. 186.

Verordnung Wien den 22. Jänner 1760.

Den 22 Jänner 17.0. Wie sich die Fleischhacker bei der Ochsentheilung wegen der wilden Ochsen zu benehmen haben.

Die Fleischhacker sollen bei der Ochsentheilung den in der Heerde erkannten wilden Ochsen, oder wenn derer einige im Nachhausetreiben vorkommen, denselben sogleich die Flächsen abhauen, oder selbe durch Spannung mit Stricken wohl versichern, widrigens selbe in eine Strafe von 6 Reichsthalern in Ansehung eines jeden solchergestalt auslaufenden erwildeten Ochsen unnachläßlich verfallen.

N. 187.

Den 12 Hornung 1760. Die Fleischhacker sollen sich nicht mit mehr Kälbern, als sie nöthig haben, versehen.

Verordnung Linz den 12. Februar 1760.

Es soll kein Fleischhacker weder in Städten, noch Märkten, noch auch auf dem Lande, in Hinkunft sich mehr gelüsten lassen, mehrere

Käl-

Kälber, als er zur Versehung seiner Bank, und Bedienung seiner Kundschaften nöthig hat, einzukaufen; noch minder aber hiermit, wie bisher geschehen ist, einen Handel zu treiben; und die Uibertreter dessen sind mit empfindlicher Geld- und gestalteten Dingen nach, Leibesstrafe anzusehen.

N. 188.

Verordnung Wien den 28. Hornung 1765.

Den 28. Hornung 1765. Der Leikaufverbot bei dem Einkaufe der Häute zwischen Fleischhackern und Lederern wird erneuert.

Derjenige Fleischhacker, der einen Leikauf, oder Geschenk für dessen Ehewirthin, oder Trinkgeld für die Knechte, oder ein sogenanntes Fuhrlohn von dem Lederer, Rothgerber, oder der Lederfabricke anbegehret, nicht minder derjenige Lederer, Rothgerber, oder auch die Fabricke, so einen derley Leikauf, Geschenk, oder sogenanntes Fuhrlohn antragen, oder bezahlen wird, soll um das nämliche Quantum, so angeboten, oder bezahlt worden, gestrafet, mithin jeder von beiden Theilen besonders das dargebotene, oder bezahlte Quantum dem Fiskus zu bezahlen unnachlässig, und auf das schärfeste verhalten werden, und ist hiervon, damit dieses Verbot in Hinkunft desto genauer befolget werde, demjenigen, der einen solchen Uibertreter in Ansehung des entweder anbegehrten, oder dargebotenen,

oder schon bezahlten Leikaufs endecket, das Drittel als Denunziantengebühr zu zusprechen.

N. 189.

Patent Wien den 14. May 1770.

Die Fleischverkäuferzunftsvorsteher sollen keinen zum Meister machen, außer er beweiset wenigstens 500 fl. in den Städten der ersten; 300 fl. der zweyten, 200 fl. der dritten, dann 100 fl. der vierten Klasse zum Ankaufe des Viehes aller Gattungen, zu welcher er befugt seyn will, und dieß zwar deßhalben, um, wenn ihm die Taxe zu klein ausfiele, auch den Schulden nachher Einhalt zu thun, wodurch der Gewinnst nicht ihm, sondern dem Leiher zu kömmt, er aber bei immer mehr und mehrerer Häufung endlich zu Grunde gehet.

N. 190.

Verordnung Wien vom 15. Hornung 1774.

Den 15 Hornung 1774. Kalbfleischverkauf auf dem Lande betreffend.

Die Kalbfleischsatzung soll auf dem Lande nirgends über 6 kr. erhöhet, und die Kälber von den Fleischhackern dem Landmanne nicht etwa in einem gar zu niedrigen Werthe abgedruckt werden.

N. 191.

N. 191.

Hofreskript Wien den 15. July 1778.

Der Mißbrauch wegen wechselweiser Aushackung des jungen, und Hornviehes der Fleischhacker, wenn er irgendwo im Lande üblich wäre, ist sogleich abzustellen.

Den 15. July 1778. Die wechselweise Aushackung des jungen, und Hornviehes bei Fleischhackern wird verboten.

N. 192.

Hofdekret vom 8. kundgemacht in Mähren den 29ten März 1787.

Auf ein von der Stadt Brünner Fleischhackerzunft um Erhöhung des Fleischpreises beschehenes Gesuch, wird derselben die Fleischpreiserhöhung bewilliget, zugleich aber verordnet, von nun an das Fleischgewerb nach den zunftmässigen Vorrechten aufzuheben; somit zu gestatten, daß ein jeder unter der Polizeyaufsicht das Fleischergewerb auf freye Hand betreiben möge.

Der Fleischverkauf wird Jedermann in Brünn, somit auch den Juden, jedoch unter gewissen Maßregeln erlaubet.

Da aber das Publikum mit einer höhern Satzung des Rindsfleisches nicht beschweret, und eben so wenig Jemand gezwungen werden kann, für beständig mit seinem Schaden Fleisch auszuhauen: so hat

1tens Die Fleischpreiserhöhung mit einem halben Kreuzer vom Pfund nur bis 1ten May l. J. zu bestehen.

2tens Ist zwar Jedermann, mithin auch den Juden, der Betrieb des Fleischgewerbes gestattet: jedoch sollen die den Fleischverkauf Ausübenden, sich bei dem Magistrate, Stadtrathe, oder bei der Grundobrigkeit, um die Anweisung des Verkaufsplatzes melden; jedoch ist das Fleisch nur auf dem öffentlichen Markte, und in ordentlichen Fleischbänken, Bauden oder Hütten, keineswegs aber auf offenen mit Pflögen unterstützten Tafeln, wodurch Unreinigkeit und Gestank verursachet wird, zu verkaufen. Wie dann auch jeder Fleischhauer, so wie selber von einem die Polizey besorgenden städtischen, oder obrigkeitlichen Beamten verlangt werden würde, sich der in Absicht auf das gesunde und nutzbare Fleisch vorzunehmenden Untersuchung unentgeltlich zu unterziehen hat.

3tens Muß alles eingetrieben werdende lebendige Vieh ob den bestehenden, oder von den Ortsvorstehern auszuweisenden Schlachtplätzen unter der vorgeschriebenen Aufsicht der Viehbeschauer geschlachtet werden.

4tens Wird alles Hausiren mit geschlachtetem Viehe unter Strafe des Verlusts verboten, welches sich auch auf die von den Bauernvolke, oder wem sonst zu Markte bringenden kleineren Gattungen geschlachteten Viehes, als:

Käl=

Kälber, Lämmer, Frischlings, Spanferkeln und so weiter verstehet; wobei jedoch den Verkäufern frey bleibt, derley Fleisch auf dem ihnen angewiesenen Platze, entweder stückweise, oder ganz nach dem Gesichte, oder nach dem Gewichte, so wie selbe hierwegen mit den Käufern eins werden, zu veräußern. Uibrigens können auch, wie bisher, die auf dem Markte erkauften, oder aber sonst bestellten Fleischgattungen durch die Fleischhauerknechte, oder die Verkäufer selbst, in die Häuser gebracht werden.

5tens Stehet Jedermann frey, der sich in dem Gewichte des Fleisches verkürzt zu seyn glaubt, das Feisch in den Städten bei den Polizeybehörden, auf dem Lande aber bei den Wirthschaftsämtern, oder den Gerichten nachwägen zu lassen.

6tens Hat zu Vermeidung aller Bedrückung und Bevortheilung des Publikums, es auch bei dem unterm 30ten Hornung 1781. kundgemachten Fleischzunftsregulativ sein Verbleiben; welchem dann noch ferner auf das genaueste nachgekommen werden muß.

N. 193.

Hofdekret vom 9. August 1787.

Seine Majestät haben entschlossen, daß ohne weiterem alle Satzung auf kälbernes, läm- mer-

Die Aufhebung aller Satzung auf kälbernes,

lämmernes, schöpsenes, und schweinenes Fleisch betreffend.

mernes, schöpsenes und schweinenes Fleisch in allen Erbländern, wo deren noch einige bestehet, aufgehoben, und demselben der freye Verkauf ganz gelassen werden soll.

N. 194.

Hofdekret für Niederösterreich vom 27ten September 1787.

Bestimmung der Zuwage, oder Einräume bei Fleischverkauf zu Wien, und wie Fleischhacker und ihre Knechte gegen die Kunden, auch wie die Fleischbeschauer sich zu verhalten haben.

In Ansehung der sogenannten Zuwage, oder Einräume, wird die unterm 25. May 1770. ergangene Verordnung aufs neue zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht: Die Fleischhacker sollen nämlich bei einer Menge von Fleisch unter 6 Pfunden niemals eine sogenannte Einraume zuwägen; dieses ist ihnen nur dann zu einer Entschädigung für die mit dem Ochsen zugleich erkauften Beine verstattet, wenn das von einem Käufer abgenommene Fleisch 6, oder über 6 Pfund wiegt. Bei 6 Pfund dürfen jedoch nicht mehr als höchstens ¼ Pfund an Einraume, bei einem bis 10 Pfund steigendem Gewichte mehr nicht, als ein halb Pfund zugelegt werden. Mit dieser Zuwage ist es erlaubt, in einem billigen Verhältniße bis auf ein Pfund bei einer Fleischmenge unter einem Zentner, bei einem Zentner aber und einer größern zugleich abgesetzten Fleischmenge auch bis auf 2 Pfund, doch niemals weiter zu steigen. Den Käufern

wird

wird befohlen, die zugewogenen Knochensplitter und Beine nie in der Bank zurückzulassen, sondern mit dem Fleische hinwegzutragen. Fleischhauer und ihre Knechte, welche dieser Vorschrift zuwiderhandeln, werden in jedem Uibertretungsfalle unnachsichtlich mit der angemessenen Strafe belegt. Den Fleischhauern ist sorgfältig nachzusehen, ob sie ihre Pflicht gehörig erfüllen; und wenn sie sich etwas zur Schuld kommen lassen, sollen sie der Strafe nicht entgehen. Endlich wird auch den Fleischhackermeistern eingeschärft, ihren Knechten ein sittsames Betragen gegen die Kunden anzubefehlen; ein ungeschliffener Knecht soll mit erspiegelnder Leibesstrafe gezüchtiget werden.

N. 195.

Hofdekret vom 16. Oktober 1788.

Das Vermögen der aufgehobenen Fleischerzünfte ist nicht zur Herstellung der Fleischbänke, sondern zur Versorgung der armen Zunftgenossenen, und Wittwen zu verwenden.

Da die Fleischbänke entweder in Gemein- oder in Privathäusern bestehen, oder aber den Fleischern eigenthümlich zugehören, in erstern beiden Fällen also von demjenigen, der den Zins beziehet, in letztern aber von den Eigenthümern selbst unterhalten werden müssen; so sollen die Zinse des in öffentlichen Fonds angelegten Vermögens der aufgehobenen Fleischerzünfte in keinem Falle zur Unterhaltung und Herstellung der Fleischbänke verwendet werden, sondern der höchsten Vorschrift gemäß zur Versorgung der armen Zunftsgenossenen, und ihrer Wittwen bleiben.

Gärber.

N. 196.

Hofdekret vom 17. Hornung 1781.

Wegen der Lederer, Rothgärbermeister und ihrer Gesellen.

Allen Lederern und Gärbern in den Erbländern wird erlaubt, zu Wien Verlagsgewölber in- und vor der Stadt zu miethen, und durch das ganze Jahr wie bisher auf den neugestatteten Wochenmärkten ihr Leder, ohne an eine Satzung gebunden zu seyn, zu verkaufen.

N. 197.

Hofdekret vom 10. März 1781.

Wegen der Lederer, Rothgärbermeister und Gesellen.

Weil die vormals in Wien besonders bestandenen, nachher aber mit den bürgerl. Lederern gänzlich vereinigten Rothgärbermeister mit Beschwerung vorgestellt haben, daß ihre ausgelernten Gesellen sowohl in deutschen Erbländern, als auch in Hungarn nicht befördert, und theils abgestraft, theils verhalten worden sind, auf einige Monate wieder in die Lehre zu gehen, und sodann die Freysprechungsgebühren an die Meisterschaft und Gesellen neuerdings zu erlegen: so wurde bei derseit mehreren Jahren bestehenden höchsten Verordnung, wo zwischen den Lederern und Rothgärbern die ganz gleiche Arbeit eingeführet, und nur ein geringer Unterschied in Handgriffen gelassen, aber der übrige Unterschied aufgehoben, und beide Laden vollkommen ver-

vereinigt worden sind, den Lederern und Rothgärbern dieser so unerlaubt als schädlich eingeführte Mißbrauch untersagt, und verordnet, auf die unfählbare Abstellung dieses Unfuges auf das sorgfältigste zu wachen.

N. 198.

Hofdekret vom 30. Juny, kundgemacht in Böhmen den 10. in Gallizien den 30 July 1786.

Mit welchem Leder die Gärber oder Lederer handeln dürfen.

Den Gärbern, oder sogenannten Lederern ist der Handel nur mit solchen Ledersorten gestattet, welche sie selbst erzeugen. Es ist also zu Befolgung dieser allerhöchsten Gesinnung die Einleitung zu treffen, damit das Publikum mit jenen Ledergattungen, die die Gärber bisher, außer dem selbst erzeugten etwa hie und da verkauft haben dürften, gehörig versehen werde. Welche höchste Entschliessung demnach allgemein, besonders aber den Gärbern, und sogenannten Lederern kundgemacht wird: nachdem aber an verschiedenen Orten einigen Gärbern die Erlaubniß zum Juchtenhandel in der Absicht ertheilt worden, weil in solchen Orten kein Handelsmann zur Bequemlichkeit des Publikums hiermit den Handel betreiben wollte; so wird dem Kreisamte zugleich bedeutet, daß sonach, wenn an diesen Ortschaften andere Leute sich fänden, die mit derley Ledergattungen zu handeln gedächten, den Gär-

bern

bern auch die ertheilten besondern Erlaubnißscheine, oder Handlungslegitimazionen abzunehmen sind.

Gallanteriearbeiter.

N. 199.

Verordnung den 5. Jänner 1753.

Die vorgeschlagene Vereinigung der Gallanterie- mit den bürgerlichen Gold- und Silberarbeitern wird dahin bestimmet, daß

Den 5. Jänner 1753. Die Vereinigung der Gallanterie-, mit den bürgerl. Gold- und Silberarbeitern.

1) die neuen Meister die in den Privilegien erhaltenen Meisterstücke, als einen Kelch, Ring, und Sigill verfertigen sollen, denselben jedoch unverwehrt seyn möge, dieses Stück so gering, als sie immer wollen, mithin allenfalls von Komposizion, auch Fassung von falschen Steinen leisten zu können. Jngleichen soll

2) ein jeder dieser neuen Meister von dem Tage dieser allerhöchsten Entschliessung innerhalb Jahr und Tag inner dem gesetzten Termin obige Meisterstücke zu machen schuldig, wie nicht weniger

3) nicht mehr als 90 fl. als eine Ladengebühr zu bezahlen, dagegen aber von Abreichung einer Mahlzeit, oder auf sonstige mindeste Kosten verschonet seyn; und endlich

4) diejenigen, welche das Meisterstück inner dem gesetzten Termine nicht leisten würden, in die Vorstadt verschaft, und ihnen die Arbeit und Fassung des falschen Geschmucks in Spinspeck auf

ihre

ihre Hand, oder höchstens mit einem Gesellen, unter der Obsorge eines zeitlichen Vorstehers lebenslänglich gestattet, dieses aber auf Weib und Kinder nicht ausgedehnt werden. Dabei wird weiters verordnet, daß dieser vereinigten Profession alle billige Assistenz gegen die unbefugten Stöhrer geleistet, hingegen denjenigen, welche sich zu sothaner Einverleibung binnen Jahr und Tag qualifiziren, ihre dermalige Befugniß beibelassen werden soll.

N. 200.

Patent in Böhmen vom 20. Septemb. 1776.

Den 20 Septemb. 1776. Bruderschaftsordnung für die Gold- Silber- und Galanteriearbeiter.

Zur ordentlichen Einrichtung des Mittels der bürgerl. Gold- Silber- und Galanteriearbeiter, und zur mehreren Sicherheit des Publikums wird die neue Bruderschaftsordnung für die Professionisten vorgeschrieben, und nachstehendes verordnet:

1) Soll niemand, wenn er auch die Gold- und Silberarbeit erlernt hat, sich derselben anzumassen erkühnen, er habe denn nach Vorschrift oberwähnter Ordnung die Befugniß dazu erhalten. Wer sich demnach in was immer für einer ihm nicht zustehenden Bearbeitung des Goldes, oder Silbers betreten läßt, diesem ist das erstemal der dießfällige Werkzeug,

die

die gemachte, oder unausgemachte Waare, und der etwa noch vorhandene Vorrath an Gold, oder Silber unnachsichtlich zu konfiszıren, das zweitemal aber ist ein solcher nach Befund der Umstände annoch mit einer schärferen Strafe anzusehen.

2) Sollen jene Goldgalanteriewaaren, welche zufolge der gesagten neuen Bruderschaftsordnung 20 Karat mit einem Remedio von 2 Gränen, das ist, vollständig 10 Gräne pr. Mark feines Gold halten, mithin nach der Schwere eines Dukaten 3 fl. 30 kr. betragen, mit dem zu Ende sub N. 1 angeführten Goldpunzen bezeichnet werden, gleichwie es denn auch

3) bei dem in jeben gemeldeter Ordnung bestimmten Feinhalte des zu verarbeitenden Silbers dergestalt verbleibet, daß nicht allein kein anderes als 13 löthiges Silber nebst dem an einem Orte allein einzuschlagenden Anfangsbuchstaben des Namens des Arbeiters mit dem dießfälligen Probzeichen, und zwar mit dem Punzen sub N. 2. bezeichnet, sondern auch kein anderes unter Konfiskazionsstrafe feil geboten werde; nicht minder soll auch noch ferner zufolge des Patens vom 23. Dezember 1737. die Einfuhr, und der öffentliche Verkauf fremder

min=

minder als 13 Lothe hältiger, und von dem Münzamte vorher nicht beschauter, und punzirten Silberwaaren unter der Konfiskazionsstrafe, verboten bleiben. Weil aber

4) noch hin und wieder, und besonders bei den Gold- und Silberarbeitern ein geringeres, als 13 löthiges Silber derzeit vorhanden ist, so wird solches mit einem besondern aus den zweenen Buchstaben S. S. bestehenden und schlechteres Silber andeutenden Punzen sub N. 4 bemerket; zu dessen Verkauf eine Frist von zwey Jahren a dato dieses Patentes hiermit dergestalt festgesetzet wird, daß alles unter dieser Zeit vorkommende mit diesem besondern Punzen nicht versehene geringere als 13. löthige Silber konfiszirt, nach Verlauf dieser 2 Jahre das inzwischen nicht verkaufte obschon gehörig punzirte derley Silber ebenfalls unter Konfiskazionsstrafe ins Münzamt gebracht, daselbst eingeschmolzen, und probmässig legiret werden soll. Gleichwie denn auch wieder diejenigen, welche bei der dießfälligen Untersuchung sich erkühnen sollten, ein solches Silber zu vergeben, sodann etwa in Geheim zu verkaufen, nebst der Konfiskazion des vorfindigen, oder baarem Ersatze des verkauften Silbers, auch

hier-

hiernächst nach Maaß der Umstände mit schärferer Strafe verfahren werden wird.

5) Da den bürgerlichen Schwertfegern gestattet ist, die Seittengewehrgefässe, jedoch nicht geringer als aus 13. löthigem Silber zu verfertigen; so sollen sie unter Konfiskazion und nach Befund der Umstände noch empfindlicherer Strafe schuldig seyn, jedes Stück ihrer Arbeit nicht allein wie die Silberarbeiter mit dem Anfangsbuchstaben ihres Namens bloß an einem Orte, und unter schwerer Strafe nicht an mehrern einzuschlagen, sondern auch zufolge der mehr bemeldeten Ordnung mit einem eigenen Punzen wie N. 3 bezeichnen zu lassen.

6) Ferner wird in dem ganzen Königreiche Böhmen in Gold und Silber zu arbeiten, außer der Pragerstädten sonst nirgends, als in den Kreis- und andern größern Städten erlaubet, und daher soll der Punzen, außer den drey Pragerstädten, für deren jede ein eigener Punzenmeister in Gegenwart des Münzmeisters, oder wenigstens des Münzquardeins, und zwar alle 2 Jahre ein neuer, von dem Handwerke zu wählen, und anzustellen ist, in all den übrigen Kreisen, und andern Städten den Stadtmagistraten anvertrauet werden, welche auf die

von

von den alldort seßhaften Meistern verfertigte Gold = und Silberarbeit die Schlagung des Punzens allzeit in Gegenwart zweener andern allda befindlichen Goldschmiedmeister (die für die Richtigkeit des Punzes auf obbeschriebene 13. löthige Probe gut zu stehen haben) vornehmen lassen, und über die genaue Beobachtung der Verordnung in allen ihren Sätzen feste Hand halten sollen, wessentwegen dann auch nicht allein der Punzen, das Wappen der Stadt, wo das Gold, oder Silber gearbeitet worden ist, zum Zeichen haben, sondern auch demselben auf obbeschriebene Art der Name des Meisters beigerücket, und auf jede Arbeit geschlagen werden soll. In jenem Falle hingegen, wo in einem oder dem andern Orte sich nicht so viele Goldschmiedmeister befinden, hat derjenige Meister, der die Arbeit verfertiget, zu Verhütung aller Bevortheilung und Zweifels, seine verfertigte Arbeit in der nächstliegenden Stadt, wo sich mehrere Meister befinden, in Gegenwart derselben, und nach vorher genommener Probe der Arbeit, von dem dortigen Magistrate punziren zu lassen. Und damit die Juden, welche in Böhmen die vorhergegangene Verordnungen sich der Gold- und Silberarbeit angemasset haben, von der Bearbeitung des Goldes, und Silbers gänzlich ausgeschlossen, und dadurch das

Pu-

Publikum von allem Betruge desto mehr gesichert werde; so wird

7) verordnet, daß künftig zufolge der jüngst ergangenen Hof=Verordnungen vom 24. April 1775. kein Jude mehr die Gold= Silber= oder Galanteriearbeiterprofession, welche zu betreiben den Juden (jene ausgenommen, die solche bereits erlernet, und bisher betrieben haben) gänzlich, und auf das schärfeste unter dem §. 1. ausgemessenen Strafen verboten wird, lernen, noch in die Lehre aufgenommen werden; diejenigen Juden hingegen, die diese Profession schon erlernet, und solche bisher betrieben haben, schuldig, und gehalten seyn sollen, sich bei dem Münzamte gebührend zu melden, wegen der erlernten dießfälligen Profession sich zu legitimiren, und die von ihnen verfertigten Gold= oder Silberarbeiten bei dem jemaligen Zeichenmeister, so wie die christlichen Gold= Silber= und Galanteriearbeiter punziren zu lassen, mithin keine unbezeichnete Gold= und Silberwaaren unter der §. 3. ausgemessenen Konfiskazionsstrafe zu verkaufen.

N. 201.

Hofdekret vom 15 Jänner 1784.

Den Kom=

Die Komposizionsgalanteriearbeiter dürfen alle

alle Galanteriewaaren mit Inbegriff der Dosen, und Uhrgehäuse von Gold und Silber, jedoch mit Ausschluße der nicht probhältigen Silberwaaren, großer Gold- und Silbergeschirre und Fassung des ächten Geschmuckes — Granaten ausgenommen, verfertigen, und gegen der Entrichtung der gewöhnlichen Gebühr punziren zu lassen.

positionsgalanteriearbeitern sind alle Galanteriewaaren zu arbeiten erlaubt mit einiger Ausnahme.

N. 202.

Regierungsbescheid vom 9. July 1784.

Indessen bleibt noch immer die Komposizionsarbeit ihr Hauptgegenstand und Beschäftigung. Und daraus folgt, daß die Meisterrechtswerber immer künftig in der ihnen eigen seyn sollenden Komposizionsgalanteriearbeit geprüft werden müssen. Daher ist auch für jeden Meisterrechtswerber ein zwar künstliches, jedoch nicht zu kostbares, dann leicht verkäufliches, und dem jeweiligen Geschmacke angemessenes Probstück von Komposizion, und nicht aus ächtem Golde in Silber in Antrag zu bringen.

Indessen bleibt die Komposizionsarbeit ihr Hauptgegenstand, und ist bei Meisterrechtswerbungen darauf zu sehen.

N. 203.

Hofentschliessung vom 24. July 1784.

Die Gold- und Silberarbeiter sind von den Komposizionsgalanteriearbeitern abzusöndern, und werden zwar die letztern von dem Konkur-

Die Gold- und Silberarbeiter sind von den

Komposizionsgalanteriearbeitern abzusöndern.

se im Zeichnen ferner befreyt; jedoch ist auf die Fähigkeit beiderseitigen Meisterrechtswerber bei der Aufnahme unter die Komposizionsgalanteriearbeiter vorzüglich Rücksicht zu tragen.

N. 204.

Hofentschliessung vom 8. Oktob. 1785.

Gold- und Silbergalanteriearbeitergesellen, wenn sie in der Feuerprobkenntniß Fähigkeit besitzen, sind zu Bürgerrechte zu befördern.

Die Gold- und Silbergalanteriearbeitergesellen sind, wenn sie sich in der Feuerprobkenntniß die nöthige Geschicklichkeit beilegen, vorzüglich zum Bürgerrechte zu befördern.

N. 205.

Verordnung in Oesterreich den 11. July 1782.

Welche Zeugnisse sie bei der Meisterwerdung beizubringen haben.

Die Komposizions-Galanterie-falschen Schmuckarbeiter haben, wenn sie um das Bürger- und Meisterrecht anlangen, vorläufig von dem Bonzir- und Gravirschuldirektor Hagenauer ein Zeugniß beizubringen.

N. 206.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 9. Novemb. 1789.

Die Silber- Gold Galanteriearbeiter anzuzeigen.

Vermög dem beikommenden Formular sind alle in jedem Kreis befindliche Silber- Gold- und Galanteriearbeiter, dann die in edlen Metal-

tallen arbeitenden Professionisten, als Schwertfeger, Messerschmiede, Büchsenschifter, Uhrgeheismacher und dergleichen in einem Verzeichnisse an die Landesstelle anzuzeigen.

Glasmeister.

N. 207.

Patent vom 5. Oktober, in Folge eines Hofdekrets vom 5. Juny 1789.

Den 5. Okt. 1767. Reglement für die Glasmeister und Glasarbeiter im Königreiche Böhmen.

1) Soll kein Glasmacherlehrjung ohne Vorwissen, und Bewilligung des hierländischen Kommerzienkongresses an = und aufgenommen, und so weiter aufgedingt, auch keiner eher, als mit dessen Vorwissen, und zwar noch bei einem andern Hüttenmeister, bei dem nämlich die gleichen Waarenartikel, auf welche selber ausgelernt hat, verfertiget werden, nach geschehener Probe und befundener Tauglichkeit, dann dessen ordentlich eingebrachter, und mit dem Atteskate bestätigter Anzeige freygesprochen, und unter die Zahl der Glasmacher gerechnet werden. Es werden aber drey Klassen der zu bestimmenden Lehrjahre, und zwar in der ersten, oder bei dem Kreidenglase 5 Jahre, in der zweyten, oder bei dem Tafelglase, und Boutellenmacher 4 Jahre, in der dritten, oder bei dem groß Spiegeltafelglase, und Judenmaaß-

spiegel drey Jahre dergestalt beobachtet, daß allemal das erste bei der angefangenen gehabte Probjahr mitzurechnen komme, doch mit der ausdrücklichen Bedingniß, daß wenn einer oder der andere wegen seiner Geschicklichkeit eher frey gesprochen, oder aber wegen eines sonstigen übeln Verhaltens und schlechter Aufführung aufgehalten zu werden verdiente, dem Glasmeister frey stehe, nach gethaner Anzeige an den Kommerzieninspektor, selbem in der ausgemessenen Lehrzeit etwas nachzusehen, oder zuzusetzen, weil das letztere gleichsam als eine Strafe anzusehen ist, weiters aber nicht benommen wird, wenn ein oder der andere Lehrjung seiner Freysprechung halber etwa ohne Grund gehindert, und gleichsam geneckt werden sollte, sich dießfalls an den Kreiskommerzieninspektor wegen der an den k. k. Kommerzienkonseß zu machenden Anzeige zu wenden. Doch ist hierbei in Ansehen der zur Großspiegelmacherey aufzudingenden Lehrjungen zu beobachten, daß ein jeder derselben vor Ausgang der drey Lehrjahre nicht freygesprochen und demselben durch ein Jahr der halbe Lohn, die zwey übrigen Jahre aber der ganze Lohn, wenn er die erforderliche Fähigkeit besitzt, abgereichet werden soll. Und da man bemerkt, daß bei einigen Werkern 5 Lehrjungen gehalten werden, wodurch dann viele üble

Fol-

Folgen, besonders für die schon viele Jahre arbeitenden Gesellen, zu gewärtigen sind: so soll

2) künftig nicht mehr, denn einen Jungen auf 10 Hafen aufzunehmen gestattet, sogleich die dermal mehreren so vermindert werden, daß die tüchtigern, und auf die ausgemessenen Jahre in der Lehre gestandenen freygesprochen, und die andern, noch nicht aufgedungenen zu andern bei der Fabrike sich ergebenden Arbeiten so lange angestellt werden, bis selbe wieder in die Stelle der ersten eintreten können. Wenn sich aber ein besonderer Umstand ergäbe, welcher mehrere Lehrjungen erforderlich machte: so wird in einem solchen Falle die Anzeige bei dem k. k. Kommerzienkonsesse zu machen, und der Entschluß von diesem zu erwarten seyn; wie denn den Meister- und Glasmachersöhnen in Rücksicht der Aufdingung und Freysprechung kein Vorzug gestattet, sondern dießfalls sie eben so, wie andere geachtet werden sollen.

3) Werden die Glasmacher als Künstler sich gegen ihre Glasmeister jederzeit mit der gebührenden Art verhalten, und sich nicht im mindesten wider die Unterwürfigkeit vergehen,

wo im Widrigen die Anzeige an den in dem Kreise bestellten Kommerzieninspektor in minder wichtigen Fällen zur Untersuchung, und Beilegung zu machen; in beträchtlichern Angelegenheiten aber sich an den k. k. Kommerzienkonseß zu verwenden ist, als welcher solche das erstemal mit einer beliebigen Geldstrafe für die untauglichen Gesellen, und erarmten Glasmacher zu bestrafen, im weitern Betretungsfalle aber gegen dieselben mit der in den Generalien ausgemessenen Ahndung vorgehen, und hiervon die Anzeige nach Hof erstatten wird. Gleichwie auch

4) die Glasmacher mit den nämlichen Gesetzen verbunden seyn sollen, unter einander friedlich, ehrsam, wie es Künstlern gebühret, dann in ihren Fabricken ruhig sich zu verhalten, die zu verrichtende Arbeit ohne einige eigennützige Absichten, und wodurch dem Meister ein wirklicher Schaden zuwachsen könnte, zu treiben, und die richtige Arbeitszeit immer zu vollziehen, weil im Widrigen, und zwar im ersten Falle auf gleichgesagte Weise wider sie vorgegangen, im letztern aber bei geschehener Uiberraschung, und Einberichtung an den k. k. Kommerzienkonseß sie dem beschädigten Glasmeister den Schaden zu ersetzen angehalten würden. Hingegen werden

5) die Glasmeister sich gegen ihre Glasmacher ebenfalls ordentlich betragen, den billigen und gerechten Verdienst allemal in 14 Tagen wenigstens mit 4 fl. inländischer Münze — wenn sie so viel zu erhalten haben — abreichen, oder so viel a Conto zahlen, andere Nothwendigkeiten und Lebensmittel in dem Marktpreise dargeben, selbe in dem gehörigen Gewichte vorwägen, und in dem richtigen Maaße vormessen, und darnach den Preis in ihre Kontobüchel anmerken, und so sich gegen alle bei der Hüte arbeitende Leute verhalten, auch alle drey Monate eine Hauptrechnung, damit ein jeder, wie, und woran er sey, wissen möge, in selben von allem und jedem führen, in die nämlichen Register eintragen, und beiderseitig unterfertigen, keine unbilligen und ungewöhnlichen Rechnungen oder Anforderungen aufdringen, weßwegen, und um allen Zwistigkeiten vorzubeugen, die Glasmeister mit den in Arbeit zu nehmenden Glasmachern ordentliche und förmliche Kontrakte, oder Spannzettel anzustossen, in solchen nicht allein den Arbeitslohn, sondern auch alles übrige hierzu einfliessende ausdrücklich anzumerken, und besonders unter Strafe die Zeit, durch welche die beiderseitige Verbindung zu dauern, und der Glasmacher bei der Hüte zu verbleiben hat, auszusetzen, und zu bestättigen

gen haben werden. Sollte sich nun ein, oder der andere Theil während dieser Zeit in einem Stücke beleidigt finden: so stehet ihm der Rekurs auf Kosten des unterliegenden Theils frey, und er hat die Entscheidung von dort zu erwarten, als welcher dann auch nach Befund der Umstände das Weitere darinn veranlassen wird, wie denn auch zu Folge dessen ihnen frey stehen soll, ihre Lebens- und Kleidungsbedürfnisse daher zu nehmen, woher sie immer wollen, folglich keineswegs gezwungen seyn sollen, sie von den Glasmeistern zu holen. Es sollen aber

6) Die Kontrakte jederzeit von halb zu halb Jahre, und zwar von Georgi zu Galli erneuert, oder getilgt werden, als in welcher Zeit allein die Gesellen, und zwar nach vier wöchentlicher Aufkündigung, austreten, und umgekehrt von ihrem Glasmeister entlassen werden sollen. Doch ist dabei genau zu beobachten, daß einem dergleichen Gesellen, welcher aus der Arbeit austreten, und auf eine andere im Lande befindliche Glasfabrike sich begeben wollte, nach der Vorschrift des Patents vom 17. August 1752. kein offener Kundschaftszettel in die Hand gegeben, sondern unter dem Siegel desjenigen Meisters, bei dem er in der Arbeit gestanden ist, an jenen, wohin er sich be-

begeben will, befördert, und zugesendet werden, auch ein dergleichen von einer Fabrike zur andern sich begebender Glasmachergesell, oder ein anderer von dieser Arbeit, von der Obrigkeit des Orts, wo er in Arbeit gestanden ist, besonders einen Paß — welcher jedoch unentgeldlich zu ertheilen ist, und welcher Paß sowohl, als die Zeugnisse, oder Kundschaften nur auf einem 3 kr. Stempelbogen, laut des höchsten Befehls vom 17. August 1752. zu setzen kömmt — zu nehmen gehalten seyn soll.

7) Im Fall aber einer, oder der andere bei dem Glasmeister aus Noth — ohne welche kein Glasmeister seinen Untergebenen einigen Vorschuß machen soll — Schulden gemacht hätte: so steht es dem Glasmeister frey, von der 14 tägigen Löhnung ein mit dem Schuldner einverstandenes Quantum bis zur gänzlichen Tilgung der Schuld zurückzubehalten. Dieß kann auch ein neuer Meister thun, wenn ein Glasarbeiter mit Schulden von dem alten Glasmeister abgegangen ist, und dieser mit dem neuen das Einverständniß deswegen getroffen hat.

8) Soll in Zukunft keiner zur Erlernung dieser Kunst, als Inn- und Erbländer, und vorzüglich die, welche von Leuten, die sich mit dieser Arbeit beschäftigen, abstammen, zugelassen

sen werden, dann keiner, als wirklicher Glasmeister, eine Hüte aufzubauen berechtigt, weder ein anderer in einen Kontrakt einzugehen befugt seyn, welcher die Kunst nicht ordentlich erlernt, und getrieben hat. Daher soll derselbe nach vorgezeigten erforderlichen Dokumenten jederzeit vorläufig den k. k. Kommerzienkonseß angehen, und um die Bestättigung ansuchen, weil durch einen der Sache unkündigen Pächter die edle Kunst beeinträchtiget, schlechte Waaren zum Nachtheile des Kommerzes verfertiget, die kostbaaren Waldungen zum Schaden der Herrschaft und des Landes unbedacht, oder eigennützig abgetrieben, und endlich nichts sicheres, als der Fall eines solchen Unternehmens zum Nachtheile des Staates folgen muß.

9) Soll jeder Glasmeister einen ganzjährigen Vorrath an Holz jederzeit nach Umständen der Witterung, Gelegenheit, und des Ortgebrauches zu jener Zeit fällen, damit er immer das ganze Jahr hindurch mit dürrem Holze versehen sey, folglich der, den Dominien, und der Folge selbst dem Lande höchst schädlichen Dörröfen entbehren, oder wenigstens um viel weniger, als bisher geschehen ist, abtreiben möge, und also auf längere Zeit durch Ersparung des Holzes sein Werk unterhalten könne. Daher soll auch

10) Die Obachtsamkeit in Schlagung des Holzes jedem Glasmeister ein Hauptgegenstand seyn, damit die Holzfälle nicht wider die Waldordnung vom 1756 und nicht den Ausweis der Forst- und Waldordnung verübet, sondern vielmehr auf das überständige Holz, und Windbrüche ein sicheres Aug gerichtet, und der Hau nah an die Stöcke gehalten, auch überhaupt fleckweise veranlaßt, endlich die öden Plätze mit dem Holzsaamen zu besäen, sich um so mehr angelegen gehalten werden soll, als im Widrigen selber, oder selbe sowohl von der Herrschaft, als von dem gemeinen Wesen zur schärfesten Verantwortung würden gezogen werden, wie denn hierüber besonders sowohl die Kreis- als Lokalämter zu wachen, als die Kommerzienbeamten bei ihren Untersuchungen und Bereisungen über die dießfälligen Befolgungen einzeln zu berichten haben werden. Sollte sich jedoch dagegen

11) zutragen, daß die Jägerpartheyen, oder wer immer ohne gründliche Ursache einen Antrieb, oder einen andern Schaden verursachen, und ohne hinlänglichen, oder unkontraktmäßigen Ausweis zu ihrem Schaden etwas verfügen wollten; so sollten sie aller Hilfe und Beistands bei dem Kommerzienkonsesse sich zu getrösten haben. Wie denn auch ferner

12) ein jeder Glasmeister zum wenigsten mit einem vierteljährigen Vorrathe seines sonstigen Materials — die Potasche ausgenommen, deren Vorrath gegen die übrigen Materialien auf 4 Wochen restringirt wird — jederzeit versehen seyn soll, um dadurch sich selbst, und die bei ihm in der Arbeit stehenden Leute nicht mit Feyern zu beschädigen.

13) Sollen die Glasmeister, die Glasarbeiter, und das ganze Glasfabrikenpersonale, und zwar die erstern in rückständigen fremden und einheimischen Kreditssachen, die letztern aber samt den erstern in allen Fabrikaturszwistigkeiten sowohl vom k. k. Kommerzienkonsesse, als dem Prager Wechsel- und Merkantilgerichte sich alles Beistandes zu getrösten haben, als wohin sie allemal in diesen Anliegenheiten ihre Zuflucht nehmen sollen.

14) Gleichwie alle Gastereyen und Geldversplieterungen bei Freysprechung der Lehrjungen bei allen Zünften eingestellt sind, so ist dieß auch bei den Glasmeistern zu beobachten, und wird bei dergleichen vorkommenden Begebenheiten nicht mehr als ein Faß Bier, und ein Dukaten auf einen Braten gestattet.

15) Da daran gelegen ist, daß der Glasmacher- Schmelz- und andere Kunstgriffe nicht

den

den Auswärtigen oder gar den Fremden bekannt und entdeckt werden; so wird dieß unter schar- fer Bestrafung verboten.

16) Vermög des Hofdekrets vom 5. Juny 1767. wird die Taglia in Ansehung derjenigen, welche andere zur Auswanderung verleiten, oder Glasmacher anwerben — es mögen diese Fremde, oder Innländer seyn — auf 100 fl. erhöhet, und festgesetzt; in Ansehung der erbländischen Glasmacher hat es bei der publizirten Taglia sein verbleiben. Die Eltern welche an dem Austritte ihrer Kinder mitgewirkt haben, oder Wissenschaft davon hatten, verfallen nach Uiberweisung in die ausgemessene Strafe.

N. 208.

Verordnung in Böhmen den 5. Christmonat 1769.

Die Kreisämter haben den Glasermeistern einzubinden, daß selbe auf ihre beihabenden Arbeiter wegen deren Entweichung außer Landes die genaueste Obsicht tragen, bei etwa sich ergebendem Verdachte die erforderlichen Abhilfsmittel vorkehren, bei jedemnoch geschehener Entweichung aber die ungesäumte Anzeige bei der Behörde, um wegen zu Standbringung derley Flüchtlinge das Nöthige schleunigst veranlassen zu können, einbringen sollen.

Den 5. Christmonat 1769. Auf die Entweichung der Glasergesellen ist besonders Acht zu haben.

Glas-

Glasmacher.

N. 209.

Verordnung in Böhmen vom 5. April 1773.

Den 5. April 1773. Das Glasmacherreglement wird erneuert und wie dießfällige Emigranten anzusehen sein.

Das Glasmacherreglement vom Jahre 1767. wird erneuert, und wegen der so nachtheiligen Emigrazion wider die Dagegenhandelnden eine Geldstrafe pr. 12 Reichsthaler ausgesetzet, in Ansehung der Rädelsführer hingegen, welche derley Glasfabrikanten zur Emigrazion verleiten, soll es bei der bereits in gedachtem Reglemente bestimmten Taglia belassen werden.

N. 210.

Verordnung in Böhmen den 5. Jänner 1780.

Den 5. Jänner 1780. Glasmeister haben auf die Emigrirung ihrer Gesellen zu sehen.

Den gesammten Glasmeistern wird aufgetragen, daß sie auf ihre Gesellen, und derselben besorgliche Emigrirung in das Anspachische zu der zu Pappenheim befindlichen Spiegelhütte unter eigener Dafürhaltung invigiliren.

N. 211.

Prag den 13. März 1781.

Niemand kann eine Glashütte übernehmen, außer der ein Glasmeister ist.

Da in Erfahrung gebracht worden ist, daß von einigen Glasmeistern wider den klaren Innhalt des unterm 5. Weinmonat 1767. ergangenen Reglements in diesem ein Mißbrauch ein-

eingeführt worden sey, daß selbe ihre Söhne auf die Glashütten nehmen, und für selbe Hütten pachten, ohne daß solche die Kunst vorschriftmäßig erlernt zu haben ausweisen, wodurch die Folge entsteht, daß selbe diese Werke gleichsam erblich machen, alle übrige aber, welche im Stande sind Hütten zu übernehmen, gleichsam davon ausschliessen wollen: so werden diese Mißbräuche auf das schärfeste abgestellt, und künftig keine Uibernahme einer Hütte bewilliget, wenn nicht zuvor gründlich erhoben, und nach vorgezeigten gründlichen Dokumenten erwiesen würde, daß jener, der die Hütte zu übernehmen gedenkt, ein wirklicher Glasmacher sey. Auch sind ihre Söhne, ohne Unterschied aufzudingen, und freyzusprechen, sodann, wenn eine besondere Ursache vorhanden wäre, daß einer oder der andere wegen besonderer Geschicklichkeit ohne Freysprechen zur Uibernahme einer Hütte zugelassen werden könnte, die Anzeige der Landesstelle zu machen. Uiberhaupt aber ist auf die genaueste Befolgung des Glasmeisterreglements in allen Punkten zu wachen. Welches zu finden ist in Nro. 207.

N. 212.

Verordnung vom 8. April 1783.

Das Meisterstück der Glaserer soll in einem Fenster mit viereckigten, und nicht mit Bley

Das Meisterstück der Glaserer be-

steht in einem Fenster.

Bley durchgezogenen Tafeln bestehen, welches jedoch nach dem allenfalls bestelltem Maaße verfertigt werden kann.

N. 213.

Hofdekret vom 6. März 1786.

Glasmacher sollen ihren Gesellen statt des Lohns keine Waaren aufdringen.

Aus Gelegenheit der von der Zolladministrazion geschehenen Anzeige, als ob nämlich die Glasmacher ihren Gesellen verschiedene Waaren statt der Löhnung aufzudringen suchten, werden die Glasmacher gewarnet, sich dieser Ungebühr bei sonst zu befahrender schärferer Ahndung zu enthalten.

N. 214.

Hofdekret vom 11., kundgemacht in Böhmen den 21. September 1786.

Glasmeistern wird der Gebrauch der Steinkohlen anbefohlen.

Den Glasmeistern wird bekannt gemacht, daß jenem, der sich vorzüglich auf Erzeugung der Glaswaaren mit Steinkohlen, anstatt des hierzu zu gebrauchenden Holzes verwenden wolle, binnen den nächsten drey Monaten von der Bekanntmachung anzurechnen, bei dem Kreisamte zu erst melden, und wegen Erfüllung der hierüber bemerkten Bedingniße die annehmliche Versicherung gegeben würde, ein ausschliessendes Privilegium auf die Glaserzeugung mit Steinkohlen durch 10 nacheinander folgende

Jah-

Jahre dergestalt unentgeldlich ertheilt werde, daß nämlich

1) diejenigen, die die Fabrikatur mit Steinkohlen schon dermal treiben, daran nicht gehindert werden sollen;

2) der Impetrant sey, die Manipulazion der rechten Glaserzeugung mit Steinkohlen binnen Jahr und Tag auf einer, binnen der ersten 5 Jahre aber noch auf andern 4 Hütten vollkommen herzustellen, und endlich

3) demjenigen, welcher während der Dauer seines Privilegiums es einführen wollte, solches gegen Erlag von 100 Dukaten zu gestatten.

Gold = und Silberarbeiter.

N. 215.

Patent Wien vom 28. September 1743.

Das Gold- und Silberschmelzen- schneiden- und abtreiben, dann die falsche Legirung und Verarbeitung des unprobmäßigen Goldes und Silbers wird verboten, und dabei verordnet:

Den 28. September 1743. Unbefugte Gold = und Silberschmelzen wird verboten.

1) Ein jeder Fabrikant, Gold = und Silberarbeiter soll ohne die geringste Ausnahme die erste Schmelzung und Legirung des Goldes und Silbers, es bestehe nun solches in Baaren,

Bruch,

Bruch, oder Pagamenten in dem Münzamte vornehmen zu lassen verbunden seyn, wobei aber befohlen ist, daß einem jedweden nach solcher vorgenommenen ersten Schmelzung und Legirung der wahre, und gereichte Gehalt seines geschmolzenen Goldes, oder Silbers entweder fein, oder legirt, nach jedem Bedarf, zurückgestellt werde, dahingegen stehet den Gold- und Silberarbeitern frey, das im Münzamte geschmolzen oder legirte Gold in ihren Privatöfen zur Arbeit wieder umzuschmelzen; jedoch wenn es sich ereignete, daß dieses von ihnen verarbeitete Gold oder Silber über kurz oder lang wiederum umgearbeitet, oder zu etwas andern gebraucht würde, so muß allezeit die erste Schmelzung im Münzamte geschehen.

2) Soll alles Abtreiben, Scheiden des goldischen, und weißen Silbers dem Münzamte allein, jedoch dergestalt vorbehalten seyn, daß ihnen das abgetriebene und geschiedene Gold in rechter Feine in natura ausgefolgt werde.

3) Ist ohne Vorwissen des Münzbeamten das Gold und Silber, es sey in Pagamenten, oder Bruch, einzuhandeln und zu verkaufen verboten.

4) Der grobe Dratzug ist allein dem k. k. Münzamte vorbehalten, und dessen Exerzirung

gung Jedermann verboten. Daher die mit einem Dratzugseisen versehenen Parthenen solchen dem Münzamte abzuliefern gehalten sind.

5) Alles von Gold gearbeitete soll die Goldpunzensmäßige Feine von 20 Karat, jedoch mit einem Remedio von 2 Gran haften, und sind daher die von Gold gearbeiteten Sachen ohne darauf geschlagenen Punzen zu verkaufen nicht erlaubt.

6) Muß auch alle zuverkaufende Silberarbeit mit dem Silberpunzen gezeichnet seyn. Die 13 löthige Silberprobe wird noch gestattet, die 14 löthige aber aufgehoben, und anstatt derselben die 15 löthige eingeführt, und daher ist künftig in Oesterreich nur 13 und 15 löthiges Silber zu verarbeiten.

7) Die Gold- und Silberarbeiter zu Linz und Krems stehen unter der Inspekzion der daselbst geschwornen Landprobirer, und, wo deren keine sind, soll der Punzen dem Stadtmagistrate, welcher dafür zu haften hat, anvertrauet seyn. Der Punzen muß aus dem Stadtwappen, und dem Namen des Meisters bestehen.

8) Leonische Gespunstwaare mit gutem Gold. oder Fadensilber zu vermischen, wird bei schwerer Strafe verboten, und die vom falschen

Massivdrate gemachte, auch andere vergoldete, und versilberte leonische Arbeit ist nicht anders, als mit einem wohl sichtbaren Zeichen des Buchstaben N. einzuführen, zu verarbeiten, und zu verkaufen.

9) Gold = und Silberwaaren aus fremden Ländern, welche nicht probmäßig sind, sollen nicht hereingelassen, die probmäßigen aber punzirt werden; jedoch die bereits vorhandenen unprobmäßigen Waaren sind binnen zweyen Jahren zu verkaufen, nach deren Verkaufe sie nicht mehr im Handel und Wandel gestattet sind.

10) Soll das Silber mit rothem Kupfer, das Gold aber mit purem Silber, oder purem Kupfer, mit einem halben Theile Kupfer, oder endlich mit ⅔ Kupfer und ⅓ Silber legirt werden. Wo übrigens die Legirung des Goldes, Tombak, des Silbers mit weißem Kupfer oder Spiauter verboten ist.

N. 214.

Verordnung in Böhmen vom 2. Jänner 1761.

Den 2. Jänner 1761. Kein Gold und Silberarbeiter soll sich in Verarbeitung des

Da wahrgenommen worden, daß erstens die Wiener Gold = und Silberarbeiter in zeitheriger, und ringschätziger Verarbeitung des Goldes und Silbers unter dem hauptsächlichen Vorwande, daß selbe anders ihre Arbeit an die Tiro-

roler- und Gallanteriekaufleute nicht zu debitiren, und sich im Nahrungsstande zu erhalten vermögen, immerfort beharren; dann zweytens die Juden wider die Landesordnung für sich das Silber einschmelzen, auch selbes theils verarbeiten, theils an die Dratziher verkaufen, dadurch aber den Regalen des Landesfürsten vorzüglich derogiren, mittels der geringhältigen Verarbeitung des Goldes und des Silbers das Publikum aber ganz offenbar benachtheiliget, und jeder Käufer eines so verfälschten Gold- und Silberstücks ungerechterweise bevortheilet, der Verkäufer hingegen zur Ungebühr bereichert, durch die eigene jüdische Einschmelzung des Silbers aber nicht allein der Weg zur Verhehlung des entfernten Silbers gebahnet, sondern auch das k. k. Münzregale nicht so ausgebig aus dem k. k. Münzamte abgenommen wird: so wird sowohl zur allseitigen Sicherheit des Publikums, als auch zum Besten des k. k. Münzregals verordnet, womit in Hinkunft, und zwar binnen 6 Wochen, vom Tage der Kundmachung, kein Gold- und Silberarbeiter sich in Verarbeitung derley geringhältigen Materials, noch weniger ein Jud in selbst eigener Einschmelzung des Silbers unter Konfiskazionsstrafe mehr betreten lasse.

geringhältigen Materials, noch weniger ein Jud in eigener Einschmelzung des Silbers betreten lassen.

N. 215.

Hofdekret Wien den 14. April 1773.

Den 14. April 1773. Die Meisterwerbung des Meisterssohns eines Gold- und Silberarbeiters.

Der Meisterssohn eines Gold- und Silberarbeiters kann nur in jenem Falle den Vorzug zu Erwerbung des Meisterrechts erhalten, wenn er mit einem andern konkurrirenden Gesellen in der Geschicklichkeit gleich wäre.

N. 216.

Verordnung in Oesterreich den 2. July 1782.

Haben sich wegen Erlangung des Bürgerrechts an die Regierung zu verwenden.

Die Gold- und Silberarbeiter, welche sich wegen Erlangung des Bürgerrechts zu Ende eines jeden Jahrs zu dem gewöhnlichen Zeramen melden, sind mit ihrem Gesuche an die Regierung zu verweisen.

N. 217.

Verordnung in Mähren vom 4. Hornung 1783.

Dürfen nicht nach den Kommerzialgewichte wägen.

Der Unfug, daß die Gold- und Silberarbeiter ihre Waaren nach dem Kommerzialgewichte abwägen, anstatt daß sie solches nach dem Marktgewichte thun sollten, wird eingestellt.

N. 218.

Hofentschliessung vom 13. März 1783.

Unterschied zwischen Stadt- und Vorstadtmeistern hört auf

Der in allem Betracht schädliche, zwischen

schen den Stadt = und Vorstadtmeistern beobachtete Unterschied, wird allgemein aufgehoben.

N. 219.

Patent in Wien vom 26. Hornung 1787, in Galizien Patent den 29. März 1787.

Zur Begünstigung der Freyheit, im Kaufe und Verkaufe wird der in dem Patente vom 12. September 1749. enthaltene achte Paragraph aufgehoben, und von nun an den inländischen bürgerlichen Goldarbeitern, und übrigen privilegirten, oder geduldeten Schmuckhändlern freygestellt, mit Juvelen, auch auf Kredit, Geschäfte zu schliessen. Verbotsaufhebung mit Geschmuck zu handeln.

Daher die Richter über diejenigen Schuldklagen, welche einen mit einem innländischen Handelsmanne auf Kredit geschlossenen Juvelenhandel betreffen, wie über andere Verträge, oder Schulden, die Gerechtigkeit zu verwalten, und nöthigen Falls Exekuzion zu ertheilen haben.

Mit ausländischen Handelsleuten hingegen soll der Juvelenhandel nur gegen baare Bezahlung geschlossen, folglich auf Schuldklagen, welche mit Ausländern auf Kredit geschlossene Juvelengeschäfte betreffen, keine Exekuzion ertheilet werden.

N. 220.

Hofdekret Niederösterreich vom 2ten April 1790.

Gold - Silberarbeiter können Junge aufdingen, lernen, freysprechen, Bürger und Meisterrecht erlangen.

Se. Majestät haben entschlossen, daß den Gold - und Silberarbeitern die Befugniß, Junge aufzudingen, zu lehren, und freyzusprechen, auch darauf das Bürger - und Meisterrecht zu erlangen, eingeräumet werden möge, ohne jedoch denselben die abgestellte Zünftlichkeit wieder zu bewilligen, so, daß fernerhin die Betreibung dieser Arbeit jedermann, der sich darauf verwenden will, auch Weibspersonen frey zu bleiben habe.

Gürtler.

N. 221.

Patent Prag den 6. August 1756.

Den 6. August 1756. Münzen soll keiner vergolden.

Von nun an soll kein Goldschmied, Gürtler, Schwertfeger, oder wer sonst immer mit einer Vergoldung umzugehen pfleget, weder eine inn- noch ausländische gangbare, oder verruffene Silber - oder auch Kupfermünze, oder dergleichen Medailen zu vergolden sich anmassen, sondern jene, welche dergleichen Münzen zur Vergoldung bringen, sind also gleich dem Magistrate, oder der Ortsobrigkeit anzuzeigen, und ist zu derselben Handvestmachung alle Hilfe und Vorschub

schub zu leisten. Die dieser Satzung und Ordnung zuwiderhandelnden sind sonach zum erstenmale mit einer Geldstrafe pr. 50 Reichsthäler, das zweytemal mit Einstellung und Verlust der Profession, das drittemal mit einer Leibes = auch gestalteten Umständen nach mit der Todesstrafe zu belegen. Und sollte ein derley Professionist gar mit dem Uiberbringer einer dergleichen Münze in Absicht derselben Ausgabe, und folgsamen Betrugs, dann Hinterlist miteinverstanden seyn, so soll auch dieser als Mitschuldiger dieses Verbrechens einer schweren Leibes = auch der Todesstrafe unterwürfig seyn.

N. 222.

Prag den 9. Februar 1775.

Zunftsartikel
für die bürgerlichen Gürtlermeister.

Den 9. Hornung 1775. Artikel für die Gürtlermeister.

1) Da die Beförderung der Ehre Gottes bei einer jeden wohl eingerichteten Bruderschaft die Hauptabsicht zu seyn hat; so sollen benannte Meister bei den Quatembermessen dem Gottesdienste mit geziemender Andacht beiwohnen; wenn einer zu spät käme, oder gar ausbliebe, soll er im ersten Falle um 15 kr. im zweyten aber um 30 kr. zur Lade gestraft werden.

2)

2) Sollen die Meister nach der ihren Kommissär, und ihnen von den Jungmeister vorher gemachten Ansage, an jedem Quatembersonntage Nachmittags nach 4 Uhr in der Wohnung des jemaligen Vorstehers erscheinen.

Jeder Meister hat daselbst in Gegenwart des Kommissärs, die Quartalsauflage mit 12 kr. die Meisterswittwe aber mit 6 kr. zur Lade zu erlegen, die Landmeister hingegen sollen vierteljährig 6 kr., und die Landmeisterswittwen 3 kr. zu der Lade zu bezahlen, oder einzuschicken haben.

Diese Lade soll mit 3 verschiedenen Schlössern gesperret seyn, zu dem einen der Kommissär, zu dem andern der Obervorsteher, und zu dem dritten der Untervorsteher den Schlüssel haben.

Wenn ein Meister ohne besonders wichtige Verhinderung von dieser Versammlung ausbleibe, so wird er für das erstemal um 15 kr. gestrafet, und dem ohngeachtet sein Auflaggeld mit 12 kr nachzutragen verhalten werden; und bliebe er zum zweytenmale aus, so ist er von dem Kommissär mit schärferer Ahndung zu verfahren. Bei diesen Zusammenkünften sollen sich

3. die Meister sittsam und friedlich betragen, nicht zanken, spotten, oder schimpfen, und

vor-

vorzüglich ihrem Kommissär die schuldige Achtung und Ergebenheit bezeigen.

Hätte ein Meister wider den andern eine Klage anzubringen, so hat solches von dem Kläger stehend, ohne Geschrey, oder anzügliche Ausdrücke, sondern auf eine geziemende Weise zu geschehen.

Hierauf hat der Beklagte ebenfalls stehend, und mit der nämlichen Anständigkeit sich zu verantworten, solchergestalt wird die Sache gründlich untersuchet, und entweder gütlich abgethan, oder der schuldig erkannte Meister um 30 kr. gestrafet; nach Beschaffenheit der Umstände aber auch zu einer höhern Strafe, (welche doch bei dem Handwerke 2 fl. nicht übersteigen darf,) verhalten werden. Wäre aber das Verbrechen von solcher Art, daß es eine noch schwerere Strafe zu verdienen schiene, so ist es gleich der Obrigkeit zur gebührenden Ahndung anzuzeigen.

4) Soll alle Jahr von den Meistern an dem in der Fronleichnamsoktav einfallenden Quatembersonntage das Haupthandwerk gehalten, an eben diesem Tage von dem jeweiligen allemal ein Jahr verbleibenden Obervorsteher, die öffentlich und deutlich herabzulesende o dentliche jährliche Hauptrechnung über allen Empfang und Ausgabe geleget, und wenn sie richtig befunden wor-

den, von dem Kommissär, und den übrigen Meistern unterschrieben, zur Lossprechung des Rechnungslegers in der Lade aufbehalten, und jährlich eine getreue Abschrift, unter des Kommissärs und der Vorsteher Unterzeichnung, der Landesstelle zur Genehmigung überreichet werden. An eben diesem Tage ist der jeweilige Obervorsteher entweder weiters auf ein Jahr zu bestättigen, oder von dem jeweiligen Untervorsteher die Obervorsteherstelle anzutreten, und sodann zugleich ein neuer Untervorsteher zu wählen.

5) Wird den Meistern hiermit auf das schärfeste verboten, ohne Vorwissen, oder in Abwesenheit des von hoher Obrigkeit ihnen zugeordneten Kommissärs in Handwerksangelegenheiten zusammen zukommen, einen Schluß unter sich zu fassen, von einem, oder andern Strafgelder abzufordern, oder in Handwerksvorfallenheiten mit auswärtigen Gürtlern jemals Briefe zu wechseln.

6) Soll jeder aufzunehmende Jung, er sey nun ein Meisterssohn, oder nicht, 3 Monate vorher geprüft werden; läßt er die erforderliche Fähigkeit von sich spüren, so ist er bei versammelten Handwerke vor offener Lade, gegen Erlegung seines Taufscheines und Stellung zweener Bürgen auf 4 Jahre, und, wenn ihn der

Mei-

Meister durch die Lehrzeit zu kleiden verspricht, auf 5 Jahre ordentlich aufzudingen, und einzuschreiben, und ihm die 3 monatliche Probzeit an diesen Jahren zu gute zu rechnen. Wofür das Aufdinggeld mit 2 fl. zur Lade zubezahlen kömmt.

7) Nach vollstreckter Lehrzeit soll der Jung, wenn er sich während derselben in allem wohl verhalten hat, und wegen seiner Fähigkeit von den Vorstehern geprüft worden, abermal bei versammelten Handwerke, gegen Beibringung des gewöhnlichen Zeugnisses von dem Christenlehrgeistlichen, und gegen Erlag des Freysprechsgeldes mit 4 fl. in Gegenwart der Meister seiner Lehrjahre freygesprochen, und sodann gleich ohne mindesten Unterschied als ein rechtmässiger Gesell angesehen werden.

8) Wenn ein Gesell Meister zu werden verlanget, er sey ein Meistersohn oder nicht; er mag eines Meisters Wittwe, oder Tochter zu heurathen gesonnen seyn, oder nicht; so soll er sich vorher bei versammeltem Handwerke melden, und daselbst die zum Meisterrechte erforderlichen Eigenschaften, nämlich daß er von ehrlicher Geburt, und ein Landeskind ist, oder wegen seiner auswärtigen Geburt von hohen Orten die Entlassung erhalten, wie auch daß er das Handwerk ordentlich erlernt, bei einem hiesigen Gürtler-

lermeister gearbeitet, und sich hiebei ehrlich und getreu verhalten habe, gehörig beweisen.

9) Wenn nun die Meisterschaft nichts hierwieder einzuwenden hat, so soll der Meisterrechtswerber bei der Landesstelle um die Bewilligung des Bürger = und Meisterrechts præstitis præstandis geziemend anlangen. Nachdem er sodann die ihm von gedachter hohen Stelle aufgetragene Probe, unter Aufsicht zweener dazu ernannter Beschaumeister in der Wohnung eines Gürtlermeisters verfertiget haben, und darüber das unpartheyische Zeugniß der Meisterschaft an die Behörde abgegeben worden seyn wird, so hat er den dießfälligen Entschluß abzuwarten.

10) Ist nun die Probe für gut erkannt worden, so hat solche zugleich allemal für das Meisterstück zu gelten, und nach dem der Meisterrechtswerber von der Landesstelle die ordentliche Ertheilung des Bürger und Meisterrechts erhalten, und hierauf bei dem Stadtmagistrate das gehörige Ansuchen gemacht haben wird; so soll er nach baarer Erlegung der Meistertaxe, welche bei einem Stadtmeister in 40 fl., bei einem Landmeister aber in 20 fl. zu bestehen hat, alsogleich dem Handwerke als Mitmeister einverleibet, und nach 8 Tagen dem Stadtmagistrate zur Ablegung des Bürgereides vorgestellet werden.

den.

den. Uibrigens soll derselbe unter scharfer Ahndung weder von dem Handwerke zu einer Gasterey, oder was immer einer andern Ausgabe verleitet werden, noch etwas solches freywillig zu thun sich erkühnen.

11) Wenn ein Gesell nicht mehr Lust hätte bei seinem Meister zu arbeiten, oder der Meister seinen nicht blos auf die Probe genommenen, sondern ordentlich in der Arbeit habenden Gesellen nicht mehr behalten wollte; so hat der Meister diesem 8 Tage vorher, der Gesell hingegen 14 Tage vorhinein, und zwar beide einander an einem Sonntage die Arbeit aufzukündigen; sollte der Gesell vor Ausgang dieser Zeit entlaufen, oder der Meister ihn ohne besonders gegründete, und von den Vorstehern, und dem Kommißär also befundene Ursache, aus der Arbeit schaffen; so ist solcher der Obrigkeit anzuzeigen. Die Kundschaften sind den Gesellen, außer der Stempelgebühr, unentgeldlich zu ertheilen.

12) Da das Gürtlerhandwerk Reichszünftig ist, so soll den einwandernden fremden Gesellen das Unterkommen auf alle erthunliche Art erleichtert, und folglich von den Meistern kein Anstand gemacht werden, die auswärtigen Gesellen in die Arbeit zu nehmen. Der einwan-

dern-

dernde fremde Gesell aber hat seine Kundschaft jenem Meister, bei dem er Arbeit erhält, einzuhändigen, damit dieser solche dem Obervorsteher zur Verwahrung übergeben möge.

13) Gleichwie es üblich ist, daß jene Meister, die einen Gesellen bedürfen, sich bei dem Obervorsteher in die Tafel stecken, also ist, zu Entfernung aller Uneinigkeiten, an jedem Sonntage Nachmittags nach 4 Uhr, und auch alle Tage in der Woche, die Arbeit auszutheilen; wobei jenem Meister, der sich vor den andern in die Tafel gesteckt hat, den fremden Gesellen aufzunehmen. Den Meistern wird alles Ernstes verboten, einander die Gesellen auf eine unerlaubte Weise heimlich abzureden.

14) Wenn nach dem Tode eines Meisters, dessen Wittwe in diesem Stande das Handwerk fortführen will; so soll ihr ein wohlerfahrner, und gut gesitteter Gesell von dem Handwerke zugegeben werden; Dafern sie einen Jungen in der Lehre hätte, so ist dieser bis auf das letzte Vierteljahr seiner Lehrzeit bei ihr zu lassen, sodann aber einem andern Gürtlermeister zur vollständigen Auslehrung, und Freysprechung zu übergeben.

15) Sollen auf die von dem Jungmei-

ster gemachte Einladung allemal 4 Meister das Leichbegängniß des verstorbenen Gürtlermeisters, oder einer Meisterinn bei 17 kr. Strafe begleiten. Wer hieran verhindert wäre, hat solches dem Obervorsteher zu melden, damit er durch den Jungmeister einen andern Mitmeister dazu beruffen lassen könne. Ferner wird

16) Den Meistern ausdrücklich verboten, einiges Geld aus der Lade auf Essen oder Trinken zu verwenden, indem alle bei dem Handwerke eingehenden Auflag = Aufding = Frey= sprech= Eintreibung = und Strafgelder bloß zur Bestreitung der unvermeidlichen Handwerksausgaben, zur Hilfe eines verunglückten, oder armen Meisters, oder einer dergleichen Wittwe, und auf ähnliche fromme Werke bestimmt sind.

17) Sollen vorstehende Artikel wenigstens jährlich einmal zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bei versammeltem Handwerke herabgelesen werden.

Die Artikel für die Gesellen.

1) Dieser §. ist mit jenem der Meister gleichen Innhalts; nur sind die Strafen auf 6 und 12 kr. ausgemessen, und dabei verordnet, daß allezeit 6 Gesellen das Leichenbegängniß eines verstorbenen Meisters, einer Meisterinn,

oder

oder eines Gesellen unter 12 kr. Strafe begleiten.

2) Hat alle vier Wochen von einer jeden Werkstatt ein Gürtlergesell, auf die von den zween Irtengesellen (welche alle 4 Wochen zu erwählen sind) gemachte Ansage, Nachmittags um 4 Uhr in der Wohnung des jeweiligen Obervorstehers geziemend gekleidet, beim Eintritt, zur Lade ohne Stock oder anders Seitengewehr zu erscheinen, und die monatliche Auflage mit 4 kr. zur Gesellenlade zu erlegen. Diese Lade soll mit 3 Schlössern gesperret seyn, und zu dem einen der Kommissär, und zu dem andern der Beisitzmeister, und zu der dritten der jeweiligt Ladengesell den Schlüßel haben.

3) Enthält jenes, was in dem 3ten Artikel der Meister gesagt worden, mit dem Unterschiede, daß die Strafen nach Beschaffenheit des Vergehens 20, 30, 45 kr. ja auch 1 fl. aber nie mehr betragen können.

4) Wird den Gesellen jenes verordnet, was der 5te Artikel der Meister enthält; mit dem Beisatze, daß die Gesellen ohne Vorwissen, und Unterschrift des Kommißärs kein Anbringen an die Landesstelle einbringen sollen.

5) Hat die ordentliche Arbeit der Gesellen durch das ganze Jahr um 5 Uhr Morgens anzufangen, Abends aber im Sommer um 7 Uhr, im Winter aber um 8 Uhr aufzuhören.

6) Wenn ein Gesell einen sogenannten blauen Montag hielte, oder sonst an einem Arbeitstage, oder dispensirten Feyertage herumgienge, oder zwar in der Werkstatt bliebe, doch aber nicht arbeitete, oder an einem Arbeitstage einem auswandernden Gesellen das Geleit gäbe; so soll er zum erstenmal um 30 kr., zum zweytenmal um 45 kr. zur Gesellenlade gestrafet, das drittemal aber der Landesstelle zur schärfern Züchtigung angezeiget werden; gleich wie denn auch jener Meister, der solchen Müßiggang ungeahndet ließe, auf die dießfällig gegründet befundene Entdeckung um 2 fl. zur Meisterlade gestrafet wird. Auch wird

7) Das wechselweise Heimsuchen der Gesellen verboten, und dafern sich ein Gesell erkühnete, an einem Werktage in eine andere Werkstatt zu gehen, daselbst die Gesellen in der Arbeit zu stören, oder wohl gar solche, mit ihm zu trinken, und herum zu gehen, anzulocken; so soll er für das erstemal um 1 fl. und die Gesellen, welche die Arbeit unterlassen haben, jeder um 24 kr. gestraft, und bei zwey-

maligem Vergehen der Obrigkeit zur empfindlichern Strafe angezeiget werden.

8) Haben die in Arbeit stehenden unverheuratheten Gesellen, an Sonn- und gebotenen Feyertagen im Winter um 9 Uhr, im Sommer hingegen um 10 Uhr Abends in ihres Meisterswohnung sich richtig einzufinden; wer ohne erhebliche Ursache um eine Stunde später käme, oder wohl gar über Nacht ausbliebe, ist im 1ten Falle um 15 kr. im 2ten aber um 30 kr. zur Gesellenlade zu strafen.

9) Ist des nämlichen Innhaltes mit dem 11. Artikel der Meister.

10) Ist kein Gesell auszuwandern verbunden, es wäre denn, daß er sich von einem andern Meister auf eine unerlaubte Art hätte abreden lassen, oder daß er geflissentlich schlechte Arbeit gemacht hätte, um solchergestalt seinen Abschied, und folglich die Gelegenheit zu erhalten, bei einem andern Meister einzutreten; in welchen beiden Fällen ein solcher Gesell, nachdem er vorher von dem Kommissär schuldig befunden worden, auf ein Vierteljahr, jedoch nicht aus den k. k. Erblanden, zu wandern, und letztern Falls noch den durch seine

schlech-

schlechte Arbeit verursachten Schaden zu ersetzen schuldig seyn soll.

11) Wenn ein fremder Gesell einwandert, hat er in keinem andern Orte, als auf der Herberge einzukehren, dem Vorsteher seine Kundschaft aufzuweisen, und mit dem darüber erhaltenen Zeichen sich wieder auf die Herberge zu begeben; daselbst hat er, anstatt des bisher gewöhnlichen, nunmehr aber abgestellten Gesellengeschenks, von der Meisterschaft 3 kr. Schlafgeld zu empfangen. Der auf dem Lande eingewanderte Gesell aber soll von dem Landmeister entweder unentgeldlich beherberget werden, oder anstatt dessen 1 kr. Schlafgeld von ihm empfangen. Fände sich aber nach 3 Tagen keine Arbeit, so soll er alsogleich abzuwandern schuldig seyn.

12) Werden alle, theils ungereimte, theils schädliche Mißbräuche abgeschaffet.

13) Sobald ein eingewanderter, und mit einer glaubwürdigen Kundschaft versehener Gesell (denn wer keine Kundschaft aufzuweisen hat, kann weder Schlafgeld, noch Arbeit bekommen) von einem Meister aufgenommen wird, hat er sich in dessen Wohnung an eben dem Tage im Winter um 8 Uhr Abends, im Som-

 mer

mer aber um 9 Uhr einzufinden, und seine Kundschaft dem Meister zu behändigen, damit dieser solche sodann dem Obervorsteher zur Verwahrung übergeben möge. Bei dieser Gelegenheit wird verboten, daß ihn die Gesellen hin und her begleiten, wie auch, daß er von dem Meister, wenn er eintritt, einen Trunk, oder einen Lohn zum voraus verlange.

14) Soll jeder das erstemal eingewanderte Gesell, wenn er in die Arbeit tritt, sich bei der nächsten Gesellenversammlung in das Gesellenbuch gegen Erlag 4 kr. einschreiben lassen, und monatlich 4 kr. Auflage zur Lade entrichten, von jedem freygesprochenen, und dadurch zu einem Gesellen gemachten Jungen aber sind das erstemal 40 kr. zu erlegen.

15) Ist des nämlichen Inhalts mit dem 16 Artikel der Meister.

17) Sollen diese Artikel alle 6 Monate bei einer Gesellenzusammenkunft zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung abgelesen werden.

Hafner.

Nro. 224.

Verordnung in Böhmen den 15. May.

Den 15 May Das fremde Hafnergeschirr bleibt außer

den

den Hauptjahrmärkten den Fremden, wie bei andern fremden Jahrmärkten, zu verkaufen verboten.

1777. Fremdes Hafnergeschirr auf den Jahrmärkten betreffend.

N. 225.

Regierungsbescheid Wien vom 20. Jänner 1786.

In Ansehung der Hafner ist zwischen Stückmeistern, und Eingeschaften kein Unterschied, sondern diesen wie jenen, in der Stadt, und in Vorstädten außer ihren Wohnungsörtern noch ein besonderer Verschleiß zu halten gestattet; übrigens ist kein neuer Meister mehr ohne Verfertigung des Meisterstücks zuzulassen.

Bei Hafnern ist zwischen Stückmeistern kein Unterschied; übrigens soll kein Hafnermeister mehr ohne Verfertigung des Meisterstücks angenommen werden.

N. 226.

Verordnung in Böhmen vom 10 August 1786.

Den Töpfern ist wohl begreiflich zu machen, daß es sehr vortheilhaft wäre, wenn selbe, und zwar besonders in den Gegenden, wo derley zu Erzeugung der Schmelztiegel taugliches Materiale zu finden ist, sich auch angelegen seyn lassen, gute, und im Feuer aushaltende Schmelztiegel, wovon doch alljährlich ein ziemlich großer Verschleiß ist, zu verfertigen, und jenen Nutzen, und Vortheil zu erwerben, der ihnen dermal entgehet, da sie solche gar nicht,

Die Töpfer sind zur Verfertigung der Schmelztiegel aufzumuntern.

auch

auch ihre Waare überhaupt nicht so gut, und in so wohlfeilem Preise, als in andern Ländern geschieht, zu erzeugen sich bestreben.

N. 227.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 21. Hornung 1786.

Das Bleyerz kann bei der Glasur statt der Bleyglätte angewendet werden.

Nachdem vorzusehen ist, das bei Einführung des neu erfundenen Amalgamazionsprozesses bei den meisten Schmelzhütten die gewöhnliche Verschmelzung der Erze aufhören, folglich auch an der sogenannten Bleyglätte weit weniger erzeuget werden dürfte, die im Lande verbreiteten Hafnermeister aber dieses Materials zur Verfertigung ihrer Glasuren am meisten benöthiget sind; so hat man einige Versuche veranlaßt, ob statt dieser Bleyglätte nicht das noch wohlfeilere Bleyerz angewendet werden könne. Da nun diese Versuche sehr gut ausgefallen sind, so werden die Versuche dieser Glasurproben theils mit Bleystädter, theils mit Miesser-bleyerzen zu weiterer Raffinirung, und Verbesserung mitgetheilet, massen dadurch der etwaige Mangel an Glätte ganz wohl, wenigstens bei geringeren Farben und Arbeiten, mit einem wohlfeilern Materiale ersetzt werden könnte.

Zusammensetzung der Glasuren mit Bleyerzen:

Weiße

Weiße Glasur.

1 Pfund Miesserbleyerz mit 9 Loth gebranntem Kieselstein.

1 — — Bleystädterbleyerz und ¾ Pfund Kieselstein.

1 — — — mit ½ Pfund Kieselstein, und ¼ Pfund gelben Sand.

Braune Glasur.

1 Pfund Miesserbleyerz, 8 Loth gelber Sand, 1 Loth Hammerschlag.

1 Pfund Miesserbleyerz, 9 Loth Kieselsteinsand, 2 Loth gebrannten Braunstein.

1 — — Bleyerz, ½ Pfund Kieselsteinsand, 4 Loth Glas, und 5 Loth Braunstein.

Grüne Glasur.

1 Pfund Bleyerz, ½ Pfund Kieselsteinsand, 4 Loth Glas und 3 Loth Kupferasche.

Hutmacher.

N. 228.

Entschliessung Grätz betreffend vom 5. Novemb. 1751.

Den Hutmachern und andern Handwerkern werden alle Handwerksschlägereyen bei 12 Reichsthaler Strafe verboten. Alle Handwerksschlägereyen werden unter

N. 229.

Strafe verboten.

N. 229.

Hofentschliessung für Oesterreich Wien den 19 August 1752.

Die Landhuterer sollen in die Hauptlade einverleibet werden.

Die hierländischen Landhutermeister sollen samt den Hutmachersgesellen der bürgerlichen Hauptlade der bürgerlichen Huterer mit dem den wandernden Gesellen ausgewiesenen Geschenke zu 20 kr, auf dem Lande aber zu 6 kr. einverleibet werden.

N. 230.

Artikel vom 13. Juny 1771. in Folge eines Hofdekrets vom 29. Novemb. 1770.

Artikel für die Hutmachergesellen.

1) Da die Beförderung der Ehre Gottes bei einer jeden wohleingerichteten Bruderschaft die Hauptabsicht zu seyn hat; so sollen die Hutmachergesellen auf die vom Altgesellen geschehene Einladung, bei den in der Kirche der P. P. Jesuiten am Hofe, auf Kosten der Meisterlade zu haltenden h. Quatembermessen im Sommer um 7 Uhr, im Winter aber um 8 Uhr Frühe in geziemender Kleidung ohne Mantel erscheinen, und denselben andächtig beiwohnen. Jener Gesell, der ohne erhebliche, und vorher dem Obervorsteher angezeigte Ursache, nach dem h. Evangelium käme, oder etwa gar ausbliebe, soll

soll im ersten Falle um 6 kr. im zweyten aber um 12 kr. zur Gesellenlade unnachsichtlich gestraft werden. Wofern sich ein Gesell bei dieser Andacht, oder bei den gewöhnlichen, und jedesmal zu begleiten schuldigen jährlichen zwoen Fronleichnamsprozessionen ungebührend bezeigte, so ist derselbe zu einer dem Unfuge gemässen Geldstrafe, (welche jedoch bei dem Handwerke niemals einen Gulden übersteigen darf) zu ziehen, oder bei grösserem Vergehen der Obrigkeit gehörig anzuzeigen. Auch sollen allemal 6 Gesellen das Leichenbegängniß eines verstorbenen Hutmachermeisters, einer Meisterin, oder eines Gesellen unter 12 kr. Strafe begleiten.

2) Soll alle 4 Wochen, an einem Sonntage, von einer jeden Werkstätte ein Hutmachergesell, auf die von den zween Altgesellen (welche alle 4 Wochen neu zu erwählen) sowohl dem Handwerkskommissäre, als den gesammten Gesellen vorher gemachte Ansage, um 2 Uhr Nachmittags in der Wohnung des jeweiligen Obervorstehers, geziemend gekleidet, und bei dem Eintritte zur Lade ohne Stock, oder anderes Seitengewehr erscheinen. Daselbst haben die von jeder Werkstätte erscheinenden Gesellen in Gegenwart des Kommissärs die monatlichen Auflagen mit 4 kr. zur Gesellenla-

de

de sowohl für sich, als für ihre Mitgesellen ordentlich zu erlegen. Diese Lade soll mit drey verschiedenen Schlössern gesperret seyn, und zu dem einen der Kommissär, zu dem andern der Beisitzmeister, und zu dem dritten der jeweilige Ladengesell den Schlüssel haben.

3) Sollen sich bei diesen Zusammenkünften die Gesellen besonders sittsam und friedlich betragen, folglich nicht das mindeste Geschrey, oder Getös erregen, nicht zanken, spotten, oder schimpfen, und vorzüglich ihrem Kommissär, und dem jeweiligen Beisitzmeister den schuldigen Gehorsam, und die gebührende Achtung bezeigen. Wer sich wider diese Artikel vergienge, ist nach Beschaffenheit des Vergehens um 20, 30, 45 kr. ja auch um 1 fl. zur Gesellenlade zu bestrafen, oder im Falle eines schwerern Verbrechens der Obrigkeit anzuzeigen. Hätte ein Gesell wider den andern eine Klage anzubringen, so hat er um die dießfällige Erlaubniß zu bitten, und sodann seine Beschwerden stehend, ohne Geschrey, ohne anzügliche Ausdrücke, sondern auf eine anständige, und bescheidene Weise vorzubringen. Hierauf hat der Beklagte ebenfalls stehend, und mit der nämlichen Sittsamkeit sich zu verantworten, gleichwie dernach der zum Zeugen vorgeschützte, oder um

die

die eigentliche Beschaffenheit der Sache von dem Kommissäre befragte Gesell die wahre und unpartheyische Auskunft bescheiden zu geben hat. Solchergestalt wird die Sache gründlich untersucht, und entweder gütlich abgethan, oder der schuldig erkannte Gesell zu einer angemessenen Strafe gezogen werden.

4) Wird den Hutmachergesellen auf das schärfeste verboten, ohne Vorwissen, oder in Abwesenheit des von hohen Orten ihnen vorgesetzten Kommissärs in Handwerksangelegenheiten auf der Herberge, oder in irgend einem andern Orte zusammen zu kommen, ingleichen ohne dessen Vorwissen und Unterschrift ein Anbringen an den k. k. N. Oest. Kommerzienkonseß einzureichen, übrigens auch bei scharfer Züchtigung mit auswärtigen Hutmachern in Handwerksvorfällen jemals Briefe zu wechseln.

5) Wird die ordentliche Arbeit der Gesellen durch das ganze Jahr um 5 Uhr Morgens, ohne von dem Meister dazu geweckt zu werden müssen, anzufangen haben, gleichwie denn auch von der ganz ungereimten Forderung, daß der Meister dem Gesellen das Licht anzuzünden, und ihm Holz unter den Kessel zu legen, verbunden seyn sollte, unter der schär-

festen

festen Ahndung, keine Erwähnung mehr zu thun ist; Abends aber soll die Arbeit der Gesellen nicht eher, als um 8 Uhr aufhören.

6) Wenn ein Gesell einen sogenannten blauen Montag hielte, oder an sonst einem Arbeitstage müssig herumgienge, oder zwar in der Werkstatt bliebe, doch aber nicht arbeitete, oder an einem Arbeitstage einem auswandernden Gesellen das Geleit gebe; so soll er zum erstenmal mit 30 kr., zum zweitenmal aber um 45 kr. zur Gesellenlade gestraft, das drittemal aber der Obrigkeit zur schärferen Züchtigung angezeigt werden, gleichwie denn auch jener Meister, der solchen Müssiggang ungeahndet liesse, auf die dießfällige gegründet befundene Entdekkung um 2 fl. zur Meisterlade gestraft werden würde. Daher wird auch

7) das wechselweise Heimsuchen der Hutmachergesellen hiermit alles Ernstes verboten; und sofern sich ein Gesell erkühnte, an einem Werktage in eine andere Werkstatt zu gehen, daselbst die Gesellen in der Arbeit zu stören, oder wohl gar solche, mit ihm zu trinken, und herum zu gehen, anzulocken, so soll er für das erstemal um 1 fl., und die Gesellen, welche die Arbeit unterlassen haben, jeder um 24 kr. gestraft werden. Welcher Gesell sich dieser Ver-

führung zum zweytenmale schuldig machen würde, der ist der Obrigkeit zur empfindlichern Strafe anzuzeigen.

8) Sollen die hier in Arbeit stehenden unverheurratheten Gesellen an Sonntagen, und gebotenen Feyertagen im Winter um 9 Uhr, im Sommer hingegen um 10 Uhr Abends in ihrer Meisterwohnung sich richtig einfinden. Wer ohne erhebliche Ursache um eine Stunde später käme, oder gar über Nacht ausbliebe, ist im 1ten Falle um 15 kr. im zweyten aber um 30 kr. zur Gesellenlade unnachsichtlich zu strafen.

9) Wenn ein Meister seinen nicht blos auf die Probe genommenen, sondern ordentlich in der Arbeit habenden Gesellen nicht mehr behalten wollte, oder der Gesell nicht mehr Lust hätte, bei seinem Meister zu arbeiten, so hat jener diesem 14 Tage vorher, an einem Sonntage bei der Zusammenrechnung gehörig aufzusagen, der Meister hingegen dem Gesellen 8 Tage vorhinein die Arbeit aufzukündigen. Sollte der Gesell vor Ausgang der bestimmten Zeit entlaufen, so wird er nach Beschaffenheit der Umstände gestraft.

10) Wenn der Gesell in der beschriebenen Zeit aus der Arbeit tritt, ist ihm die Kundschaft,

schaft, außer der Stempelgebühr, unentgeldlich zu ertheilen. Uibrigens ist er keineswegs auszuwandern verbunden, es wäre denn, daß er sich von einem andern Meist.r auf eine unerlaubte Art hätte abreden lassen, oder daß er geflissentlich schlechte Arbeit gemacht hätte, um solchergestalt seinen Abschied, und folglich die Gelegenheit zu erhalten, bei einem andern Meister einzutreten: in welchen beiden Fällen ein solcher Gesell, nachdem er vorher von dem Komm.ssär dießfalls schuldig befunden worden, auf ein Virteljahr, jedoch nicht aus den k. k. Erblanden, zu wandern, und letztern Falls noch den durch seine schlechte Arbeit verursachten Schaden zu ersetzen schuldig seyn soll.

11) Wenn ein fremder Hutmachergesell hier einwandert, so soll er in keinem andern Orte, als auf der Herberge einkehren, alsdann dem Vorsteher seine Kundschaft aufweisen, und mit dem darüber erhaltenen Zeichen sich wieder auf die Herberge begeben. Daselbst hat er, anstatt des bisher gewöhnlichen, nunmehr aber durch ergangene hohe Verordnung unter den schärfesten Strafen hiermit abgestellten Gesellengeschenks, von der Meisterschaft 3 kr. Schlafgeld zu empfangen; der auf dem Lande einwandernde Gesell aber soll von dem Landmeister ent-

we-

weder unentgeldlich beherberget werden, oder statt dessen von ihm 1 kr. Schlafgeld empfangen. Wofern sich nun für den eingewanderten Gesellen nach 3 Tagen keine Arbeit gefunden hätte, so soll er alsogleich von hier abzuwandern schuldig seyn. Nicht minder wird

12) das sogenannte Freyhalten des fremden Gesellen, da nämlich der Altgesell, oder wechselweise auch die andern Gesellen dem Fremden auf der Herberge das Frühstück und Mittagmahl wie auch Nachmittags einen Trunk zu bezahlen pflegten, wodurch der ganze Tag in der Schwelgerey zugebracht, und der erworbene Verdienst schändlich verschwendet worden ist, unter der schärfesten Züchtigung, so wie alle übrigen theils ungereimten, theils schändlichen Mißbräuche, hiemit ernstlich abgeschafft.

13) Sobald ein eingewanderter, und mit einer glaubwürdigen Kundschaft versehener Gesell (denn wer keine Kundschaft aufzuweisen hat, kann weder Schlafgeld noch Arbeit bekommen) von dem Meister aufgenommen wird, hat er sich in dessen Wohnung an eben dem Tage im Winter um 8 Uhr Abends, im Sommer aber um 9 Uhr einzufinden, und seine Kundschaft dem Meister zu behändigen, damit dieser solche sodann dem Obervorsteher zur Verwahrung übergeben möge.

Bei dieser Gelegenheit wird ernstlich verboten, daß ihn die Gesellen hin und her begleiten, wie auch, daß er von dem Meister, wenn er eintritt, einen Trunk, oder einen Lohn zum voraus verlange.

14) Soll sich jeder hier das erstemal eingewanderte Gesell, wenn er in die Arbeit eintritt, bei der nächsten Gesellenzusammenkunft in das Gesellenbuch gegen Erlag 11 kr. einschreiben lassen, und monatlich 4 kr. Auflage zur Gesellenlade entrichten; welches auch von jedem Freygesprochenen, und dadurch zu einem Gesellen gemachten Jungen zu leisten ist.

15) Wird hiemit nachdrücklichst verboten, einiges Geld aus der Lade auf Essen oder Trinken zu verwenden, indem alle unter was immer einem Namen einkommende, und getreulich einzulegende Gelder, zur Bestreitung der bei der Hutmachergesellschaft vorkommenden unvermeidlichen Ausgaben, zur Hülfe für einen Kranken, oder nothleidenden Gesellen, zum Begräbnisse eines ganz mittellos Verstorbenen, und auf ähnliche fromme Werke bestimmet sind. Uibrigens soll über alle Einnahmen, und Ausgaben eine richtige jährliche Rechnung vor der Gesellschaft, und dem Kommissäre gelegt werden. Schlüßlich, und

16)

16) sollen gegenwärtige Artikel in diesem, und dem folgenden Jahre bei jeder Gesellenversammlung zu Jedermanns Wissenschaft, und Nachachtung herabgelesen werden; nach Verlauf dieser Zeit aber hat es nur alle 6 Monate, jedoch unfehlbar, zu geschehen.

N. 231.

Verordnung Wien den 28. July 1778.

Den Hutmachern, Webern, Strümpfstrickern und Wirkern, wie denn auch den Handschuhmachern, wird das Färben lediglich um den Lohn verboten.

Hutmachern, Webern, Strümpfstrickern und Wirkern, dann Handschuhmachern, wird das Färben um den Lohn verboten.

Handschuhmacher.

N. 232.

Verordnung in Böhmen vom 26. April 1783.

Wenn die Handschuhmacher wider die Kirschner, Weißgärber, oder Schneider in Absicht der Professionseingriffe gegründete Beschwerden führen, und besondere Fälle erweisen; so soll selben alle billige Ausrichtung verschaft werden.

Handschuhmachern ist alle Ausrichtung wider die Kirschner, Weisgärber und Schneider zu leisten

N. 233.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 22. August 1788.

Nachdem von den prager bürgerl. Handschuhmachermeistern im Namen der auf dem Lande

Schneidermeister, und andere Pro-

fessionisten haben keine lederne Beinkleider auf Handschuhmacherart zu verfertigen, und zu verkaufen, dann was die Handschuhmacher zur Lade beizutragen haben.

de befindlichen Mitmeistern beschwersam angebracht worden, daß von den Landschneidermeistern, und andern Professionisten zum Nachstand ihrer Nahrung, lederne Beinkleider auf Handschuhmacherart verfertiget, und solche auf den Jahrmärkten öffentlich ausgelegt, und verkauft worden; so haben fürohin die Schneidermeister und andere Professionisten keine lederne Beinkleider auf Handschuhmacherart zu verfertigen, noch zu verkaufen, vielweniger solche auf die öffentliche Jahrmärkte zum Verkauf unter Konfiskazionsstrafe zu bringen. Ubrigens wird den Handschuhmachermeistern mitgegeben, daß selbe zur prager Lade für sich quartalweise 6 kr., und für ihre haltenden Gesellen 4 kr. monatlich beizutragen haben; welche Einsendung jedoch nur jährlich zu geschehen, falls aber solcher Beitrag unterlassen werden sollte, dann würde zur Strafe durch das Kreisamt die doppelte Auflage abgefordert werden.

Kartenmaler.

N. 234.

Hofentschliessung vom 1. Oktober 1768.

Kartenmaler müssen auf einem Blatt ihren Namen und Zeichen beidrucken.

Zu Aufrechthaltung des Stempelgefälls soll vom 1. Jänner 1769. anzufangen, kein Kartenmaler unter der Strafe von 10 Reichstha-

thalern sich unterfangen einige Karten zu verfertigen, noch weniger zu verkaufen, ohne daß auf einem oder dem andern Blatte von jedem Spiele dessen Namen, oder ein anderes kennbares Zeichen deutlich beigedruckt werde.

N. 235.

Gubernialkreisschreiben für Mähren, und Schlesien vom 16. Wintermonats 1786.

Ordnung für die Kartenmaler, und Gesellen.

Für die Kartenmaler, und derselben Gesellen wird folgende, den dermaligen Grundsätzen angemessene neue Ordnung zu bestimmen, und einzuführen befohlen;

Erstens: sollen die bürgerlichen Kartenmaler alle Quartale eine Versammlung halten, und die von Zeit zu Zeit vom Magistrate, oder höhern Orten ergehenden sie betreffenden Verordnungen von dem jeweiligen allemal durch zwey Jahre zu verbleiben habenden Vorsteher öffentlich vorgelesen werden; mithin hat es von dem bisher bestandenem Gebrauche, daß derley Verordnungen lediglich von einem Meister zum andern geschickt wurden, sein Abkommen zu erhalten.

Zweytens: muß jeder aufzunehmende Junge, er sey ein Meistersohn, oder nicht, vier Wochen vorher geprüft werden; läßt er die erforder-

 liche

liche Fähigkeit spüren, so ist er bei versammeltem Mittel gegen Einlegung seines Taufscheins, und Stellung zweyer Bürgen auf drey Jahre, falls aber ihn der Lehrmeister zu kleiden verspräche, auf vier Jahre ordentlich aufzudingen, und einzuschreiben, wofür das Aufdinggeld pr. 1 fl. 30 kr. zu bezahlen kömmt.

Drittens: nach vollstreckter Lehrzeit soll der Jung, wenn er sich während derselben wohlverhalten, abermal bei versammeltem Mittel gegen Beibringung des gewöhnlichen Zeugnisses von dem geistlichen Katecheten seiner Pfarre, dann gegen Erlegung des Freysprechgeldes pr. 1 fl. 30 kr. freygesprochen, und ohne allen Unterschied als ein rechtmässiger Gesell angesehen werden. Es wird daher der bisher bestandene Mißbrauch, daß nämlich die Lehrjungen blos von den Gesellen freygesprochen wurden, nachdrucksamst untersagt. Nicht minder hat der weiter eingeschlichene Mißbrauch, vermög dessen sich ein solcher freygesprochener Jung, ohne einen Freybrief zu bekommen, lediglich den Namen desjenigen Gesellen, so ihn freygesprochen hatte, auswendig merken, und solchen auf Verlangen der auswärtigen Meister namhaft machen mußte, ganz zu unterbleiben, und sind den freygesprochenen Jungen ohne weiters ordentliche Freybriefe zu ertheilen. Übrigens ist das Aufding-

und

und Freysprechgeld zur Bestreitung der vorkommenden Mittelsausgaben zu verwenden.

Viertens: wenn ein Kartenmalergesell Meister zu werden verlangte, er sey ein Meistersohn, oder nicht, er mög ein Meisterswittwe, oder Tochter zu ehligen gesonnen seyn, oder nicht, muß er sich bei versammeltem Mittel melden, und daselbst die zum Meisterrechte erforderlichen Eigenschaften, nämlich, daß er ein Landeskind sey, oder wegen seiner auswärtigen Geburt von höhern Orten die Entlassung erhalten, oder auch das Kartenmalen ordentlich erlernet, bei einem Kartenmaler gearbeitet, und sich hierbei ehrlich, und treu verhalten habe, gehörig darthun.

Fünftens: hat dann der Bürgerrechtswerber bei dem Magistrate um dessen Verwilligung anzuhalten, und die ihm aufgetragene Probe bei dem Vorsteher der bürgerlichen Kartenmaler unter Aufsicht zweyer Beschaumeister längstens binnen 3 Monaten zu verfertigen. Diese Probe hat aber in dem zu bestehen, daß der Bürgerrechtswerber von jeder Gattung Karten ein ganzes Spiel verfertigen, und das hiezu erforderliche Papier sortiren, pappen, drucken, malen, planieren, schneiden, dann die Farben mischen müsse.

Uiber

Uiber die verfertigte Probe ist von dem Mittel der bürgerlichen Kartenmaler dem Magistrate das unpartheyische Zeugniß vorzulegen, und darüber dessen weitere Entschliessung zu gewärtigen.

Sechstens: nach wohl verfertigtem Probstücke, und nachdem der Bürgerrechtswerber die ordentliche Verleihung desselben erhalten hat, soll er gegen baaren Erlag der Innkorporazionstaxe pr. 18 fl. (welche zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Ausgaben zu bestimmen ist,) alsogleich dem Mittel der Kartenmaler einverleibt, und nach 8 Tagen dem Magistrate zu Ablegung des Bürgereides vorgestellt werden. Unter einem aber wird der bisher eingeführte läppische Gebrauch: daß nämlich der angehende Meister dem Gesellen einen Trunk bezahlen, und sich von selben einen Kranz aufsetzen lassen mußte, ernstgemessenst untersagt.

Siebentens: wenn ein Gesell nicht mehr Lust hätte, bei seinem Meister zu arbeiten, oder letzterer ersteren nicht mehr behalten wollte, so hat die Aufkündigung wechselweis 14 Tage vorhinein, und zwar an einem Sonntage zu geschehen. Sollte der Gesell noch vor Verstreichung der Zeit entlaufen, oder der Meister ihn ohne besonders gegründete, und von dem

Vor-

Vorsteher für wichtig befundene Ursache aus der Arbeit schaffen, so ist solches der Obrigkeit anzuzeigen.

Eine jede den auswandernden Gesellen ertheilt werdende Kundschaft ist vorläufig von dem Vorsteher zu unterschreiben, sodann aber selbe dem Magistrate zur Korroborirung mit der Magistratsfertigung, und Beidrückung des Stadtsiegels, dann Bemerkung des Tages, Monats und Jahres, richtig vorzulegen, und diese erst alsdann dem Gesellen außer der Stempelgebühr unentgeltlich auszufolgen.

Achtens: jeder einwandernde Gesell hat sowohl seine jüngste, als alte Kundschaft jenem bürgerlichen Kartenmaler, bei dem er Arbeit erhält, einzuhändigen, damit selber solche dem Obervorsteher zur Verwahrung übergebe, der Obervorsteher aber selbe bei Ausfertigung einer neuen Kundschaft dem Magistrate überreiche.

Uibrigens hat sich der eine Arbeit suchende Gesell hierwegen bei den Kartenmalern von selbst zu melden.

Neuntens: wenn nach Absterben eines bürgerlichen Kartenmalers dessen Wittwe sein Gewerb fortführen will, so soll ihr ein wohl erfahrner, und gesitteter Gesell von dem Mittel zu-

gegeben werden; falls sie einen Jung hätte, so ist dieser bis auf die letzten 4 Wochen seiner Lehrzeit bei ihr zu lassen, sodann aber einem andern bürgerlichen Kartenmaler zur vollständigen Auslernung, und Freysprechung zu übergeben.

Zehentens: wird hiermit nachdrücklichst verboten, einiges Geld auf Essen, und Trinken zu verwenden, indem alle bei dem Kartenmaler Mittel eingehende Aufding- Freysprech- und Einverleibungsgelder lediglich zu Bestreitung der unvermeidlichen Mittelausgaben, zur Hilfe für unglückliche Meister, oder derley Wittwen, und ähnliche fromme Werke bestimmt sind.

Eilftens: soll alle Jahre von dem Ober- und Untervorsteher eine ordentliche jährliche Hauptrechnung über allen Empfang, und Ausgabe gelegt, solche im letztern Quartale öffentlich, und deutlich herabgelesen, und wenn sie richtig befunden worden, von den übrigen Meistern unterschrieben, und zur Ratifizirung einem Magistrate überreicht werden; endlich

Zwölftens: soll gegenwärtige Ordnung wenigstens einmal jährlich zu Jedermanns Wissenschaft, und Nachachtung bei versammeltem Mittel herabgelesen, die darinn nicht enthaltenen Fälle nach den übrigen schon ergangenen, oder

noch ergehenden hohen Verordnungen entschieden, in jenen Fällen aber, wo keine dergleichen vorhanden sind, die Anzeige an den Stadtmagistrat zur weiteren Entscheidung gemacht werden.

N. 236.

Verordnung in Böhmen vom 12. Christmonat 1785.

Es hat sich der Fall ergeben, daß aus den zur Stemplung gebrachten unplanirten Karten (auf welche nur der 2 kr. Stempel aufzudrucken kömmt) alsdann planirte gemacht worden, um solche besser an Mann zu bringen, weil die Planirten vermög Patent vom 5ten Juny 1784. mit dem 7 kr. Stempel versehen seyn müssen; damit nun fernerhin dergleichen Unterschleifen vorgebogen werde, so hat das Kreisamt sämmtlichen Kartenmachern = und Malern die unterm 12. Oktober 1768. ergangene, und unterm 5. August 1779. republizirte höchste Entschliessung aufs neue kund zu machen, worinn den Kartenmalern mit 10. Reichsthaler Strafe gedrohet wird, ihren Stock mit ihrem eigenen, und nicht mit ihrer Vorgänger Namen, von welchen sie solchen ererben, oder erkaufen, zu versehen, um sich bei ereignendem Unterschleif sogleich den Kontravenienten erkennen, und solchen zur gehörigen Strafe ziehen zu können.

Die Kartenmaler, oder Macher, haben ihren Stock mit ihren eigenen und nicht ihrer Vorgänger Namen zu bezeichnen.

Kirschner.

N. 237.

Hofentschliessung vom 28. August 1767.

Die Kirschner gehören unter die Kommerzienprofeßionisten.

Die Kirschner, weil selbe den Waarenhandel treiben, und die Fabrikate auf den Jahrmärkten verschleissen, werden unter die Kommerzial Profeßionisten gesetzt.

N. 238.

Artikel vom 11. März 1773.

Artikel für die Kirschnermeister.

1) Da die Beförderung der Ehre Gottes bei einer jeden wohleingerichteten Bruderschaft die Hauptabsicht zu seyn hat, so sollen die sogenannten Kirschnermeister, auf die von dem Jungmeister geschehene Einladung, bei dem in der gewöhnlichen Kirche, unter Aufwartung der zween Jungmeister, auf Kosten der Lade um 8 Uhr frühe zu haltenden heiligen Quatembermessen in geziemender Kleidung erscheinen, und denselben andächtig beiwohnen. Jener Meister, der nicht erhebliche, und vorher dem Obervorsteher angezeigte Ursache erst nach dem heiligen Evangelium käme, oder gar ausbliebe, soll im ersten Falle um 15 kr. im zweyten aber um 30 kr. zur Lade unerlaßlich gestraft werden. Dafern

fern sich ein Meister bei dieser Andacht, oder bei der gewöhnlichen, und jedesmal zubegleiten schuldigen jährlichen Fronleichnamsprozeßion ungebührend bezeugte, ist derselbe zu einer dem Unfuge angemessenen Geldstrafe (welche jedoch bei dem Handwerke niemals 2 fl. übersteigen darf) zu ziehen, oder bei grösseren Verbrechen der Obrigkeit gehörig anzuzeigen.

2) Sollen die bürgerlichen Kirschnermeister, nach dem ihrem Kommißär, und ihnen von dem Jungmeister vorher gemachten Ansage, am heiligen drey Königtage Nachmittags nach 4 Uhr in der Wohnung des jeweiligen Obervorstehers erscheinen. Daselbst hat in Gegenwart des Kommißärs jeder Meister seine Auflage für das ganze Jahr mit 1 fl 24 kr. zu erlegen, die einverleibten Landmeister mit 30 kr. einzuschicken, deßgleichen jede Wittwe durch den Jungmeister mit 1 fl. 30 kr. zu entrichten, und die Wittwe auf dem Lande mit 30 kr. zur Lade einzuschicken. Diese Lade soll mit 4 verschiedenen Schlössern gesperret seyn, und zu dem einen der Kommißär, zu dem andern und dritten aber die zween ältern Vorsteher, und zu dem vierten der jüngere Vorsteher den Schlüssel haben.

Wenn

Wenn ein Meister aber, ohne besonders wichtige, und dem ältern Obervorsteher vorher eröfnete Verhinderung, von dieser Versammlung ausbliebe, so soll er für das erstemal um 15 kr. gestraft, und dem ungeachtet seine Auflage mit 1 fl. 24 kr. nachzutragen verhalten werden. Wenn er aber zum zweytenmale ausbliebe, so ist von dem Kommißär mit schärferer Ahndung wider ihn zu verfahren. Mit dem Landmeister, der sein jährliches Auflaggeld nicht einsendet, ist mit der Strafe von 15 kr. auf gleiche Art zu verfahren. Bei diesen Zusammenkünften sollen sich

3) Die Meister sittsam, und friedlich betragen, folglich kein Geschrey, oder Getös erregen, nicht zanken oder schimpfen, und vorzüglich ihrem Kommißär die schuldige Achtung, und Untergebenheit bezeigen. Hätte ein Meister gegen den andern eine Klage, als zum Beispiele wegen verachteter Arbeit, zugefügter Unbilden, Schadens, und dergleichen vorzubringen; so hat solches von dem Kläger stehend, ohne Geschrey, ohne anzügliche Ausdrücke, sondern auf eine gezlemende, und bescheidene Art zu geschehen. Hierauf hat der Beklagte ebenfalls stehend, und mit der nämlichen Anständigkeit sich zu verantworten. Solchergestalt wird die Sache gründlich untersuchet, und

ent-

entweder gütlich abgethan, oder der schuldig befundene Meister um 30 kr. gestrafet, allenfalls nach Beschaffenheit der Umstände zu einer höhern Strafe (welche doch obgedachtermassen bei dem Handwerke 2 fl. nicht übersteigen darf) verhalten werden können. Wäre aber das Verbrechen von solcher Art, daß es eine noch schwerere Strafe zu verdienen schiene, so ist es gleich der Obrigkeit zur gebührenden Ahndung anzuzeigen.

4) Soll alle Jahr am heiligen drey Königtage das Haupthandwerk gehalten, dabei hauptsächlich von dem jeweiligen, allemal ein Jahr verbleibenden älteren Obervorsteher die öffentlich, und deutlich herabzulesende, ordentliche, jährliche Hauptrechnung über allen Empfang und Ausgaben geleget, und, wenn sie richtig befunden worden, von dem Kommißäre, und den übrigen Meistern unterschrieben, zur Lossprechung des Rechnungslegers in der Lade aufbehalten, und davon jährlich eine getreue Abschrift unter des Kommißärs, und der Vorsteher Unterzeichnung an die Landesstelle zur Genehmigung überreicht werden. An eben diesem Tage ist der ältere Obervorsteher entweder noch auf ein Jahr zu bestättigen, oder von dem jeweiligen jüngern Obervorsteher die ältere Obervorsteherstelle anzutreten, und sodann zugleich ein neuerujüngerer Obervorsteher zu wählen.

5)

5) Wird den bürgerlichen Kirschnermeistern hiermit auf das schärfeste verboten; ohne Vorwissen, oder in Abwesenheit des von hoher Obrigkeit ihnen zugeordneten Kommißärs in Handwerksangelegenheiten zusammen zukommen, einen Schluß unter sich zu fassen, von einem oder andern Strafgelder abzufordern, oder in Handwerksvorfällen mit auswärtigen Kirschnermeistern jemals Briefe zu wechseln.

6) Soll jeder aufzunehmende Jung, er sey ein Meistersohn, oder nicht, vier Wochen vorher geprüft werden. Läßt er die erforderliche Fähigkeit von sich spühren, so ist er bei versammeltem Handwerke, vor offener Lade, gegen Einlegung seines Taufscheins, und Stellung zweener Bürgen, auf 4 Jahre, und, wenn ihn der Lehrmeister durch die Lehrzeit zu kleiden verspricht, auf 5 Jahre ordentlich aufzudingen, und einzuschreiben, wofür das Aufdinggeld mit 1 fl. 30 kr. zu bezahlen kömmt; Der zur hiesigen Lade einverleibte Landmeister ist nicht verbunden, den in die Lehre zu nehmenden Jungen hier vorzustellen, sondern er hat nur zu dessen Einschreibung, Aufdingung, und Freysprechung den Taufschein, Lehrkontrakt und die dießfälligen Gebühren einzuschicken.

7) Nach vollstreckter Lehrzeit soll der

Jung,

Jung, wenn er sich während derselben in allem wohlverhalten hat, abermal bei versammeltem Handwerke, vor offener Lade gegen Beibringung des gewöhnlichen Zeugnißes von dem Christenlehrpriester, und gegen Erlegung des Freysprechgeldes mit 1 fl. 30 kr., in Gegenwart der Gesellen seiner Lehrjahre freygesprochen, und sodann gleich ohne mindesten Unterschied als ein rechtmäßiger Gesell angesehen werden.

8) Wenn ein Gesell Meister zu werden verlanget, er sey nun ein Meistersohn oder nicht, er möge eines Meisterswittwe, oder Tochter zu heurathen gesonnen seyn, oder nicht; so soll er sich vorher bei versammeltem Handwerke melden, und daselbst die zum Meisterrechte erforderlichen Eigenschaften, nämlich: daß er von ehrlicher Geburt, und ein Landskind sey, oder wegen auswärtiger Geburt von hohen Orten die Entlassung erhalten, wie auch, daß er das Handwerk ordentlich erlernt, bei einem hiesigen Kirschnermeister gearbeitet, und sich hiebei ehrlich, und treu verhalten habe, gehörig beweisen.

9) Wenn die Meisterschaft nichts hierwider eingewendet hat, so soll der Meisterrechtswerber bei der Landesstelle um die Bewilligung des Bürger- und Meisterrechts præstitis præstandis geziemend anlangen. Nachdem er hier-

auf die ihm von gedachter hohen Stelle aufgetragene Probe, unter Aufsicht zweener dazu ernannten Beschaumeister, in der Wohnung eines Stadtmeisters verfertigt haben, und darüber das unpartheyische Zeugniß der Meisterschaft an die hohe Behörde abgegeben worden seyn wird; so hat er den dießfälligen Entschluß abzuwarten. Ist nun

10) Die Probe für gut erkannt worden, so hat solche zugleich allemal für das Meisterstück zu gelten, und nach dem der Meisterrechtswerber von der Landesstelle die ordentliche Ertheilung des Bürger- und Meisterrechts erhalten, und hierauf bei einem Stadtrathe das gehörige Ansuchen gemacht haben wird; so soll er nach baarer Einlegung der Meistertaxe, welche bei einem Stadtmeister in 100 fl., bei einem Vorstadtmeister in 60 fl., bei einem Landmeister aber in 12 fl. zu bestehen hat, alsogleich dem Handwerke als Mitmeister einverleibet, und nach 8 Tagen dem Stadtrathe zur Ablegung des Bürgereides vorgestellet werden. Übrigens soll der Stadtmeisterrechtswerber noch 15 fl. als das ausgemessene Fahnengeld zur Lade abzuführen schuldig seyn, sonst aber kein angehender Meister, unter scharfer Ahndung, weder von dem Handwerke zu einer Gasterey, oder was immer für einer andern Ausgabe verleitet

wer-

werden, noch etwas solches freywillig thun, sich erkühnen.

11) Wenn ein Gesell nicht mehr Lust hätte, bei seinem Meister zu arbeiten, oder der Meister seinen, nicht blos auf die Probe genommenen, sondern ordentlich in der Arbeit stehenden Gesellen nicht mehr behalten wollte, so hat jener diesem 8 Tage vorher, dieser hingegen jenem 14 Tage vorhinein, und zwar beide an einem Sonntage die Arbeit aufzukündigen. Sollte der Gesell vor Ausgang dieser Zeit entlaufen, oder der Meister ihn ohne besonders gegründete, und von dem Kommißär, und den Vorstehern also befundene Ursache aus der Arbeit schaffen, so ist solches der Obrigkeit anzuzeigen. Uibrigens sind den Gesellen die kleinen Kundschaften, außer der Stempelgebühr, unentgeldlich, die großen, oder gestochenen aber gegen eine Gebühr von 15 kr. zu ertheilen.

12) Soll den einwandernden fremden Gesellen das Unterkommen auf alle erthunliche Art erleichtert, und folglich von den Meistern kein Anstand gemacht werden, die auswärtigen fähigen Gesellen in die Arbeit zu nehmen. Der einwandernde fremde Gesell aber hat seine Kundschaft dem Arbeitumschauer zur Vorweisung bei der sogenannten Meisterschaft, dieser aber

jenem Meister, bei dem der eingewanderte Gesell Arbeit erhält, einzuhändigen, damit dieser solche dem Obervorsteher zur Verwahrung übergeben möge.

13) Sollen der eingeführten Ordnung nach, jene Meister, die eines Gesellen bedürfen, auf der Herberge in die Tafel gesteckt werden. Dieses Geschäft des Steckens ist alle 8 Tage von einem andern, und zwar allzeit von dem ältesten Gesellen aus jeden Meisters Werkstatt zu besorgen, wobei jenem Meister, der sich von dem andern in die Tafel gesteckt hat, das Vorrecht gebühret, den fremden Gesellen aufzunehmen. Dafern sich für den eingewanderten Gesellen nach 3 Tagen keine Arbeit fände, so ist er zu verhalten, sich alsogleich wieder wegzubegeben. Während dieser Aufenthaltungsfrist hat der Gesell auf der Herberge sein Schlaf = und Zehrgeld selbst zu bezahlen. Der auf dem Lande eingewanderte Gesell soll aber von dem Landmeister entweder unentgeldlich beherberget werden, oder dieser hat jenem statt dessen 1 kr. Schlafgeld zu geben. Übrigens wird den Meistern alles Ernstes verboten, einander die Gesellen auf eine unerlaubte Weise heimlich abzureden.

14) Wenn nach dem Tode eines Meisters dessen Wittwe in diesem Stande das

Hand-

Handwerk fortführen will, so soll ihr ein wohl erfahrner, und gutgesitteter Gesell von dem Handwerke zugegeben werden. Dafern sie einen Jungen in der Lehre hätte, so ist dieser bis auf das letzte Vierteljahr seiner Lehrzeit bei ihr zu lassen, sodann einem andern Kirschnermeister zur vollständigen Auslernung, und Freysprechung zu übergeben.

15) Sollen, auf die von dem Jungmeister gemachte Einladung, allemal 4 Meister das Leichenbegängniß eines verstorbenen Kirschnermeisters, und ingleichen für jede Meisterin, eine heilige Seelenmesse gelesen werden.

16) Wird hiermit ausdrücklich verboten, einiges Geld aus der Lade auf Essen und Trinken zu verwenden, indem alle bei dem Handwerke eingehenden Auflag = Aufding = Freysprech = Einverleibung = und Strafgelder bloß zur Bestreitung der unvermeidlichen Handwerksausgaben, zu dem Gottesdienste, zur Hilfe für einen verunglückten, oder erkrankten Meister, oder für eine dergleichen Wittwe, und auf ähnliche fromme Werke bestimmt sind.

17) Sollen gegenwärtige Artickel jährlich wenigstens einmal zu Jedermanns Wissenschaft, und Nachachtung, bei dem versammelten Handwerke herabgelesen werden. Jene Fälle,

welche darinn nicht enthalten wären, sind nach den übrigen schon ergangenen, oder noch ergehenden, höchsten, und hohen Verordnungen zu entscheiden; wenn aber keine dergleichen vorhanden wären, so ist der Vorfall der Landesstelle anzuzeigen.

N. 239.

Verordnung vom 11. November 1774.

Die Meistertaxe der Kirschnerzünfte.

Die Meistertaxe der Kirschnerzünfte wird in den kleinen Städten wegen des geringeren Verdienstes auf 12 fl. 30 kr., und auf dem Lande auf 6 fl. 15 kr. festgesetzt.

N. 240.

Hofentschliessung vom 6. September 1781.

Kirschnern ist erlaubt die rauhen Felle nach Art der Weisgärber und Sämischmacher zu arbeiten.

Den Kirschnern ist erlaubt, auf Verlangen für jedermann die rauhen Felle nach Art der Weisgärber und Sämischmacher zu arbeiten, so wie auch gegenseitig den Weisgärbern und Sämischmachern gestattet seyn soll, von Jedermann Bestellungen anzunehmen, und die rauhen Felle in Alaun auszuarbeiten. Hingegen haben die letztern, da ihnen der Handel mit rauher Waare nicht zustehet, sich von der Bearbeitung der rauhen Felle auf ihre Rechnung zum Vorrathe, dann von dem Handel mit denselben jederzeit zu enthalten.

N. 241.

Hofdekret vom 9. Jänner 1781.

Da es keine aus freyer Luft das Viehseuchgift in sich ziehende Waaren giebt: so sind die Kirschner und Huterer mit ihren schon verarbeiteten Waaren von den Jahrmärkten nicht abzuhalten.

Kirschner, und Huterer sind mit ihren verarbeiteten Waaren von Jahrmärkten nicht abzuhalten.

Klampfner.

N. 242.

Verordnung vom 19. Hornung 1768.

Die Klampfnerey soll mit Ausnahme jener Eisenwaaren, die dem Montanistikum untergeben sind, dem Kommerziale unterstehen, und als ein Kommerzialprofession angesehen werden.

Klampfnerey ist als eine Kommerzialprofession anzusehen.

N. 243.

Patent Wien vom 7. September 1782.

Ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit dürfen weder eiserne, noch gemauerte Ofenröhren, es sey in Küchen oder Zimmern, eingelegt werden. Und daher ist den Blechschmieden — Klampfnern — bei schwerer Strafe untersaget dergleichen zu verfertigen. Die Obrigkeit kann dieß nur dann erlauben, wenn die Heizung sonst

ganz unmöglich wäre, die Röhre vom Schornsteine nicht zu weit entfernet, und dabei keine Feuersgefahr vorhanden ist, auch muß es dann der Rauchfangkehrer auf sich nehmen, die Röhre gegen eine billige Bezahlung fleißig zu reinigen.

Kupferschmiede.

N. 244.

Verordnung in Böhmen vom 23. May 1776.

Die Kupferschmiede sollen mit purem reinen Zinne verzinnen.

Die Verzinnung der Kupfergeschirre mit reinem Zinne ohne allen Zusatz des Bleyes wird mehrmalen anempfohlen, und die Kupferschmiede haben sich hiernach auf das genaueste zu achten, und sich von allem Zusatze des Bleyes bei der gestaltiger Verzinnung um so mehr zu enthalten, als hier wegen die Untersuchung von Zeit zu Zeit vorgenommen wird.

N. 245.

Hofdekret Wien 2. August 1773.

Verzinnungsart der Kupferschmiede betreffend.

Es ist zum allgemeinen Besten beschlossen worden, eine der Gesundheit ganz unschädliche Verzinnungsart blos mit reinem Zinne allgemein in den k. k. Erblanden einzuführen; daher die feine Verzinnung aller kupfernen Geschirre ge-

setzmässig angeordnet, und alle andere Verzinnung mit dem Zusatze des Bleyes, oder anderer, der Gesundheit schädlicher Ingredienzien schärfest untersagt wird.

N. 246.

Prag den 16. Dezember 1774.

Für die bürgerlichen Kupferschmiedmeister werden nachstehende Artikel vorgeschrieben:

1) Da die Beförderung der Ehre Gottes bei einer jeden wohleingerichteten Bruderschaft die Hauptabsicht zu seyn hat, so sollen die gesammten Kupferschmiedmeister dem Gottesdienste auch in geziemender Andacht beiwohnen.

2) Sollen benannte Meister nach der ihrem Kommissär, und ihnen von dem Jungmeister vorhergemachten Ansage, an jedem Quatembersonntage Nachmittags um 4 Uhr in der Wohnung des jeweiligen Obervorstehers erscheinen.

Daselbst hat in Gegenwart des Kommissärs jeder Meister die Quartalsauflage mit 30 kr., jede Wittwe aber durch den Jungmeister mit 15 kr. und auf dem Lande, und in kleinen Städten mit 7 kr., eine Wittwe aber nur mit 2 ½ kr. zur Lade zu erlegen. Die der hiesigen

Ku-

Kupferschmiedzunft einverleibten Landmeister aber sollen bei der zweyten in der Fronleichnamsoktav einfallenden Quatemberzusammenkunft entweder persönlich erscheinen, und ein jeder seine jährliche Auflage zusammen mit 28 kr., und jede Wittwe auf dem Lande mit 14 kr. zur Lade erlegen, oder aber, ohne selbst anher zu reisen, dieselbe an die hiesige Hauptstadt einschicken. Diese Lade soll mit 3 verschiedenen Schlössern gesperret seyn, und zu dem einen der Kommissär, zu dem andern der Obervorsteher, und zu dem dritten der Untervorsteher den Schlüssel haben.

Wenn ein Meister ohne besonders wichtige und dem Obervorsteher vorher eröfnete Verhinderung von dieser Versammlung ausbliebe; so wird er das erstemal um 30 kr. gestraft, und dem ohngeachtet sein Auflaggeld nachzutragen verhalten werden; wenn er aber zum zweytenmale ausbliebe; so ist von dem Kommissär mit schärferer Ahndung wider ihn zu verfahren. Bei diesen Zusammenkünften sollen sich

3) die Meister friedsam betragen, nicht zanken, spotten, oder schimpfen, und vorzüglich ihrem Kommissär die schuldige Achtung, und Untergebenheit bezeigen. Hätte ein Meister wider den andern eine Klage, als zum Beispiele wegen verachteter Arbeit, zugefügter Unbilde,

Scha-

Schadens, und dergleichen vorzubingen; so hat solches von dem Kläger stehend, ohne anzügliche Ausdrücke, mithin auf eine bescheidene Weise zugeschehen. Hierauf hat der Beklagte ebenfalls stehend, und mit der nämlichen Anständigkeit sich zu verantworten, solchergestalt wird die Sache gründlich untersucht, und entweder gütlich abgethan, oder der schuldig erkannte Meister um 40 kr. gestrafet, allenfalls auch, nach Beschaffenheit der Umstände, zu einer höhern Strafe (welche doch 2 fl. nicht übersteigen muß) verhalten werden. Wäre das Verbrechen von solcher Art, daß es eine noch schwerere Strafe zu verdienen schiene, so ist es gleich der Obrigkeit zur gebührenden Ahndung anzuzeigen.

4) Soll alle Jahre an dem in der Frohnleichnamsoktav einfallenden Quartalsonntag das Handwerk Nachmittags um 4 Uhr gehalten, an eben diesem Tage von dem jeweiligen, allemal 2 Jahre verbleibenden Obervorsteher die öffentlich und deutlich herabzulesende ordentliche jährliche Hauptrechnung über allen Empfang, und Ausgabe geleget, und, wenn sie richtig befunden worden, von dem Kommißär, und den übrigen Meistern unterschrieben, zur Lossprechung des Rechnungslegers in der Lade aufbehalten, und davon jährlich eine getreue Abschrift

schrift unter des Kommißärs, und der Vorsteher Unterzeichnung der Landesstelle zur Genehmigung, überreichet werden. An eben diesem Tage ist der jeweilige Obervorsteher, dafern er diese Stelle schon zwey Jahre begleitet hätte, entweder auf weitere zwey Jahre zu bestättigen, oder von dem jeweiligen Untervorsteher die Obervorstehersstelle anzutreten, und sodann zugleich ein neuer Untervorsteher zu wählen.

5) wird den bürgerlichen Kupferschmiedmeistern hiermit auf das schärfeste verboten, ohne Vorwissen, oder in Abwesenheit des von hoher Obrigkeit ihnen zugeordneten Kommißärs in Handwerksangelegenheiten zusammen zu kommen, einen Schluß unter sich zu fassen, von einem oder dem andern Strafgelder abzufordern, oder in Handwerksvorfallenheiten mit auswärtigen Kupferschmieden jemals Briefe zu wechseln.

6) Soll jeder aufzunehmende Jung, er sey ein Meistersohn, oder nicht, drey Monate vorher geprüft werden. Läßt er die erforderliche Fähigkeit von sich spüh:r, so ist er bei versammeltem Handwerke, vor offener Lade, gegen Erlegung seines Taufscheins, und Stellung zweener Bürgen auf 4 Jahre, und, wenn ihn der Lehrmeister durch die Lehrzeit zu kleiden verspricht, auf 5 Jahre ordentlich aufzudingen,

und

und einzuschreiben, und ihm die 3 monatliche Probzeit an diesen Jahren zu Gute zu rechnen, wofür das Aufdinggeld mit 1 fl. 30 kr. zur Lade zu bezahlen kömmt.

7) Nach vollstreckter Lehrzeit soll der Jung, wenn er sich während derselben in allem wohl verhalten hat, und wegen seiner Fähigkeit von den Vorstehern geprüft worden, abermal bei versammeltem Handwerke, vor offener Lade, gegen Beibringung des gewöhnlichen Zeugnisses von dem Christenlehrgeistlichen, und gegen Erlag des Freysprechgeldes mit 2 fl. in Gegenwart der Gesellen seiner Lehrjahre freygesprochen, und sodann gleich ohne mindesten Unterschied als ein rechtmäßiger Gesell angesehen werden.

8) Wenn ein Gesell Meister zu werden verlanget, er sey ein Meisterssohn, oder nicht, er mag eine Meisterswittwe, oder Tochter zu heurathen gesonnen seyn, oder nicht; so soll er sich vorher bei versammeltem Handwerke melden, und daselbst die zum Meisterrechte erforderlichen Eigenschaften, nämlich, daß er von ehrlicher Geburt, ein Landeskind sey, oder wegen seiner auswärtigen Geburt von hohen Orten die Entlassung erhalten, wie auch, daß er das Handwerk ordentlich erlernt, bei einem hiesigen Kupferschmiedmeister gearbeitet, und sich hierbei

ehr-

ehrlich, und treu verhalten habe, gehörig beweisen.

Im Falle aber ein Meistersohn, und ein Gesell zu gleicher Zeit um das Meisterrecht anhielten; so soll doch der Meistersohn dem Gesellen (wenn sie gleiche Fähigkeiten besäßen) vorgezogen werden.

9) Wenn nun die Meisterschaft nichts hierwieder einzuwenden hat, so soll der Meisterrechtswerber bei der Landesstelle um die Bewilligung des Bürger- und Meisterrechts præstitis præstandis geziemend anlangen. Nachdem er sodann die ihm von gedachter hohen Stelle aufgetragene Probe, unter Aufsicht zweener dazu ernannter Beschaumeister in der Wohnung eines Kupferschmiedmeisters verfertiget haben, und darüber das unpartheyische Zeugniß der Meisterschaft an die Behörde abgegeben worden seyn wird, so hat er den dießfälligen Entschluß abzuwarten. Ist nun

10) die Probe für gut erkannt worden, so hat solche zugleich allemal für das Meisterstück zu gelten, und nach dem der Meisterrechtswerber von der Landesstelle die ordentliche Ertheilung des Bürger und Meisterrechts erhalten, und hierauf bei dem Stadtmagistrate das gehörige Ansuchen gemacht haben wird; so soll er

nach

nach baarer Erlegung der Meistertaxe, welche bei einem Stadtmeister 12 fl. 30 kr., für einem Meistersohn aber, und jene, welche eines Meisterstochter oder Wittwe heurathen, in 6 Schock oder 7 fl. bei einem Landmeister aber 6 fl. 15 kr. zu bestehen hat, alsogleich dem Handwerke als Mitmeister einverleibet, und nach 8 Tagen dem Stadtmagistrate zur Ablegung des Bürgereides vorgestellet werden. Uibrigens soll derselbe unter scharfer Ahndung weder von dem Handwerke zu einer Gasterey, oder was immer einer andern Ausgabe verleitet werden, noch etwas solches freywillig zu thun sich erkühnen.

11) Wenn ein Gesell nicht mehr Lust hätte bei seinem Meister zu arbeiten, oder der Meister seinen nicht blos auf die Probe genommenen, sondern ordentlich in der Arbeit habenden Gesellen nicht mehr behalten wollte; so haben beide an einem Sonntage die Arbeit aufzukündigen, wornach alsdann, im ersten Falle, der Gesell noch 14 Tage, in dem andern aber 8 Tage in der Arbeit des Meisters zu verbleiben hat, und sofern es sich zuträgt, daß in der Aufkündigung eine Arbeit von dem Gesellen bereits vorher angefangen worden, und von demselben vollendet werden müßte; so kann der Gesell vor Vollendung einer solchen Arbeit nicht austreten; jedoch soll auch ein Meister, wenn

die Aufkündigung geschehen, und dergleichen Arbeit nicht angefangen wäre, dem Gesellen keine andere aufgeben, welche länger als die obigen 14 oder 8 Tagen dauert. Sollte der Gesell vor Ausgang dieser Zeit entlaufen, oder der Meister ihn ohne besonders gegründete, und von dem Kommißär und den Vorstehern, also befundene Ursache, aus der Arbeit schaffen; so ist solcher der Obrigkeit anzuzeigen. Den Gesellen sind die Kundschaften außer der Stempelgebühr, unentgeldlich zu ertheilen.

12) Da das Kupferschmiedhandwerk Reichszünftig ist, so soll den einwandernden fremden Gesellen das Unterkommen auf alle erthunliche Art erleichtert, und folglich von den Meistern kein Anstand gemacht werden, die auswärtigen Gesellen in die Arbeit zu nehmen. Der einwandernde Gesell aber hat seine Kundschaft jenem Meister, bei dem er Arbeit erhält, einzuhändigen, damit dieser solche dem Obervorsteher zur Verwahrung übergeben mag.

13) Gleichwie es üblich ist, daß jene Meister, die einen Gesellen bedürfen, sich bei dem Obervorsteher in die Tafel zu stecken pflegen; also ist zur Entfernung aller Uneinigkeiten, nicht nur an jedem Sonntage Abends nach 4 Uhr, sondern auch alle Tage in der Woche,

die Arbeit auszutheilen, wobei jenem Meister, der sich vor dem andern in die Tafel gesteckt hat, das Vorrecht gebühret, den fremden Gesellen aufzunehmen. Uibrigens wird den Meistern alles Ernstes verboten einander die Gesellen auf eine unerlaubte Weise heimlich abzureden.

14) Wenn nach dem Tode eines Meisters, dessen Witwe in diesem Stande das Handwerk fortführen will; so soll ihr ein wohl erfahrner und gut gesitteter Gesell von dem Handwerke zugegeben werden. Dafern sie einen Jungen in der Lehre hätte, so ist dieser bis auf das letzte Vierteljahr seiner Lehrzeit bei ihr zu lassen, sodann aber einem andern Kupferschmiedmeister zur vollständigen Auslehrung und Freysprechung zu übergeben.

15) Sollen auf die von dem Jungmeister gemachte Einladung allemal 4 Meister das Leichenbegängniß eines verstorbenen Kupferschmiedmeisters, oder einer Meisterinn bei 12 kr. Strafe begleiten. Wer hieran verhindert wäre, hat solches alsogleich dem Obervorsteher zu melden, damit er durch den Jungmeister einen andern Mitmeister dazu beruffen lassen könne; übrigens soll für jeden verstorbenen Meister, oder Meisterinn eine heilige Seelenmesse gelesen werden.

16)

16) Wird hiemit ausdrücklich verboten, einiges Geld aus der Lade auf Essen und Trinken zu verwenden, indem alle bei dem Handwerke eingehende Auflag= Aufding = Freysprech= Einverleibungs= und Strafgelder bloß zur Bestreitung der unvermeidlichen Handwerksausgaben, zur Hilfe eines verunglückten, oder verarmten Meisters, oder Wittwe bestimmet sind. Schlüßlich und

17) sollen gegenwärtige Artikel wenigstens jährlich einmal zu Jedermanns Wissenschaft, und Nachachtung bei versammeltem Handwerke, herabgelesen werden. Daferne sich Fälle ergeben, welche darinnen nicht enthalten wären, sind solche nach den übrigen schon ergangenen, oder noch ergehenden höchsten, und hohen Verordnungen zu entscheiden; wenn aber keine dergleichen vorhanden wären, der Landesstelle anzuzeigen.

Lebzeltner.

N. 247.

K. K. Entschliessung Gräz vom 17. July 1751.

Wachsarbeit gehört nach Absterben der Lebzeltner den Wachslerzlern.

Den damaligen zunftmäßigen Lebzeltnern sind die Wachsarbeiten ad dies vitæ zu belassen, nach eines solchen Absterben aber soll die

von

von ihm geführte Wachsarbeit aufhören, und diese den privilegirten Wachskerzlern allein gebühren.

N. 248.

Verordnung Grätz vom 7 Oktob. 1757.

Den Seifesiedern wird ihre Taxe der Seifen und Kerzen mit den monatlichen Mehl- und Brodsatzungen reguliret; und den Wachskerzlern und Lebzeltnern ist alle Wachsvermischung mit andern brennenden Materialien, nicht minder die außer Achtlassung des Gewichtes und Wachspreises, schärfest verboten. Tax-Regulirung der Seife und Kerzen.

N. 249.

Verordnung vom 2. Novemb. 1781.

Sonst ist aller Handel mit der einzigen Ausnahme der Pfefferküchler an Sonn- Feyer- und Wallfahrtstagen verboten, und die wider dieses Verbot handelnden Kramersleute sind zur Strafe zu ziehen. Aller Handel, außer den Pfefferküchlern ist an Feyertagen verboten.

N. 250.

Hofdekret vom 29. Novemb. und gedruckte Nachricht Wien vom 7. Decemb. 1784.

Die Erzeugung, und der Verkauf der aus gefärbtem ungenußbaren Kornteige verfertig- Die Spielwerke aus Kornteige

werden den Lebzeltnern verboten.

ten Spielwerke der Lebzelter und Pfefferküchler, wird nach Verlauf von dreyen Monaten vom Tage der Kundmachung verboten, und überhaupt solle keinem Lebzeltner, Pfefferküchler, oder Wachszieher der Verkauf an Sonn- und gebotenen Feyertagen anders, als nach geendigtem Gottesdienste gestattet werden.

N. 251.

Verordnung Brünn den 13. May 1784.

Den Lebzeltnern und Wachsziehern wird der freye Verkauf ihrer Erzeugungen auf allen Jahrmärkten und Kirchtagen gestattet.

Da man den zwischen den hierländigen Lebzeltnern und Wachsziehern bisher bestandenen eigenmächtig errichteten Bezirkseintheilungsvertrag dem wesentlichen Nutzen der Konkurenz nachtheilig gefunden hat, und solcher schon von selbst der von höchsten Orten angeordneten Markt- und Verkaufsfreyheit widerstrebt: so wird sothaner Mißbrauch dadurch von nun an aufgehoben und jedem Lebzeltner und Wachszieher der freye ungehinderte Verkauf ihrer Erzeugungen auf allen Jahrmärkten und Kirchtagen damit gestattet.

N. 252.

Verordnung in Böhmen vom 19. Christm: 1785.

Lebzeltnern wird mit Sirop ohne Er-

Nachdem der Sirop keineswegs eine solche Waare ist, mit welcher die Pfefferküchler ver-

mög

mög ihres Gewerbs zu handeln befugt sind, folglich jene, welche damit einen besondern Handel treiben wollen, auch einen besondern Legitimazionsschein haben müssen; so wird sämmtlichen Lebzeltnern, oder sogenannten Pfefferküchlern kund gemacht, daß selbe, ohne den von dem k. Gubernium bewirkten Legitimazionsschein zum Strophandel, hiervon um so gewisser sich enthalten sollen, als im widrigen im Betretungsfalle wider dieselben mit der Konfiskazionsstrafe unnachsichtlich vorgegangen werden würde. laubniß zu handeln verboten.

Lederer.

N. 253.

Verordnung Wien vom 10 November 1754.

1) Die Lederer- und Lederzurichter sollen künftig eine Profession ausmachen, das ist, daß alles jenes, was dem einen Theil bisher zu arbeiten, oder zurichten, folglich zu treiben zugestanden ist, auch dem andern Theile gestattet sey. Diese vermindeten Professionisten, oder Handwerker sollen aber, und zwar die Lederer: Leder- und Rothgärber, ihre Bursche hingegen, nämlich der ersteren, Lederernechte, und der letztern Rothgärbergesellen genennet, und auf diesen Namen denselben ein gleichlautendes Privilegium ertheilet werden. Vereinigung der Lederer und Lederzurichter.

 2)

2) Eine jede Zunft dieser vereinigten Professionisten bleibt bei ihrer Lade, und sollen nach diesem geschehenen Einverständniß die Lade der Lederer: die ältere, die Lade der Lederzurichter: die jüngere Rothgärberlade genennet werden.

3) Die ältere Lade hat sich ihrer jetzigen Fahne mit der Inschrift Lederer= und Rothgärber, und die jüngere gleichfalls ihrer dermaligen Fahne mit der Innschrift: Rothgärber zu gebrauchen.

4) Die Zahl der Meister von der ältern Lade wird sich über zehn, und bei der jüngern ebenfalls über zehn, welche auch Halb= und Pfundleder, ingleichen größere Häute zu arbeiten befugt seyn, nicht erstrecken dürfen.

5) Da über diese 10 Werkstätte inklusive der zur Meisterschaft gelangten Hofbefreyten bei den Rothgärbern noch andere 6 Meisterschaften vorhanden sind, so sollen von diesen 16 Werkstätten, wenn eine, oder die andere durch Absterben, durch einen Verfall, oder mit Wegziehung von diesem auf ein anderes Ort von nun an abkommen, nicht mehr ersetzt werden; und obwohl beide Laden nicht wohl etwas anders, als das gemeine Beste des vereinbarten Handwerks besorgen werden: so wird jedoch die jün-

jüngere Lade ohne Zuthun des ältern ihren ernannten Meistern, oder hinterlassenen Wittwen unter die Arme zu greifen, folglich ihnen nach Handwerksgebräuchen beizustehen, allein verbunden seyn, und solchergestalt ein gleiches die ältere Lade für die ihrigen thun.

6) Die vereinigte Profession wird die gemeinsten angehenden Sachen vorläufig miteinander bei der ältern Lade überlegen, mithin mit beiderseitiger Einwilligung alles behandeln, auch unterschreiben, und was immer gehalten wird, zu der Lade zu Gutem kommen; darunter aber keine Handwerksgebräuche und Ordnungen zu verstehen sind, indem eine jede Lade bei den ihrigen verbleiben wird.

7) Beide Laden werden von den Fleischhackern die Häute nach einer billigen Proportion abzunehmen verbunden seyn.

8) Keinem Meister wird erlaubet über 10 Knechte oder Gesellen inklusive der Landesitzer, jedoch jedem frey stehen, ein Gewölb in einer Stadt, und das andere auf dessen Grund, aber nicht mehrere zu halten.

9) Desgleichen wird beiden Laden, mithin allen Meistern verboten, ungearbeitete oder rauhe Häute außer Lande zu führen.

10) Die Lehrjungen müssen beiderseits künftig sowohl auf das Lederausarbeiten, als auch auf das Lederzurichten ausgelehret werden, und damit sie eins und das andere wohl begreifen, muß die Lehre wenigstens 3 Jahre bestimmet werden, den Knechten und Gesellen aber stehet frey, sich bei den Meistern von der ältern oder jüngeren Lade in die Arbeit verdingen zu können.

11) Bei Annehmung der Meisterschaft jeder Lade in ihrer Ordnung ist bei gleichen Umständen den innländischen vor den ausländischen jederzeit der Vorzug zu lassen.

12) Bei den Zusammenkünften wird bei der Lade ein verständiger vom Stadtrathe abgeordneter Kommissär gegenwärtig seyn.

N. 254.

Verordnung Wien vom 10. Novemb. 1754.

Ordnung

wie in Zukunft das Pfundleder aus den Gruben gearbeitet werden soll.

Ordnung wie das Pfundleder aus den Gruben zu arbeiten sey.

1) Soll hinfür keinem weder von den bürgerlichen, noch hofbefreyten Lederer- und Rothgärbermeistern erlaubt seyn, ihre aus den Farben gearbeitete Pfundhäute für sich selbst in

die

die Gruben einzulegen, oder herauszunehmen, sondern es soll solches allezeit in Gegenwart des hiezu eigends aufgestellten beeidigten Kommissärs, und der ernannten zween geschwornen Lederbeschaumeister geschehen, mithin ein jeder Lederer = und Rothgärbermeister gehalten seyn, so oft er eine Grube einzusetzen, oder zu eröffnen hat, es dem Kommissär 8 Tage vorher anzuzeigen, damit derselbe denjenigen Meister, welcher sich angemeldet hat, ordentlich vormerken, und sich sodann nebst den geschwornen Lederbeschaumeistern auf den bestimmten Tag in dessen Werkstatt verfügen könne, wo er so lange zu verbleiben haben wird, bis die entweder mit frischen Häuten einzusetzen kommenden Gruben angefüllet, oder aber die Häute aus einer Grube in die andere überlegt, die Anzahl der Häute ordentlich bemerkt, und die Grube mittelst einer über dieselben zu legenden, und einer befestigten eisernen Stange jede mit einem Vorhängschlosse, von welchem der Kommissär den Schlüssel allezeit in seine Verwahrung zu nehmen hat, richtig versperret worden sind. Damit aber

2) hierin eine desto bessere Ordnung beobachtet werden könne: so soll durchaus in allen Lederer = und Rothgärberwerkstätten eine jede

da=

daselbst sich befindende Grube, oder Einsetzboding mit ihrem besondern Numer, nämlich von Nro. 1. 2. 3. bis 10. 15, oder 20. nachdem ein Meister derselben mehr, oder weniger hat, bezeichnet seyn, um dadurch eine Grube von der andern desto eigentlicher zu unterscheiden, und in dem darüber zu führenden Protokolle anzumerken, wie viele Häute sich in einer jeden Grube befinden, dann ob solche zum ersten- zweiten- oder drittenmale eingeleget worden seyn.

3) Soll auf jede frische Haut, wie solche aus den Farben kömmt, wenn sie in den ersten Satz eingelegt wird, ohne zu machenden Unterschied von der größern und mittlern Gattung, ein halber Wienerstadtmetzen gemahlener Knopern, und eben so viel tannenes Lohe aufgestreuet werden, und wenn die Gruben entweder ganz, oder aus Abgang der genugsamen Häute nur zum Theile angefüllt worden sind: so soll von dem Kommissäre die Anzahl der eingelegten Häute in das von einem jeden Meister bei sich zu Hause zu haltende Buch so- wohl als in des Kommissärs eigenes Handprotokoll unter der Rubrike und Numer der Grube, mit Bemerkung des Jahrs, Monats, und Tages, wann nämlich diese Grube eingesetzt worden sey, ordentlich notirt, die Grube aber

sodann mit einem Vorhängschlosse versperret, und nicht eher, als nach 10 Wochen wieder aufgemacht werden. Hingegen soll

4) von denjenigen Häuten, welche durch ganze 10 Wochen in dem 1ten Satze gelegen, und sofort in den 2. Einsatz in eine andere von allen alten Zeuge rein ausgeleerte Grube zu überlegen kommen, eine jede Haut mit einem halben Wienerstadtmetzen gemahlener puren Knoppern ohne Lohe bestreuet, die Anzahl der Häute von dem Kommissär sowohl in des Meistersbuch, als sein eigenes Handprotokoll unter der Rubrike des Numers von der Grube, sammt dem Monatstag, an welchem diese Umlegung geschehen ist, abermal notirt, diese angefüllte Grube darauf neuerdings versperret, und nicht eher, als nach Verlauf 3 Monate, wieder eröffnet werden. Wenn aber

5) diese Häute nach 3 Monaten aus dem 2 Satze genommen, und in eine andere leere Grube in den 3. Satz überlegt werden: so soll auf eine jede Haut abermal ein halber Wienermetzen gemahlener Knoppern gegeben, die Zahl der Häute von dem Kommissär in des Meistersbuch, und sein eigenes Handprotokoll unter der Rubrike von dem Numer der Gruben, nebst dem Monatstage der Uiberlegung ein-

geschrieben, und sofort die Grube wieder auf 3 Monate lang versperret werden. Da nun endlich

6) Die Häute in dem 3. Einsatz abermal durch völlige 3 Monate gelegen sind, und dadurch ihre genugsame Bearbeitung erlangt haben: so sollen solche alsdann herausgenommen, und dem Meister zum trocknen, und Verkaufe überlassen, jedoch vorher deren Anzahl sowohl in das Meisterbuch, als in des Kommissärshandprotokoll, mit Bemerkung des Tags, wann solche aus dem 3. Satze genommen worden sind, in eine besondere Kolon notirt, und für eine jede solcher verfertigten Pfundhäute von dem Meister 3 kr. an den Kommissär erlezet werden.

7) Sollen alle Gruben, in welche entweder frische Häute einzulegen, oder von andern Gruben zu überlegen kommen, von allem alten schon einmal gebrauchten Zeuge jederzeit rein ausgeleeret, und bei dem Einsatze einer jeden Grube niemals ein anderer, als bloß frischer Zeug genommen werden. Insonderheit aber wird alle fälschliche Vermischung des Zeugs hiermit bei der schwerester Strafe verboten.

8) Sollen alle die zu den Einsätzen zu gebrauchenden Knoppern durchaus wohlgemahlen

len seyn, damit die Häute durch die noch ganzen Knoppern keine Gruben bekommen, und schadhaft gemacht werden.

9) Dem aufgestellten Kommissär, und geschwornen Lederbeschaumeistern, wenn solche in die Werkstatt kommen, haben die gesammten Lederer- und Rothgärbermeister sowohl, als die Gesellen mit aller Bescheidenheit zu begegnen; welcher Meister, oder Gesell sich aber gegen dieselben widersetzen, oder ungebührlich aufführen würde, der verfällt in eine unausbleibliche Geld- oder nach beschaffenen Umständen, in eine empfindliche Leibesstrafe.

10) Soll ein jeder von den Lederer- oder Rothgärbermeistern dem Kommissär alle seine Gruben, oder Einsatzbodingen alsobald getreulich anzeigen, und solche, sie sind entweder angefüllet, oder leer, mit ihrem gehörigen Numer bemerken, derjenige Meister aber, welcher eine, oder mehrere Gruben verschwiegen hätte, der soll bei der erstmaligen Betretung eine Strafe von 3 Reichsthaler, und bei der andermaligen 5 Reichsthl. für eine darinn anzutreffende Haut in die Kommerzienkasse erlegen. Sollte aber einer gar das drittemal betretten werden, so wird ihm nebst Konfiszirung der Häute die Werkstatt gesperret, und das Meisterrecht völlig genommen.

N. 255.

N. 255.

Hofreskript Wien vom 28. März 1759.

Den Verkauf des Wildbrets betreffend.

Die Herrschaften und Obrigkeiten sollen unter Konfiskazionsstrafe kein rothes, oder Federwild, noch Decken ohne Zeugniß zum Verkaufe schicken, und ist sodann sowohl der Verkäufer, als Käufer zu untersuchen; imgleichen sollen auch die Weisgärber und Lederer keine Decken ohne Zeugnisse in die Verarbeitung annehmen.

N. 256.

Wien vom 16:, und Hofdekret vom 21. August 1772.

Die Lederer = Rothgärberzunft wird vereinbaret, und ihnen Artikel vorgeschrieben.

Die bürgerliche Lederer = und Rothgärberzunft wird in Eine vereinbaret, und dieser also vereinigter Meisterschaft unter der künftigen allgemeinen Benennug der Lederer zu gänzlicher Abschaffung aller unter ihnen seither eingeschlichenen Mißbräuche in allen deutschen und hungarischen Ländern nachstehende Artikel zur genauesten Beobachtung vorgeschrieben:

1) Da die Beförderung der Ehre Gottes bei einer jeden wohleingerichteten Bruderschaft die Hauptsicht zu seyn hat; so sollen auch die bürgerlichen Lederer, und Rothgärber, deren

ken Gesellen und Jungen, dem Gottesdienste mit geziemender Andacht beiwohnen.

2) Sollen die bürgerlichen Lederermeister nach der ihrem Kommissär, und ihnen von dem Jungmeister gemachten Ansage, an jedem Quatembersonntage Nachmittags nach 4 Uhr in der Wohnung des Oberzechmeisters erscheinen. Daselbst hat in Gegenwart des Kommissärs, jeder hiesige Meister die Quartalsauflage mit 30 kr. der Landmeister mit 15 kr. jede Wittwe aber mit 15. kr. durch den Jungenmeister, und auf dem Lande mit 7 ½ kr. zur Lade zu erlegen. Diese Lade soll mit 3 verschiedenen Schlössern gesperret seyn, zu dem einen der Kommissär, zu dem andern der Oberzechmeister, und zu dem dritten der Unterzechmeister den Schlüssel haben.

Wenn ein Meister ohne besonders wichtige und dem Obervorsteher vorher eröffnete, Verhinderung von dieser Versammlung ausbliebe, so wird er für das erstemal um 15 kr. gestrafet, und dem ohngeachtet sein Auflaggeld mit 15 kr. nachzutragen verhalten werden. Wenn er aber zum zweytenmale ausbliebe, so ist von dem Kommissär mit schärferer Ahndung wider ihn zu verfahren. Bei diesen Zusammenkünften sollen sich

3. Die Meister stets sittsam und friedlich betragen, folglich kein Geschrey oder Getös er-

regen, nicht zanken, spotten, oder schimpfen, und vorzüglich ihrem Kommissär die schuldige Achtung und Ergebenheit bezeigen. Hätte ein Meister wider den andern eine Klage, als zum Beispiele: wegen verachteter Arbeit, zugefügter Unbilden, Schadens, und dergleichen, vorzubringen, so hat solches von dem Kläger stehend, ohne Geschrey, oder anzügliche Ausdrücke, auf eine geziemende und bescheidene Weise zu geschehen. Hierauf hat der Beklagte ebenfalls stehend, und mit der nämlichen Anständigkeit sich zu verantworten; solchergestalt wird die Sache gründlich untersuchet, und entweder gütlich abgethan, oder der schuldig erkannte Meister um 30 kr. gestrafet; nach Beschaffenheit der Umstände zu einer höhern Strafe, (welche doch bei dem Handwerke 2 fl. nicht übersteigen darf,) verhalten werden. Wäre aber das Verbrechen von solcher Beschaffenheit, daß es eine noch schwerere Strafe zu verdienen schiene, so ist es gleich der Obrigkeit zur gebührenden Ahndung anzuzeigen.

4) Wenn ein Meister, oder Gesell in seiner eigenen Angelegenheit unter der Quartalszeit ein Handwerk zusammen zurufen lassen für nöthig fände, so soll derselbe sich hierwegen bei dem Oberzechmeister melden, welcher nach befundener Wichtigkeit der Sache, das Handwerk, wobei alle Meister ohne wichtige, und von dem

Zech=

Zechmeister nach vorläufiger Entschuldigung also befundene Verhinderung unter einer Strafe von 15 kr. zu erscheinen haben,) zusammen beruffen, und zur Untersuchung der Beschwerde, der Angelegenheit in Gegenwart des Kommissärs den Vortrag machen lassen wird. Dafür soll der diese Handwerkszusammenzunft ansuchende Meister, oder Gesell 1 fl. 30 kr. in die Meisterlade zu erlegen gehalten seyn.

5) Soll alle Jahre an dem im Christmonate einfallenden Quatembersonntage Nachmittags nach 4 Uhr das Haupthandwerk gehalten, dabei von dem jeweiligen, allemal 2 Jahre verbleibenden Oberzechmeister die öffentlich, und deutlich herabzulesende ordentliche jährliche Hauptrechnung über allen Empfang und Ausgabe gelegt, und wenn sie richtig befunden worden, von dem Kommissäre, und den übrigen Meistern unterschrieben, zur Lossprechung des Rechnungslegers in der Lade aufbehalten, und davon jährlich eine getreue Abschrift, unter des Kommissärs, und der Zechmeister Unterzeichnung, dem k. k. n. öst. Kommerzienkonsesse zur hohen Einsicht und Genehmigung überreicht werden. Jede Viertellade ist ebenfalls schuldig, auf diesen Tag ihre Jahrsrechnungen der hiesigen Hauptlade zur Besichtigung allemal richtig einzuschicken. Hiernächst ist an eben diesem Tage der

je-

jeweilige Oberzechmeister, dafern er diese Stelle schon zwey Jahre begleitet hätte, entweder auf weitere zwey Jahre zu bestättigen, oder von dem jeweiligen Unterzechmeister die Oberzechmeisterstelle anzutreten, und sodann zugleich ein neuer Unterzechmeister zu wählen.

6) Wird den bürgerlichen Lederermeistern hiermit auf das schärfeste verboten, ohne Vorwissen, oder in Abwesenheit des von hoher Obrigkeit ihnen geordneten Kommissärs, in Handwerksangelegenheiten zusammen zukommen, einen Schluß unter sich zufassen, von einem oder dem andern Strafgelder abzufodern, oder in Handwerksvorfällen mit auswärtigen Lederern, oder Rothgärbern jemals Briefe zu wechseln.

7) Soll jeder aufzunehmende Junge, er sey ein Meistersohn, oder nicht, vier Wochen vorher gehörig geprüft werden. Läßt er die erforderliche Fähigkeit von sich spühren, so ist er bei versammeltem Handwerke vor offener Lade, gegen Einlegung seines Taufscheins, und Stellung zweener Bürgen auf 3 Jahre, und wenn ihn der Lehrmeister durch die Lehrzeit zu kleiden verspricht, auf 4 Jahre ordentlich aufzudingen, und einzuschreiben, wofür das Aufdinggeld mit 3 fl. zur Lade zu bezahlen kömmt.

8)

8) Nach vollstreckter Lehrzeit soll der Junge, wenn er sich während derselben in allem wohl verhalten hat, abermal bei versammeltem Handwerke, vor offener Lade, gegen Beibringung des gewöhnlichen Zeugnisses von dem Christenlehrpater, und gegen Erlag des Freysprechgeldes mit 3 fl. in Gegenwart der Gesellen seiner Lehrjahre freygesprochen, und sodann gleich ohne mindesten Unterschied, als ein rechtmäßiger Gesell angesehen werden.

9) Wenn ein Gesell Meister zu werden verlanget, er sey ein Meistersohn, oder nicht, er möge eine Meisterswittwe, oder Tochter zu heurathen gesonnen seyn, oder nicht, so soll sich der hiesige Gesell vorher bei versammeltem Handwerke, der Landgesell aber bei der betroffenen Viertellade melden, und daselbst die zum Meisterrechte erforderlichen Eigenschaften, nämlich: daß er von ehrlicher Geburt, und ein Landeskind sey, oder wegen seiner auswärtigen Geburt von hohen Orten die Entlassung erhalten, wie auch, daß er das Handwerk ordentlich erlernet, im Lande gearbeitet, und sich hierbei treu, und ehrlich verhalten habe, gehörig beweisen.

10) Wenn nun die Meisterschaft nichts hierwieder einzuwenden hat; so soll der Meisterrechtswerber bei dem k. k. Kommerzienkonsesse

um die gnädige Verwilligung des Bürger- und Meisterrechts præstitis præstandis geziemend anlangen. Nachdem er hierauf die ihm von gedachter hohen Stelle aufgetragene Probe, unter Aufsicht zweener dazu ernannten Beschaumeister, in der Wohnung eines Ledermeisters verfertiget hat, und darüber das unpartheyische Zeugniß der Meisterschaft an die hohe Behörde abgegeben worden seyn wird, so hat er den dießfälligen fernern Entschluß abzuwarten. Ist nun sodann

11) Die Probe für gut erkannt worden, so hat solche zugleich allemal für das Meisterstück zu gelten, und nachdem der Meisterrechtswerber von dem k. k. Kommerzienkonsesse die ordentliche Ertheilung des Bürger- und Meisterrechts erhalten, und hierauf bei dem Stadtrathe das gehörige Ansuchen gethan haben wird; so soll er nach baarer Einlegung der Meistertaxe, welche bei einem hiesigen Meister in 40 fl. bei einem Landmeister aber in 20 fl. zu bestehen hat, alsogleich dem Handwerke als Mitmeister einverleibet, und nach 8 Tagen gedachtem Stadtrathe zur Ablegung des Bürgereides vorgestellet werden. Uibrigens soll derselbe, unter scharfer Ahndung, weder von dem Handwerke zu einer Gasterey, oder was immer für einer an-

dern

dern Ausgabe verleitet werden, noch etwas freywillig zu thun sich erkühnen.

12) Wird den sämmtlichen bürgerl. Lederermeistern hiermit ausdrücklich, und bei schwerer Strafe verboten, mit rohen unausgearbeiteten Häuten, oder Fellen einen Handel zu treiben, nicht minder ein feuchtes Leder in ihren Gewölbern zu haben, oder sonst zu verkauffen, und zwar in dem ersten Betretungsfalle bei 12 Rthlr. Strafe, das zweytemal bei Konfiskazionsstrafe der feuchten Waaren nebst Bezahlung der obigen Geldbusse, das drittemal bei Sperrung des Gewerbes.

13) Wenn ein Gesell nicht mehr Lust hätte bei seinem Meister zu arbeiten, oder der Meister seinen nicht bloß auf die Probe genommenen, sondern ordentlich in der Arbeit stehenden Gesellen nicht mehr behalten wollte, so hat jener diesem 8 Tage vorher, dieser hingegen jenem 14 Tage vorhinein, und zwar beide an einem Sonntage, dir Arbeit aufzukündigen. Sollte der Gesell vor Ausgang dieser Zeit entlaufen, oder der Meister ihm, ohne besonders gegründete, und von dem Zechmeister, und dem Kommißäre also befundene Ursache aus der Arbeit schaffen, so ist solches der Obrigkeit anzuzeigen. Uibrigens sind den Gesel-

len die Kundschaften, außer der Stempelgebühr, unentgeldlich, und mit dem neuen gemeinschaftlichen Handwerkssiegill der vereinigten Lederermeisterschaft zu ertheilen.

14) Soll den einwandernden Gesellen das Unterkommen auf alle thunliche Art erleichtert, und folglich von den Lederermeistern kein Anstand gemacht werden, die auswärtigen Lederer- oder Rothgärbergesellen in die Arbeit zu nehmen. Der einwandernde fremde Gesell aber hat seine Kundschaft jenem Meister, bei dem er Arbeit erhält, einzuhändigen, damit dieser solche dem Oberzechmeister zur Verwahrung übergeben kann.

15) Wenn nach dem Tode eines Meisters dessen Wittwe in diesem Stande das Handwerk fortführen will, so soll ihr ein wohlerfahrner, und gut gesitteter Gesell von dem Handwerke zugegeben werden. Dafern sie einen Jungen in der Lehre hätte, so ist dieser bis auf das lezte Vierteljahr seiner Lehrzeit bei ihr zu lassen, sodann aber einem andern Lehrmeister zur vollständigen Auslernung, und Freysprechung zu übergeben.

16) Sollen auf die von dem Jungmeister gemachte Einladung allemal 6 Lederermei-

ster das Leichenbegängniß eines verstorbenen Meisters, oder einer Meisterinn bei 12 kr. Strafe begleiten. Wer hieran verhindert wäre, hat solches alsogleich dem Oberzechmeister zu melden, damit er durch den Jungmeister einen andern Meister dazu beruffen lassen könne. Uibrigens soll für jeden verstorbenen Lederermeister, und imgleichen für jede Meisterinn eine heilige Seelenmesse gelesen werden.

17) Wird hiemit nachdrücklichst verboten, einiges Geld aus der Lade auf Essen oder Trinken zu verwenden, indem alle bei dem Handwerke eingehenden Auflag = Aufding = Frey= sprech - Einverleibungs = und Strafgelder bloß zur Bestreitung der unvermeidlichen Handwerks= ausgaben, zur Hilfe für einen verunglückten, oder verarmten Meister, für eine dergleichen Wittwe, und auf ähnliche fromme Werke bestimmt sind.

18) Sollen gegenwärtige Artikel wenigstens einmal jährlich zu jedermanns Wissenschaft, und Nachachtung, bei versammeltem Handwerke herabgelesen werden. Jene Fälle, welche darinn nicht enthalten wären, sind nach den übrigen schon ergangenen, oder noch ergehenden Verordnungen zu entscheiden; wenn aber keine dergleichen vorhanden wären, so ist der Vorfall dem Kommerzialkonsesse anzuzeigen.

N. 257.

N. 257.

Verordnung in Böhmen vom 14. März 1776.

Nachtrag der Lederzunftsartikel.

Den Zunftsartikeln für die Lederer wird zu Vorbeugung des Mißverstandes nachgetragen, daß die in den §. 2. der Meisterartikel wegen Quartalsauflage enthaltenen Worte: " und auf dem Lande mit 7 und ½ kr. zur Lade zu erlegen,, lediglich auf die Landmeister zu verstehen sind.

N. 258.

Hofdekret vom 8. Juny 1776.

Wegen Vereinigung der Lederermeister und ihrer Gesellen.

Das sogenannte Ablegen der Gesellen betreffend.

Es wird zwar bei der im Jahre 1771. bewirkten Vereinigung der Lederermeister und ihrer Gesellen, und bei den dießfälligen verbesserten Handwerksartikeln in der Hauptsache belassen, wegen verschiedener vorgekommenen Umstände wird aber verordnet, daß den wandernden Ledererknechten das althergebrachte sogenannte Ablegen, wie es üblich gewesen, und gegen dem, daß sie gleich nach ihrer Ankunft bei dem Meister arbeiten, folglich die vom letztern überkommene Kost, und Unterstand nicht in Gestalt eines Geschenks, sondern als einen Verdienst erlangen, wiederum eingestanden, sie, Lederer, hinfür wiederum Lederer und Rothgärber genannt, die den Gesellen auszufertigenden Kundschaf-

schaften hiernach ausgefertiget, die Einschreibgebühr der Gesellen auf 2 Groschen, und die Auflage auf die ehmaligen 4 Groschen herabgesetzt, sofort den Gesellen ein eigenes Handwerk zu halten nicht mehr geduldet, sondern dieselben zur Auflage bei den jeweiligen Meisterhandwerken angewiesen, und endlich den Gesellen Friede, Ruhe, und Einigkeit unter sich selbst sowohl, als gegen die Meister auf das schärfeste eingebunden.

N. 259.
Hofdekret vom 29. November 1784.

Die Beschauung und Stemplung des nach Prag einzuführenden Landleders soll gänzlich aufgehoben, und dessen Einfuhr dahin den Landlederern zu allen Zeiten gestattet werden, doch so, daß dieser Verkauf all in grosso zwar zu allen Zeiten, jener a la minuta aber nur an den bestimmten Jahr- und Wochenmärkten Platz greifen möge.

Die Landlederstemplung ist aufgehoben, und dessen Einfuhr den Landlederer all in grosso hat zu allen Zeiten, jene aber a la minuta nur an Jahrmärkten Platz.

In Ansehung der auf den Jahrmärkten von den dahin kommenden Handels- und Kramersleuten übermäßig abgefordert werdenden Standgelder haben seine Majestät den Entschluß gefaßt, daß dießfalls die Ausnahme zu bestimmen, und nebst diesem auch ein Unterschied dergestalt einzuführen sey, daß jene, welche ih-

re Waaren nur auf den Märkten herumtragen, oder auf der Erde liegen haben, ein viel geringeres Standgeld entrichten. Daher wird man durch die Kreisämter darauf zu sehen haben, damit die der Billigkeit nach zu bestimmenden schriftlich herauszugebenden, und an gehörigen Oertern anzuschlagenden Gebühren nicht überschritten, auch dort, wo bisher Standgebühren nicht üblich gewesen sind, neue einzuführen nicht gestattet werde.

N. 260.

Verordnung Böhmen vom 30. Dez 1785.

Handel mit Juchten wird nur Handelsleuten, nicht Profeßionisten erlaubt.

Nach dem der Juchtenhandel nur den Handelsleuten, und den dazu eigends legitimirten Personen; keineswegs aber den Profeßionisten zustehet, so hat das k. Kreisamt den dießfälligen Verbot sämmtlichen Ledergärbern, welche schon oft wegen verbotenen Juchtenhandel in die Kontrabantstrafe verfallen, allgemein kund zu machen, und selbe von Uibertretung dieses Verbots nachdrucksam zu warnen.

N. 261.

Hofdekret den 21. Wintermonats, kundgemacht in Böhmen den 7. Christmonat 1786.

Loh = oder

1) Keinem Loh= oder Weißgärber wird

der Handel mit ausländischem Leder ohne eine besondere Konzeßion gestattet, bei deren Ertheilung aber

Weißgärbern ist ohne besondere Erlaubniß mit ausländischem Leder zu handeln nicht gestattet.

2) Die Hauptrücksicht auf die Verwendung des Bittwerbers bei der innländischen Erzeugung genommen.

3) Diejenigen, die sich mehr auf den Handel, als die Erzeugung legen, sollen bei dem ersten allein verbleiben, hingegen ihre Gewerbe an andere ohne den Handel mit fremden Erzeugnissen übertragen.

4) Dort, wo es die Vorsehung des Publikums erfodert, sollen eigene Lederhandlungen errichtet, oder die Befugniß zum Verkaufe des fremden Leders an wohlverdiente Individuen um den Verschleiß des innländischen gegeben; endlich

5) die dießfällige Einleitung binnen Jahresfrist, nämlich bis Ende des bevorstehenden 1787. Jahres zu Stand gebracht, und darüber Bericht erstattet werden. Nebstbei soll der Ausfuhrzoll anf 13 fl. von ein hundert Stücken, jener von Lamm- Kizfellen aber auf 6 fl. von ein hundert Stücken vom 1. Jänner 1787. anzufangen, gesetzt werden.

N. 262.

N. 262.

Hofentschliessung vom 27. Julius 1789.

Die Landlederer können eine Niederlage zum Verkauf errichten.

Vom 1. Novemb. d. J. an ist die bisher übliche Niederlegung des Leders vom Lande bei dem Wiener Hauptzollamte zum Verkaufe durch die Wagknechte, nicht mehr gestattet, und können die Landlederer eine allgemeine Niederlage zum Verkaufe errichten.

Leinweber.

N. 263.

Hofreskript Böhmen betreffend, Wien vom 22. Hornung 1775.

In Absicht der Weberzünfte.

Um die Weber nach und nach von der Einzünftung zurück zu ziehen, und auf diese Weise das Gewerbe in völlige Freyheit zu setzen, wird hiermit verordnet: daß,

1) an allen den Orten auf dem Lande, wo bisher die Leinweberey noch nicht bezünftet ist, auch in Hinkunft keine Zünfte eingeführet werden;

2) an jenen Orten aber, wo solche bereits errichtet, und mit landesfürstlichen Privilegien versehen sind, einem jeden eingezünfteten Landweber freygelassen werden soll, sich von der

Zunft

Zunft loszuzählen, und als frenzünftig zu erklären, den Zünften auf dem Lande aber sich gänzlich loszuzählen, und auseinander zu gehen", ohne daß Jemanden hierüber bei Vermeidung willkührlicher Strafe der geringste Vorwurf, oder in sein Handwerk einiger Eintrag geschehen könne. Im Falle aber

3) sie bezünftet bleiben wollten, soll das monatliche, oder quartalige Einlegen zur Lade unter vierfacher Strafe für jedesmal verboten, und diese Strafe zum Kommerzialfonde gewidmet seyn, dahingegen die Landweber monatlich etwas weniges zu dem Kommerzienfonde gegen Aufhebung des halben Stempelkreuzers, so wie die nachgehende allerhöchste Gesinnung hierüber des mehreren belehren wird, zu bezahlen haben.

4) Soll bei dem Aufnehmen eines Jungen nicht mehr als 45 kr., bei dem Freysprechen 45 kr, und bei dem Meisterwerden auch nicht mehr als 45 kr., und zwar unter einer im Uibertretungsfalle von der Zunft zum Kommerzienfonde abzugebenden Strafe von 50 fl. entrichtet werden. Und ob zwar die Weberbursche auf ihrer Wanderschaft nicht so viel sonderliches erlernen können: so wird doch noch zur Zeit das Wandern derselben nicht verboten.

N. 264.

Verordnung in Böhmen den 1. Septemb. 1764.

Die Verfassung der Weberei betreffend.

Da in Ansehung der Weberey eine verschiedene Verfassung in den Erblanden bestehet, massen in einigen derselben solche ganz frey, und ohne Unterschied der Wolle- und Leinwandgattungen betrieben wird, in andern hingegen dieselbe an eine zunftmässige Verfassung, und gewisse Arten der Fabrikatur gebunden ist; so wird

1) in jenen Ortschaften, wo die Weberey unzünftig ist, solche noch ferners dergestalt belassen, folglich den Webern gestattet, allerlei Gattung Woll- oder Leinenfabrikaturen, bis auf jene Waaren zu verfertigen, welche in eine andere Profession — als z. B. die Tuchmacherey — einschlagen; wo hingegen

2) die Weberey in verschiedene Zünfte, als Zeugmacher und Leinweber eingeleitet ist, hat es dabei, jedoch mit Beseitigung alles unnöthigen Zunftzwanges, und der bei solcher eingeschlichenen Mißbräuche, zu bewenden; dergestalten, daß

3) Den Leinwebern die ganz leinenen,

und halbleinenen Wollwaaren, den Zeugmachern aber sowohl die ganz- als halbwollenen Zeuge, bis auf die Tuchwaaren, zu verfertigen erlaubet; auch

4) den Leinwebern unbenommen ist, sich nach abgelegter Probe auf ganz wollene Zeugwaaren einem Zeugmachermittel einverleiben zu lassen, welche Einverleibung unentgeldlich, und mit Vorbehalt des freyen Zurücktritts zur Leinweberei zu geschehen hat; wenn jedoch

5) ein Wolle- oder Leinweber in einer besondern oder neuen Gattung eine vorzügliche Kunst, oder Wissenschaft besitzen sollte, ist solchem auf dieselbe von dem Kommerzienkonsesse eine eigene Erlaubniß nach gleichmässig abgelegter Probe dergestalt zu ertheilen, daß er dieses Fabrikat neben seinem Gewerbe auch auf einem besondern Stuhle zu betreiben vermöge; wo übrigens, und

6) alle Jungen, und Gesellen, welche bei den erbländischen Zeugfabriken gefordert werden, nach erstreckter Lehr- und einer 2 jährigen Arbeitszeit in solchen, mittelst dessen gehöriger Bescheunigung für zunftmässig, ohne bei den Zünften aufgedungen, und freygesprochen zu seyn, gehalten, folglich nach abgeleg-

legter Probe zu dem zunftmässigen Meisterrechte auch, beschaffenen Umständen nach, vorzüglich gelassen werden sollen.

N. 265.

Hofdekret vom 1. Juny 1773.

Strickerey und Leinweberei wird als ein freyes Gewerb erkläret.

In Betrachtung, daß die Strickerey eben so, wie die Leinweberey Zweige eines allgemeinen Nahrungs- und Nebenverdienstes ausmache, und sonderlich die Strickerey beiderley Geschäfte beschäftigen mag, wird in gesammten deutschen Erblanden der Orte, wo eine, und die andere Arbeit noch in Zünfte eingeschränkt, mithin außer der Zunft zu betreiben verboten wäre, dergestalten frey erkläret, daß solche Jedermann auf eigene Hand zu treiben erlaubet ist; jedoch bleibt den zünftigen Leinwebern und Strickern unbenommen, ihre Zünftigkeit nach einer gewissen Policeyordnung fortan beizubehalten.

Maurer.

Nro. 266.

Hofdekret vom 20. Oktob. 1770.

Das Maurerhandwerk soll am Rochus-

Dem Maurerhandwerke wird der Unfug wegen Unterlassung der Arbeit am Rochustage ab-

abgestellet, dagegen demselben nicht benommen, das Fest dieses Heiligen am nächstfolgenden Sonntage zu begehen.

tage sich nicht der Arbeit enthalten.

Nro. 267.

Verordnung in Oesterreich den 21. Jänner 1785.

Die Maurermeister auf dem Lande, und auf den Freygründen sind den Stadtmeistern gleich zu halten, und jene, so auf den Freygründen bestehen, wenn sie geprüft werden, sollen der hiesigen Lade einverleibet werden.

Maurermeister auf dem Lande, und den Freygründen sind den Stadtmeistern gleich zu halten.

Nro. 268.

Verordnung in Böhmen vom 31. August 1781.

Die Maurer, Zimmerleute und Steinmetzen dürfen sich keineswegs unterfangen, einige Auswärtige ohne Kundschaftsbriefe aufzunehmen.

Sollen keine Auswärtige als Gesellen ohne Kundschaftsbriefe aufnehmen.

Nro. 269.

Hofdekret vom 30 July 1787.

Um in den Städten durch wohlerfahrne Maurer- und Zimmermeister eine bessere Bauart zu bewirken, wird gestattet, daß die Beziehung des sonst überall gewöhnlichen Meistergroschens von den Gesellen, auch in Gallizien

Bei den Maurer- und Zimmermeistern wird die Beziehung des Meistergroschens

Platz

von den Gesellen gestattet.

Platz greifen könne; nur müssen taugliche Gesellen, und nicht etwa für den Baulustigen unbehülfliche, und unerfahrne Lehrbuben gestellet werden; denn in diesem Falle findet der Meistergroschen nicht Statt.

Nro. 270.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 5. July 1788.

Maurermeister und Paliere haben ohne Kundschaft oder obrigkeitlicher Bewilligung keinen Maurergesellen anzunehmen.

Die Kreisämter haben den Maurermeistern und Palierern aufzutragen, daß sie keinen Maurergesellen in die Arbeit aufnehmen sollen, der nicht mit einer Kundschaft und obrigkeitlicher Bewilligung versehen ist. Wobei die Dominien und Magistrate zugleich anzuweisen, daß sie all dergleichen in die Arbeit angenommene fremde Maurergesellen den Kreisämtern unter Verantwortung sogleich anzeigen sollen, damit selbes die Ubikazion dieser Leute wissen, bei vorkommenden Fällen die Aushilfe leisten, und bei Erforderniß die fremden Maurer jederzeit die ersten zu den Festungsbauen abschicken möge.

Messerschmiede.

Nro. 271.

Hofdekret vom 27. December 1775.

Den Messer-

Die Einlegung und Verzierung der Messer,

fer, und Scheeren mit Gold und Silber, wird den Messerschmieden zur Erhaltung des wohlfeilern Preises des Fabrikats ungehindert verstattet, wobei jedoch dieselben von jener den Gold- und Silberarbeitern gebührenden Bearbeitung, wo das Gold oder Silber den Haupttheil der Waaren ausmachet, sich zu enthalten haben.

schmieden wird die Einlegung des Gold- und Silbers, in ihre Messer und Scheeren gestattet.

Müller.

N. 272.

Verordnung Wien den 31. Septemb. 1755.

In dem Erzherzogthume Oesterreich ist theils zur gänzlichen Beseitigung der in den Mühlen, der bisherigen Erfahrenheit nach, zum Schaden des allgemeinen Wesens öfters vorgekommenen sehr unverantwortlichen Bevortheilungen, theils zur besserer Beförderung, und Bedienung der Mahlgäste nachstehende Mühlordnung eingeführet worden:

Mühlordnung.

1) Soll durchgehends in den Mühlen sowohl für das dahin zubringende Getraid, als das daraus zu machende Mehl eine beständige Sauberkeit beobachtet, mithin alles Vieh, oder Ungeziefer, und was nur immer eine Unreinigkeit, oder Schaden verursachen kann, aus

denselben mit allem Fleiße hindan gehalten werden.

2) Muß der Boden von jeder Mühle mit wohl zusammen gefügten Brettern, oder Laden ausgetäfelt und belegt, die etwa sich nach und nach ergebenden Spaltungen durch geleimte Spähne ausgefüllet, ingleichen der Boden unter dem Kampfrade nicht löcheriсht, noch wässericht gepflastert, und alles dieses immerhin genau um so mehr beobachtet werden, damit das ausstäubende Mehl, oder hin und her verfallende Getreid in den Klunsen, Spaltungen und Löchern nicht verlohren gehe, sondern zum Nutzen und Gebrauche des Mahlgastes, und des Müllers selbst wiederum zusammen gebracht werden könne.

3) Versteht sich von selbst, daß alles sonst erforderliche Mahlzeug, als: Beutel, Säcke, Mehlsiebe, Kehrwische, Besen, Bodingen, Mühlschäffer, Drittel, und dergleichen Geräthschaften im genugsamen brauchbaren, reinen und sauberm Stande zu erhalten nöthig sey. So viel die Mühlgäste, und das gesammte Mahlwerk selbst belanget; so müssen

4) die Mühlsteine in der rechten Gattung, d. i. von welchen der eine Stein etwas här-

härter, als der andere ist, beigeschaffet; der obere Mühlstein, oder sogenannte Laufer einen Zoll weit von dem untern Steine nach dem Richtscheide und der Schrottwage ordentlich aufeinander gerichtet, sothaner Laufer aber etwas schmäler als der Bodenstein seyn, und wenn man Korn mahlen will, vorher abgeschoben, aber nicht zurück gehauen, und geschärfet, dann die Mühlstange, damit kein Körnlein zum Schaden des Mahlgastes durchfalle und verlohren gehe, wohl verzwicket, nach der Schärfung aber

5) die beiden Steine von dem Müller wohl abgekehret, und abgebürstet, sodann der Sarg einen Zoll weit vom obern Steine darüber gestellet, und, damit der Sarg voll werde, des Müllers eigenthümliche Kleyen aufgeschüttet, und durch ein oder zweymaliges Auftragen gemächlich abgemahlen, dabei jedoch dem Müller diese seine Kleyen nach der Abmahlung, soviel solche in der Aufschüttung betragen, zurückgestellet, dem Mahlgaste aber der Schrott, welcher in den Sarg fällt, und entweder durch die Schwere, oder durch die Erschütterung die Kleyen nach und nach drücket, und wegschiebt, zur Erhaltung seines Gewichts übergeben, folglich dem Mahlgaste von dem Müller das Ge-

 wicht

wicht anstatt des giltgen Schrotts nicht durch leere Kleyen ersetzt werden; weil hingegen

6) durch allzuvieles Mahlen auf einem geschärften Steine die Schärfe sich nach und nach verliert, das Mehl aber auf einem abgeschärften Steine nur schwarz und nicht genugsam ergiebig hervorgebracht wird, zum öftern auch verbrennt, und derb zu werden pfleget, so soll künftighin auf einem geschärften Steine über ein Muth nicht abgemahlen, sondern sodann die Mühlsteine wiederum von neuem geschärfet, ferners

7) Die Beutelkästen an dem Ausgange des Beutels, wo das Mehl und die Kleyen herausrinnen, nicht allzuweit gemacht werden, noch die Steckenlöcher, und Vorhängtücher, damit die Verstäubug verhindert werde, löcherricht befunden, wie auch die Mahlbeutel nicht gar lässig, aber auch nicht zu dick, sondern vom rechten Beuteltuche verfertigt, hiervon allezeit, wenn einer zerreißt, mehrere im Vorrathe gehalten, dieselben nicht zu viel, sondern in erforderlicher Weite ausgeschlagen, weiter aber die Mühlthüren vor dem Winde immerhin bewahret, und die Fenster wohl geschlossen, und ganz gehalten, mithin alles was eine Verstäu-

bung

bung des Mehls verursachen kann, sorgfältigst vermieden werde. Nicht minder soll,

8) damit bei vorhandener Menge der Mahlgäste aus Unobachtsamkeit die Mühle nicht leer laufen, und hiedurch andere in der Abmahlung zurück gesetzet, noch auch dem Müller sowohl, als dem Mahlgaste, wie es der Erfahrenheit nach öfters geschehen ist, ein nahmhafter Schaden zugefüget werden möge, die gewöhnliche Schelle bei jedem Mühlgange unausbleiblich ausgehangen werden. Und da hiernächst dem Mahlgaste an seinem Malter ein großer Schaden dadurch geschehen kann, wenn

a) bei den Wasser- oder Schaufelrädern die Schaufeln durch das Wasser abgestossen, und sie nicht sogleich angemachet werden, massen solche Gänge an jenen Orten, wo die Schaufeln nicht abgehen, stark herum laufen, wo aber keine sind, langsam getrieben, folglich das Körnlein ganz ungleich gemahlen, auch weniger an Mehl, und mehr an Kleyen, als sonst aufgebracht wird;

b) wenn die Mahlgänge wegen Manglung der Gäste bei genugsam vorräthigem Wasser nicht alle zugleich zum Gebrauche umgehen, oder mit Fleiße das Fallgesluder bei grossem

Was-

Wasser nicht aufgezogen, mithin die laufenden Schaufelräder wegen allzu häufigen Wassers sehr flüchtig herum getrieben, dadurch aber vieles Mehl verstäubet, und das übrige stark erhitzet, oder zum Aufbehalten schädlich hervorgebracht wird, ingleichen

c) wenn die Fallbretter bei kleinem Wasser nicht gar und völlig bei jedem Gange aufgezogen, und also das Wasser solchergestalt in gewisser Maaß gesperret, mithin nicht genugsames Wasser auf das Schaufelrad gelassen wird, wodurch denn erfolget, daß die Räder in den Mühlen schlecht herumgetrieben, das Körnlein nur verschleifet, und wenig Mehl zum Nachtheile des Mahlgastes erzeuget wird, und wenn endlich

d) bei vielen Regen, und Wassergüssen der Ablaß aus Nachlässigkeit nicht aufgezogen, mithin die Wasserräder plötzlich, und übergeschwind getrieben werden, als woraus denn wieder folget, daß die Frucht erhitzet, und verbrennet wird, das Mehl aber wenig, und dabei ungeschmackt, auch bitter ausfällt: so sind

9) die Müller dahin angewiesen: daß ad a) die abgängigen Schaufeln angemacht, ad b) das Fallgestuder aufgezogen, ad c) ein

oder anderer Mühlgang gesperret, und endlich ad d) der Ablaß allemal aufgezogen werde.

10) Der Mahlgast kann sein Getreid selbst abmahlen, oder bei der Vermahlung verbleiben.

11) Sollen die Mahlgäste nach der Ordnung, wie sie in die Mühlen ankommen, sie mögen reich oder arm seyn, auch vieles oder weniegeres Getreid haben, zur Abmahlung zugelassen, und solche von dem Müller und dessen Mühlknechten schleunigst abgefertigt werden;

12) die Müller sollen jeder ankommenden Parthey ihr mitgebrachtes Getreid besonders abmahlen, und nicht das gute und schlechte, zwoen Partheyen gehörige Getreid zusammen vermischen, massen derjenige, so gute schöne, und schwere Körner überbracht hat, hiedurch eine grosse Verkürzung erleiden müßte, es wäre denn, wenn zwo, oder drey Partheyen es selbst und freywillig thun wollten, so ihnen nicht verwehret werden kann.

13) Soll jeder Müller nach Art und Weise, wie seine Mühlen für Mehl- und Schrottsorten eingerichtet sind, oder derselbe zu mahlen, und zu schrotten entweder pfleget, oder gewohnt ist, verbunden seyn dem Mahlgaste

jede

jede Gattung, so wie sie von ihm verlanget wird in der rechten Güte und Weisse zu verfertigen, und jenes, was an Schrott und Kleyen hinweg fällt, demselben unweigerlich zurückzustellen.

14) Nachdem sehr oft geschehen, daß die Mahlgäste sehr wenig am Mehle, oder auch Schrott von dem Müller überkommen haben, folglich hierinfalls betrogen worden: so ist zur Vermeidung aller Klagen das zur Vermahlung, oder zum Verschrotten gebrachte Getreid nicht mehr nach der Maaß, sondern nach dem Gewichte abzumahlen, und weder der Willkühr des Mahlgastes, noch des Müllers zu überlassen, das Körnlein und Mehl anders, als nach dem Gewichte an und zurück zu nehmen.

15) Den Müllern sollen die Mahlgäste von allem in die Mühle gebrachten Getreide, es sey am Gewichte oder Maaß, den 16. Theil an Mühlmautmässel ausfolgen.

16) Hat die Abwägung des Getreides nach dem Abzuge des 16 Theils vor der Nezzung zu geschehen, denn obschon derley Netzung ein nahmhaftes bei dem Metzen oder Muthe am Gewichte beträgt, so ist doch ganz sicher, daß durch den Trieb der Mühlsteine das ver-

mahl-

mahlne Getreid erhitzet, mithin die Feuchtigkeit oder Netzung, wo nicht gänzlich, doch wenigstens meistentheils wiederum herausgezogen werde, und also unbillig wäre, daß der Müller dergestalt seinem Mahlgaste ein mehreres, als was er empfangen hat, zurück stellen soll. Sofern doch

17) der Müller wider den Willen, oder ohne Wissen des Mahlgastes das Körnlein zu seinem Vortheile mehr, als erforderlich ist, netzete, und nachdem von dem Mühlgaste das Mehl entweder feucht, oder ein Abgang am Mehle durch Zuwägung einer mehrern Quantität Kleyen befunden, oder aber die Qualität und Güte durch Untermischung schwärzeren und schlechtern Mehls, oder durch Einspannung grober Beutel verfälschet oder verdorben würde; so werden die Säcke von dem Mahlgaste zu verpetschiren, solches der Ortsobrigkeit anzuzeigen, von dieser aber nach vorhergegangener Untersuchung die Schadloshaltung dem Mühlgaste alsogleich zu verschaffen, und der Müller noch besonders gebührend abzustrafen seyn. Sollte der Mühlgast bei der Obrigkeit keinen Beistand erhalten: so hat sich derselbe an das k. Kreisamt zu verwenden, und um einen billigen Bescheid anzusuchen.

18) Das Proviant- und Magazinsgetreid ist gar nicht zu netzen, massen das Mehl in die Fässer eingetreten wird, welches sonst durch langes Liegen verdorben würde.

19) Die Müller sollen sich eine große Wage, welche mit einem Wagbalken, und die Schale mit Brettern versehen ist, beischaffen, das Gewicht aber muß nicht in Steinen, sondern im Eisen, oder Metall bestehen, und in Wien bei dem Zimentamte ordentlich zimentiret seyn, folglich alles Getreid, Mehl und Schrottsorten hierauf abgewogen werden; so viel aber ist richtig, daß

20) der Metzen des besten Waitzen 85 Pf., des mittlern 79 Pf., des schlechtern 73 Pf., dann des besten Korns 80, mittlern 75, und geringsten 70 Pf. fast durchgehends, und gemeiniglich schwer sey.

Und weil denn dem Müller von einem Landmetzen des besten Waitzens, wenn der Landmuth zu 30 Metzen gerechnet wird, $5\frac{9}{16}$ Pf. mithin auf den ganzen Muth $159\frac{3}{8}$ Pf. an seinem Mahlmautmässel, dann an der Schwendung von einem Landmetzen 2 Pf. und also auf 30 Metzen, oder den Muth 60 Pf., von dem mittleren Waizen pr. 79 Pf. an der Mühlmaut von einem Landmetzen $4\frac{15}{16}$ mithin auf 30 Metzen $148\frac{1}{8}$ Pf., dann an der Schwendung

und

und Ausreuterung vom Metzen 3 Pf. mithin auf den ganzen Muth 90 Pf. und endlich von dem geringsten Waizen pr. 73 Pf. von einem Metzen an der Mühlmauth $4\frac{9}{16}$ Pf., und auf den ganzen Muth $136\frac{7}{8}$ Pf., dann an Schwendung und Ausreuterung 3 Pf., und also an dem ganzen Muthe 90 Pf. dahingegen von dem Landmetzen des besten Korns pr. 80 Pf., an Mühlenmaut 5 Pf., und auf den Muth pr. 30 Metzen 150 Pf., dann an der Schwendung 2 Pf., und also von dem Muthe 60 Pf.; von dem mittlern Korne pr. 75 Pf. an der Mühlmauth $4\frac{11}{16}$ Pf., und von dem ganzen Muthe $140\frac{5}{8}$ Pf., an der Schwendung und Ausreuterung 3 Pf. mithin vom ganzen Muthe 90 Pf. und endlich von dem geringsten Korn à 70 Pf.; an der Mühlmauth $4\frac{3}{8}$ Pf. dann an der Schwendung und Auzreuterung 3 Pf., und also auf den Muth 90 Pf. zu passiren sind; und dafern aber der Mahlgast von dem Müller für den Metzen des besten Waizens an Kleyen nur $8\frac{1}{2}$ Pf., des mittlern $9\frac{1}{2}$ Pf., und des geringern $10\frac{1}{2}$ Pf., dann vom Metzen des besten Korns an Kleyen $7\frac{1}{2}$ Pf., mittlern $8\frac{1}{2}$ Pf. und schlechtern $9\frac{1}{2}$ Pf. anzunehmen hat; so ergiebt sich von selbst, daß, weil der beste Waizen nach dem Gewichte 85 Pf. auf den Muth 30 Metzen 2550 Pf. nach dem mittlern pr. 79 Pf.

2370 Pf. und nach dem geringsten von 73 Pf. 2190 Pf. bei dem besten Korne pr. 80 Pf. 2400 Pf. mittlern pr. 75 Pf. 2250 Pf; und dem geringsten von 70 Pf. 2100 Pf. beträgt; daß solchemnach der Mahlgast von selbst wissen kann, was er nach Abschlag des also ausgesetzten Mühlmauthmässels, dann der Schwendung und Ausreuterung beim Waizen an gerechtem Mund- Semmelschwarzen und weißen Pohlmehle, dann in Kleyen, wie auch beim Korne an guten Rocken, dann schwarzen oder Schweinmehle im Gewichte verlangen, und fordern kann; wobei jedoch anzumerken kömmt, daß wenn der Mahlgast seine Getraidsorten zu Hause selbst ausreutert, die oben für jeden Metzen pr. 1 Pf. ausgesetzte Ausreuterung abzuschlagen sey.

21) Es ist bereits vermög Patents unterm 26. Juny 1691, und auch 17. April 1754. weiters kundgemachten Land- Mehl- und Brodsatzung generalis angeordnet worden, daß das sogenannte Auftragsgeld gänzlich aufgehoben, und bloß allein nebst dem gewöhnlichen Mühlmauthmässel eine gewisse Mahlgebühr im Gelde abgenommen werden soll, bei welchem es auch sein unabänderliches Verbleiben hat; und nach dem der Müller sich verschiedene Geräthschaften zu Vermahlung des Waizens, Korns und Gerstenmehls, dann Schrotts beischaffen, und auch viele Mahlknechte, dann Mahljungen zur Bedienung der Mahlgäste halten muß,

so

so soll, um weder einen, noch andern Theil zu verkürzen, für itzt, und künftig, so viel es die Waizenmahlung zu verschiedenen Mehlgattungen, dann die Machung des Grieses, und feiner Rollgerste betrift, von jedem Mezzen Waizen 1 oder höchstens 1 ½ kr. wenn aber Gries daraus, oder feine Rollgerste gemacht wird, 1½ kr. oder höchstens 2 kr. nebst dem Mahlmauthmässel oder 16. der abzumahlen kommenden Frucht, dann für den Metzen Korn, wie auch für den Metzen Gerstenschrott, oder wenn mittlere oder schlechtere Gerstensorten gemahlen, und also bei dem Korne und der Gerste der Müller ohne Zuthat des Mahlgasts die Auftragung und Abmahlung selbst besorget, 1 kr. abgenommen, jedoch dem Müller das ausgereutete gelassen, dem Mühlgaste aber das Mehl sammt dem Fußmehle, und Kleyn, dann den Gries, und die Sorten Gersten, nebst dem davon abfallenden Schrotte, zu Erhaltung seines Gewichtes für die zur Mahlung vorher abgewogene Frucht zurückgestellet werden.

22) Wo es gebräuchlich ist, daß der Müller von dem Mahlgaste das Körnlein durch seine eigene Fuhr umsonst selbst abgeholet, und das Malter dergestalt auch wiedrum umsonst wegen mehrerer Herbeiziehung der Mahlgäste zurückgeführet hat, dabei kann es sein Verbleiben haben; sollte aber diese umsonst geleistete Hin- und Herfuhr eines oder andern Orts

nicht

nicht gebräuchlich seyn, so steht ihnen, Mehlpartheyen, bevor, daferne sie sich einen bessern Nutzen zu schaffen wüßten, sich mit den Müllern dahin abzufinden, daß sie dem Müller für die Hin- und Herfuhr entweder den 3. Theil, oder die Halbscheide, oder auch die ganz ausfallende Quantität der Kleyen, und des Fußmehls zurücklassen, oder bei dem größeren Malter 2 Metzen vom jeden Muthe ungemahlen sammt den Kleyen, und dem Fußmehle, jedoch dergestalt abgeben, daß in solchem Falle der Müller nicht befugt seyn soll, nebst diesen ein besonderes Mehlmauthmässel, oder einige Geldgebühr von dem Mahlgaste abzuheischen.

23) Wenn aber bisher hier und dort ein wenigers an der Mahlgebühr abgefordert worden ist, so kann es auch dabei sein Verbleiben haben.

24) Die Bierbräuer dürfen die Mühlsteine selbst zurichten, und das Malz schroten.

25) Sollte aber von Jemanden das Wasser von den kleinen Flüssen und Bächen, zum Schaden der Mühlgänge, abgeleitet werden, so kömmt solches dem k. Kreisamte anzuzeigen, und dieß um die Vermittlung anzuflehen.

26) Sollte aber jemand diese Mühlordnung in einem oder anderm Punkte übertreten, solcher soll das erstemal mit der in den Städten, und den Märkten sogenannten Burgerstube, in Dörfern aber im Kotter auf einige Tage, und nach Beschaffenheit des Verbrechens, mit Wasser und Brod, das zweitemal mit öffentlicher Ausstellung auf der Bühne, und Anhängung eines Zettels von seinem Verbrechen, wenn er aber zum drittemale betreten würde, mit Schupfung seiner Person unfehlbar abgestraft werden. Wenn aber alle diese drei Grade nicht hinlänglich wären, ihn von seinen Mißhandlungen abzuhalten, soll derselbe gar von seinem Meisterrechte abgesetzt, und keine Mühle am Gewerbe, zu besitzen gestattet werden.

27) Zudem sind von allen Herrschaften-Stadt-Markt- und Dorfobrigkeiten zween, jeder Mühle am nächsten gelegene, vertraute, sichere, und ehrliche Männer eigends zubestellen, von diesen wenigstens wöchentlich ein oder zweimal der Nachsehung und Untersuchung in den Mühlen vorzunehmen, alles und jedes zuvermitteln, besonders aber nachzusehen, ob die große Wage mit dem zimentirten Gewichte hergeschaffet worden, und wirklich vorhanden sey; nicht minder ist auf alle in der Mühlordnung befindliche Verhaltungen, und Befehle, ob solche wirklich erfüllt werden, ein aufmerksames

Aug

Aug beständig zu tragen, die Uibertreter aber erstens jeder Ortsobrigkeit zur Verhängung der ausgemessenen Strafen anzuzeigen, falls aber hierauf von der Ortsobrigkeit die Bestrafung nicht erfolget, alsdann solches dem Kreisamte, als der zweiten Instanz, unverzüglich zu hinterbringen, und von dieser also die Bestrafung nicht allein wider die Müller, sondern auch wider die Mühlbeschauer, und die herrschaftlichen Beamten vorzukehren; wenn es aber eine Obrigkeit selbst beträfe, sind derley Zufälle an die Landesstelle anzuzeigen. Was aber die Abmahlung eines Proviantmehls betrift, da wird

28) hiermit annoch sonderlich verordnet, daß jeder Müller a) zu Abmahlung des Proviantmehls allemal wenigstens seinen dritten Mühlgang herzugeben; b) in Vermahlung des Getraides überhaupt, wie die Vorschrift wegen anderer Mahlgäste nach der obstehenden Anordnung bestehet, getreu und aufrichtig vorzugehen, besonders aber c) niemals ein Proviantgetraid zu netzen, sondern trocknen, und bis bei 100. Pfunden Mehl 6. Pfunde Kleyen abfallen, auszumahlen, mithin d) so viel dem Müller am Gewichte Getraid übergeben worden, eben so viel im Mehl und Kleyen, mit alleinigem Abzuge 2 Pf. Verstäubung von 100 Pf. Mehl zurückzustellen gehalten seyn; dagegen e) weil bei Proviantvermahlungen die Abga-

gabe der Mehlmauth in Natura vielerley Verwirrungen in dem k. k. Aerarium darüber zu legen kommenden Rechnungen verursachet, für selbe sowohl, als das Mahlgeld von jedem erzeugten 100. Pf. Proviantmehl jedesmal 6. kr. empfangen soll; wobei jedoch f) dem obersten Feldproviantamte gleichwohl frey, und ungehindert verbleibet, ob selbes den Müllern gegen Abholung des Getreides in ihre Mühlen, und Zurückführung des Mehls in das k. Proviantmagazin, dann Eintretung des Mehls in die Fässer, wie auch derselben Zuschlagung, und Vollwerkung die Kleyen überlassen, oder solche zurücknehmen, und alle diese nöthige Arbeit mit ihnen oder einem dritten sonderheitlich ausdingen wolle.

29) sollen den gesammten Kreisämtern die jeden Orts bestellten Mühlbeschauer namentlich angezeiget, von denselben auch unter der Hand eine genaue Kundschaft, ob, und wie das Mühlwesen nach dieser Vorschrift bestellet sey, ob solche ordentlich, und richtig abgethan, oder bei wem eine Saumseligkeit gefunden worden, immermehr eingeholet werden.

N. 272.

Patent Laibach vom 31 May 1770.

Vermöge der Mühlordnung sollen §. 1. in dem Herzogthume Krain an den Haupt- Mühlordnung.

 flüs-

flüssen, darunter der Saustrom, Laibachgurg- und dießseits des Landes Krain der Kulzfluß zu verstehen sind, keine neue Mühlen ohne vorläufig ausdrückliche Verstattung der Landesstelle mehr angeleget; die bereits bestehenden aber mit fleißigen, und soviel thunlich ist, mit ausgelernten Mühlknechten versehen werden.

§. 2.) Haben in Ermanglung hierländiger Mühlmeister, die Innhaber, Bestandleute, und Müller von Zeit zu Zeit die Mühlen rein und in solcher Ordnung zu halten, daß sowohl das dahin gebrachte Getraid, als das aus selben erzeigt werdende Mehl nicht leicht verunreiniget, oder gar vom Ungezifer beschädigt werde.

§. 3.) Sollen von den Müllern die Mühlbädereröffnungen, und sonstige Beschaffenheit der Mühlen öfters untersuchet, und die versperrten Oeffnungen zeitlich ausgefüllet werden. Wobei sie auch

§. 4.) verbunden sind die Mühlen nicht nur mit erforderlicher Anzahl des Mahlzeuges zu versehen, sondern auch so viel möglich, einen Vorrath dieser Geräthschaften beizuschaffen, damit im Erfoderungsfalle die Mahlgäste in nichts aufgehalten werden.

§. 5.) Haben die Müller bei Auswahl

der

der Mühlsteine sonderlich zu beobachten, daß nie ein Mühlstein härter, als der andere sey, beide nach Aufrichtung nach dem Richtscheide eingetheilt, und die Mühlstangen so vermacht werden, daß die Körnlein nicht durchlaufen, und sich also kein Abgang zeigen könne.

§. 6.) Sollen die unentbehrlichen Sarge von den Müllern öfters besichtiget, und rein gehalten, überhaupt aber besorget werden, daß der Sarg vom obern Steine einen Zoll weit gerichtet, und von oben bedecket verbleibe; auch daß die Mühlsteine, so bald sie in etwas abgeweweßet worden, von neuem geschärfet werden.

§. 7.) Wird keinem Müller gestattet, gleich nach Schärfung der Steine eine Frucht aufzuschütten, und abzumahlen, sondern hiermit befohlen, daß nach vollbrachter Schärfung der Sarg mit Kleyen angefüllet, ablaufen gelassen, dann ausgepußet, und nicht eher die Frucht aufgetragen werde.

§. 8.) Haben die Müller, besonders wo Beutelmühlen befindlich sind, die Beutelkästen stets nur erforderlich, und demnach am Ende, wo das Mehl und die Kleyen hervorschüssen, nicht allzuweit zu eröffnen, die Fenster aber geschlossen zu halten, und die Mühlthüren gut zu bewahren, damit den Mühlgästen durch ein

etwan entstehendes Wetter, und dießfällige Verstäubung des Mehls kein Schaden verursachet werde.

§. 9.) Sollen die Müller besorgt seyn, wenn an den Wasserrädern eine Taufel, Alters, oder anderer Ereignisse halber, abgestossen, oder weggeschwemmet wird, den Abgang sogleich zu ergänzen, weil am Orte, wo selbe nicht ermangeln, die Gänge stärker umlaufen, und folglich das Körnlein ungleich gemahlet würde; überhaupt aber sowohl die Reinlichkeit, als die Abwendung eines Schadens, und die Beförderung der Mahlgäste nicht außer Acht lassen.

§. 10.) Versteht es sich von selbst, daß die Müller, zur Zeit, wo es am Wasser fehlet, für sich nicht das geringste zu mahlen, noch unter dem Vorwande des eigenen Mahlers, das Publikum zu bedrücken, befugt seyn.

§. 11.) Weder steht denselben zu, bei entstehenden Wassergüssen den Ablaß aufzuziehen, in Ermanglung genugsamen Wassers dagegen Mühlgänge zu sperren, dann im Abgange der Mahlgäste das Fallgefluder zu eröffnen, sondern nur jede Hinderniß, oder gegründete Beschwerde zu vermeiden.

§. 12.)

§. 12.) Werden sich dieselben nicht weigern, den Mahlgästen all jenes nach Verlangen zu schrotten, stampfen, und zu mahlen, wozu ihre Mühlen gerichtet sind.

§. 13.) Ist zwischen den Mahlgästen kein Unterschied zubeobachten, sondern ohne Ansehen der Person der früher eingetretene am ersten zu befördern, besonders aber ist es den Müllern verboten, in Ansehung der Beförderung, oder auch einer bessern Mahlung, ein Geschenk oder Trinkgeld anzunehmen, oder gar sich einer Bevortheilung schuldig zu machen. In dieser Absicht ist,

§. 14.) der Gebrauch der Schnelwage zur Abwägung des in die Mühle gebrachten Getraides, und des dagegen empfangenen Mehls, und der Kleyen schärfest verboten, und

§. 15.) den Inhabern, Bestandleuten, und Müllern der an beständigem Wasser, und besonders nächst, und unweit der Städte liegenden Mühlen aufgetragen, sich mit einer großen Wage, und dazu gehörigem Gewichte, welche erstere mit einem Wagebalken, und die Schale mit Brettern versehen, das Gewicht aber ordentlich zimentirt werden muß, gefaßt zu machen, und solche Wage stets in der Mühle zuerhalten.

§. 16. In Folge dessen ist das zu Abmahlung gebrachte Getreid nicht mehr nach der Maaß, sondern auf erst bemerkter zimentirter Wage nach dem Gewichte zu übernehmen, und nach der Vermahlung das Mehl, und die Kleyen wieder im Gewichte den Mahlgästen einzuantworten.

§. 17. Sind hiervon die armen Partheyen auf dem Lande, welche Mühlen auf unbeständigem Wasser besitzen, und welche ihr meistens in Kleinigkeiten bestehendes Getreide in die Mühle zu tragen, der Mahlung stäts beizuwohnen, und das Mehl gleichfalls selbst zurückzutragen pflegen, ausgenommen, und stehet ihnen fernershin frey, ihr weniges Getreide auf eine, oder andere Art abmahlen zu lassen, massen hierzu eine Wage überflüssig ist, und in Gegenwart des Mahlgastes keine Ausschweifung vermuthet wird.

§. 18. Wird allen Besitzern der sowohl an unbeständigem, als beständigem Wasser liegenden Mühlen, unter einem vorgeschrieben, die in die Mühle gebrachten Getreide, besonders ohne Vorwissen des Mahlgastes, unter keinem Vorwande zu netzen, und ist wider jenen Müller, welcher das Mehl zum eigenen Vortheile, entweder feucht, oder mit einer Un-

ter-

vermischung, oder Abgang zurückgestellet, mit den nachgesetzten Strafen ohne Weiters vorzugehen.

§. 19. Wird den Müllern nach genauer Beobachtung aller vorstehenden Punkte eingestanden, daß sie von dem in die Mühle gebrachten Getreide, bevor solches abgewogen, und zur Vermahlung ausgeschüttet worden; das Mühlmautmässel a $\frac{1}{16}$ vom Metzen zur Belohnung in natura abzufodern, und nach der Abmahlung des über Abzug des Mühlmässels, übrigbleibenden Getreides 2 Pf. vom Zentner, und also nach Verhältniß per Callo der Verstäubung abzuziehen, und sodann nach Abschlag dieser zween Gebühren das übrige Mehl, und die Kleyen in dem Gewichte nach dem 16. §. dem Mahlgaste zurückzustellen haben sollen.

§. 20. Sollen alle Müller ihr Mäßel zur Sicherheit der Mahlgäste zimentiren, und untersuchen lassen, ob sie den Halt des $\frac{1}{16}$ Metzens nicht übersteigen, anbei aber mit dieser Gebühr zu frieden seyn.

§. 21. Wird unter dieser Gebühr verstanden, daß der Müller das Getreid selbst abholen, dann das Mehl und die Kleyen an den Ort des Mahlgastes, besonders wann die Mühle nicht weit entfernet ist, wieder zurückzustellen

sen haben; wenn aber die Mühle über eine Meile, oder mehrere von dem Orte des Mahlgastes entlegen wäre, sind in Anbetracht der Entfernung, und Versäumniß des Müllers von jedem Zentner, und jeder Meile 2 kr. besonders zu entrichten; doch stehet dem Mahlgaste frey, hierzu entweder eigene Fuhren zu bestellen, und die Abholung, und Rückstellung zu bestreiten, oder von dem Müller gegen Entrichtung obiger 2 kr. von jeder über eine entfernte Meile solches bewirken zu lassen.

§. 22. Werden die Müller dahin angewiesen, daß jeder zu Abmahlung des Proviantgetreides, wovon das mehrere in der besondern Proviantordnung vorgeschrieben ist, einen, oder im Erfoderungsfalle mehrere Gänge offen lasse, dasselbe am ersten befördere, und überhaupt diese Mahlordnung genau befolge.

§. 23. Sollte aber demnach jemand eine Bevortheilung ausüben, oder dieser Ordnung zuwider handeln, so soll selber zwar nach Beschaffenheit der Umstände, besonders aber jener, so einer begangenen Verkürzung überzeugt worden wäre, vor allem zu dem vierfachen Ersatze angehalten, die übrigen Ubertreter für das erstemal mit einem 8 tägigen Arreste, allenfalls bei Wasser und Brod, oder dem Ermes-

sen

sen nach, mit einer empfindlichen Geldstrafe, wovon den Denunzianten ⅓ zu verabfolgen ist, beleget, für das andertemal auf ein Monat lang in das Arbeitshaus verschaffet, in fernern Uibertretungsfällen aber ein Müller des Gewerbs ohne Weiters verlustiget, ein für allemal dazu für unfähig erkläret, und sogar, wenn es die Umstände erforderten, mit dem Zettel des Verbrechens auf die Bühne gestellet werden. Worauf die Grundobrigkeit sowohl wegen Beobachtung dieser Vorschrift, als wegen Vertilgung der Bevortheilungen mit genauest r Obsicht zu wachen hat.

§. 24 Soll die Grundobrigkeit die ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Müller durch Beamte, oder zween unintereßirte Unterthanen wenigstens vierteljährig einmal überfallen, um die etwannigen Gebrechen erheben zu lassen; sodann selbe entweder abzustellen, oder in Erfoderungsfalle, dem es betreffenden Kreisamte anzuzeigen. Endlich soll diese Verordnung nicht nur im Lande kund, sondern auch den Müllern durch die Grundobrigkeit, nebst den darinnen enthaltenen Strafen wohl begreiflich gemacht, und bei allen Gelegenheiten vorgehalten werden.

N. 27.

Patent Laibach vom 31. May 1770.

Die Mühlordnung in Ansehung des Proviantgetreides besaget:

§. 1. Daß die Müller all jenes Getreid, so sie nach Erforderniß von dem k. k. Proviantamte erhielten, ohne Widerspenstigkeit, auch

§. 2. richtig abgewogen übernehmen, und die Fäßer, darinnen die Frucht verwahret wird, und dahin das Mehl wieder zu fassen kömmt, an einen solchem Ort zu stellen verbunden seyn, woselbst keine Nässe, am wenigsten aber ein Schaden zu befürchten wäre.

§. 3. Haben die Müller vor Aufschüttung des Proviantgetreides ihre Sarge wohl zu reinigen, den Mühlstein auszuheben, und wenn er geschärft worden, mit Kleyen ablaufen zu lassen, und dann auszuputzen.

§. 4. Ist die Richtigkeit der abgewogenen Frucht in Roggen auf den Beutelmühlen drey- vier- auch mehrmal, und so fort abzuschütten, bis von einem Zentner 6 Pf. Kleyen verbleiben.

§. 5. Soll aber unter schwerer Bestrafung die Frucht in der Mühle nicht genetzet, sondern

§. 6.

§. 6. die vermahlte Frucht in dem Mehle gegen vier Pfunde vom Zentner zu statten kommenden Verstaubungskallo dem es betreffenden k. k. Proviantoffiziere hinwider gewogen, und eingeantwortet werden.

§. 7. Haben die Müller für ihre Bemühung zwar mit Einbegriff des Mehlmäßels 6 kr. vom Zentner, und die Kleyen als Eigenthum zu erhalten, doch übrigens an Mahl- und Beutelgeld nichts zu federn.

§. 8. Sind sie aber verbunden, in Anbetracht dieser ausgemessenen Belohnung, und gegen von der Meile pr. Zentner besonders zu überkommende 2 kr. Frachtlohns, die Fuhren sowohl zur Abholung des Getreides, als Rückstellung des Mehls zu verschaffen.

§. 9. Haben selbe auch das Mehl in die Fässer einzutreten, auf und abzuladen, die leeren jedoch untadelhaften Fässer vom Orte des bestimmten Magazins abzuholen, auch den Bindersiohn, falls beim Auf- und Abladen, oder sonst ein Reif abspränge, zu besorgen.

§. 10. Versteht sich alles dieses nur in dem Falle, wenn ein Binder daselbst ausfindig zu machen ist; wie denn der Müller entweder mit einem Zugviehe versehen seyn, oder

in

in dem Stande sich befinden soll, durch benachbarte Gültenbesitzer die Abholung, und Rückstellung bewirken zu können.

§. 11. Wenn aber dießfalls eine Unthunlichkeit standhaft erwiesen wäre, oder das k. k. Proviantamt bei nicht weit entlegenen Magazinen diese Bestreitung von selbst unternehmen wollte, so versteht sich, daß die Müller weder die für jede Meile ausgemessenen 2 kr., noch die 6 Pf. Kleyen vom Zentner überkommen, sondern bei dieser von dem Proviantamte selbst unternommenen Abführung des Mehls demselben die Kleyen in natura zu übergeben haben.

§. 12. Damit sich die Müller mit den benöthigten Fuhren bei Zeiten versehen, oder auf die dießfällige Besorgung des k. k. Proviantamtes sich zu verlassen wissen könnten, ist bereits verordnet, denselben zeitlich zu bedeuten, ob sie die Abholung des Getreides, und Zuführung des Mehls in die Magazine sammt obbestimmter Arbeit zu verrichten hätten, oder das k. k. Proviantamt sich selbst besorgen wolle.

§. 13. Ist den Müllern erlaubt, wenn sich allenfalls in Ansehung des Gewichts bei Ubernahme des Proviantgetreides, und Rückstellung des Mehls ein Anstand ergiebt, die Nachwägung eines oder des andern Faßes auf

ei-

einer Schalwage, und in Gegenwart eines k. k. Proviantoffiziers vorzunehmen, sogar in wichtigen Umständen eine Kommißion zur neuen Abwägung (jedoch auf Kosten des unterliegenden Theils) anzuverlangen, massen selbe allenthalben zu schützen sind, wenn ihnen wider den Innhalt dieser Mahlordnung etwas zugemuthet werden wollte.

§. 14. Haben auch die Müller gegenwärtige Punkte genauest zu beobachten, widrigens, besonders bei erwiesener Verkürzung des k. k. Proviantamtes, die Ubertreter nebst billigem Schadensersatze mit empfindlicher Geld = oder Leibesstrafe, auch nach Umständen, mit Konfiszirung des Mehls, Niederlegung des Gewerbs, und Stellung auf die Bühne bestrafet werden würden.

N. 274.

Verordnung vom 22. August 1767.

Die Mühlordnung ist nicht zu übertreten.

In der unterm 13. September 1755. ergangenen Mühlordnung, wird §. 21. unter andern festgesetzt, daß der Müller bei einem jeden Metzen Korns, wenn er nämlich ohne Zuthat des Mahlgastes die Auftragung und Abmahlung selbst besorgte, für die Mahlgebühr, und das Auftraggeld nicht mehr, als einen Kreutzer abzunehmen berechtigt seyn soll; da

aber

aber vorgekommen ist, daß die Müller mit diesem ausgemessenen Kreuzer durchaus sich nicht begnügen, sondern für die Mahlgebühr besonders einen Kreuzer, und für das Auftraggeld wieder einen, oder für beides zusammen zween Kreuzer begehren, auch selbst ihren Oberjungen das Auftraggeld mit einem Kreuzer bezahlen, und endlich, um die Mahlgäste zur Abgabe des zweyten Kreuzers zu zwingen, ohne dessen Bewilligung überhaupt kein Getreid zu vermahlen annehmen, weßhalben das Publikum sowohl, als das höchste Aerarium beschwert wird: so sollen sich die Mühlbestandinnhaber vor aller unbefugten, und der Mühlordnung widrigen Abnahme enthalten, und diesem Befehle unter zu befahren habender schärfesten Bestrafung unverbrüchig nachleben; die Herrschaften und Obrigkeiten haben aber hierauf bei eigener Dafürhaftung genaue Aufsicht zu tragen, und bei Erfahrung dergleichen Unfugs die Uibertreter sogleich dem k. Kreisamte zur gehörigen Bestrafung anzuweisen.

N. 275.

Verordnung Wien den 2. Septemb. 1758.

Bei der Vermahlung wird 3 Pf. Verstaubung bewilliget.

In Betreff der trocken abzuliefernden Proviantvermahlungen, und zu desto mehrerer Gewißheit, daß das Getreid nicht genetzet werde (massen hiervon die Erhaltung des Proviantmehls

mehls abhänget) wird aus besondern Gnaden andurch verstattet, anstatt der in der Mühlordnung auf den Zentner nur vorgeschriebenen 2 Pf. Verstaubung, künftighin deren 3 Pf. anzurechnen, außer welcher alleinigen Ausnahme aber die N. Oe. Mühlordnung sowohl in Absicht des Publikums, als der ärarischen Proviantvermahlung, durchgehend zu beobachten seyn, und davon im mindesten abzuweichen nicht gestattet wird.

N. 276.

Verordnung Wien den 18. May 1765.

Bei den Mühljungen werden die Mißbräuche abgestellet.

Da die Mißbräuche bei den Mühljungen eingeschlichen, daß

1) alle Mühljungen ohne Kundschaften in die Arbeiten nach ihrem Wohlgefallen ein- und austreten, und andurch ihren Meistern öfters Verdrüßlichkeiten verursachen, theils aber zu einem langweiligen, müßigen, und vazierenden Leben Anlaß überkommen, dann, daß

2) die Mühljungen durch die Bank unter sich ihre wahrhafte Namen keinerdings angeben, sondern sich selbst unter einander bei dem Spitznamen zu nennen pflegen, ein und anderer Unfug aber der guten Ordnung zu wider lauft, und in Folge der Generalien nicht

ge-

gestattet werden kann; so wird den Kreisämtern mitgegeben, an die in ihrem unterhabenden Kreise befindlichen Mühlerhandwerke gemessen zu verordnen, daß sie keinen ohne Kundschaft versehenen Mühljungen, oder welcher seinen eigentlichen wahren Namen verschweiget, und sich einen verdeckten Spitznamen zueignet, in die Arbeit an- und aufnehmen, und, falls einige unter solcher Verstellung betreten werden würden, diese sogleich, nach vorläufig in das k. Kreisamt hierwegen zu geschehen habender Anzeige, bei der betroffenen Herrschaft ernstgemessen zu bestrafen.

N. 277.

Verordnung in Wien vom 27. May 1746.

Die Mehlmarktsbevortheilungen werden abgestellet.

Den sogenannten Winkelmüllern, und Müllerswittwen wird der Mehlverkauf, und Ausachtung, wie auch die Mehlvermischung nicht gestattet, und den Mehlbeschauern und Marktrichtern lieget ob, auf die gerechte Maaß zu sehen, und die Uibertreter zu bestrafen, auch die unbefugten Melbler und Griesler abzuschaffen, und den befugten den alleinigen Verkauf des von ihnen selbst gemahlenen Körnels erlaubet.

N. 278.

Verordnung Wien vom 15. Juny 1773.

Müller sollen

Den Müllern wird bei schärfester Bestrafung

fung verboten, den Bäckern, oder sonstigen Partheyen unter das Rockenmehl betrügerischerweise Gerste zu vermischen. unter das Rockenmehl keine Gerste mischen.

N. 279.

Hofdekret vom 7. Jänner 1788.

Die Grazer Bäcken sollen nebst ihrem ordentlichen Bäckergewerbe nicht auch zugleich jenes der Müller treiben können. Ueber die Unvereinbarlichkeit der Müller und Bäckergewerbe.

N. 280.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 11. Dezember 1790.

Es ist hervorgekommen, daß die Müller allenthalben, wenn sie Klötzer schneiden, ein Brett für sich zu behalten pflegen. Dieser Umstand wird daher bekannt gemacht, sorgfältig nachzuforschen, ob und wie ferner etwa dießfalls ein zu Bevortheilung des Publikums gereichender Unfug von Seite der Müller verübet werde; sollte hierunter allenfalls ein unerlaubt eingeschlichener Mißbrauch entdecket werden, so ist solcher alsogleich abzuschaffen, und auf dessen künftige Hindanhaltung zu wachen. Müller sollen, wenn sie Klötzer schneiden kein Brett für sich behalten.

Nadlermeister.

N. 281.

Verordnung in Wien vom 28. November 1750.

Nadeleinschläger und Nadelausschneider sol- Die Nadeleinschläger

und Ausschneider sollen vereiniget werden. sollen in einer bürgerlichen Zunft unter dem Namen bürgergliche Nadlermeister vereinigt werden.

N. 282.

Verordnung Wien vom 14. April 1753.

Nadlerprofessionsvereinbarung. 1) Soll jeder Meister die Nähnadel, wie er will, einzuschneiden, oder einzuschlagen berechtiget seyn; und

2) damit tüchtige Gesellen von den Landskindern nachwachsen, ist jeder Meister derzeit, und bis die Wahl innländischer Gesellen sich vermehret haben wird, wenigstens zween Lehrjungen zu halten schuldig. Dabei wird

3) die Lohnjungschaft vollends aufgehoben, imgleichen

4) die Gebühr für das Aufdingen und Freysprechen gemäßiget, endlich ist

5) die dermalige Anzahl der Nadlerstände auf keine Weise zu vermehren, sondern vom gegenwärtigen Datum an nach drey Jahren keinem Meister eine andere Waare, als die er selbst verfertigt hat, feil zu haben gestattet. Uibrigens wird es bei dem getroffenen Einverständnisse, wegen Theilung beiderseitiger Nadlerzünfte ihrer Schulden gelassen, und denselben, daß Ihre Majestät der sogestaltig vereinigten Zunft

auf

auf Anlangen das Privilegium zu ertheilen nicht ungeneigt seyn, bedeutet.

N. 283.

Artikel Wien den 15. April 1777.

Den bürgerlichen Nadlermeistern werden nachstehende Artikeln zur genauesten Beobachtung ertheilet. Artikel für die Nadlermeister.

1) Die gesammten Nadlermeister sollen auf die von dem Jungmeister geschehene Einladung bei den unter Aufwartung der zween Zechmeister auf Kosten der Lade zuhaltenden Quatembermessen in geziemender Kleidung erscheinen, und denselben andächtig beiwohnen. Jener Meister, der ohne erhebliche, und vorher dem Obervorsteher angezeigte Ursache, erst nach dem heiligen Evangelium käme, oder etwa gar ausbliebe, soll im ersten Falle um 15 kr., im zweyten aber um 30 kr. zur Lade unnachsichtlich gestraft werden.

Dafern sich ein Meister bei dieser Andacht, oder bei den gewöhnlichen Frohnleichnamsprozessionen ungebührend bezeigte; ist derselbe zu einer dem Unfuge angemessenen Geldstrafe, (welche jedoch bei dem Handwerke niemals zween Gulden übersteigen darf,) zu ziehen, oder bei grösserem Vergehen der Obrigkeit anzuzeigen.

 2)

2) Haben dieselben, nach der ihrem Kommissäre, und ihnen von dem Jungmeister vorher gemachten Ansage an jedem Quatembersonntage Nachmittags nach 4 Uhr in der Wohnung des jeweiligen Obervorstehers zu erscheinen, und in Gegenwart des Kommissärs jeder Meister die Quartalsauflage mit 30 kr. jedwede Wittwe aber durch den Jungmeister mit 15 kr. zur Lade zu erlegen; die Landmeister aber sollen ihre quartalige Auflage, jeder mit 15 kr. folglich alljährlich, so wie die Landmeisterswittwen ihre quartaligen 7 ½ kr. zusammen pr. 30 kr. an die Lade einsenden. Diese muß mit 3 verschiedenen Schlößern gesperret seyn, und zu dem einen der Kommissär, zu dem andern der Obervorsteher, und zu dem dritten der Untervorsteher den Schlüssel haben.

Wenn ein Meister, ohne besonders wichtige, und dem Obervorsteher vorher eröffnete Verhinderung von dieser Versammlung ausbliebe, so wird er für das erstemal um 15 kr. gestraft, und dem ungeachtet sein Auflaggeld mit 30 kr. nachzutragen verhalten werden; wenn er aber zum zweytenmale ausbliebe, so ist von dem Kommissär mit schärferer Ahndung wider ihn zu verfahren. Bei diesen Zusammenkünften sollen sich

3)

3) die Meister sittsam und friedlich betragen, folglich kein Geschrey, oder Getös erregen, nicht zanken, spotten, oder schimpfen, und vorzüglich ihrem Kommissäre die schuldige Achtung und Untergebenheit bezeigen.

Hätte ein Meister wider den andern eine Klage, als zum Beispiele; wegen verachteter Arbeit, zugefügter Unbilden, Schadens, und dergleichen, vorzubringen; so hat solches von dem Kläger stehend, ohne Geschrey, ohne anzügliche Ausdrücke, sondern auf eine geziemende, und bescheidene Weise zu geschehen.

4) Hierauf hat der Beklagte ebenfalls stehend und mit der nämlichen Anständigkeit sich zu verantworten. Solchergestalt wird die Sache gründlich untersucht, und entweder gütlich abgethan, oder der schuldig erkannte Meister um 30 kr. gestraft, allenfalls auch nach Beschaffenheit der Umstände zu einer höhern Strafe, (welche doch bei dem Handwerke 2 fl. nicht übersteigen darf,) verhalten werden. Wäre aber das Verbrechen von solcher Art, daß es eine noch grössere Strafe zu verdienen schiene, so ist es der Obrigkeit zur gebührenden Ahndung anzuzeigen.

5) Soll alle Jahre an dem in der Frohnleichnamsoktave einfallenden Quatembersonntage das Haupthandwerk gehalten, an eben diesem

Ta-

Tage von dem jeweiligen allemal 2 Jahre verbleibenden Obervorsteher die öffentlich und deutlich herabzulesende ordentliche jährliche Hauptrechnung über allen Empfang und Ausgabe geleget, und wenn sie richtig befunden worden, von dem Kommissär und den übrigen Meistern unterschrieben, zur Lossprechung des Rechnungslegers in der Lade aufbehalten, und davon jährlich eine getreue Abschrift unter des Kommissärs, und der Vorsteher Unterzeichnung der Landesstelle zur Genehmigung überreicht werden.

An eben diesem Tage ist der jeweilige Obervorsteher, dafern er diese Stelle schon zwey Jahre begleitet hätte, entweder auf weitere 2 Jahre zu bestättigen, oder von dem jeweiligen Untervorsteher die Obervorstehersstelle anzutreten, und sodann ein neuer Untervorsteher zu wählen.

6) Wird auf das allerschärfeste verboten, ohne Vorwissen, oder in Abwesenheit des von hoher Obrigkeit ihnen zugeordneten Kommissärs in Handwerksangelegenheiten zusammen zukommen, einen Schluß unter sich zu fassen, von einem oder dem andern Strafgelder abzufodern, oder in Handwerksvorfällen mit auswärtigen Nadlern jemals Briefe zu wechseln.

7)

7) Soll jeder aufzunehmende Junge, er sey nun ein Meistersohn, oder nicht, 6 Wochen vorher geprüft werden; läßt er die erforderliche Fähigkeit von sich spühren, so ist er bei versammeltem Handwerke, vor offener Lade, gegen Einlegung seines Taufscheins, und Stellung eines Bürgen auf 4 Jahre, und wenn ihn der Lehrmeister durch die Lehrzeit zu kleiden verspricht, auf 3 Jahre ordentlich aufzudingen, und einzuschreiben; wofür das Aufdinggeld mit 2 fl. zur Lade zu bezahlen, ihm aber jedesmal die Prüfungszeit der 6 Wochen bei den Lehrjahren zu guten zu rechnen.

8) Nach vollstreckter Lehrzeit soll der Jung vor der Freysprechung seiner Geschicklichkeit halber von den Vorstehern geprüfet, und wenn er fähig genug befunden worden, und sich sonst während seiner Lehrzeit in allem wohl verhalten hat, abermal bei versammeltem Handwerke vor offener Lade, gegen Beibringung des gewöhnlichen Zeugnisses von dem Christenlehrpater, und gegen Erlag des Freysprechgeldes mit 3 fl. in Gegenwart der Gesellen seiner Lehrjahre freygesprochen, und sodann gleich ohne den mindesten Unterschied, als ein rechtmässiger Gesell angesehen werden.

9) Wenn ein Gesell Meister zu werden

ver-

verlanget, er sey nun ein Meisterssohn, oder nicht, er möge eines Meisters Wittwe, oder Tochter zu heurathen gesonnen seyn, oder nicht; so soll er sich vorher bei versammeltem Handwerke melden, und daselbst die zum Meisterrechte erforderlichen Eigenschaften, nämlich: daß er von ehrlicher Geburt, und ein Landeskind sey, oder wegen seiner auswärtigen Geburt von hohen Orten die Entlassung erhalten, wie auch, daß er das Handwerk ordentlich erlernet, bei einem Nadlermeister gearbeitet, und sich hierbei ehrlich, und treu verhalten habe, gehörig beweisen.

10) Wenn nun die Meisterschaft nichts hierwieder einzuwenden hat; soll der Meisterrechtswerber bei der Landesstelle um die Bewilligung des Bürger- und Meisterrechts præstitis præstandis anlangen. Nachdem er sodann die ihm von gedachter hohen Stelle aufgetragene Probe, unter zweener dazu ernannten Beschaumeister in der Wohnung eines Nadlermeisters verfertiget haben, und darüber das unpartheyische Zeugniß der Meisterschaft an die hohe Behörde abgegeben worden seyn wird; so hat er den dießfälligen fernern Entschluß abzuwarten. Ist nun

11) die Probe für gut erkannt worden, so hat solche zugleich allemal für das Meisterstück zu

gel-

gelten, und nachdem der Meisterrechtswerber von der Landesstelle die ordentliche Ertheilung des Bürger- und Meistersrechts erhalten, und hierauf bei dem Stadtrathe das gehörige Ansuchen gethan haben wird; so soll er nach baarer Einlegung der Meistertaxe, welche bei einem Stadtmeister in 28 fl., bei einem Landmeister aber in 14 fl. zu bestehen hat, alsogleich dem Handwerke als Mitmeister einverleibet, und nach 8 Tagen zur Ablegung des Bürgereides vorgestellet werden. Ubrigens soll derselbe, unter scharfer Ahndung, weder von dem Handwerke zu einer Gasterey, oder was immer zu einer andern Ausgabe verleitet werden, noch etwas solches freywillig zuthun sich erkühnen.

12) Wenn ein Gesell nicht mehr Lust hätte bei seinem Meister zu arbeiten, oder der Meister seinen ordentlich in der Arbeit befindlichen Gesellen nicht mehr behalten wollte; so hat der Meister diesem 8 Tage vorher, der Gesell hingegen jenem 14 Tage vorhinein, und zwar beide an einem Sonntage, die Arbeit aufzukündigen.

Sollte der Gesell vor Ausgang dieser Zeit entlaufen, oder der Meister ihn ohne besonders gegründete, und von den Vorstehern und dem Kommissär also befundene Ursache aus der Arbeit schaffen, so ist solches der Obrig-

keit

keit anzuzeigen. Uibrigens sind den Gesellen die Kundschaften ausser der Stempelgebühr, unentgeldlich zu ertheilen.

Da das Nadler Handwerk Reichszünftig ist, soll den einwandernden Gesellen das Unterkommen auf alle erthunliche Art erleichtert, und folglich von den Meistern kein Anstand gemacht werden, die auswärtigen Gesellen in die Arbeit zu nehmen; der einwandernde fremde Gesell aber hat seine Kundschaft jenem Meister, bei dem er Arbeit erhält, einzuhändigen, damit dieser solche dem Obervorsteher zur Verwahrung übergeben möge.

13) Gleichwie es üblich ist, daß jene Meister, die eines Gesellen bedürfen, sich auf der Herberge in die Tafel zu stecken pflegen, also ist zu Entfernung aller Uneinigkeiten an jedem Sonntage Nachmittag um 4 Uhr, wie auch alle Tage in der Woche die Arbeit auszutheilen, wobei jenem Meister, der sich vor dem andern in die Tafel gesteckt hat, das Vorrecht gebühret, den fremden Gesellen aufzunehmen. Uibrigens wird den Meistern alles Ernstes verboten, einander die Gesellen auf eine unerlaubte Weise heimlich abzureden.

14) Wenn nach dem Tode eines Meisters dessen Wittwe in diesem Stande das Handwerk fortführen will; so soll ihr ein wohl-

erfahrner, und gut gesitteter Gesell von dem Handwerke zugegeben werden. Dafern sie einen Jung in der Lehre hätte, so ist dieser bis auf das lezte Vierteljahr seiner Lehrzeit bei ihr zu lassen, sodann aber einem andern Meister zur vollständigen Auslernung und Freisprechung zu übergeben.

15) Haben auf die von dem Jungmeister gemachte Einladung allemal vier Meister das Leichenbegängniß eines verstorbenen Meisters, oder einer Meisterin bei 12 kr. Strafe zu begleiten; wer hieran gehindert wäre, hat solches alsogleich dem Obervorsteher zu melden, damit er durch den Jungmeister einen andern Mitmeister dazu beruffen lassen könnte; und für jeden verstorbenen Meister, und imgleichen für jede Meisterinn eine heilige Seelenmesse gelesen werden.

16) Wird nachdrücklichst verboten, einiges Geld aus der Lade auf Essen oder Trinken zu verwenden, indem alle bei dem Handwerke eingehende Auflag= Aufding- Freisprech- Ein-verleibungs- und Strafgelder blos zur Bestreitung der unvermeidlichen Handwerksausgaben, zu dem gewöhnlichen Gottesdienste, zur Hilfe eines verunglückten, oder erarmten Meisters, oder einer dergleichen Wittwe, und auf ähnliche fromme Werke bestimmet sind.

17) Sollen diese Artikel wenigstens einmal jährlich zur Wissenschaft, und Nachachtung bei versammeltem Handwerke herabgelesen werden; und dafern sich Fälle ergeben, welche darinn nicht enthalten wären, sind solche nach den übrigen schon ergangenen, oder noch ergehenden Verordnungen zu entscheiden: wenn aber keine dergleichen vorhanden wären, der Landesstelle anzuzeigen.

Für die Gesellen sind folgende Artikel bestimmt:

1) Ist dem 1. Artikel der Meister gleich, und die darinn enthaltene Strafe im ersten Falle auf 6 kr., im 2ten aber auf 12 kr. auch daß keine Geldstrafe bei dem Handwerke einen Gulden übersteigen darf, festgesetzet; und sollen allemal 4 Gesellen das Leichenbegängniß eines verstorbenen Meisters, einer Meisterinn, oder eines Gesellen unter 12 kr. Strafe begleiten.

2) Haben alle 4 Wochen, auf die von dem Altgesellen (welcher alle 4 Wochen neu zu erwählen ist) sowohl dem Handwerkskommissäre, als den gesammten Gesellen vorher gemachte Ansage, die gesammten Gesellen Nachmittags um 4 Uhr auf der bestimmten Herberge geziemend gekleidet, und beim Eintritte zur Lade ohne Stock oder Seitengewehr zu erschei-

scheinen, die monatliche Auflage mit 4 kr. zur Gesellenlade zu erlegen, und soll diese mit 3 verschiedenen Schlössern gesperrt seyn, zu dem einen der Kommissär, zu dem andern der Beisitzmeister, endlich zu dem dritten der jeweilige Altgesell den Schlüssel haben.

3) Ist gleichen Innhalts mit dem 3. Artikel der Meister, und sind die Strafen nach Beschaffenheit des Vergehens auf 20, 30, 45 kr. auch auf einen Gulden auszumessen.

4) Bestimmet das nämliche, was in dem 5. Artikel der Meister gesagt worden.

5) Ist die ordentliche Arbeit der Gesellen im Winter um 6 Uhr, und im Sommer um 5 Uhr Morgens, ohne von dem Meister dazu geweckt werden zu müssen, anzufangen; Abends aber im Winter um 8 Uhr, und im Sommer um 9 Uhr zu endigen; es wäre denn, daß solche ohne Schaden nicht unterbrochen werden könnte, in welchem Falle der Gesell, so lang es erforderlich seyn wird, zu arbeiten gehalten ist.

6) Wenn ein Gesell einen sogenannten blauen Montag hielte, oder sonst an einem Arbeitstage, oder dispensirten Feiertage müssig herumgienge, oder zwar in der Werkstatt bliebe, doch aber nicht arbeitete, oder an einem

nem Arbeitstage einem auswandernden Gesellen das Geleit gäbe, so soll er zum erstenmal um 30 kr. zum zweitenmal um 45 kr. zur Gesellenlade gestraft, das drittemal aber der Obrigkeit zur schärfern Züchtigung angezeigt werden: gleichwie auch jener Meister, der solchen Müssiggang ungeahndet ließe, auf die diesfällige gegründet befundene Entdeckung um 2 fl. zur Meisterlade gestraft wird.

7) Wird das wechselweise Heimsuchen alles Ernstes verboten, und dafern sich ein Gesell erkühnte, an einem Werktage in eine andere Werkstatt zu gehen, daselbst die Gesellen in der Arbeit zu stören, oder wohl gar solche mit ihm zu trinken, und herumzugehen anzulocken, so soll er für das erstemal um 1 fl., und die Gesellen, welche die Arbeit unterlassen haben, um 24 kr. jeder gestraft werden; welcher Gesell sich dieser Verführung zum zweitenmal schuldig gemacht, ist der Obrigkeit zur empfindlichern Strafe anzuzeigen.

8) Haben die in Arbeit stehenden unverheuratheten Gesellen an Sonn- und gebotenen Feiertagen im Winter um 9 Uhr, im Sommer hingegen um 10 Uhr Abends in ihrer Meisterswohnung sich richtig einzufinden. Wer ohne erhebliche Ursache um eine Stunde später käme, oder gar über Nacht ausbliebe, ist im ersten Falle um 6 kr. im zweiten aber um 15 kr. unnachsichtlich zu strafen.

9)

9) Hat mit dem 11. Artikel der Meister gleichen Innhalt.

10) Wenn der Gesell in der vorgeschriebenen Zeit aus der Arbeit tritt, ist ihm die Kundschaft, außer der Stempelgebühr, unentgeltlich zu ertheilen. Uibrigens ist er keineswegs auszuwandern verbunden, es wäre denn, daß er sich von einem andern Meister auf eine unerlaubte Art hätte abreden lassen, oder daß er geflissentlich schlechte Arbeit gemacht hätte, um solchergestalt seinen Abschied, und folglich die Gelegenheit zu erhalten, bei einem andern Meister einzutreten; in welchen dreien Fällen ein solcher Gesell, nachdem er vorher von dem Kommissär diesfalls schuldig befunden worden ist, auf ein Vierteljahr, jedoch nicht aus den Erbländern, zu wandern, und letztern Falls noch den durch seine schlechte Arbeit verursachten Schaden zu ersetzen schuldig seyn soll;

11) Wenn ein fremder Gesell hier einwandert, so soll er in keinem andern Orte, als auf der Herberge einkehren, alsdann dem Vorsteher seine Kundschaft aufweisen, und sich mit dem darüber erhaltenen Zeichen wieder auf die Herberge begeben, daselbst hat er statt des bisher gewöhnlichen, nunmehr unter den schärfesten Strafen abgestellten Gesellengeschenks von der Meisterschaft 3 kr. Schlafgeld zu empfangen.

Der

Der auf dem Lande einwandernde Gesell aber soll von dem Landmeister entweder unentgeltlich beherberget werden, oder statt dessen von ihm 1. kr. Schlafgeld empfangen. Dafern sich nun für den eingewanderten Gesellen nach 3 Tagen keine Arbeit gefunden hätte, so soll er alsogleich abzuwandern verbunden seyn.

12) Wird das sogenannte Freihalten des fremden Gesellen, da nämlich der Altgesell, oder auch wechselweis die andern Gesellen den Fremden auf der Herberge das Frühstück und Mittagmahl, wie auch Nachmittags einen Trunk zu bezahlen pflegten, wodurch der ganze Tag in der Schwelgerei zugebracht, und der erworbene Verdienst schändlich verschwendet worden ist, unter der schärfesten Züchtigung, so wie alle übrigen theils ungeräumte, theils schädliche Misbräuche, ernstlich abgeschaffet.

13) Sobald ein eingewanderter, und mit einer glaubwürdigen Kundschaft versehener Gesell (denn wer keine Kundschaft aufzuweisen hat, kann weder Arbeit noch Schlafgeld bekommen) von einem Meister aufgenommen wird, hat er sich in dessen Wohnung an eben dem Tage, im Winter um 8 Uhr Abends, im Sommer aber um 9 Uhr einzufinden, um seine Kundschaft dem Meister einzuhändigen, damit dieser solche sodann dem Obervorsteher zur Verwahrung übergeben möge. Bei dieser Gelegen-

heit

heit wird ernstlich verboten, daß ihn die Gesellen hin und her begleiten, wie auch daß er von dem Meister, wenn er eintritt, einen Trunk oder einen Lohn zum voraus verlange.

14) Soll sich jeder das erstemal eingewanderte Gesell, wenn er in die Arbeit tritt, bei der nächsten Gesellenzusammenkunft in das Gesellenbuch gegen Erlag 10 kr. einschreiben lassen, und allmonatlich 4 kr. Auflage zur Gesellenlade entrichten, welches auch von jedem freigesprochnen, und dadurch zu einem Gesellen gemachten Jungen zu leisten ist.

15) Ist das nämliche, was im 16. Artikel der Meister gesagt wird, enthalten.

16) Sind diese Artikel alle 6 Monate bei einer Gesellenzusammenkunft, jedoch unfehlbar zu jedermanns Wissenschaft, und Nachachtung herabzulesen.

Nro. 284.

Hofdekret vom 23. Christmonat.

Der Handwerksgruß, und die deßwegen zu entrichten e Gebühr wird eingestellt.

Der, obwohl durch die General = Handwerksordnung, und neuen Zunftsartikel schon abgestellte, doch aber hier und da noch bestehende Mißbrauch wegen Ablegung des sogenannten Handwerksgrußes, und der hierwegen von den wandernden Gesellen zu entrichten-

den Gebühr, wird sowohl bei dem Nadlerhandwerke, als bei den übrigen Kommerzialgewerbschaften eingestellt, und ist auf dessen gewisse Befolgung stäts zu wachen.

N. 285.

Hofdekret Böhmen vom 19. November 1785.

Die Artikel der Nadlerzunft sollen republiziret, und die etwa üblichen Mißbräuche des verbotenen Geschenks abgestellet werden.

Die Kreisämter haben die schärfeste Verfügung zu treffen, damit bei jeder Nadlerzunft gleich die unterm 16. Oktober 1777. ergangene Artikel für die Nadler in Gegenwart der Meister und Gesellen von dem Zunftsinspektor republiziret, auch auf die Abstellung des allenfalls bei dieser Zunft in einigen Orten durch sträfliche Nachsicht der Aeltesten, und des Zunftinspektors üblichen Mißbräuche des verbotenen Geschenks um so mehr die Aufsicht getragen werde, als bei einem vorkommenden fernern Uibertretungsfalle die betreffenden Vorsteher und Zunftsinspektoren vor allen übrigen bestraft werden würden.

Papiermacher.

N. 286.

Im Jahre 1754.

Papiermachirordnung.

Da in den k. k. Erbländern sich bei geschehener Untersuchung der Papiermühlen ergeben

ben hat, daß keineswegs bisher der immer vorgegebene Abgang des erforderlichen besondern Wassers, und der Luft, sondern vielmehr die schlechte Zubereitung der Strazen, und anderer Erfordernisse, wie auch die bei den Papiermachern eingeschliechenen Mißbräuche, und Unordnung der ächten Erzeugung und Verfertigung guter Papiersorten entgegen gestanden sind: so wird verordnet:

1.

Von dem Unterschiede, Aussuchen, und der Zubereitung der Lumpen, Fezzen, und Hadern.

Es ist bekannt, daß nach den verschiedenen Gattungen des guten, mittern, oder schlechten Papiers, auch die Hadern nach ihrer bessern und schlechtern Eigenschaft unterschieden werden müssen; daß deßwegen die feinen Hadern zum Postpapiere, die schlechtern aber zum Kanzley = Konzept = und so fort, die schlechtesten zum Fließpapiere zu verarbeiten seyn. a)

a) Es sind hauptsächlich fünf Gattungen Hadern in der Sortirung zu unterscheiden, die Post- Kanzley = Konzept = Fließ = und blauen Hadern.

Daher müssen die feinsten Hadern ausgesuchet, die darinn befindlichen Nähte aufgetrennet, oder die Hadern selbst ausgeschossen werden. b)

Die Hadern werden hernach durch das Schlagen oder Reiben trocken geputzt. Wenn hierauf diese also geriebenen, und ausgesuchten Hadern durch eine scharfe Lauche wohl gebleichet werden, so ist kein Zweifel übrig, daß daraus das schönste, feinste, weißeste Papier müsse können zubereitet werden. Allein da diese Bleichung, die doch ohne große Kosten, auch ohne große Bemühung geschehen kann, vielen Papiermachern zu fremd, unbequem, unanständig, und mühsam zu seyn scheinen dürfte: so kann man es bei der bekannten gewöhnlichen, und bequemen Fäulung bewenden lassen, welche auf folgende Weise veranstaltet wird: Die ausgesuchten, sortirten, und geputzten Hadern werden in einen Vorschlag oder — handwerksmässig zu reden — in einen Zeugkasten, welcher mit steinernen Platten gepflastert ist, lageweise, etwan 2 ½ Schuh hoch auf einander hineingelegt,

---

b) Es versteht sich von selbst, daß die eisenen, oder meßingenen Dräte, oder Knöpfe aus allen Hadern ausgezogen werden müssen, indem durch dergleichen Unrath das Papier verderbet würde

legt, alsdann genugsam mit Wasser begossen, damit sie sich erwärmen, und zur Fäulung gelangen können. c) Diese ganze Lage wird mit einer alten groben Leinwand zugedeckt, d) damit kein Staub, oder anderer Unrath darauf komme. Solchergestalt läßt man sie 8 oder 10 Tage unberührt liegen.

Nach Verlauf dieser Zeit werden die Hadern umgewendet, und wieder auf 8 Tage, wie vor-

---

c) Es wird vielen fremd vorkommen, warum man den Zeugkasten zur Fäulung mit steinernen Platten pflastern soll, wo man sonst Bretter zu haben pfleget — die Ursache dessen ist aber leicht zu errathen. — 1. faulen die Steine nicht wie die Bretter, sondern dauern ewig; 2. sind die Steine von Natur kälter, als die Bretter, wodurch die Fäulung besser von statten gehet. Wer aber bei den Brettern verbleiben will, dem stehet es frey. Imgleichen werden die Hadern nur 2 ½ Schuh hoch auf einander gelegt, auf daß die Fäulung langsamer von statten gehe, und in dem Umwenden nicht so viel Zeit und Mühe verwendet werde.

d) Die Hadern mögen mit einer groben Leinwand, oder mit Brettern, oder sonst was andern zugedeckt werden, so ist es genug, wenn der Staub davon abgehalten wird.

vorher zugedeckt, in Ruhe gelassen, dann endlich nach dieser Zeit zerschnitten. Wäre aber ein Hadermeister vorhanden, so müßten die Hadern vor besagter Fäulung zerschnitten werden, weil solches nach der Fäulung zu beschwerlich fallen möchte. e)

Bei ersterwähnter Haderfäulung ist aber hauptsächlich in Acht zu nehmen, daß je feiner die Hadern sind, sie auch desto geschwinder zur Fäulniß gelangen, daher die feinsten nicht über 6 Tage ohne umgewendet zu werden, und nach der Umwendung nur 3 oder 4 Tage liegen bleiben müssen, weil sonst der Zeug einen beträchtlichen Abgang leiden würde.

Hierbei ist zu erinnern, daß besagte Umwendung der Hadern deßwegen genau zu beobachten nöthig sey, weil ohne dieselbe die Fäulung sehr ungleich, die mittlern und untern Hadern weit mehr, als die obern erwärmet,

mit-

---

e) Die Hadern mögen geschnitten, oder gehackt werden, dieß ist alles gleich; daß aber ein Haderschneider, welcher zugleich die Hadern ausbeutelt, mehr und besser arbeite, als 4 Personen thun können, ist unstreitig, und wird also von jedem vernünftigen Meister dem Hackmesser allezeit vorgezogen.

mithin die Ungleichheit, und endlich ein schädli-
cher großer Abgang verursachet, und erfolgen
würde. Eben aus dieser Ursache ist gemeldet
worden, daß die Hadern nicht über 2 ½ Schuh
aufeinander gelegt werden müssen; denn wenn
sie, wie gebräuchlich ist, 5, 6 und 7 Schuh
hoch liegen, so kann unmöglich eine Gleichheit
in der Fäulung getroffen werden, indem die
mittleren eine weit größere Wärme haben, als
die obern, woraus der große Abgang folgen
muß. Gleichwie übrigens die Eigenschaft des
Wassers diese Fäulung sowohl befördern, als
verzögern und zurückschlagen kann: also muß ein
jeder Meister wohl in Acht nehmen, ob er bei
der obenbestimmten Zeit mehr, oder weniger
Abgang habe, damit er die erstbemeldete Zeit
mehr, oder weniger zu verkürzen wisse.

Sollte nun Jemand fragen, wozu die
oftерwähnte Fäulung nützen könne, da doch der
halbe Zeug viele Wochen, ja sogar durch den
ganzen Winter in dem Kalke aufbehalten wer-
de, hierauf wird geantwortet: daß durch die
Fäulung der Staub, Schmutz, und Unrath,
so sich in den Hadern gleichsam eingewurzelt be-
findet, mittels der Fermentazion, oder Gäh-
rung aufgelöset, und solchergestalt von den Ha-
dern losgemacht werde, damit, wenn diese her-
nach unter die Stampfen kommen, derselbe durch
das Wasser abgeführet werden könne.

So unfehlbar dieser Vortheil aus ermeldeter Fäulung entspringt; so unmöglich ist derselbe bei ungefaulten Hadern, welche nur deßwegen so lange im Kalke liegen bleiben müssen, damit sie eine Weiße bekommen. f.)

Es folget weiters aus dieser Fäulung der zweyte Vortheil, daß nämlich das Papier weit fester, geschlossener, dichter, und linder ausfalle, als es von ungefaulten Hadern geschehen kann.

Endlich hat der Papiermacher noch diesen hauptsächlichen Nutzen, daß die gefaulten Hadern nicht eine so geraume Zeit in dem Kalke liegen bleiben dürfen, als die ungefaulten, wie in dem folgenden Satze weiters zu ersehen seyn wird.

2.

Wenn die Hadern auf die vorgeschriebene Art zubereitet sind: so müssen sie in das Ge-

---

f) Man wird diesen Punkt leicht verstehen können, daß nämlich die ungefaulten Hadern in dem halben Zeuge, und also in dem Kalke länger bleiben müssen, auf daß der Schmutz einigermassen von dem Kalke abgefressen werde, und sie hiedurch einige Weiße erlangen, welches aber kürzer, und besser durch die Fäulung, wie schon gemeldet worden ist, zu Stande kömmt.

Geschirr eingetragen werden, den halben Zeug zu verfertigen. g) Hierzu pfleget man sich der Körbe zu bedienen, welche besser sind als das Schaff h), damit das schmutzige Wasser aus den gefaulten Hadern desto besser abrinnen könne.

So viel Hadern zu einem Risse Papier erfordert werden, so viel davon kommen in ein Loch, allein dieselben müssen nicht auf einmal eingetragen werden, sondern man nimmt Anfangs nur die Hälfte, oder $\frac{2}{4}$ Theile, nach einer Stunde das dritte Viertel, und endlich wieder nach einer Stunde das letzte, oder vierte Viertel; i) solchergestalt nun bleiben diese Ha-

---

g) Nach der Fäulung müssen die Hadern nicht getrocknet werden, sonst würde der Schmutz, welcher durch die Fermentazion aufgelöset war, in die Hadern wieder eingehen, und mit ihnen wieder vereinigt werden, und also die Fäulung ohne den gesuchten Effekt bleiben.

h) Weil die Hadern naß in die Geschirre eingetragen werden: so ist rathsamer, sich der Körbe zu bedienen, und zwar aus der angeführten Ursache.

i) Es werden die Hadern zu dreyenmalen eingetragen, und dieses aus guter Ursache; denn das Ab-

Hadern 12 Stunden lang unter der Stampfe, jedoch muß nach der eilften Stunde das Wasser, so darauf fällt, abgeleitet, und in jenes Loch ungefähr ein Pfund vom schönsten Kalke gestreuet werden, nach dem läßt man die Stampfe wiederum eine Stunde lang fortarbeiten.

Auf solche Art wird der Kalk nicht abgewaschen, sondern er vermischt sich wohl mit den Hadern, welche dadurch schon gereiniget, und gebleicht werden. k)

Sobald

Absehen, die Hadern unter die Stampfen zu geben, und einen halben Zeug daraus zu machen, ist hauptsächlich, die Hadern abzuwaschen und zu reinigen, und zugleich in etwas zu zerstossen; trägt man die Hadern auf einmal ein, so ist der Schmutz all zuhäufig; werden sie aber abgetheilet, so bleiben die letztern, welche schwerer sind, als die erstern, besser auf dem Boden, und völlig unter den Stampfen, wo die leichtern in die Höhe schwimmen, und durch das Aufsteigen und Abfallen der Stampfen beweget und abgewaschen werden; wer aber durch die Probe sich der Wahrheit nicht überzeugen will, muß ja beständig im Irrthume bleiben.

k) Weil er den übrigen Schmutz von den Hadern separirt, und zum Theile abführt.

Sobald also die zwölfte Stunde verflossen ist, so werden die mit dem Kalke vermischten Hadern — welche man nunmehr den halben Zeug nennet, — ausgeleert, l) in den Zeugkasten überbracht, und da mit der Zeugpeitsche wohl abgeschlagen.

Da nun ferners der Zeug täglich früh um 6 Uhr, auch Abends um 6 Uhr ausgeleeret, und nur etwa 3 Schuh hoch auf einander gelegt wird: so müssen viele Zeugkästen bereitet seyn. m)

Nur ist anzumerken, daß wenn die Hadern nicht oberwähntermassen gefault sind, man gemeiniglich bis 24 auch 36 Stunden zur Verfertigung des halben Zeuges vonnöthen habe; wozu bei dem gefaulten nicht mehr als 12 Stunden erfordert werden. Woraus denn wiederum klar

---

l) Dieses Ausleeren geschieht mit Schäffen, auf daß von dem Zeuge nichts verlohren gehe.

m) Es sind viele der Meinung, daß, je höher der halbe Zeug auf einander gelegt werde, je besser wäre es; aber es unterwaltet ein Irrthum, und ist leicht zu erachten, daß ein solcher Haufen Zeug sehr lang liegen müsse, bis das Unreine von einer solchen fest zusammen geschlagenen Massa abläufen kann, welches leichter geschieht, wenn der Stoß geringer angerichtet wird.

klar erhellet, daß die Hälfte der Zeit in Ersparung gebracht, die Stampfen und Geschirre verschonet werden.

Dieser also zubereitete halbe Zeug verbleibt 15 Tage im Zeugkasten liegen: es schadet aber auch nicht, wenn man 7 oder 14 Tage zugiebt; jedoch sind ermeldete 15 Tage hinlänglich und genug n). Nach dieser Zeit wird dieser sogenannte halbe Zeug in das Geschirr wiederum eingetragen, und zu einem ganzen Zeuge gearbeitet. Wo die Werker langsam gehen, dort geschieht dieß in 24 Stunden, sonst aber kann es in 11, 15, oder 18 Stunden, ja in dem sogenannten Holländer auch in 5, 6, 7 oder 9 Stunden vollbracht werden.

Diese bisher erläuterten zween Hauptsätze geben einem geschickten Papiermacher nunmehr klar zu ersehen, wie er sich in seinem Handwerke verhalten müsse, wie er sich zu helfen habe, mithin, daß er insonderheit die Beschaffenheit sei-

n) Die 15 Tage, oder 3 Wochen sind genug, wo der halbe Zeug nur 3 Schuh hoch gelegt wird; sollte er aber höher seyn: so müßte er auch länger liegen, welches aber für einen fleißigen Meister, welcher sein Kapital nicht lang in den Hadern lassen will, kein Vortheil ist.

seiner Werke verstehen, und in Acht nehmen, nicht weniger auch die Eigenschaft seines Wassers wohl erkennen müsse, damit er sowohl Zeit als Arbeit darnach, und hauptsächlich nach dem Vermögen der Werker zuzurichten wisse, mithin das Papier auf das schleunigste zu seiner Vollkommenheit bringe, weil hieraus der klare Nutzen erhellet, daß der Papiermacher nicht bemüssiget sey, sein Kapital halbe, oder ganze Jahre in den Hadern todt liegen zu lassen, mithin das Papier um einen theuren Preis an Mann zu bringen, und etwa kaum das Interesse herauszuziehen.

3.

Vom Schöpfen, Gautschen, und Pressen des Papiers.

Nachdem die Hadern auf die oben beschriebene Weise zu einem halben, und endlich ganzen Zeuge verfertigt sind: so wird das Papier nach dem gewöhlichen Gebrauche gemacht, gebuscht, gepreßt, und geleget. Hierbei aber ist zu merken, daß das Gauschen nicht auf groben Tüchern geschehen soll, welche die Haare lassen, und die grobe Fäden in das nasse Papier eindrücken. Deßwegen wäre es nöthig, ja unentbehrlich, hierzu einen gutgemachten Filz, oder in Ermanglung dessen, solche Tücher zu gebrauchen, welche ins Kreuz gearbeitet, gleich von

der ersten Wollschur herkommen, und dem doppelten sogenannten Flanel fast gleich sind.

Wenn das Papier gelegt ist, so muß es nicht gleich aufgehangen, sondern alles, was den ganzen Tag gearbeitet worden ist, zusammen in die Presse gelegt, und da langsam nach und nach gepreßt werden, damit es keinen Schaden leide, wie es geschehen könnte, wenn man die Presse schnell und gähe fort anziehen würde. Also bleibt es über Nacht.

Der Nutzen dieser Art zu pressen bestehet darinn, daß das in dem Papiere noch zurückgebiebene Wasser, welches die höckerichten Ungleichheiten verursachet, vollkommen ausgedrückt, und das Papier schön gleich und platt werde.

Diese Handthierung verstehet sich nur für die gemeinen Gattungen des Papiers; denn das feine fordert noch etwas mehr, nämlich, wenn zwey oder drey Buschen Papier zwischen den Filzen das erstemal gepreßt worden sind, so können sie zum zweytenmale, wenn sie gelegt sind, mit dem getauschten oben in die Presse genommen, und nach dieser zweyten Pressung überlegt werden, und abermal in die Presse kommen, über Nacht, wie erst gemeldet worden ist. o)

Den

o) Das vielfältige Pressen, und Uiberlegen des Papiers

Den folgenden Tag wird das Papier zu 5 oder 6 Bogen zusammen aufgehangen, und wenn es trocken ist, stoßweise aufeinander gelegt; je länger es nun also liegt, je besser geräth hernach das Leimen.

Dieses hier angezeigte vielfältige Pressen hat folgenden Nutzen: 1) wird das Papier schön gleich eben, und platt. 2) Wird das verborgene Wasser herausgedrücket, mithin das Papier auf den Boden weit eher trocken, und folglich einige Tage an der Zeit gewonnen, wo sonst ermeldetes Wasser durch die Luft ausgezogen werden müßte, welches eben Ursache wäre, daß das Papier ungleich, höckericht, und locker würde.

4.

Vom Leimen und den übrigen Zurichtungen des Papiers.

Wenn das Papier erstermeldetermassen genug ausgeruhet hat, und zum Leimen vorgenommen werden soll; so verfährt man im Leimen nach

piers kostet freylich einen Gesellen in der Werkstatt; wenn man aber betrachtet, daß ein solches Papier weder das Glätten, noch das Stampfen braucht, so findet man noch einen Gewinn, diesen Gesellen mehr zu halten.

nach der vorhin gewöhnlichen Art, ausgenommen, daß zu 40, oder 50 Rissen Papier, die man leimen will, 8 bis 9 Pfund zerlassenen Alauns unter den Leim gegeben werden müssen. Dieser wirkt soviel, daß das Papier besser angezogen, und vor dem Fliessen bewahret werde. p)

Nach dem Leimen und Pressen muß es gewöhnlichermassen bogenweise zum Austrocknen aufgehängt, alsdann abgenommen, und zur Zeit, da die Luft etwas frisch und feucht ist, nämlich im Sommer in den Morgenstunden gleich unter die Presse gelegt, und auf das möglichste gepreßt, auch 24 Stunden darinn gelassen werden, jedoch also, daß man während der Zeit die Presse etlichmal um soviel anziehe, als das Papier sich gesetzt hat. Hierauf wird es geputzt, ausgeschossen, und in Bücher abgetheilt, gefalten und abermal gepreßt; jedoch bei diesem letzten

p) Der Leim, welcher zu Papierleimen gebraucht wird, möge Käsleim, oder anderer Leim seyn, so ist doch besser, wenn ein Alaun darunter gemischt wird, indem durch den Alaun das Papier besser angezogen wird, und weniger dem Fliessen unterworfen ist.

ten Pressen das Papier doppelt, das ist: 2 Bücher nebeneinander. q)

Endlich wird es in Risse, auch Ballen unter der Presse selbst eingetheilt, und gebunden. Was man nun immer von dem sogenannten Glätten sage, so ist doch gewiß, daß dieses vielfältige Pressen das Papier weit gleicher, glatter, fester, ebener, und schöner mache, als das Glätten, welches in dem Papiere einen üblen Geruch, auch eine schädliche Fette verursachet, und als ein von den Kartenmalern ohne Ursache entlehnter Handwerksgebrauch, mithin als eine schädliche Arbeit, abzuschaffen ist. Weil aber Jemand geschlagenes Papier verlangen könnte; so kann die sogenannte Stampfe, welche zwar zu all obiger Handthierung nicht vonnöthen ist, dennoch beibehalten werden.

Das Papierstampfen oder Schlagen, geschieht auf folgende Weise: Es wird ein grosser hölzerner Schlägel, gleich einem Hammer, welcher unterhalb mit einer schön polirten eisenen Platte versehen ist, an dem Wellbaume der Stampfe angerichtet. Die Größe jenes Schlä-

 gels

q) Durch das Wort doppelt, verstehet man zween Haufen in Bücher abgetheilten Papiers mit verkehrten Rücken, wie sonst gewöhnlich.

gels ist etwa einem Quartalblatte gleich; unter diesem Schlägel liegt eine schöne marmorsteinene Platte, auf dieser liegt das schon in Bücher getheilte Papier, und empfängt ein jedes Buch von dem Schlägel ungefähr 4 oder 5 Streiche auf jeder Seite, nach Art der Buchbinderschläge.

Gleichwie nun auch nach dieser vorgeschriebenen Ordnung die künftige bessere Erzeugung des innländischen Papiers ganz sicher zu hoffen steht: so werden sämmtliche Papiermacher, oder Mühlinnhaber dieser Ordnung schuldig nachzuleben, auch alle Papiergattungen nach der Höhe und Breite, und das gehörige Gewicht, wie solches in der beigehenden Tabelle klärlich ausgemessen ist, zu verfertigen bestiessen seyn, und sich anmit vor den gegen die Uibertreter vorgesehenen Geldstrafen, auch allenfalls der Niederlegung des Gewerbs sorgfältig zu hüten wissen.

Tabelle,

wie sämmtliche Papiere, ihre Größe und Breite, in dem Gewichte auszufallen haben. Alles nach dem wienerischen Schuhe und Gewichte berechnet.

	Höhe.	Breite.	Gewicht eines Risses.	
	Wiener			
	Zoll	Zoll	Pf.	L.
Das feine und Saubere Konzept	$12\frac{3}{4}$	$16\frac{3}{4}$	11	—
kleine Kanzley — — —	$13\frac{3}{4}$	$16\frac{3}{4}$	11	—
sogenannte holländische pro patria	$14\frac{1}{2}$	$18\frac{1}{2}$	12	—
kleine Post — — —	$12\frac{1}{2}$	$15\frac{3}{4}$	8	16
kleine Notenpapier — —	$12\frac{1}{2}$	16	14	22
große dickere und stärkere Kanzley — — — — —	$14\frac{1}{2}$	19	18	14
detto — — — — —	$14\frac{1}{2}$	19	17	16
nämlich etwas dünner — —	$14\frac{1}{2}$	19	15	—
große, und dickeere Post —	$14\frac{1}{2}$	$18\frac{1}{2}$	13	9
nämlich etwas dünner und feiner	$14\frac{1}{2}$	$18\frac{1}{2}$	11	8
detto feineste	$14\frac{1}{2}$	$18\frac{1}{2}$	9	22
kleine französische Median —	$14\frac{3}{4}$	19	20	10
schöne große französische Median	$16\frac{1}{2}$	$20\frac{1}{2}$	25	15
französische Regal — — —	$18\frac{1}{2}$	23	30	10
französische Superregal —	$18\frac{1}{2}$	$25\frac{3}{4}$	45	20
französische Imperialregal —	$20\frac{1}{2}$	$28\frac{1}{2}$	51	8

Tabelle,

wie sämmtliche Papiere, ihrer Größe und Breite nach, in dem Gewichte auszufallen haben. Alles nach dem geographischen Schuhe und Gewichte berechnet.

	Höhe.	Breite.	Gewicht eines Risses		
	Pragerisch				
	Zoll.	Zoll	Pf	L.	Q.
Das feine und saubere Konzept	$13\frac{1}{2}$	$17\frac{3}{4}$	12	1	—
Konzept — — — —	$14\frac{1}{2}$	$17\frac{3}{4}$	12	1	—
sogenannte holländische pro patria — — — —	$15\frac{1}{2}$	$19\frac{3}{4}$	13	4	—
kleine Post — — —	$13\frac{1}{4}$	$16\frac{3}{4}$	9	9	2
kleine Notenpapier — —	$13\frac{1}{4}$	17	16	2	$\frac{1}{4}$
große dickere und stärkere Kanzley — — — —	$15\frac{1}{2}$	$20\frac{1}{4}$	20	5	$\frac{1}{4}$
detto — — — —	$15\frac{1}{2}$	$20\frac{1}{4}$	19	4	2
nämliche etwas dünner —	$15\frac{1}{2}$	$20\frac{1}{4}$	16	13	—
große und dickere Post —	$15\frac{1}{2}$	$19\frac{3}{4}$	14	16	$3\frac{1}{8}$
nämliche etwas dünner und feiner — — — —	$15\frac{1}{2}$	$19\frac{3}{4}$	12	9	3
detto feineste — — —	$15\frac{1}{2}$	$19\frac{3}{4}$	10	19	$\frac{1}{4}$
kleine französische Median —	$15\frac{3}{4}$	$20\frac{1}{4}$	22	6	$3\frac{3}{4}$
schöne große französische Median — — — —	$17\frac{1}{2}$	$21\frac{3}{4}$	27	27	$1\frac{7}{8}$
französische Regal — —	$19\frac{3}{4}$	$24\frac{1}{2}$	33	4	$3\frac{3}{4}$
französische Supperregal —	$19\frac{3}{4}$	$27\frac{1}{4}$	49	28	$3\frac{1}{2}$
französische Imperialregal —	$21\frac{3}{4}$	$30\frac{1}{4}$	56	1	3

N. 287.

Nro. 287.

Patent Böhmen betreffend. Prag den 5 May 1756.

Zur Abstellung der so häufig bei dem Papiermacherhandwerke vorgefundenen Mißbräuche, und unzulässig abgeheischten Geldabnahme, bei Auslernung und Freysprechung eines Jungen, wird folgende Professionsordnung vorgeschrieben: Ordnung für die Papiermacherzunft.

1) Sollen keine, denn ehrliche und katholische Personen, welche bei einem zukünftigen Meister ihre Lehrjahre vollstrecket haben, und derohalben obrigkeitliche Urkunden beizubringen vermögen, eine Papiermühle anzutreten berechtigt seyn; sonst aber soll unter dem gesammten Mittel der Papiermachermeisterschaft eine durchgehende Gleichheit beobachtet, folglich alle derselben entgegenlaufende Einverständnisse, oder sogenannte besondere Verträge, von nun an vollständig aufgehoben, auch in das Künftige, da ohne Stampfen und Glätten ein ächtes Papier erzeugt werden kann, bei den Meistern oder Gesellen einiger Unterschied zwischen den Stampfern und Glättern nicht verstattet werden, somit

2) einem jeglichen Gesellen in eine oder an-

andere Werkstatt einzutreten frey, und ungehindert bevorstehen; dahingegen soll

3) das geglättete Papier bei zu verhängender wirklicher Konfiszirung gänzlich abgestellt, solchergestalt aber in jeder Mühle zu allfälliger Schlagung des Papiers eine Stampfe mit geringen Auslagen angelegt, jedoch allen Meistern die Fabrizirung des glasirten, oder nach romanischer Art glänzend gemachten Papiers, zugestanden werden. Uibrigens ist

4) bei gesagter Profession ein friedliches Betragen zu beobachten, und die neuerlich eingeführte Fabrikatur ohne mindeste Widersetzlichkeit bei im Widrigen zu gewärtender empfindlicher Bestrafung in unverbrüchliche Befolgung zu setzen, anbei das verbotene Schelten oder Schimpfen, in Folge der erflossenen Generalhandwerksordnung, und anderweiten dießfalls ergangenen Satzungen bei unausbleiblich schärferer Ahndung gänzlich einzustellen, und weder unter den Gesellen, noch den Meistern und Gesellen derlei sträflicher Unfug zu treiben. Ferners sollen

5) die zwischen Gesellen sich ergebenden Streitigkeiten bei ihren jeweiligen Meistern und Ge-

Gesellen entstehenden Irrungen, bei jeder Ortsobrigkeit, oder im weitern Beschwerungsfalle bei den aufgestellten k. Kreisämtern angezeiget, daselbst gehörig auseinander gesetzet, auch von solchen der schuldig befundene Meister mit einer Geldbusse pr. 1 fl. 30 kr., und ein Gesell pr. 30 kr. beleget, sothane Geldstrafe aber

6) wegen weiterer Entlegenheit der Papiermühlen, mithin zu halten nicht wohl möglicher Hauptlade, bei einer oder anderer Werkstatt in einer mit zweyen Schlössern zu verwahrender Büchse, wovon der Meister einen, dann der älteste Gesell den andern Schlüssel zu verwahren hat, aufbehalten, auch in gesagte Büchse von dem Meister jährlich 2 fl. und von einem Gesellen 52 kr. entrichtet, und dieser Beitrag wöchentlich mit 1 kr. eingeleget, von solchen Geldern aber, nebst den gewöhnlichen Quatembermessen, die Kosten für kranke Gesellen, oder vorfallende Begräbnisse, und andere dergleichen Auslagen gewidmet werden; sonst soll

7) zur Beibehaltung guter Ordnung, und Mannszucht, kein Gesell ohne vorgezeigte Kundschaft mit Arbeit verleget, noch auch den herumschwärmenden Gesellen einiger Aufenthalt,

oder

oder Geschenke gestattet, dahingegen jenen, so wirklich in Arbeit stehen, jedesmal 4 Wochen vor der Austretung aufgekündiget werden, es sey denn, daß sich einer wegen übler Aufführung sothaner Aufkündigung unwürdig gemacht hätte. Nachdem aber

8) in verschiedenen auswärtigen Ortschaften bei den Papiermachern die Kundschaften eben nicht eingeführt sind, so wird zwar allerdings zugegeben, daß ein ohne solche Beglaubigung von derlei Orten eintreffender Gesell in der erstern Werkstatt hier Landes mit Arbeit befördert, jedoch ohne Ertheilung der Kundschaft nach gestalteten Umständen, und sich geäußertem Wohlverhalten nicht entlassen, noch auch

9) einem ohne Kundschaft aus der Arbeit sich begebenden, und weiters wandernden Gesellen ein Geschenk abgereichet, jenen aber, so die Kundschaften vorzeigen, ein mehreres nicht, denn 9 kr. erfolget, anbei einem feyernden Gesellen keinerdings über einen Tag ohne Arbeit der Aufenthalt in der Werkstatt zugestanden werden. Uibrigens, damit es

10) an erforderlicher Nachzieglung tüchtiger

tiger Leute bei dieser Professien nicht gebreche, liegt einem jeglichen neu eintretenden Meister ob, allenfalls nebst seinen Söhnen noch 2 fremde Lehrjungen, dann nach Verlauf 4 Jahre wenigstens einen andern derlei Jungen wiederum in die Lehre zu nehmen; jedoch ist weder bei erfolgendem Aufdingen, noch Freysprechen den Gesellen ein Trunk, oder der sogenannte Lehrbraten abzureichen, auch dafür keine Vergütung im Geld zu machen; und eben so wenig sind

11) die Meister an gewissen Festen den Gesellen das sogenannte Festgeld, oder anstatt dessen, ein mehreres abzugeben verbunden, sondern solches beruhet lediglich in der Willkühr des Meisters; dahingegen wird

12) das sogenannte Geschenk, oder die jährliche Mahlzeit von nun an gänzlich aufgehoben, und ein Gleiches in Ansehung des einem jeden Gesellen mit einer Maaß Wein bisher darzureichen gewöhnlichen Willkommens beobachtet, folgsam alle diese bereits zum öftern auf das nachdrucksamste verworfene Handwerksmißbräuche vollständig vernichtet, aufgehoben, und abgethan, und all übrigen in der erflossenen Generalhandwerksordnung heilsamst getroffenen Vorsehungen unfehlbar nachzuleben anbefohlen; endlich können

13)

13) die Meister sich die holländer Maschine zwar anschaffen, jedoch soll ihnen nicht der geringste Vorschuß gemacht werden. Dieser Papiermacherordnung ist auf das genaueste nachzuleben, und die Uibertreter mit 12 Reichsthaler Strafe zu belegen.

N. 288.

Verordnung Wien vom 3. März 1759.

Kundschaften für die Papiermachergesellen.

Zur Erhaltung guter Ordnung unter den Papiermachergesellen haben sich diese Gesellen bei dem Austritte aus der Arbeit, gleich andern Professionisten, mit förmlichen, und nach dem nachfolgenden Formulare gedruckten Kundschaften von dem Papiermachermeister, bei welchem sie gestanden, zu versehen, in Ermanglung derselben aber sind sie von keinem andern Meister bei schwerer Strafe zur Arbeit anzunehmen.

Formular.

Ich N. N. Papiermachermeister oder Innhaber der Papiermühle zu N. in N. Oe. bekenne hiermit, daß Vorweiser dieses N. N. von N. N. gebürtig, N. Jahre alt, vom N. N. Statur, auch N. Haaren, bei mir N. Jahre, N. Monat, N. Wochen in Arbeit gestanden, und während der Zeit sich ehrlich, fleißig,

gig, und getreu verhalten habe, solchemnach alle Mitmeister nach Handwerksgebrauch, ihn zu befördern, geziemend ersuchet werden. Gegeben — — den — —

N. 289.

Verordnung vom 14. May 1768.

Die Papiermacherordnung wird erneuert und zu Abstellung all fernern Unfugs festgesetzt: *Die Erneuerung der Papiermacherordnung.*

1) Sind keine, als ehrliche, katholische, und aus den k. k. Erbländern gebürtige Personen, es sei denn mit höchster Dispensazion, welche die erworbene Fähigkeit mittelst einer vorläufigen Probe dargethan hätten, eine Papiermühle als Meister anzutreten berechtiget; sonst aber ist unter dem sogenannten Mittel der Papiermacher eine durchgehende Gleichheit zu beobachten, folgbar alle derselben entgegen laufende besondere, unter sich gemachte Einverständnisse von nun an aufzuheben, und bei ernstlicher Bestrafung zu untersagen, auch in das Künftige, da ohne Stampfen und Glätten ein ächtes Papier erzeugt werden kann, bei den Meistern, oder Gesellen einiger Unterschied zwischen den Stämpfern und Glättern nicht zu verstatten, somit stehet

2) einem jeden Gesellen frey, in eine, oder andere Werkstatt einzutreten; dahingegen wird

3)

3) das geglättete Papier bei zuverhängender wirklicher Konfiskazion, und 20 Reichsthaler Strafe desjenigen Meisters, in dessen Mühle ein solches erzeugt worden, gänzlich abgestellt.

4) Sind alle Papiergattungen mit alleiniger Ausnahme der sogenannten französischen Super- und Imperialregal, die zu schlagen annoch ferner gestattet werden, fürhin stets umzulegen, und zu pressen, allen Meistern jedoch die Erzeugung des glasirten, oder nach römischer Art glänzend gemachten Papiers zugestanden.

5) Ist unter Ihnen, Papiermachern, ein friedliches Betragen zu beobachten, und die hiermit auf das neue bestättigte Ordnung ohne mindeste Widersetzlichkeit bei im Widrigen zu gewarten habender empfindlicher Bestrafung, in unverbrüchige Befolgung zu setzen, anbei das verbotene Schelten, und Schimpfen, zu Folge des Reichsgutachtens vom Jahre 1732, dann der ergangenen Generalhandwersordnung, und anderweiter diesfalls erflossenen allerhöchsten landesfürstlichen Satzungen, und zwar den Meistern das erstemal bei 25, das andertemal bei 50 Rthlr.; in Wiederholungsfällen bei scharfer Leibesstrafe, auch Entsetzung des Meisterrechts; den Gesellen hingegen bei gemessener obrigkeitlicher Züchtigung gänzlich ein-

eingestellet; und soll weder unter den Meistern, noch Gesellen derlei sträflicher Unfug getrieben werden, massen demjenigen, es sei ein Gesell, Lehrjung, anderer Hausgenosse oder Fremder, welcher eine dieser wiederholten gemessenen Anordnung zuwiderlaufende Handlung in einer Papiermühle wahrnimmt, solche dem Kreisamte gehörig anzeigt, und erweislich darthut, mit Verschweigung seines Namens jedesmal das Drittel der festgesetzten, von dem Schuldigen ohne Nachlaß zu erlegenden Geldstrafe bei dem Kreisamte zu bezahlen, und ohne mindesten Aufenthalt zu verabfolgen ist. Ferner und,

6) sind die zwischen Meister und Meister, dann Meister und Gesellen sich ergebenden Zwistigkeiten, und Irrungen derzeit bei dem betroffenen Kreisamte allein anzuzeigen, von solchem darüber zu erkennen, und der Schuldigbefundene zu bestrafen; die zwischen Gesellen und Gesellen dagegen sich äußernden Zwistigkeiten in geringern Fällen sind bei jeder Ortsobrigkeit auseinander zu setzen, und der Schuldige gehörig zu bestrafen, in weiteren Beschwerungs- auch erheblichern Fällen aber dem Kreisamte anzuzeigen, und von solchem zu entscheiden.

7. Zur Bestreitung der Quatembermessen, der Kosten für kranke Gesellen, oder der vorfallenden Begräbnisse in jeder Papiermühle,

es mag selbe einem Papiermachermeister, der Herrschaft, Grundobrigkeit, oder anderm Privatinnhaber eigenthümlich zugehörig seyn, ist eine mit zweyen Schlössern versehene Büchse, wovon der Meister einen, dann der älteste Gesell den zweiten Schlüssel zu verwahren hat, zu halten, und in solche von dem Meister, oder anderm Eigenthümer jährlich 3 fl. 18 kr. von jedem Gesellen auch 52 kr. zu entrichten, dieser Betrag von einem und andern wöchentlich in die Büchse einzulegen, und zu obigem Ende zu verwenden, nicht minder darüber vom jeglichen Meister, oder Eigenthümer stäts mit Ende des Jahrs ordentliche Rechnung an das Kreisamt zu legen, und das in der Büchse etwa verbliebene Geld dahin einzusenden; nachmals aber sind

8) diese erübrigende nebst den eingehenden Aufding - Freisprech - und allfälligen Strafgeldern von dem Kreisamte in einer dazu eigends gewidmeten Büchse, oder Kasse verwahrlich aufzubehalten, zur Versorgung der hohen Alters wegen durch unheilbare Krankheiten, oder Unglücksfälle, zur Arbeit, und weiterem Verdienste untüchtig gewordenen Gesellen zu verwenden, dann mit Anbeginn jedes Jahres zu verrechnen, weßwegen auch jeder die Papiererzeugung erlernen wollende Jung von seinem Meister dem Kreisamte vorzustellen, in ein dazu gewidmetes Protokoll gegen Erlag 1 fl. 30 kr. Aufdinggebühr vorzumerken, sohin

hin nach vollstreckten üblichen 4 Lehrjahren neuerlich von seinem Meister dem Kreisamte vorzustellen, und mittelst seiner ihm von Amtswegen auszufertigenden Zeugenschaft, daß er seine Lehrzeit ordentlich erstrecket habe, und nach Erlag 3 fl. Freisprechgebühr ohne weiteres Gepränge, oder, daß er den Gesellen Mahlzeit, Trunk, oder etwas im Baaren abreichen könne, noch möge, freyzusprechen.

9) Ist zu Beibehaltung einer guten Mannszucht kein Gesell ohne vorzuzeigende Kundschaft mit Arbeit zu verlegen, weder den herumschwärmenden Gesellen der Aufenthalt, noch zur Nahrung etwas abzureichen; jedoch wird in Erwägung, daß

10) in verschiedenen auswärtigen Ortschaften die Kundschaften nicht eingeführt sind, diesfalls zugegeben, daß ein ohne solches Zeugniß von derlei Orten eintreffender Gesell in der ersten Mühle hier Landes mit Arbeit befördert, von dannen doch ohne Ertheilung der Kundschaft, nach Umständen, und seinem Wohlverhalten, nicht entlassen, weder

11) einem ohne Kundschaft sich aus der Arbeit begebenden, und weiter wandernden Gesellen etwas abgereichet, jenem aber, so die Kundschaft vorzeiget, kein mehreres, denn 9 kr. aus der in jeder Mühle, wie oben gedacht ist,

ist, vorhandenen Büchse, noch sonst etwas erfolget, anbei einem feyernden Gesellen keinerdings über einen Tag ohne Arbeit der Aufenthalt in der Mühle zugestanden werde; Und damit

12) an erforderlichen Nachzöglingen tüchtiger Arbeiter es nicht gebrechen möge, wird einem jeden Meister, allenfalls nebst seinen Söhnen für das erstemal zween, nachhin aber wenigst einen Lehrjungen, die alle aus den k. k. Erbländern gebürtig seyn müssen, zu haben unmittelbar obliegen: jedoch ist weder bei dem Aufdüngen, noch Freisprechen den Gesellen ein Trunk, oder der sogenannte Lehrbraten, unter was immer für einem Namen, abzureichen, auch hievon keine Vergütung im Gelde zu machen, noch minder bei den Mühlen, die Herrschaften oder Partikulärpersonen zugehörig sind, die zur Betreibung des Werks erforderlichen sogenannten Meisterknechte von den benachbarten oder andern Mühlen mit einem Gepränge, oder Kosten anzustellen, sondern die Wahl und Anstellung derselben der Willkühr, und dem Gutbefunden des Mühlinnhabers allein frei überlassen; und eben so wenig sind

13. die Meister an gewissen Festtagen den Gesellen das sogenante Festgeld, oder statt dessen ein besseres Essen zu geben verbunden, sondern ein solches hat lediglich von der

Will-

Willkühr des Meisters abzuhängen; ingleichen wird

14) das Geschenk, die jährliche Mahlzeit, oder der sogenante Jahrtag, der Willkommens- oder Ehrentrunk, und alle übrige bereits zum öftern auf das nachdrücklichste verworfene Mißbräuche vollständig verboten, aufgehoben, und abgethan, und ist auch deswegen aller sonstigen, in der erflossenen Generalhandwerksordnung heilsamst gedachten Vorsehungen unfehlbar nachzuleben; endlich wird

15) den die Holländermaschinen sich anschaffen wollenden Papiermachermeistern ein solches, jedoch ohne etwas von ihren beihabenden Werken abzutragen, allerdings bevorstehen, und diesfalls nicht der mindeste Verstoß gemacht, vorzüglich aber soll

16) diese, wie auch die im Jahre 1754. ergangene, hiermit erneuerte, und bestättigte Papiererzeugungsordnung mit Beidrückung des 4. §. des wiederholt angeordneten Umlegens und Pressens, durchgehends und in allen Sätzen bei folgenden unnachlässig verhängten Strafen, und zwar des Meisters, von dessen Lehrjungen oder Gesellen der Lehrbraten, das Geschenk, Jahrmahl, Willkommens- oder Ehrentrunk, und derlei Mißbräuche gepflogen würden, oder wenn sie sich der den Partikulärmühlinnhabern freigestellten Aufnahme der be-

 nö-

nöthigten Meisterknechte widersetzen wollten, das erstemal bei 50, das andertemal bei 100 Rthlr. das drittemal aber bei wirklicher Sperrung der Mühle und Benehmung des Meisterrechts, dann der Gesellen bei ernstlichen von Obrigkeitswegen zu veranlassenden Leibesstrafen, auch in Ansehung derer, die in Bearbeitung des Papiers wider vorbesagte bestättigte Ordnung handelten, bei Konfiszirung des unächten Papiers, nicht minder der Gesellen bei gemessener Leibeszüchtigung in einem und andern Falle auf das genaueste unwidersprechlich befolget werden; dann

17) ist von keinem Meister, noch Gesellen mit den auswärtigen Papiermachern in Angelegenheiten ihres Handwerks einige Korrespondenz, oder ein Verständniß, es sei denn, nach vorläufiger Anzeige, und von dem Kreisamte dazu erhaltener Begnehmigung, noch weniger einige Zusammentretung, bei sicher zu gewärtigen habender Sperrung der Mühle, Kassirung des Gewerbes, und weiterer gerichtlicher Verfahrung zu pflegen; endlich

18) damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen, sondern sich jedermann darnach richten könne, ist sothane Ordnung in den Mühlen gehörig zu assigniren, und von dem Meister alle Vierteljahre seinen versammelten Gesellen und Jungen wohl bedeutlich abzulesen, folgbar zu keiner Zeit im geringsten

zu

zu unterbrechen; wogegen andererseit die Ausfuhr der Straßen ausser Lande bei wirklicher unter einstiger Konfiskazion des Wagens, und der Pferde, die in solcher Straßenausfuhr betreten werden, und bei Zutheilung der Hälfte des konfiszirten Guts an den Denunzianten, neuerlich verboten, anbei aber bewilliget wird, daß die Straßensammlung in Wien, nämlich inner den Linien, allen unterenserischen Papiermühlen durch die von jeder zu dem Ende aufgestellten, und mit einem schriftlichen Atteslate dazu berechtigten, auch mit einem Zeichen kennbar gemachten Sammler frei zu lassen, jeder derselben annebst, dem anschliessigen Verzeichnisse nach, zur Sammlung auf dem Lande eigene Distrikte zugetheilet, folglich eine der andern die Straßen, auf was immer für eine Art aus dem selber zugetheilten Distrikte zu entziehen, bei in jedem erwiesenen Falle verwirkter 20 Rthlr. Strafe ernstlich verboten seyn, daher dem Denunzianten, wenn solcher auch ein Gewerbsgenosse wäre, nebst Verschweigung seines Namens, die Hälfte der Strafe zugewendet werden soll, welche Strafe in eben dem Falle unnachsichtlich Platz zu greifen hat, wenn eine oder die andere Mühle sich zu den zu erzeugenden Papieren des Zeichens eines andern gebrauchte, weßwegen deren eine jede bei ihrem bis nun üblichen Zeichen ferner verbleiben soll,

Verzeichniß

der im Lande Oesterreich unter der Ens befindlichen Papiermühlen, und der zur Sammlung der Sratzen zugetheilten Ortschaften.

Die Papiermühle zu Obereggendorf im V. U. W. W.

Obereggendorf.	Oberwaltersdorf.
Untereggendorf.	Trumau.
Ebenfurth.	Minkendorf.
Landegg.	Mellersdorf.
Pottendorf.	Grundramsdorf.
Haschendorf.	Lachsenburg.
Siegesdorf.	Pittermannsdorf.
Weigelsdorf.	Fesendorf.
Ebreichsdorf.	Leopoldsdorf.
Dostdorf.	Inzersdorf.
Dattendorf.	Au.
Loretto.	Wilfersdorf.
Hof.	Bruck.
Mannersdorf.	Pachfurth.
Somarein.	Höflein.
Windpassing.	Schattendorf.
Deutschbrottersdorf.	Gettelsbrunn.
Ungarischbrottersdorf.	Willfesmauer.
Seibersdorf.	Petronell.
Pischeldorf.	Gerhaus.

Schön-

Schöngraben.
Schrannawend.
Unterwaldersdorf.
Reisenberg.
Götzendorf.
St. Margarethen.
Schwadorf.
Enzersdorf.
Holau.
Elend.
Gallenbrunn.
Regesbrunn.
Albersthal.
Stixneusiedel.
Sarrasdorf.

Rohrau.
Deutschaltenburg.
Handsheim.
Hollern.
Schöllesbrunn.
Deutschdaßlach.
Idolenkirche.
Päma.
Heimburg.
Wolfsthal.
Dörfel am Berge.
Nickolsdorf.
Bergern.
Zillendof.

Die Papiermühle zu Neustadt

Neustadt.
Dann links Lichteuwerth.
Kätzelsdorf.
Bischen.
Wöllersdorf.
Unterpiesting.
Grillenberg.
Kirnstein.
Steinbrückel.
Matzendorf.
Nadegund.
Sollenau.

Dann rechts gegen das Gebirg.
Brunn.
Allend.
Meidling.
Neuhaus.
Merkenstein.
Gainfahren.
Beßlau.
Wienersdorf.
Traiskirchen.
Pfaffsteten.

Lindabrunn.
Gollaß.
Enzesfeld.
Loispersdorf.
Tornau.
Schönau.
Ginzelsdorf.
Köttingbrunn.
Grossa.
Hienberg.
St. Veit.
Berndorf.
Pottenstein.
Fahrafeld.
Altenmarkt.
Mariazell.
St. Märten.
Nostra.
Atzgersdorf.
Erla.
Steinhof.
Gumpoldskirchen.
Thalern.
Mödling.
Klausen.
Lichtenstein.
Enzersdorf.
Brun.
Petersdorf.
Rodaun.
Engelburg.
Mauer.
Lainz.
Hiezing.
Speising.
Hetzendorf.
Altmannsdorf.
Meidling.
Lesing.
Siebenhirten.
Neudorf.

Die Papiermühle zu Schottwin.

Schotwien.
Neukirchen.
Dann rechts an der Enzenreit.
Guntram.
Breitenau.
Ober- und Unterschwarza.
St. Egidi.
Wallrams.
Neusiedel.
Saubersdorf.
Winzendorf.
Weikersdorf.
Emersberg.

Lan=

Langen Kirchen.
Hadersweth.
Frohsdorf.
Eichhübel.
Dann abwärts bis an die hungarischen und steyerischen Gränzen an dem Buchberge, dann links von Neukirchen.
St. Johannes.
Starhemberg.
Wopfing.
Peusching.
Waldeg.
Pernitz.
Dann das rückwärts an dem Schneeberge, und der steyerischen Gränze liegt.

Die Papiermühle zu Lehsdorf.

Lehsdorf.
Tribuswinkel.
Soff.
Baden.
Rauhenstein.
Simonsfeld.
Gaaden.
Heil. Kreuz.
Dornbach.
Sulz.
Staarbach.
Wildeck.
St. Johannstein.
Kaltenleitgeben.
Breitenfurth.
Laab.
Posthof.
Weikersdorf.
Rauheneck.
Scharfeneck.
Breitensee.
Ottegring.
Dornbach.
Herrnals.
Wahring.
Weinhaus.
Petzelsdorf.
Döbling.
Nußdorf.
Kalenberg.
Heiligenstadt.
Grünzing.

Karlsburg.
St. Veit.
Hacking.
Auhof.
Burgersdorf.
Kablitz.
Mauerbach.
Weidlingen.
Hadersdorf.
Mariabrunn.
Hütteldorf.
Baumgarten.
Penzing.
Neustift.
Siefring.
Sauermannsdorf.
Weidling.
Guging.
Kierling.
Klosterneuburg.
St. Märten.
St Jakob.
Unter = und Obergrünzing.
St. Velt.
Höflein.

Die Stadt wienerische Papiermühle zu Kannersdorf im V. U. W. W.

Kannersdorf.
Albern.
Mannswerth.
Schwechat.
Neugebäu.
Ebersdorf.
Kettenhof.
Zwölfachsing.
Pellendorf.
Himberg.
Simering.
Hochau.
Leopoldsdorf.
Lanzendorf.
Klettern.
Ober = und Unterlag.
Rothneusiedel.

Die von trattnerische Papiermühle zu Ebergassing im V. U. W. W.

Ebergassing.
Wienerherberg.
Felling.
Himberg.

Schwa-

Schwadorf.
Gramatneusiedel.
Rauchenwarth.
Moßbrunn.
Kleinneusiedel.
Enzersdorf.
Fischament.

Die Stadt wienerische Papiermühle im V. U. W. W.

Neben der Nikolsburgerstrasse.
Idelsee.
Strebersdorf.
Bisamberg.
St. Veit.
Schleimbach.
Kronberg.
Heiligenberg.
Wolfpassing.
Strasing.
Pellendorf.
Hornsburg.
Neubau.
Hebersbrunn.
Ebendorf.
Hebersdorf.
Siebenhirten.
Mistelbach.
Eibesthal.
Wezelsdorf.
Poysdorf.
Hagebrunn.
Königsbrunn.
Poysbrunn.
Ebersdorf.
Ulrichskirchen.
Münchthal.
Mätzbrunn.
Neusiedel.
Fallbach.
Gaubitsch.
Stinkenbrunn.
Patzmannsdorf.
Kammersdorf.
Schnallendorf.
Immendorf.
Kallendorf, und
Gundersdorf.
Weiter abwärts gegen Wien die ganze Znaimerstrasse, als:
Grund.
Schöngraben.

Trausenhofen.
Stitzenhof.
Schweinburg.
Sohin längs der mährischen Gränze, und dem Taiaflusse.
Ottenthal.
Pottenhofen.
Wildendirnbach.
Dann rückwärts gegen die Znaimerstrasse.
Grafendorf,
Spielern.
Steinabrückel.
Korneuburg.
Duttendorf.
Suttenbrunn.
Oberhollabrunn.
Raschalla.
Grub.
Stelzendorf.
Göllersdorf.
Fiendorf.
Ober- und Untermalleben
Hebersdorf.
Sterndorf.
Leitzesbrunn.
Stockerau.
Langenzersdorf.
Und sodann das mittlere Land zwischen dieser und der Nikolsburgerstrasse.

Die von trattnerische Papiermühle im V. U. M. B.

Die Nikolsburgerstrasse, als:
Jetzelsdorf.
Stammersdorf.
Seiring.
Eibesbrunn.
Wolkersdorf.
Pierawart.
Kollenbrunn.
Kätzelsbrunn.
Wilfersdorf.
Erdberg.
Kätzelsdorf.
Walterskirchen.
Fünfkirchen.
Stainabrunn.
Sodann das ganze Land von dieser Strasse an

Gau-

Gaünersdorf.
Schrick.

bis an den March-
fluß.

Die Mühle zu Rosenburg im V. O. M. B.

An dem Grfällerwald.
Geföll.
Breinrechs.
Altgefäll.
Eisenberg.
Geyaidhof.
Glashütte.
Wegscheid.
Dann über dem Kamp
an dem Kautznerdi-
strikte.
Burgwiesen.
Riedberg.
Horn.
Frauhofen.
Neukirchen.
Ferner an dem Rapser-
districkte.
Mödering.
Leidorf.
Breitenaich.
Zaimgrub.
Stockern.
Stainbruch.
Burgschleinitz.

Idolsberg.
Willhaus.
Wanzenau.
Rosenburg.
Wolfshofen.
Ellmannsdorf.
Stolleck.
Garsch.
Ober- und Unterelsern.
Winddorf.
Gossing.
Riedenthal.
Ober- Mitter- und Un-
terstopstall.

Hippsdorf.
Stetteldorf.
Straunawerth.
Eckendorf.
Schmida.
Hausleuten.
Gottgab.
Ober- und Unteregers-
dorf.
St. Kolmann.

Von

Von dannen die mittleren Ortschaften dortigen Viertels bis an den Kamp, Plank, und Schönberg exclusive.

Im V. U. M. B.

An dem Reherberger- distrikte.

Eckendorf.

Lehendirnbach.

Dietersdorf.

Sonnberg.

Oberfellenbrunn.

Kleinstelzendorf.

Mariathal.

Und ferner an der Böhmerstrasse.

Groß.

Grabern.

Sitzenhart.

Hart.

Sodann aufwärts an der Znaimerstrasse

Ziffersdorf.

Sitzersdorf.

Oberndorf.

Ober- und Unterhanzenthal.

Strazendorf.

Wischathal.

Mühlburg.

Eizersthal.

Breitenweida.

Dann an dem Rapserdistrikte und der Schmida.

Frauendorf.

Kleinreipersdorf.

Stolzendorf.

Stränning.

Gräfawerth.

Sohin das ganze mittlere Land vom Mannhartsberge an, und die Schmida bis an die Znaimerstrasse.

Die Mühle zu Raps in V. U. M. B.

An der Schmida.

Stalzar.

Roschitz.

Windpassing.

Rechsendorf.

Peterskirch.

Kl-

Ripersdorf.
Rostdorf.
Hart.
Sohin an der Böhmerstrasse.
Platt.
Nonndorf.
Mittelgraben.
Dann Aufwärts an der Znaimerstrasse.
Ferner über die Znaimerstrasse aufwärts gegen die Theya.
Haugsdorf.
St. Helena.
Diernleiß.
Diebhaß.
Mehlberg.
Harras.
Straneck.

Beigarten.
Jetzelsdorf.
Augenthal.
Haugsdorf.
Weiter die mittlern Ortschaften zwischen diesen zwoen Strassen an die Pulka, und bis an die mährische Gränze.
Stranzendorf.
Hanefsthal.
Ruhhof.
Laha.
Wolzeshofen.
Dann die übrigen Ortschaften an der Pulka bis an die mährische Gränze.

Die Mühle zu Kaulen im V. O. M. B.

An der böhmischen Gränze.
Engelsbrechts.
Illmau.
Kauzen.
Rudolz.
Reinolz.

Thuma.
Weiter über die deutsche Taya an dem Rapserdistrikte,
Liebnitz.
Pfaffenschlag.
Trebing.

Rei-

Reibers.
Fratres.
Schönfelden.
Dann an der böhmischen Taya.
Rafholz.
Schübertolz.
Ziernreit.
Oberndorf.
St. Bernhard.
Stroben.
Altenburg.
Sohin rückwärts längs dem Kampflusse.
Fugla.
Kreilenstein.
Schauenstein.
Alt- und Neupölla.
Graps.
Teufenbach.
Kruman.
Kienberg.
Dobra.
Waldreichs.
Ottenstein.
Dietreichs.
Eschabruck.
Khunbach.
Petlaß.

Trasid.
Budweis.
Hoselbach.
Mollands.
Blumau.
Rothweinsdorf.
Wildberg.
Möhern.
Burgstall.
Hollenstein.
Kirchberg.
Einbald.
Watzmann.
Pirabach.
Oedenherberg.
Schwarza.
Gebhards.
Seifried.
Haslau.
Gutenbrunn.
Riegerfeld.
Monndorf.
Altenreit.
Brunn.
Arnolds.
Schirmes.
Göfritz.
Buchbach.
Pfaffenschlag.

Klo-

Kloster Zwettel.
Stadt Zwettel.
Schickhof.
Gerlaß.
Und weiter an dem Weitraerdistrikte Taya.
Gastern.
Weisenbach.

Uibrigens aber das ganze mittlere Land aus der deutschen Raya.

Die Mühle zu Weitra im V. O. M. B.

Vorwärts an der böhmischen Gränze an dem Kauznerdistrikte.
Rinegers.
Liebholz.
Radischen.
Egmanns.
Eckern.
Dietweiß.
Eberweiß.
Heinrichstein.
Berdholdotten.
Langeck.
Benzeil.
Steinbach.
Breitensee.
Eibelstein.
Grillenstein.
Sottinghermanns.
Bernhards.
Ranken.
Selimsstadt.
Schweigers.
Monhalben.
Windhag.
Riegers.
Jagenbach.
Dann über die Zwettel.
Rosenau.
Gutenbrunn.
Rottenbach.
Ottissenbach.
Mutram.
Probstei Zwettel.
Kohlschlag.
Weiter über dem Kampflusse an dem Rehbergerdistrikte.

Schrems.

Schrems.
Kleinherwärts.
Waldenstein.
Neusiedel.
Kleinruprechts.
Rentenbach.
Weissenalbern.
Kleingofritz.
Spielberg.
Pfaffing.
Martinsberg.
St. Görgen.
Schneeberg.
Drittling.
Kirchschlag.
Manngoltschlak.
Klotten.
Neusiedel.
Klettenek.
Zeising.
Lohe.
Stratzbach.
Felbring.
Laitzendorf.

Wehe.
Weissenbach.
Kambeß.
Frankenreit.
Schafberg.
Nonndorf.
Grafenschlag.
Gießhübel.
Dallham.
Weiteneck.
Sohin an der Donau.
Pechlarn.
Krumnußbaum.
Mahrbach.
Kräuß.
Gottford.
Gägsdorf.
Beesenboig.
Und übrigens das ganze mittlere Land aufwärts bis an die böhmische, und rückwärts an die ober russische Grenze.

Die Mühle zu Rebeberg im V. O. M. B.

Längs der Donau.
Schallemersdof.
Gossam.
Grinzing.

Untermhaus.
Spitz.
Sohin rückwärs an der Spitz.

Agspach.
Willendorf.
Weitendorf.
Schwallenbach.
Kirschlag.
Kottis.
Dann aufwärts gegen die Krems.
Burk.
Baltschau.
Lutenschlag und Dankholz über den Kremsfluß.
Berndorf.
Dietmanns.
Großnonndorf.
Bolzschlag.
Dann aufwärts gegen den Kamp.
Mannholz.
Waldhausen.
Kaltenbrunn.
Ober- und Unternonndorf.
Schönau.
Ruemanns.
Friedersbach.
An dem Kamp.
Lichtenfels.
Würschneigen.
Rastenfeld.
Elsaren.
Mühldorf.
Brandhof.
Groß- und Kleinkräne.
Sohin an dem Rosenburgerdistrikte.
Neubau.
Eisengraben.
Meerweiß.
Gronseck.
Schültern.
Reitgraben.
Dautendorf.
Buchberg.
Und übrigens das mittlere Land zwischen der Donau, der Spitz, und dem Kampflusse, dann weiter:
In dem Viertel U. M. B. an dem Rosenburgerdistrikte.
Plank.
Schönberg.
Neustift.
Zöbing.
Kammer.
Straß.
Hädensdorf.
Enkabrunn.

Krottendorf.
Ober- und Untergermanns.
Fels - Engelsmann.
Malon.
Kirchberg.
Königsbrunn.
Absdorf.
Neumühl.
Pergendorf.
Zänna.
Reimingen.
Trübensee.
Dann die übrigen Ortschaften rückwärts an der Donau bis an den Kampfluß, sohin in dem Viertel O. W. W. über die Donau an dem Ritterfelderdistrikte.
Mautern.
Bald.
Thalern.
Anger.
Wolfsberg.
Wetterkreuz.
Ober- und Untersuchen.
Inzersdorf.
Wermuthsthal.
Wagram.
Feuersbrunn.
Ederding.
Rodersdorf.
Wiesing.
Zäcking.
Kleinheim.
Anger.
Ober- und Untereitelberg.
Wiehofen.
Flehensdorf.
Fliesbach.
Wernersdorf.
Wäzendorf.
Bullendorf.
Frießing.
Grillenhof.
Holzersdorf.
Pfäsing.
Pielahag.
Windpassing.
Neuhofen.
Schönthal.
Pillach.
Fallmühl.
Und übrigens das mittlere Land zwischen der Pilla, und der Donau.

Die

Die Mühle zu Rittersfeld im V. O. W. W

An dem Reheberger-distrikte. Ritterfeld.
St. Görgen.
Wagram.
Hollenburg.
Nußdorf.
Franzhausen.
Einnöd.
St. Andre.
Winden.
Ossing.
Wasserburg.
Potenbrunn.
Kapellen.
Sodann über die Perschling.
Rosing.
Grafendorf.
Lenzendorf.
Böhamskirchen.
Gommerdorf.
Deusenbach.
Reichenhang.
Amwald.
Reigesdorf.

Götzersdorf.
Walpersdorf.
Dann herwärts, und an der Traisen.
Traßmauer.
Venusberg.
Bullendorf.
Drechselhof.
Kroisbach.
Weiter abwärts an der Traisen.
Schwarzenbach.
St. Johannes.
Lilienfeld.
Hohenburg.
St. Gilgen.
Kernhof.
Sattelhof.
Bis an das Gescheid, und Salzaleuten, sohin aber aufwärts das ganze Land bis an die Donau, und die Grenze des Viertels U. W. W.

Die untere Mühle zu St. Pölten im V. O. W. W.

Herwärts der Traisen.
Ochsenburg.

Rohr.
Innimg.

 Schau-

Schaubing.
Brunn.
Berasdorf.
S. Zäzilia.
Michters.
Schildberg.
Leidendorf.
Ober = und Unter = Zwischenbrunn.
Engelsee.
Stallersdorf.
Wagram.
Reizersdorf.
Dann über die Traisen: Stadt St. Pölten sammt der obern Mühle, sohin längs der Poststrasse.
Nadelbach.
Oedsdorf.
Stämmersdorf.
Wettenhof.
Weiter über die Pillach.
Wultendorf.
Sodann in das Gebirg.
Burgstall.
Ennegg.
Frichs.
Wang.
Reinsberg.
Rogendorf.
Schallaburg.
Unzendorf.
Schrattenbrug.
Ober = Mitter = und Unterbrühl.
Winden.
Zelking.
Dipelstein.
Rampersdorf.
Harrlanden.
Woking.
Blaichen.
Petzenkirchen.
Wilselburg.
Weinzerl.
Pottendorf.
Schadendorf.
Brunning.
Wolpassing.
Steinakirchen.
Gamming, Grubberg und Linz, bis an den Etscherbeeg, und weiter das ganze Land aufwärtig längs der Erlauf, Mölk und Pillach, bis an die Thaisen und die Stadtpölt-

Nie-

Niederndorf.
Wolfesbrunn.
nerstrasse.

Die obere Mühle zu St. Pölten im V. O. W. W.

St. Pölten sammt der unteru Mühle, so hin längs der Landstrassr.
Gerasdorf.
Loosdorf.
Mölk.
Dann rechts v. d. Donau bis an die
P llach.
Mitteran.
Haunoldstein.
Albrechtsberg.
Weitendorf.
Peinzersdorf.
Markersdorf.
Siemiering.
Sarlingenr
St. Veit.
Weiter über die
Erlauf.
Mitterndorf.
Wolfering.
Leuten.
Schneidau.
Krumnußbaum.
In der Reitling.
Perwart.
Kemelbach.
Kolben.
Dann weiter an den St. Pöltner untern Mühldistrikt.
Edelbach.
Spielberg.
Sohin über die
Mölk.
Freyningen.
Mayerhofen.
Matzelsdorf.
Bergin.
Ohrending.
Pechlarn.
Brunn.
Erlauf.
Randeck.
Gresten.
Ober = und Nieder=hauseck.
Windhag.
Ulsitz.
Kegelbach.

Ar=

Artersdorf.
Seissenstein.
Haus.
Druckenstätten.
Ochsenbach.
Senfteneck.
Pirafeld.
Gößling.
Hammer, und auf der Medling, und übrigens abwärts das ganze Land an der Ibs bis an die oberensischen Gränzen.

N. 290.

Hofentschliessung vom 8. May, kundgemacht in Mähren und Schlesien durch Gubernialkreisschreiben vom 14. Hornung 1786.

Abstellung der Mißbräuche bei den Papiermachern.

Die bei den meisten Papiermachern bestehenden vielen Mißbräuche beweisen, daß die Beobachtung der unterm 23. November 1754. ergangenen Papiermacherprofessionsordnung fast durchaus ausser Acht gelassen worden ist. Es werden daher die eingeschliechenen Mißbräuche namentlich vor Augen gelegt, dann solche allgemein abzustellen, und sich überhaupt nach der bestehenden allgemeinen Ordnung vom Jahre 1754. unter den in solcher ausgemessenen Strafen genauest zu halten anbefohlen. Diese Mißbräuche aber sind folgende:

1) Traten bisher oft hierzu ungeeignete Papiermüller als Meister ein, unter dem Mittel der Papiermacher herrschte Ungleichheit, und bei den Meistern oder Gesellen wurde einiger Unterschied zwischen den Stampfern und Glättern gemacht.

2)

2) Ward manchem Gesellen der freye Eintritt in eine, oder die andere Werkstätte, gehemmet;

3) Wurde das verbotene geglättete Papier in mancher Mühle erzeuget.

4) Ist die Umlegung und Pressung der Papiergattungen (wovon ohnehin das französische Super- und Imperialregal, das immerhin geschlagen werden kann, ausgenommen ist) oft unterlassen worden.

5) Ist unter den Papiermachern ein unfriedliches Betragen gehalten, sich des Scheltens und Fluchens bedienet, auch der verbotenen blauen Montage gebraucht worden.

6) Ist sich bei Freisprechung eines Lehrjungen nebst dem Erlage pr. 3 fl. noch eines verbotenen Gepränges bedient worden, und er war verbunden, den Gesellen eine Mahlzeit zu geben, oder etwas im Baaren abzureichen.

7) Ist nicht selten ein Geselle ohne vorgezeigte Kundschaft mit Arbeit belegt, und den herumschwärmenden Gesellen der Aufenthalt gestattet worden.

8) Ist bisher auf die Nachzieglung tüchtiger Leute nicht wirksam gesehen, folglich auch nicht

nicht eine zum Nachwachs hinlangende Zahl Lehrjungen gehalten worden.

9) Forderten die Gesellen bisher an der Martins = Fastnachtzeit, und der Kirchweihe das sogenannte Festgeld, oder statt dessen ein Essen, und täglich ein Frühstück, das in einer Suppe, Butter und Käse bestand, ganz zur Ungebühr.

10) Imgleichen ward sich der verbotenen Mißbräuche, des Geschenks, der jährlichen Mahlzeit, oder des sogenannten Jahrtages, des Willkomms = oder Ehrentrunks, und mehr solcher längst abgestellter und verworfener Dinge gebrauchet.

11) Ward bisher nur selten an den aufgehobenen Feyertagen gearbeitet, auch vieler Orten nach den größern Festtagen, drei, und vier Tage gefeyert.

12) Ist mancher Orte von den Meistern mit den Auswärtigen in Handwerksangelegenheiten ohne Wissen und Genehmigung des Kreisamts Korrespondenz und Einverständniß gepflogen worden.

N. 291.

Hofentschliessung vom 26 May, kundgemacht in Böhmen durch Gubernialdekret vom 9 Juny 1786.

Die in Böhmen befindlichen Papiermacher sind zur Raffinirung, und Ersinnung der Mittel, wodurch das Zeichnungspapier dem holländischen gleich werden könnte, anzueifern.

Sind zu Verfertigung des Zeichnungspapier anzufeuern.

N. 292.

Hofdekret vom 3, kundgemacht in Böhmen den 18. Septemb. 1787.

Die k. k. Kreisämter werden dahin angewiesen, daß selbe die bei den Papiermachern sich äußernden Mißbräuche gehörig ahnden; und wo an Arbeitern und Gesellen ein Mangel, solle nicht nur in Ansehung der Zahl der Jungen dispensando vorgegangen, sondern sogar die Anwendung unzünftiger Leute gestattet werden: in Ansehung der Strazensammlung hat es aber dießfalls bei der festgesetzten allgemeinen Gestattung zu verbleiben.

Kreisämter sollen die Mißbräuche der Papiermacher ahnden.

N. 293.

Gubernialverordnung in Böhmen den 12 November 1789.

Nach einer an die Landesstelle von dem Königgrätzer Kreisamt gemachten Anzeige wollen

Die Papiermacher zur genauen Beobachtung ihrer Ordnung anzuhalten.

len einige von dortkreisigen Papiermachergesellen den in dem Patente vom 3 May 1756 im 7 Punkte vorgeschriebenen wöchentlichen Beitrag aus der Ursache nicht entrichten, weil dieser Beitrag in keinem andern Kreise gefodert wird.

Daher sämmtl. Papiermacher zur genauen Beobachtung des erwähnten Patents angewiesen werden, und ist auf die Befolgung desselben selbst zu wachen.

Perüquenmacher.

N. 294.

Verordnung in Wien vom 30 July 1745.

Perüquenmacherprofession in Wiener Vorstädten betreff.

Den Perüquenmacherwittwen in den Wienervorstädten ist erlaubet, ihr Gewerb mit Gesellen fortzutreiben, wie denn auch die hinterbliebenen Kinder männlichen und weiblichen Geschlechts das Gewerb übernehmen, und sich darauf verehlichen können. Ein dergleichen Wittwe oder Tochter heurathen wollender Gesell, oder das Gewerb anzutreten gedenkender Sohn hat sich bei der Bruderschaft anzumelden, welche ihm bei Befunde der Fähigkeit nach Erlegung 20 fl. den Bruderschafts-Konsens zu ertheilen, ihm auch bei dem Stadtra-

the

the zur Ablegung des Bürgereids vorzustellen hat. Wenn aber bei einer erledigten Stelle Vorstadtsperüquenmacherstelle, weder Wittwe noch Kinder vorhanden wären, auch sich Niemanden um solche Stelle annehmen wollte, soll der Stadtrath mit Einvernehmung des Perüquenmachershandwerks erwägen, ob sothane Stelle zu ersetzen sey, oder einzugehen habe. Jedoch ist einem bürgerlichen Vorstadtperüquenmacher nicht erlaubet, in der Stadt ein Gewölb zu haben.

N. 295.

Hofentschliessung vom 9 Jäner 1784.

Die bürgerlichen Vorstadtmeister können in der Stadt, und die Stadtmeister in den Vorstädten ihre Arbeiten verkaufen, und Kundschaften versehen; jeder Meister kann, so viel er will, Gesellen halten; sie sollen nur eine Lade, immer ein gleiches Freisprechungs- und Aufdinggeld, jedoch die Vorstadtmeistster an der Kasse der Stadtmeister keinen Antheil haben, und immer nur ein Stadtmeister Vorsteher seyn.

Die Perüquenmachermeister in den Vorstädten können in der Stadt, und die aus der Stadt in den Vorstädten ihre Arbeit verkaufen. Jeder Meister kann Gesellen halten, so viel er will.

N. 296.

Regierungsbescheid vom 3 Jäner 1786.

Perüquenmachergewerbe sollen künftig ohne Rücksicht der schon vorhandenen Anzahl, nach

Was wegen Vermehrung und Uibersez-

zung der Perüquenmachergewerbe verordnet worden.

nach Erforderniß der Vorstadtgründe daselbst verliehen, den verdienten Gesellen nach der allerhöchsten Willensmeinung ohne Anstand der Schutz mit, oder ohne Gehilfen ertheilet, jedoch dergestalt ertheilet werden, daß dem von der Vorstadt in die Stadt hereinziehen wollenden Schutzverwandten die Uibersiedlung nicht gestattet, jenen aber, so sich in diesem Falle nicht befinden, ein Wohnungsgewölb in der Stadt zu miethen, dann ohne förmliche Auslage ein blosses Zeichen auszustellen unverwehrt, endlich die bürgerlichen Perüquenmacher schuldig seyn sollen, die allenfalls sich ergebenden Transferirungsfälle spezifisch dem Magistrate anzuzeigen, besonders da diese Uibersetzungen ohne Einwilligung der betroffenen Dorfobrigkeit nicht zu geschehen, und überhaupt der Magistrat diese Gewerbe nicht in der nächsten Gegend daranstossender Freygründe zu verleihen hat.

N. 297.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 7 August 1786.

Die Perüquenmachermeister sind nicht verbunden, bei der Lade in Prag jährlich einmal zu erscheinen, sondern haben die Auflags=

Die Perüquenmachermeister sind nicht verbunden, jährlich einmal in Prag bei der Lade zu erscheinen, sondern dieselben sollen die Auflagsgelder richtig einsenden, und die Reste

nach-

nachtragen, übrigens aber sich nicht unterfangen Lehrjungen aufzudingen oder freyzusprechen.

gelder einzusenden, und keine Lehrjungen aufzudingen, oder frey zu sprechen.

N. 298.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 5 Juny 1787.

Den Perüquenmachern in Böhmen wird aufgetragen, daß sie sich zu dem Prager-Hauptmittel inkorporiren lassen.

Perüquenmacher sollen sich zu dem Prager Hauptmittel einverleiben lassen.

Posamentirer.

N. 299.

Verordnung in Böhmen vom 4 Oktober 1774.

Den bürgerlichen Posamentirermeistern werden nachfolgende Handwerksartikel ertheilet:

Artikel für die bürgerlichen Posamentirermeister.

1.) Sollen gesammte Posamentirer auf die von den Jungmeistern geschehene Einladung bei dem auf Kösten der Lade zuhaltenden Quatembermessen in geziemender Kleidung erscheinen. Jener Meister, der ohne erhebliche, und vorher dem Oberbevorsteher angezeigte Ursache, erst nach dem Evangelium käme, oder etwa gar ausbliebe, soll im 1 Falle um 15 kr. im 2 aber um 30 kr. zur Lade unnachsichtlich gestraft werden. Dafern sich ein Meister bei

die-

dieser Andacht ungeziemend bezeigte; so ist derselbe zu einer dem Unfuge angemessenen Geldstrafe (die jedoch bei dem Handwerke niemal übersteigen darf) zu ziehen, oder bei größerem Vergehen der Obrigkeit anzuzeigen.

2.) Haben dieselben nach der ihrem Kommissär, und ihnen von dem Jungmeister gemachten Ansage an jedem Quatembersonntage Nachmittag um 4 Uhr auf der Herberge zu erscheinen, und in Gegenwart des Kommissärs jeder Meister die Quartalsauflage mit 10 kr. der Landmeister mit 5 kr., jede vermögliche Wittwe durch den Jungmeister mit 10 kr. auf dem Lande mit 5 kr. zur Lade zu erlegen; diese Lade soll mit 3 verschiedenen Schlössern gesperrt seyn, und zu dem einen der Kommissär, zu dem andern der Oberstvorsteher, und zu dem dritten der Untervorsteher den Schlüssel haben. Wenn ein Meister ohne wichtige, und dem Obervorsteher vorher eröffnete Verhinderung ausbliebe, so wird er für das erstemal um 15 kr. gestrafet, und dessen ohngeachtet, sein Auflaggeld nachzutragen verhalten werden, zum zweytenmal aber ist von dem Kommissär mit schärferer Ahndung zu verfahren. Bei diesen Zusammenkünften sollen sich

3.) die Meister sittsam und friedlich be-

tra=

tragen, kein Geschrey, oder Getös erregen, nicht zanken, spotten, oder schimpfen, sondern vorzüglich ihrem Kommissär die schuldige Achtung und Untergebenheit bezeigen. Hätte ein Meister wider einen andern eine Klage, als z. B. wegen verachteter Arbeit, zugefügter Unbilden, Schadens und dergleichen vorzubringen, soll solches von dem Kläger stehend, ohne Geschrey, ohne anzügliche Ausdrücke, mithin auf eine gelassene, und bescheidene Weise geschehen; hierauf hat der Beklagte ebenfalls stehend, und mit der nämlichen Anständigkeit sich zu verantworten. Solchergestalten wird die Sache gründlich untersucht, und entweder gütlich abgethan, oder der schuldig erkannte Meister um 30 kr. gestrafet.

4.) Ist alle Jahre zur Weihnachtszeit das Haupthandwerk zu halten, an eben diesem Tage von dem jeweiligen, allemal zwei Jahre verbleibenden, Obervorsteher öffentlich herabzulesende jährliche Hauptrechnung über allen Empfang, und Ausgabe zu legen, wenn sie richtig befunden worden, von dem Kommissär und den übrigen Meistern zu unterschreiben, zur Losssprechung des Rechnungslegers in der Lade aufzubehalten, und davon jährlich eine getreue Abschrift unter des Kommissärs, und

der

der Vorsteher Unterzeichnung der Landesstelle zu überreichen; an eben diesem Tage ist der jeweilige Obervorsteher, dafern er diese Stelle schon zwey Jahre begleitet hätte, entweder weiter auf 2 Jahre zu bestätigen, oder von dem jeweiligen Untervorsteher die Obervorstehersstelle anzutreten, und sodann zugleich ein neuer Untervorsteher zu wählen.

5.) Wird auf das schärfeste verboten, ohne Vorwissen oder in Abwesenheit des von der Obrigkeit ihren abgeordneten Kommissärs in Handwerksangelegenheiten zusammen zu kommen, einen Schluß unter sich zu fassen, von einem oder dem andern Strafgelder abzufordern, oder in Handwerksvorfallenheiten mit auswärtigen Posamentirern jemals Briefe zu wechseln.

6.) Soll jeder aufzunehmender Junge, er sey nun ein Meistersohn oder nicht, drei Monate lang vorher behörig geprüft werden, läßt er von sich die erforderliche Fähigkeit spühren; so ist er bei versammeltem Handwerke, vor offener Lade, gegen Einlegung seines Taufscheins, und Stellung zweener Bürgen, auf 5 Jahre, und wenn ihn der Lehrmeister zu kleiden verspricht, auf 6 Jahre aufzudingen, und einzuschreiben, wofür das Aufdinggeld mit 3 fl. zur Lade zu zahlen, ihm aber jederzeit die 3 monatliche Probzeit bei den Lehrjahren zu Gutem zu rechnen kommt.

7.) Nach vollstreckter Lehrzeit soll der Jung vor der Freisprechung seiner Geschicklichkeit halber von den Vorstehern geprüft werden, und wenn er fähig genug befunden worden, und sich sonst während seiner Lehrzeit in allem wohl verhalten hat, bei dem versammelten Handwerke, vor offener Lade, gegen Beibringung des gewöhnlichen Zeugnisses von dem Christenlehrvater, und gegen Erlag des Freisprechsgelds mit 6 fl. in Gegenwart der Gesellen seiner Lehrjahre freigesprochen, und sodann gleich ohne mindesten Unterschied als ein rechtmässiger Gesell angesehen werden.

8) Wenn ein Gesell Meister zu werden verlanget, er sey nun ein Meistersohn, oder nicht, er möge eines Meisters Wittwe, oder Tochter zu heurathen gesonnen seyn, oder nicht, so soll er sich vorher bei dem versammelten Handwerke melden, und daselbst die zum Meisterrechte erforderlichen Eigenschaften, nämlich daß er von ehrlicher Geburt, und ein Landeskind sey, oder wegen seiner auswärtigen Geburt von hohen Orten die Entlassung erhalten, wie auch daß er das Handwerk ordentlich erlernet, bei einem Posamentirermeister ordentlich gearbeitet, und sich hiebei ehrlich, und treu verhalten habe, gehörig beweisen.

9) Wenn nun die Meisterschaft nichts dawider einzuwenden hat; so soll der Meisterrechtswerber bei der Landesstelle um die Bewilligung des Bürger- und Meisterrechts anlangen. Nachdem er sodann die ihm von gedachter hohen Stelle aufgetragene Probe unter Aufsicht zweener dazu ernannter Beschaumeister in der Wohnung eines Posamentirermeisters verfertiget hat, und darüber das unpartheyische Zeugniß der Meisterschaft abgegeben worden seyn wird; hat er den dießfälligen fernern Entschluß abzuwarten.

10) Ist nun die Probe für gut erkannt worden, so hat solche zugleich allemal für das Meisterstück zu gelten, und nachdem der Meisterrechtswerber die ordentliche Ertheilung des Bürger- und Meisterrechts erhalten, so soll, nach baarer Erlegung der Meistertaxe, welche bei einem Stadtmeister in 35 fl. bei einem Landmeister aber in 17 fl. 30 kr. zu bestehen hat, der Meisterwerber alsogleich dem Handwerke als Mitmeister einverleibet, und nach 8 Tagen dem Stadtrathe zur Ablegung des Bürgereides vorgestellet werden; übrigens soll derselbe unter scharfer Ahndung, weder von dem Handwerke zu einer noch sonst zu was immer für einer

andern Ausgabe verleitet werden, auch nicht etwas solches freiwillig zu thun sich erkühnen.

11.) Wenn ein Gesell nicht mehr Lust hätte, bei seinem Meister zu arbeiten, oder der Meister seinen nicht bloß auf die Probe genommenen, sondern, ordentlich in der Arbeit habenden Gesellen nicht mehr behalten wollte; so hat jener diesem 8 Tage vorher, dieser hingegen jenem 14 Tage vorher, und zwar an einem Sonntage, die Arbeit aufzukünden. Sollte der Gesell vor Ausgang dieser Zeit entlaufen, oder der Meister ihn, ohne besonders gegründete, und von den Vorstehern, und dem Kommissär für hinlänglich befundene Ursache aus der Arbeit schaffen; so ist solches der Obrigkeit anzuzeigen. Uibrigens sind dem Gesellen die Kundschaften gegen Erlag 9 kr. Druckgebühr zu entrichten.

12) Da das Posamentirerhandwerk reichszünftig ist, so soll den einwandernden fremden Gesellen das Unterkommen auf alle erthunliche Art erleichtert, und folglich von den Meistern kein Anstand gemacht werden, die auswärtigen Gesellen in die Arbeit zu nehmen; der einwandernde fremde Gesell aber hat seine Kundschaft jenem Meister, bei dem er Arbeit erhält, einzuhändigen, damit dieser solche dem Obervorsteher zur Verwahrung übergeben möge.

13) Haben diejenigen Meister, die eines Gesellen bedürfen, sich bei dem Obervorsteher in die Tafel zu stecken: wobei jederzeit jenem Meister, der sich vor dem andern in die Tafel gesteckt hat, das Vorrrecht gebühret, worauf ihm der Vorsteher den ersten einwandernden, oder fremd gewordenen Gesellen, zu schicken hat. Übrigens wird den Meistern verboten, einander die Gesellen auf eine unerlaubte Weise heimlich abzureden.

14) Wenn, nach dem Tode eines Meisters, dessen Wittwe in diesem Stande das Handwerk fortführen will, so soll ihr ein wohlerfahrner und gut gesitteter Gesell von dem Handwerke zugegeben werden; dafern sie einen Jungen in der Lehre hätte, ist dieser bis auf das letzte Vierteljahr seiner Lehrzeit bei ihr zu lassen, sodann aber einem andern Pasamentirermeister zur vollständigen Auslernung und Freysprechung zu übergeben.

15) Sollen auf die von dem Jungmeister gemachte Einladung allemal wenigstens 6 Meister das Leichenbegängniß eines verstorbenen Meisters, oder einer Meisterin bei 12 kr. Strafe begleiten, wer hieran verhindert wäre, hat solches sogleich dem Obervorsteher zu

mel-

melden, und soll für jeden verstorbenen Meister, oder Meisterin eine heil. Seelenmesse gelesen werden.

16) Wird einiges Geld aus der Lade auf Essen und Trinken zu verwenden, nachdrucksamst verboten, indem alle bei dem Handwerke eingehende Auflag- Aufding- Freysprech- Einverleibungs- und Strafgelder bloß zur Bestreitung der unvermeidlichen Handwerksausgaben, und zur Hülfe eines verunglückten, oder erarmten Meisters, oder einer dergleichen Wittwe bestimmt sind.

17) Derjenige Meister, bei welchem ein Gesell einen sogenannten blauen Montag machete, oder an einem dispensirten Feyertage nicht arbeitete, soll, wenn er, Meister, solches dem Kommissär nicht anzeigen würde, mit 2 fl. zur Lade bestraft werden.

18) Sollen gegenwärtige Artikel wenigstens einmal jährlich zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bei versammeltem Handwerke herab gelesen werden.

Für die Gesellen lauten die erlassenen Artikel folgendermassen:

Artikel für die Gesellen.

1) Ist mit dem 1. Artikel der Meister Mei-

gleichen Inhalts, und sind die im selben ausgemessenen Strafen im 1. Falle auf 6. kr., im 2. aber auf 12 kr. festgesetzt; und darf jedoch die Geldstrafe, bei dem Handwerke niemal einen Gulden übersteigen; auch sollen allemal 6 Gesellen das Leichenbegängniß eines Meisters, einer Meisterin, oder eines Gesellen unter 12 kr. Strafe begleiten.

2) Hat alle 4 Wochen an einem Sonntage auf die von den zween Altgesellen (welche alle halbe Jahre neu zu erwählen sind) sowohl dem Handwerkskommissär als sämmtlichen Gesellen gemachte Ansage aus jeder Werkstatt ein Gesell geziemend gekleidet auf der Herberge, und bei dem Eintritte zur Lade ohne Stock, oder anderes Seitengewehr zu erscheinen, und die monatliche Auflage mit 3 kr. sowohl für sich, als für seine Mitgesellen zu erlegen. Die Lade soll mit 3 verschiedenen Schlössern versperret seyn, und zu dem einen der Kommissär, zu dem andern der Beisitzmeister, und zu dem dritten der jeweilige Ladegesell den Schlüssel haben.

3) Ist des nämlichen Inhalts, wie der 3. Artikel der Meister, so wie nicht minder der

4)

4) mit dem 5. der Meister gleichstimmig ist.

5) Wenn ein Gesell einen sogenannten blauen Montag hielte, oder an einem dispensirten Feyertage nicht arbeitete, oder sonst an einem Arbeitstage müssig herum gienge, oder zwar in der Werkstatt bliebe, doch aber nicht arbeitete, oder an einem Arbeitstage einem auswandernden Gesellen das Geleit gäbe, so soll er zum erstenmale um 30 kr., zum zweitenmal um 45 kr. zur Gesellenlade gestrafet, das drittemal aber der Obrigkeit angezeiget werden.

6) Wird das wechselweise Heimsuchen der Gesellen verboten, und daferu sich ein Gesell erkühnte, an einem Werktage in eine andere Werkstatt zu gehen, daselbst die Gesellen in der Arbeit zu stören, oder wohl gar solche mit ihm zum Trinken, und Herumgehen anzulocken, so soll er für das erstemal um 1 fl. und die Gesellen, welche die Arbeit unterlassen haben, jeder um 24 kr. gestraft werden; welcher Gesell sich dieser Verführung zum zweitenmal schuldig machet, ist der Obrigkeit zur empfindlichern Strafe anzuzeigen.

7) Haben die hier in Arbeit stehenden unverheuratheten Gesellen, an Sonn- und ge-

botenen Feyertagen, im Winter um 9 Uhr, im Sommer hingegen um 10 Uhr Abends in ihrer Meisterwohnung sich richtig einzufinden. Wer ohne erhebliche Ursache um eine Stunde später käme, oder gar über Nacht ausbliebe, ist im 1ten Falle um 15 kr. im zweiten aber um 30 kr. zur Gesellenlade unnachsichtlich zu strafen.

8) Ist mit dem 11 Artikel der Meister gleich.

9) Sofern ein Gesell ein Stück Arbeit angefangen hat, so ist er dasselbe vor seinem Austritt zu vollenden schuldig; es soll aber auch einem Gesellen von dem Meister nach beschehener Aufkündigung kein längeres Stück zu verfertigen gegeben werden, als welches in Zeit der respektive 8 Tage oder 14 Tage verfertiget werden kann. Uibrigens ist er keineswegs auszuwandern schuldig, es wäre nur, daß er sich von einem andern Meister, auf eine unerlaubte Art, hätte abreden lassen, oder daß er geflissentlich schlechte Arbeit gemacht hätte, um solchergestalt seinen Abschied, und folglich die Gelegenheit zu erhalten, bei einem andern Meister einzutreten; in welchen beiden Fällen ein solcher Gesell, nachdem er vorher von dem Komissär diessfalls schuldig befunden worden, auf ein

Vier=

Vierteljahr, jedoch nicht aus den k. Erblanden, zu wandern, und letztern Falls noch den durch seine schlechte Arbeit verursachten Schaden zu ersetzen schuldig seyn soll.

10. Wenn ein fremder Posamentirergesell hier einwandert; so soll er in keinem andern Orte, als auf der Herberge einkehren, alsdann dem Vorsteher seine Kundschaft aufweisen, und mit dem darüber erhaltenen Zeichen sich wieder auf die Herberge begeben; daselbst hat er alltäglich 3 kr. als ein Schlafgeld zu empfangen, der auf dem Lande einwandernde Gesell aber soll von dem Landmeister entweder unentgeldlich das Nachtlager, oder 1 kr. Schlafgeld empfangen; dafern sich nun für den eingewanderten Gesellen nach 3 Tagen keine Arbeit gefunden hätte, so soll er alsogleich abzuwandern verbunden seyn. Nicht minder wird

11) das sogenannte Freyhalten des fremden Gesellen, so wie alle übrige theils ungenannte, theils schädliche Mißbräuche ernstlich abgeschaffet.

12) Sobald ein eingewanderter, und mit einer glaubwürdigen Kundschaft versehener Gesell, (denn wer keine Kundschaft aufzuweisen hat, kann weder das im 10. Artikel bemeldete

Schlaf-

Schlafgeld, noch Arbeit bekommen) von einem Meister aufgenommen wird, hat er diesem seine Kundschaft noch den nämlichen Tag zu behändigen, damit dieser solche sodann dem Obervorsteher zur Verwahrung übergeben möge. Bei dieser Gelegenheit wird verboten, daß ihn die Gesellen hin und her begleiten, wie auch, daß er von dem Meister, wenn er eintritt, einen Trunk oder Lohn zum voraus verlange.

13) Soll sich jeder das erstemal eingewanderte Gesell, wenn er in die Arbeit tritt, bei der nächsten Gesellenzusammenkunft in das Gesellenbuch gegen Erlag 28 kr. einschreiben lassen, und monatlich 3 kr. Auflage zur Gesellenlade entrichten, welches auch von jedem freygesprochenen und dadurch zu einem wirklichen Gesellen gemachten Jungen alsogleich zu leisten ist.

14) Ist des nämlichen Inhalts mit dem 16. Artikel der Meister.

15) Sollen gegenwärtige Artikel alle 6. Monate abgelesen werden.

N. 301.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 14. Oktober 1788.

Posamenti- Sämmtlichen Posamentirern wird aufgetra-

tragen, daß sie ihre bei den Magistraten oder Gerichtsobrigkeiten aufbewahrten privilegirten Stempeln nach verrichteter Stemplung ihrer Waaren gegen allen möglichen geschehenden Mißbrauch im Beiseyn der Gerichtsobrigkeit versiegeln, und also versiegelter wieder übergeben, und diese zu ihrer eigenen Sicherheit nicht anders, als so gesiegelter übernehmen sollen. rer haben ihre Stempeln zu versiegeln.

Rauchfangkehrer.

Nro. 302.

Verordnung in Wien vom 7. Septemb. 1782.

Das Kehren der Rauchfänge soll durch ordentliche Rauchfangkehrer, und zwar nach Ermessen der Obrigkeit, und nach Verhältniß des mindern oder größern Feuers alle 4 Wochen, oder alle 14 Tage, bei Handwerksleuten, die großes Feuer nöthig haben, auch alle 8 Tage geschehen.

N. 303.

Hofdekret vom 8. Juny 1785.

Fürhin soll bei den Rauchfangkehrern die Beschränkung der Meisterschaften aufgehoben, und jeder Herrschaft, und Magistrate erlaubet seyn, einen gelehrten Rauchfangkehrergesellen aufzunehmen, welchem sogleich das Meisterrecht keineswegs zu erschweren seyn wird. Rauchfangkehrermeisterschafts-beschränkung wird aufgehoben.

N. 303.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 10. July 1786.

Was bei der Rauchfangkehrerzunft ferners an Abgaben gestattet wird.

	fl.	kr.
Bei der Rauchfangkehrerzunft ist künftig zu zahlen vom Aufdingen in die Lade — — — — — —	2	—
dem Aeltesten — — — —	—	35
dem Ladenschreiber — — —	—	35
in das Armenhaus — — —	—	50
dem Zunft oder Zechbothen —	—	15
in Summe	4	15
Vom Freysprechen ist das nämliche mit	4	15
Meistersöhne aber zahlen vermög Privil. Theres. Arti. nur die Halbscheide;		

2) Ist die Zahlung der Lehrjungen pr. 1 fl. bei ihrer Freysprechung an die Gesellen (unter dem Titel der Gesellenmachung, damit sie nämlich für Gesellen angesehen werden) gänzlich einzustellen, und hierauf in Gemäßheit der Verordnung vom 6. März 1786. genau zu wachen.

3) Wird für eine Extrazusam-

men-

	fl.	kr.
menkunft wegen einer Meisterwerdung nur 1. Schock, oder — — —	1	10
zu zahlen seyn.		

4) Die Eintheilung der Meister taxen soll also geschehen:

	fl.	kr.
In die Lade — — — —	12	—
dem Aeltesten — — — —	4	20
dem Ladenschreiber — — —	1	10
* dem Zechbothen — — —	—	35
den Armen aus der Zunft gegen ordentliche Konsignazion — — —	4	—
zum Armeninstitute — — —	6	5
Summe —	28	30

Außer diesem aber soll sich die Zunft weder etwas für den Eintritt, weder etwas anders abzufordern unterfangen, Landmeister Meisterssöhne, oder jene, so Meisterstöchter, oder Wittwen heurathen zahlen hievon die Hälfte.

	fl.	kr.
5) Für den Meisterbrief, wenn ein Auswärtiger Meister wird, darf den Meistern nichts, sondern bloß die Schreibgebühr mit — — — — —	1	10
dann der sie betreffende Stempel gezahlet werden.		

6)

	fl.	kr.
6) Hat es bei der bisher gewöhnlichen jährlichen Auflage von den Stadtmeistern a — — —	2	—
von Gesellen — — —	1	—
Landmeistern — —	1	—
derlei Gesellen — —	—	30
zu verbleiben; wenn ein Gesell aus der Arbeit zwischen dem Quartale gehet, so hat ihm der Oberälteste die Kundschaft nicht eher zu ertheilen, als bis für jede Woche — — —	—	1
Auflaggeld von ihm entrichtet seyn wird; die Aeltesten und der Altgesell sind vermög Generalis der Auflage frey.		
7) Den böhmischstädtischen Meistern wird unter 35 kr. Strafe die Ausbleibung von den Quartalzusammenkünften ohne hinlängliche und vorher gemachte Entschuldigung untersaget; für die Gesellenauflage haben die Meister zu haften, die Landmeister aber, welche zum letzten Quartale nicht ihre jährliche Auflage sammt ihren Gesellen entweder selbst bringen, oder mit einer Entschuldigung einschicken, sollen die restirenden Auflagen doppelt erlegen; alle		

die

	fl.	kr.
die Strafgelder, als obige 35 kr. und die doppelte Auflage, so zur Strafe bestimmt wird; nämlich nach Abschlag des einfachen Betrags, der in die Lade gehört, ist zum Armeninstitute abzuführen.		
8) Könnten dem Zunftsaktuarius oder Ladenschreiber die bisher genossenen jährlich beigelassen werden, gegen dieß jedoch, daß er all und jedes, wie es immer Namen hat, für die Zunft zu arbeiten schuldig sey; übrigens aber kömmt es von der bisher bestandenen Gewohnheit ab, den zum Quartale einlangenden Landmeistern Geld aus der Lade zur Bewirthung abzureichen. Da nun das Land zu der Prager Hauptlade gehört, so hat das k. Kreisamt solches den Rauchfangkehrern bekannt zu machen.	16	—

N. 305.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 12. Juny 1788.

Es ist allgemein die Einleitung zu treffen, daß sich jene Rauchfangkehrer, welche einen jähr= In Betreff der von den Rauchfangs

lehrern ein- jährlichen Gehalt aus denen Gemeindrenten be-
zuschaffenden ziehen, ordentliche Einschreibbüchel beischaffen
Einschreib- sollen, in welchen jeder Hausinhaber den Tag
büchel. der beschehenen Ausfegung deren in seinem Hau-
se befindlichen Rauchfängen eigenhändig vor-
merken, und dem Rauchfangkehrer sein Gehalt
nicht eher ausgefolget werden solle, bis sich
nicht derselbe die Vollziehung seiner Pflicht
durch Vorzeigung dieses Einschreibbüchels ge-
hörig ausgewiesen hat.

Nro. 305.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 12. Juny 1788.

Rauchfang-kehrer sollen Einschreibbüchel zur Vormerkung der Ausfegungstage halten.

Jene Rauchfangkehrer, welche einen jährlichen Gehalt aus den Gemeindrenten beziehen, sollen ordentliche Einschreibbüchel sich beischaffen, in welche jeder Hausinhaber den Tag der geschehenen Ausfegung, der in seinem Hause befindlichen Rauchfänge eigenhändig vormerken, und dem Rauchfangkehrer sein Gehalt nicht eher ausgefolget werden solle, bis sich nicht derselbe über die Vollziehung seiner Pflicht durch Vorzeigung dieses Einschreibbüchels gehörig ausgewiesen hat.

Nro. 306.

Gubernialverordnung in Innerösterreich den 25. Oktob. 1789.

Die Rauch-

Bei Gelegenheit einer durch unvorsichtige

der

Trocknung des Brennholzes in einem Ofen vor der Faschingszeit beinahe entstandenen Feuersbrunst wird allen Hauseigenthümern und Bestandpartheyen unter Bestrafung anbefohlen, ihren Dienstbothen solchen Unfug nicht zuzulassen, und sich der den Rauchfangkehrern aufgetragenen öftern Visitazion der Oefen in der Stadt und den Vorstädten nicht zu widersezzen, wo die Rauchfangkehrer ihrer Seits angewiesen werden, alle wahrnehmende Uibertretungen gegen eine ihnen angemessene, von dem Uibertreter zu entrichtende Belohnung gehörigen Orts anzuzeigen.

Rauchfangkehrer haben öfters die Oefen zu visitiren.

Sattlermeister.

N. 307.

Hofentschliessung vom 20. Weinmonat 1783.

Bei Regulirung der Handwerker und Professionisten soll hauptsächlich das Augenmerk dahin gerichtet werden, daß alle Einschränkungen auf eine gewisse Zahl aufgehoben, und den Magistraten aufgetragen werde, daß jenen Gesellen, welche die gehörigen Fähigkeiten besitzen, das Meisterrecht ohne Unterschied, ob sie Fremde oder Inländer wären, und ohne Vorzug der Meistersöhne nicht erschweret werde. Wo übrigens in allen das Sattlerhandwerk betref-

Einschränkung auf eine gewisse Zahl wird aufgehoben.

Gesellen ist das Meisterrecht nicht zu erschweren.

fenden Fällen nach dieser Richtschnur sich zu benehmen, und bei ihnen die Taxe für das Meisterwerden auf die Hälfte, nämlich auf 50 fl. und das Aufding- und Freysprechungsgeld auf 3 fl. für die Stadt- und Vorstädte herabzusetzen ist.

Die Taxe wird bei dem Sattlerhandwerke herabgesetzt.

Schmiede.

Nro. 308.

Hofdekret vom 5. July und 9. August 1766.

Diejenigen Gesellen der verschiedenen Arten Schmiede, und Schlosser, welche mit $\frac{2}{3}$ Steinkohlen, und $\frac{1}{3}$ Holzkohlen arbeiten wollen, sollen vor allen zum Bürger- und Meisterrecht zugelassen werden.

Die Schmiede und Schlosser; welche mit Steinkohlen arbeiten, sind zum Bürger- und Meisterrechte zuzulassen.

N. 309.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 31. Chrism. 1786.

Den Schlossern ist einzubinden, damit sie keinen Dienstboten unter was immer für einem Vorwande, ohne Vorwissen des Dienstherrn, oder der Dienstfrau, einen Schlüssel verfertigen.

Schlosser sollen für Dienstboten ohne Vorwissen der Herrschaft keine Schlüssel verfertigen.

N. 310.

Verordnung Wien vom 25. November 1766.

Die Schule der Pferd- oder Roßarzney soll jenen, so sich dazu verwenden, an der Ehre nicht nach-

Die Schule der Pferd- oder Roßarz-

nachtheilig seyn, derohalben wird aller Vorwurf bei schwerer Bestrafung verboten; die Schmiedgesellen, welche selbe besuchen, und Zeugniß ihrer erlangten Fähigkeit aufweisen, sollen zu dem Meisterrechte den Vorzug haben, folglich zu den Regimentern auch keine andere, als solche erlernt habende Schmiede angenommen werden.

ney soll an der Ehre keinen nachtheilig seyn.

N. 311.

Regierungsverordnung Wien vom 30. März 1784.

Die Schmiedgewerbe sollen nur jenen Gesellen verliehen werden, die sich mit einem Zeugnisse der Pferdheilungskunde über ihre dießfälligen Kenntnisse ausweisen können.

Schmiedgewerbe sind nur Gesellen zuverleihen, die ein Zeugniß über die Kenntnisse der Pferdheilungskunst haben.

Schlosser.

N. 312.

Hofentschliessung vom 31. März 1786.

Die Schmiedgesellen, so durch Zeugnisse des Professors Wollstein sich über ihre Fähigkeit der Theorie des Hufschlags, und der thierischen Chirurgie, dann der Pferdoperazionen ausweisen, sind ohne Anstand zur freyen Ausübung ihrer Kunst zuzulassen. Jene aber, so überdieß eine förmliche Schmiedfeuerstätte errichten, mithin auch die mechanischen Schmiedarbeiten ausüben wollen, müssen nebst Beibringung der wollsteinischen Atteste auch der Verfertigung eines

Schmiedgesellen, welche sich mit Zeugnissen über die Fähigkeit der Theorie des Hufschlags, und der thierischen Chirurgie ausweisen, ist ohne Anstand die freye Ausübung ihrer Kunst zu gestatten.

Meisterstücks, welches brauchbar, und nicht kostspielig seyn muß, sich unterziehen.

N. 313.

Hofdekret vom 13., kundgemacht in Böhmen den 27. September 1787.

Den Hufschmieden auf dem Lande wird gestattet, Hacken, Nägel, Zwecken, zu verfertigen.

Jene auf dem Lande befindliche Hufschmiede, welche von der alleinigen Hufschmiedarbeit sich nicht ernähren können, und bisher verschiedene Nebenarbeiten, als z. B. Hacken, Nägel, Zwecken, und dergleichen verfertigt haben, jedoch in Ansehung dieser Arbeiten zu keiner Klasse der Eisenarbeiter einverleibt werden können, weil sie diese Profession nicht ordentlich erlernt haben, dürfen noch fernerhin derley Nebenarbeiten forttreiben.

Schneider.

N. 314.

Patent Grätz den 1. Oktober 1751.

Die Störer bei dem Schneiderhandwerke betreffend.

Zum Behufe des Schneiderhandwerks werden alle Störer, und die unbefugte Gesellenhaltung verboten.

N. 315.

Schneidermeister sollen keine lederne Beinkleider verfertigen. S. N. 233.

Schön- und Schwarzfäber.

N. 316.

Artikel den 16. März 1773.

Die Schön- und Schwarzfärbergesellen erhalten folgende Artikel:

1) Da die Beförderung der Ehre Gottes bei einer jeden wohleingerichteten Bruderschaft die Hauptabsicht zu sein hat; so sollen die hier befindlichen Schön- und Schwarzfärbergesellen bei den in der gewöhnlichen Kirche, auf Kosten der Meisterlade um 8 Uhr früh zu haltenden heiligen Quatembermessen in geziemender Kleidung, ohne Mantel erscheinen, und denselben andächtig beiwohnen. Jeder Gesell, der ohne erhebliche, und vorher dem Obervorsteher angezeigte Ursache erst nach dem heiligen Evangelium käme, oder etwa gar ausbliebe, soll im 1ten Falle um 6 kr., im zweyten aber um 12 kr. zur Gesellenlade unnachsichtlich gestraft werden.

Dafern sich ein Gesell bei dieser Andacht ungebührend bezeigte, so ist derselbe zu einer dem Unfuge gemässenen Geldstrafe, welche jedoch bei d.m Handwerke niemals einen Gulden übersteigen darf, zu ziehen, oder bei größerem Vergehen der Obrigkeit anzuzeigen. Auch sollen allemal 4 Gesellen das Leichenbegängniß eines

Schön-

Schön- und Schwarzfärbermeisters, einer Meisterin, oder eines Gesellen unter 12 kr. Strafe begleiten.

2) Sollen die hier in Arbeit stehenden Schön- und Schwarzfärbergesellen alle Quatembersonntage um 4 Uhr Nachmittags in der Wohnung des jeweiligen Obervorstehers geziemend gekleidet, und bei dem Eintritte zur Lade ohne Stock, oder anderes Seitengewehr erscheinen. Daselbst hat ein jeder Gesell in Gegenwart des Kommissärs die Quartalsauflage mit 6 kr. zur Gesellenlade ordentlich zu erlegen. Der auf dem Lande arbeitende Gesell aber hat alle Jahre durch seinen Meister das Auflagsgeld für 4 Quartale zusammen mit 12 kr. einzuschicken.

Die Lade soll mit 3 verschiedenen Schlössern gesperret seyn, und zu dem einen der Kommissär, zu dem andern der Jungmeister, zu dem dritten der Altgesell den Schlüssel haben.

3. Sollen sich bei diesen Zusammenkünften die Gesellen besonders sittsam, und friedlich betragen, folglich nicht das mindeste Geschrey, oder Getös erregen, nicht zanken, spotten, oder schimpfen, und vorzüglich ihrem Kommissäre, und den sämmtlichen Meistern den schuldigen Gehorsam, und die gebührende Achtung bezeigen;

Wer

Wer sich wider diesen Artikel vergienge, ist nach Beschaffenheit des Vergehens um 20, 30, 45 kr. ja auch um 1 fl. zur Gesellenlade zu strafen, oder im Falle eines schwereren Verbrechens der Obrigkeit anzuzeigen.

Hätte ein Gesell wider den andern eine Klage anzumelden, so hat er vorher um die dießfällige Erlaubniß zu bitten, und sodann seine Beschwerde stehend, ohne Geschrey, ohne anzügliche Ausdrücke, sondern auf eine anständige, und bescheidene Weise vorzubringen. Hierauf hat der Beklagte ebenfalls stehend, und mit der nämlichen Sittsamkeit sich zu verantworten; gleichwie denn auch der zum Zeugen vorgeschützte, oder um die eigentliche Beschaffenheit der Sache von dem Kommissär befragte Gesell die wahre und unparteyische Auskunft bescheidentlich zu geben hat; Solcherstalt wird die Sache gründlich untersucht, und entweder gütlich abgethan, oder der schuldig erkannte Gesell zu einer angemessenen Strafe (welche doch obgedachtermassen bei dem Handwarke 1 fl. nicht übersteigen darf,) gezogen werden können.

4) Wird den Schön- und Schwarzfärbergesellen hiermit auf das schärfeste verboten, ohne Vorwissen oder in Abwessenheit des von hohen Orten ihnen vorgesetzten Kommissärs in Hand-

werks-

werksangelegenheiten in irgend einem Orte zusammenzukommen, imgleichen ohne dessen Vorwissen, und Unterschrift, ein Anbringen an die Landesstelle einzureichen, übrigens auch bei scharfer Züchtigung mit auswärtigen Schön- und Schwarzfärbern in Handwerksvorfällen jemals Briefe zu wechseln.

5) Wird die ordentliche Arbeit der Gesellen durch das ganze Jahr um 5 Uhr Morgens, ohne von dem Meister dazu geweckt werden zu müssen, anzufangen, und solche nach Umständen der Arbeit bis des späten Abends zu dauern haben.

6) Wenn ein Gesell einen sogenannten blauen Montag hielte, oder an sonst einem Arbeitstage müssig herumgienge, oder zwar in der Werkstatt bliebe, doch aber nicht arbeitete, oder an einem Arbeitstage einem auswandernden Gesellen das Geleit gäbe; so soll er zum erstenmal um 30 kr., zum zweytenmal um 45 kr. zur Gesellenlade gestrafet, das drittemal aber der Obrigkeit zur schärfern Züchtigung angezeigt werden; gleichwie denn auch jener Meister, der solchen Müssiggang ungeahndet liesse, auf dießfällige, gegründet befundene Entdeckung, um 2 fl. zur Meisterlade gestraft werden soll. Daher wird auch

7)

7) das wechselweise Heimsuchen der Gesellen verboten, und dafern sich ein Gesell erkühnte, an einem Werktage in eine andere Werkstatt zu gehen, daselbst die Gesellen in der Arbeit zu stören, oder wohl gar solche mit ihm zu trinken, und herumzugehen, anzulocken; so soll er für das erstemal um 1 fl., und die Gesellen, welche die Arbeit unterlassen haben, jeder um 24 kr. gestraft werden. Welcher Gesell sich dieser Verführung zum zweytenmale schuldig machen würde, der ist der Obrigkeit zur empfindlichern Strafe anzuzeigen.

8) Sollen die hier in Arbeit stehenden unverheuratheten Gesellen an Sonn- und gebotenen Feyertagen im Winter um 9 Uhr, im Sommer hingegen um 10 Uhr Abends in ihrer Meister Wohnung sich richtig einfinden. Wer ohne erhebliche Ursache um eine Stunde später käme, oder gar über Nacht ausbliebe, ist im ersten Falle um 15 kr., im zweyten aber um 30 kr. zur Gesellenlade unnachsichtlich zu strafen.

9) Wenn ein Meister seinen, nicht bloß auf die Probe genommenen, sondern ordentlich in der Arbeit stehenden Gesellen nicht mehr behalten wollte, oder der Gesell nicht mehr Lust hätte, bei seinem Meister zu arbeiten; so hat jener diesem 14 Tage vorher an einem Sonnta-

ge bei der Zusammenrechnung gehörig aufzusagen; der Meister hingegen dem Gesellen 8 Tage vorhinein die Arbeit aufzukündigen. Sollte der Gesell vor Ausgang dieser Zeit entlaufen, so wird er nach Beschaffenheit der Umstände gestrafet.

10) Wenn der Gesell in der vorgeschriebenen Zeit aus der Arbeit tritt, ist ihm die Kundschaft, außer der Stempelgebühr, unentgeltlich zu ertheilen.

Uibrigens ist er keineswegs auszuwandern verbunden, es wäre denn, daß er sich von einem andern Meister auf eine unerlaubte Art hätte abreden lassen, oder daß er geflissentlich schlechte Arbeit gemacht hätte, um solchergestalt seinen Abschied, und folglich die Gelegenheit zu erhalten, bei einem andern Meister einzutreten, in welchen beiden Fällen ein solcher Gesell, nachdem er vorher von dem Kommissäre dießfalls schuldig befunden worden, auf ein Vierteljahr, jedoch nicht aus den k. k. Erblanden, zu wandern, und letztern Falls noch den durch seine schlechte Arbeit verursachten Schaden zu ersetzen schuldig seyn soll.

11) Sobald ein fremder Schön- und Schwarzfärbergesell hier einwandert, soll er sich bei dem Obervorsteher melden, und ihm seine

Kund-

Kundschaft vorweisen; wornach er zu jenem Meister, der sich in die dießfällige Tafel zuerst vorgemerket hat, zur Arbeit angewiesen werden wird. Fände sich aber nach drey Tagen für den eingewanderten Gesellen keine Arbeit, so ist er alsogleich wieder abzuwandern schuldig. Am Platze der bisher gewöhnlichen unentgeldlichen Beherbergung bei den Meistern, hat der eingewanderte Gesell, bis er Arbeit erhält, während der erstgemeldeten dreytägigen Aufhaltungsfrist, täglich von dem Obervorsteher 3 kr. Schlafgeld aus der Meisterlade zu empfangen. Der auf dem Lande eingewanderte Gesell hingegen kann von dem Landmeister entweder unentgeltlich beherberget werden, oder dieser hat jenem statt dessen 1 kr. Schlafgeld zu geben. Nicht minder wird

12) das sogenannte Bewirthen des fremden Gesellen, da nämlich die hier in der Arbeit stehenden Schön- und Schwarzfärbergesellen, den einwandernden Gesellen in diesem oder jenem Wirthshause Nachmittag einen Trunk zu bezahlen pflegten, wodurch der ganze halbe Tag in der Schwelgerey zugebracht, und der erworbene Verdienst schändlich verschwendet worden, unter der schärfesten Züchtigung, so wie alle übrigen, theils ungeräumten, theils schädlichen Mißbräuche hiermit ernstlich abgeschaffet.

13)

13) Sobald ein eingewanderter, und mit einer glaubwürdigen Kundschaft versehener Gesell (denn wer keine Kundschaft aufzuweisen hat, kann weder Schlafgeld, noch Arbeit bekommen) von einem Meister aufgenommen wird, hat er sich in dessen Wohnung an eben dem Tage einzufinden, und ihm seine Kundschaft zu behändigen, damit dieser solche sodann dem Obervorsteher zur Verwahrung übergeben möge. Bei dieser Gelegenheit wird ernstlich verboten, daß ihn die Gesellen hin und her begleiten, wie auch, daß er von dem Meister, wenn er eintritt, einen Trunk, oder einen Lohn zum voraus verlange.

14) Soll sich jeder das erstemal eingewanderte Gesell, wenn er in die Arbeit tritt, am nächsten Sonntage nach seinem Eintritte in die Arbeit, in das Gesellenbuch gegen Erlag 3 kr. einschreiben lassen, und alle Quartale 6 kr. Auflage zur Gesellenlade entrichten, welches auch von jedem freygesprochenen, und dadurch zu einem Gesellen gemachten Jungen, zu leisten ist.

15) Wird hiermit nachdrücklichst verboten, einiges Geld aus der Lade auf Essen oder Trinken zu verwenden, indem alle, unter was

im=

immer für einem Namen einkommende, und getreulich einzulegende Gelder zur Bestreitung der bei der Schön- und Schwarzfärbergesellschaft vorkommenden unvermeidlichen Ausgaben, zur Hülfe für einen kranken, oder nothleidenden Gesellen, zum Begräbnisse eines ganz mittellos verstorbenen, und auf ähnliche fromme Werke bestimmet sind. Uibrigens soll über alle Einnahmen, und Ausgaben eine jährliche Rechnung von der Gesellenschaft, und dem Kommissäre geleget werden.

16) Sollen gegenwärtige Artikel in diesem und dem folgenden Jahre bei jeder quartaligen Gesellenzusammenkunft zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung herabgelesen werden; nach Verlauf dieser Zeit aber hat es nur alle 6 Monate, jedoch unfehlbar, zu geschehen.

N. 317.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 7. August 1786.

Die Schön- und Schwarzfärber dann Manglerzunft soll sich nach ihren Zunftsartikeln halten, und was weiter verordnet wird

Den zur Pragerhauptlade gehörigen Viertelzünften der Schön- und Schwarzfärber, dann der Manglerzunft wird mitgegeben, die Quartale ordentlich abzuhalten, die Auslagen zu bestreiten, die Lehrjungen bei denselben aufzudingen,

gen, und freyzusprechen, die Rechnungen ordentlich zu führen, und solche an die Hauptlade nach Prag alle zwey Jahre einzuschicken: dann überhaupt alles dasjenige pünktlich zu befolgen, was die Zunftsartikel vom 11. März 1773. wortdeutlich anordnen, übrigens aber, nachdem vermög Hofverordnungen vom 14. Weinmonat 1774., mithin nach den ergangenen Zunftsartikeln, alle weite Reisen in Handwerkssachen abgestellet sind, folglich den auf dem Lande, und in andern Städten befindlichen Färbern keineswegs aufgetragen werden kann, weder zur Auflage, noch in den übrigen Versammlungen nach Prag zu kommen, sondern alle derley Geschäfte schriftlich befolgt werden können; so wird den zu dem Pragerhauptmittel inkorporirten Meistern frey stehen, zur Wahl der neuen Zunftsvorsteher nach Prag zu kommen, oder solches schriftlich zu bewerkstelligen.

Schuhmacher.

Nro. 318.

Hofreskript gesammte Erbländer betreffend vom 6. Novemb. 1751.

Die Handswerkslade der Schuhmacherknechte wird aufgehoben.

Die Gesellenladen bei dem Schuhmacherhandwerke sollen allenthalben aufgehoben, und die Gesellen, von nun an bei der Meisterlade allein aufzulegen angewiesen werden.

N. 319.

Hofentschliessung Wien den 29. Jänner 1752.

Dort, wo die Schuhknechte eine besondere Herberge haben, ist selbe eben so, wie die Altgesellen aller Orte abzustellen.

Die besondere Herberge der Schuhknechte, dann Altgesellen abzustellen.

N. 320.

Verordnung in Wien den 26. Febr. 1752.

Ein bescheidener Schuhmachermeister soll als Handwerksvater angestellt, die besondere Auflegung der Schuhknechte aber abgestellet werden; und wird jeder Meister von seinen Knechten das Auflaggeld zurückzubehalten und zur Gesellenlade zu erlegen haben, welche mit dreyen Schlüsseln zu verwahren ist, wovon einer dem Handwerkskommissarius, der zweyte einem Beisitzmeister, und der dritte einem der Schuhknechte nach der Reihe, jedoch ohne Zulegung des Namens eines Altgesellen, einzuhändigen, folglich die Lade ohne Beiseyn dieser niemals geöffnet, endlich aber zur Berechnung sechs aus ihrem Mittel dazu zu beordern gestattet werden soll.

Ordnung der Schuhknechte und ihrer Lade.

N. 321.

Hofentschliessung Grätz den 2. Decemb. 1752.

Bei dem Schusterhandwerke soll jeder Meister

In Absicht

des Schuster-handwerks.

ster von dem bei ihm in der Arbeit stehenden Schuhknechten die Auflagen zurück halten, und anstatt ihrer in die Gesellenlade legen, wozu einen Schlüssel der Handwerkskommissär, den zweyten der Beisitzmeister, den dritten einer der Schuhnechte, jedoch ohne Zulegung des Namens eines Altgesellens haben, und die Lade ohne allen dreyen Beysehn nicht eröffnet werden soll. Wenn jedoch den Schuhknechten die Berechnung des Ladengeldes gemacht wird: so dürfen selbe sechs aus ihrem Mittel dazu abordnen; nicht minder soll die Lade bei einem bescheidenen und ruhigen Meister der dazu genugsamen Wohnung, gehalten, und dafür die Gutmachung des Zimmers, und des Schlafkreuzers gestattet, jedoch kein Getränke selbst ausgeschänket werden.

N. 322.

Hofreskript Böhmen betreffend. Wien vom 1. Sept. 1753.

Die Schuhmacher sollen unter Strafe keinen Unterschied zwischen einem jüngern, oder ältern Gesellen machen.

Unter die schon gutentheils abgestellten Handwerksmißbräuche ist billig auch jener zu zählen, welchen die Schuhknechte eigenmächtig, und wider die Handwerksgeneralien, auch wider das im röm. Reiche gewöhnliche Herkommen in k. k. Erbländern durch den zwischen ihnen und den sogenannten Lehrjungen gemachten ungereimten Unterschied eingeführt, da nämlich ein

ausgelernter Jung so lang für keinen Schuhknecht von den ältern Gesellen geachtet wird, bis derselbe sich in der Arbeit also hervorthut, daß er gleich den ältern damit fortkommen könne, inzwischen den Gesellen in allem mit einer sklavischen Subordinazion zu Diensten, ja wohl gar bej einem der geringsten Versehen gewärtig seyn muß, mit Schlägen auf eine recht unmenschliche Weise gemißhandelt zu werden.

Daher allerdings nothwendig, diesem Unfuge die gebührenden Schranken zu setzen, und den Meistern unter einer Strafe von 10 Reichsthaler ernstgemessen aufzulegen, daß, sobald ein Jung freygesprochen ist, die Meister zwischen einem solchen neuen, und einem ältern Gesellen keinen Unterschied mehr machen, noch weniger diesen die bisher sich angemaßte Superiorität über jene gestatten, wohl aber befugt seyn sollen, sowohl dem jüngern, als dem ältern Gesellen, einen höhern, oder geringern Lohn in Vergleich dessen zu akkordiren, wie dieser oder jener eine bessere oder mehrere, und respektive eine geringere oder schlechtere Arbeit zu verfertigen fähig ist.

N. 323.

Mittelst k. Schlesischen Amtsverbots vom 9. Jäner 1781.

Allen Schuhmachern — außer jenen, wel- Schuhmacher

cher sollen weder Rind- noch Kalbfelle ausarbeiten.

che hiezu privilegirt sind — wird unter Strafe von 3 fl. von einem Rind- und 1 fl. 30 kr. von einem Kalbfelle Leder auszuarbeiten verboten.

Schwertfeger.

N. 324.

Hofentschliessung vom 9. July 1767.

Die Schwertfeger sind als Kommerzialprofessionisten anzusehen.

Die Schwertfeger sind als Kommerzialprofessionisten anzusehen.

Nro. 325.

Artikel den 28. Novemb. 1774.

Artikel für die Schwertfegermeister.

Für die bürgerlichen Schwertfegermeister sind nachstehende Artikel festgesetzt:

1. Da die Beförderung der Ehre Gottes bei einer jeden wohleingerichteten Bruderschaft die Hauptsache zu seyn hat, so sollen die gesammten Schwertfegermeister, Gesellen und Lehrjungen den Andachten geziemend beiwohnen.

2) Sollen die bürgerlichen Schwertfeger nach der ihrem Kommissär, und ihnen von dem Zunftmeister vorher gemachten Ansage, an jedem Quatembersonntage Nachmittags um 4 Uhr in der Wohnung des jeweiligen Obervorstehers erschei-

scheinen; daselbst hat in Gegenwart des Kommissärs jeder Meister die Quartalsauflage mit 8 kr. der Landmeister mit 4 kr. jede Wittwe aber durch den Jungmeister mit 4 kr. und auf dem Lande mit 2 kr. zur Lade zu erlegen. Diese Lade soll mit drey verschiedenen Schlössern gesperret seyn, und zu dem einen der Kommissär, zu dem andern der Obervorsteher, zu dem dritten der Untervorsteher die Schlüssel haben. Bei diesen Zusammenkünften sollen sich

3) die Meister sittsam und friedlich betragen, folglich kein Getös, oder Geschrey erregen, nicht zanken, spotten, oder schimpfen, und vorzüglich ihrem Kommissär die schuldige Achtung und Untergebenheit bezeigen. Hätte ein Meister wider den andern eine Klage, als zum Beispiel wegen verachteter Arbeit, zugefügter Unbilden, Schadens, und dergleichen vorzubringen, so hat solches von dem Kläger stehend, ohne Geschrey, ohne anzügliche Ausdrücke, sondern auf eine geziemende und bescheidene Weise zu geschehen. Hierauf hat der Beklagte ebenfalls stehend, und mit der nämlichen Anständigkeit sich zu verantworten. Solchergestalt wird die Sache gründlich untersucht, und entweder gütlich abgethan, oder der schuldig erkannte Meister um 30 kr. gestrafet, auch nach Beschaffenheit zu höherer Strafe — welche je-

doch 2 fl. nicht übersteigen darf — verhalten werden; im Falle aber das Verbrechen größer wäre, so ist es sogleich der Obrigkeit zur gebührenden Ahndung anzuzeigen.

4) Soll alle Jahre an dem in der Frohnleichnamsoktav einfallenden Quatembersonntage das Haupthandwerk gehalten, an eben diesem Tage von dem jeweiligen allemal zwey Jahre verbleibenden Obervorsteher die öffentlich und deutlich herabzulesende ordentliche jährliche Hauptrechnung über allen Empfang und Ausgabe geleget, und wenn sie richtig befunden worden, von dem Kommissär, und den übrigen Meistern unterschrieben, zur Lossprechung des Rechnungslegers in der Lade aufbehalten, und davon jährlich eine getreue Abschrift unter des Kommissärs, der Vorsteher Unterzeichnung der Landesstelle zur Genehmigung überreichet werden.

An eben diesem Tage ist der jeweilige Obervorsteher, dafern er diese Stelle schon 2 Jahre begleitet hätte, entweder auf weitere 2 Jahre zu bestätigen, oder von dem jeweiligen Untervorsteher die Obervorstehersstelle anzutreten, und sodann sogleich ein neuer Untervorsteher zu wählen.

5) Wird den Schwertfegermeistern auf das schärfeste verboten, ohne Vorwissen, oder

in Abwesenheit des von der Obrigkeit ihnen zugeordneten Kommissärs in Handwerksangelegenheiten zusammenzukommen, einen Schluß unter sich zu fassen, von einem oder dem andern Strafgelder abzufordern, oder in Handwerksvorfallenheiten mit auswärtigen Schwertfegern jemals Briefe zu wechseln.

Im Falle ein Meister in seiner eigenen Angelegenheit, jedoch mit Wissen und in Gegenwart des Kommißärs, ein besonderes Handwerk halten lassen wollte; so hat dieser dafür zur Lade 1 fl. und 30 kr. dem Jungmeister für seine Mühe und Versäumniß bei dem Ansagen zu erlegen.

6) Soll jeder aufzunehmende Jung, er sey nun Meisterssohn, oder nicht, drey Monate geprüft werden. Läßt er die erforderlichen Fähigkeiten von sich spühren, so ist er bei versammeltem Handwerke, vor offener Lade, gegen Einlegung seines Taufscheins, und Stellung zweener Bürgen, auf 4 Jahre, und wenn ihn der Lehrmeister durch die Lehrzeit zu kleiden verspricht, auf 5 Jahre ordentlich aufzudingen und einzuschreiben, und ihm die Probzeit der ersten 3 Monate zu gute anzurechnen, wofür das Aufdinggeld mit 2 fl. zur Lade zu bezahlen kömmt.

7)

7) Nach vollstreckter Lehrzeit soll der Junge, von den Vorstehern über seine erlernte Fähigkeit geprüfet werden: wenn er geschickt befunden wird, und sich in allem wohl verhalten hat, abermal bei versammeltem Handwerke, vor offener Lade, gegen Beibringung des gewöhnlichen Zeugnisses von dem Christenlehrgeistlichen, und gegen Erlag des Freysprechgeldes mit 3 fl. in Gegenwart der Gesellen seiner Lehrjahre freygesprochen, und ohne mindesten Unterschied, als ein rechtmäßiger Gesell angesehen werden.

8) Wenn ein Gesell Meister zu werden verlanget, er sey ein Meistersohn, oder nicht, er möge eine Meisterswittwe, oder Tochter zu heurathen gesonnen seyn, oder nicht, so soll er sich vorher bei versammeltem Handwerke melden, daselbst die zum Meisterrechte erforderlichen Eigenschaften, nämlich: daß er von ehrlicher Geburt, und ein Landeskind sey, oder wegen seiner auswärtigen Geburt von hohen Orten die Entlassung erhalten, wie auch, daß er das Handwerk ordentlich erlernet, bei einem hiesigen Schwertfegermeister gearbeitet, und sich hierbei ehrlich, und treu verhalten habe, gehörig beweisen.

9) Wenn nun die Meisterschaft nichts hierwieder einzuwenden hat; so soll der Meister-

rechts-

rechtswerber bei der Landesstelle um die Bewilligung des Bürger- und Meisterrechts præstitis præstandis geziemend anlangen. Nachdem er sodann die ihm von gedachter Stelle aufgetragene Probe, unter zween dazu ernannten Beschaumeister, in der Wohnung eines Schwertfegermeisters, verfertiget haben, und darüber das unpartheyische Zeugniß der Meisterschaft an die Behörde abgegeben seyn wird; so hat er deren Entschluß abzuwarten.

10) Ist die Probe für gut erkennet worden, so hat solche zugleich allemal für das Meisterstück zu gelten; und nachdem der Meisterrechtswerber von der Landesstelle die ordentliche Ertheilung des Bürger- und Meisterrechts erhalten, und hierauf bei dem Stadtrathe das gehörige Ansuchen gethan haben wird; so soll er nach baarer Erlegung der Meistertaxe, welche bei einem Stadtmeister in 25 fl., bei einem Landmeister aber in 12 fl. 30 kr. zu bestehen hat, alsogleich dem Handwerke als Mitmeister einverleibet, und nach 8 Tagen dem Stadtrathe zur Ablegung des Bürgereides vorgestellet werden. Uibrigens soll derselbe unter scharfer Ahndung weder von dem Handwerke zu einer Gasterey, oder was immer für einer andern Ausgabe verleitet werden, noch etwas solches freywillig zu thun sich erkühnen.

11)

11) Wenn ein Gesell nicht mehr Lust hätte bei seinem Meister zu arbeiten, oder der Meister seinen nicht bloß auf die Probe genommenen, sondern ordentlich in der Arbeit stehenden Gesellen nicht mehr behalten wollte, so hat jener diesem 8 Tage vorher, dieser hingegen jenem 14 Tage vorhinein, und zwar beide an einem Sonntage, die Arbeit aufzukündigen. Sollte der Gesell vor Ausgang dieser Zeit entlaufen, oder der Meister ihm, ohne besonders gegründete, und von dem Zechmeister, und dem Kommißäre also befundene Ursache aus der Arbeit schaffen, so ist solches der Obrigkeit anzuzeigen. Uibrigens sind die Kundschaften den Gesellen außer der Stempelgebühr, unentgeldlich zu ertheilen.

12) Da das Schwertfegerhandwerk reichszünftig ist; so soll den einwandernden Gesellen das Unterkommen auf alle erthunliche Art erleichtert, und folglich von den Meistern kein Anstand gemacht werden, die auswärtigen Gesellen in die Arbeit zu nehmen. Der einwandernde fremde Gesell aber hat seine Kundschaft jenem Meister, bei dem er Arbeit erhält, einzuhändigen, damit dieser solche dem Obervorsteher zur Verwahrung übergeben möge.

13) Jene Meister, die eines Gesellen bedür-

dürfen, sollen sich jederzeit in der Wohnung des ersten jeweiligen Vorstehers in die Tafel stecken, und zur Entfernung aller Uneinigkeiten sowohl an einem Sonntage Nachmittags um 4 Uhr, als auch sonst alle Tage in der Woche zu jeder Stunde die Arbeit austheilen, wobei jenem Meister der sich vor dem andern in die Tafel gesteckt hat, das Vorrecht gebühret, den fremden Gesellen aufzunehmen, jedoch mit dem Vorbehalte, daß, wofern ein Meister einen Gesellen sich erweislich verschrieben, auch ihm ein Reisegeld zugesendet hat, ein solcher ihm beibelassen werden solle.

Uibrigens wird den Meistern alles Ernstes verboten, einander die Gesellen auf eine unerlaubte Art heimlich abzureden.

14) Wenn nach dem Tode eines Meisters dessen Wittwe in diesem Stande das Handwerk fortführen will, so soll ihr ein wohlerfahrner, und gut gesitteter Gesell von dem Handwerke zugegeben werden. Dafern sie einen Jungen in der Lehre hätte, so ist dieser bis auf das letzte Vierteljahr seiner Lehrzeit bei ihr zu lassen, sodann aber einem andern Schwertfegermeister zur vollständigen Auslernung, und Freysprechung zu übergeben.

15) Sollen auf die von dem Jungmei-

ster gemachte Einladung allemal 6 Meister das Leichenbegängniß eines verstorbenen Schwertfegermeisters, oder einer Meisterinn bei 12 kr. Strafe begleiten. Wer hieran gehindert wäre, hat solches alsogleich dem Obervorsteher zu melden, damit er durch den Jungmeister einen andern Meister dazu beruffen lassen könne.

16) Wird hiemit nachdrücklichst verboten, einiges Geld aus der Lade auf Essen oder Trinken zu verwenden, indem alle bei dem Handwerke eingehenden Auflag = Aufding = Freysprech = Einverleibungs = und Strafgelder bloß zur Bestreitung der unvermeidlichen Handwerksausgaben, zu dem gewöhnlichen Gottesdienste, zur Hilfe für einen verunglückten, oder verarmten Meister, für eine dergleichen Wittwe, und auf ähnliche fromme Werke bestimmt sind. Schlüßlich und

17) Sollen gegenwärtige Artikel wenigstens einmal jährlich zu jedermanns Wissenschaft, und Nachachtung, bei versammeltem Handwerke herabgelesen werden.

Dafern sich Fälle ergeben, welche darinn nicht enthalten wären, sind solche nach den übrigen schon ergangenen, oder noch ergehenden höchsten und hohen Verordnungen zu entscheiden; wenn aber keine dergleichen verhanden wären, der Landesstelle anzuzeigen.

N. 326.

Artikel vom 18. November 1774.

Für die Schwertfegergesellen sind nachstehende Artikel festgesetzt:

1) Da die Beförderung der Ehre Gottes bei eines jeden wohl eingerichteten Bruderschaft die Hauptabsicht zu seyn hat, so sollen die gesammten Schwertfegergesellen den Andachten geziemend beiwohnen.

Artikel für diesfällige Gesellen.

2) Soll alle 4 Wochen an einem Sonntage von einer jeden Werkstatt ein Schwertfegergesell, auf die von den zween Altgesellen, welche alle 4 Wochen neu zu erwählen sind, sowohl dem Handwerkskommissäre, als den gesammten Gesellen, vorher gemachte Ansage um 4 Uhr Nachmittags in der Wohnung des jeweiligen Obervorstehers geziemend gekleidet, und bei dem Eintritte zur Lade ohne Stock, oder anderes Seitengewehr erscheinen; Daselbst hat der von jeder Werkstatt erscheinende Gesell in Gegenwart des Kommissärs die Monatauflage mit 4 kr. zur Gesellenlade ordentlich zu erlegen; diese Lade soll mit 3 verschiedenen Schlössern gesperret seyn, und zu dem einen der Kommissär, zu dem andern der Beisitzmeister, und zum dritten der jeweilige Ladengesell den Schlüssel haben.

3)

3) Dieser §. ist mit dem 3. Artikel der Meister gleich, nur ist hier anzumerken, daß jener, der sich wider diesen Artikel vergienge mit 20, 30, 45 kr. auch um 1 fl. zur Gesellenlade zu strafen sey.

4) Hier beziehet man sich auf den 5. Artikel der Meister.

5) Hat die ordentliche Arbeit der Gesellen im Sommer um 5 Uhr, und im Winter um 6 Uhr Morgens, ohne von dem Meister dazu geweckt werden zu müssen, anzufangen; Abends aber soll die Arbeit der Gesellen im Sommer und Winter nicht eher, als um 8 Uhr aufhören.

6) Der sogenannte blaue Montag und das Geleitgeben einem auswandernden Gesellen ist bei Strafe das erstemal mit 30, das zweytemal um 45 kr, das drittemal unter Anzeige an die Obrigkeit, verboten.

7) Das wechselweise Heimsuchen der Gesellen wird hiemit alles Ernstes verboten, und dafern sich ein Gesell erkühnete, an einem Werktage in eine andere Werkstatt zu gehen, daselbst, die Gesellen in der Arbeit zu stöhren, oder wohl gar solche, mit ihm zu trinken, und herum zugehen, anzulocken, soll er für das erstemal um

1 fl.

1 fl., und die Gesellen, welche die Arbeit unterlassen haben, jeder um 24 kr. gestraft werden. Welcher Gesell dieser Verführung zum zweytenmal sich schuldig machet, der ist der Obrigkeit zur empfindlichern Strafe anzuzeigen.

8) Sollen die in Arbeit stehenden unverheuratheten Gesellen an Sonn- und Feyertagen im Winter um 9 Uhr, im Sommer hingegen um 10 Uhr Abends in ihres Meisterswohnung sich richtig einfinden. Wer ohne erhebliche Ursache um eine Stunde später käme, oder wohl gar über Nacht ausbliebe, ist im ersten Falle um 15 kr., im zweyten aber um 30 kr. zur Gesellenlade unnachsichtlich zu strafen.

9) Wenn ein Meister seinem nicht bloß auf die Probe genommenen, sondern ordentlich in der Arbeit habenden Gesellen nicht mehr behalten wollte, oder der Gesell nicht mehr Lust hätte, bei seinem Meister zu arbeiten; so hat dieser jenem 14 Tage vorher an einem Sonntage bei der Zusammenrechnung gehörig aufzusagen, der Meister hingegen dem Gesellen 8 Tage vorhinein die Arbeit aufzukündigen.

Sollte der Gesell vor Ausgang der bestimmten Zeit entlaufen, so soll dieser von dem Kommissär alsogleich der Obrigkeit zur Bestrafung angezeiget werden.

10) Wenn der Gesell in der vorgeschriebenen Zeit aus der Arbeit tritt, ist ihm die Kundschaft außer der Stempelgebühr unentgeltlich zu ertheilen.

Uibrigens ist er keineswegs auszuwandern schuldig, es wäre denn, daß er sich von einem andern Meister auf eine unerlaubte Art hätte abreden lassen, oder daß er geflissentlich schlechte Arbeit gemacht hätte, um dadurch seinen Abschied, und folglich die Gelegenheit zu erhalten, bei einem andern Meister einzutreten, in welchen beiden Fällen ein solcher Gesell, nachdem er vorher bei dem Kommissär dießfalls schuldig befunden worden, auf ein Vierteljahr, jedoch nicht aus den k. k. Erbländern, zu wandern, und letztern Falls noch den durch seine schlechte Arbeit verursachten Schaden zu ersetzen schuldig seyn soll.

11) Wenn ein fremder Gesell einwandert, so soll er in keinem andern Orte, als auf der Herberge einkehren, alsdann dem Vorsteher seine Kundschaft aufweisen, und mit dem darüber erhaltenem Zeichen sich wieder auf die Herberge begeben. Daselbst hat er anstatt des bisher gewöhnlichen, nunmehr aber durch ergangene hohe Verordnungen, unter den schärfesten Strafen hiemit abgestellten Geschenks, von der Meister-

sterschaft 3 kr. Schlafgeld zu empfangen. Der auf dem Lande einwandernde Gesell aber soll von dem Landmeister entweder unentgeltlich beherberget werden, oder statt dessen von ihm 1 kr. Schlafgeld empfangen.

Dafern sich nun für den eingewanderten Gesellen nach 3 Tagen keine Arbeit gefunden hätte, soll er alsogleich von hier abzuwandern schuldig seyn. Sodann wird

12) das sogenannte Freyhalten des fremden Gesellen, da nämlich der Altgesell, oder wechselweise auch die andern Gesellen den Fremden auf der Herberge das Frühstück und Mittagmahl, wie auch Nachmittags einen Trunk zu bezahlen pflegten, wodurch der ganze Tag in der Schwelgerey zugebracht, und der erworbene Verdienst schändlich verschwendet worden ist, unter der schärfesten Züchtigung, so wie alle übrige theils ungereimte, theils schädliche Mißbräuche hiermit ernstlich abgeschaffet.

13) Sobald ein eingewanderter, und mit einer glaubwürdigen Kundschaft versehener Gesell (denn wer keine Kundschaft aufzuweisen hat, kann weder Schlafgeld, noch Arbeit bekommen) von einem Meister aufgenommen wird, hat er sich in dessen Wohnung an eben dem

Ta-

Tage in Winter um 8 Uhr Abends, im Sommer aber um 9 Uhr einzufinden, und seine Kundschaft dem Meister zubehändigen, damit dieser solche sodann dem Obervorsteher zur Verwahrung übergeben möge. Bei dieser Gelegenheit wird ernstlich verboten, daß ihn die Gesellen hin und her begleiten, wie auch daß er vom Meister, wenn er eintritt, einen Trunk, oder Lohn zum voraus verlange.

14) Soll sich jeder das erstemal einwandernde Gesell, wenn er in Arbeit tritt, bei der nächsten Zusammenkunft in das Gesellenbuch gegen Erlag 15 kr. einschreiben lassen, und monathlich 4 kr. Auflage zur Gesellenlade entrichten, welches auch von jedem freygesprochenen, und dadurch zu einem Gesellen gemachten Jungen zu leisten ist.

15) Dieser Artikel ist mit dem § 16. der Meister, und der

16) mit dem dortigen § 17. gleich.

N. 327.

Patent vom 26. März 1775.

Die Langmesserschmiede werden mit der Schwertfegerzunft vereinigt.

Die Langmesserschmiede sind mit den Schwertfegern in der Zunft vereiniget, mithin an die genaue Beobachtung der Artikel für die bürgerlichen Schwertfeger angewiesen.

N. 328.

Hofentschliessung vom 4. Oktober 1785.

Die Schwertfeger dürfen nebst den ihnen zugestandenen Silberarbeiten auch silberne Sporren, Stockknöpfe und Schnallen verfertigen.

Schwertfeger dürfen nebst den ihnen zugestandenen Silberarbeiten auch silberne Sporren, Stockknöpfe und Schnallen verfertigen.

Seifensieder.

N. 329.

Verordnung Wien vom 27. Christmonat 1776.

Die Unschlitkerzen, mit Speck, Schmeer ꝛc. zu vermischen, wird den Seifensiedern bei 12 Reichsthaler Strafe verbothen.

Unschlitkerzen mit Speck, oder Schmeer zu vermischen wird den Seifensiedern verboten.

N. 330.

Entschliessung vom 12. May 1783.

Auch wird die Bezirkseintheilung der Seifensieder abgestellt, und jedem Seifensieder der Kauf und Verkauf seiner Feilschaften in allen Gegenden und Bezirken ohne Unterschied gestattet, und alle Satzung — jedoch nur auf dem Lande — aufgehoben.

Seifensiedern wird der Kauf und Verkauf der Feilschaften allenthalben gestattet.

N. 331.

Gubernialverordnung in Böhmen den 20 Dezember 1787.

Die durch Hofdekret vom 20 Junius 1783.

Wegen der freyen Ein- und Verkauf

der Unschlitkerzen und Seife.

1783. Jedermann die uneinschränkte Einfuhr und Verkauf der Unschlitlichter, und der Seife ohne einigen Taxenaussatz im willkührlichen Preise eingestanden ist; so haben die Kreisämter jene Kreisinnwohner, welche sich mit Verkauf der Unschlitlichter und der Seife abgeben, bei Gelegenheit als die Prager Seifensieder den Preis der Unschlitkerzen und Seife neuerdings erhöhet haben, auf die obenangeführte Befugniß zurückzuerinnern, und sich unter Vorstellung ihres eigenen Bestens aufzumuntern, daß sie diese Artikel nach Prag zum willkührlichen Verkauf ungehindert bringen können, und hierbei allen Schutz zuzusichern.

N. 332.

Gubernialverordnung in Mähren den 12. März 1787.

Dießfällige Verordnung in Mähren.

Es ist hervorgekommen, daß, ungeachtet von Seite des Staats die Taxe auf Kerzen, und Seife aufgehoben worden ist, dennoch die Brünner Seifensiederzunft mittels Zusammenkunft der Meister selbst eine Taxe auf Kerzen, und Seifen zu bestimmen sich angemaßt habe; Wie aber dieses ihr eigennütziges sträfliches Benehmen gegen besagte Zunft geahndet worden ist: so wird das Publikum hievon des Endes verständiget, damit selbes etwa in den Irrwahn

gerathe, gleichsam diese Taxe auf Seifen, und Kerzen von der Landesstelle bestimmet worden wäre, massen durch das unterm 1. März 1784. kundgemachte Zirkular die Taxe der Kerzen und Seife von Seite des Staats bloß in der Absicht aufgehoben worden ist, damit dadurch jedem einzelnen Seifensiedermeister Freyheit verschaffet werde, seine Erzeugnisse an Kerzen, und Seife, in diesem oder jenem Preise, wie er es vermag, hindan zu geben.

N. 333.

Hofdekret vom 9. kundgemacht in Mähren den 19., in Inn. Oe. den 21., in Gallizien den 16., und in Böhmen den 27. Juny 1788.

Bei dem Unschlitverkauf ist aller Zwang, wo auch einer bestehet, von nun an aufgehoben; der Kauf und Verkauf des Unschlits jedermann frey gestattet, und eben so auch die Seife und die Kerzen keiner Satzung mehr unterworfen, sondern jedermann derselben Erzeugung sowohl zum eigenen Gebrauch als zum Verkauf erlaubt.

Aller Zwang wird beim Unschlitverkauf und die Satzungen auf Seife und Kerzen aufgehoben.

N. 334.

Hofdekret vom 20. May, kund gemacht in Böhmen den 1. Juny 1788.

Es wird bewilliget, daß die bei den auf-

Die bei den

aufgehobenen Fleischer- Seifensieder- Strumpfwirker- und Leinweberzünften sich ergebenen Baarschaften zu Handen des Armeninstituts den betreffenden Gemeinden in öffentlichen Fonds anzulegen und die Zinsen zu Versorgung der armen Zunftsgenossen und Wittwen zu verwenden.

gehobenen Fleischer- Seifensieder- Strumpfwirker- und Leinweber- Zünften sich ergebenden Baarschaften zu Handen des Armeninstituts der betreffenden Gemeinden in öffentlichen Fond angeleget, und die Zinse zur Versorgung der armen Zunftsgenossen und Wittwen verwendet werden können. Diese höchste Entschliessung wird den Kreisämtern zur Wissenschaft eröffnet, und denselben eine Tabelle, woraus das ganze Vermögen der aufgehobenen Zünfte zu ersehen ist, mit der weitern Weisung zugefertiget: da, wo annoch Grundstücke, Effekten, Präziosen vorfindig sind, solche mittelst einer zu veranlassenden Lizitazion zu veräußern, und die dafür einlösenden Gelder zu Handen des Armeninstituts jeder betreffenden Stadt oder Gemeinde bei den Ständen anzulegen, alsdann aber sowohl von den neu anlegenden, als von den bereits eingesendeten und dahin angelegten Geldern die Zinsung zu Versorgung der armen Zunftsgenossen und Wittwen zu verwenden. Die geringern Baarschaften hingegen, welche wegen dem zu niedrigen Betrag bei dem fundo publico zur Anlegung nicht annehmbar sind, gleich dermal auf die Art, wie es mit den Zinsen zu geschehen haben wird, zu vertheilen. Uibrigens ist nach Verlauf eines jeden Vierteljahrs über den Vermögenstand der aufgehobenen Zünfte eine Rechnung zu verfassen, und an die Landesstelle einzusenden.

N. 335.

Hofdekret vom 22. April, kundgemacht in Mähren den 23. July 1789.

In Ansehung der Seifensiedergewerbe in Mähren und Schlesien soll es bei der ehehin bestandenen Verfassung, und nach Umständen zu bestimmenden Satzung dergestalt jedoch noch fernerhin belassen werden, daß zum eigenen Gebrauch Jedermann, keineswegs aber zum Verkauf die Erzeugung der Kerzen und Seife zu gestatten sey.

Daß die Seifensiedergewerbe bei der ehehin bestandenen Verfassung und nach Umständen zu bestimmenden Satzung noch fernerhin belassen werden sollen.

Seiler.

N. 336.

Verordnung Linz den 28. Jänner 1761.

Ohne ordentlichen Paß wird den ausländischen Seilermeistern, oder andern Leuten Hanf aufzukaufen, und auszuführen nicht gestattet, sondern schärfist verboten.

Die Hanfausfuhr wird verboten.

N. 337.

Verordnung in Böhmen vom 23. Weinmonat 1782.

Die Seilerzünfte haben ihren Gesellen gedruckte Kundschaften auszufertigen.

Seilerzünfte haben ihren Gesellen gedruckte Kundschaften zu geben.

Speng-

Spengler.

N. 338.

Hofdekret vom 21. Oktober 1771.

Klampferer und Flaschner machen eine Zunft aus.

Die Klampferer und Flaschner in Städten, und auf dem Lande, werden unter dem Namen Spengler in eine Zunft vereinbart.

N. 339.

Artikel den 14. Jänner 1774.

Artikel für die Spenglermeister.

Den bürgerlichen Klampfner- und Flaschnermeistern, die wie in all übrigen Erblanden, Spenglermeister benannt sind, werden folgende Artikel ertheilet:

1) Sollen die bürgerlichen Spenglermeister nach der ihrem Kommissär, und ihnen vorher gemachten ordentliche Ansage an jedem Quatembersonntage Nachmittags um 2 Uhr, in der Wohnung des jeweiligen Zechmeisters erscheinen, woselbst in Gegenwart des Kommissärs nach gehaltener gewöhnlichen Anfrage jeder Meister die Quartalauflage mit 12 kr., und der Landmeister mit 6 kr. zur Lade zu erlegen hat.

2) Diese Lade soll mit 3 Schlössern gesperret seyn; und zu dem einen der Kommissär, und zu dem andern der Oberzechmeister, zum

drit-

dritten aber der Unterzechmeister den Schlüssel haben. Wenn ein Meister ohne wichtige Ursache oder gar vorsetzlich ausbliebe, soll er im ersten Falle um 10 kr. im zweyten aber um 20 kr. gestrafet, und dem ungeachtet seine Auflage mit 12 kr. nachzutragen verhalten werden. Bei diesen Zusammenkünften sollen sie sich

3) sittsam und friedlich betragen, folglich kein Geschrey oder Getöse erregen, nicht zanken, spotten, oder schimpfen, und vorzüglich ihrem Kommißär, und den jeweiligen Beisitzmeistern die schuldige Achtung bezeigen.

Hätte nun ein Meister, oder Gesell gegen den andern eine Klage, z. B. wegen verachteter Arbeit, oder Schadens vorzubringen, so hat solches von dem Kläger stehend, auf eine geziemende, und bescheidene Art zu geschehen. Hierauf hat der Beklagte ebenfalls stehend, mit der nämlichen Anständigkeit sich zu verantworten; solchergestalt wird die Sache gründlich untersucht, und entweder gütlich abgethan, oder der schuldig erkannte Meister um 30 kr. gestrafet, auch allenfalls nach Beschaffenheit der Umstände zu einer höhern Strafe (welche doch bei den Meistern 2 fl. nicht übersteigen darf) verhalten werden; wäre aber das Verbrechen von schwererer Strafe, so ist es gleich der Obrigkeit anzuzeigen.

4)

4) Soll alle Jahre nach dem Sonntage nach den heiligen 3 Königen in Gegenwart des Kommißärs bei dem Oberzechmeister das Hauptbandwerk gehalten werden, an eben diesem Tage von dem austretenden Oberzechmeister die öffentliche, und deutliche jährliche Hauptrechnung über allen Empfang und Ausgabe geleget, und, wenn sie richtig befunden worden, von dem Kommißär, und den übrigen Meistern unterschrieben, zur Lossprechung des Rechnunglegers in der Lade aufbehalten, und davon jährlich eine getreue Abschrift, unter des Kommissärs und der Zechmeister Unterzeichnung der Landesstelle zur Genehmigung überreichet werden. An eben diesem Tage ist der jeweilige Oberzechmeister entweder noch auf ein Jahr zu bestätigen, oder von dem jeweiligen Unterzechmeister, die Oberzechmeisterstelle anzutreten, und ein neuer Unterzechmeister zu wählen.

5) Wird den Meistern auf das schärfeste verboten, ohne Vorwissen, oder in Abwesenheit des von der Obrigkeit ihnen zugeordneten Kommißärs in Handwerksangelegenheiten zusammen zu kommen, einen Schluß unter sich zu fassen, von einem oder dem andern Strafgelder abzufodern, oder in Handwerksvorfällen mit auswärtigen Spenglern jemals Briefe zu wechseln.

6)

6) Soll jeder aufzunehmende Jung, er sey ein Meisterssohn, oder nicht, 3 Monate vorher geprüft werden, zeigt er die erforderliche Fähigkeit, so ist er bei versammeltem Handwerke vor offener Lade, gegen Einlegung seines Taufscheines, und Stellung eines Bürgen für 30 fl. auf 4 Jahre, und wenn ihn der Meister zu kleiden verspricht, auf 5 Jahre ordentlich aufzudingen, einzuschreiben, und ihm obige 3 monatliche Probzeit zu Guten zu rechnen; wofür das Aufdinggeld mit 2 fl. zur Lade zu bezahlen kömmt.

7) Nach vollstreckter Lehrzeit soll der Jung, wenn er sich während derselben in allem wohl verhalten hat, abermal bei versammeltem Handwerke, vor offener Lade, gegen Beibringung des gewöhnlichen Zeugnisses von dem Christenlehrpater, und gegen Erlag des Freysprechgeldes mit 2 fl. in Gegenwart der Gesellen seiner Lehrjahre freygesprochen, und sodann gleich ohne mindesten Unterschied als ein rechtmäßiger Gesell angesehen werden.

8) Wenn ein Gesell Meister zu werden verlanget, er sey ein Meisterssohn, oder nicht, und möge eines Meisterswittwe, oder Tochter zu heurathen gesonnen seyn, oder nicht, so soll er sich vorher bei versammeltem Handwerke

mel-

melden, und daselbst die zum Meisterrechte erforderlichen Eigenschaften, nämlich, daß er von ehrlicher Geburt, und ein Landeskind sey, oder wegen seiner auswärtigen Geburt von hohen Orten die Erlassung erhalten, wie auch, daß er das Handwerk ordentlich erlernet, bei einem hiesigen Spenglermeister gearbeitet, und sich hierbei ehrlich und treu verhalten habe, gehörig beweisen.

9) Wenn nun die Meisterschaft nichts hierwieder einzuwenden hat, so soll der Meisterrechtswerber bei der Landesstelle um die Bewilligung des Bürger- und Meisterrechts præstitis præstandis geziemend anlangen. Nachdem er sodann die ihm von gedachter Stelle, nach Befund der Umstände, zur Prüfung der Geschicklichkeit vorgeschriebenen Probstücke, unter Aufsicht zweener dazu ernannter Beschaumeister in der Wohnung eines Spenglermeisters verfertiget haben, und darüber das unpartheyische Zeugniß der Meisterschaft an die Behörde abgegeben worden seyn wird, so hat er den dießfälligen Entschluß abzuwarten; ist nun

10) die Probe für gut erkannt worden, so hat solche zugleich für das Meisterstück zu gelten, und nachdem der Meisterrechtswerber

von der Landesstelle die ordentliche Ertheilung des Bürger- und Meisterrechts erhalten, und hierauf bei dem Stadtrathe das gehörige Ansuchen gethan haben wird; so soll er nach baarer Einlegung der Meistertaxe, welche bei einem Meister in der Hauptstadt in 40 fl., bei einem Landmeister in 20 fl. zu bestehen hat, alsogleich dem Handwerke als Mitmeister einverleibet, und nach 8 Tagen zur Ablegung des Bürgereides vorgestellet werden. In Ansehung hingegen der Meistersöhne, Wittwen, dann Meisterstöchter ist nach Ausweis der Generalien vorzugehen. Uibrigens soll der neue Meister, bei scharfer Ahndung, weder von dem Handwerke zu einer Gasterey, oder was immer für einer andern Ausgabe verleitet werden.

11) Wenn ein Gesell nicht mehr Lust hat bei seinem Meister zu arbeiten, oder der Meister seinen ordentlich in der Arbeit stehenden Gesellen nicht mehr behalten will: so hat jener diesem 8 Tage vorhinein, dieser hingegen jenem 14 Täge, und zwar an einem Sonntage, die Arbeit aufzukündigen, jedoch mit diesem Vorbehalte, daß wenn der Meister binnen dieser Zeit keinen andern Gesellen überkommen könnte, und den alten wiederum behalten wollte, es dem Gesellen freystehe, ob er bleiben, oder nicht bleiben will. Sollte der Gesell vor Ausgang dieser

Zeit

Zeit entlaufen, oder der Meister ihn, ohne besonders gegründete, und von dem Zechmeister, und dem Kommißär also befundener Ursache aus der Arbeit schaffen: so ist solches der Obrigkeit anzuzeigen. Ubrigens sind den Gesellen die Kundschaften, außer der Stempelgebühr, unentgeldlich zu ertheilen.

12) Soll den einwandernden fremden Gesellen das Unterkommen auf alle thunliche Art erleichtert, und folglich jener Meister, der einen ihm von einem Meister geliehenen Gesellen in seiner Werkstatt hätte, an dessen Platz den neuen eingewanderten Gesellen vorzüglich, und alsogleich anzunehmen, den geliehenen aber, wenn er ihn nicht noch nebst den fremden behalten könnte, wieder seinem Meister zurück zusenden schuldig seyn, es wäre denn, daß er eben zu dieser Zeit weder dem geliehenen, noch dem fremden Gesellen Arbeit zu geben im Stande wäre. Der eingewanderte fremde Gesell hat aber seine Kundschaft jenem Meister, bei dem er Arbeit erhält, einzuhändigen, damit dieser solche dem Oberzechmeister zur Verwahrung übergeben möge.

13) Wird den Meistern alles Ernstes verboten, einander die Gesellen auf eine unerlaubte Art heimlich abzureden.

14)

14) Wenn nach dem Tode eines Meisters dessen Wittwe in diesem Stande das Handwerk fortführen will, so soll ihr ein wohlerfahrner, gesitteter Gesell von dem Handwerke zugegeben werden; dafern sie aber einen Jung in der Lehre hätte, so ist dieser bis auf die letzten 4 Wochen seiner Lehrzeit bei ihr zu lassen, sodann aber einem andern Meister zur vollständigen Auslernung und Freysprechung zu übergeben.

15) Sollen auf die von dem Jungmeister gemachte Einladung allemal 6 Meister das Leichenbegängniß eines verstorbenen Spenglermeisters, oder einer verstorbenen Meisterinn bei 12 kr. Strafe begleiten; wer hiervon verhindert wäre, hat solches alsogleich dem Oberzechmeister zu melden, damit er durch den Jungmeister einen andern Meister beruffen lassen könne.

16) Wird nachdrücklich verboten, einiges Geld aus den Laden auf Essen oder Trinken zu verwenden, indem alle bei dem Handwerke eingehende Auflag- Aufding- Freysprech- Einverleibungs- und Strafgelder bloß zur Bestreitung der unvermeidlichen Handwerksausgaben, oder Hilfe eines verunglückten oder erarmten Meisters, oder einer dergleichen Wittwe, und auf ähnliche fromme Werke bestimmt sind.

17)

17) Sollen gegenwärtige Artikel wenigstens einmal jährlich zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bei versammeltem Handwerke herabgelesen werden.

Dafern sich Fälle ergeben, welche darinnen nicht enthalten wären, so sind solche nach den übrigen schon ergangenen, oder noch ergehenden Verordnungen zu entscheiden; wenn aber keine dergleichen vorhanden sind, ist solches der Landesstelle anzuzeigen.

N. 340.

Artikel vom 14. Jänner 1774.

Die Artikel für die Gesellen schreiben aber folgendes vor:

Artikel für die Spenglergesellen.

1) Sollen sie alle drei Wochen an einem Sonntage auf die von dem jüngsten Irtengesellen, sowohl dem Handwerkskommissär, als ihnen vorher gemachte Ansage um 2. Uhr Nachmittag in der Wohnung des jeweiligen Unterzechmeisters geziemend gekleidet, und bei dem Eintritte zur Lade ohne Stock und Seitengewehr erscheinen. Daselbst haben die Gesellen in Gegenwart des Kommissärs, die monatliche Auflage mit 4 kr. zur Gesellenlade unter 6 kr. Strafe, nebst Nachtragung des Ausstandes ordentlich zu erlegen.

2)

2) Ist diese Lade mit 3 verschiednen Schlössern ordentlich zu sperren, und hat zu dem einen der Kommissär, zu dem andern der Beisitzmeister, und zu dem dritten der älteste Irtengesell den Schlüssel zu haben.

3) Dieser Artikel ist mit jenem der Meister gleich, nur wird dem beigefüget, daß, wenn sich ein Geselle wider diesen Artikel vergienge, er nach Beschaffenheit des Vergehens um 20, 30, 45 kr. und auch um 1 fl. zur Gesellenlade zu strafen, oder im Falle eines schwereren Verbrechens der Ortsobrigkeit anzuzeigen sey; die Geldstrafe hat aber bei dem Handwerke nicht 1 fl. zu übersteigen.

4) Wird den Gesellen auf das schärfeste verboten, ohne Vorwissen, oder in Abwesenheit des vorgesetzten Kommissärs, in Handwerksangelegenheiten auf der Herberge, oder in irgend einem andern Orte zusammen zu kommen: ingleichen ohne dessen Vorwissen und Unterschrift ein Anbringen an die Landesstelle einzureichen, übrigens auch bei scharfer Züchtigung mit auswärtigen Spenglern in Handwerksvorfällen jemals Briefe zu wechseln.

5) Wenn ein Gesell einen blauen Montag hält, oder an sonst einem Arbeitstage müssig herumgehet, oder zwar in der Werkstatt bleibt, doch aber nicht arbeitet, oder an einem Arbeits-

beitstage einem auswandernden Gesellen das Geleit giebt, so soll er zum erstenmal um 30 kr., zum zweitenmal um 45 kr. zur Gesellenlade gestrafet, das drittemal aber der Obrigkeit zur schärferen Züchtigung angezeigt werden, gleichwie denn auch jener Meister, der solchen Müssiggang ungeahndet läßt, auf die diesfällige gegründet befundene Entdeckung um 2 fl. zur Meisterlade gestraft werden soll. Daher wird auch

6) das wechselweise Heimsuchen der Gesellen hiermit alles Ernstes verboten, und dafern ein Gesell sich erkühnete, an einem Werktage in eine andere Werkstatt zu gehen, daselbst die Gesellen in der Arbeit zu stöhren, oder wohl gar solche, mit ihm zu trinken und herumzugehen, anzulocken, der soll für das erstemal um 1 fl., und die Gesellen, welche die Arbeit unterlassen haben, jeder um 24 kr. gestraft werden, welcher Gesell sich dieser Verführung zum zweitenmale schuldig machet, ist der Obrigkeit zur empfindlichern Strafe anzuzeigen.

7) Sollen die in Arbeit stehenden unverheuratheten Gesellen an Sonntagen und gebotenen Feyertagen im Winter um 9 Uhr, im Sommer hingegen um 10 Uhr Abends in ihrer Meisterswohnung sich richtig einfinden, auch sich daselbst ehrbar und friedlich betragen. Wer ohne erhebliche Ursache um eine Stunde später

käme, oder gar über Nacht ausbliebe, ist im ersten Falle um 15 kr., im zweyten aber um 30 kr. zur Gesellenlade unnachsichtlich zu strafen.

8) Dieser Artikel ist mit dem 11ten Artikel der Meister einstimmig.

9) Wenn ein Gesell in der vorgeschriebenen Zeit aus der Arbeit tritt, so ist ihm die Kundschaft außer der Stempelgebühr unentgeldlich zu ertheilen;

Uibrigens ist er keineswegs auszuwandern verbunden, es wäre denn, daß er sich von einem andern Meister auf eine unerlaubte Art hätte abreden lassen, oder daß er geflissentlich schlechte Arbeit gemacht hätte, um solchergestalt seinen Abschied, und folglich die Gelegenheit zu erhalten, bei einem andern Meister einzutreten, in welchen beiden Fällen ein solcher Gesell, nachdem er vorher von dem Kommissär diesfalls schuldig befunden worden, auf ein Vierteljahr, jedoch nicht aus den k. k. Erbländern, zu wandern, und letztern Falls noch den durch seine schlechte Arbeit verursachten Schaden zu ersetzen schuldig ist.

10) Wenn ein fremder Spenglergesell einwandert, so soll er dem Oberzechmeister seine Kundschaft ausweisen. Uibrigens hat derselbe,

anstatt des bisher gewöhnlichen, nunmehr aber durch Verordnung unter den schärfesten Strafen hiermit abgestellten Gesellengeschenks, von der Meisterschaft 3 kr. Schlafgeld zu empfangen; der auf dem Lande eingewanderte Gesell soll von dem Landmeister entweder unentgeltlich beherberget werden, oder statt dessen 1 kr. Schlafgeld empfangen; dafern sich nun für den eingewanderten Gesellen nach 3 Tagen keine Arbeit gefunden hätte, so soll er sogleich von hier abzuwandern schuldig seyn. Nicht minder wird

11) das sogenannte Freyhalten des fremden Gesellen, da nämlich die Irtengesellen, oder wechselweise auch die andern Gesellen dem Fremden auf der Herberge das Frühstück und Mittagmahl, wie auch Nachmittags einen Trunk zu bezahlen pflegten, wodurch der ganze Tag in der Schwelgerey zugebracht, und der erworbene Verdienst schändlich verschwendet worden ist, unter der schärfesten Züchtigung, so wie alle übrige theils ungereimte, theils schädliche Mißbräuche hiermit ernstlich abgeschaffet.

12) Sobald ein eingewanderter, und mit einer glaubwürdigen Kundschaft versehener Gesell (denn wer keine Kundschaft aufzuweisen hat, kann weder Schlafgeld, noch Arbeit bekommen) von einem Meister aufgenommen wird, hat er sich in dessen Wohnung an eben dem Tage im Winter um 8 Uhr Abends, im Sommer

aber

aber um 9 Uhr einzufinden, und seine Kundschaft dem Meister zu behändigen, damit solcher diese sodann dem Oberzechmeister zu Verwahrung übergeben möge. Bei dieser Gelegenheit wird ernstlich verboten, daß ihn die Gesellen hin und her begleiten, wie auch, daß er von dem Meister, wenn er eintritt, einen Trank, oder einen Lohn zum voraus verlange.

13) Soll sich jeder das erstemal eingewanderte Gesell, wenn er in die Arbeit tritt, bei der nächsten Gesellenzusammenkunft in das Gesellenbuch einschreiben lassen, und monatlich 4 kr. Auflage zur Gesellenlade entrichten, welches auch von jedem freigesprochenen, und dadurch zu einem Gesellen gemachten Jungen zu leisten ist.

14) und 15. sind mit dem 16. und 17. Artikel der Meister ganz einstimmig.

Steinmetzen.

N. 341.

Hofentschliessung vom 19. März 1786.

Die Werber um Zimmermeisterstellen sollen künftig unter jedesmaliger Beiziehung zweener Meister von der betroffenen Lade, des Unterkämmerers, des mechanischen Lehrers Jäger, des Oberhofarchitekten Hillebrand, und

des Hofarchitekten Hohenberg nach der Vorschrift vom 5. Oktob. 1776. (*) geprüft; und hiervon bloß die Landmaurer und Landsteinmetzmeister künftig ausgenommen, und an ihre Viertelladen zur Prüfung angewiesen, selber aber alle in der Burgfried hereinarbeitende Landmeister, wie auch die in Wien Bürger werdenden Maurer, Steinmetze und Zimmerleute unterzogen werden.

(*) Diese Vorschrift lautet folgendermassen.

Da 1) keinem Maurer, oder Steinmetzmeister ein Polier aufgedrungen werden kann, so bedarf es keiner Prüfung derselben, da die Meister, weil sie für dieselben bei einer Arbeit haften müssen, ohne dieß die tauglichsten Gesellen zu Polieren sich wählen können.

2) Sollen die vorigen Mißbräuche wegen der Zechgesellen ein für allemal abgestellt bleiben, und es bei der dießfälligen allerhöchsten Resoluzion sein Bewenden haben.

3) Soll nimmermehr in der Macht der Maurer- und Steinmetzmeister stehen, über die Tauglichkeit eines Meisterrechtswerbers zu erken-

kennen, und daher auch das mit so vielen Unterschriften und Partheylichkeiten begleitete sogenannte Stucken samt den damit verbundenen Unkosten, und Gastereyen vollkommen abgestellt seyn. Damit man aber verläßlich, und mehr als bisher, versichert sey, daß bloß taugliche, und geschickte Leute zur Meisterschaft gelangen; so ist anstatt des Stuckens mit dem Meisterrechtswerber die Prüfung durch einen jeweiligen Hofarchitekten, durch den Lehrer der Mechanik, und durch einen Stadtunterkämmerer, (wenn selber, wie der dermalige in der Baukunst erfahren ist) in Gegenwart des Handwerkskommissärs, und zweyer Meister vorzunehmen, sodann nach Mehrheit der Stimmen über die Tauglichkeit des Kandidaten zu erkennen, alles ad protocollum zu nehmen, und ihm darüber das verdiente Zeugniß auszustellen; die zur Prüfung von dem Stadtunterkämmerer vorgeschlagenen Punkte können zwar als Vorschrift dienen, doch bleibt den Examinatoren frey, auch andere und mehrere beizurücken. Diese Prüfungsart ist solchemnach dem ganzen Maurer- und Steinmetzhandwerke kundzumachen, und festzusetzen, daß, gleichwie ein jeder Landmeister, Meistersohn, Gesell, Polier, oder sonstiger Maurer zur Stadtmeistersstelle gelangen kann, so auch ein jeder, der hierzu zu gelan-

langen verlangt, sich dieser Prüfung unnachsichtlich unterziehen müsse, wo hiernächst es nicht nothwendig ist, auf eine Apertur mit einer Prüfung zuzuwarten, sondern ein jeder, welcher sich der Prüfung zu unterziehen getrauet, und Willens ist, zu jeder Zeit darum anhalten, und sich anbieten kann, um im Falle seiner befundenen Tauglichkeit bei Erledigung einer Meisterstelle schon zum voraus fähig gemacht zu seyn. Desgleichen ist überhaupt den Dominien zu bedeuten, daß sie keine andere, als solchergestalt geprüfte Subjekte zu Landmeistern nehmen sollen; wobei es der Bescheidenheit der Examinatoren überlassen bleibet, einem Landmeisterrechtswerber nicht eben so viel Kunst, als einem Stadt- oder in den Vorstädten zu arbeiten befugten Landmeister, zuzumuthen; übrigens versteht sich von selbst, daß alles dasjenige, was hier von den Maurern gesagt worden, auch auf die Steinmetzmeister, und Gesellen mit dem seine Beziehung habe, daß die Punkte zur Prüfung eines Steinmetzen auf die Gegenstände seiner Profession gerichtet seyn müssen.

Nro. 342.

Verordnung in Böhmen vom 31. August 1781.

Sollen keine — Die Maurer, Zimmerleute und Stein-

metzen

metzen dürfen sich keineswegs unterfangen, einige Auswärtige ohne Kundschaftsbriefe als Gesellen aufzunehmen. auswärtige als Gesellen ohne Kundschaftsbriefe aufnehmen.

Stockatoren.

Nro. 343.

Regierungsdekret vom 10. April 1785.

Welche Arbeiten den bürgerlichen Stockatoren erlaubt sind. S. N. 136.

Tischler.

N. 344.

Verordnung in Böhmen vom 5. April 1782.

Die dießfälligen Meisterrechtswerber sind vorläufig auf die Zeichnung eines von dem Akademie Direktor Zeiß vorzuschreibenden Probstückes zu weisen. Tischler müssen zum Probstück eine Zeichnung machen.

Tuchmacher.

N. 345.

Patent in Böhmen vom 24. August 1758.

Die k. Kreisämter, Manufakturskommissär, dann Ortsobrigkeiten haben auf die genaue Beobachtung der Tuchmacherordnung zu wachen. Tuchmachersordnung.

Die Tuchmacherordnung ist aber folgende:

„Da die Tuchmacherey einen wichtigen Theil der Landesnahrung mit ausmachet; und die Schaafwolle jederzeit von einer sonderbaren Erträgniß, die daraus gefertigten Erzieglungen aber eine der vornehmsten Grundfesten des Kommerziums gewesen sind, dermal aber es wirklich dahin gediehen ist, daß diejenige Vortheile, welche zum Besten des allgemeinen Wesens aus diesem Landsegen hätten genommen werden können, theils aus Gelegenheit der vorgegangenen betrüblichen Zeitläuften, theils aber durch beflissene Mitwirkung eigennütziger Leute vernachlässiget, und aus den Händen gelassen worden sind: so wird zu Widererlangung tüchtiger und aufrechter Tuchsorten, wie solcher der Zug des Kommerziums erheischet, gegenwärtig, die eigentliche Maaß und Richtschnur gebende Satz- und Ordnung zur unabweichlichen Beobachtung festgesetzet:

„§. 1. Sobald der Tuchmacher die erkaufte Wolle in die Arbeit nimmt, hat er vor allen auf deren fleißige Sortirung sich zu verlegen, mithin dahin anzutragen, womit die Kernwolle, von der Kührwolle, diese aber von der gemeinen, und wiederum die gemeine von der groben ausgelesen werde, da

leicht

„leicht zu ermessen ist, daß, dafern kein besonderer Fleiß hierauf gewendet, und die Wolle, die nicht allein bei einer ganzen Heerde, sondern sogar bei einem einzelnen Schaafe so verschieden zu seyn pfleget, untereinander vermengt gelassen, und zugleich verarbeitet werden sollte, weder ein gleiches Tuch jemals würde gefertigt, noch auch die rechte Tuchsorten wieder eingeführt, mithin jede nach ihrer Beschaffenheit und Güte beschauet und gesiegelt werden können.

„Nachdem aber vermög Verschiedenheit der Wollen, auch die Sortirung in mehr und weniger Theil Platz findet, so wird dieses der Meister Gutbefund anheim gelassen, mithin bloß allein gesatzgiebig verordnet, daß zu einem Stücke Tuch zur Werfte, und so auch zum Eintrag einerley Sortiment an Wolle genommen, gleich versponnen, mithin dadurch die Verunstaltung vermieden werde, als sonst, wenn etwa ein ungleicher Fluß in der Walke, oder der Waarensorte nicht gemässer Angriff, dann endlich eine schwarze oder schilhärige Vermischung, welche die Farbe nicht annimmt, in der Beschau befunden würde, ein solches Stück Tuch nach Erkenntniß entweder gar nicht zu besiegeln, oder

nur unter jene Gattung, wo es sich hinschikket, herabzusetzen wäre.

Von Waschen und Trocknen, dann Schlagung der Wolle.

„§. 2. Es ist nicht genug, daß die Wolle vorbemeldetermassen sortiret werde, sondern es erfordert auch die nützliche Zubereitung der Tücher, und zwar derjenigen insonderheit, welche zu feinen hohen Farben gewidmet sind, womit die Wolle erstlich rein und sauber, entweder mit zu gebrauchender Pot= oder anderer Laugasche im fliessenden reinen Wasser wohl gewaschen, und sogleich zur zeitlichen Abtrocknung auf die gewöhnlichen Hordten gebracht werde; welches auch mit der bereiten gefärbten Wolle zu verstehen ist, damit dieselbe nach der Farbe zum fliessenden Wasser gebracht, rein gewaschen, und gelüftert werde; und weil die Wolle, so öfters sehr füttrich, auch viel Staub und andere Unreinigkeiten mit sich führet, durch das Waschen allein nicht genugsam gesäubert ist, solches aber mit dem Wollenschlagen, um damit selbe reiner und lockriger werde, am besten ins Werk gerichtet werden kann: so soll es der Orten, wo es gebräuchlich ist, beibehalten, wo es aber abgekommen, wieder eingeführet, auch darüber feste Hand gehalten werden, daß inskünftige kein Lehrjung,

„ der

„ der das Wollschlagen nicht ordentlich erlernt
„ hat, freygesprochen, noch auch ein in dieser
„ Arbeit unerfahrner Gesell zu dem Meister=
„ rechte zugelassen werden soll.

§ 3. „ Wenn nun die Wolle so zuberei=
„ tet ist, muß die zur Melirung gefärbte Wolle
„ von dem zurückgebliebenen Farbunrath aufgeni=
„ stelt, und alle Wolle überhaupt untereinan=
„ der gezauset, sonach was auf Fettmacherart
„ gearbeitet, mit Baumöl, damit sie sich bes=
„ ser untereinander arbeiten lasse, mässig be=
„ sprenget, folglich dieselbe auf den Schrobel=
„ bänken zum erstemal gekämmet, oder melirt,
„ so weiter entweder gekardetschet, und kniege=
„ strichen, oder die übrige bei den ge=
„ wöhnlichen Kammen gearbeitet werden, um
„ aber die Melirung in der gefärbten Wolle
„ schöner, und reiner ohne Knoppen zu bekom=
„ men, so will es die Handwerkskündigkeit er=
„ heischen, daß die Wolle wenigstens zweymal
„ auf die Kammen genommen, und dadurch ein
„ im Kommerzium taugliches Tuch in der Me=
„ lirung gleich ausfallend erzwungen werde;
„ liebsam wäre es, wenn sich mehrere Tuchma=
„ cher auf Fettmacher, folglich auf Schrobeln
„ und Kniestreicherarbeit befleißen.

Von Aufnistung der gefärbten Wolle, von Gezausung, und dessen ersterer Schrobiung.

§ 4. „ Hierbei ist nichts besonderes zu
mer=

Vom Spinnen der Wolle

„ merken, da ein jeder Meister von selbsten die
„ nöthige Obsicht tragen wird, damit seine Wol-
„ le tüchtig und gut gesponnen werden möge;
„ jedoch ist jeder Tuchmacher darauf zu sehen
„ verbunden, daß derselbe zum Werfte oder
„ Ketten einerley Numro Garn nehme. Je-
„ doch mit dem Unterschied, daß der Eintrag
„ lockerer gesponnen, und naß eingetragen wer-
„ de, welcher leztere erfahrenermassen, die gute
„ Wirkung nach sich ziehe, daß das Tuch so-
„ gleich auf dem Stuhl die mehrere Tüchtig-
„ keit erlange, in der Walke aber ein weit
„ derbern Filz und Fluß überkomme. Sollte
„ sich demnach ergeben, daß dem zuwider ein
„ Stück Tuch von einerley unterschiedenen Garn
„ gewirket, allerley grobe Drümmer untermischet,
„ der Umschlag betrüglicher Weise feiner, und
„ der Uiberrest gröber verfertiget, der Anschlag
„ dicht, das nachfolgende aber schütterer gehal-
„ ten, oder aber die fadensichtige Theile verstri-
„ chen würden: so soll ein solches bei der Be-
„ schau von 6 oder 7 zu 7 Ellen zerschnitten,
„ und dem Meister mit einer Strafe von 10
„ Reichsthalern zurückgegeben, bei wiederholter
„ Betretung aber derselbe mit der Konfiskazion,
„ und zum drittenmal nebst der Konfiskazion
„ mit der Darniederlegung des Handwerks be-
„ strafet werden.

„ Die

„ Die Preise und Löhnung der Spinne-
„ rey lassen sich nicht wohl bestimmen, weil die-
„ se meistentheils nach Uibereinkommung beider
„ Partheyen, auch nach der Proporzion der fei-
„ nern oder schlechtern Gespunst und denen wohl-
„ feileren und theuerern Zeiten gemäß regulirt
„ werden müssen, mithin wird es von der Mei-
„ sterschaft abhangen, hierinnfalls entweder
„ nach Maaß ihrer Innungen, oder durch eine
„ besondere Konvenzion mit den Spinnern sich
„ vorzusehen.

§ 5. „ Was für ein Garn und Blatt in
„ der Breite, und Gängen zu dieser oder je-
„ ner Sorte Tuch nach den Umständen des
„ Kommerziums zu gebrauchen, und wie so folg-
„ lich die gute Länge und Breite zu erreichen
„ sey, läßt sich in keine gewissen Regeln der
„ Ursachen halber beschränken, weil die Fabri-
„ kanten verschieden, und zum öftern entweder
„ nach der vorgeschriebenen Bestellung des Ab-
„ nehmers, oder nach der Unvermögenheit der
„ ärmern Landesinnwohner in der Breite und
„ Länge nach der Anständigkeit der Käufer ge-
„ halten werden müssen. Es bleibt dennoch in
„ der Willkühr der Meisterschaft, sich nach sei-
„ nen Umständen die Blätter einzurichten, je-
„ doch wird jeder Tuchmacher gewarniget, die,
„ zu ihrer vorhabenden Arbeit zubereitete Blät-

Von den Blättern.

„ter voll, und durchgehends gerecht durchzu„ziehen, keinen Ritt zu überspringen, sich einer „reinen Schlichte, welche keine Flecke zurücke „läßt, zu gebrauchen, bei der wirklichen Abwir„kung aber gleich zu schlagen, und die wäh„rend der Arbeit brechenden Fäden nicht über „¼ Ellen lang höchstens uneingezogener liegen „lassen, die Werfte wohl zu strecken, die Schü„tzen bei dem Durchschusse, ehe mit der Lade „geschlagen wird, ganz auszuziehen, das Wähl „naß einzutragen, keine Werftbrüche, Taschen, „Unterschläge, Schwertscheiden, oder leeres „Ritt gehen zu lassen, die Fußtritte in „rechter Maß zu tretten, so viel als die „Nothdurft erfodert, zu sperren, mit einem „Worte, alle die Qualität verkürzende Gebre„chen und Verunstaltungen sorgfältig zu ver„meiden, weil wenn dergleichen aus Nachlässig„keit herrührende Fehler zu häufig wären, und „der erforderlichen Güte allzu vielen Abbruch „thäten, dergleichen Waare für kein Kommer„zialgut erkennet, sondern in der Hälfte ent„zwey geschnitten, die geringe Fehler aber nach „Maß entweder mit ernstlicher Verhebung, „oder auch Abreissung der Schlagleiste ange„sehen werden sollen; weil aber auch zuweilen „die Gesellen hieran Schuld tragen, mithin „dem Meister dadurch wichtiger Abbruch und „Schaden zugefüget wird: also soll einem

„Scha-

„ Schaden verursachenden Gesellen keine Kund=
„ schaft eher gegeben werden, er habe dann sei=
„ nen Meister den erlittenen Nachtheil vergü=
„ tet. Diesen Beobachtungen ist um so gewis=
„ ser nachzukommen, als ein dergleichen in der
„ Beschau vorkommendes Gebrechen, und Feh=
„ ler mit einem Reichsthaler Strafe angesehen,
„ dem Fabrikanten aber nebstdem auch noch der
„ selbst eigene Schaden zufliessen würde, eine
„ dergleichen schlechte Erzieglung desto beschwer=
„ samer entweder gar nicht, oder aufs wenigste
„ in einem wohlfeilern Werthe an Mann zu
„ bringen, worauf dann auch sonderlich die ge=
„ ordneten Beschaumeister bestens nachzusehen
„ haben.

§ 6. „ Hierinnfalls schreibet das Patent „ vom 6. Weinmonat 1751. die treulich und „ aufrichtige Unterrichtung der Lehrjungen vor, „ und wird nur der §. 3. dahin näher bestimmet, „ es soll nämlich der Lehrjung, was er durch „ die Lehrzeit erlernt hat, bei einem dritten un= „ partheyischen Meister, welchen die Zunft zu „ bestimmen hat, vor der Freysprechung, und „ ehevor er zum Gesellenstande gelanget, we= „ nigstens mit Webung eines in Kommerzium „ gangbaren Stück Tuches von einer Mittel= „ Gattung an Tag legen, wozu sofern der Mei= „ ster, allwo die Prüfung vorgenommen wird,

Von außen Gesellen und geschickten Arbeitern.

„ die

„ die nöthige Gespunst zu geben sich weigern „ sollte, solche der Meister, allwo der Jung in „ der Lehre gestanden ist, zu verschaffen gehal- „ ten seyn soll. Würde sodann der Lehrling „ zum Gesellenstande nicht für tüchtig erkennet, „ so ist der nachlässige Lehrmeister, wenn nach „ der vorberührten Patentalausmessung kein Lehr- „ geld bedungen worden ist, mit einer Strafe „ von 10 Reichsthaler anzusehen, und dadurch „ dem Unfuge untüchtiger Gesellen Einhalt zu „ thun. Von welcher obigen Geldstrafe die „ Hälfte dem einem Lehrmeister zuzuwenden, „ von dem Zunftvorsteher, und der Zunft eine „ weitere Lehrzeit, den Umständen nach auszu- „ setzen, und sodann die Prüfung auf obige „ Weise zu wiederholen ist.

Fernere Anmerkungen von den Meistern, Gesellen, und Lehrlingen.

§ 7. „ Übrigens hat es bei den erflossenen „ Zunftsgeneralien de Anno 1731. und 1739. „ dann den besondern Innungsartikeln sein Bewenden. Und soferne nun die Zunftältesten die- „ sen Befehlen, es sey in Lehrlings- oder Mei- „ sterprüfungen sträflich dawider handeln, fol- „ glich in der vorgeschriebenen Beurtheilung der „ Meisterstücke nicht ordnungsmässig vorgehen, „ sind selbige andern zum Beispiel mit 10 Reichs- „ thaler, und bei abermaliger Uibertretung an- „ noch über obigen Pönfall mit Entsetzung ih- „ rer Dienstverwaltung zu bestrafen, auch nach

„ Um-

„ Umständen der fernern Zunftsvorstehung und
„ Handwerkstriebes als untüchtig zu erklären.
„ Sollte aber ein dergleichen Anwerber sich im-
„ mittelst in Verfertigung eines noch bessern
„ Meisterstückes, zu Bezeigung seiner Professi-
„ onsgeschicklichkeit freywillig hervorthun wollen:
„ so ist ihm solches nach Befund keineswegs zu
„ verwehren.

§ 8. „ Es ist unter andern auch angezei- Von Recken und Dehnen der Tücher.
„ get worden, was für Unfug bei Appretirung
„ Montur als andern Tücher sowohl von den
„ Kaufleuten, welche die Lieferung der erstern
„ Gattung über sich haben, als auch von den
„ Tuchscheerern getrieben werden, nachdem die
„ letztern sich verlauten liessen, die Montur
„ und Futterboy auf der Rahm dergestalten zu
„ überspannen, und durch Winden mit Rädern
„ so sehr auszudehnen, daß das Maß bei einem
„ Stücke Tuch gemeiniglich um 2, bei einem
„ Stücke Boy um 3 auch 4 Ellen verlängert,
„ wodurch der Faden aus seiner Lage gebracht,
„ das Tuch öfters durchlöchert, dem Aerarium
„ aber in dem der größte Schaden zugefüget
„ würde, daß das Tuch bei der geringsten Näs-
„ se, und die überspannte Maß wieder eingien-
„ ge, folglich die daraus verfertigte Kleidun-
„ gen enger, und dahero dem Konsumenten be-
„ schwerlicher würden, auch deßwegen von kei-

„ner Dauer seyn könnten. Um nun einen so
„ schädlichen Mißbrauch nicht länger zu dulden,
„ da eine gute und ächte Fabrikatur erfordert,
„ daß das Fabrikatum schon auf dem Stuhl
„ die gehörige Länge und Breite erhalte, fol=
„ glich ist das Aufspannen auf die Rahm zu
„ nichts anderes nothwendig, als daß das Tuch,
„ oder Boy, so aus der Walke kömmt, besser
„ getrocknet und gleich gerichtet werde, hiezu
„ auch die kleine Winden, womit die Rahm
„ bequemer regiret, und allenfalls das Tuch um
„ $\frac{1}{6}$ Ellen in der Breite, und $\frac{1}{2}$ Ellen in die
„ Länge höchstens gerichtet werden könne, mehr
„ als hinreichend seyn. So ward zwar be=
„ reits durch ein Zirkular unterm 24. April
„ 1758. diese gewaltsamme Ausdehnung gänzlich
„ verboten, und die Zerbrechung der hiezu dien=
„ lichen Werkzeuge unter willkührlicher Strafe
„ und Dafürstehung der Magistraten, Obrig=
„ keiten und Mannufakturskommissarien, welche
„ sich in Nachsehung dies Unfugs saumseligst
„ bezeigten, geboten; damit aber die in Zukunft
„ erziegelten wollenen Fabrikaten bei ihrer in=
„ nerlichen Güte desto mehr behalten, und
„ nicht etwa durch das unzuläßliche Recken und
„ Dehnen zum Nachtheile des Konsumenten ver=
„ ringet werden: so wird wiederholt verordnet,
„ daß eine jede Gattung von den Tuchmachern

„ bei

bei ihrer Länge und Breite, wie solches aus der Walke kömmt, außer jener eingereimter Zurichtung zu $\frac{1}{8}$ in der Breite und $\frac{1}{2}$ Ellen in der Länge, bei Verlust des Meisterrechts, gelassen werden. Es soll auch zu desto mehrerer Verhütung, womit den Tüchern der Leib und die Wesenheit nicht benommen oder geschmälert werden möge, fürohin die unterste Scheide der Tuchrahmen bei den Tuchmachern gänzlich abgeschaffet, und selbe bei Verlust des Meisterrechts weder in dem ordentlichen Rahmhof, noch in andern Orten weiter gebraucht werden. Würde sich aber ein Gesell oder Junge aus eigenem Triebe entweder etwas solches unterstehen, oder sonst wider gegenwärtige Ordnung sich gefliessentlich vergehen: so soll jener zu dem Meisterrecht jemals zu gelangen, unfähig erkläret, dieser aber aus der Lehre verstossen werden.

§. 9. Ein jeder Meister soll auf ein jedes verfertigtes Stück Tuch die Anfangsbuchstaben seines Namens, wie es bei einer jeden Zunft ausgemacht worden ist, und darüber eine ordentliche Vormerkung in dem Meisterbuche gehalten werden soll, mit leinernen Bindfaden einnähen, ohne welche Bezeichnung das Tuch keineswegs zu be- *Von den Meisterzeichen.*

„ schauen, sondern der Meister wegen der Un-
„ terlassung mit 1 Rthlr. zu bestrafen ist.

§. 10. „Die an vielen Orten entweder
„ gänzlich unterlassene, oder aber mit erforder-
„ lichem Fleiße nicht befolgte Schaue der Tü-
„ cher, hat unstreitig zu dem Verfalle des
„ Tuchnegoziums den größten Anlaß gegeben.
„ Es werden daher zu bessern Aufnahme der
„ Tuchmanufakturen drey verschiedene Be-
„ schauen festgesetzet, welchen sich die Fabrikan-
„ ten ohne Widerspruch zu unterwerfen ha-
„ ben werden. Zu dieser Beschau sind jegli-
„ chen Orts, wo sich Tuchmachergewerbschaf-
„ ten befinden, wohlverhaltene und der Waa-
„ ren recht kündige Personen, theils von Tuch-
„ machermeistern, theils von Tuchscheerern,
„ und endlich auch, wo einige vorfindig, von
„ Tuchhändlern, und zwar in der Zahl nach
„ Erfoderniß bei den Mitteln und Zünften
„ gewissenhaft durch die meisten Stimmen zu
„ wählen, und diese sodann nach der sub A.
„ nachstehenden Vorschrift zu vereiden, welche
„ sonach ihrer obliegenden Pflichten und der
„ Billigkeit gemäß die ihnen vorkommenden
„ Tücher, ob selbe nach den vorgeschriebenen
„ Ausmessungen, mithin ächt, oder tadelhaft,
„ oder gar verwerflich seyn, genau besichtigen,
„ übermessen und beurtheilen, folglich einem
„ jeden, was billig und recht ist, widerfah-
„ ren lassen sollen.

§. 11.

§. 11. „Es wird einer jeden Meisterschaft in der Willkühr gelassen, nach Maß der wenigern oder häufigern Vorkommnissen auch ein oder mehrere Beschautage zu benennen. Zu welcher Zeit hingegen die Tuchmacher ihre verfertigte Tücher an dem bestimmten Orte zur Beschau zu bringen, die geschworne Beschaumeister aber ordentlich und willig, mithin bei hellem Tage zu besichtigen, sofort die Tuchmacher der gehörigen Ordnung nach, wie selbe ihre Tücher zur Beschau gebracht, so schleunig als möglich abzufertigen haben, wird eben dem Gutbefunde der Meisterschaft auch überlassen.

Von der Bestimmung der Beschautage.

§. 12. Alle Tuchsorten, sobald sie vom Stuhle abgenommen werden, sind entweder in das eigentliche Meisterhaus, wo eines vorhanden ist, oder im Entstehungsfalle in einen andern bequemen lichten Orte, zur Beschau zu bringen, daselbst zwo Stangen, worüber die Tücher zu ziehen kommen, aufzurichten, und eine gestempelte Elle sammt einem Beurtheilungstische, dann den sowohl zu Bemerkung des Lodens, als den ersten, des gewalkten, auf der Rahm stehenden als anderten, dann endlich des gänzlich appretirten als dritten erforderlichen Beschausiegeln bei den Händen zu haben,

Von dem Orte, der Beschau.

„Wel-

„ Welche erstere zwar sonst sowohl im
„ Markgrafthum Mähren, als andern Län-
„ dern ein Kleeblatt vorstellen, welches dem
„ äußersten Zipfel des Tuches eingeschlagen
„ wird; da aber zu vernehmen gegeben wor-
„ den ist, daß dergleichen in dem Loden beste-
„ hende Durchschlagung in der folglichen Walk
„ die Oeffnung erweitere, und also dem Tu-
„ che bei der ersten Ansicht von ein und an-
„ dern häklichern Abnehmern, wegen dieser
„ wiewohl in sich ganz unschädlichen Durchlö-
„ cherung einige Ausstellungen vorgeworfen wer-
„ den dürften: so werden hierinnfalls den Tuch-
„ macherzünften keine gemessenen Schranken
„ gesetzet, sondern denselben vielmehr in der
„ Willkühr gelassen, sich zu den erstern zween
„ Beschauen solcher Zeichen zu gebrauchen, wel-
„ che entweder schon ehedessen üblich gewesen
„ sind, oder für nun neuerdings bestimmet
„ werden; jedoch wird hiebei erinnert, diese
„ Zeichen so einzurichten, damit selbe durch
„ List boshafter Leute nicht so leicht nachge-
„ macht werden können. Die dritte Schaube-
„ sieglung hingegen soll durchgehends in allen
„ Orten einen böhmischen Löwen mit einem
„ vor sich haltenden Schilde vorstellen, worinn
„ die den Ort andeutenden Buchstaben, nebst
„ Bemerkung der Ellenmaß gesetzet, und ein-
„ geschlagen werden können. Von allen diesen
„ Schaubezeichnungen sind von jedem Orte die
„ ächten Abdrücke dem aufgestellten Konseß in
Commercialibus & Manufacturisticis im Kö-
„nig-

„ nigreiche Böheim zur Aufbewahrung ein„ zuschicken, und unter Strafe 10 Rthlr. kei„ ne Aenderung in diesen Schausiegeln vorzu„ nehmen, wie denn auch diese jedesmal nach „ geendigter Beschau in der Lade wohl ver„ wahrlich zu reponiren sind, sollte sich aber „ jemand dahin erfrechen, dergleichen Stempel „ und Zeichen nachzuahmen, wider einen sol„ chen Frevler soll in den nämlichen Wegen, „ wie wider einen ordentlichen Falsarium nach „ Ordnung des Rechtes vorgeschritten werden.

Von Verhüllung des Meisterzeichens.

§. 13. Der bereits §. 9. einzunähen ver„ ordnete Meistername soll, ehe und bevor „ der Loden zum Beschau gebracht wird, „ eingewickelt und vernähet, mithin dergestalt „ beschauet, auch nicht eher, es sey dann die „ Waare beurtheilet, und den ausser der Be„ schaubuchstaben wartenden Parthenen der„ der Vollzug kund gethan, in deren Gegen„ wart eröffnet, folgbar die richtig befundene „ bestättigt zugestellet, die mangelhafte hinge„ gen der Ordnung nach bestrafet werden; „ die unterlassene Vernähung des Meisterna„ mens ist mit 1 Rthlr. zu ahnden, und wenn „ die Beschauer offener urtheilen, soll der „ Spruch ungiltig, auch hievon von ihnen 1. „ Rthlr. zu erlegen seyn.

Vorschrift: wie bei der Beschau

§. 14. In dem 12. §. wird des Be„ schauoris und dessen Bestellung erwähnet;

„wie

vorzugehen sey.

„ wie also der Loden von dem Wirkstuhle
„ kömmt, ist selber nach vorläufig angemerk-
„ ten Beobachtungen auf das Beschauort zu
„ bringen, und durch die gewählte Schaumei-
„ ster auf die vorhandenen Schragen zu legen,
„ über die Stangen gegen dem Licht zu zie-
„ hen, dessen Länge und Breite zu messen, so-
„ fort die Beschaffenheit der Wolle, des Ge-
„ spunstes, ob solche der Sortzusage, die Rich-
„ tigkeit der Gänge, dann endlich die Erfor-
„ derniß in der Arbeit zu erforschen, und wenn
„ alle in dieser Ordnung erhaltene Vorschriften
„ erfüllet worden sind, wird das den Tuch-
„ macherszünften §. 12. willkührlich überlasse-
„ ne erste Beschauzeichen auf dem ersten Ort
„ an einem Ecke beigerücket, somit ein Zettel
„ zur Walke ertheilet, ohne welche Mark und
„ Zettel kein Walker keinen Loden unter 10.
„ Sch. Strafe zum Walken übernehmen darf.
„ Worauf dann in das Beschauregister zum
„ Anfang das Datum des Beschautages,
„ und sonach der Name des Meisters und die
„ Gattung des Tuchs einzutragen, wovon Vier-
„ teljährig ein Auszug zu machen, und solcher
„ dem im Kreise angestellten Manufakturskom-
„ missär zur weitern Versendung zu übergeben
„ ist. Die Beschaugebühr für die Mühe und
„ Arbeit, dann anderwärtige Versäumniß wird
„ hier nicht ausgemessen, sondern es entweder
„ bei der schon üblichen Herkommniß, oder
„ bei der billigmässigen Einführung einer

„ je-

„ jeden Zunft gelassen, als welche nach gepflo-
„ gener gemeinsamen Einverständniß solche Maß-
„ regeln zu nehmen haben wird, daß dadurch
„ den Beschaumeistern ihre Mühe belohnet, den
„ Tuchmachern aber die Abgabe keinerdings
„ beschwerlich falle. Jedoch soll dieses so be-
„ stimmte Beschaugeld in ein und dem andern
„ Falle, es werde das Stück approbiret, oder
„ verworfen, den Beschaumeistern zu statten
„ kommen.

§. 15. Wenn demnach bei einer Gattung Von den Mängeln und Straffällen.
„ Tuch die hiezu erforderliche Beschaffenheit
„ der Wolle und des Gespunstes nicht befun-
„ den würde, sonst aber in der Arbeit, ihre
„ Richtigkeit hätte, so ist ein solches geringere
„ und mindere Fehler habendes Fabrikatum,
„ ungeachtet die größern Mängeln bereits §. 4.
„ der billigmässigen Ahndung unterzogen sind,
„ der Gewohnheit nach nur mit einem Leg -
„ die kaufmannstüchtigen gerechten Sorten aber
„ mit einem Hängbley zu bemerken.

§. 16. Wenn bei feinern Tüchern die Von den fernern Mängeln der Tücher.
„ Wolle, und der heraus abgewirkte Loden
„ nicht wohl gereinigt befunden würde, ist eine
„ dergleichen vorkommende Unsauberkeit als
„ solcher Fehler anzusehen, warum die Waare
„ mit dem Schausiegel nicht bestättiget, der
„ Meister mit einem Rthlr. bestrafet, und
„ ihm selbige zur Aussäuberung zurückgestellet
„ werden soll.

§. 17.

Von weiteren Straffällen.

§. 17. Ist die Waare mit Werftbrüchen
„ Unterschlagen, Taschen oder Schwertscheiden,
„ und andern dergleichen Fehlern mehr und
„ weniger verunstaltet, so giebt der §. 3. die
„ Richtschnur, dem wird nur noch beigesetzt,
„ daß alle verordnete Bestrafungen, welche
„ auf eine aus einem Betruge herrührende Ui-
„ bertretung gesetzt sind, bei der zweiten Ver-
„ gehung verdoppelt, zum drittenmale aber mit
„ der, von einem solchen schon angewöhnten,
„ und warnigunglosen Betrüger gar wohl
„ verdienten Niederlegung des Handwerks ge-
„ ahndet werden sollen.

Von Visitirung der Werkstätte, Rahmen und Walken.

§. 18. Zu genauerer Erfüllung dieser
„ Ordnung sind die Meisterswerkstätte der Tuch-
„ macher, Tuchscheerer, dann auch die Rah-
„ men und Walken, durch die Zunftältesten
„ und geschworene Beschau = und andere Mei-
„ ster, unter Beitritte des Manufakturskom-
„ missärs, wenigstens vierteljährig, oder auch
„ öfters unversehens zu visitiren, somit die Wol-
„ le das Werkzeug, und die unter Hand lie-
„ gende Arbeit zu besehen, und jede dieser Ver-
„ ordnung entgegenstehende Uibertretung mit
„ zweenen Rthlr. oder wie insonderheit etwas
„ ausgemessen ist, zu bestrafen.

§ 19. „ Wenn der Tuchmacher oder Fa-
„ brikant sich durch die Beschau beschwert zu
„ seyn finden sollte, und sich auch an dem nicht

„ be-

„ begnügen liesse, wenn der Zunftinspektor durch
„ die Gewerbälteſten, und einige wohlverhaltene
„ unpartheyische Meister über die weitere Er-
„ känntniß veranstaltete: so soll zwar mit der
„ Bestrafung fortgefahren, dem Bestraften hin-
„ gegen nicht verschränkt werden, sich an die
„ Landesstelle zu wenden.

Von der unrichtigen Beschau und dessen Bestrafung.

§. 20. „ Sollten jedoch gegentheilig
„ die Schaumeister untüchtige Waare mit dem
„ Schausiegel zeichnen, und dieses aus Nach-
„ lässigkeit geschehen: so ist ein solcher Vorgang
„ das erstemal mit 5 Reichsthaler, das zwey-
„ temal mit 10 Reichsthaler, das drittemal
„ aber, wenn die Uiberzeugung hervorkäme, daß
„ mit vorsetzlicher Nachsicht aus Freundschaft,
„ Eigennutz und andern Nebenabsichten, zu Hin-
„ tersehung des gemeinen Wesens, unrichtige
„ Waare für gut bestättiget, mithin die theue-
„ re Eidespflicht außer Acht gesetzet worden sey,
„ mit Entsetzung nicht nur allein der Beschau-
„ ersfunkzion, sondern auch des Meisters - oder
„ Handlungsrechtes zu bestrafen. Um damit
„ man aber auf einen dergleichen unrichtigen
„ Beschaumeister, weil selber mehrere angestel-
„ let sind, um so verläßlicher begreifen könne,
„ wird ein jeder einen kleinen Stempel mit sei-
„ nem Namen haben, und die seiner Beschau
„ vorkommenden Stücke damit bezeichnen, um

„ da-

„ dadurch für die Richtigkeit der Beschau zu „ haften.

Kein Schaumeister soll sein eigenes Fabrikatum beurtheilen.

§ 21. „ Ein Schaumeister soll seine ei- „ gene, oder auf dessen Rechnung durch andere „ verfertigte Waare unter sonstiger Verfallung „ selbst nicht beschauen, sondern den übrigen „ Schaumeistern zur Besichtig - und Beurthei- „ lung überlassen.

Von Walken Tücher.

§. 22. „ Es ist oben § 14. verordnet, „ daß kein Walker unter ausgemessener Strafe „ ein mit dem Beschauzeichen nicht richtig be- „ stättigtes Tuch in die Walke übernehmen sol- „ le. Gleichwie es nun aber bei so geschehe- „ ner Uibernahme ihm (Walker) selbst obliegt, „ sich in dieser Arbeit so zu verhalten, damit „ dem in sich sonst tüchtigen Fabrikatum durch „ seine Schuld kein Nachtheil oder Gebrechen „ zu gezogen werde, mithin haben die Beschau- „ meister allerdings zu sehen, ob die Waare „ nach der Walke in der erforderlichen Qualität „ befunden werde: bei ergebender Unrichtigkeit „ hingegen ist ein solches Stück auf das Be- „ schauhaus zu bringen, der Walker vorzufor- „ dern, und nach beschaffenen Umständen zur „ Schadloshaltung oder Bestrafung anzustren- „ gen; wesentwegen dann auch auf wohlver- „ haltene und eine Kauzion leistende Walker

„ für

„ fürzudenken ist, womit die Meisterschaft des „ Regresses wegen bedecket seyn möge, wie dann „ in der besondern Walkordnung so sub B nach„ stehet, eine ausführlichere Vorschrift fürgele„ get wird. Es wird nur noch erinnert, daß „ auch dahin zusehen sey, womit den Walk„ müllern ein der Arbeit und den verwendeten „ Unkösten proporzionirter Lohn der Billigkeit „ nach ausgemessen würde.

§. 23. „ Wenn nun ein dergleich von „ der anderten Beschau richtig befundene Waa„ re zur weitern Zurichtung an den Tuchschee„ rer abgegeben wird, hat selber mit allem Flei„ se auf die erforderliche und eingeführte Be„ schauzeichnungen Acht zu haben, folglich die „ zu ihm gebrachten ungezeichneten, mithin un„ beschauten Tücher, unter 3 Reichsthaler Stra„ fe anzuhalten, und auf das Beschauhaus zu„ rückzusenden, außer es werde über die gestraf„ ten Tücher von den Beschaumeistern ein Ver„ stattungszettel überbracht. Worüber unten „ sub C. eine eigene Instrukzion nachfolget.

Von Zurichtung der Tücher.

§ 24. „ Wird eine Tuchwaare in die Far„ be gegeben, so soll die geflissene Färberord„ nung sub D. das nähere anzeigen. Hier „ kömmt es lediglich darauf an, daß in die „ Schuldigkeit aller, zu den Tucherzieglungen

Von der dritten und letzten Hauptbeschau.

„ noth-

„ nothwendig konkurrenden Professionisten das
„ nöthige Einsehen beobachtet werde, und die-
„ ses kann am füglichsten und verläßlichsten ge-
„ schehen, wenn, indem das Tuch das letztemal
„ auf die Rahm geschlagen wird, durch die
„ schon erwähnten geschwornenen Beschauer eine
„ genaue und pflichtmässige Besichtigung vor-
„ genommen, folglich die Fehler, Mängel und
„ Gebrechen des Walkens, Tuchscheerens und
„ Färbens beurtheilet werden. Die Beschauer
„ sollen demnach sich hiebei mit aller Vorsichtig-
„ keit verhalten, in was einer und der andere
„ Schuld trage, auf einem Schreibblatte fleis-
„ sig vormerken, um sonach mit der verdienten
„ Bestrafung gegen die Uibertreter dieser Ord-
„ nung vorgehen zu können. Sollte sich jedoch
„ bei wirklicher Abnehmung des Tuchs von der
„ Rahme entweder durch einschlagenden Wind,
„ oder anderwärtigen unvorzusehenden Zufall
„ ein Riß in der Waare ergeben, und selber
„ durch geschickte Zunähung und Verstreichung
„ wiederum ausgeglichen werden: so ist dieser
„ Riß mit Einlegung eines sichtbaren Zeichens
„ zu bemerken, um damit sich der Schneider;
„ wenn ihm dergleichen Tuch zur Verantwor-
„ tung in die Hände fällt, in dem Zuschneiden
„ so verhalten könne, daß dieser unvorsetzlich
„ verletzte Theil dem Konsumenten unnachthei-
„ lich falle.

§ 25)

§. 25. „Sollte sich in der Presse ein „Mangel hervorthun, daß die Tuchwaaren ent- „weder verbrennet, oder in andere Wege ver- „unstaltet werden: so ist dieses Gebrechen an „dem Tuchscheerer dergestalten zu erholen, da- „mit dem Eigenthümer zur vollkommenen Schad- „loshaltung geholfen werde.

Von der Presse des Tuches und dessen Zusammenlegung.

„Das Legen, Binden und Packen der „Waare aber ist dergestalten einzurichten, da- „mit selbe leicht aufgelöst, und in das innere „desselben, ohne die Waare viel zu zerrütten, „eingesehen werden könne; jedoch wird hiebei „insonderheit gewarnet, daß die Breite durch- „gehends gleich, und Leisten auf Leisten gelegt „werde, widrigenfalls wenn befunden würde, „daß mit dem obern Theile des Tuchs ein Vor- „schub, der andere Theil aber kürzer gelegt „seyn würde, wird ein dergleichen vortheilhaft „legender Tuchzubereiter für jedes Stück mit „2 Reichsthaler Strafe unnachläßlich anzuse- „hen seyn.

§ 26. „Die allerhöchste Verordnungen „bringen mit sich, daß ein Gewerb das andere „keineswegs beeinträchtigen soll. Daher sollen „die Tuchmacher den Färbern keinen Eingriff „thun. Wessentwegen dann auch alle Kipp, „wie auch Ponceau, Carmoisin, und andere

In wie weit den Tuchmachern das Färben erlaubet ist.

„ho-

„ hohe Farben ihnen gänzlich untersagt, die so-
„ genannten Kesselfärber aber in soweit gestat-
„ tet werden, als solches bei den eigenen Fa-
„ brikannten geschieht, und für andere zu fär-
„ ben nur in jenem Falle bis auf weitere aller-
„ höchste Entschliessung, verwilliget wird, wo
„ es auf solche Weise dermal üblich ist, und zur
„ merklichen Beschwerlichkeit in der Schönfär-
„ berey die Gelegenheit mangelt. Wer sich al-
„ so eines mehreren anmassen sollte, einem sol-
„ chem wäre alles weitere Färben gänzlich ein-
„ zustellen; wogegen das Wollfärben ihnen
„ (Tuchmachern) wie bisher unbeschränkt als
„ ein Recht verbleibt.

„ Dabei wird verordnet, daß ein solcher,
„ der für sich oder für andere, obverstandener-
„ massen färbet, sich aller betrüglicher Färbun-
„ gen, es geschehe aus Vorsatz, oder Mangel
„ genugsamer Wissenschaft, unter Konfiszirung
„ der Waare, oder deren Werth, dann eben-
„ mässiger Niederlegung der Färberey unver-
„ brüchlich enthalten, und in gleicher Maaß
„ demjenigen nachleben soll, was in der Fär-
„ berordnung gesetzgebig vorgeschrieben worden
„ ist.

Von Vorlesung dieser Ordnung.

§ 27. „ Auf daß sich endlich niemand mit
„ der Unwissenheit entschuldigen möge, ist der
„ Innhalt zu publiziren, und deutlich zu erklä-
„ ren

„ ren, auch fürohin bei den Tuchmacherzünften
„ jährlich zweymal um so gewisser zu wiederho-
„ len, als im widrigen die Zunftinspektoren
„ nebst den Zunftskommissären, Aeltesten und
„ Geschwornen, welche hierüber zu halten ver-
„ bunden seyn, alle hieraus entstehende Inkon-
„ venienzen in voller Maß betreffen, folglich
„ selbe mitverantwortlich werden sollen.

„ Schlüßlich wird jedermann alles Be-
„ truges und Vortheils sich zu enthalten ge-
„ warnet.

Lit. A.

Instrukzion für die Beschaumeister.

1) „ Sollen die, durch gemeinsame Wahl
„ des Handwerks bestimmten Beschaumeister
„ ihr Amt ehrlich, treu und fleissig verrichten,
„ durch 3 Jahre dabei verbleiben, und ehe sel-
„ be zu Ende gehen, wird allemal überlegt,
„ ob sie solches Amt weiter fortsetzen sollen, da
„ selbe bei guter Verrichtung immerfort bestät-
„ tiget werden können. Doch wird im Falle
„ einer Entlassung dahin zu sehen seyn, damit
„ nicht alle auf einmal verändert werden. Und
„ weil durch die Beschauabsicht doch merkliche
„ Arbeitsversäumniß unterlaufen; so werden die
„ Tuchmachersgewerbschaften dahin erinnert,
„ eine dergestalten billig proporzionirte Beschau-

„ gebühr zu entwerfen, damit dem Fabrikanten
„ nicht wehe, den Beschauern aber kein Nach-
„ theil entstehe, und die letztern nicht dahin ver-
„ anlasset würden, sich auf Eigennutz zu verle-
„ gen. Dagegen sind

2) „ die Beschauer verbunden, nicht nur
„ den gleich von dem Stuhle abgenommenen Lo-
„ den, ob dieser der Ordnung nach abgewirkt
„ sey, sondern auch das aus der Walke kom-
„ mende, und so weiters auf der Rahm gespann-
„ te Tuch wohl durchzusehen, und beschauen.

3) „ Das Tuch, so beschauet werden soll,
„ wird über zween hiezu aufgemachte Bäume
„ überzogen, wovon die eine Seite gegen das
„ Taglicht gerichtet seyn muß. Hinter dieser
„ Seite des Tuchs müssen die Schaumeister
„ stehen, und nach und nach das Tuch über die
„ zween Bäume herüber ziehen, und solcherge-
„ stalten das Tuch beschauen. Doch muß sol-
„ che Beschauung allzeit nur bei Tage, nie-
„ mals aber des Abends bei Lichte geschehen,
„ bei Strafe 10 Reichsthaler.

4) „ Gleichwie der Tuchmacher bei Stra-
„ fe eines Reichsthaler verbunden ist, das Zei-
„ chen an seinen zur Schau zu schickenden Tu-
„ che dergestalt zu verbinden und zu verhüllen,
„ daß niemand dasselbe erkennen kann noch mag:

„ al-

„ also sollen auch die Beschaumeister solches Zei=
„ chen nicht eher aufmachen, bis sie das Tuch
„ beschauet, und nach seinem Befunde beurtheilt
„ haben. Jener, welcher offener, und unter
„ unverwickelten Meisterszeichen beschauet, ver=
„ fällt in die obenangesetzte Strafe eines Reichs=
„ thaler, und die Beschau soll ungiltig seyn.

5) " Nachdem die Beschaumeister mit ei=
" nem wirklichen Eide belegt werden; so ist
" ohnehin die Schwere der Pflicht bekannt;
" mithin wird ein jeder dahin von selbsten be=
" fliessen seyn, alles dasjenige, über welches
" er schwöret, auf das genaueste zu beobachten,
" und mit Entfernung alles Eigennutzes und
" Partheylichkeit, die vorgelegten Tücher in der
" dreimaligen Beschau dergestalt behutsam und
" fleissig durchzusehen trachten, ob selbe nach
" den vorgeschriebenen Ausmessungen, welche
" sich ein jeder Beschaumeister wohl begreiflich
" eindrucken muß, ächt oder tadelhaft, oder
" gar verwerflich sind, mithin einem jeden,
" was billig und recht ist, ohne Unterschied
" und Rücksicht der Personen wiederfahren las=
" sen.

6) " Die Bestimmung der Tage, und

 " die

„ die Stunden der Beschau sind in der Tuch=
„ macherordnung

§. 6. „ der Zunft, nach Förderung der
„ mehr oder wenigern Arbeit eingeraumet; was
„ also bei dieser Einrichtung von der Meister-
„ schaft beschlossen worden ist, dem haben die
„ Beschaumeister nachzuleben, und an dem aus-
„ gemachten Orte, Tag und Stunden zu er-
„ scheinen, die Beschau willig, und der Ord-
„ nung nach, wie die Tücher zur Beschau ge-
„ bracht werden, so schleunig als möglich abzu=
„ fertigen. „

7) „ Wie die Beschau mit der wirklichen
„ Sieglung vorzunehmen sey, ist in der Tuchma=
„ chersordnung §. 12. und 14. klar ausgemessen,
„ wohin die Beschaumeister sowohl wegen An=
„ legung der Zeichen, als sonderlich auch we-
„ gen der Mangel, und hierauf gesetzten Straf=
„ fälle in den nachfolgenden §. 15. 16. und
„ 17. angewiesen werden. „

8) „ Ein jeder Beschaumeister, welcher
„ untüchtige Waaren mit dem Schausiegel
„ zeichnet, und sothaner Unfug aus Nachlässig=
„ keit geschehen zu seyn probiret wird, ist das
„ erstemal mit 5 Reichsthaler. das zweytemal

„ mit

" mit 10; das drittemal aber, wenn er über-
" zeugt werden kann, daß es aus geflissentli-
" chem Nachsehen, Freundschaft oder Eigen-
" nutz, zur Hintergehung des gemeinen Wesens
" geschehen, und unrichtige Waare für gut
" bestättiget, mithin die theure Pflicht außer
" Acht gelassen worden sey, mit Entsetzung
" nicht nur allein der Beschauungsfunkzion,
" sondern auch des Meisters- oder Handlungs-
" rechtes zu bestrafen. "

9) " Damit man aber auf einen der-
" gleichen unrichtigen Beschaumeister, weil
" solche mehrere angestellet sind, um so ver-
" läßlicher greifen könne, wird ein jeder einen
" kleinen Stempel mit seinem Namen haben,
" und ein jeder die seiner Beschau vorkommen-
" den Stücke damit bezeichnen", um dadurch
" für die Richtigkeit der Beschau zu haften.

10) " Kein Schaumeister soll seine eige-
" ne, oder auf seine Rechnung durch andere
" verfertigte Waare, unter sonstiger Verfal-
" lung, selbst nicht beschauen, sondern den
" übrigen Schaumeistern zur Besichtig- und
" Beurtheilung überlassen. "

11) " Die Beschaumeister sollen die bei
" dieser Beschau einlaufende Strafgelder in ei-
" ne

" ne doppelt verschlossene Büchse thün, welche
" ein wohlverhaltener, und doch einigermassen
" vermöglicher Schaumeister verwahrlich bei
" sich behalten, die Schlüssel hiezu sollen aber
" die andern bei sich haben. Die Büchse soll
" alle Vierteljahr bei der Lade eröffnet, und
" die eine Hälfte hievon nebst der Berechnung
" zu erweislich nützlichen Verordnungen der
" Zunft, die andere Hälfte aber den Beschau-
" meistern zugestellet werden."

12) "Werden die Schaumeister ermah-
" net, solch ihr Amt nach ihrem Eide und Ge-
" wissen treulich und unpartheyisch zu verwal-
" ten, und alle vorgeschriebenen Maaßregeln
" auf das genaueste zu beobachten, und sich
" von den auf den widrigen Betrag geordne-
" ten Straffälligkeiten zu warnen.

Formular

des Eides, welchen die Schaumeister im Tuchwesen abzulegen haben.

"Ich N. N. schwöre zu Gott dem All-
" mächtigen. rc. Demnach ich N. N. zu ei-
" nem Schaumeister der Tücher bestellet wor-
" den bin, daß ich bei diesem Amte diese al-
" lerhöchst emanirte Tuchordnung, und zwar
" der Ordnung nach, wie ein jeder seine Waare

" zur

" zur Schau gebracht, schleunig abfertigen, auch
" auf die Eigenschaft und Beschaffenheit der
" Waare genaue Obsicht tragen, die ge-
" rechte und untadelhaft befundene mit dem ge-
" wöhnlichen Schausiegel subtil und deutlich
" siegeln, die ungerechte hingegen unbesie-
" gelt lassen, und nach publizirter Ordnung
" zur Bestrafung anzeigen, von jedem Stük-
" ke der beschauten Waaren nicht ein meh-
" reres, als was ausgesetzt ist, abfodern,
" auch nicht weder durch Gunst, noch Un-
" gunst, Freundschaft oder Feindschaft, am aller-
" wenigsten aber durch Beschenkungen und Ga-
" ben von dem was billig ist, abwendig ma-
" chen lassen wolle. So wahr mir Gott hel-
" fe, rc. rc.

Lit. B:

Instrukzion für die Walker.

1. " Weil nicht alle Wässer zu dem Tuch-
" walken dienlich sind, weil diejenigen, so viel
" Triebsand mit sich führen, nicht allein die
" feinste Wolle wegnehmen, sondern auch dem
" Tuch einen harten und rauhen Angriff ver-
" ursachen: so sollen in dessen Fall kein Mühl-
" zwang, unter was Titel oder Beredsamkeit
" es auch immer seyn möchte fernerhin verstat-

" tet,

" tet, sondern den Fabrikanten die Wahl der
" Walke gelassen werden. Es wird sich aber
" jeder Walkmüller nicht allein, nach der hier
" folgenden Instrukzion zu verhalten, sondern
" auch einen Eid, nach Inhalt der nachste-
" henden Formulare abzulegen haben. "

2) "Es ist in der Tuchmacherordnung §.
" 14. verordnet worden, daß kein Walker un-
" ter ausgemessener Strafe von 10 Rthlr. ein
" mit dem Beschauzeichen nicht richtig bestättig-
" tes Tuch, und beigebrachten schriftlichen Zet-
" tel in die Walke übernehmen soll. Gleich-
" wie es nun bei so geschehener Uibernahme
" dem Walker selbst obliegt, sich in dieser Ar-
" beit so zu verhalten, damit dem in sich sonst
" tüchtigem Fabrikatum durch seine Schuld
" kein Nachtheil und Gebrechen zugezogen wer-
" de: Sollen dahero fürohin "

3) "keine Tücher mit allzu heissem Was-
" ser, wodurch viele Pfund von der besten
" Wolle verlohren gehen, auch deßwegen die
" Tücher keinen rechten Stoppel überkommen,
" gewalket, noch auch die Fettigkeit mit Lau-
" ge, die keinem Walker im Hause zu ver-
" statten, sondern mit Follerde, wo solche in
" guter Qualität zu bekommen ist, oder mit
" Sei-

„ Seifen gewaschen werden, und sind die Ui-
„ bertreter das erstemal mit 2 Rthlr. Strafe
„ von jedem Stücke, und bei öfterer Uibertre-
„ tung mit unausbleiblicher Abschaffung aus
„ der Walkmühle zu züchtigen.

Formular

des Eides, welches ein jeder Walkmüller abzulegen haben wird.

„ Ich N. N. schwöre zu Gott dem All-
„ mächtigen 2c. Daß, nachdem mir N. die
„ Walkmühle in der Stadt N. oder Dorf N.
„ anvertrauet worden ist, ich diejenigen Tü-
„ cher, oder wollene Zeuge, welche mir zum
„ walken überbracht werden möchten, anders
„ nicht, als nachdem solche vorher nach der
„ Schauordnung gehörig gezeichnet seyn wer-
„ den nach meinem besten Verstande und Ge-
„ wissen zu richten, solche weder mit allzuheis-
„ sem Wasser arbeiten, noch auch mit Lauge,
„ sondern mit Follerde, oder Seife allein, wal-
„ ken, und damit die Wolle nicht abgeschla-
„ gen, noch durch unvorsichtiges Einlaufen der
„ Tücher, oder sonst auf eine Weise den Tuch-
„ machern Schade zugefüget werde, genaue
„ Obsicht tragen, und im übrigen alles, was
„ zu einer tüchtigen Walke erforderlich, und

„ in

" in meiner Instrukzion gemessentlich verordnet " ist, sowohl für mich, als durch mein Ge= " sinde treu und fleißig beobachten wolle, und " solle; So wahr mir Gott helfe rc. rc. "

Lit. C.

Instrukzion für die Tuchscheerer.

1) " Ein jeder Tuchscheerer hat allen " Fleisses auf die deutliche Ausmessung dieser " neuen Tuchordnung genau acht zu haben, mit= " hin auch kein Tuch in die Arbeit zu nehmen, " außer es ist selbes mit den eingeführten Be= " schauzeichnungen versehen, folglich die ungezeich= " nete und unbeschaute Waare unter 3 Rthlr. Stra= " fe anzuhalten, und auf das Beschauhaus zu= " rück zu senden, außer es werde über die ge= " straften Tücher von den Beschaumeistern ein " Verstattungszettel, daß es in die Arbeit ge= " nommen werden könne, überbracht. "

2) " Da aber an einer guten Zurichtung " gar vieles gelegen, mithin, wenn diese nicht " behörig vorgenommen ist, die Waare allzu= " sehr in dem Werth und Ansehen herabgeschla= " gen wird: also hat ein jeder Tuchscheerer " hauptsächlich dahin zu sehen, die Tücher un= " ter der Scheere so zu halten; daß selbe bei " ihrer Würde verbleiben, und sobald nicht fa=

" den=

„ densichtig werden mögen, auch sich alles
„ übermässigen Spannens und Ausdehnens
„ mit dem schädlichen Mißbrauche der gewalt-
„ samen Werkzeuge zu enthalten, und über-
„ haupt sich nach allem den zu halten, was
„ §. 8. in der Tuchmachersordnung mit mehre-
„ ren unter den gesetzten Strafen verordnet
„ wird."

3) „Kein Tuchscheerer soll die Tücher mit
„ Brunnen, wohl aber mit Fluß- und Re-
„ genwasser einnetzen und rauen, und da die fei-
„ nen Tücher eine mühsame Zurichtung erhei-
„ schen, folgbar nicht obenhin gerauet, sondern
„ wenigstens mit vier oder fünf Wässern gear-
„ beitet werden müssen: so werden die Tuch-
„ machersgewerkschaften auch dahin bedacht seyn,
„ den Tuchscheerern ihre dießfalls zu habende
„ größere Mühe zulänglich zu belohnen."

4) „Sofern wider Verhoffen die zur Zu-
„ bereitung gegebenen Tüchern entweder in den
„ Rahmen unordentlich gezogen, und unrecht
„ beschauet, oder falsch gefärbet wäre, hat ei-
„ ne dergleichen unrichtige Waare der Tuch-
„ scheerer oder Zubereiter gehörigen Orts zu de-
„ nunziren, und vor Austrag der Sache kei-
„ neswegs zu richten, und wie die Uibertreter
„ mit wohlempfindlicher Strafe angesehen sind:

„ so

„ so soll hingegen einem jeden aufrechten De„ nunzianten, wie in diesen, als übrigen Fällen „ das Denunziazionsdrittel gebühren.

5) „ Sollte sich in der Presse ein Man„ gel hervorthun, daß die Tuchwaare entweder „ verbrennet, oder in andere Wege verunstal„ tet wäre: so ist dieses Verbrechen an den Tuch„ scheerer dergestalt zu erholen, damit dem Ei„ genthümer zur vollkommenen Schadloshaltung „ geholfen werde.

6) „ Das Legen, Binden und Packen „ der Tücher ist dergestalt einzurichten, damit „ selbe leicht aufgelößt, und in das Innere der„ selben, ohne das Stück viel zu verpudeln, „ eingesehen werden könne; jedoch wird hiebei in „ sonderheit gewarnet, daß die Breite durchge„ hends gleich, und Leisten auf Leisten gelegt „ werde, widrigenfalls, da befunden würde, daß „ mit dem obern Theile ein Vorschub, der an„ dere Theil aber kürzer gelegt seyn würde, wird „ ein dergleichen vortheilhaft legender Tuchzu„ bereiter für jedes Stück mit 2 Reichsthaler „ Strafe unnachsichtlich zubelegen seyn.

7) „ Weil auch zu geschehen pfleget, daß „ bei häufender Arbeit die gefärbte Waare oft „ einige Tage naß über einander liegen muß,

„ und

„ und nicht sobald in die Rahme zum abtrock-
„ nen gelangen kann, durch dieses auf Einan-
„ derliegen aber die Nässe durchdrucket, und die
„ Waare fleckicht, oder sonst in die Verdärb-
„ niß geräth: also haben die Tuchbereiter alles
„ Fleißes diese verderblichen Umstände sowohl
„ durch sich selbst, als ihre Leute aufs sorgfäl-
„ tigste zu vermeiden.

8) „ Um aber dieser Instrukzion und der
„ eingeführten Tuchmachersordnung mit so meh-
„ rerer Pflicht nachgelebet werde, hat ein Tuch-
„ scheerer folgenden Eid abzulegen.

Formular

des Eides, welchen ein jeder Tuchscheerer oder Zubereiter abzulegen hat.

„ Ich N. N. schwöre zu Gott dem All-
„ mächtigen 2c. 2c. Demnach Se. Majestät — —
„ eine gewisse Tuchordnung einzuführen, und
„ unter andern, wie die Tücher in der Zube-
„ reitung traktiret werden sollen, Ziel und Maß
„ zu geben, allermildest befunden, daß ich jetz-
„ gedachte Tuchordnung, soviel solche meine Ar-
„ beit und Verrichtung angehet, nach Maßge-
„ bung meiner Instrukzion genau beobachten,
„ mich dabei als ein ehrlicher Meister aufführen,
„ dawider in keinerley Weise weder selbst han-

„ deln,

„ deln, noch durch meine Leute handeln lassen, „ keine Tücher, welche nicht gehörig beschauet „ und ordnungsmässig gesiegelt, annehmen oder „ annehmen lassen, solche bei ihrer Würden er= „ halten, und insonderheit über den Aussatz „ des k. k. Tuchreglements wegen Recken und „ Ausdehnen, oder solches meinen Leuten zu „ thun verstatten wolle und solle; So wahr mir „ Gott helfe.

Lit. D.

Instrukzion für die Färber

„ Zur Steuerung des Uibels, daß die „ Tuchwaaren durch falsche und betrügliche Far- „ be in grossen Mißkredit gerathen, soll

1) „ Fürohin weder in Prag, noch in „ andern Städten dieses Königreichs, wo Fär= „ bereyen sind, kein Färber mit einigen andern „ Leuten, außer mit bezunfteten Färbergesellen, „ und ordentlich aufgenommenen Lehrjungen sei= „ ne Färberkunst treiben und exerziren, bei „ Strafe von 25 Reichsthaler, so oft dawider „ gehandelt werden sollte, davon dem Denunzi= „ anten jedesmal ein Drittel unweigerlich be- „ händiget werden wird.

2) „ Diejenigen, welche entweder eine „ Färberey laut Privilegiums oder allenfalls in

„ Mie=

„ Miethung haben, sollen einen bezunfteten
„ Meister annehmen, und auch dergleichen Fär-
„ bergesellen befördern, bei Vermeidung obiger
„ Strafe.

3) „ Sollen die Färber keine Färbertaxe
„ machen, sondern bei Veränderung der Preise
„ in den Farbmaterialien bei dem angestellten
„ Konsesse sich anmelden, da dann nach geschehener
„ Untersuchung die Sache gehörig bestimmet
„ werden soll.

4) „ An die geblautschwarzen Tücher soll
„ hinfür zum Unterscheide der andern ungeblauten
„ ein Siegel gemacht werden, auf der
„ einen Seite des Färbers Petschaft und Namen,
„ auf der andern Seite ein Zeichen mit
„ B. D. beigedrücket werden. Vor allen andern
„ gefärbten Tüchern aber soll der Färber
„ ein bleyenes Siegel anmachen, worauf dessen
„ Pettschaft und Namen gepräget ist; mit den
„ Cochenillfarben aber bleibt es bei den übrigen
„ Siegeln, jedoch damit solche von den unbeständigen
„ Farben wohl unterschieden werden
„ mögen: so soll ein weisser Bindfaden durchgezogen,
„ und das Zeichen daran gehängt
„ werden.

5) „ Ist nicht minder vorgekommen, daß
„ die besten Tücher in der Farbe, theils durch

„ das

„ das lange Kochen, theils daß dieselbe allzu-
„ drang in dem Kessel liegen, oder auch durch
„ des Gesindes Nachlässigkeit verwahrloset, sehr
„ verbrennet, oder auch fleckicht gemacht wer-
„ den: so sollen diesemnach die Färber und ih-
„ re Kesselmeister gute und fleißige Absicht tra-
„ gen, vor allen andern aber ihre Kessel so be-
„ stellen, damit die Tücher geraum darinnen
„ liegen, indem die Uibertreter mit empfindlicher
„ Strafe angesehen werden sollen.

6) „ Weil auch zu geschehen pfleget,
„ daß die Tuchbereiter und Tuchscheerer an der-
„ gleichen Verdärbniß Schuld tragen, weil bei
„ überhäufter Arbeit, die gefärbte Waare oft
„ einige Tage naß und übereinander liegen muß,
„ und nicht sobald in die Rahme zum abtrock-
„ nen gelangen kann, so wird es den Färbern
„ obliegen, die Tuchscheerer darauf alles Fleis-
„ ses zu erinnern.

Formular
zum Eide für die Färber.

„ Ich N. N. schwöre zu Gott dem All-
„ mächtigen rc. Demnach Se Majestät eine
„ Tuchordnung einzuführen, und unter andern
„ eine Spezialinstrukzion, wie sich ein jeder
„ künftig zu verhalten habe, allermildest vorzu-
„ schreiben befunden haben: so will ich dem zu

„ Fol-

„ Folge genau nachkommen, und zwar keine ei-
„ genmächtige Färbertaxe, außer es würde selbe
„ bei steigenden Farbzeugpreisen von der Behör-
„ de erhöhet, einzuführen, an die geblaut-
„ schwarze Tücher zum Unterschied der andern
„ ungeblauten das vorgeschriebene Zeichen, so
„ wie auch bei den andern Farben den ausge-
„ messenen Unterschied instrukzionsmässig beobach-
„ ten, überhaupt aber allen dem genau nach-
„ kommen, und weder durch mich, noch meine
„ Leute entweder durch das lange Kochen, oder
„ daß die Tücher zu drang im Kessel liegen,
„ den Tuchmachern einigen Schaden zu zufü-
„ gen. So wahr mir Gott helfe ꝛc.

N. 346.

Verordnung in Böhmen vom 12. August, zu Folge eines Hofreskripts vom 20. July 1765.

Zu Beförderung der Tuchmanufaktur wird

1) in Zukunft jedem Tuchmachermeister erlaubet, so viel Stühle sowohl auf die feine, als grobe Fabrikatur zu halten, und darauf so viele Gesellen, und Jungen zu fördern, als er seinem Nahrungstriebe vorträglich zu seyn selbst ermißt, und zwar dergestalten, daß gegen sothane Befugniß die etwa bisher bestandenen Privi-

Nachträge zur Tuchmacherordnung

legien, Zunftsartickel, Gewohnheiten, oder Einverständniße der Meisterschaften, welche hiermit aufgehoben, und für unkräftig erkläret werden, weder angeführet, noch gehalten, sondern vielmehr diejenigen, so einen Meister hierunter zu stöhren, oder zu beirren, oder zum Abbruche dieser Verordnung derley Verständniße geflissentlich zu errichten sich beigehen lassen würden, mit gemessener Strafe anzusehen sind.

2) Sollen die vorgeschriebenen Wandersjahre von den Tuchmachergesellen zwar ordnungsmässig erstrecket, jedoch von denjenigen, welche davon bei einer wohleingerichteten Tuchfabrike entweder inn- oder außer Landes in wirklicher Arbeit zugebracht haben, und deßwegen mit glaubwürdigen Zeugnißen versehen sind, die andere Hälfte zu guten gelassen, und dieselbe vorzüglich zum Meisterrecht befördert werden, dergestalt, daß, wenn sothane Fabriken auch in keiner Zunftsverfassung stünden, sondern als eine freye Manufaktur betrieben würden; dieses den künftigen Gesellen unnachtheilig sey, und zu keinem Vorwurfe gereiche, diejenigen aber, welche sich an solche mit dem verbotenen Aufwiegeln, Schimpfen, oder Geldstrafen vergehen würden, sollen mit empfindlicher Leibesstrafe belegt, und hierob von den Obrigkeiten, und Magistraten alles Ernstes gehalten werden.

3)

3) Wird allen Tuchmachergesellen, welche die Wandersjahre auf eine oder die andere Art gehörig erstrecket haben werden, sich zu verheurathen erlaubet, jedoch mit dem Bedinge, daß die Person, welche sie eheligen, der Spinnerey, oder anderer in die Tuchfabrikatur einschlagenden Manufaktursarbeit kündig sey; solchenfalls soll eine dergleichen Verehligung der Tuchmachergesellen ohne Anstand gestattet werden, selben bei Anwerbung des Meisterrechts ganz unnachtheilig seyn, auch gegen diejenigen, so ihnen deßwegen Vorwürfe machen, oder sie beschimpfen würden, mit obigen Strafen ganz unnachsichtlich verfahren werden.

4) Obwohl jedem Tuchmacher frey stehet, feine, oder grobe Tücher in der ordnungsmässigen Qualität, und Breite zu erzeugen, so sind doch die Mittelfeinen Tücher, oder sogenannten Kunstreicher, wovon die Elle 2 fl. bis 3 fl. 30 kr. im ersten Ankaufe zu stehen kömmt, jene Gattungen, welche zur Fabrikatur der böhmischen Erblande vorzüglich geeignet sind, da solche aus der sortirten Land- oder vermischten fremden Wolle erzeuget werden können; daher sollen die für die Tuchmanufaktur ausgesetzten jährlichen drey Prämien von 200, 150, 100 fl. künftighin für diese Gattung Tücher allein bestimmt, und mit Verlauf jedes Jahres vertheilet werden.

 5)

5) In der gleichen Absicht sollen für jeden fremden Tuchmachergesellen, welcher des Kniestreichens kundig ist, und während der nächsten fünf Jahre von dem Tage der Bekanntmachung an, in den böhmischen Erblanden einwandern, und daselbst ein Jahr in der Arbeit stehen wird, zu einer Ergötzlichkeit 5 fl. für den Jungen aber, welchen derselbe auf die Fabrikatur abgerichtet haben wird, 1 fl. bestimmt seyn, so ihm entweder von dem Meister, oder aus der Handwerkskassa verabfolget, dieser aber aus jedes Landes besondern Kommerzialkassa ohne weitere Kosten, jedoch gegen gehörige Bestättigung, wieder ersetzt werden soll.

N. 347.

Verordnung in Böhmen vom 1. May 1782.

Die Ausdehnung der Flanelle und Boy wird verboten, und die große Rumpal abgeschaft.

Die Ausdehnung der Flanelle und Boy über die in der Tuchmacherordnung erlaubte Maß wird allenthalben verboten, und die gebrauchte Rumpal mit dem Beisatze abgeschaft, daß bei einem vorkommenden widrigen Falle, sowohl der Tuchmacher als der Beschauer zur Rede und Strafe gezogen werden würden.

N. 348.

Hofdekret vom 28. Weinmonat 1784.

Tuchfabrik.

Bei dermaliger neuen Zollverfassung sollen

len auch die kleinen Tuchfabrikanten aufgemuntert werden, ihre Stühle zu vermehren, und nebst den gröbern sich auch auf die feinern Gattungen der Tücher zu verlegen.

kanten sind aufzumuntern, ihre Stühle zu vermehren.

N. 349.

Hofdekret vom 9. kund gemacht in Böhmen den 27. Jänner 1786.

Zur Beförderung der Ansiedlung in den Festungen Theresienstadt und Pleß sollen zu Folge des unterm 9. Christmonats 1782. kundgemachten Patents sich Tuchmacher, Zeugmacher und Mesulanweber, wenn sie sich in Theresienstadt und Pleß häuslich niederlassen wollten, und die erste Einrichtung der Werkstatt mitbringen könnten, bei ihrem Kreisamte in Zeit eines halben Jahrs melden; jedoch haben sie sich dieserwegen noch in keine Kosten oder Reisen einzulassen, oder das bisherige Gewerbe voreilig zu verlassen, bis selbe zur Ansiedlung angenommen seyn würden.

In den Festungen Pleß und Theresienstadt können die Tuchmacher, Zeugmacher, und Mesulanweber sich ansiedeln, und welche Begünstigungen ihnen zugestanden werden.

Die Kreisämter haben daher nebst den Namen der Ansiedlungswerber die Zahl der Kinder und Gesellen, dann Werkstühle, die sie mitbringen könnten, zu verzeichnen, und auch anzumerken, ob sie sonst einiges Vermögen mitbringen könnten, welche Anzeigen sonach gleich an das Gubernium einzuschicken.

N. 350.

N. 350.

Ordnung der Tuchmacher wird erneuert. S. N. 345.

N. 351.

Regierungsdekret Wien den 11. April 1786.

Die Meisterrechtswerber haben statt eines Kotzen ein Stück mittelfeines Tuch zum Meisterstück zu verfertigen.

Die Tuchmachermeisterrechtswerber haben in Hinkunft statt eines Kotzen ein Stück mittelfeines Tuch zum Meisterstück zu verfertigen.

N. 352.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 30. July 1787.

Den Schönfärbern und Tuchmachern wird die unächte Färbung der Tücher unter Konfiskazionsstrafe verboten.

Nachdem wider die von einigen Schönfärbern und Tuchmachern unternehmende unächte Färbung der Tücher, nämlich mit Blauholz, Klagen geführet worden, und derley falsche Färbung dem Kredit der hierländigen Manufakturen und Fabriken sehr schädlich ist; so ist dieser Unfug unter Konfiszirungsstrafe sämmtlichen Schönfärbern und Tuchmachern nachdrücklich zu untersagen.

Tuchscheerer.

N. 353.

Tuchscheererrahmen sind abzustellen. S. Tuchmacherordnung N. 345.

N. 354.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 17. Weinmonats 1786.

Bei der Tuchscheererzunft ist der noch bestehende Mißbrauch des Gesellenschanks, und Gesellenmachens abzustellen.

Bei der Tuchscheererzunft werden Mißbräuche abgestellt.

Uhrmacher.

N. 355.

Hofdekret vom 20. Jänner 1785.

Obschon die Bestandtheile der Uhren unter den außer Handel gesetzten Stahl- Eisen- und Meßingwaaren mitbegriffen sind, so wird dennoch in Anbetracht, daß solche in den Erblanden noch nicht hinreichend erzeugt werden, zu Verfertigung der Uhren aber nothwendig sind, erlaubet, daß den Uhrmachern selbst dergleichen zu ihrem Gebrauch erforderliche Materialien auf Päſſe, nach Maß ihrer Bedürfniß, gegen Entrichtung der vorigen Mautgebühr einzuführen bis zu deren mehrerer Herstellung inner Landes gestattet.

Die Bestandtheile der Uhren sind den Uhrmachern gegen Päſſe einzuführen gegen Entrichtung der vorigen Mautgebühr erlaubet.

N. 356.

Hofdekret vom 14. November 1785.

Wie mit Verordnung vom 20. Jänner d. J. gestattet worden, an die Uhrmacher Päſſe

Und auf die Werkzeuge der Uhrmacher erweitert

se zur Einführung der Bestandtheile der Uhren jedoch nur nach ihrem eigenen Bedarf, und gegen Entrichtung der Zollgebühr, unentgeldlich zu ertheilen, eben so wird diese Gestattung auf die Werkzeuge der Uhrmacher, nämlich: Räder, und Schnecken, Steigrad, Schneidzeuge, Eingriff - Gerädhäng - und Durchfertigungs- dann Zilinder- Maschinen, Unruhdreher, Zusammensetzer, Drehstiel, Feil - und Stielbogen- Beiß - und Flachzangen, Federzirkel, geschraubte stählene Rollen, Grabstichel, Reib - und Kletalen, Rädersenker, und Schneideisen, Laubsägen, Sägbogen, Laubsägboden, Hammer und Feilen, hiermit erweitert.

N. 357.

Regierungsverordnung vom 14. Dezember 1782.

Proben der Groß - und Kleinuhrmacher.

Die Proben der Groß - und Kleinuhrmacher sollen so, wie bisher, auch künftig dem Hofastronom Hell zur Beurtheilung übergeben und nach dessen Zeugniß für ächt gehalten werden.

W e b e r.

N. 358.

Verordnung Wien den 29. May 1764.

Wie die Webermei-

Ein Webermeister, der jederzeit ohne ferner

ner statt findende Entschuldigung für seine Gesellen zu stehen hat, soll, im Falle er in einer vorsetzlich betrüglichen Zurückhaltung und respektive Entfremdung einiger demselben von den Fabriken zur Verarbeitung anvertrauten Gespunst betreten würde, das erstemal mit empfindlicher Leibesstrafe nach befundenen Umständen, das zweytemal aber gar mit Entsetzung seines Bürger- und Meisterrechts abgestrafet werden. ster, der eines Betrugs überwiesen würde, zu bestrafen sey.

N. 359.

Verfassung der Weberey betreffend. Sieh N. 264.

N. 360.

Verordnung Wien den 25. Sept. 1766.

Derjenige Webergesell, welcher fürhin wegen Entfremdung einiger Schneller schuldig erkennet wird, soll das erstemal ohne alle Nachsicht mit empfindlicher Leibesstrafe gezüchtiget, im zweyten Betretungsfalle aber dieser verübten Untreue halber dem k. k. Stadt- und Landgerichte ohne weiters übergeben, und mit ihm kriminalisch verfahren werden. Webergesell welcher einige Schneller entfremdet, wie zu bestrafen sey.

Nro. 361.

Wien vom 9. July 1772.

Für die bürgerlichen Webermeister sind nachstehende Artikel festgesetzt: Artikel für die Webermeister.

1)

1) Da die Beförderung der Ehre Gottes bei einer jeden wohleingerichteten Bruderschaft die Hauptsache zu seyn hat, so sollen die Webermeister dem Gottesdienste mit geziemender Andacht beiwohnen.

2) Sollen die hiesigen Webermeister, nachdem bisher üblichen Gebrauche, alle Monate an einem Sonntage nachmittags nach 4 Uhr, auf der derzeit gewöhnlichen Herberge, bei der goldenen Kugel auf dem Hofe erscheinen. Daselbst hat in Gegenwart des Kommissärs jeder Meister die monatliche Auflage mit 5 kr. und jede Wittwe durch den Jungmeister mit 5 kr. zu erlegen. Die zur hiesigen Hauptlade einverleibten Landmeister hingegen haben alle Quartale 15 kr. zu entrichten, und sollen einmal des Jahrs, nämlich am heiligen Pfingstmontage, sich hier einfinden, und das ganzjährige Auflaggeld mit 1 fl. erlegen, oder wenigstens in erheblichen Hindernißfällen, richtig einsenden.

Auch sollen die Meisterwittwen auf dem Lande ihre jährliche Auflage mit 1 fl. durch einen Mitmeister zur obbestimmten Zeit einzusenden schuldig seyn. Uibrigens sind die zur hiesigen Hauptlade gehörigen Vierteladen alle Jahre ihre Ladenrechnungen zur Berichtigung, und weitern Uiberreichung an ihre hohe Behörde

de einzusenden verbunden. Die Lade soll mit drey verschiedenen Schlössern gesperret seyn, und zu dem einen der Handwerkskommissär, zu dem andern der Obervorsteher, und zu dem dritten der Untervorsteher die Schlüssel haben.

Wenn ein hiesiger Meister ohne besonders wichtige, und dem Obervorsteher vorher eröfnete Hinderniß von dieser Versamlung ausbliebe, so soll er für das erstemal um 15 kr. gestraft, und dem ungeachtet seine monatliche Auflage mit 5 kr. nachzutragen verhalten werden. Wenn er aber zum zweitenmale ausbliebe, so ist von dem Kommißär mit schärferer Ahndung wider ihn zu verfahren. Auf eben diese Weise soll der ausbleibende Landmeister um 1 fl. gestraft, und zugleich sein jährliches Auflaggeld mit 1 fl. nachzutragen schuldig seyn. Bei diesen Zusammenkünften sollen sich

3) die Meister sittsam und friedlich betragen, folglich kein Getös, oder Geschrey erregen, nicht zanken, spotten, oder schimpfen, und vorzüglich ihrem Kommissär die schuldige Achtung und Untergebenheit bezeigen. Hätte ein Meister wider den andern eine Klage, als zum Beispiel wegen verachteter Arbeit, zugefügter Unbilden, Schadens, und dergleichen vorzubringen, so hat solches von dem Kläger stehend

hend, ohne Geschrey, ohne anzügliche Ausdrücke, sondern auf eine geziemende und bescheidene Weise zu geschehen. Hierauf hat der Beklagte ebenfalls stehend, und mit der nämlichen Anständigkeit sich zu verantworten. Solchergestalt wird die Sache gründlich untersucht, und entweder gütlich abgethan, oder der schuldig erkannte Meister um 30 kr. gestrafet, allenfalls auch nach Beschaffenheit der Umstände zu einer höheren Strafe — welche doch 2 fl. nicht übersteigen darf — verhalten werden; im Falle aber das Verbrechen von solcher Beschaffenheit wäre, daß es eine noch schwere Strafe zu verdienen schiene, so ist es sogleich der Obrigkeit zur gebührenden Ahndung anzuzeigen.

4) Soll alle Jahre an dem Pfingstmontage das Haupthandwerk gehalten, an dem St. Thomastage von dem jeweiligen allemal ein Jahr verbleibenden Obervorsteher die öffentlich und deutlich herabzulesende ordentliche jährliche Hauptrechnung über allen Empfang und Ausgabe geleget, und wenn sie richtig befunden worden, von dem Kommissär, und den übrigen Meistern unterschrieben, zur Lossprechung des Rechnungslegers in der Lade aufbehalten, und davon jährlich eine getreue Abschrift unter des Kommissärs, der Vorsteher Unterzeichnung der k. k. Regierung zur Genehmigung überreichet werden.

An

An eben diesem Tage ist der jeweilige Obervorsteher, entweder auf ein weiteres Jahr durch die Wahl zu bestätigen, oder von dem jeweiligen Untervorsteher die Obervorstehersstelle anzutretten, und sodann sogleich ein neuer Untervorsteher zu wählen.

Die zur Hauptlade gehörigen Viertelladen sollen alle Jahre, und zwar an dem am heiligen Pfingstmontage abgehalten werdenden Haupthandwerke ihre Ladenrechnungen unter 2 fl. Strafe einzusenden schuldig seyn.

5) Wird den bürgerlichen Webermeistern hiemit auf das schärfeste verboten, ohne Vorwissen, oder in Abwesenheit des von hoher Obrigkeit ihnen zugeordneten Kommissärs in Handwerksangelegenheiten zusammenzukommen, einen Schluß unter sich zu fassen, von einem oder dem andern Strafgelder abzufordern, oder in Handwerksvorfallenheiten mit auswärtigen Webern jemals Briefe zu wechseln.

6) Soll jeder aufzunehmende Jung, er seye nun Meisterssohn, oder nicht, vier Wochen vorher geprüft werden. Läßt er die erforderlichen Fähigkeiten von sich spühren, so ist er bei versammeltem Handwerke, vor offener Lade, gegen Einlegung seines Taufscheins, und Stellung zweener Bürgen, auf 3 Jahre, und wenn

ihn

ihn der Lehrmeister durch die Lehrzeit zu kleiden verspricht, auf 4 Jahre ordentlich aufzudingen und einzuschreiben, wofür das Aufdinggeld mit 1 fl. 30 kr. zur Lade zu bezahlen kömmt.

7) Nach vollstreckter Lehrzeit soll der Junge, wenn er sich während derselben in allem wohl verhalten hat, abermal bei versammeltem Handwerke, vor offener Lade, gegen Beibringung des gewöhnlichen Zeugnisses von dem Christenlehrgeistlichen, und gegen Erlag des Freysprechgeldes mit 1 fl. 30 kr. in Gegenwart der Gesellen seiner Lehrjahre freygesprochen, und sodann gleich ohne allen Unterschied, als ein rechtmäßiger Gesell angesehen werden.

8) Wenn ein Gesell Meister zu werden verlanget, er sey ein Meistersohn, oder nicht, er möge eine Meisterswittwe, oder Tochter zu heurathen gesonnen seyn, oder nicht, so soll er sich vorher bei versammeltem Handwerke melden, daselbst die zum Meisterrechte erforderlichen Eigenschaften, nämlich: daß er von ehrlicher Geburt, und ein Landeskind sey, oder wegen seiner auswärtigen Geburt von hohen Orten, die Entlassung erhalten, wie auch, daß er das Handwerk ordentlich erlernet, bei einem hiesigen Webermeister gearbeitet, und sich hierbei ehrlich, und treu verhalten habe, gehörig beweisen.

Wenn

9) Wenn nun die Meisterschaft nichts hierwieder einzuwenden hat; so soll der Meisterrechtswerber bei der k. k. Regierung um die gnädige Verwilligung des Bürger- und Meisterrechts præstitis præstandis geziemend anlangen.

Nachdem er sodann die ihm von gedachter hohen Stelle aufgetragene Probe, der eingeführten Ordnung nach, in dem eigenthümlich dem Weberhandwerke zugehörigen Färbhause, unter Aufsicht zweener dazu ernannten Beschaumeister, verfertiget haben, und darüber das unpartheyische Zeugniß der Meisterschaft an die hohe Behörde abgegeben worden seyn wird, so hat er den dießfälligen fernern Entschluß abzuwarten.

Auf dem Lande aber soll die den Landmeisterrechtswerbern zu machen obliegende Probe im Beyseyn der zween nächstliegenden Meistern verfertiget, und jedem derselben statt der Mahlzeit für Reise und Zehrungskosten 2 fl. und nicht mehr von dem Meisterrechtswerber bezahlet werden. Ist nun

10) die Probe für gut erkannt worden, so hat solche sogleich für das Meisterstück zu gelten, und nachdem der Meisterrechtswerber von der k. k. Regierung die ordentliche Ertheilung des Bürger- und Meisterrechts erhalten, und

hier-

hierauf bei einem Stadtrathe das gehörige Ansuchen gethan haben wird, so soll er nach baarem Erlage der Meistertaxe (welche bei einem Stadtmeister in 35 fl., bei einem Landmeister in 30 fl. zu bestehen hat,) also gleich dem Handwerke als Mitmeister einverleibet, und nach 8 Tagen dem Stadtrathe zur Ablegung des Bürgereides vorgestellet werden. Uibrigens soll derselbe, unter scharfer Ahndung, weder von dem Handwerke zu einer Gasterey, oder was immer für einer andern Ausgabe verleitet werden, noch etwas solches freywillig zu thun sich erkühnen.

11) Wenn ein Gesell nicht mehr Lust hätte, bei seinem Meister zu arbeiten, oder der Meister seinen nicht bloß auf die Probe genommenen sondern ordentlich in der Arbeit stehenden Gesellen nicht mehr behalten wollte, so soll, nach dem eingeführten, und bisher wohlbestandenen Gebrauche, der Gesell von dem Meister das sogenannte Urlaubwerk anverlangen, oder der Meister dem aus der Arbeit zu treten gesonnenen Gesellen das Urlaubwerk aufgeben.

Sollte der Gesell vor Fertigung des Urlaubwerkes entlaufen, oder der Meister ihn, ohne besonders gegründete, und von den Vorste-

herrn,

Herrn, und dem Kommissär also befundene Ursache aus der Arbeit schaffen, so ist solches der Obrigkeit anzuzeigen. Uibrigens sind den Gesellen die Kundschaften, außer der Stempelgebühr unentgeldlich zu ertheilen.

12) Da das Weberhandwerk reichszünftig ist, so soll den eingewanderten fremden Gesellen das Unterkommen auf alle erthunliche Art erleichtert, und folglich von den Meistern kein Anstand gemacht werden, die auswärtigen Gesellen in Arbeit zu nehmen. Der fremde Gesell aber hat seine Kundschaft jenem Meister, bei dem er Arbeit erhält, einzuhändigen, damit dieser solche dem Obervorsteher zur Verwahrung übergeben möge.

Dafern sich aber für den eingewanderten Gesellen nach 3 Tagen keine Arbeit fände; so ist er zu verhalten, sich sogleich wieder hinwegzubegeben. Wo übrigens unter den schärfesten Strafen verboten wird, von dem eingewanderten fremden Gesellen, ein Geschenk anzuverlangen, so auch dem Weberhandwerke: demselben ein Geschenk abzureichen.

13) Wenn nach dem Tode eines Meisters, dessen Wittwe in diesem Stande das

Handwerk fortführen will; so soll ihr ein wohlerfahrner, und gutgesitteter Gesell von dem Handwerke zugegeben werden. Dafern sie einen Jungen in der Lehre hätte, so ist dieser bis auf das letzte Vierteljahr seiner Lehrzeit bei ihr zu lassen, sodann aber einem andern Webermeister zur vollständigen Auslernung, und Freysprechung zu übergeben.

14) Sollen allemal 12 Meister das Leichenbegängniß eines verstorbenen Webermeisters, oder einer Meisterin auf die von dem Jungmeister vorher gemachte Einladung bei 12 kr. Strafe begleiten. Wer hieran verhindert wäre, hat solches alsogleich dem Obervorsteher zu melden, damit er einen andern Meister dazu berufen lassen könne. Uibrigens soll für jeden verstorbenen Webermeister, und ingleichen für jede Meisterin eine heilige Seelenmesse gelesen werden.

15) Wird hiermit nachdrücklichst verboten, einiges Geld aus der Lade auf Essen oder Trinken zu verwenden, indem alle, bei dem Handwerke eingehenden Auflag- Aufding- Freysprech- Einverleibungs- und Strafgelder bloß zur Bestreitung der unvermeidlichen Handwerksausgaben, zu dem gewöhnlichen Gottesdienste,

zur

zur Hülfe für einen verunglückten oder verarmten Meister, oder einer dergleichen Wittwe, und auf ähnliche fromme Werke bestimmet sind. Schlüßlich und

16) Sollen gegenwärtige Artikel wenigstens einmal jährlich zu Jedermanns Wissenschaft bei versammeltem Handwerke herabgelesen werden.

Jene Fälle, welche darin nicht enthalten wären, sind nach den übrigen schon ergangenen, oder noch ergehenden hohen Verordnungen zu entscheiden.

Wenn aber keine dergleichen vorhanden wären, so ist solcher Fall der k. k. Regierung anzuzeigen.

Für die Webergesellen bestehen aber folgende Artikel:

Da die Beförderung der Ehre Gottes bei jedem wohleingerichteten Mittel die Hauptabsicht zu seyn hat; so sollen auch die Webergesellen, hauptsächlich an Sonn- und gebotenen Feyertagen dem Gottesdienste gehörig beiwohnen; auch sollen allemal 12 Gesellen das Leichenbegängniß

eines verstorbenen Webermeisters, einer Meisterin, oder eines Gesellen bei Strafe von 12 kr. begleiten.

2) Soll alle 4 Wochen an einem Sonntage von einer jeden Werkstatt ein Webergesell auf die von zween Jungmeistern den Meistern gemachte, und folglich auch den Gesellen bekannte Ansage, zugleich aber auch dem Handwerkskommissär geschehene Erinnerung nach 4 Uhr Nachmittags in der derzeit bei der goldenen Kugel am Hofe gewöhnlichen Herberge, und bei dem Eintritte zur Lade ohne Stock, oder anderes Seitengewehr erscheinen. Daselbst haben die von jeder Werkstatt erscheinenden Gesellen in Gegenwart des Kommissärs die monatliche Auflage mit 5 kr., wovon nach der eingeführten, und bisher-bestandenen Ordnung 2 in den Armen- und Krankenbeutel kommen, 2 aber zur Unterhaltung der zwei in der Herberge befindlichen Gesellenbette, auf Leichenbegängnisse der mittellos verstorbenen Gesellen, auf heilige Messen und andere Vorfälle, und endlich der noch übrigbleibende 5te kr. zur Vergütung des zu jeder Auflage einzuräumenden eigenen Zimmers, und dießfalls dem Herbergsvater verursachten Ungemächlichkeit verwendet werden soll, zur Gesellenlade sowohl für sich, als für ihre Mitgesellen ordentlich zu erlegen.

Die

Die Lade soll mit 3 verschiedenen Schlössern gesperret seyn; und zu dem einen der Kommissär, zu dem andern der Beisitzmeister, und zu dem dritten der jeweilige Altgesell den Schlüssel haben.

3) Sollen sich bei diesen Zusammenkünften die Gesellen besonders sittsam und friedlich betragen, folglich nicht das mindeste Geschrey, oder Getöse erregen, nicht zanken, spotten, oder schimpfen, und vorzüglich ihrem Kommissär, und dem jeweiligen Beisitzmeister den schuldigen Gehorsam bezeigen. Wer sich wider diesen Artikel vergienge, ist nach Beschaffenheit des Vergehens um 20, 30, 45 kr., auch um einen Gulden zur Gesellenlade zu strafen, oder im Falle eines schwereren Verbrechens, der Obrigkeit anzuzeigen.

Hätte ein Gesell wider den andern eine Klage anzumelden, so hat er vorher um die dießfällige Erlaubniß zu bitten, und sodann seine Beschwerden stehend, ohne Geschrei, ohne anzügliche Ausdrücke, sondern auf eine anständige und bescheidene Weise vorzubringen. Hierauf hat der Beklagte ebenfalls stehend, und mit der nämlichen Anständigkeit sich zu verantworten; gleichwie denn auch der zum Zeugen

vor-

vorgeschützte, oder um die eigentliche Beschaffenheit der Sache von dem Kommissär befragte Gesell die wahre, und unpartheyische Auskunft bescheiden zu geben hat. Solchergestalt wird die Sache gründlich untersucht, und entweder gütlich abgethan oder der schuldig erkannte Gesell zu einer angemessenen Strafe gezogen werden.

4) Wird den Gesellen hiermit aufs schärfeste verboten, ohne Wissen, oder Abwesenheit des von hohen Orten ihnen vorgesetzten Kommissärs in Handwerksangelegenheiten auf der Herberge, oder irgend einem andern Orte zusammenzukommen, imgleichen ohne dessen Vorwissen, und Unterschrift, ein Anbringen an die Landesstelle einzureichen, übrigens auch bei schärfer Züchtigung mit auswärtigen Webern jemals Briefe zu wechseln.

5) Wenn ein Gesell einen sogenannten blauen Montag hielte, oder an sonst einem Arbeitstage müssig herumgienge, oder zwar in der Werkstatt bliebe, doch aber nicht arbeitete, oder an einem Arbeitstage einem auswandernden Gesellen das Geleit gäbe; so soll er zum erstenmal um 30 kr., zum zweytenmal um 45 kr. zur Gesellenlade gestrafet, das drittemal aber der Obrigkeit zur schärfern Züchtigung angezeigt werden;

den; gleichwie denn auch jener Meister, der solchen Müssiggang ungeahndet liesse, auf diesfällige, gegründet befundene Entdeckung, um 2 fl. zur Meisterlade gestraft werden soll.

6) Sollen die hier in Arbeit stehenden unverheuratheten Gesellen an Sonn- und gebotenen Feyertagen im Winter um 9 Uhr, im Sommer hingegen um 10 Uhr Abends in ihrer Meister Wohnung sich richtig einfinden. Wer ohne erhebliche Ursache um eine Stunde später käme, oder gar über Nacht ausbliebe, ist im ersten Falle um 15 kr., im zweyten aber um 30 kr. zur Gesellenlade unnachsichtlich zu strafen.

7) Wenn ein Meister seinen, nicht bloß auf die Probe genommenen, sondern ordentlich in der Arbeit stehenden Gesellen nicht mehr behalten wollte, oder der Gesell nicht mehr Lust hätte, bei seinem Meister zu bleiben; so soll nach dem eingeführten, und bisher ordentlich noch beobachteten Gebrauche der Meister dem aus der Arbeit zu treten entschlossenen Gesellen, auf dessen Anverlangen, das Urlaubwerk aufgeben, oder der Gesell, der aus der Arbeit zu gehen Willens ist, von dem Meister das Urlaubwerk sich ausbitten. Sollte der Gesell vor Vollendung dieses letzten Werks entlaufen, so

wird

wird er nach Beschaffenheit der Umstände gestraft werden.

8) Wenn der Gesell nach dieser wohlverfertigten letzten Arbeit aus seines Meisters Werkstatt sich wegbegiebt, ist ihm die Kundschaft, außer der Stempelgebühr unentgeldlich zu ertheilen. Uibrigens ist er keineswegs auszuwandern verbunden, es wäre denn, daß er sich von einem andern Meister auf eine unerlaubte Art hätte abreden lassen, oder daß er geflissentlich schlechte Arbeit gemacht hätte, um solchergestalt seinen Abschied, und folglich die Gelegenheit zu erhalten, bei einem andern Meister einzutreten; in welchen beiden Fällen ein solcher Gesell, nachdem er von dem Kommissär dießfalls schuldig befunden worden, auf ein Vierteljahr, jedoch nicht aus den k. k. Erblanden, zu wandern, und letztern Falls noch den durch seine schlechte Arbeit verursachten Schaden zu ersetzen schuldig seyn soll.

9) Wenn ein fremder Webergesell hier einwandert, soll er in keinem andern Orte, als auf der Herberge einkehren, sich aber keineswegs, und im Betretungsfalle bei schärfster Strafe, unterfangen, bei dem Handwerk ein Geschenk, oder Schlafgeld abzufordern, massen derselbe nach der vorgedachten Verwendung der Auf-

lag=

laggelder, unentgeldlich beherberget werden muß. Der auf dem Lande einwandernde Gesell aber soll von dem Landmeister entweder unentgeldlich beherberget werden, oder statt dessen von ihm 1 kr. Schlafgeld empfangen. Daferu sich nun für den eingewanderten Gesellen nach 3 Tagen keine Arbeit gefunden hätte; soll er alsogleich von hier abzuwandern schuldig seyn.

10) Sobald für den eingewanderten, und mit einer glaubwürdigen Kundschaft versehenen Gesellen (denn wer keine Kundschaft aufzuweisen hat, kann weder beherberget werden, noch Arbeit bekommen) durch den Altgesellen eine Arbeit bei einem Meister erfragt, und derselbe von dem Meister in die Arbeit aufgenommen worden ist, hat er sich in dessen Wohnung an eben dem Tage im Winter um 8 Uhr, im Sommer aber um 9 Uhr einzufinden, und seine Kundschaft dem Meister zu behändigen, damit dieser solche dem Obervorsteher zur Verwahrung übergeben möge.

11) Soll sich jeder das erstemal eingewanderte Gesell, wenn er in die Arbeit tritt, bei der nächsten Zusammenkunft in das Gesellenbuch gegen Erlag 9 kr. einschreiben lassen, und auf die in dem zweiten Artikel benannte Weise mo-

natl.

natlich 5 kr. Auflage zur Gesellenlade entrichten, welches auch von jedem freygesprochenen, und dadurch zum Gesellen gemachten Jungen, zu leisten ist.

12) Wird hiemit ausdrücklich verboten, einiges Geld aus der Lade auf Essen, oder Trinken zu verwenden, indem alle unter was immer für einem Namen einkommende, und getreulich einzulegende Gelder zur Bestreitung der bei der Webergesellschaft vorkommenden unvermeidlichen Ausgaben, zur Hülfe für einen kranken, oder nothleidenden Gesellen, zum Begräbnisse eines ganz mittellos verstorbenen, und auf ähnliche Werke bestimmet sind. Uibrigens soll über alle Einnahmen, und Ausgaben eine richtige jährliche Rechnung von der Gesellenschaft, und dem Kommissäre gelegt werden. Schlüßlich und

13) sollen gegenwärtige Artikel in diesem, und dem folgenden Jahre bei jeder Gesellenzusammenkunft zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung herabgelesen werden; nach Verlauf dieser Zeit aber hat es nur alle Monate, jedoch unfehlbar zu geschehen.

N. 362.

N. 362.

Patent in Böhmen vom 7. Sept. 1775.

Der Webergroschen hat zwar mit 1. July 1772. aufgehöret, indessen haben die Weber dennoch für die Beschau, und Bezeichnung ihrer Leinwanden den Stempelmeistern 1 ½ Kreuzer zu bezahlen, diese aber sind schuldig, den halben Kreuzer der Kommerzialkommission abzuführen.

Wegen des aufgehobenen Webergroschens.

N. 363.

Hofdekret Grätz den 11. Okt. 1777.

Die auf freye Hand arbeitenden Weber können von den Handwerkern keineswegs zu einer Zunftsauflage, und Erscheinung bei dem Gottesdienste, nach Handwerksgebrauch verhalten, ihnen auch nicht verboten werden, mehrere junge Leute in der Weberey abzurichten, als wozu sie vielmehr aufzumuntern sind.

Weber sind nicht zur Zunftsauflage zu zwingen, können auch mehrere junge Leute in der Weberey abrichten.

N. 364.

Hofentschliessung den 15. Sept. 1768.

Zur Einführung einer mehrern Freyheit, und folglich zur Erweiterung der Weberey wird einem jeden auf eigne Hand für Fabriken, und Verleger arbeitenden Gesellen auf dem Lande die

Die Verbreitung der Weberey betreffend.

die Erlaubniß ertheilet, Jungen in die Lehre zu nehmen; und damit dieses Gewerb in eine Hausnahrung eingeleitet werde, so ist einem derlei ausgelernten Jungen ohne Ertheilung eines ordentlichen Lehrbriefs gestattet, auf dem Webstuhle, und wenn er verlegt wird, auch mit Gehilfen, und Jungen zu arbeiten, wobei doch immer einem jeden, der mit der Weberey allein sich zu nähren, und darauf zu wandern gedenkt, freystehet, bei einem zünftigen Meister sich in die Lehre zu verdingen, sich zunftmässig freisprechen, und einen Lehrbrief ertheilen zu assen, wie es denn auch den Gesellen unbenommen bleibt, sich bei einer Zunft als Landmeister gegen eine mässige Taxe von 2 oder 3 fl. einzuverleiben.

Nro. 365.

Hofreskript Wien vom 16. Oktob. 1753.

Leinwandhandel der Webermeister auf dem Lande betreffend.

Den Webern auf dem Lande ist unbenommen, in Orten, wo die Leinwandhändler nebst der Leinwand andere Waaren führen, die Leinwand stück- und ellenweise zu verkaufen. Damit aber die Webermeister ihr Handwerksgewerb nicht niederliegen lassen, und sich allein auf den Leinwandhandel verlegen mögen; so wird verordnet, daß jeder Meister, welcher den

Lein-

Leinwandhandel treibt, wenigstens auch 3. Werkstühle mit Arbeit befördern soll.

N. 366.

Verordnung Wien vom 20. März 1754.

1) Sollen die von den Dünntüchelfabrikanten, und Webermeistern fürhin zu erzeugenden Pfeffertüchelsorten, von guten und festen Farben — derohalben denn auch alle Privatfärbereyen vermög der von beiden Meisterschaften kommissionalter gethanen Erklärung aufgehoben seyn müssen — in fünferley Qualitäten oder Numern bestehen. Und zwar sollen

In was für Qualitäten hinfür die hernach benannten Pfeffertüchelsorten von den Dünntüchelfabrikanten und Webermeistern verfertigt werden sollen.

2) die von Nro. 1. oder von der ersten Qualität im Kampel 260 Rohr stehen, in der Breite $\frac{11}{32}$ Ellen, im Gewichte aber 14 Lothe halten.

3) die von Nro. 2. oder von der 2. Qualität im Kampel 305 Rohr stehen, $\frac{5}{8}$ Ellen breit, und 10. Loth schwer seyn;

4) die von Nro. 3. oder von der 3ten Qualität im Kampel 350 Rohr stehen, $\frac{11}{16}$ Ellen breit, und 25 Loth schwer seyn;

5) die von Nro. 4. oder der 4. Qualität

im

im Kampel 395 Rohr stehen, $\frac{25}{32}$ Ellen in der Breite, und 32 Loth im Gewichte haben.

6) die von Nro. 5. oder der 5. Qualität 440 Rohr im Kampel stehen, $\frac{7}{8}$ Ellen in der Breite, und 40 Loth im Gewichte halten.

7) Damit allen Gefährlichkeiten wegen Aufhebung des Baums, dann den Verwechslungen des Schweifs vorgebogen werde: wird verordnet, daß ein Spagat mit samt dem Schweife auf den hintern Baum aufgebäumet, darauf mit dem Beschauzeichen, und spanischem Wachse besiegelt, und mit den zu verfertigenden Tücheln auf den vordern Baum aufgezogen werde.

8) Den aufgestellten geschwornen Beschaumeistern, wenn solche die verkauften, und die auf den Werkstühlen in Arbeit stehenden Pfeffertüchel angeordnetermassen unfehlbar alle Wochen einmal unversehens, und die Beschaumeister sich selbst untereinander gleichmässig visitiren, haben die übrigen Meister und Gesellen mit aller Bescheidenheit zu begegnen; welcher Meister, oder Gesell sich aber wider dieselben widersetzten, oder ungebührlich aufführen würde, selber verfällt in eine unausbleibliche Geld- oder nach Beschaffenheit der Umstände, in eine empfindliche Leibesstrafe.

9) Diejenigen, welche Pfefferküchel von falschem Holze, oder unfesten, wie auch mit Holz gemeisterten Farben, oder mehrere Numern von geringeren Konti als Nro. 1. in 260 Rohr, und $\frac{17}{32}$ Ellen breit, Nro. 2. in 305 Rohr und $\frac{5}{8}$ Ellen breit, Nro. 3. in 350 Rohr $\frac{11}{16}$ Ellen breit, Nro. 4. 325 Rohr $\frac{25}{32}$ Ellen breit, endlich Nro. 5. 440. Rohr $\frac{7}{8}$ Ellen breit machen, haben bei der erstmaligen Betretung nebst Konfiszirung der Waare, für die Armenhäuser 4 Rthlr. Strafe, und bei der andermaligen, nebst 8 Rthlr. für jedes Duzzend in die Kommerzienkassen zu erlegen; zum drittemal aber soll ihnen die Waare konfisziret, und auch die Werkstatt gesperret, und sie des Meisterrechts völlig entsetzet werden. Weiters

10) bleibt allen pfefferküchelmachenden Meistern unbenommen, die bessern Qualitäten in Ansehen der Konti, der Breite und des Gewichts zu verfertigen, ohne daß selbe hierwegen eines Vorwurfs, oder Verstosses, gegen die sonst wider den hierwider Betretenen zuzuerkennenden Strafen ausgesetzt seyn sollen. Nicht minder

11) soll der Schweif nicht weniger, als 80 Wienerellen halten, derowegen die genaue

Ob=

Obsicht von den geschwornen Beschaumeistern vorzukehren ist. Endlich

12) soll die Probe wegen den festen Farben von den Beschaumeistern mit warmen Essig genommen werden.

N. 367.

Verordnung in Böhmen vom 30. Septemb. 1775.

Auf den Jahrmärkten ist zwischen Webern kein Unterschied zu machen.

Auf den Jahrmärkten ist zwischen den eingezünfteten, und uneingezünfteten Webern in Bebauung ihrer Kramstellen kein Unterschied zu machen, mithin können sowohl erstere, als letztere ihre Waaren an gelegenen Orten auslegen.

N. 368.

Verordnung in Böhmen vom 4. Dezember 1778.

Weber können ihre eigene Gespunst färben.

Sowohl die bezünfteten, als unbezünfteten Weber, dürfen die eigends zu verarbeitende Gespunst selbst färben.

N. 369.

Regierungsverordnung in Niederösterreich vom 25. July 1790.

Webermeister sollen keinem Fabrikslehr-

Die Webermeisterschaft wird angewiesen, daß künftig kein Meister einen Fabrikslehrjung, oder

oder Arbeiter ohne förmlichen Entlaßschein der Fabrik bei 6 Reichsthaler Pönfall sowohl für den Meister, als für den Vorsteher, der ein solches geduldet, auch nach Umständen im wiederholten Falle bei noch empfindlicherer unnachsichtlicher Strafe in Arbeit nehmen, und die von der Fabrik ausgelernten und freygesprochenen allen übrigen Webergesellen gleich behandeln, somit unweigerlich mit Arbeit fördern sollen.

lehrjung oder Arbeiter ohne förmlichen Entlaßscheine der Fabrik in die Arbeit nehmen.

Weißgärber.

N. 370.

Wien vom 3. August 1772.

Den Weisgärbern werden folgende Artikel zur genauesten Beobachtung ertheilet.

Artikel für die Weißgärber.

1) Da die Beförderung der Ehre Gottes bei einer jeden wohleingerichteten Bruderschaft die Hauptabsicht zu seyn hat, so sollen auch die Weißgärbermeister, Gesellen und Jungen dem Gottesdienste ordentlich beiwohnen.

2) Sollen die bürgerlichen Weißgärbermeister, nach der ihrem Kommissäre, und ihnen von dem Jungmeister vorher gemachten Ansage, an dem ersten Sonntage nach dem heiligen Dreifaltigkeitsfeste, wie auch am nächsten Sonntage nach Allerheiligen Nachmittags um 4 Uhr in der Wohnung des jeweiligen Obervorstehers, oder in einem andern von ho-

her Obrigkeit bestimmten Ort erscheinen. Daselbst hat an den vorgesagten zween Sonntagen in Gegenwart des Kommissärs jeder hiesige Weisgärbermeister seine halbjährige Auflage mit 1 fl. zu erlegen. Die zur hiesigen Hauptlade gehörigen Landmeister hingegen haben jährlich an einem der obbenannten zween Tage sich bei der Handwerszusammenkunft einzufinden, und allda ihr jährliches Auflaggeld mit 1 fl. zu entrichten, oder wenigstens in erheblichen Hindernißfällen richtig einzusenden. Auch sollen die Landmeisterwittwen zur obbestimmten Zeit ihr jährliches Auflaggeld mit 1 fl. jedesmal einzuschicken schuldig seyn. Die Handwerkslade soll mit 3 verschiedenen Schlössern gesperret seyn, zu dem einen der Kommissär, zu dem andern der Obervorsteher, und zu dem dritten der Untervorsteher den Schlüssel haben.

Wenn ein Meister ohne besonders wichtige, und dem Obervorsteher vorher eröffnete Verhinderung von dieser Versammlung ausbliebe; so soll für das erstemal, sowohl der hiesige, als der Landmeister um 30 kr. gestraft, und dem ungeachtet, sein ordentliches Auflaggeld nachzutragen, verhalten werden. Wenn er aber zum zweitenmale ausbliebe, so ist von dem Kommissäre mit schärferer Ahndung wider ihn zu verfahren. Bei diesen Zusammenkünften sollen sich

3) Die Meister stets sittsam, und friedlich betragen, folglich kein Geschrey, oder Getös erregen, nicht zanken, oder schimpfen, und vorzüglich ihrem Kommissär die schuldige Achtung, und Untergebenheit bezeigen; hätte ein Meister gegen den andern eine Klage, als z. B. wegen verachteter Arbeit, zugefügter Unbilden, Schadens, und dergleichen, vorzubringen; so hat solches von dem Kläger stehend, ohne Geschrey, ohne anzügliche Ausdrücke, sondern auf eine geziemende, und bescheidene Weise zugestehen. Hierauf hat der Beklagte ebenfalls stehend, und mit der nämlichen Anständigkeit sich zu verantworten; solchergestalt wird die Sache gründlich untersucht, und entweder gütlich abgethan, oder der schuldig Erkannte um 30 kr. gestraft, allenfalls auch, nach Beschaffenheit der Umstände, zu einer höhern Strafe (welche doch bei dem Handwerke 2 fl. nicht übersteigen darf) verhalten werden können. Wäre aber das Verbrechen von solcher Art, daß es noch schwerere Strafe zu verdienen schiene, so ist es gleich der Obrigkeit zur gebührenden Ahndung anzuzeigen.

4) Soll alle Jahre an dem 1ten Sonntage im Jänner Nachmittags um 4 Uhr das Haupthandwerk gehalten, dabei hauptsächlich von dem jeweiligen Obervorsteher die öffentlich, und deutlich herabzulesende, ordentliche jährliche Hauptrechnung, über allen Empfang und

Ausgaben geleget, und wenn sie richtig befunden worden, von dem Kommissär, und den übrigen Meistern unterschrieben, zur Lossprechung des Rechnungslegers in der Lade aufbehalten, und davon jährlich eine getreue Abschrift unter des Kommissärs, und der Vorsteher Unterzeichnung, dem k. k. Kommerzienkonsesse zur hohen Genehmigung überreichet werten. An eben diesem Tage ist der jeweilige Obervorsteher, dafern er diese Stelle schon ein Jahr begleitet hätte, entweder weiter auf ein Jahr zu bestätigen, oder von dem jeweiligen Untervorsteher die Obervorstehersstelle anzutreten, und sodann zugleich ein neuer Untervorsteher zu wählen.

5) Wird den Meistern hiemit auf das schärfeste verboten, ohne Vorwissen, oder in Abwesenheit des von hoher Obrigkeit ihnen zugeordneten Kommissärs in Handwerksangelegenheiten zusammen zu kommen, einen Schluß unter sich zu fassen, von einem oder andern Strafgelder abzufordern, oder in Handwerksvorfällen mit auswärtigen Weißgärbern jemals Briefe zu wechseln.

6) Soll jeder aufzunehmende Jung, er sey ein Meisterssohn, oder nicht, zween Monate vorher gehörig geprüft werden; läßt er die erforderlichen Fähigkeiten von sich spühren, so

ist

ist er bei versammeltem Handwerke, vor offe-
ner Lade gegen Einlegung seines Taufscheins,
und Stellung zweener Bürgen, auf 5 Jahre
ordentlich aufzudingen, und einzuschreiben, wo-
für das Aufdingsgeld mit 3 fl. zu bezahlen
ist.

7) Nach vollendeter Lehrzeit soll der Jun-
ge, wenn er sich während derselben in allem
wohl verhalten hat, abermal bei versammeltem
Handwerke, vor offener Lade, gegen Beibrin-
gung des gewöhnlichen Zeugnisses von dem
Christenlehrpater, und gegen die von seinem
Meister zu erlegen kommende Freisprechgebühr
pr 3. fl. zum Gesellen seiner Lehrjahre freyge-
sprochen, und sodann gleich, ohne mindesten
Unterschied, als ein rechtmäßiger Gesell angese-
hen werden.

8) Wenn ein Gesell Meister zu werden
verlanget, er sei ein Meisterssohn, oder nicht,
er möge eines Meisters Wittwe, oder Tochter
zu heurathen gesonnen seyn, oder nicht, so soll
er sich vorher bei versammeltem Handwerke
melden, und daselbst die zum Meisterrechte er-
forderlichen Eigenschaften, nämlich, daß er
von ehrlicher Geburt, und ein Landeskind sey,
oder wegen seiner ausländischen Geburt von
hohen Orten die Erlassung erhalten, wie auch,

daß

daß er das Handwerk ordentlich erlernet, bei einem hiesigen Weißgärbermeister gearbeitet, und sich hierbei ehrlich und treu verhalten habe, gehörig beweisen.

9) Wenn die Meisterschaft nichts dawider einzuwenden hat, so soll der Meisterrechtswerber bei dem k. k. u. ö. Kommerzienkonsesse um die gnädige Bewilligung des Bürger- und Meisterrechts præstitis præstandis geziemend anlangen. Nachdem er sodann die von gedachter hohen Stelle aufgetragene Probe, unter Aufsicht zweener dazu ernannter Beschaumeister, in der Wohnung eines bürgerlichen Weißgärbermeisters, verfertiget haben, und darüber das unpartheyische Zeugniß der Meisterschaft an die hohe Behörde abgegeben worden seyn wird, so hat er den diesfälligen Entschluß abzuwarten. Ist sodann

10) Die Probe für gut erkannt worden, so hat solche zugleich allemal für das Meisterstück zu gelten; und nach dem der Meisterrechtswerber von dem k. k. Kommerzienkonsesse die ordentliche Ertheilung des Bürger- und Meisterrechts erhalten, und hierauf bei dem Stadtmagistrate das gehörige Ansuchen gethan haben wird; so soll er nach baarer Erlegung der Meistertaxe, welche bei einem hiesigen in

30.

30 fl. bei einem Landmeister aber in 15 fl. zu bestehen hat, alsogleich dem Handwerke als Mitmeister einverleibet, und nach 8 Tagen dem Stadtrathe zur Ablegung des Burgereids vorgestellet werden. Uibrigens soll derselbe, unter scharfer Ahndung, weder von dem Handwerke zu einer Gasterey, oder was immer für einer andern Ausgabe, verleitet werden, noch etwas solches freiwillig zu thun sich erkühnen.

11) Wenn ein Gesell nicht mehr Lust hätte, bei seinem Meister zu arbeiten, oder der Meister seinen, nicht bloß auf die Probe genommenen, sondern ordentlich in der Arbeit stehenden Gesellen nicht mehr behalten wollte, so hat jener diesem 8 Tage vorher, dieser hingegen jenem 14. Tage vorhinein, und zwar beide an einem Sonntage, die Arbeit aufzukündigen. Hiernächst ist der Gesell schuldig, seinem Meister in 14 Tagen einen andern tüchtigen Gesellen zu stellen, im Widrigen aber bis er einen solchen ausfindig gemacht habe, bei dem Meister in der Arbeit zu verbleiben. Sollte der Gesell vor Ausgang dieser Zeit entlaufen, oder der Meister ihn, ohne besonders gegründete, und von den Vorstehern, und dem Kommissäre also befundene Ursache aus der Arbeit schaffen, so ist solches der Obrigkeit anzuzeigen. Uibrigens sind den Gesel-

len

len die Kundschaften, außer der Stempelgebühr, unentgeldlich zu ertheilen.

12) Soll den einwandernden fremden Gesellen das Unterkommen auf alle erthunliche Art erleichtert, und folglich von den Meistern kein Anstand gemacht werden, die auswärtigen fähigen Gesellen in die Arbeit zu nehmen.

Der einwandernde fremde Gesell aber hat seine Kundschaft jenem Meister, bei dem er Arbeit erhält, einzuhändigen, damit dieser solche dem Obervorsteher zur Verwahrung übergeben möge.

13) Soll der Obervorsteher eine mit dem Namen eines jeden Meisters versehene Tafel in seiner Wohnung halten, damit jene Meister, die einen Gesellen nöthig haben, zum diesfälligen Zeichen sich darein stecken mögen, und gebühret demjenigen, der sich vor dem andern in die Tafel gesteckt hat, das Vorrecht, den fremden Gesellen aufzunehmen. Dafern sich aber für den fremden Gesellen nach 3 Tagen kein Arbeit fände, so ist er zu verhalten, sich sogleich wieder hinweg zu begeben. Am Platze der bisher gewöhnlichen unentgeltlichen Beherbergung hat der eingewanderte Gesell, bis er Arbeit erhält, während der vorgeschriebenen

Auf-

Aufenthaltsfrist durch 3 Tage, täglich aus der Meisterlade 3 kr. Schlafgeld von dem Obervorsteher zu verlangen. Der auf dem Lande eingewanderte Gesell hingegen kann von dem Landmeister entweder unentgeldlich beherberget werden, oder dieser hat jenem statt dessen 1 kr. Schlafgeld zu geben.

14) Wenn nach dem Tode eines Meisters, dessen Wittwe in diesem Stande das Handwerk fortführen will, so soll ihr ein wohlerfahrner, und gesitteter Gesell von dem Handwerke zugegeben werden. Dafern sie einen Jungen in der Lehre hätte, so ist dieser bis auf das letzte Vierteljahr seiner Lehrzeit bei ihr zu lassen, sodann aber einem andern Meister zur vollständigen Auslernung, und Freysprechung zu übergeben.

15) Sollen auf die von dem Jungmeister unter Strafe von 12 kr. zu machen kommende Einladung, alle 4 Meister das Leichenbegängniß eines verstorbenen Meisters, oder einer Meisterinn begleiten. Wer hiervon verhindert wäre, hat solches alsogleich dem Obervorsteher zu melden, damit er einen andern Mitmeister dazu beruffen lassen könne.

16) Wird hiermit ausdrücklich verboten, einiges Geld aus der Lade auf Essen oder Trinken

ken zu verwenden, indem alle bei dem Handwerke eingehende Auflag- Aufding - Freisprech- Einverleibungs - und Strafgelder bloß zur Bestreitung der unvermeidlichen Handwerksausgaben, zu dem gewöhnlichen Gottesdienste, zur Hilfe für einen verunglückten oder erarmten Meister, oder für eine dergleichen Wittwe, und auf ähnliche fromme Werke bestimmt sind.

17) Sollen gegenwärtige Artikel wenigstens einmal jährlich zu jedermanns Wissenschaft, und Nachachtung bei versammeltem Handwerke herabgelesen werden. Jene Fälle, welche darinn nicht enthalten wären, sind nach den übrigen schon ergangenen, oder noch ergehenden Verordnungen zu entscheiden, wenn aber keine dergleichen auf den Fall sich beziehende vorhanden wären, so ist solcher Fall dem Kommerzienkonsesse anzuzeigen.

N. 371.

Hofdekret vom 17. Hornung 1776.

Die Weißgärber können lederne Beinkleider verfertigen.

Die Weißgärber in Böhmen erhalten die Freiheit zum Verkaufe der ledernen Beinkleider; jedoch sind sie zu verhalten, nur die mit der Steppnäthe zum Verkaufe sich anzuschaffenden Beinkleider den Handschuhmachern in die Arbeit zu geben, es wäre denn, daß dort Landes den Schneidern, zum Genusse der Handschuh-

schuhmacher, gar nicht gestattet wäre, derglei- chen lederne Beinkleider, mit der gemeinen Schneidernäthe verfertigen.

N. 372.

Weißgärber ist ohne besonderer Erlaub- niß mit ausländischem Leder zu handeln nicht gestattet. Sieh N. 261.

N. 373.

Verordnung in Mähren vom 5. Jänner 1781.

Den Weißgärbern in Mähren wird auf das schärfeste untersagt, den Gesellen, welche aus Böhmen kommen, und Arbeit suchen, ei- nige Anstände zu machen.

Sollen den böhmischen Gesellen kei- ne Anstände machen, wenn sie Arbeit suchen.

Zeug = und Zirkelschmiede.

N. 374.

Prag den 16. Dez. 1774.

Für die bürgerlichen Zeug = und Zirkel- schmiedmeister werden nachstehende Artikel zur genauen Befolgung mitgetheilt.

Artikel für die bürgerl. Zeug = und Zirkel schmiedmei- ster.

1) Da die Beförderung der Ehre Got- tes bei einer jeden wohl eingerichteten Bruder- schaft die Hauptabsicht zu seyn hat, so sollen auch die gesammten Zeug = und Zirkelschmied- meister der Andacht geziemend beiwohnen.

2)

2) Sollen benannte Meister nach der ihrem Kommissär, und ihnen von dem jeweiligen Altgesellen vorher gemachten Ansage an jedem Quatembersonntage, Nachmittags nach 4 Uhr, in der Wohnung des jeweiligen Obervorstehers erscheinen. Daselbst hat in Gegenwart des Kommissärs jeder Meister die Quartals-auflage mit 15 kr., jede Wittwe aber durch den Jungmeister mit 6 kr., der Landmeister mit 6 kr., und die Landmeisterswittwe mit 5 kr. zu der Lade durch einen Meister zu erlegen.

Diese Lade soll mit drei verschiedenen Schlössern gesperret seyn, und zu dem einen der Kommissär, zu dem andern der Obervorsteher, und zu dem dritten der Untervorsteher den Schlüssel haben.

Wenn ein Meister ohne besonders wichtige, und dem Obervorsteher vorher eröffnete Verhinderung, von dieser Versammlung ausbliebe; so wird er für das erstemal mit 10 kr. gestraft, und dem ungeachtet sein Auflaggeld nachzutragen verhalten werden.

Wenn er aber zum zweitenmal ausbliebe, so ist von dem Kommissär mit schärferer Ahndung wider ihn zu verfahren. Bei diesen Zusammenkünften sollen sich

3) die Meister sittsam und friedlich betragen, folglich kein Geschrey erregen, nicht zanken, spotten, oder schimpfen, und vorzüglich ihrem Kommissär die schuldige Achtung und Untergebenheit bezeigen.

Hätte ein Meister wider den andern eine Klage, als zum Beispiel wegen verachteter Arbeit, Schadens, und dergleichen vorzubringen, so wird, wie der 3. Artikel der Kupferschmiedmeister besaget, verfahren.

Der 4. 5. 6. 7. 8. 9. und 10. Artikel ist mit den Kupferschmieden ganz einförmig;

11) sollen den bürgerl. Zeug- und Zirkelschmiedmeistern zu Folge eines zwischen den ersten und den bürgerlichen Kurzmesserschmieden unterm 27. September 1768. gütlich getrofenen, und von höchsten Orten unterm 13. Febr. 1769. gnädigst bestättigten Vergleiches folgende Arbeitsgattungen, als 1) stählerne, und eiserne Schnallen, wie auch Uhrketten, und Hacken; 2) alle Gattungen Kaffeemühlen; 3) das Werkzeug für die Goldarbeiter, Uhrmacher und Tischler; 4) feine, und ordinäre Lichtputzen; 5) Sageblätter, und Brunnbohrer; 6) Kartenmahler- Schneider- und Gärtnerscheeren; 7) Sigill- und andere Pressen; 8) Beißzangen; 9) verschiedene stählerne Leuchter; 10) Hostien- Hollippen- und andere Eisen für die Friseure, und zum Taffetausschlagen;

gemeinschaftlich mit den bürgerlichen Kurzmesserschmieden hingegen folgende, als 1) die chirurgischen Instrumente, was für einen Namen sie immer haben; 2) Papier = und andere feine Scheeren; 3) Streicher zum Messerstreichen; 4) Nägelzangen; 5) feine und ordinäre Barbiermesser, sowohl den bürgerl. Zeug- und Zirkel = als auch Kurzmesserschmieden zustehen.

Da nun die 7. letzten Artikel der Kupferschmiedmeister mit der Zeug = und Zirkelschmiedmeister ihren ganz gleichstimmig sind; so werden letztere zur genauen Befolgung derselben darauf verwiesen.

N. 375.

Hofdekret Grätz den 25. Oktober 1777.

Zeug = und Zirkelschmiedgesellen sollen von Lehrjungen kein Bandgeld fodern.

Den Zeug = und Zirkelschmiedgesellen wird das sogenannte Bandgeld von den Lehrjungen zu fodern, als ein Mißbrauch in Verfolg ihrer Handwerksordnung verboten.

N. 376.

Hofentschliessung vom 29. Nov. 1784.

Zur Messer- und Zeugschmiedenzunft gehören künftig auch die Zünfte der

Zur Beseitigung verschiedener nachtheiligen Folgen von der zu engen Beschränkung der Zünfte, in welche die Stahl und Eisenarbeiter getheilt sind, wurden folgende Maßregeln vorgeschrieben:

Lang = und Kurzmesser-schmiede, Zeug = und Zirkel- dann Schrott-schmiede, Feilhauer, Stemmeisen-macher.

1) Soll jeder Gesell, welcher sich mittelst der Kundschaften ausweiset, durch 6 Jahre gut gearbeitet zu haben, ohne ein Prob- oder Meisterstück zum Meisterrechte gelassen werden, worauf also bei Verfassung der Kundschaften der Bedacht zu nehmen ist.

2) Sollen die so sehr zertheilten Zünfte, der Lang = und Kurzmesserschmiede, Zeug- und Zirkel- dann Schrottschmiede, Feilhauer, und Stemmeisenmacher, mithin alle jene, deren Gewerbsbrief in einiger Verbindung oder Zusammenhange stehet, unter eine Zunft mit dem Namen: Messer- und Zeugschmiede vereiniget, jedem Meister aber freigelassen werden, jenen Artikel zu bearbeiten der ihm gefällig ist.

3) Soll unter den Gesellen dieser vereinigten Zünfte kein fernerer Unterschied bestehen: sondern jedem gestattet seyn, zu dem sich selbst gewähltem Meister in die Arbeit zu treten. In dieser Absicht höret alle weitere Vormerkung und Anweisung der einwandernden Gesellen an einen Meister auf.

4) Auf gleiche Weise ist den Meistern erlaubt, soviel Gesellen und Jungen zu halten, als sie zu ihrer Arbeit nöthig glauben, und ihre Werkstätte und Werkzeuge darnach einzurichten.

5)

5) Sollen die feinen Stahlwaaren, so wie die Werkzeuge für Goltschmiede und Uhrmacher, dann die Bestandtheile der Uhren von Stahl und Eisen, als Uhr- und Spiralfedern, Zeiger, Ketten, Schlüssel, ꝛc. nicht minder jene Artikel, woran noch ein Abgang in den Erbländern wahrzunehmen ist, nämlich Schnallenherzel, Scheeren, Lichtputzen, Messer, Kaffeemühlen und dergleichen, theils für Kauf- theils für Nebenarbeiten, angesehen, mithin jedem Meister freygestellt werden, solche neben seiner gewöhnlichen Profession mit, oder ohne zunftmässigen Gehilfen zu verfertigen.

6) Zu dergleichen Arbeiten sollen die Kreisämter und Magistraten, auch außer den Zünften Personalbefugnisse ertheilen können.

7) Bei jenen Stahl- und Eisenarbeitern, wo eigene vormal bei den Berggerichten einzulegende Meisterzeichen üblich waren, können solche noch ferner beibehalten, und der Zunft vorgelegt werden, und ist sodann einem andern Meister sich dieses Zeichens zu gebrauchen bei Verlust des Meisterrechts verboten. Für die übrigen Arbeiten sollen künftig keine andere als Stadt- oder Landeszeichen erlaubt seyn; Daher sollen sich dann die hierländigen Meister nicht unterfangen, auf ihre Erzeugnisse dergleichen in andern Erbländern gebrauchte und bekannte Zeichen zu machen.

8)

8) Den von der Lade entfernten Meistern soll frey stehen, Jungen ohne bei der Lade zu erscheinen, in Gegenwart zweener Zeugen aufzudingen, und freyzusprechen; jedoch haben sie davon die Anzeige gleich bei der Lade zu machen, und eine ganz mässige nach den Lokalumständen zu bestimmende Gebühr abzustatten.

9) Geburtsbriefe oder Taufscheine beizubringen, ist in keinem Falle erforderlich.

10.) Die von dem Orte der Lade abwesenden Meister und Gesellen sind nicht verbunden, bei den Zusammenkünften vor selben zu erscheinen, noch für das Ausbleiben etwas zu zahlen, und eben so wenig sind es die Abwesenden, Leichbegängnissen und andern dergleichen Versammlungen beizuwohnen.

11.) Die Kösten solcher Andachts oder anderer kirchlichen Uibungen sollen nicht mehr aus den Ladengeldern, sondern allenfalls mit freiwilligen Beiträgen bestritten, die Einkünfte der Laden aber hauptsächlich für die kranke und arme Zunftsgenossen im Zusammenhange mit jedem Ortsarmeninstitute verwendet werden.

12.) Einzelne Meister, welche sich dieser Anordnung widerspenstig bezeigen, sind nach

Maaß ihrer Widersetzlichkeit, mit Suspendirung, auch mit dem Verluste des Meisterrechts zu bestrafen, dergleichen Gesellen aber zu solchem unfähig zu erklären.

Sollte der Fehler ganze Zünfte betreffen, so sind ihre Laden aufzuheben, und der Gewerbstrieb an solchen Orten, wo sie bestanden sind, frei zu erklären.

N. 377.

N. Oest. Regierungsverordnung vom 20 August 1784.

Die bürgerlichen Kurzmesserschmiede sind anzueifern, mit der Bildung vieler geschickten Innländer dem angeblichen Mangel an künftigen Gesellen zu ersetzen. Uibrigens hat sich die Obrigkeit gegenwärtig zu halten, denjenigen Gesellen, die sich eine Zahl Lehrlinge ächt zu bilden verbinden, das Meisterrecht zu gönnen.

Zimmerleute.

N. 378.

Hofentschliessung den 20 May 1780.

Bei Zimmergesellen welcher Unfug abzustellen.

Die Zimmergesellen, welche zu dem Baue der Fogaraser Brücke in Siebenbürgen abgehen wollen, sind nicht zu hindern, oder etwa nach

nach der Hand bei ihrer Zurückkunft die Wiederannahme in ihren Arbeiten unter irgend einem Vorwande zu verweigern; und ist dergleichen etwa bestehender Unfug alsogleich bei schwerer Verantwortung abzuschaffen.

N. 379.

Hofresolution vom 5 July 1784.

Der Unterschied zwischen den bürgerlichen und unbürlichen Zimmermeistern hört auf. Es ist zu trachten, daß diese Gewerbsleute gleiche Onera tragen.

Nachdem der bloß auf die Handwerksprivilegien sich gründende Unterschied, vermög dessen die bürgerlichen Zimmermeister sowohl auf den bürgerlichen als Freygründen zu arbeiten die Freyheit haben, den unbürgerlichen Zimmermeistern aber dieses auf den bürgerlichen Gründen nicht gestattet wird — allerdings gegen die dermaligen Grundsätze läuft, vermög deren überhaupt alle Bezirksausmessungen der Gewerbsleute aufzuheben, und jedem Meister die natürliche Freyheit, da wo er Arbeit findet, sich Verdienst, so wie dem Publikum die Auswahl unter den Professionisten, zu verschaffen getrachtet werden soll, auch dergleichen in den Handlungsprivilegien enthaltene Unterschiede nicht mehr bestättiget werden, folglich in sich selbst aufgehoben sind; so hat dieser Unterschied von nun an gänzlich aufzuhören, und ist die Einleitung zu treffen, daß diese Gewerbsleute, soviel möglich, gleiche Onera

zu tragen haben mögen, wo sodann jene Meister, die um einen billigen Preiß gute Arbeit liefern, schon von selbst bei dem Publikum den Vorzug vor den schlechtern Arbeitern erhalten werden.

N. 380.

Hofentschliessung vom 19 März 1786.

Welcher Prüfung die Werber des Zimmerhandwerks unterliegen.

Die Meisterrechtswerber des Zimmerhandwerks sollen künftig unter jedesmaliger Beiziehung zweyer Meister von der sie betreffenden Lade, des Unterkämmerers, des mechanischen Lehrers Jägers, des Oberhofarchitekts Hillebrand, und des Hofarchitekts Hohenberg nach der Vorschrift vom Jahre 1777 geprüfet, und hiervon bloß die Landmaurer- und Landsteinmetzmeister künftig ausgenommen, und an ihre Vierteladen zur Prüfung angewiesen, selben auch alle in den Burgfried hereinarbeitende Landmeister, wie auch die in Wien Bürger werdende Maurer, Steinmetze und Zimmerleute unterzogen werden.

N. 381.

Hofdekret vom 7 Oktober 1769.

Bei den Maurer- und Zimmermeistern

wird

wird die Beziehung des Meistergroschens von den Gesellen gestattet. Siehe N. 341.

Zinngiesser.

N. 382.

Patent Wien vom 17 Oktober 1769.

Die Mißbräuche bei den Handwerkszünften, besonders der Zinngiesser, bei Freysprechung eines Gesellen sind abzustellen.

Bei Gelegenheit eines in dem Marggrafthume Mähren freigesprochenen Zinngiesserjungen ist hervorgekommen, daß die Gesellen einen freigesprochenen Jungen nach der Hand erst auch ihres Orts zu einem Gesellen mit der Ungebührlichkeit machen, daß sie nämlich demselben Wein über den Kopf giessen, und, da er über einen Stuhl springen muß, ihm einen Backenstreich versetzen, endlich aber nach gezahlten, und auf 10, bis 12 fl. sich erstreckenden Kosten ein Attestat, daß er ein tüchtiger Gesell sey, zu seinem weitern Fortkommen ertheilen, ohne welches derselbe in der Fremde nicht fortkommen könne. Und bei diesem Vorfalle äußerte es sich, daß auch in andern k. k. Erbländern solcher Mißbrauch bei den Zinngiesser Gesellen getrieben wurde.

Weil nun dieser Unfug, und alle andere derley Mißbräuche nicht nur schon in den ehehin ergangenen Zunftsgeneralien verboten sind; sondern auch wiederholt im Jahre 1764 mit

Ge.

Gelegenheit des vorgekommenen, bei den Großbindern annoch in Uibung gewesenen Gesellenschleifens auf das schärfeste eingestellt, und untersaget worden; so haben die Länderstellen sothanen bei der Zinngiesserzunft annoch verwaltenden Unfug, und alle andere dergleichen im Schwunge gehen mögende Mißbräuche sowohl bei dieser Zunft zu untersuchen, als auch allen übrigen Zünften in allen sogenannten Ländern nochmals nachdrücksamst unter einer nahmhaften Geldstrafe mit dem Beisatze: daß für die Unterbleibung aller derley Mißbräuche die Zunftältesten und Inspektoren, auch andere Obrigkeiten unter ihrer Verantwortung zu haften hätten, zu verbieten, und auf die Beobachtung dieses Verbots genau wachen zu lassen.

N. 383.

Verordnung in Böhmen vom 12 Jäner 1773.

Das Hausiren der Zinngiesser, und die Zinnvermischung wird verboten.

Das ohnehin durch die Generalien eingestellte Hausiren der fremden Zinngiesser und derley Pfuscher wird nicht nur in gesammten deutschen Erbländern neuerdings verboten, sondern es sind auch zum Nutzen des Publikums die Zinngiesser in den Erbländern dahin zu verhalten, die neue Zinnarbeit aus purem und reinem Zinne, ohne mindesten Zusatz an Bley zu verfertigen, zumal bekannter Dinge der im besagten Bleye durch den Gebrauch des Geschiers sich auflösende, und

unter die Speisen mengende sogenannte kristallone Bleyzucker der menschlichen Gesundheit äußerst schädlich ist, und ganz unvermerkt verschiedene widrige Zufälle verursachet, hiernächst auch sothane Vermischung die äußerliche Gestalt des Zinns vermindert, und schwarzfärbig macht.

Die innländischen Zinngiesser sind dahin zu verhalten, die neue Zinnarbeit aus purem und reinem Zinne ohne Vermischung, ohne Zusatz mit Bley, mit dem Ausdrucke, oder Bezeichnung: Schlackenwälder fein Zinn, der übrige böhmische Zinn hingegen nur mit der gemeinen Benennung: fein Zinn zu bezeichnen, und mit dem Vorbuchstaben des Meisters-Namen zu punziren, wo im Gegentheile, dafern ein altes, bereits mit Bley vermischtes Zinn auf Verlangen des Eigenthümers umgegossen, und verbreitet werden wollte, der Zinngiesser gehalten seyn soll, solches nicht mit neuem Zinne zu vermischen, sondern dasselbe besonders zu verarbeiten, und kennbar zu punziren, mit dem Ausdrucke: vermischtes Zinn. Wo übrigens der Vorrath an altem Zinne sich um vieles vermindern dürfte, wenn die Eigenthümer derley altes Zinn nur bloß zum Stuck-Glocken-und Röhrengiessen vorbehalten, und verwenden würden.

N.

N. 384.

Verordnung in Böhmen vom 12 Jäner 1775.

In wie weit den wälschen Zinngiessern ihre Arbeiten erlaubt sind.

Den wälschen Zinngiessern wird erlaubet, in jenen Ortschaften, wo sie sich seßhaft gemacht, und das Burgerrecht erreicht haben, ihre förmliche Arbeiten zu treiben; wo hingegen das verbotene Hausiren in jenen Ortschaften, wo förmliche Zinngiesser vorhanden sind, auch noch ferners, außer den öffentlichen Jahrmärkten, unter Konfiskazionsstrafe verboten bleibet, und diesen Zinngiessern nur so viel gestattet wird, daß selbe in jenen Orten, wo kein förmlicher Zinngiessermeister vorhanden ist, die zerbrochenen, oder geschmolzenen Waaren ausbessern, und flicken mögen.

N. 385.

Verordnung in Böhmen vom 12 Jäner 1775.

Die Flickarbeit und das Hausiren der Zinngiesser.

Den wälschen Zinngiessern ist die Flickarbeit und das Hausiren nur in jenen Orten, wo keine förmlichen Zinngisser sind, gestattet.

N. 386.

Hofdekret vom 5 und Verordnung vom 19 August 1784.

[illegible] für

Den burgerlichen Zinngiessermeistern werden

den folgende Artikel zur Richtschnur und genauen Befolgung ertheilet: die Zinngiesser.

1.) Sollen sämmtliche Zinngiessermeister bei den auf Kosten der Lade abzuhaltenden Quatembermessen in geziemender Kleidung erscheinen, und denselben andächtig beiwohnen. Jener Meister der ohne erhebliche, und vorher dem Obervorsteher angezeigte Ursache erst nach dem heiligen Evangelium käme, oder gar ausbliebe, soll im ersten Falle um 15 kr. im zweyten aber um 30 kr. zur Lade gestrafet werden.

2.) Sollen dieselben, nach der ihrem Kommissär und ihnen von dem Obervorsteher durch den Jungmeister gemachten Ansage an jedem Quatembersonntage nachmittags um 4 Uhr in der Wohnung des jeweiligen Obervorstehers erscheinen, und die Quartalsauflage mit 15 kr., der Landmeister mit 7 ½ kr., so wie auch die Wittwen in der Stadt durch einen ihrer Mitmeister 7½ kr. und jene auf dem Lande 3½ kr. zur Lade erlegen. Diese Lade soll mit verschiedenen Schlössern gesperret seyn, und zu dem einen der Kommissär, zu dem andern der Obervorsteher, und zu dem dritten der Untervorsteher den Schlüssel haben. Wenn ein Meister von dieser Versammlung ausbliebe;

be, so wird er für das erstemal um 15 kr. gestrafet, und dem ungeachtet sein Auflaggeld mit 15 kr. nachzutragen haben, zum zweitemal ist von dem Kommissär mit schärferer Ahndung wider einen solchen zu verfahren.

3.) Bei diesen Zusammenkünften haben sich die Meister friedlich und sittsam zu betragen, kein Geschrey oder Getöse zu erregen, nicht zu zanken, zu spotten oder zu schimpfen, und vorzüglich ihrem Kommissär die schuldige Achtung und Untergebenheit zu bezeigen. Hätte ein Meister wider den andern eine Klage, als z. B. wegen verachteter Arbeit, zugefügter Unbilden, Schadens u. d. g. vorzubringen; so hat solches von dem Kläger stehend, ohne Geschrey, ohne anzügliche Ausdrücke, auf eine geziemende, und bescheidene Weise zugeschehen; hierauf hat sich der Beklagte ebenfalls stehend, und mit der nämlichen Anständigkeit zu verantworten. Solchergestalt wird die Sache gründlich untersucht, und entweder gütlich abgethan, oder der schuldig erkannte Meister um 30 kr. gestrafet, allenfalls auch nach Beschaffenheit der Umstände, zu einer höhern Strafe (welche doch bei dem Handwerke 2 fl. nicht übersteigen darf) verhalten werden; wäre aber das Verbrechen von solcher Art, daß es eine noch

schwe-

schwerere Straf zu verdienen schiene, so ist es der Obrigkeit anzuzeigen.

4.) Soll alle Jahre das Haupthandwerk an dem in der Fronleichnamsoktav einfallenden Quatembersonntage gehalten, an eben diesem Tage von dem jeweiligen, allemal ein Jahr verbleibenden, Obervorsteher die öffentlich und deutlich herablesende jährliche Hauptrechnung über allen Empfang, und Ausgabe geleget, und wenn sie richtig befunden worden, von dem Kommissär, und den übrigen Meistern unterschrieben, zur Lossprechung des Rechnungslegers in der Lade aufbehalten, und davon jährlich eine getreue Abschrift, unter des Kommissärs und der Vorsteher Unterzeichnung der Landesstelle zur Genehmigung überreichet werden; an eben diesem Tage ist der jeweilige Obervorsteher (wenn er diese Stelle schon ein Jahr begleitet hätte) entweder auf ein weiteres Jahr zu bestättigen, oder von dem jeweiligen Untervorsteher die Obervorstehersstelle anzutreten, und sodann zugleich ein neuer Untervorsteher zu wählen.

5.) Wird ihnen verboten, ohne Vorwissen, oder in Abwesenheit des von der Obrigkeit ihnen zugeordneten Kommissärs, in Handwerksangelegenheiten zusammen zu kommen,

einen Schluß unter sich zu fassen, von einem oder dem andern Strafgelder abzufodern, oder in Handwerksvorfallenheiten mit auswärtigen Zinngiessern jemals Briefe zu wechseln; wie denn auch für ein auf Ansuchen zusammenberufenes Handwerk nur 1 fl. 30 kr. zubezahlen ist.

6.) Soll jeder aufzunehmende Jung, er sey nun ein Meistersohn, oder nicht, 3 Monate vorher gehörig geprüft werden; läßt er die erforderlichen Fähigkeit spühren, so ist er bei versammeltem Handwerke vor offener Lade, gegen Einlegung seines Taufscheins, und Stellung eines oder zween Bürgen auf 4 Jahre, und wenn ihn der Lehrmeister durch die Lehrzeit zu kleiden verspricht, auf 5 Jahre ordentlich aufzudingen, und einzuschreiben, wofür das Aufdinggeld mit 2 Gulden zur Lade zu bezahlen kömmt, ihm aber jedesmal die 3 monatliche Probzeit bei den Lehrjahren zu guten zu rechnen ist.

7.) Nach vollstreckter Lehrzeit soll der Jung vor der Freysprechung seiner Geschicklichkeit halber von dem Obervorsteher geprüft werden, und wenn er genug fähig befunden worden, auch sich während derselben in allem wohl verhalten hat, bei versammelten Handwer-

wer-

werke vor offener Lade, gegen Beibringung des gewöhnlichen Zeugnisses vor dem Christenlehrvater, und gegen Erlag des Freysprechgeldes mit 3 fl. in Gegenwart der Gesellen seiner Lehrjahre freigesprechen, sodann gleich ohne mindesten Unterschied als ein rechtmässiger Gesell angesehen werden.

8.) Wenn ein Gesell Meister zu werden verlanget, er sey nun ein Meisterssohn, oder nicht, er möge eines Meisters-Wittwe, oder Tochter zu heurathen gesonnen seyn, oder nicht, so hat er sich vorher bei versammeltem Handwerke zu melden, und daselbst die zum Meisterrecht erforderliche Eigenschaften, nämlich; daß er von ehrlicher Geburt, und ein Landeskind sey, oder wegen seiner auswärtigen Geburt von hohen Orten die Entlassung erhalten, wie auch, daß er das Handwerk ordentlich erlernet, bei einem Stadtmeister gearbeitet, und sich ehrlich und getreu verhalten habe, zu beweisen.

9.) Wenn nun die Meisterschaft nichts hierwider einzuwenden hat, so soll der Meisterrechtswerber bei der Landesstelle um die Bewilligung des Bürger- und Meisterrechts anlangen. Nachdem er sodann die ihm von gedachter hohen Stelle aufgetragene Probe unter Aufsicht zweener dazu ernannten Beschaumei-

meister in der Werkstatt eines Zinngiessermeisters verfertiget haben, und darüber das unpartheyische Zeugniß der Meisterschaft an die hohe Behörde abgegeben worden seyn wird; so hat er den dießfälligen fernern Entschluß abzuwarten. Ist

10.) die Probe für gut erkannt worden, so hat solche zugleich für das Meisterstück zu gelten, und nachdem der Meisterrechtswerber von der hohen Landesstelle die ordentliche Ertheilung des Bürger- und Meisterrechts erhalten, und er hierauf bei der hohen Landesstelle das gehörige Ansuchen gethan haben wird; so soll er nach baarem Erlage der Meistertaxe (welche bei einem Stadtmeister in 12 fl. 30 kr., bei einem Landmeister in 6 fl. 15 kr. bestehet) alsogleich dem Handwerke als Mitmeister einverleibet, und nach 8 Tagen zur Landesstelle zur Ablegung des Bürgereides vorgestellet werden. Uibrigens soll derselbe von dem Handwerk weder zu einer Gasterey, oder was immer für einer andern Ausgabe verleitet werden, noch solches freiwillig zu thun sich erkühnen.

11.) Wenn ein Gesell nicht mehr Lust hätte, bei seinem Meister zu arbeiten, oder der Meister seinen, nicht bloß auf die Probe

genommenen, sondern ordentlich in der Arbeit stehenden Gesellen nicht mehr behalten wollte; so hat jener diesem 8 Tage vorher, und dieser hingegen jenem 14 Tage vorhinein, und zwar beide an einem Sonntage die Arbeit aufzukündigen. Sollte der Gesell vor Ausgang dieser Zeit entlaufen, oder der Meister ihn ohne besonders gegründete, und von dem Vorsteher und dem Kommissär für hinlänglich befundene Ursache aus der Arbeit schaffen, so ist solches der Obrigkeit anzuzeigen; übrigens sind den Gesellen die Kundschaften, außer der Stempelgebühr, unentgeltlich zu ertheilen.

12.) Da das Zinngiesser Handwerk reichszünftig ist, so ist dem einwandernden Gesellen das Unterkommen auf alle erthunliche Art zu erleichtern, und von den Meistern kein Anstand zu nehmen, fremden Gesellen Arbeit zu geben. Der einwandernde fremde Gesell aber hat seine Kundschaft jenem Meister, bei dem er Arbeit erhält, einzuhändigen, damit dieser solche dem Obervorsteher zur Verwahrung übergeben möge.

13.) Wird verboten, die Gesellen einander auf eine unerlaubte Art abzureden; daher soll zu Vermeidung dessen in Hinkunft auf der Herberge eine Tafel aufgehangen werden; jeder

der Meister, der eines Gesellen bedarf, hat seinen Namen darein zu stecken, wo sodann zu Entfernung aller Uneinigkeiten der Altgesell den fremden Gesellen zu jenem Meister, der sich vor andern in die Tafel gesteckt hat, in die Arbeit zu weisen hat.

14.) Wenn nach dem Tode eines Meisters, dessen Wittwe in diesem Stande das Handwerk fortführen will, so ist ihr ein wohlerfahrner, und gutgesitteter Gesell von dem Handwerke zuzugeben. Dafern sie einen Jungen in der Lehre hätte, ist dieser bis auf das letzte Vierteljahr seiner Lehrzeit bei ihr zu lassen, sodann aber einem andern Meister zur vollständigen Auslernung, und Freysprechung zu übergeben.

15.) Sollen jederzeit bei 12 kr. Strafe 6 Meister das Leichenbegängniß eines verstorbenen Meisters, oder einer Meisterinn begleiten, und nach Zuläßigkeit der Handwerkslade für einen jeden eine heilige Seelenmesse gelesen werden.

16.) Wird nachdrücklichst verboten, aus der Lade einiges Geld auf Essen und Trinken zu verwenden, in dem alle bei dem Handwerke eingehende Auflag- Aufding- Freisprech- Einverleibungs- und Strafgelder bloß zur Bestreitung

tung der unvermeidlichen Handwerksausgaben, zu dem gewöhnlichen Gottesdienste, zur Hülfe eines verunglückten, oder erarmten Meisters, oder einer dergleichen Wittwe bestimmet sind.

17.) Sollen gegenwärtige Artikel wenigstens einmal jährlich zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bei versammeltem Handwerke herabgelesen werden.

Die Artikel für die Zinngiessergesellen sind mit den für andere Handwerke erlassenen, gleichen Innhalts.

N. 387.

Hofdekret vom 5 und Verordnung Prag vom 19 August 1784.

Wegen der Herumtragung der Zinngiesserarbeiten, Pfuschern, und Hausiren.

Seine Majestät haben mittels eines unterm 5 August 1784 erlassenen Hofdekrets zu erkennen gegeben, daß das von den Zinngiessern Johann Georg Neühard zu Schlackenwald, Georg Brandl zu Karlsbad, und Johann Gebhard zu Schönfeld angezeigt, und den innländischen Zinngiessern und Kontribnenten, dann dem Verschleiße der landesfürstlichen Bergwerksprodukte nachtheilige, und der menschlichen Gesundheit so schädliche Pfuschen und Hausiren mit fremden und unächten Zinnwaaren schon durch verschiedene allerhöchste Gene-

ralien verboten sey; weil es aber lediglich darauf ankömmt, damit von den Ortsobrigkeiten hierauf feste Hand gehalten, dieser Unfug keinesweges gestattet, sondern dergleichen zum Verkaufe herumgetragene unächte Waaren sogleich auf Betreten hinweggenommen, und zum Besten des Armeninstituts verwendet, dann die Uibertreter des Verbots empfindlich bestrafet werden: so haben die k. k. Kreisämter nicht allein die gemeldeten Generalien zu republiciren, sondern auch die Ortsobrigkeiten zu deren genauesten Beobachtung und ernstlichen Hindanhaltung des Pfuschens und Hausirens maaßgebig anzuweisen, folglich solcherstalt die beschwertführenden Zinngiesser klaglos zu stellen.

Zischmenmacher.

N. 388.

Regierungsdekret Wien vom 18 Jäner 1784.

Keinem Gesellen soll das Meisterrecht eines bürgerlichen Zischmenmachers erschwert werden.

Die Privilegien der bürgerlichen Zischmenmacher sind bei ermangelnder Bestättigung ganz unwirksam, folglich soll keinem geschickten und verdienten Gesellen das Meisterrecht erschweret werden.

Repertorium.

Allgemeine Verordnungen.

B.

G.

H.

Hand-

Hand-

K.

Kam=

Mei-

Be=

Besondere Verordnungen.

A.

Seite.

B.

D.

F.

G.

H.

K.

L.

L. Seite.

M.

N.

P.

R.

S.

T.

U.

W.

Z.